0207331

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/monatlichenachri1830unse

DATE MICROFILM
SEPT 76
ITEM ON ROLL
3
CAMERA NO.
SLC 10
CATALOGUE NO.
XLIB 4-102 #54

OCT 24 1957

Schweizerische Monaths-Chronik.

Fünfzehenter Band.

Oder

Monathliche Berichte

von vaterländischen Gegenständen.

Einundachtzigster Jahrgang.

1830.

Switz. Pub. K. Ap. 1830

GENEALOGICAL SOCIETY
OF THE CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS
56248

949.4
B2mc
1830
Vol. 15

Zürich,
bey J. J. Ulrich.

Inhalt.

Januar.

Die Schweizerzeitungen im Anfang des J. 1830.

Verschiedene Ansichten über Förderung der Volkserziehung im Kanton Thurgau.

Schreiben einiger Bürger von Basel an die Redaktion der Schwzr. M. Chr. betreffend den Roman „Heinrich Melchthal", dessen Rezension und Aehnliches.

Statistik des deutschen Schulwesens im K. Schwyz.

Die außerordentliche Sitzung des Aargauischen großen Rathes im Dezember 1829.

Februar.

Ueber das Schweizerische Münzwesen.

Verhandlungen des großen Rathes im Kanton Thurgau.

Von der Weigerung, das neue Strafgesetzbuch für die kapitulirten Regimenter in Frankreich in Vollziehung zu setzen.

Bruchstücke aus einigen Reisen nach dem südlichen Rußland ꝛc. St. Gallen 1830.

März.

Verhandlungen des großen Rathes des Kantons Zürich im Februar 1830.

Nachtrag zu dem Artikel über das Schweizerische Münzwesen.

Von der Weigerung ꝛc. (Beschluß).

Professor J. Rudolf Wyß von Bern.

April.

Verhandlungen des großen Rathes des Kantons Zürich im Februar 1830 (Beschluß).

Die Entstehungsgeschichte der freystädtischen Bünde ꝛc. von Kortüm.

May.

Von dem Nutzen der Handelsfreyheit und dem Einfluß der Zölle auf den Handel.

Rede Herrn Landammann Sidlers von Zug bey Eröffnung der Helvetischen Gesellschaft.

Blick auf die Industrie im Kanton Neuenburg.

Predigten von K. R. Hagenbach.

Abriß der Schweizerhistorie von R. Hanhart.

An das Schweizervolk von K. G.

Juny.

Verfassungsveränderung im Kanton Waat.

Bericht der zur Prüfung des Gesetzesvorschlages über das Erziehungswesen vom großen Rathe des Kantons Luzern niedergesetzten Commission.

July.

Beytrag zur Beleuchtung und Würdigung der Schuldversicherungsanstalten des Kantons Thurgau von J. C. Freyenmuth (Brief über diese Schrift).

Verhandlungen des Aargauischen großen Rathes.

August.

Verhandlungen des Aargauischen großen Rathes. (Beschluß).

Verhandlungen des großen Rathes im Thurgau.

Die Quellen des Basler Stadtrechts ꝛc. von Dr. E. R. Frey.

Grundsätze der Kirchenverfassung von Pfr. M. Meyer.

Neue Verfassung des Kantons Tessin.

Herbstmonath.

Naturhistorische Alpenreise von Fr. J. Hugi.

Ueber die prohibitive Wirksamkeit der Presse.

Die Scharfschützen.

Für höhere Kunst im Vaterlande.

Neue Verfassung des Kantons Tessin (Berichtigungen).

Weinmonath.

Ueber die prohibitive Wirksamkeit der Presse (Beschl.)

Ueber die Anwendung des Kolonialsystems in Zeiten der Noth, von Prof. Eduard Sulzer.

Wintermonath.

Ueber die Anwendung des Kolonialsystems (Beschl.)

Rede des Herrn Staatsrath von Muralt in der Versammlung des Zürcherischen großen Rathes am 1. Nov.

Rede des Hrn. Oberamtmann v. Meiß ebendaselbst.

Geschichte der Landschaft Toggenburg von Karl Wegelin.

Christmonath.

Die Schweizerzeitungen am Schlusse des J. 1830.

Beyträge zu der Geschichte der Volksbewegung im Kanton Aargau im Nov. und Dez. 1830.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 1. Januar. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Die Schweizerischen Zeitungen im Anfang des Jahres 1830.

Wir bitten den Leser, daß er sich durch den Titel nicht verführen lasse, mehr zu erwarten, als wir geben können und wollen, nähmlich einige statistische Notizen, Angabe der eingetretenen Veränderungen und etwelche durch die Zeit veranlaßte Bemerkungen. Folgendes ist in diesem Augenblick das Verzeichniß der Schweizerzeitungen nach den Kantonen.

Zürich.	1) Zürcherische Freytagszeitung,	wöchentlich	1	Mahl in	4.
	2) Neue Zürcherzeitung,	„	2	„ „	4.
	3) Schweizerischer Beobachter,	„	1	„ „	4.
Bern.	Neue Schweizerzeitung,	„	2	„ „	4.
Luzern.	Der Waldstädterbothe,	„	1	„ „	4.
Schwyz.	Schwyzerisches Volksblatt,	„	1	„ „	4.
Glarus.	Glarnerischer Anzeiger,	„	1	„ „	4.
Zug.	Zuger-Zeitung,	„	1	„ „	4.
Freyburg.	Freyburgischer Kourier,	„	2	„ „	4.
Schaffhausen.	1) Erneuerte Schaffhauser-Zeitg.	„	2	„ „	4.
	2) Schweizerischer Korrespondent,	„	2	„ „	4.
	3) Schweizerischer Kourier,	„	2	„ „	4.
Appenzell.	Appenzeller-Zeitung,	„	1	„ „	4.
St. Gallen.	1) Der Erzähler,	„	1	„ „	4.
	2) Der Freymüthige,	„	1	„ „	4.
Graubünden.	Churer-Zeitung,	„	2	„ „	4.
Aargau.	1) Der Schweizerbothe,	„	1	„ „	4.
	2) Aargauer-Zeitung,	„	2	„ „	4.
Thurgau.	Thurgauer-Zeitung,	„	1	„ „	4.
Tessin.	1) Der Schweizerische Kourier,	„	2	„ „	Fol.
	2) Tessiner-Zeitung.	„	2	„ „	Fol.

Waat.	1) Lausanner-Zeitung,	wöchentlich	2	Mahl in	Fol.
	2) Nouvelliste Vaudois,	"	2	" "	Fol.
Genf.	Journal von Genf,	"	1	" "	Fol.

Der Waldstätterbothe, die Appenzeller-Zeitung und der Schweizerbothe geben jedes Mahl einen ganzen Bogen, die übrigen in 4. einen halben.

Folgende periodische Schriften, welche in mehr oder minderem Grade einige Aehnlichkeit mit Zeitungen haben, streng genommen aber denselben nicht beygezählt werden können, mögen als Nachtrag hier stehen.

1) Schweizerische Monathschronik, erscheint in Zürich, monathlich 3 Bogen in 4.
2) Feuille du Canton de Vaud, erscheint zu Lausanne, monathlich 2 Bogen in 8.
3) Appenzellisches Monathblatt, erscheint zu Trogen, monathlich 1 Bogen in 8.
4) Baslerische Mittheilungen, erscheinen zu Basel, alle 14 Tage 1 ½ Bogen in 8.
5) Bündnerisches Volksblatt, erscheint zu Chur, alle 14 Tage 1 Bogen in 8.

Todesfälle sind mit dem neuen Jahre, unsers Wissens, keine eingetreten, obgleich man mehrere bestimmt erwarten mußte; die gegenseitige Hoffnung, sich zu beerben, scheint einige Schwindsüchtige noch auf den Beinen zu halten. Eben so ist keine Geburt zu unserer Kenntniß gekommen, außer der Zwillingsgeburt des in Französischer und Deutscher Sprache mit dem Neujahr erscheinenden Freyburgischen Couriers. Da man selbst in Freyburg bisanhin weder Aeltern noch Pathen zu kennen scheint, so läßt sich noch nichts Weiters von demselben sagen.

Veränderungen hingegen haben mehrere Statt gefunden. Die neue Schweizerzeitung hat diesen Nahmen vor ungefähr 9 Monathen angenommen; früher hieß sie der Schweizerfreund und erschien wöchentlich nur ein Mahl. Das Blatt hat in jeder Hinsicht sehr gewonnen, und die Redaktion spart weder Mühe noch Kosten. Wer an dem Fortschritt der Publizität in der Schweiz, abgesehen von dem Kampf der Ansichten und Parteyen, noch zweifeln wollte, vergleiche bloß einen früheren Jahrgang des Schweizerfreundes mit der Schweizerzeitung von 1829. — Der Freymüthige führt diesen Nahmen erst seit einigen Wochen und ist entstanden aus dem Bürger- und Bauernfreunde. Auch auf dieses Blatt wird viel Fleiß verwandt; es ist zudem in unserer Publizität eine ganz eigenthümliche Erscheinung; je nach dem Thema trifft es mit ganz entgegen gesetzten Richtungen zusammen, nicht indem es eine sogenannte goldene Mittelstraße sucht, sondern indem es von einem eigenen Standpunkte ausgeht. Wer die Debatte unserer Angelegenheiten im Ganzen verfolgen will, darf dieß Blatt nicht ungelesen lassen.

Sehr viele Blätter haben kürzlich eine gemeinschaftliche Veränderung erlitten, kraft der epidemisch gewordenen Tendenz, sich im Raume auszudehnen. Die Appenzeller-Zeitung gibt seit dem letzten Juli einen ganzen Bogen statt eines halben; die Zürcher Freytagszeitung und die Aargauer-Zeitung mochten das Neujahr nicht mehr erwarten, um ihr

Format zu vergrößern; seit dem Neujahr erscheinen in größerem Format: der Glarnerische Anzeiger, der Schweizerbothe und das Genferjournal. In Folio hat das Genferjournal, in Quart die Freytagszeitung den Kranz errungen. Die Appenzeller-Zeitung, der Glarnerische Anzeiger und die schon vorhin erwähnte neue Schweizerzeitung haben dafür den Preis erhöht, die übrigen Ausdehnungen sind ohne Preisveränderung. Eine einzige Zeitung, das bescheidene, aber sehr wohlmeinende und zweckmäßige Schweizerische Volksblatt, hat ohne andere Abänderung den Preis ermäßigt, um dem Volke den Ankauf zu erleichtern.

Die Zahl aller Schweizerzeitungen ist also 24, wovon 2 auf die Italiänische, 3 ½ auf die Französische, alle übrigen auf die Deutsche Schweiz fallen. Auf die 4 an einander liegenden Kantone Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau allein kommen 10, und wenn man die Auflagen berücksichtigen würde, weit mehr als die Hälfte aller ausgegebenen Exemplare. 15 Redaktionen gehören dem reformierten, 9 dem katholischen Glaubensbekenntnisse an. Die Zahl der Zeitungen in verschiedenen Kantonen gibt einen ziemlich sicheren Schluß auf die politische Regsamkeit und die Lebendigkeit des Ideentausches; doch muß man dabey Schaffhausen und Basel ausnehmen, weil der größte Theil der Schaffhauserzeitungen außer den Kanton geht, Basel ein ziemliches Quantum Zeitungen konsumiert, aber wegen Schwierigkeiten von oben herab kein eigenes Blatt hat.

Die Zahl der öffentlichen Blätter in der Schweiz halten wir in Vergleichung mit andern Ländern, selbst mit England und Nordamerika, für sehr beträchtlich. Wenn man sich durch statistische Angaben und Zusammenstellungen, wie man sie etwa in Zeitungen und Büchern lies't, hierüber nicht täuschen lassen will, muß man vorzüglich folgende Punkte berücksichtigen. a) Gewöhnlich werden in jenen Angaben Intelligenzblätter, Regierungsblätter, Unterhaltungsblätter, Monathschriften mit den eigentlichen politischen Zeitungen in Bausch und Bogen zusammengenommen. Wenn man für die Schweiz so rechnete, so würde eine ganz andere Zahl herauskommen. b) Mehrere Schweizerzeitungen haben eine Auflage, die wohl von den großen Journalen des Auslandes übertroffen, von den kleinern aber höchst selten erreicht wird. c) In keinem Lande der Welt werden verhältnißmäßig so viele ausländische Blätter gelesen; die Ausfuhr hingegen kommt der Einfuhr bey weitem nicht gleich.

Eine Zusammenstellung der Exemplarzahl aller Schweizerzeitungen und Angabe der hauptsächlichen Absatzgegenden einer jeden wäre höchst interessant; allein wir sind nicht im Stande, dieses mit einiger Genauigkeit zu bestimmen. Wahrscheinlich haben auch jetzt noch die größten Auflagen: die Zürcher Freytagszeitung, die Lausanner-Zeitung, der Schweizerbothe und der Schweizerische Korrespondent. Den Absatz aller viere zusammen kann man ohne Uebertreibung auf wenigstens 10,000 Exemplare berechnen. Wenigstens ⅓ der übrigen zählen zwischen 1000 und 2000 Abonnenten, viele nahe an 1000, einige freylich wohl nur wenige 100.

Ebenso interessant wäre eine Zusammenstellung aller Zeitungen nach den Geburtsjahren. Auch hier mangeln mehrere Angaben unserm Gedächtniß. Offenbar zerfallen aber alle öffentlichen Blätter in dieser Hinsicht in 4 Klassen. 1) Die vordiluvianischen, die schon vor der Revolution erschienen; sie bilden eine kleine Klasse, aber keines gibt es unsers Wissens, dessen Gestalt nicht die allmächtige Zeit durch Zu- und Abschwemmungen gewaltig verändert hätte. Das älteste Blatt ist die Zürcher Freytagszeitung, nach ihm die gegenwärtige Monathsschrift, die aber, ohne eine Unterbrechung zu erleiden, mehrmahls ihren Nahmen modifiziert hat. 2) Die während der Revolution und Anfangs der Mediation entstandenen Blätter; auch jetzt sind sie noch in ihrem ursprünglichen Charakter, doch nur dem schärferen Auge erkennbar; denn sie sind für Wind und Wetter sehr empfindlich. 4) Eine andere Klasse von Blättern entstand nach der Restauration von 1814; ihr Hauptrepräsentant, der Schweizerische Korrespondent, bewahrt noch treu den Stempel der Zeit. 4) Die seit 1823 theils auf Hoffnung theils mit Aussicht auf bessere Zeiten gestifteten Zeitungen sind die zahlreichsten: 1824 der Nouvelliste Vaudois; 1826 Genferjournal; 1828 Januar, Aargauerzeitung; April, Waldstätterbothe; Juni, Schweizerischer Beobachter; Juli, Appenzeller-Zeitung; 1829 Schweizerischer Kourier (in Schaffhausen), Schwyzerisches Volksblatt, Glarnerischer Anzeiger; 1830 Freyburgischer Kourier. Auch die neue Schweizerzeitung und der Freymüthige sind nach den mit ihnen vorgegangenen wesentlichen Veränderungen der neuesten Periode beyzuzählen.

Wer die Publizität überall nicht leiden mag, dem werden freylich schon diese parteylosen Notizen eine betrübende Erscheinung seyn: wer aber, welcher Partey er übrigens angehören mag, mit parteylosem Auge das Ganze zu würdigen vermag, dem kann ein großer Fortschritt, besonders seit einigen Jahren, unmöglich entgehen. Den Vogel kennt man an seinen Federn und den Menschen an der Sprache, wir denken auch die Zeitungen. In dieser Hinsicht beliebe man bloß die beyden verflossenen Dezennien zu vergleichen. Die vaterländischen Angelegenheiten ferner, die noch vor kurzer Zeit fast in allen Blättern als bloße Ueberfracht gegeben wurden, sind jetzt den meisten Hauptsache geworden. Es hat sich endlich alles bestimmter gestaltet, festeren Charakter und Haltung angenommen, und die merkantilische Spekulation ist gegen die Ansicht in den Hintergrund getreten.

Viele Blätter haben sich in diesem Jahre mit großer Feyerlichkeit in Prosa und in Versen produziert, und wenn man einigen Vorrednern glauben will, sollte man meinen, der Mißbrauch der Presse wäre in der Schweiz auf den höchsten Grad gestiegen, und nur sie hielten noch das untergrabene Gebäude der Ordnung zusammen. Das ist gut, um Kinder und alte Kinderköpfe, die lediglich Einzelnheiten aufzufassen vermögen, zu schrecken. Mißbrauch ist bey jeder Freyheit unvermeidlich, insonderheit aber beym Uebergange von der Gebundenheit zu ungehemmter Bewegung. Daß wir auf einem solchen Uebergangspunkte stehen, scheinen viele unserer Politiker nicht bemerkt zu haben; sonst hätten sie sich viel

Lamentierens ersparen können. Manches wird sich in Zukunft von selbst geben, Manches weg fallen, was im verflossenen Jahre ärgerte; im Ernste aber wird die Publizität noch eine ganz andere Rolle spielen, noch viel einflußreicher werden, als bisher. Das ist allerdings für Nichtfreunde der Publizität ein schlechter Trost; denn nicht über den Spaß eigentlich sind sie so grimmig geworden, sondern über den Ernst, nicht über Mißverständnisse und Neckereyen, sondern über die Wahrheit. Die Zeit geht ihren Gang und Jeder wird am besten thun, mit ihr zu gehen, so gut er kann und mag. Denn (wie das erste Blatt des Freymüthigen sagt):

Es ist zu spät, die Knospen alle schwellen
Es ist zu spät, es stirbt die alte Nacht;
Es ist zu spät, der Alpen Stirnen hellen,
Es ist zu spät, zu spät, die Welt erwacht.

Des Denkens Freyheit, wie die Rotzbergflammen,
Steigt von den Hochgebirgen himmelan;
Die Vögte raffen ihr Geräth zusammen,
Das Neue kommt, das Alt' ist abgethan.

Zwar kriechen um den Fuß der heiligen Säule
Noch Nattern in dem Dunkel zischend hin;
Im Schutz der Preßfreyheit sucht manche Eule
Noch länger ungestört auf Raub zu ziehn.

Der nahnde Morgen wird mit seinem Hauche
Das Ungeziefer aus dem Tage wehn,
Wenn überm Nebel wie aus Opferrauche
Die Hochgebirge aus der Nacht erstehn.

Verschiedene Ansichten über Förderung der Volkserziehung im Kanton Thurgau.

1) Ueber das Bedürfniß der Erweiterung des öffentlichen Unterrichtes im Thurgau. Herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Gemeinnützigen im Kanton Thurgau. 1829. 8.

2) Ein Wort über Thurgaus bürgerliche Bildung und Schulwesen. Der gemeinnützigen Gesellschaft dieses Kantons vorgelesen von Thomas Bornhauser, Pfarrer in Matzingen. Tregen. 1829. 8.

Auch im Thurgau ist das Streben nach Verbesserung des Schulwesens ziemlich rege geworden. Das beweisen die eben genannten Schriften. No. 1. stellt uns klar und gründlich „das Bedürfniß der Erweiterung des öffentlichen Unterrichtes im Thurgau" dar. Auf der geistigen und sittlich religiösen Bildung seiner Bürger beruht hauptsächlich die Kraft und Größe eines Staates. Mit Recht sagt Luther: „Eines Staates Gedei„hen liegt nicht allein darin, daß man große Schätze sammle, veste Mauern, breite Stra„ßen, schöne Häuser, viel Büchsen und Harnische habe: ja, wo deß viel ist und tolle Nar„ren darüber kommen, ist so viel desto ärger und desto größerer Schade desselben Staates: „sondern das ist eines Staates bestes und allerreichstes Gedeihen, Heil „und Kraft, daß er so viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer „und wohlgezogener Bürger hat, die können darnach wohl Schätze und alles „Gut sammeln, halten und recht gebrauchen." Man lehre daher vor allem aus den Bür-

ger richtig denken, verständig sprechen, vernünftig handeln! Man mache ihn mit den wichtigsten Gegenständen menschlicher Erkenntniß bekannt, schärfe seinen Verstand daran, und entwickle diesen zur völligen Gewandtheit in den mannigfaltigen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens! Man ziehe ihn durch Unterricht und Beyspiel hinan zur selbstständigen Denkkraft, zum klaren Bewußtseyn seiner geistigen und sittlichen Würde, mit einem Wort, zu jener Humanität, ohne die selbst Crösus ein Bettler, der Bürger ein Sclave, und der mechanische Künstler nichts ist, als ein feiner gegliederter — Orang-Outang! Solche menschliche und bürgerliche Bildung ist — wenn wir nicht irren — die höchste Aufgabe des Staates, und nicht ohne Grund hält der göttliche Plato das Amt eines Vorstehers des gesammten Erziehungs- und Schulwesens unter den höchsten Staatswürden für die allerwichtigste. — So lange Thurgau meist gewissenlosen Vögten politisch und geistig verknechtet war, so lange war das Land „wüste und leer, und es war finstre in den Tiefen des Geistes. Aber Gott sprach: Es werde Licht, und es ward Licht!" Es kam der Tag der Erlösung, und mit ihm erwachte das Gefühl von der dringenden Nothwendigkeit eines geregelten, in Form und Stoff verbesserten Schulunterrichtes. Was die damahlige Regierung für diesen Zweck Rühmliches geleistet hat, das stellte der weise Vater der Thurgauischen Kirche bey der feyerlichen Einsetzung des Erziehungsrathes (den 25sten Hornung 1799) in seiner Geist und Herz ansprechenden Rede dar. Freylich gestatteten die Irren und Wirren der Zeit, die Umstände und Verhältnisse des neugebornen Staates weiter nichts, als eine Verbesserung der Elementar-Schulen. Späterhin ward Erweiterung und Vervollständigung des Unterrichtes durch höhere Anstalten lebhaft gewünscht. Daß dieser schöne Gedanke bisher sich nicht verwirklichte, findet No. 1. unter anderm auch darin, daß, der revidirten Verfassung zu Folge, der Evang. Kirchenrath sich zugleich auch mit der Leitung des Schulwesens befaßt. „Die immer größer werdende Geschäftsbedeutsamkeit dieser Behörde mußte der Pflege des Schulwesens nothwendig Abbruch thun." Höchst wünschbar wäre daher die völlige Trennung des Kirchenrathes von dem Erziehungsrathe. Die Mehrzahl der letztern Behörde aber sollte nicht aus bloß hohen, weltlichen und geistlichen Räthen, sondern vornehmlich aus Schullehrern gebildet werden. Zur Förderung volklicher Bildung bedarf es nicht so fast hoher und gelehrter Männer, die, selten hinabsteigend in des Volkes Tiefe, seine Bedürfnisse oft am mindesten kennen, sondern vornehmlich verständiger, gemeingeistiger und thätiger Männer aus dem Lehrstande. — Daß selbst die Primar-Schulen sich bisher nicht überall im gewünschten Zustande fanden, setzt die nähmliche Schrift auf Rechnung der ärmlichen Lehrerbesoldung. Fürwahr, nur da gedeiht das große Werk menschlicher und bürgerlicher Bildung, wo der Lehrer sich satt essen, sich ehrbar kleiden, und ohne Sorge und Gram schlafen kann. Der Hunger ermattet den Geist; zerrissene Lumpen rauben die Lehrerwürde, und wer des Morgens die trüben Augen und die finstere Stirne sich reibt, von dem erwarte man nicht, daß er „wirke,

so lange es Tag ist!" Beym Wasserkruge läßt sich schwerlich dichten, und ohne Musik läßt sich schwerlich tanzen. Man wende ja nicht ein, es fehle an Fonds! Wer den feißten Priester ernähren kann, sollte der den Jugendbildner darben lassen müssen? Verdient dieser, der die zarte Pflanze schon an der Wurzel pflegt, oft nicht weit eher, „das tägliche Brot," als jener, der bloß der Blüthe zu warten hat? Warum werden die Hagestolze und Cölibatärs nicht zu alljährlichen Schulsteuern angehalten? Würde nicht der Hagestolze durch solche Beyträge seine Lücke im Staate wohlthätig ausfüllen? Würde nicht dadurch der Cölibat wieder zu hohen Ehren gelangen? Warum setzt man zum Besten des Schulfonds keine Taxe auf die oft so üppigen Taufe-, Hochzeit- und Leichen-Mahle? Warum benutzt man die Geburt und das Sterben des Reichen nicht zur Aeufnung eines solchen Fonds? . . . Wahrlich, in einem wohlgeordneten Freystaate kann man — wo nicht Alles — doch Vieles, wenn man nur will, sobald es sich um die Stütze und die Kraft desselben, um die menschliche und bürgerliche Bildung des Volkes, handelt! Si non possis, quod velis, velis, quod possis! Nur redlich gewollt und muthig begonnen — die Nachwelt wird's vollenden! — Auch der Mangel gehöriger Schulbeaufsichtigung wird nicht mit Unrecht gerügt. Als, leider! die frühern Schul-Inspectorate gegen den Willen und die einzige Stimme (!) des kirchenräthlichen Geschäftsführers eingegangen waren, lag es in des Pfarrers Pflicht, ein desto schärferes Augenmerk auf seine Schulen zu richten. Wer es aber mit dem Eulengeschlechte hält, der findet sich nicht in der Schule, gehört auch nicht dahin, so wenig, als auf die Kirchenkanzel, wohl aber unter das Kirchendach! Wer, ein selbstsüchtiger Despot, den Lehrer zu seinem Haus- und Stallknechte, zur willenlosen Maschine herabwürdigt, wer kein Herz voll Liebe für die Schule und ihren Lehrer trägt, der mag sich klüglich von der Schule entfernt halten. Innige Liebe ist der allmächtige Hebel beym großen Baue menschlicher und bürgerlicher Bildung! Möchte man doch bedenken, was der ehrwürdige Dinter sagt: „Das Schulwesen ist ein Wagen, der auf vier Rädern fortrollt. Sie heißen: Bildung, Besoldung, Aufsicht und Freyheit." — Oeffentliche Secundar-Schulen hat der Thurgau noch nicht; in denen, die diesen Nahmen tragen, findet man statt wissenschaftlicher Volksbildung fast nichts, als Geist und Zeit tödtenden Mechanismus. — Es leuchtet somit die Nothwendigkeit klar hervor, „daß im Thurgau zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes geschritten werde." Geistige Volksbildung fängt von unten an, schreitet stufenweise empor, und jede Stufe ruht auf der nächst unter ihr liegenden. Wehe, wenn diese holpericht, wohl gar morsch seyn sollte! Wie leicht kann man Arme und Beine brechen, und Geist und Seele verkrüppeln! Es werde daher bey der Verbesserung des Thurg. Schulwesens vor allem aus darauf Rücksicht genommen, daß das Fundament aller menschlichen und bürgerlichen Volksbildung, die Elementar-Bildung, sicher und gut gelegt sey. Bey der Verbesserung der Elementar-Schulen dürfte aber nicht so fast auf

Vervielfältigung des Lehrstoffes, als vielmehr auf zeitgemäße Vervollkommnung der Methode Bedacht genommen werden; und es ist, wie No. 1. mit Recht bemerkt, ganz unrichtig, wenn man von der Elementar-Bildung „unmittelbar im Leben Anwendbares fordern will.“ Lehre man nur, wie Vater Pestalozzi, die Zöglinge auf dem Wege der sinnlichen Anschauung — denken, so werden sie gewiß auch ihren Ackerbau, ihr Gewerbe, ihren Beruf mit Verstand und mit Glück betreiben! — Erst wann die Elementar-Bildung sicher begründet und zweckmäßig verbessert ist, dürfte die Frage als ein Wort zur rechten Zeit beachtet und gewürdigt werden: „Wie soll zum Behufe „des künftigen Beamten, Kirchen- und Schullehrers, des Künstlers und Handwerkers, des „Handelsmannes und des Landbauers, des Arztes und des Kriegers der höhere Unterricht „beschaffen und eingerichtet seyn, und durch welche Anstalten wird er am besten erzweckt werden?“ In der Beantwortung derselben sind die Ansichten der „Gemeinnützigen Gesellschaft“ getheilt. Die Mehrzahl hält die Bezirksschulen, die Minderzahl die Kantonsschule für die ort-, zeit- und volkgemäßeste Anstalt zur höhern Menschen- und Bürgerbildung. Für die erstern tritt in No. 2. ein kräftiger Sprecher mit seiner bekannten und gewandten Feder auf. Herr Pfarrer Bornhauser nähmlich gibt für seine Ansicht folgende Gründe an:

a. Die Idee der Bezirksschulen liegt dem Volke näher, und wird daher von demselben mit größerer Liebe aufgefaßt, und zur Verwirklichung gefördert. Dem Volksbildner liegt ob, sich zuvor zum Volke herabzulassen, und erst dann es allmählig hinanzuziehen zur Höhe geistiger und sittlicher Bildung.

b. Bezirksschulen schließen sich an die bereits vorhandenen Primar- und Secundar-Schulen auf's engste an, und großentheils stehen in den mehrern Bezirken die geräumigen Gebäude schon da.

c. Der Sprung von der Elementar-Schule zur Kantonsschule ist zu groß. Auch im Reiche der Geister bleiben gewagte Sprünge nicht ungestraft. Halbwisserey und Dünkel sind ihre gewöhnlichen Früchte.

d. Bezirksschulen sind für alle Klassen des Volks, für alle Theile des Kantons leicht zugänglich und genießbar. Die verhältnißmäßige Ausbildung aller Volksklassen muß dem Staate zunächst am Herzen liegen. Volksbildung ist ein Gemeingut des gesammten Volkes. Auch der Bauer, auch der Taglöhner ist Mensch. Auch ihm gebührt Bildung des Verstandes, des Willens, des Gefühls. Allumfassend sey die geistige und moralische Bildung des Volks.

e. Bezirksschulen können selbst von den Unvermöglichen der Umgegend benutzt werden. Auch das Talent der Hütte werde geweckt, dem Stande der Roheit enthoben, und zu höhern Wirkungskreisen gebildet!

f. Mit der Gleichheit bürgerlicher Rechte soll die Gleichheit geistiger Bildung in

völligem Einklange stehen, was vornehmlich durch Bezirksschulen bewirkt werden kann. Das geistige Uebergewicht Einzelner war von jeher den Freystaaten Gefahr drohend, Verderben bringend, und solches wäre die unausbleibliche Frucht der Kantonsschule, wenn sie „ohne Mittelglied" einzig dastehen würde zur volklichen Menschen- und Bürgerbildung. Ueber diesen Punkt besonders hat sich Herr Bornhauser theils belehrend, theils warnend mit hoher Begeisterung ausgesprochen.

Für die Kantonsschule sind folgende Gründe aufgeführt:

a. „Das Gefühl des Bedürfnisses geistiger Bildung hat sich im Thurgau noch so „wenig verbreitet, daß man im Anfang für geraume Zeit im Allgemeinen sich damit „wird begnügen müssen, die Söhne der Wohlhabendern, die für die Führung größerer „Geschäfte und Gewerbe oder für öffentliche Beamtungen gebildet werden sollen, für einen „bessern Unterricht zu gewinnen; dieser Zweck würde durch eine einzige Zentralschule am „besten erreicht." Wir denken, vor allem aus sollte gerade in Bezirksschulen das Gefühl des Bedürfnisses geistiger Bildung beym Volke geweckt werden, was eben nicht so schwierig und langwierig seyn dürfte, sofern wir nicht die Schullehrer- und Sängervereine u. a. m. zu den vorübergehenden Erscheinungen des Tages zählen müssen. Eine Kantonsschule für „die Söhne der Wohlhabendern" möchte wohl von der Volksmasse und ihren Führern schlimme Deutung und kärgliche Unterstützung erhalten. „Sollen" — würde man vielleicht sprechen — „nur die Wohlhabendern für öffentliche Beamtungen, für höhere Wirkungskreise gebildet werden? Sollen immerfort nur diese — nicht aber die Weisen und Guten die Welt beherrschen? Ist denn das blitzende Doefgenie noch fernerhin, wie ehedem, zum Matrosendienste verdammt, darum weil es in Dürftigkeit schmachtet?" Das geschehe nimmermehr, auf daß „die befreyten Juden nicht mit Grund nach den Fleischtöpfen Aegyptens sehnsüchtig hinblicken!"

b. „Die Zentralschule allein könnte eine Vorbildung geben, welche mit derjeni„gen, die andere Anstalten unsers Vaterlandes sowohl für den Handels- und Gewerbsstand, „als für Studierende darbieten, in dem erforderlichen Verhältniß stände, indem nur eine „Kantonsschule ein Lehrerpersonale und einen Lehrplan darböte, wovon eine gewisse Gründ„lichkeit und Vollständigkeit zu erwarten wäre." — Als Stufenleiter zu höhern vaterländischen Lehranstalten hat die Kantonsschule allerdings ihren unbestreitbaren Werth. Allein — sagt Herr Bornhauser — „auf die Elementarschulen gründe man die Bezirksschulen, und „auf diese, als Krone des Ganzen, eine Kantonsschule; so will es die Natur der Sache, „das Glück des Landes." Da nun aber „die Unmöglichkeit, dem beyderseitigen Bedürfnisse auf einmahl zu entsprechen," jedem Kundigen einleuchtet, möchte es doch bey so bewandten Umständen zweckgemäßer seyn, „von unten herauf", statt „von oben herab" zu bauen, zumahl es sich hier nicht um den Bau eines Luftschlosses im Reiche der Phantasie handelt. Wer Menschen veredeln und beglücken, wer gute Bürger erziehen

und bilden will, der erleuchte und erwärme zuerst die unterste Volksklasse: dann werden aus ihr schon Geister in die Höhe „größerer Geschäfte und Gewerbe, selbst „öffentlicher Beamtungen" steigen!

c. „Durch eine Kantonsschule würde nicht nur für den Unterricht, sondern auch „für humane Bildung und Erziehung im Allgemeinen besser gesorgt, indem es nicht schwer „seyn sollte, mit der Unterrichtsanstalt für diesen Zweck berechnete Anstalten in Verbindung „zu bringen." — Pulchrum est, bene facere urbi patriæ: etiam bene dicere, haud absurdum est!

d. „Eine Kantonsschule müßte als paritätische Anstalt einen heilsamen Einfluß aus„üben, indem durch gemeinsame Bildung und Jugendfreundschaft die Kluft der verschiede„nen Glaubensbekenntnisse sich verebnete." Wahrhaftig ein schöner Traum, aus welchem keiner, dem Religion und Vaterland am Herzen liegt, jemahls zu erwachen wünscht. Extra ecclesiam nulla salus et nulla-planities!

e. „Eine Kantonsschule würde vorzüglich beytragen, Gemeingeist in den jungen Ge„müthern zu erwecken." — Allerdings wahr, insofern die Kantonsschule — wie Herr Bornhauser sagt — „nicht zur Versorgungsstelle für geistesarme Günstlinge, zum Werk„zeuge der Aristokratie, zur Pflanzschule des Priestervorurtheiles wird!"

f. „Die Kantonsschule würde die Bildungsanstalt für die Lehrer der Bezirksschulen, „und es wäre mit derselben am leichtesten ein Seminar für Elementarschullehrer zu verbin„den. So würde von Oben und Unten zugleich gewirkt." — Daß nicht unbedeutende Schwierigkeiten sich dagegen erheben, hat Dinter in seiner Lebensgeschichte gezeigt.

Recensent schließt mit dem innigen Wunsche: Mögen die hochherzigen Sprecher der Thurgauischen Volksbildung empfängliche Geister, vorurtheilsfreye Gemüther und willige Hände zur Ausführung ihrer gemeinnützigen Ideen finden! L * * * *.

Schreiben einiger Bürger von Basel an die Redaktion der Schw. M. Chr. betreffend den Roman Heinrich Melchthal, dessen Rezension und Aehnliches.

Um nicht eine Angelegenheit, deren Verhandlung hoffentlich beyde Parteyen als geschlossen betrachten werden, in das folgende Jahr hinüberzuziehen, benutzen wir das letzte dießjährige Heft der Monathschronik zu der folgenden abgedrungenen Erklärung.*) Abgedrungen ist sie durch die eben so unrechtliche als unkluge Anmaßung, womit ein

*) Das Dezemberheft war schon beendigt, als die Red. diesen Aufsatz erhielt; darum erscheint er erst hier.

Einsender im Novemberheft dieser Chronik seine Ansichten und Gefühle in einem Casus pro amico der hiesigen Bürgerschaft andichtet.

Die hiesige Universität nahm nach ihrer Restauration besonders vom J. 1821 an einen schnellen und sehr erfreulichen Aufschwung. Dieß Gedeihen war der Zweifel- und Scheelsucht benachbarter Schweizerischer Anstalten eben so unerwartet als dem unpatriotischen Kleinmuth einer gewissen Klasse hiesiger Merkantiliker, welche mit unrühmlicher Selbstverzweiflung in gewohnter Verschwisterung Mißtrauen und Mißgunst gegen alles Fremde verbinden, d. h. welche seit bereits 10 Jahren in mancherley Form und Gestalt dem hiesigen Gemeinwesen die Fähigkeit, aus eigener Kraft eine Hochschule darzustellen, absprechend, doch zugleich in verläumderischer Geschäftigkeit von der Benutzung tüchtiger fremder Kräfte warnend abrathen. Jenes Aufblühen der Anstalt war das Werk der vereinten und zum Theil aufopfernden Anstrengung einer kleinen Zahl fast ausschließlich Deutscher Professoren, Lectoren und Privatdocenten. (*) Unter diesen verdient auch Hr. Dewette eine ehrenvolle Erwähnung. Einigen dieser Männer wurde die besondere Anerkennung zu Theil, daß ihre Zöglinge bey der Fortsetzung ihrer Studien auf Deutschen Universitäten die Auszeichnung der berühmtesten Lehrer genossen und noch genießen. Die schönste Blüthezeit der Universität war das Jahr 1827. Mit Mühe erhielt sie sich auf dem gewonnenen Punkt im J. 1828, und das jetzt zu Ende laufende Jahr unter dem Rektorat des Hrn. Dewette stürzte sie so tief herunter, daß schon zu Ostern d. J. die Zahl der Studierenden sich um mehr als die Hälfte vermindert hatte. Der hauptsächlichste Grund, warum besonders die jungen Theologen Schaarenweise nach Deutschen Universitäten wanderten, lag in der durch die Vorschläge und den Einfluß des Hrn. Dewette getäuschten Erwartung, man werde wenigstens eine Professur der Theologie mit einem tüchtigen Lehrer aus Deutschland besetzen. (**)

(*) Dieß müssen wir, obgleich selbst Basler-Bürger, der Wahrheit zur Steuer, öffentlich anerkennen. Man kennt ja nur zu gut dahier die Namen derjenigen, welche auf dem Katheder, der wahren Heimath des akademischen Lehrers, nichts, welche etwas und welche viel für den alleinigen Zweck der Universität geleistet haben. Unter unsern Mitbürgern ist vorzugsweise zu nennen Hr. Prof. Peter Merian, welcher aber leider seit mehrern Jahren durch Krankheit dienstunfähig ist. Seine Stelle wird versehen durch einen jungen Schwaben, welchen kürzlich die hiesige philosoph. Fakultät, ob er gleich für die litterarische Welt in ägyptisches Dunkel gehüllt ist, durch das Ehrengeschenk eines Doctorhutes sich assimilirt hat.

(**) Der öffentliche Unmuth wurde hoch gesteigert durch die auf Betrieb desselben Rektors im Kampf mit den ausgezeichnetesten Gliedern des Erziehungsraths aus der Bürgerschaft durchgesetzte Beförderung eines hiesigen Stadtkindes zu einer außerordentlichen Professur der Theologie, eine Beförderung, welche den Ernannten eben so sehr als alle andern Menschen in Verwunderung setzte.

Merkwürdig ist es, daß mit diesem Sinken der Hochschule der gänzliche Verfall der übrigen hiesigen höhern Bildungsanstalten mit unverkennbarer Verwandtschaft in den Ursachen sowohl als in den Wirkungen zusammen traf. In dem sogenannten Pädagogium kam es so weit, daß die Lehrer im Gefühl ihrer Ohnmacht bey einer öffentlichen Prüfung ganze Klassen an den Pranger stellten, und das Gymnasium befindet sich in einem Zustand, dessen unheilbare Gebrechen durch die widersprechendsten Rettungsversuche kund werden.

Dieser traurige Verfall der wichtigsten Kulturinstitute mußte die Aufmerksamkeit des hiesigen Publikums in eben dem Grade auf sich ziehen, als die Bürgerschaft von jeher das Aufkommen wissenschaftlicher Bestrebungen auf verschiedenen Wegen und nicht selten durch persönliche Theilnahme unterstützt hatte. Ein oberflächlicher Blick zeigte, wie viel die Leitung der Erziehungsangelegenheiten unter ungünstigen Einflüssen an Klarheit der Prinzipien und an Haltung und Festigkeit in der Ausführung verloren hatte. (*). Das unbegreifliche Zögern in der Besetzung der Stellen, die vernachlässigten Gelegenheiten ausgezeichnete Lehrkräfte für die Anstalt zu gewinnen, einzelne nicht ganz gelungene Lehrerwahlen hatten an und für sich und in ihren Folgen die Universität in dem öffentlichen Vertrauen in Schatten gestellt. Der Einfluß einzelner öffentlicher Lehrer, die den Erziehungsangelegenheiten am nächsten standen, konnte hierbey durchaus nicht die Prüfung bestehen. Ueberdieß konnte auch der Unbefangenste es nicht läugnen, daß die scharfe Grenze, welche die Universität früher durch streng wissenschaftlichen Geist zwischen sich und zwischen den materiellen Interessen einer hier wohl bekannten Krämer-Klasse (denn die wahrhaft gebildeten hiesigen Kaufleute wollen das Bessere) auf der einen und den unleidlichen Anmaßungen frömmelnder Priester und Sekten auf der andern Seite gezogen hatte, großentheils und mit Ausnahme des Wirkungskreises sehr weniger Lehrer, verwischt war. Da ferner Lässigkeit bey drohender Gefahr nie gebilligt werden kann, so mußte es auffallen, wie die den Wissenschaften bestimmte Zeit bald an markloſe Romane, bald an philhellenische Bekehrungs- und frömmelnde Erziehungsversuche verwendet, und von Andern dem Privatunterricht in gewissen Gäßchen und Anstalten, die wir, um nicht Lachen zu erregen, gar nicht nennen wollen, gewidmet wurde.

Das Publikum in allen Klassen war mit diesen ernsten, zum Theil traurigen Betrachtungen tief beschäftigt, als die Recension des Heinrich Melchthal erschien. Die Begierde, womit diese vielfach kopirt und gelesen wurde, läßt sich nicht aus einer litterärischen Neugierde, womit Basel noch zur Zeit verschont ist, erklären, und eben so wenig aus Schadenfreude, da hier gewiß Niemand dem Verfasser des Romans etwas Uebles wünscht, auch nicht aus einer besondern Empfänglichkeit für eine geistvolle Darstellung, welche bisher durch

(*) Der Universitäts-Canzler hat durch den Rücktritt des rühmlich bekannten Hrn. A. Merian seine treueste Stütze verloren und diese bisher in Niemanden wieder gefunden.

eine fruchtbare pietistische Predigt-, Roman-, Gebets- und Traktätlein-Litteratur noch nicht hervorgerufen worden ist; sie ist einzig zu erklären aus dem schon früher vorhanden gewesenen lebhaften Interesse gegen den Roman und so vieles, was damit näher oder entfernter in Beziehung steht. Wenn daher gesagt wird, die Rezension sey mit Gefühlen der Indignation gelesen worden, so ist dieß wahr; nur war der Gegenstand dieser Indignation nicht der Rezensent, sondern ganz andere Dinge, worin es bereits so weit gekommen ist, daß man von einer der nächsten Sitzungen des großen Raths eine ernsthafte Rechenschaftsforderung über den ruinirten Zustand unserer höheren Bildungsanstalt erwarten darf.

Der hiesigen Hochschule fehlt es jedoch gar nicht an Mitteln den frühern Höhepunkt wieder zu gewinnen. Sie besitzt in sich selbst tüchtige Kräfte. Wenn diese sich vereinigen, und wenn man bey der Besetzung von ungefähr sechs erledigten Stellen nicht engherzigen kleinstädtischen Rücksichten folgt, so kann nicht nur größeres Unheil verhütet, sondern auch manches, was einmahl geschehen ist, wieder gut gemacht werden. So wie die Anhänger des Pietismus sich zu einer reichlichen Besoldung eines ihrer Glaubensgenossen als theologischen Lehrers verpflichtet haben, so spricht man bereits von einer ähnlichen Unternehmung der Bessergesinnten, um für einen tüchtigen Gelehrten die erledigte theologische Professur annehmbar zu machen. Dagegen verbreitet sich von einer andern Seite her die Besorgniß, man werde die theologische und philosophische Lehrstelle an zwey Schwabenjünglinge vergeben, von denen der eine ein eifriger Schüler Marheinecke's ist; der andere, ein erhitzter Nachbeter der optimistischen Lehre von Hegel, als Privatdocent dahier seine Zeit zwischen dem berüchtigten Beuggen, der hiesigen Missionsanstalt und dem Katheder zu theilen pflegt. Beyde wären denn die geeigneten Männer, um die Einheit des Geistes, welche bereits zwischen den hiesigen religiös-kirchlichen Bestrebungen und der trübseligen Schwärmerey des Schwabenlandes besteht, auch auf die hiesigen Bildungsanstalten zu verbreiten. Beyde wären geeignet, den Weichselzopf des Tübingisch-Berlinischen Mystizismus der Schweizerischen Jugend einzuimpfen. Die religiösen Herzensangelegenheiten dahier werden großentheils geleitet durch die Herrn Bl. und Sv. Beyde sind für ihre Zwecke sehr eifrige, geschickte und schätzbare Männer. Beyde sind Schwaben. Auch ihnen wurde dahier das Bürgerrecht ertheilt. Auch sie werden in Kürze durch ihre Beförderung in den Catalog der Märtyrer der Schweizerischen Preßfreyheit im Waldstätter-Boten einen Apologeten finden. Wir bitten nur deßhalb unsere unterzeichneten Nahmen nicht abdrucken zu lassen, weil die bisherigen sämmtlichen Verhandlungen in dieser Sache anonym geführt worden sind.

Statistik des Deutschen Schulwesens im Kanton Schwyz.

(Aus dem Schwyzerischen Volksblatt.)

Zu einer Zeit, wo Alles über Schulwesen schreibt und redt, wo dasselbe die wohlwollendste Aufmerksamkeit großer Monarchen und väterlich gesinnter Regierungen auf sich ge-

zogen, mag es vielleicht Manchem, besonders dem Schwyzer, nicht uninteressant seyn, den Zustand des Deutschen Schulwesens im Kanton Schwyz kennen zu lernen.

Das Schulwesen im Kanton Schwyz wird von Einigen zu hoch erhoben, von Andern zu tief herabgewürdiget. Wenn wirklich in allen Pfarreyen Schule gehalten wird, so ist es nicht zu läugnen, daß dieses Schulwesen von sehr verschiedenem Gehalte ist, besser oder schlechter, je nachdem der Lehrer gut oder schlecht, und die Herren Seelsorger und Gemeindsvorsteher dafür eingenommen sind, oder nicht; denn in allen Bezirken des Kantons ist das Schulwesen den Gemeinden selbst überlassen, mit Ausnahme des Bezirkes Einsiedeln. Der Wunsch ist aber schon vielfältig und laut ausgesprochen worden, daß eine Kantonal-Aufsicht möchte darüber errichtet, und Schul-Inspektoren eingeführt werden. Es ist auch zu erwarten, daß diesem so wohlmeinenden als noththuenden Wunsch bald entsprochen werde.

Bekanntlich zerfällt der Kanton Schwyz in sieben Bezirke, von denen ein jeder eigene Gerichte und Rath hat. Nur in wichtigen Kantons-Angelegenheiten, in größern Criminal-, Malefiz- und Civil-Rechtshändeln ist ein einfacher, zwey und dreyfacher Kantonsrath und ein Appellationsgericht aufgestellt, und alle zwey Jahre wird eine Kantonsgemeinde gehalten. Der Staatskalender stellt zwar eine aus 15 Personen bestehende Schulkommission, die vom Kirchenrath der Gemeinde Schwyz ernennt wird, sich aber nur mit den Lateinischen und Deutschen Schulen im Flecken Schwyz, worunter die Privatschulen nicht einbegriffen sind, beschäftigt.

Da also das Schulwesen nicht als eine Kantonalsache betrachtet wird, so wird es auch jedem Bezirk überlassen, und in Gefolge dessen, wo mehrere Gemeinden sind, auch jeder einzeln anheim gestellt. Der Erfolg davon ist, daß die Hälfte davon ohne Aufsicht steht. Der Kanton Schwyz besteht aus 30 Pfarreyen und 15 Curatfilialen, in denen Schulen errichtet sind, nebst dem hat die weitschichtige und stark bevölkerte Gemeinde Schwyz 5 Privatschulen, welche von der Willkühr einiger Partikularen abhangen.

Diese Schulen fallen auf die sieben Bezirke wie folgt: Auf den Bezirk

Schwyz	fallen in	14 Pfarreyen	19 Schulen,
Gersau	. .	1 . .	1 .
March	. .	10 . .	9 .
Einsiedeln	. .	1 . .	7 .
Küßnacht	. .	1 . .	3 .
Wollrau	. .	1 . .	1 .
Pfeffikon	. .	2 . .	3 .
		30 Pfarreyen	43 Schulen.

Im Flecken Schwyz und Einsiedeln sind 3 Lehrer angestellt, und die Pfarreyen Wan-

gen und Nuolen, nur eine Gemeinde bildend, haben nur eine Schule. Die Anzahl der schulfähigen Kinder von 6 bis 12 Jahren ist ungefähr 3850, von diesen besuchen die Schule 2870, somit bleiben 980 unbeschulet, also von fünfen eines. Und da in 21 Schulen nur den Winter hindurch Unterricht ertheilt wird, so ist, ohne den Herren Lehrern die mindeste Rüge ertheilen zu wollen, doch wohl zu vermuthen, daß dieser kurze Unterricht für viele wenig fruchten könne.

Von denen, welche keine Schule besuchen, fallen wohl die Hälfte auf den Bezirk Schwyz, und besonders auf die Gemeinden Morschach, Muotathal, Schwyz, Rothenthurn, Alpthal. In Gersau müssen die Bergkinder der Schule entbehren; in Küßnacht besuchen von 270 im Winter etwa 170, im Sommer hingegen nur etwa 40 die Schule. Von den 47 angestellten Lehrern gehören 20 dem geistlichen, und 27 dem weltlichen Stande an. Unter den ersten sind 7 Pfarrherren, und die andern 13 mit Seelsorge beladene Kapläne oder Frühmesser; zwey von den Geistlichen haben wegen Altersschwäche das Schulhalten an Weltliche abgetreten.

Die meisten von diesen Schullehrern werden, und zwar ohne vorhergegangene Prüfung, von ihren Gemeinden gewählt, wo freylich die Fähigkeit dazu nicht allemahl die Wahl leitet. In Schwyz ernennt den zweyten und dritten Lehrer die Schul-Commission, in Einsiedeln erwählt die Lehrer der Bezirksrath.

In den Gemeinden Muotathal, Iberg, Rothenthurn und Römerstalden, im Bezirk Schwyz, so wie im ganzen Bezirk March zahlen die Kinder keinen Schullohn, sonst ist der gewöhnliche Schullohn für die Woche ein Batzen. Wo die Hochw. Geistlichen Schule halten, ist mit Ausnahme des Batzens der Schullohn in dem Pfrund-Einkommen enthalten.

In den Gemeinden Schwyz (der erste Lehrer) Muotathal, Ingenbohl, Sattel, Lachen, Altendorf, Küßnacht ist die Schullehrerstelle mit der Orgel und dem Choraldienst verbunden.

In den Bezirken March und Einsiedeln haben die Gemeinden für ihre Schullehrer aufs löblichste gesorgt. In der March hat jede Gemeinde einen ansehnlichen Schulfond, wo die Lehrer 16 bis 20 und noch mehr Dublonen Schullohn bekommen nebst Behausung Holz und Gärten, und in Einsiedeln werden die sämmtlichen Lehrer, die im Flecken mit 24 Dublonen, die in den Vierteln mit 60 Gl. aus den Gemeindsgütern besoldet. In dem Bezirk Schwyz findet man einen besondern Schulfond zu Steinen, Morschach, Iberg. In Muotathal, Ingenbohl, Sattel ist für die Schule und Orgel eigene Stiftung. In Schwyz hat man wirklich einen Schulfond anzulegen angefangen. Die drey Lehrer im Flecken bekommen jeder jährlich 170 Gl. und der dritte als Aufseher der Kinder in der Kirche jährlich 35 Gl. als Zulage. In der Gemeinde Feußisberg im Hof Pfeffikon müssen

die sämmtlichen Kinder vom 6ten bis ins 12te Jahr Schullohn bezahlen, sie mögen die Schule besuchen oder nicht, was dann macht, daß beynahe alle die Schule besuchen.

Für die Armen wird beynahe in allen Gemeinden gesorgt, daß ihre Kinder die Schule unentgeldlich besuchen können. In den Gemeinden Muotathal, Galgenen, Schübelbach, Tuggen, Reichenburg und in Einsiedeln werden Schulbücher unentgeldlich ausgetheilt, auch thun einige schulhaltende Geistliche in diesem Fache sehr viel.

Die Schulen dauern entweder bloß den Winter hindurch wie in Goldau, Morschach, Iberg, Studen, Alpthal, Sattel, Ilgau, Lauerz, Steinerberg, Rothenthurn, Römerstalden, Vorder- und Hinter-Weggithal, in den sechs Vierteln von Einsiedeln, Aufegg, Euthal, Benau, Wiederzell, Groß, Trachslau, in Immensee und Mörlischachen, oder Winter und Sommer etwa 10 Monathe und täglich 3 — 4 Stunden.

An jenen Orten, wo auch im Sommer Schul gehalten wird, findet man keine Sonntagsschulen; sonst werden den Sommer hindurch Wiederholungsschulen in Goldau an den halben Feyertägen, im Iberg an einem Wochentage, in Lauerz wöchentlich dreymahl, wo der für seine Schule sehr thätige Hochw. Herr Pfarrer die Verfügung getroffen hat, daß kein Kind zur hl. Communion hinzugelassen wird, bis es lesen kann, und mit nachahmungswürdiger Strenge dieselbe befolget, ferner in Römerstalden an Sonn- und Feyertagen, in Einsiedeln an Sonn- und Feyertagen, so auch in den 6 Vierteln Einsiedelns sammt einem Wochentage für die aus der Schule Ausgetretenen gehalten. Eigene Schulstuben sind an einigen Orten z. B. in Morschach, Ilgau, Alpthal, Römerstalden keine (am letztern Ort wird eine eingerichtet), sondern die Wohnstube des Lehrers ist auch die Schulstube. An einigen Orten sind sie zu klein, zu niedrig, zu dunkel z. B. in Arth, am Sattel (wo man aber im Begriff steht ein neues Schulhaus zu bauen) in Ingenbohl, zu Lachen, Altendorf, Galgenen, Reichenburg, in Einsiedeln und Küßnacht. Einige sind gut eingerichtet, z. B. zwey in Schwyz, die in Brunnen, im Iberg und in den Studen, in Gersau, Wangen, Schübelbach u. s. w.

Nichts ist auffallender als die große Verschiedenheit der Schulmaterialien, welche in den Schulen eingeführt sind. So wird als Buchstabir- und Lesebuch das von Ulrich, Brandenberg, Rietschi, Krauer und eines von St. Gallen gebraucht; nebst diesen sind wenigstens 5 verschiedene Kathechismen eingeführt; jedem Lehrer steht es frey, Lese- und Unterrichtsbücher selbst zu wählen; nur Einsiedeln hat durchaus eigene Schulbücher, so steht es auch mit den Vorschriften.

Mit Austheilung der Prämien am Ende der Schulzeit zeichnen sich wieder, wie im Schulwesen überhaupt, die zwey Bezirke March und Einsiedeln aus, wo theils aus eigenem Fond, theils vom Gemeingut Preise ausgetheilt werden, da im Gegentheil im Bezirk Schwyz nur in Arth, Steinen und Sattel dafür zuverlässig gesorgt ist, und auch in Gersau, Küßnacht und in den Höfen keine Prämien ausgetheilt werden.

Die außerordentliche Sitzung des Aargauischen großen Rathes im Dezember 1829.

Das Bedürfniß eines geräumigern und anständigern Lokals für die Sitzungen des großen Rathes war seit vielen Jahren um so mehr gefühlt worden, als wirklich der bisher hiefür benutzte Saal in dem Rathhause der Stadt Aarau der Unbequemlichkeiten manche darbot, auf eine Versammlung von 150 Männern ursprünglich nicht berechnet war, und darin nicht, wie das Reglement es vorschreibt „jedes Mitglied einen gleichen und bequemen Sitz" finden konnte. Der kleine Rath hatte daher, um den wiederholt ausgesprochenen Wünschen des großen Rathes bestmöglich zu entsprechen, vor etwa 3 Jahren den Bau eines neuen Gebäudes angeordnet, in dessen hinterem Theile, einer halben Rotunde, ein durch 11 Bogenfenster hinlänglich erleuchteter, mit amphitheatralisch im Halbkreis laufenden Sitzen versehener und durch einfache Fresco-Mahlerey freundlich verzierter hoher Saal für die Versammlungen des großen Raths sich befindet, während der vordere Theil im Erdgeschoße einige Säle und Zimmer für Aufbewahrung eines im Entstehen begriffenen Naturalienkabinets, und für die Kanzley und die Kommissionen des großen Raths, im ersten Stock aber drey aneinander stoßende geräumige Säle für die Kantonsbibliothek enthält, welche hier aufgestellt werden soll, so bald die Beendigung der Bauarbeiten die Versetzung dieser, großentheils aus der werthvollen ehmahligen Zurlauben'schen Sammlung bestehenden, stets zunehmenden Bibliothek, aus ihrem dermahligen nicht feuersichern Lokale, in dem der Stadt Aarau gehörenden Gebäude der Kantonsschule, gestattet. — Das neue Gebäude, mit einfachen edlen Formen, und ohne den Prunk, welcher fürstlichen Pallästen eher ziemen mag, steht nahe oberhalb des Regierungsgebäudes, in welchem alle obern Regierungsbehörden ihre Sitzungszimmer, Kanzleyen und Archive haben, und eine geschmackvolle Gartenanlage verschönert dessen nächste Umgebungen.

Zum ersten Mahle versammelte sich der große Rath, zu außerordentlicher Sitzung einberufen, am 14. Christmonath in dem neuen Saale, wo nun Hr. Amtsbürgermeister Herzog eine auf Ort und Tag passende Eröffnungs- und Einweihungsrede hielt. Wenn der Rückblick auf die Zeiten, als dort in dem, an die alte Burg Rore stoßenden, nun verlassenen Saale die Tagherren, in den ersten Wochen des Jahres 1798 zu spät versammelt, die letzten Strahlen der niedergehenden Sonne der alten Eidgenossenschaft erblickten, — da, nach heldenmüthigem aber unglücklichem Kampf mit den Fränkischen Schaaren, wo auch mancher Aargauer entschlossen streitend sein Leben opferte, der alte Bund zertrümmert, und bey neuer Ordnung der Dinge, Aarau der Vereinigungspunkt der neuen Einheits-Regierung, jener Saal der Versammlungsort derselben wurde, — da später im Jahr 1803, nachdem der Gewaltige des Jahrhunderts der Schweiz sein Mittlerwerk gegeben, der große Rath des Kantons Aargau auf gleicher Stelle sich versammelte, — die seither stiller Zeuge der Verhandlungen dieser Behörde geblieben war, welche jetzt nur noch 18 von den 150

Mitgliedern zählt, die vor 26 Jahren die erste Verfassung beschwuren, — wenn dieser Rückblick mannigfaches Interesse bot, so war auch die kurze Uebersicht dessen, was seit dem verhängnißvollen Jahre 1814 geschah, da der Kanton seine neue Verfassung erhielt, nicht weniger beachtenswerth, und die Vergleichung des Staatshaushalts von 1803 und jetzt konnte nur erfreulich für die Gegenwart seyn. An die gemüthlichen Wünsche für die Zukunft, für des Landes ferneres Wohl, welches zu fördern und zu befestigen die heilige Pflicht der Stellvertreter des Volks bleibe, schloß sich der herzliche Wunsch, daß der Geist der Eintracht, des gegenseitigen Wohlwollens, der Achtung vor der Freyheit, vor des Bürgers Rechten und vor dem Gesetz, dem neuen Tempel der Gesetzgebung die himmlische Weihe geben, und daß es immerdar Wahlspruch des großen Rathes bleiben möge: „Mit Gott, für Gott und das Vaterland." —

Diese Rede, so erklärte unmittelbar darauf ein Mitglied, sey Eigenthum des großen Rathes, und dem Antrage, daß sie, als Eingang zu den nun folgenden Verhandlungen, wörtlich in's Protokoll getragen werden möchte, pflichtete die Versammlung beynahe einmüthig bey.

Nachdem das Traktanden-Verzeichniß verlesen war, wurden drey neueintretende Mitglieder, die Herren Bezirksrichter Eichholzer von Winterschwyl, Lieutenant Heinrich Fischer von Merenschwand und Posthalter Scholl von Laufenburg, beeidigt, und die Versammlung vernahm die Anzeigen des kleinen Rathes, daß Hr. Fürsprech Berner von Kulm die Wahl zum Suppleanten des Appellationsgerichts abgelehnt, und daß an die Stelle des criminalisirten Alois Kuni, gewesenen Amtsstatthalters zu Rheinfelden, das Wahlkollegium ein neues Mitglied des großen Raths zu ernennen habe. Beyde Wahlen wurden einstweilen verschoben. Der motivirte Vorschlag des kleinen Rathes zum Beytritt zu dem Konkordat, welches die Erleichterung des Waarendurchzugs auf einigen, auch durch den Kanton Aargau laufenden Straßen bezweckt, wurde der Kommission zugewiesen, welche über den Gesandtschaftsbericht rapportiren werde, und die Untersuchung der Gesetzesvorschläge über die persönlichen Verhältnisse der Landsaßen und der im Kanton geduldeten Heimathlosen, über das Militärwesen und über den Kleinverkauf des eigenen Weingewächses, so wie diejenige zweyer Dekretsvorschläge zu Naturalisation zweyer Ausländer, und eines Dekretsvorschlags zu Bevollmächtigung des kleinen Raths zum Verkauf der Pfarrscheune in Aarburg, besondern Kommissionen, welche durch Präsidium und Bureau ernannt wurden, übertragen, indem zugleich der Tag zur Berichterstattung festgesetzt wurde. Dagegen wurden zwey Dekretsvorschläge, wodurch zwey Wittwern gestattet werden sollte, die Schwester der verstorbenen Ehefrau zu heirathen, sogleich nach Verlesung genehmigt. Die Rechnung der gesetzlichen Brandversicherungsanstalt für Gebäude pro 1828 wurde zur Einsicht auf den Kanzleytisch gelegt, und von den gewesenen Herren Ehrengesandten auf letzter Tagsatzung in Bern der ausführliche und interessante Bericht über die Ergebnisse der Berathungen der obersten Eidgenössischen Bun-

desbehörde vorgetragen. Wegen vorgerückter Zeit verschob man die Verlesung der zweyten Hälfte desselben auf den kommenden Tag.

Nachdem in der Sitzung am 15. diese Berichterstattung geendigt und der Bericht selbst an eine Commission zur Untersuchung gewiesen worden war, trug, Nahmens der eigens niedergesetzt gewesenen Commission, Hr. Fürsprech Feer den Rapport derselben über den Verwaltungsbericht des kleinen Raths pro 1828 — 1829 vor. Einzelne Hauptmomente dieser, mit gewohnter Gründlichkeit verfaßten Arbeit, berührten die Handelsverhältnisse mit dem Ausland, die schwierige Stellung der Gemeindräthe, die Vereinigung der Kantonalmarchen, die Einführung gleichförmiger Maße und Gewichte, die Vereinfachung des Zollwesens, die Mißbräuche in der Holzausfuhr nach dem Ausland, die Vollziehungsverordnung zu dem Jagdgesetze, in welcher eine Ueberschreitung der Grenzen des Gesetzes selbst erblickt werden wollte, die Nachtheile der Eigengewächswirthschaften, die Nothwendigkeit gesetzlicher Maßregeln zu besserer Sicherstellung der öffentlichen Kassen und zu näherer Bestimmung der Pflichten und Rechte der Amtsbürgen, — das Erforderniß eines veränderten Systems für den Straßenbau, die, als verfassungswidrig erklärte, allgemein verbindliche Auslegung einzelner Artikel des neuen Civilgesetzbuches von Seite des Appellationsgerichtes, die durch Regierungsverordnung vom 7. Dezember d. J. ausgesprochene Aufhebung der Censur, hinsichtlich welcher auf den Fall wieder erforderlicher Beschränkungen dem Wege gesetzlicher Vorschrift gerufen wurde, — das Militärwesen, und insbesondere die Instruction der Artillerie, worin man mehr Schonung wünschen zu müssen glaubte, und endlich die Aufsicht über die Schulfonds, deren Angabe verlangt wurde. — Dieser Bericht wurde einstweilen zu näherer Einsicht auf den Kanzleytisch gelegt.

Der Kommissionalbericht über die Staatsrechnung pro 1828, welchen Hr. Oberst Hunziker dann vortrug, gab mit Kürze und Klarheit die Hauptresultate des Staatshaushalts an, bemerkte einzelne noch wünschbare Verbesserungen und hob das beruhigende Ergebniß dieser Rechnung aus. Hr. Oberst Brentano erstattete hierauf noch Bericht über die Schuldentilgungsrechnung pro 1828, deren Resultat sehr erfreulich zu nennen ist.

Die Staatsschuld betrug Ende Jahrs 1827. (Vergl. Märzheft Seite 63 und 64)

an fremde Creditoren	Fr.	400,000.	
an eigene Fonds	„	382,407.	81½
Passiv-Saldo	„	12,738.	43⅓
	Fr.	795,146.	24⅚.

Zu Ende Jahrs 1828 hingegen nur

an fremde Creditoren	Fr. 300,000.	
an eigene Fonds	„ 382,407.	81½
Passiv-Saldo	„ 15,871.	4¼.
	Fr. 698,278.	85¾.

die Totalverminderung der Staatsschuld beträgt mithin im Jahr 1828 Fr. 96,867. 39½.*)

Die beyden Rechnungsberichte wurden ebenfalls auf den Kanzleytisch niedergelegt und vor dem Schlusse der Sitzung noch durch reglementarische Loosziehung die 13 Mitglieder bezeichnet, welche, mit dem kleinen Rathe und dem Appellationsgerichte vereint, das Wahlkollegium bilden.

Am 16. Dezember wurden, nach dem hierüber erstatteten Kommissionalberichte, die Dekretsvorschläge zu Naturalisation des Johann Baptist Bregenzer von Pfullendorf, Großherzogthums Baden, als Ortsbürger von Obermumpf, und des Johann Baptist Aschbach von Höchst, Großherzogthums Nassau, Lehrer an der Gewerbsschule zu Aarau, als Ortsbürger von Muriwey, angenommen, so wie der Dekretsvorschlag, durch welchen der kleine Rath Vollmacht erhält, die entbehrlich gewordene Pfrundscheune zu Aarburg mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, ohne weitere Ratifikation des großen Raths, zu veräußern.

Zum Amtsbürgermeister für das Jahr 1830 wurde dann erwählt: der Hghr. Karl Fetzer von Rheinfelden, und zum zweyten Bürgermeister für gleiche Zeit: der Hghr. Johann Herzog, von Effingen. An die erledigte Stelle eines Suppleanten des Appellationsgerichts wählte die Versammlung den Herrn Heinrich Zschokke von Aarau, gewesenen Oberforstinspector, und Hr. Bernhard Fischer von Brugg wurde aufs neue für 4 Jahre zum Mitglied der Verwaltungskommission der Schuldentilgungskasse ernannt.

Als nun die Berathung über den Kommissionalrapport über den Verwaltungsbericht des kleinen Raths pro 1828 eröffnet wurde, klagte eine Stimme über die Kärglichkeit der Besoldung mancher Schullehrer auf dem Lande, welche nicht so gut bezahlt seyen, wie die Landjäger, sprach von der Nothwendigkeit einer Repräsentation der reformirten Geistlichkeit,

*) Daß der Stand der Staatsschuld zu Ende Jahrs 1827 nicht Fr. 782,407. 81 1/2, wie er offiziell angegeben wurde, sondern Fr. 795,146. 24 5/6 war, ergibt sich wieder deutlich genug aus der im Aargauischen Intelligenzblatt Nro. 52. offiziell eingerückten Rechnung, in welcher der Passiv-Saldo des Jahres 1827, welcher die Differenz zwischen beyden Summen, nähmlich Fr. 12,738. 43 1/3 beträgt, im Jahr 1828 als Ausgabsposten erscheint. Wozu denn solche Illusionen? Ein Passiv-Saldo ist eine Schuld, wie jede andere, und muß am Ende doch bezahlt werden.

von der Wünschbarkeit einer verbesserten Liturgie, und verlangte Bericht über den Cadaster der reformirten Pfarrgüter, so wie über die Natur und den Bestand des evangelischen Kirchenguts der Lohhöfe bey Lengnau. Diesen Wünschen und Besorgnissen in Bezug auf Kirchensachen entgegnete, wie erwartet werden konnte, mit Ruhe und Bestimmtheit, der Präsident des reformirten Kirchenraths, vor allem aus gestehend, daß er nicht recht begriffen habe, was der vorige Redner mit der Repräsentation der reformirten Geistlichkeit habe sagen wollen; Verfassung und Gesetz sprächen hierüber bestimmt genug, und habe die Geistlichkeit Wünsche irgend einer Art vorzubringen, so seyen Kapitel und Generalkapitel dafür da; mit dem Entwurf einer verbesserten Liturgie, einer Arbeit, die nicht so leicht sey, als mancher sich wohl vorstellen möchte, sey eine eigene Kommission beschäftigt; das Urbar über sämmtliche reformirte Pfarrgüter sey so viel als beendigt, und in Bezug auf das evangelische Kirchengut der Lohhöfe werden die erforderlichen Anordnungen bald getroffen seyn, um diesem Fond eine seinem Zweck gemäße Bestimmung zu geben. Ein greises Mitglied des Kantonsschulraths bemerkte rücksichtlich der Schullehrerbesoldungen, daß, da nicht der Staat, sondern die Gemeinden sie entrichten, von Vergleichung mit Besoldungen, welche jener bezahle, nicht wohl die Rede seyn könne, daß die Armuth mancher Gemeinde die einzige Ursache allzuspärlicher Belohnung des Schulmeisters sey, daß gleichwohl aber dießfalls jetzt viel mehr gethan werde, als vor der Revolution, daß die wünschbare Verbesserung von Jahr zu Jahr fortgehe, und daß auch hierin nichts auf einmahl erzwungen werden könne.

Eine großentheils auf Thatsachen gegründete Klage eines andern Mitglieds des großen Raths betraf die zu gelinde Vollziehung eines oberrichterlich ausgesprochenen Strafurtheils, und hatte den Antrag zur Folge, den kleinen Rath einzuladen, über genaue Vollziehung solcher Urtheile zu wachen.

Ohne fernere Discussion beschloß dann der große Rath, in Genehmigung der Anträge der Kommission: 1. Der Regierung für ihre sorgfältige Verwaltung, für ihre thätige Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse des Landes, und alle ihre aus treuer Amtspflicht hervorgegangenen Leistungen des verflossenen Jahres, den ausgezeichneten Dank des großen Raths zu bezeugen. 2. Der Regierung den gegenwärtigen Kommissionalbericht mit der Einladung zuzustellen, allen darin enthaltenen Bemerkungen beförderliche Abhülfe zu verschaffen, und dem großen Rathe im nächsten Jahre anzuzeigen, in wie fern denselben Rechnung getragen sey. Endlich wurde noch vorberührter Antrag wegen genauerer Vollziehung der oberrichterlichen Strafurtheile angenommen.

In Genehmigung der Anträge der Kommission wurde dann die Staatsrechnung pro 1828, als eine richtige und getreue Verhandlung, passirt, und dem kleinen Rathe für getreue Verwaltung des Staatsvermögens gedankt, indem ihm zugleich die Anträge und Bemerkungen der Kommission zur angemessenen Berücksichtigung überwiesen wurden. Als eine getreue und richtige Verhandlung wurde hierauf auch die Schuldentilgungs-Rechnung pro

1828 passirt, und der Verwaltungskommission für ihre zweckmäßige Verwaltung und ihre vielfältigen unentgeldlichen Bemühungen der ungetheilte Dank des großen Rathes zu erkennen gegeben. Als der Druck der Resultate dieser Rechnung verlangt wurde, bemerkte das Präsidium, daß dieß für jetzt und die Zukunft schon angeordnet sey. Der Kommission, welche das mühevolle, und oft mit mancherley Unannehmlichkeit verbundene, Geschäft der Untersuchung jener Rechnungen und des Verwaltungsberichts des kleinen Raths mit eben so viel Einsicht als gemeinnütziger Thätigkeit besorgt hatte, wurde der wohlverdiente Dank der Versammlung zu Theil.

Schon in der letzten Sommersitzung war der Antrag zu Revision des Reglements des großen Raths gemacht, die reglementarische Form aber dabey außer Acht gelassen worden, und so blieb für einmahl die Sache liegen. Jetzt aber wurde der nähmliche Antrag in gehöriger Form, schriftlich, und nicht nur von 20, sondern von 80 Mitgliedern unterzeichnet, wiederholt, und vorschriftmäßig auf den Kanzleytisch gelegt, um in nächster Sitzungsperiode behandelt zu werden.

Nach Beendigung der Sitzung blieb das Wahlkollegium noch versammelt und wählte zum Mitglied des großen Raths Hrn. Hauptmann Joseph von Schmid, von Bötstein, von welcher Wahl in der folgenden Sitzung am 17. Kenntniß gegeben wurde, worauf dann Hr. Fürsprech Feer den Kommissionalbericht über den Gesetzesvorschlag, die persönlichen Verhältnisse der Landsaßen und im Kanton geduldeten Heimathlosen betreffend, vortrug. Dieser Gesetzesvorschlag, dessen Annahme die Kommission einmüthig empfahl, war theils als Erläuterung einiger Artikel des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, theils um die vormundschaftlichen Verhältnisse jener Individuen näher zu bezeichnen, und genauere Obsorge über dieselben zu erhalten, nothwendig geworden, und es konnte über den wohlthätigen Zweck desselben schwerlich eine abweichende Meinung walten, da besonders rücksichtlich der Heimathlosen vermittelst dieses Gesetzes ein wichtiger und wesentlicher Schritt zum Besseren gethan werden soll. Wenn daher auch über den §. 1. des Vorschlags, welcher in Rücksicht auf unehliche Kinder von Landsaßen und Heimathlosen, da wo eine verbürgerte Weibsperson Mutter ist, die für Kantonsfremde in §. 234 und 235 des Civilgesetzbuches aufgestellte Vorschrift anzuwenden verordnet, die Ansicht geäußert wurde, daß die Fassung desselben einfacher hätte seyn können; und in Bezug auf §. 2. die Meinung fiel, daß es vorzuziehen gewesen wäre, beym Alten zu bleiben, und anstatt die betreffenden Gemeindräthe mit der waisenamtlichen Sorge für die in ihrem Gemeindsbezirk wohnenden Landsaßen und Heimathlosen zu belasten, — der Kantons-Armenkommission dieses Geschäft fernerhin zu übertragen, so wurde doch dem Gesetze im Allgemeinen Billigung zu Theil, und jene Einwürfe fanden ihre Widerlegung durch zwey Redner, welche theils die Begründung des §. 1. und die Lösung der dießfalls erhobenen Zweifel in dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst, theils die Nothwendigkeit nachwiesen, von allzustrenger Anwendung des Grundsatzes der Centralisation im

vorliegenden Falle abzugehen, um so mehr, als die Erfahrung hinreichend bewiesen habe, daß der vorgeschlagene Weg vor Nachtheilen schützen werde, welche bisher zu vermeiden schwierig gewesen sey. Der Gesetzesvorschlag wurde sodann mit großer Mehrheit angenommen.

Nahmens der niedergesetzten Kommission erstattete dann Hr. Regierungsrath von Reding ausführlichen Bericht über den Rapport der Gesandtschaft bey der letzten Tagsatzung, und der große Rath beschloß, nach den ihm gemachten Anträgen: 1) Dem Entwurfe eines Concordats zwischen den L. Ständen Bern, Zürich, Solothurn, Basel, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Neuenburg, zu Erleichterung des Transits auf den Handelsstraßen von Rorschach bis Basel und Verrières, nebst ihren Verzweigungen, mit dem Beysatze, daß auch die Straßenstrecke von Basel nach Laufenburg dabey mitbegriffen seyn solle, die Ratifikation zu ertheilen. 2) Für die drey Tagsatzungsbeschlüsse in Betreff der Revision der innern Zölle, die hierseitige Genehmigung auszusprechen. 3) Dem Tagsatzungsbeschlusse vom 7. August d. J. beyzustimmen, welchem zu Folge der die Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald modifizirende, durch Landsgemeindbeschluß vom 26. April d. J. angenommene, veränderte Artikel jener Verfassung in's Archiv der Eidgenossenschaft aufgenommen und unter deren Gewähr gestellt wird. 4) Den Tagsatzungsbeschluß vom 7. Heumonath d. J. zu genehmigen, nach welchem die Eidgenössische Militäraufsichtsbehörde ermächtigt wird, den gewesenen Generalquartiermeister Finsler von Zürich in ihrem Geschäftskreise zu verwenden, ohne demselben jedoch einen öffentlichen Charakter beyzulegen. 5) Den beyden gewesenen Ehrengesandten seinen ungetheilten Dank und seine Zufriedenheit für die eben so einsichtsvolle, als treue und eifrige Erfüllung der ihnen gegebenen Aufträge, sowohl mündlich durch das Präsidium, als auch schriftlich zu bezeugen.

Der Gesetzesvorschlag über den Kleinverkauf des eigenen Weingewächses kam nun zur Sprache. In einem wohl ausgearbeiteten Begleitschreiben hatte der kleine Rath alle die Gründe entwickelt, welche den Vorschlag veranlaßten, und die mannigfachen Mißbräuche dargethan, welche sich seit der Erscheinung des Gesetzes vom 8. Heumonath 1803 eingeschlichen hatten, durch welches den Bewohnern der Weingegenden erlaubt wurde, ihr eigenes Gewächs bey der Pinte oder Maaß auszuschenken, Mißbräuche, welche in weit höherem Grade wahrgenommen wurden, als durch das Dekret vom 16. May 1805 auch die Beschränkung dieser Erlaubniß auf den Amtsbezirk, in welchem der Wein gewachsen war, weggefallen, und durch Verordnung vom 19. Hornung 1824 auch in Bezug auf den Obstwein die nähmliche Begünstigung ertheilt war. Die Wohlthat, welche man bezweckte, war keine mehr; seit mehrern Jahren wurden die Klagen von Ortsvorstehern, von Pfarrgeistlichen und Polizeybehörden über die vielfachen Unfuge, welche durch solche, oft in ganz entlegenen Häusern geführte, Wirthschaften veranlaßt wurden, immer häufiger, und in den Protokollen über die Abwandlung von Zuchtpolizeyvergehen, so wie in den Acten mancher Criminal-

prozesse fanden sich leider der Belege nur zu viel, welche hinreichend darthaten, daß es an der Zeit seyn möchte, diesen Keim des Ruins mancher Familie und der Demoralisirung des Volkes zu zerstören, ohne deßwegen dem Rechte des Eigenthümers zu nahe zu treten, was denn auch in dem Gesetzesvorschlage zu berücksichtigen war. Dieser ging dahin, — vom 1. Weinmonath 1830 an dem Reb- und Obstbaum-Besitzer den Kleinverkauf des von eigenem Gewächs gekommenen Weins oder Obstweins ferner zu gestatten, jedoch unter der, in Hinsicht auf die Ohmgeldsverordnung und zu Verhütung von gefährdender Umgehung bestehender Vorschriften nothwendigen, Bedingung der Entrichtung des Ohmgeldes von dem im Kleinen, (d. h. in Quantitäten unter 25 Maaß) zu verkaufenden Getränke; dagegen wurde das Verwirthen des Eigengewächses untersagt, und dadurch im wesentlichen der Stand der Sache vor 1803 wieder hervorgerufen. Die Mehrheit der Kommission welche den Gesetzesvorschlag untersucht hatte, theilte die Ansicht des kleinen Rathes, die Minderheit trug auf Verwerfung an; beyde Ansichten waren in dem durch Hr. Oberamtmann Fischinger vorgetragenen Berichte genügend entwickelt.

Die üble Stimmung, welche sich da und dort in den Gegenden, wo die meisten Eigengewächswirthschaften bestehen, zum Theil auch deßwegen schon gegen den Vorschlag geäußert hatte, weil hie und da die irrige Meinung verbreitet war, als wolle man den Kleinverkauf des Eigengewächses verbieten, sprach sich nun auch im großen Rathe kräftig aus. Ein direct gewähltes Mitglied aus dem Bezirk Brugg, nachdem es a priori den Gesetzesvorschlag als ungerecht erklärt, und die Weißagung beygefügt hatte, daß der beabsichtigte Zweck dadurch nicht werde erreicht werden, sprach mit vielem Nachdruck von zu großer Beschränkung des Eigenthumsrechts des Weinbauers, welcher nun der Spekulation der Wirthe bloß gegeben werde. Indem der Redner zwar den Mißbrauch, der durch Scheinkäufe von Rebland überhand genommen hatte, nicht in Abrede stellte, glaubte er, es gebe Mittel genug, diesem Betrug zu steuern; — das Wirthen mit Eigengewächs sey wahrlich nicht die Quelle aller Liederlichkeit, wie man es zu schildern suche, — der Schlechte bleibe dabey schlecht, — der wackere Hausvater aber werde dadurch nicht verdorben; polizeyliche Aufsicht sey immer nothwendig, und zu deren Erleichterung könnte verfügt werden, daß nur einer nach dem andern wirthe; wenn das Gesetz angenommen werde, so würden die Weinberge um die Hälfte im Preise fallen; nachdem er noch einen satyrischen Seitenblick auf einen Geistlichen geworfen, welchem er, wie es schien, auch einen Theil der Veranlaßung des Vorschlags beymaß, erklärte er, von den Ammännern der sieben Gemeinden seines Kreises aufgefordert worden zu seyn, gegen den Gesetzesvorschlag zu sprechen und das, wie sie glauben, gefährdete Interesse ihrer Gemeinden zu verfechten, und warf am Ende noch die Frage auf, ob denn, wenn ein Theil des Kantons ruinirt sey, dadurch die Sittlichkeit befördert werde.?

Von niemand, als von seinem eigenen Gewissen, aufgefordert, — so begann nach ihm ein zweyter Redner, ebenfalls ein direkt gewähltes Mitglied aus dem Bezirke Brugg, spreche er gegen den Vorschlag, welcher zwar beym ersten Blick viel für sich habe, aber zu große Ungleichheiten aufstelle. Nicht so leicht wie dem Kornbauer werde dem Weinbauer der Verkauf seiner Produkte, und er sey oft dem Händler preis gegeben. Der stärkste Grund gegen die Annahme des Gesetzes sey aber die eidesmäßige Pflicht, das Recht jedes Bürgers

zu schützen, und auf jeden Fall sollten, damit nicht der Vorwurf der Partheylichkeit laut werden könne, alle Mitglieder des großen Raths, welche Wirthe seyen, austreten. *)

Der erste Beamtete eines Bezirks am Rhein, Mitglied der Commission, indem er vorerst dem Grundsatz der Freyheit des Bürgers huldigte, fand dagegen in dem Vorschlage keine Beschränkung des Rechtes des Kaufes und Verkaufes, sondern lediglich der Schenkstube; die Mehrheit der Commission habe in dem Vorschlage eine Sicherung der Rechte der Mehrheit der Rebbesitzer erblickt, da bis dahin nur einige von ihnen haben wirthen können, indem größere Concurrenz geschadet hätte, und da nur diejenigen wirthen durften, welche sich zuerst dafür angemeldet hatten; künftig aber werden alle den Kleinverkauf treiben können, mithin sey nach dem vorliegenden Gesetze größere Freyheit gegeben. Uebrigens sey gerade in denjenigen Gemeinden, wo man den Wein, anstatt zu wirthen, eingekellert oder sogleich verkauft habe, größerer Wohlstand anzutreffen, und durch die Eigengewächswirthschaft sey der Arme noch ärmer geworden. Er trage daher auf Annahme des Gesetzesvorschlags an.

Besser wäre es gewesen, glaubte der folgende Redner, ein gewesener Beamteter aus dem Hauptort, die Eigengewächswirthschaft wäre nie erlaubt worden; aber sie sey es nun einmahl, und die Familien, welche sie treiben, würden durch das projectirte Verboth in ihrem Eigenthume verletzt. Der Weinbau sey seit 1805 im Kanton bedeutend gestiegen, — ob damit auch der Wohlstand, lasse er dahin gestellt. Vielleicht besitzen ⅓ oder ein ⅛ der Familien des Kantons Rebstücke. Nun erscheine das Gesetz in seiner ganzen Härte; man werde dadurch Unglück anrichten, es werde eine ganze Reihe Geldstage eintreten, der Weinbau werde vermindert; ohnehin sey unser Clima demselben nicht so günstig, als die Einwohner dem Wein; von 5 Jahren seyen mindestens 2 Fehljahre, und gebe es viel oder schlechten Wein, so können die Leute denselben nicht einkellern, sondern müssen ihn unter dem Preise verkaufen. Er werde einst die traurige Ehre haben, den großen Rath an seine heutigen Worte zu erinnern. Das Eigengewächswirthen sollte freylich aufhören, aber nur allmählig; einiger schlechten Familien wegen sollte man nicht auch die braven in ihrem Rechte kränken, und den Capitalisten in Nachtheil versetzen. Der große Rath sey der Urheber des Gesetzes vom Jahr 1803, und sollte sein eigen Werk nicht auf einmahl zertrümmern. Der Schluß ging auf Verwerfung des Vorschlags.

In Uebereinstimmung mit diesem Redner bemerkte der nachfolgende, ein Mitglied des kleinen Rathes, daß das Recht der Eigengewächswirthschaft, so wie es jetzt bestehe, nur allmählig ertheilt worden sey, weßwegen man dasselbe auch nur allmählig wieder nehmen sollte. Der Vorschlag verstoße sich dadurch an dem Rechte des Eigenthums, daß er dem Rebeigenthümer die Bezahlung des Ohmgeldes von dem im Kleinen zu verkaufenden Weine auferlege. In Hinsicht der Handhabung der Polizey glaubte er, werde es künftig noch schlechter gehen, als bisher, indem die Polizey wohl in Schenkhäuser, nicht aber in andere Privatwohnungen eindringen könne, und aus diesen Gründen stimme auch er zur Verwerfung.

Die Gegner des Vorschlags, so sprach sich hinwieder ein Rechtsgelehrter eines nördlichen Bezirks aus, schildern die möglichen Folgen desselben viel zu grell. Im großen Rathe könne die Frage, ob das Eigenthum zu schützen sey, nicht zur Sprache kommen, da eine entgegengesetzte Ansicht niemanden werde zugemuthet werden wollen; eben so wenig aber ließen sich naturrechtliche Grundsätze hier aufstellen, indem sonst unzweifelhaft auch demjenigen, welcher durch Kauf Eigenthümer von Wein geworden sey, das Recht zu freyer Verwirthung desselben müsse zugestanden werden. Vor 1803 habe die Eigengewächswirthschaft nicht so ausgedehnt, an einigen Orten gar nicht bestanden, und erst durch das da-

*) Die Eigengewächswirthe, die Rebbesitzer, die Eigenthümer von Schuldtiteln, worin Weinberge verschrieben sind, die Gläubiger der Eigengewächswirthe und Rebbesitzer, und die Verwandten aller dieser Personen, hätten vermuthlich auch austreten müssen. Wie viele Stimmende wären geblieben? —

mahls erschienene Gesetz seyen die Weinproduzenten privilegirt worden. Die Frage sey, ob dieses Privilegium fortdauern solle? Die Erfahrung spreche gegen dasselbe; was von gehemmter Concurrenz gesprochen worden sey, könne schon deßwegen nicht richtig seyn, weil nicht bloß, wie man zu glauben scheine, die Wirthe, sondern viel andere Bürger des Landes bey dem Bauer Wein kaufen, wodurch also die Möglichkeit von Bedrückung wegfalle. Er müsse deßhalb auf Annahme des Gesetzes antragen.

Ein anderer Bezirksbeamteter aus der Rheingegend theilte in gemüthlicher Schilderung seine Erfahrungen mit, um deutlich darzuthun, daß gerade durch das Eigengewächswirthen recht wackere und als solid anerkannte Hausväter in Geldstag gefallen seyen, und indem er die Unmöglichkeit bewies, auf einzelnen abgelegenen Berghöfen, wo Eigengewächswirthschaft getrieben werde, die erforderliche Polizey auszuüben, und ein leider nur zu treffendes Bild von dem Innern einer, solche Wirthschaft treibenden, Haushaltung entwarf, wo der üble Eindruck schlimmen Beyspiels selbst die Kinder verderben helfe, trug er, weil er Gutes von der Annahme des Gesetzes erwarte, auf dieselbe an.

Nach einer kurzen Replik eines Gegners, welcher der Meinung war, daß sich solche Gemählde von jeder Pintenschenke machen ließen, und „aus Menschlichkeit" den Antrag zu Verwerfung des Vorschlags wiederholte, erhob sich der erste Vorsteher einer Stadt am Rhein. Im vorliegenden Falle spreche er nur schüchtern, da er Gastwirth sey; ihm gelte aber jeder Mensch gleich, und er spreche nach Pflicht und Gewissen. Er sey überzeugt, daß die Eigengewächswirthschaft dem Lande mehr schade, als nütze; der, welcher sie treibe, komme vom Gelde, wie er dazu gekommen, und zahle nichts ab. Im Jahr 1827 haben zwey Gemeinden im ehmahligen Frickthal ungefähr gleich viel Wein gemacht, die eine habe für 10,000 Fr. verkauft, die andere aber, bey gleicher Möglichkeit des Verkaufs, nur für 2,000 Fr., und habe den Rest unter sich selbst getrunken. In den angränzenden Ortschaften des Großherzogthums Baden kenne man solche Wirthschaften nicht, und bestehe augenscheinlich besser ohne dieselben; deßwegen müsse er, in der Ueberzeugung, zum Wohl des Kantons zu stimmen, auf Annahme des Gesetzes antragen.

Ein Rechtsgelehrter aus dem Hauptort erklärte, in der Meinung gekommen zu seyn, daß er für Verwerfung des Gesetzes stimmen werde; nach Anhörung alles Gesagten aber, und nach reifer Ueberlegung desselben müsse er für dessen Annahme stimmen, indem nach seiner Ansicht alles dagegen Angebrachte unhaltbar sey, und gegen ernste Rücksichten der Staatspolizey keine Phrasen in Betracht kommen können. In Bezug auf den Obstwein sey keine Controlle möglich, und mit der Wirthschaft dieses Getränkes sey der große Nachtheil verbunden, daß dabey der Genuß geistiger Getränke sehr aufkomme, was besonders in den Bezirken Kulm, Murt und Zofingen sichtbar sey, wo viel Branntwein aus dem Kanton Luzern eingebracht und im Uebermaaß getrunken werde. Nachdem der Redner noch erwähnt hatte, daß darin eine Unbilligkeit zu liegen scheine, daß der Rebeigenthümer, wenn er 24 Maaß verkaufe, davon das Ohmgeld bezahlen müsse, während der Weinhändler, wenn er 25 Maaß verkaufe, von dieser Abgabe befreyt sey, trug er, in der Erwartung daß die Ohmgeldsverordnung dießfalls modifizirt werde, auf Annahme des Gesetzes an.

Ohne daß auf diese letzte Bemerkung die einfache Erwiederung folgte, daß der Rebeigenthümer bey dem Verkauf von 25 Maaß gleiche Rechte genieße, wie der Weinhändler, welcher hinwieder unter diesem Quantum nichts verkaufen dürfe, brachte nun, da niemand weiter das Wort verlangte, der Hghr. Präsident den Vorschlag zur Abstimmung, mit der Bemerkung, daß die Sache wohl hinlänglich erörtert seyn möge, daß er aber hoffe, daß die für und wider aufgestellten Bilder kein Grund für Annahme oder Verwerfung seyn werden; man solle in Bevormundschaftung der Bürger des Landes nicht zu ängstlich seyn; unstreitig thue man manchem weh mit diesem Gesetz, zu welchem er auch gestimmt habe, mit Ausnahme des Artikels vom Ohmgeld, welchen er für zu hart halte. Bey wiederholt vorgenommener Zählung zeigten sich 63 Stimmen für und 48 gegen den Gesetzesvorschlag, welcher sonach angenommen war.

Der zuerst gegen denselben aufgetretene Redner verlangte nun, daß im Protokoll be-

merkt werde: Der Deputirte des Kreises . . . . . habe nicht dazu gestimmt; als aber sogleich darauf die nothwendige Bemerkung erfolgte, wir hätten keine Deputirte einzelner Kreise, sondern jedes Mitglied des großen Raths sey als Deputierter des ganzen Kantons anzusehen, habe jedoch als solches unbestritten das Recht, seine Gegenmeinung zu Protokoll zu geben, so beschränkte sich jener auf die Erklärung zu Protokoll, daß er nicht zu dem Gesetze gestimmt habe; zwey andere Redner, worunter einer aus dem kleinen Rathe, schlossen sich an diese Erklärung an.

Hr. Oberst Hunziker trug sodann, Namens der Commission, deren Bericht über den Gesetzesvorschlag, das Militärwesen betreffend, vor; einmüthig empfahl die Commission denselben zur Annahme. Die Hauptbestimmungen desselben wollen wir kürzlich ausheben: Die Milizpflicht fängt mit zurückgelegtem neunzehnten Jahre an; die Mannschaft vom angetretenen zwanzigsten bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre bildet den Depot, die folgende bis zum zurückgelegten dreyunddreyßigsten die Elite, (aus welcher das erste und zweyte Bundescontingent geliefert wird) die folgende bis zum zurückgelegten fünfzigsten Jahre bildet die Landwehr, deren zwey jüngste Jahrgänge jedoch, um der eidgenössischen Bundespflicht stets genügen zu können, gehalten sind, als Ergänzung in die Elite zurückzutreten, wenn diese nicht hinreichen würde, um die Compagnien auf dem reglementarischen Stande zu erhalten; in diesem Falle rückt zuerst die ledige, und nach dieser, bey weiterm Bedarf, die verheirathete Mannschaft, je die jüngste zuerst, wieder in diejenige Compagnie der Elite ein, aus welcher sie in die Landwehr übergegangen ist. Die Landwehr besteht aus zwey Classen: Zur ersten gehören die Offiziere von diesem Alter, (jedoch bleibt die frühere gesetzliche Vorschrift, daß die Offiziere erst im vierzigsten Jahre in die Landwehr treten) dann die Unteroffiziere, Spielleute, u. dgl. bis zum zurückgelegten fünfundvierzigsten Jahre, und die übrige Mannschaft bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre; zur zweyten Classe gehören alle andern Individuen, welche sich im Alter der Landwehr befinden. Die Landwehr der ersten Classe hat jährlich vier Exerziertagen, der Ergänzungs- und Hauptmusterung beyzuwohnen, diejenige zweyter Classe nur der Ergänzungsmusterung. Von dem Milizdienste sind alle Einwohner, welche nicht Schweizerbürger sind, ausgeschlossen; jene, mit deren heimathlicher Regierung der Kanton nicht in besondern Verträgen steht, entrichten eine jährliche (mäßige) Taxe zu Handen der Militärkasse, je nach ihrem Alter. Die Commissionen in den Bezirken, zu Taxation der Dienstunfähigen, sind zahlreicher an Mitgliedern, welche aus mehrern Classen der Bezirksbeamteten genommen werden; die Verabfolgung der Kleidung der Pontoniers ist beschränkt, die Kosten der Einschreibungsregister und der Exerzierpatronen, (früher von den Gemeinden bestritten) werden vom Staate übernommen, die höhere Besoldung der Oberkanoniere, Trainsoldaten erster Classe und Pontoniers abgeschafft, ebenso die jährliche Verabreichung von Haber an die Cavallerie-Feldkompagnien, — und das Corps der Pioniers wird aufgelöst. —

Ein ausführliches Begleitschreiben des kleinen Raths zeigte, daß bey dem schon nach zurückgelegtem 33. Jahre Statt habenden Austritt in die Landwehr wirklich die größtmögliche Erleichterung in Hinsicht auf die Dienstdauer gewährt werde, und daß er, wenn man nicht die Compagnien des Bundesauszugs unter ihren reglementarischen Stand bringen wolle, was nimmer geschehen dürfte, den von der Commission im Juni d. J. gewünschten Austritt im 32. Jahre unmöglich zugeben könne. Ohnehin ließ sich aus den genau geführten Rödeln der verschiedenen Jahrgänge unzweifelbar (weil es mit Zahlen geschah) beweisen, daß es bey nunmehr 2 Jahre früher als bisher gestattetem Uebertritt in die Landwehr sehr schwer halten werde, die Compagnien der Elite stets vollständig zum Auszug bereit zu halten, indem immerfort etwa ⅙ der jungen Mannschaft entweder außer Landes, oder krank, oder wegen anderer momentan eintretender Hindernisse sonst nicht zum Ausmarsch geeignet ist, und, um im Augenblicke des Bedarfs nicht Lücken entstehen zu lassen, jede Compagnie ungefähr 20 Mann stärker seyn sollte, als das Reglement vorschreibt, was nun aber kaum mehr erhältlich seyn, und dazu führen wird, die zwey jüngsten Jahrgänge der Landwehr beynahe gewöhnlich in Anspruch zu nehmen, wenn es zum Auszug kömmt. Die Scheidung

der Landwehr in 2 Klassen mußte zweckgemäß erscheinen, und die Erleichterung derselben in Bezug auf den Besuch der Exerziertage und der Musterungen konnte, ohne dem Corps zu sichtbar zu schaden, gewährt werden, — aber auch hier ließ sich nicht weiter hinab gehen. Ueberhaupt war es nothwendig, auch dießmahl wieder daran zu erinnern, daß der Dienst in der Miliz die verfassungsmäßige Regel und Dienstbefreyung nur Ausnahme seyn solle, daß auch von der Basis, welche die Bundespflicht uns vorzeichnet, unter keinen Umständen abgewichen werden könne. Die Uebernahme der Kosten der Einschreibungsregister und der Exerzierpatronen von Seite der Staatskasse wird diese jährlich zu einer Ausgabe von etwa 3,000 Fr. nöthigen, während dieser Betrag, auf 248 Gemeinden vertheilt, keiner eigentlich beschwerlich fallen konnte; da aber schon früher hoher Werth auf diese Erleichterung der Gemeinden gelegt wurde, so kam auch in diesem Punkt der kleine Rath, vielleicht mit etwas zu großer Bereitwilligkeit, den geäußerten Wünschen entgegen. Das Ausschließen der Ausländer vom Milizdienst ist um so empfehlenswerther, als der Staat bey denen unter ihnen, welche nicht Offiziersstellen bekleidet hätten, den auf ihm lastenden Theil der Montierungskosten erspart, hauptsächlich aber darum, weil Ausländer in Tagen der Noth nicht die Zuverlässigsten in den Reihen unserer Wehrmänner seyn, und in keinem Fall gegen ihr eigen Vaterland zu streiten angehalten werden könnten. Daß aber diejenigen, mit deren Regierung wir dießfalls keine Verträge haben, eine Militairtaxe entrichten, ist billig, wenn man bedenkt, daß sie im Lande Schutz genießen, wenn unsere Mannschaft in den Waffen steht; und besser als des Landes Bürger behandelt zu seyn, wird keiner fordern. — Noch immer sind die Aargauischen Pontoniers kein Bestandtheil des Eidgenössischen Heeres; man konnte daher füglich bey einem Kantonal-Corps, das ohnehin selten zum Dienst gerufen wird, Ersparnisse einführen; die Pioniers, welche in gleichem Falle sind, löste man auf, um, bey der nun eintretenden Reduction der Miliz, die zum Eidgenössischen Dienste bestimmten Corps desto eher vollzählig erhalten zu können; vermuthlich wird, was irgend tauglich erfunden wird, der Artillerie zugetheilt werde müssen.

Bey alle den Rücksichten, welche bey einem Milizsystem gegen den Bürger zu tragen sind, und bey den hinwieder bestimmt vorgezeichneten Pflichten des Kantons gegen den Bund, bleibt es immerhin eine der schwierigsten Aufgaben, ein Milizsystem so zu organisiren, oder ein bestehendes so zu ändern, daß der Bürger wenig Lasten zu tragen habe und dennoch der Erreichung des Hauptzweckes keine Schwierigkeiten entgegengestellt werden. In dem vorliegenden Gesetzesvorschlag erblickten die einen mit Freuden wesentliche Erleichterungen für unsere Milizen, während andere bezweifeln wollten, ob dadurch, daß die Leistungen, welche vorher auf viele vertheilt waren, nun auf eine weit geringere Anzahl von Dienstthuenden fallen, also im gleichen Verhältniß den Einzelnen mehr in Anspruch nehmen, wirklich besserer Wille bey der Miliz erzeugt und für das Ganze etwas gewonnen sey.

Daß aber erstere Ansicht bey dem großen Rathe waltete, zeigte die Abstimmung über den Gesetzesvorschlag, welcher, ohne irgend einige Discussion, sogleich nach Verlesung des Kommissionalberichts, beynahe einhellig angenommen wurde.

Die dermahligen Geschäfte waren beendigt. Auf den Antrag eines Mitglieds aus dem Bezirke Brugg wurde noch beschlossen, der Stadt Aarau für gefällige Ueberlassung des Saales in ihrem Rathhause vom Jahr 1803 bis anhin, in einer angemessenen Zuschrift zu danken, und nach kurzer freundschaftlicher Schlußrede hob das Präsidium die Sitzung auf. *)

*) Unsere Leser wollen die vielleicht zu ausführliche Darstellung dessen, was die Gesetzesvorschläge über die Eigengewächswirthschaft und das Militärwesen betrifft, mit dem Umstande entschuldigen, daß beyde Gegenstände im Kanton Aargau, wo die Monaths-Chronik häufig gelesen wird, für ziemlich wichtig erachtet werden; eine getreue Schilderung des Vorgegangenen, so glaubten wir, werde dort nicht ganz ohne Interesse seyn.

Das Verzeichniß der in Zürich im Monathe Januar getauften Kinder u. s. w. wird an die resp. Abonnenten mit dem Februar-Stücke der M. Chr. ausgegeben werden.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 2. Februar. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Ueber das Schweizerische Münzwesen.

Das September-Heft v. J. unserer Monaths-Chronik enthielt einen Aufsatz über das Münzwesen der sechs westlichen, durch ein Münz-Concordat verbundenen, Kantone. Eine gleiche Werthung der groben Geldsorten ward als eine der Hauptbedingungen bezeichnet, unter welchen die Ordnung in das Münzwesen zurückkehren könne. Wenden wir uns von diesem Standpunkte aus zu dem Münzwesen der übrigen, vorzüglich der östlichen Kantone, so dürfte zuerst die Frage zu erörtern seyn — „erfordert das Interesse von diesen, daß sie die groben Geldsorten nach dem nämlichen Verhältnisse wie jene der westlichen Schweiz werthen, oder sollen sie desfalls andere Grundsätze befolgen?" — Zur Beantwortung dieser Frage bietet ihre geographische Lage den sichersten Leitfaden. Es bildet die Schweiz den Berührungspunkt verschiedener Staaten, also auch verschiedenartiger Münzsysteme und Geldsorten. Hier geht das französische Geld in das deutsche über. Je unmerklicher dieser Uebergang statt findet, um so leichter wird der Verkehr der Schweiz, sowohl im Innern als nach Außen. Diesen Vortheil wird sie erlangen, wenn das deutsche und das französische Geld in der ganzen Schweiz gesetzlichen Cours erhält mit einer kleinen allmählichen Begünstigung des französischen Geldes in den westlichen und des deutschen Geldes in den östlichen Kantonen. Ehe wir hierüber näher eintretten, werfen wir vorher einen Blick auf die bestehenden Währungen der Kantone. Hier zeigt sich uns ein buntes Gemische sehr verschiedenartiger Währungen oder Rechnungsmünzen; es rechnet nämlich

der Kanton	Zürich	. .	in Neu-Louisd'or	zu	10	fl.	od. zu	160	Schw. Batzen.
„ „	Glarus	. . .	„ „	„	10½	„			
die Kantone	Bern, Basel, Aargau, Solothurn		„ „	„	10⅔	„	„ „	160	„ „
„ „	Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau		„ „	„	11	„			
„ „	Luzern, Unterwalden		„ „	„	12	„	„ „	160	„ „

der Kanton	Zug . .	in Neu-Louisd'or	zu 12½ fl.	
die Kantone	Uri, Schwyz	" "	" 13 "	
der Kanton	Graubündten	" "	" 13⅗ "	
die Kantone	Waadt, Wallis	" "	. . . .	zu 160 Schw. Batzen.
der Kanton	Freyburg .	" "	" 168 Freyb. Batz. od. 160 alte Währung.	" "
" "	Neuchatel	" "	" 168 Neuch. Batz. od. 160	" "
" "	Genf .	" "	" 14 Ls. 10 Sous 6 Den. Correnf oder 50⅝ fl.	
" "	Tessin . .	" "	" 31 Ls. 10 Sous Mayl. Correnf.	

Diese Mannigfaltigkeit ist nur zum kleinsten Theil örtliches Bedürfniß. Die Abstufung der leichteren und schwereren Gulden der östlichen Schweiz entstand nach und nach im Laufe von Jahrhunderten, theils in Folge von Münzverwirrungen bey den Nachbarstaaten, gegen welche die einen Kantone mehr die andern weniger sich vertheidigten, vorzüglich aber durch Unordnungen in den eigenen Vermünzungen, wozu die Kantone sich mehr oder weniger verleiten ließen. Die vielen Währungen sind unnütz und höchst erschwerend für den Verkehr. Wünschbar wäre deren Vereinigung in wenige Systeme. Dennoch bleiben wir der, schon in unserm frühern Aufsatze ausgesprochenen, Ansicht getreu, daß nicht Veränderung des Nennwerths sondern die neu zu begründende Ordnung der jetzt bestehenden Kantonalwährungen der erste Schritt seyn müsse, um die eben so wünschbare als nothwendige Verbesserung des gesammten schweizerischen Münzwesens herbeyzuführen. Ist diese einmahl erreicht, dann dürfte die, jetzt noch dunkle, Aufgabe der Wiedervereinigung der Kantonalwährungen in wenige Systeme weit leichter zu lösen seyn. Zeitumstände und erlangte bessere Einsichten dürften allmählich den Weg dazu bahnen und alsdann vielleicht die Mittel zu einer solchen Vereinigung sich ungesucht darbieten. Bleiben wir also einsweilen bey Beobachtung des Zustandes der jetzt bestehenden Kantonalwährungen stehen und wie derselbe zu verbessern sey. Unser Vorschlag für die westliche Schweiz war, den 5 Frankenthaler zu 34 Batzen, den Brabanterthaler zu 39 Batzen und den französischen 6 Livresthaler zu 39 Batzen gesetzlich zu werthen. Auf solche Weise würden die französischen Neuthaler, als unter ihren Metallwerth herabgewürdigt, aus den Kapital- und Wechsel-Zahlungen allmählich verschwinden und dagegen die 5 Frankenthaler herbeygezogen. Diese letztern nebst den Brabanterthalern würden nach und nach die Hauptmasse des in Umlauf schwebenden Geldes bilden.

Lassen wir also einsweilen die 6 Livresthaler, welche ohnehin in der östlichen Schweiz nicht so häufig als in der westlichen vorkommen, bey Seite, und reihen wir an jene Werthung des Brabanterthalers und des 5 Frankenthalers, welche wir für die 6 concordierenden

westlichen Kantone vorschlugen, die verschiedenen Werthungen dieser beyden Geldsorten an, wie sie in einigen der übrigen Kantone wirklich bestehen, wie folgt:

Der Brabanterthaler

in den 6 westlichen concordierenden Kantonen zu			39,00	Batzen.
im Kanton Genf	zu 3 Ls. 10 Sous 9 Den. Genfer	=	38,97	„
„ „ Zürich	„ 2 fl. 18 ß. Zürichwährung	=	39,20	„
„ „ Glarus	„ 2 fl. 29 Luz. ß. Glarnerwährung	=	39,31	„
„ „ Appenzell, „ „ Schaffhausen, „ „ St. Gallen, „ „ Thurgau	„ 2 fl. 42 Kr. Reichswährung	=	39,27	„
„ „ Graubündten	„ 3 fl. 20 Kr. Bündtnerwährung	=	39,22	„

Der 5 Frankenthaler

in den 6 westlichen concordierenden Kantonen zu			34,00	Batzen.
im Kanton Genf	zu 3 Ls. 1 Sous 9 Den. Genfer	=	34,01	„
„ „ Zürich	„ 2 fl. 5 ß. Zürichwährung	=	34,00	„
„ „ Glarus	„ 2 fl. 11 2/3 Luz. ß. Glarnerwähr.	=	34,03	„
„ „ Appenzell, „ „ Schaffhausen	gesetzl. Werth zu 2 fl. 19 Kr. Reichsw.	=	33,70	„
„ „ St. Gallen, „ „ Thurgau	Werth im Handel zu 2 fl. 20 Kr. „	=	33,94	„
„ „ Graubündten	zu 2 fl. 52 Kr. Bündtnerwährung	=	33,73	„

Wir zeigten in unserm frühern Aufsatze, daß, wenn der 5 Frankenthaler zu 34 Batzen als Grundlage der Währung der westlichen Schweiz angenohmen würde, die richtige Werthung des Brabanterthalers nach seinem Silbergehalt 38,91 Batzen wäre. Vergleichen wir nun den Tarif der beyden Geldsorten in den Kantonen mit diesem Silbervari von 34 : 38,91, so finden wir den Brabanterthaler in der ganzen Schweiz über diesem Silbervari gewerthet, nämlich:

im Kanton Genf um	12/100	o/o über dem Silbervari
in den 6 concordierenden Kantonen um . . .	23/100	„ „ „ „
im Kanton Zürich um	75/100	„ „ „ „
„ „ Glarus „	95/100	„ „ „ „
„ „ Appenzell, „ „ Schaffhausen, gesetzl. Werth um . .	1 84/100	„ „ „ „
„ „ St. Gallen, „ „ Thurgau, Werth im Handel um .	1 17/100	„ „ „ „
„ „ Graubündten um	1 59/100	„ „ „ „

Es ergibt sich hieraus, daß in jenen Kantonen, welche nach Reichswährung rechnen, und im Kanton Graubündten der 5 Frankenthaler eine zu tiefe gesetzliche Werthung besitzt. Diese gleicht einer Ausschließung desselbigen von der Landeswährung. Wer daselbst den 5 Frankenthaler für den auswärtigen Verkehr bedarf, kann sich denselben nur mit Mühe und mittelst Bezahlung eines bedeutenden Aufgeldes verschaffen. So oft hingegen — durch die Zeitumstände herbeygeführt — der Fall einträte, daß die westliche Schweiz nur 5 Frankenthaler für den Verkehr mit der übrigen Schweiz anzubieten hätte, so wäre jedes Mahl der Geldverkehr für beyde Theile beschwerlich. Daher dürften jene Kantone, welche nach Reichswährung rechnen, sehr passend die bereits im Handel bestehende Werthung des 5 Frankenthalers von 2 1/3 fl. Reichswährung zur gesetzlichen machen, und der Kanton Graubündten die seinige auf 2 fl. 53 kr. Bündtnerwährung (= 33 92 Batzen) erhöhen. Es bliebe, dieser Erhöhung ungeachtet, der Bbthlr. in der Reichswährung um 1 11/100 o/o, in der Bündtnerwährung um 1 2/100 o/o über dem Silberpari gewerthet, also in ersterer Währung um 36/100 o/o, in letzterer um 27/100 o/o über dem Silberpari der Zürcherwährung. Jene Kantone könnten also ganz unbesorgt seyn, daß, der Erhöhung des Tarifs des 5 Frankenthalers ungeachtet, ihnen dennoch durch den Handelsverkehr vorzugsweise Brabanterthaler zuflößen. Die in den Kantonen Genf, Zürich und Glarus bestehende gesetzliche Werthung jener beyden Geldsorten erscheint nach obiger Vergleichung als ganz passend zu jener für die westliche Schweiz vorgeschlagenen. Jede Münze fließt demjenigen Orte zu, wo sie am höchsten gewerthet ist; also würde der 5 Frankenthaler mehr nach der westlichen, der Brabanterthaler mehr nach der östlichen Schweiz sich wenden und dennoch keiner von beyden Theilen in den sichern Besitz weder der einen noch der andern dieser Geldsorten gelangen. Politische und kaufmännische Verhältnisse erzeugen, wie bereits in unserm frühern Aufsatze bemerkt, die Schwankungen der Wechselcourse und durch diese die Richtung des Geldlaufes. Stiege der französische Wechselcours über das Geldpari, so würden die 5 Frankenthaler zuerst die Kantone, welche Reichswährung haben, dann Bündten und Glarus, hernach Zürich verlassen, allmählich auch in der westlichen Schweiz sich vermindern und in Genf am längsten sich festhalten. Sänke hingegen der französische Wechselcours unter das Geldpari, so würden auf gleiche Weise die Brabanterthaler durch die 5 Frankenthaler verdrängt. Der eine wie der andere Tausch des fremden Geldes geschähe ohne Hinderniß und ohne Störung des innern Verkehrs. — Ueberdieß ist jene Erhöhung der gesetzlichen Werthung des 5 Frankenthalers noch in einer andern Beziehung nützlich, nämlich in Rücksicht des Metallwerthes des Geldes. Wie wir in dem frühern Aufsatze gezeigt, wurde in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Brabanterthaler in Deutschland zu hoch gewerthet. In der Schweiz beging man den nehmlichen Fehler und verschlechterte dadurch die Landeswährung. Jeden Anlaß soll man daher ergreifen, um den Metallwerth der schweizerischen Währungen wieder zu verbessern oder um wenigstens den Weg zu einem bessern Münzfuße zu bahnen.

Jetzt bietet sich in dem 5 Frankenthaler ein solches Mittel dar, das gar kein Opfer kostet; denn dieser enthält, selbst zum erhöhtem Tarif, verhältnißmäßig mehr Silber als der Brabanterthaler. Es enthält nämlich

Der Schweiz. Franke in 5 Fr. Thalern zu 3/4 Batzen				124,50	franz. Grans	feinen	Silbers.
„ „ „ „ Brab. Thalern	„	39	„	124,20	„	„	„
Der Zürcher-Gulden in 5 Fr. Thalern zu 2 fl.	5	ß.		199,19	„	„	„
„ „ „ „ Bbthlrn.	„	2	„ 18 „	197,71	„	„	„
Der Reichs-Gulden in 5 Fr. Thalern zu 2 fl.	20	Kr.		181,41	„	„	„
„ „ „ „ Bbthlrn.	„	2	„ 42 „	179,40	„	„	„
Der Glarner-Guld. in 5 Fr. Thlrn. zu 2 fl.	11⅔	Luz. ß.		189,53	„	„	„
„ „ „ „ Bbthlrn.	2	„	29 „ „	187,75	„	„	„
Der Bündtner-Gulden in 5 Fr. Thalern zu 2 fl.	53	Kr.		146,80	„	„	„
„ „ „ „ Bbthlrn.	„	3	„ 20 „	145,31	„	„	„

Bey dieser Berechnung des Silbergehaltes ist das gesetzliche Gewicht und Gehalt der beyden Geldsorten, (so wie solche in unserm Münzaufsatze des Sept. Hefts v. J. angezeigt sind) als Grundlage angenohmen. Wollte man die Berechnung auf das Gewicht der, in Umlauf schwebenden, Thaler stützen, so würde der Silberbestand des französischen Geldes in Vergleichung mit jenem des deutschen Geldes sich in einem noch günstigeren Verhältnisse zeigen. Denn die 5 Frankenthaler sind im Durchschnitte von weit neuerem Gepräge als die Bbthlr. und daher weniger abgeschliffen. Die Ausmünzung letzterer begann schon A°. 1750 jene der 5 Frankenthaler erst A°. 1790. In den 5 Jahren 1824 bis 1828 wurden laut amtlichem Berichte in den franz. Münzstätten für 676 Millionen franz. Franken alte franz. Gold- und Silber-Münzen in neue umgeprägt. Die noch im Umlaufe schwebenden, im Anfange des Jahres 1829 auf circa 600 Millionen franz. Franken geschätzten, alten franz. Münzen werden ebenfalls in neue umgeprägt.

Wir glauben durch das gesagte gezeigt zu haben, daß es leicht sey, das richtige, allgemein nützliche Verhältniß zu Werthung der groben Geldsorten in den verschiedenen Kantonal-Währungen zu finden, und daß dieses theilweise bereits besteht. Die weit schwierigere Aufgabe ist, jene aufzustellende richtige Werthung des Geldes zu handhaben. — Das Uebermaß der in Umlauf schwebenden Scheidemünze brachte, wie wir solches in jenem frühern Aufsatze darzustellen versucht, die Nothwendigkeit hervor, die groben Geldsorten theurer anzunehmen, als sie gesetzlich gerufen waren. Um diesem Uebel zu steuern, suchten die concordierenden Stände der westlichen Schweiz durch strenge Verbote alle fremde

Scheidemünze aus ihrem Gebiete zu entfernen. Gleichzeitig begannen sie die eigene Scheidemünze zu vermindern. Letzteres ist sehr zweckmäßig, fruchtet aber wenig, so lange jenes Verbot der fremden Scheidemünze nicht kann gehandhabt werden, wie es wirklich der Fall ist. —

Hier bietet das höchst mangelhafte Geldwesen des Kantons Luzern eine der Hauptschwierigkeiten dar. Dieser Kanton war A°. 1827 auf dem Punkte, sich an das Münz-Concordat der 6 westlichen Kantone anzuschließen. Damahls ward die Maße der in Umlauf schwebenden Luzernerschen kleinen Scheidemünze geschätzt zu . . . . Schw. Fr. 700000
und der wirkliche Bedarf jenes Kantons an kleiner Scheidemünze, nach der Eidgenößischen Bevölkerungs-Scala von 1817, auf 86700 Einwohner zu 5 Schw. Fr. pr. Kopf berechnet zu . . „ „ 433500

also zeigte sich ein Ueberschuß an Scheidemünze von . . . . Schw. Fr. 266500.

Allein Luzerns Unterhandlungen, um jenem Concordate beyzutretten, zerschlugen sich, und seitdem ergriff derselbige keine Maßregeln, sein Münzwesen zu verbeßern. Der Brabanterthaler ist daselbst zu 39½, der 5 Frankenthaler zu 34, der franz. 6 Livresthaler zu 40 Batzen gesetzlich gewerthet. Doch selbst jene hohe Werthung des Brabanterthalers vermag es nicht, diese Geldsorte herbeyzuziehen; diejenige des 5 Frankenthalers ist noch weit weniger dazu geeignet, einzig franz. 6 Livresthaler können zum Tarif sich hin und wieder im Umlaufe erhalten. Dieser Kanton hat daher Mangel an seiner gesetzlichen Landeswährung. Die Noth gebietet, die 5 Batzenstücke (der eigentlichen Bestimmung der Scheidemünze ganz zuwieder) manchmal an Kapital- und Wechsel-Zahlung als Hauptsorte anzunehmen. Diese Zahlungsart ist höchst unbequem, und im Falle, daß der Empfänger das Geld außer den Kanton zu senden hat, wo fast überall die Luzerner-Scheidemünze verruffen ist, für jenen ganz undienlich. Es ist sich also nicht zu wundern, daß schon seit mehreren Jahren in Luzern bey allen öffentlichen und privat Kassen der Bbthlr. zu 40 Batzen willig angenohmen wird, wenn er schon durch das Gesetz nicht höher als zu 39½ Batzen gerufen ist. Ja man wird denselben bald zu noch höherm Cours an Capital-Zahlung annehmen oder sich bequemen müßen, statt dessen Scheidemünze zu empfangen; denn der abusive Cours des Bbthlrs. ist im Kanton Luzern bereits auf 40 ¼ und außer dem Kanton auf 40½ Luzernerbatzen und darüber gestiegen. — Was den 5 Frankenthaler betrifft, so wird dieser im täglichen Verkehre zu 35 statt zu 34 Batzen allgemein angenohmen, hingegen bey Capital-Zahlungen macht man einsweilen noch Schwierigkeit gegen jene hohe Werthung. — Auf solche Weise bemüht sich der Kanton Luzern fortwährend, die Bbthlr. und 5 Frankenthaler an sich zu loken und dagegen das, ihm selbst beschwerliche Uebermaß seiner Kantonal-Scheidemünze in den angränzenden Kantonen im Umlaufe zu erhalten. In diesem Bestreben wird er zum Theil durch seine Lage im Mittelpunkte der Schweiz

begünstigt. Denn hieraus entsteht sein natürlicher nachbarlicher Verkehr mit den Kantonen, welche ihn rings umgeben. Dieser ist beyden Theilen gleich unentbehrlich. Ohne Geld kann er nicht statt haben. Die Luzernermünze ist zwar bey dem Nachbarn verbotten. Kann aber der Nachbar von dem Luzerner nichts anderes als Luzernermünze für seine Produkte oder Waaren erhalten, so nihmt er nothgedrungen das verbottene Geld an Zahlung, lieber, als daß er diesen Verkehr aufgibt; denn auf demselben beruhet in manchen Fällen seine Betriebsamkeit, ja seine Existenz. Da also das Geldwesen Luzerns durch seinen mannigfachen Verkehr mit den übrigen Kantonen, und durch gleichen Nennwerth des Geldes sich mit jenem der ganzen Schweiz enge verflochten findet, so ist es allgemeines, höchstdringendes Bedürfniß, daß jener Kanton sein Geldwesen ordne, sey es, daß er sich an das bestehende Concordat der westlichen Kantone anschließe oder daß er einzeln seine Scheidemünze vermindere. Geschieht keines von beyden und treffen die westlichen Kantone keine zweckmäßigen Maßregeln gegen jenen, so bleiben die Aufopferungen, welche sie dem Münzwesen bringen, beynahe fruchtlos; denn die Verminderung ihrer Scheidemünze bietet, trotz aller Münzverbote, der Luzernerschen nur einen freyern Spielraum sich in ihrem Gebiete auszubreiten, und der hohe Abusivcours der groben Geldsorten im Kanton Luzern reißt fortwährend die Nachbarn zu der nemlichen Geldverschlechterung hin.

Indessen hindern noch andere Kantone durch mehr oder weniger fehlerhaftes Geldwesen die Herstellung der Ordnung. Wir berühren hier nur diejenigen von ihnen, welche in jener Beziehung ganz besondere Mängel zeigen und wir versuchen deren Ursprung und nachtheiligen Einfluß auf das Ganze darzustellen.

Die Franz. Vermittlungs-Akte von A°. 1803 hatte in Betreff des Münzwesens den einfachen Grundsatz aufgestellt: „Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist." — In Folge dessen setzte die hohe Tagsatzung den Gehalt und die Menge der, von den einzelnen Kantonen auszuprägenden, Münzen fest, zwar allein nach Schweizerfranken und dessen Bruchstücken, jedoch mit dem Beysatze: „Auch für diejenigen Kantone, welche es für ihren Verkehr zuträglich erachten, andere, bisher bey ihnen übliche, Scheidemünzen statt jener von Schweizerfranken zu prägen, sey in Rücksicht des Gehaltes und der Menge der auszumünzenden größeren und kleineren Sorten das gleiche Verhältniß zu befolgen." — Die östliche Schweiz, welche nach Reichswährung rechnet, hatte von früherer Zeit her Scheidemünze von 30, 15, 6, 3, 1 Kreuzerstücken geprägt. Es ist die passendste für ihren inneren Verkehr. Daher hätten die Kantone Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau nach der Befugniß, welche ihnen die hohe Tagsatzung ertheilt hatte, bey ihrer passenden, althergebrachten Scheidemünze verbleiben und deren Vermünzung, je nach Bedürffen, fortsetzen sollen. Allein statt dessen zogen sie die Vermünzung nach Franken und Batzen vor, und zwar schlugen sie beynahe ausschließlich von den kleinsten Münzsorten, nemlich 5, 1, ½ Ba-

tzenstücke, deren Ausprägung einen bedeutenden Gewinn läßt. Nach dem Verhältnisse von 11 fl. Reichswährung für 160 Schw. Batzen ist 4⅛ Kreuzer Reichswährung das richtige Geldpari von 1 Schweizerbatzen. Dieser Nennwerth war wegen des Bruches für den täglichen Verkehr unpassend; man mußte daher den runden Cours von 4 Kr. Reichswährung für 1 Batzen annehmen. So kam in jenen Kantonen diese neue Scheidemünze unter der Benennung Reichsbatzen (obschon ein großer Theil derselben den Stempel Schweizer-Batzen trägt) in Umlauf. Doch nicht blos passen diese Batzen besser zum Bruchstücke des Schweizer-Franken als der Reichswährung, sondern überdieß zeigen sie den lokenden Gewinn von 3⅛ ℳ° für denjenigen, welchem es gelingt sie aus der östlichen nach der westlichen Schweiz zu verpflanzen. Daher flossen sie der letztern zu, und lastete, ehe der Münzverein der westlichen Kantone bestand, der größte Theil dieser Masse von Reichsbatzen auf dem Gebiete derselben. Als jene A°. 1827 die Ordnung herzustellen begannen, mußte diese beschwerliche Scheidemünze mit bedeutender Einbuße den östlichen Kantonen heimgesandt werden. Dennoch schleicht sie, wenn schon in kleinern Summen, sich stets von neuem wieder daselbst ein. Sie bleibt die unversiegbare Quelle lästigen Geldmäkels und empfindlicher Zahlungsverlüste. Dieser Uebelstand in dem Münzwesen der östlichen Schweiz und besonders die Menge solch' kleiner Scheidemünze, welche der Kanton St. Gallen seit A°. 1803 geprägt hat, ist der westlichen Schweiz sehr gefährlich. Letztere sucht daher nothgedrungen in ihrem Münzwesen eine feindselige Stellung gegen jene zu behaupten. Der Friede im Münzwesen würde sich am ehesten wieder herstellen, wann jene Kantone, bey welchen die Reichswährung besteht, zu der althergebrachten, für ihren innern Verkehr weit passendern Scheidemünze zurückkehren, und ihre in Umlaufe befindlichen 5, 1, ½ Batzenstücke theils in 30, 15, 6, 3, 1 Kreuzerstücke umprägen, theils gänzlich außer Cours setzen würden.

Ein eben so gefährlicher Feind ist die Scheidemünze der Nachbarstaaten. So lange in dem Schweizerischen Münzwesen Unordnung herrscht und die daraus hervorgegangene abusive Werthung des Geldes in den meisten Kantonen fortbesteht, so hat jene fremde Scheidemünze freyen Spielraum sich in der Schweiz zu verbreiten. Da überdieß, so viel uns bekannt, die benachbarten deutschen Fürsten die Vermünzungen der kleinen Scheidemünzen noch gegenwärtig mehr oder weniger fortsetzen, so droht diese der Schweiz, vorzüglich dem westlichen Theil derselben, immer gefährlicher zu werden. In Basel bietet gegenwärtig die abusive Werthung des franz. 5 Frankenthalers und seiner Bruchstücke eben so viel Gewinn dar, als jene der Reichsmünze.*) Letztere, zudem weniger beliebte Münze, wird dadurch einsweilen ziemlich abgehalten. Ein Steigen des franz. Wechselcourses würde

*) Da in Basel eine weit niedrigere Werthung der groben Geldsorten als in der übrigen Schweiz besteht, so mußten bey diesem naturwidrigen Verhältnisse die abusiven

indeß bald das entgegengesetzte Verhältniß hervorbringen und alsdann die deutsche Scheidemünze in Menge herbeyströmen und die französische verdrängt werden. Vielfache Erfahrungen lehren, daß Münzverbote den Keim dieser Uebel nicht zu ersticken vermögen. Sie fruchten blos augenblicklich, nie genugsam; das Uebel kehrt stets zurück, oft in verstärktem Maße. Das kräftigste Mittel um die Münze jeder Art, welche das Land beschwert, abzuhalten, ist nach unserer Ansicht jenes der gesetzlichen Herabwürdigung derselben. Dabey wäre der allgemeine Grundsatz der Werthung des Geldes nach dessen Metallgehalt zwar als Grundlage anzunehmen, jedoch dem gegenwärtigen Zustande des Schweiz. Münzwesens anzupassen. Es wäre nämlich die gute aber dennoch beschwerliche, fremde Scheidemünze, sogleich ein wenig unter ihren Metallwerth zu würdigen, die schlechte allmählich je nach den Umständen auf diesen zurückzuführen. So wäre gegenwärtig ungefähr folgende gesetzliche Werthung als passend aufzustellen:

Die	5	Batzenstück	Luzerns	und	der	östlichen	Schweiz	.	zu	4½	Schw. Batzen.
„	2½	„	„	„	„	„	„	.	„	2¼	„ „
„	1	„	„	„	„	„	„	.	„	9	Schw. Rappen.
„	½	„	„	„	„	„	„	2 Stück	„	9	„ „
„	½	„	„	„	„	„	„	einzeln	„	4	„ „
Franz.	2	Frankenstück	.	.	.	.	.	.	zu	132	„ „
„	1	„	.	.	.	.	.	.	„	66	„ „
„	½	„	.	.	.	.	.	.	„	33	„ „
Conv.	24	Kreuzerstück	.	.	.	.	.	.	„	58	„ „
„	12	„	.	.	.	.	.	.	„	29	„ „
Deutsche	6	„	.	.	.	.	.	.	„	1¼	Schw. Batzen.
„	3	„	.	.	.	.	.	2 Stück	„	1¼	„ „
„	3	„	.	.	.	.	.	einzeln	„	½	„ „

Von den Capital- und Wechsel-Zahlungen blieben diese Münzsorten, gleich der Landesscheidemünze und unter gleichen Bestimmungen, ausgeschlossen. Diese gesetzliche Werthung bestühnde blos für den kleinen Verkehr; dennoch würde dadurch, nach unserer Ueberzeugung, besonders der Kleinhändler und die arbeitende Volksklasse weit besser gegen deren Annahme geschützt, als gegenwärtig durch Verbote. Denn der Kleinhändler gleich dem Arbeiter, denen man jene fremden Münzen in den Kauf oder an den Lohn aufdringen wollte, wären dann im Falle zu sagen „wir nehmen das Geld nicht höher an, als zum gesetzlichen Werthe"

Werthungen des Geldes daselbst ihren Ursprung nehmen. So ward Basel die Pflanzschule dieser Mißbräuche. Die westliche Schweiz, auf deren Boden selbige nur allzugut gediehen, zog sie groß.

und sie könnten diese Sprache leichter und mit besserm Erfolge führen als jene „wir nehmen das Geld gar nicht an — es ist verboten." — Wenn auf diese Weise die fremde Scheidemünze weit weniger in den kleinen Verkehr eindringen könnte, so bliebe sie dann mehr eine Handelswaare. Als solche zöge sie sich vorzüglich nach jenen Gegenden hin, wo sie gesetzlich am höchsten gewerthet ist, nämlich nach jenen Staaten und Kantonen, welche sie geprägt haben. In der übrigen Schweiz bliebe, wie bisdahin, ihr Werth im Handel veränderlich. Die, etwas unter den Metallwerth herabgesetzte, französische- und Conventions-Münze, würde sich zum Tarif niemahls im Lande festsetzen können. Die übrigen genannten Münzsorten würden, nach unserer Ansicht, durch eine solche Maßnahme zwar nicht plötzlich verschwinden, dagegen wäre ihrer weitern Verbreitung Innhalt gethan, und allmählich würden sie sich vermindern. Dennoch wäre von Seite der Schweiz. Münzaufsichtsbehörden deren Handelscours stets sorgfältig zu beobachten. Sänke der Handelscours von eint oder anderer Münzsorte bis gegen den Tarif herab (was, wenigstens in Betreff der deutschen Münzen, lange Zeit oder nie der Fall seyn dürfte) so wäre alsdann der Tarif, bevor jene Münze sich im Lande hätte anhäufen können, noch tiefer zu setzen und zwar ein wenig unter ihren Metallwerth. Auf solche Weise, glauben wir, würde jene beschwerliche fremde und inländische Münze in jenen Kantonen, deren löbliches Bestreben gegenwärtig ist, ihr Geldwesen richtig zu ordnen, sich weit eher aus dem Umlaufe verlieren, als durch Verbote oder durch eine plötzliche allzustarke Herabsetzung.

Als Belege für die Ansicht, daß richtige Werthung des Geldes eher zur Ordnung führe als Münzverbote, und um zugleich den Ursprung der verschiedenen Kantonalwährungen noch etwas näher zu entwickeln, dürfte folgendes Bruchstück aus dem Eidgenößischen Münzwesen des 15ten Jahrhunderts hier zum Schluße passen.

„Nach den großen Münzverwirrungen jener Zeit vereinigten die Eidgenossen, mit Ausnahme Berns, sich zu einer gleichen Währung und schloßen die 7 alten Orte A°. 1425 den ersten Eidg. Münzverein auf 50 Jahre.*) Der damahlige Münzfuß des deutschen Reiches von 30 Schilling für 1 Rheinischen Goldgulden ward als Grundlage angenohmen, und nach diesem Münzfuß das Korn und Schrot der neu zu prägenden Münzsorten bestimmt.**) Zürich und Luzern sollten für sämmtliche Orte das neue Geld schlagen und

*) Laut Tschudis Chronik I. 157 — 160.

**) Der Rheinische Goldgulden, auf welchen sich der Münzfuß jener Zeit stützte, war eine wirkliche Goldmünze. Diese enthielt, nach den damahligen Reichsverordnungen berechnet, (laut Hirschens Münz-Archiv des Deutschen Reichs I. 76) 51 1/4 franz. Grans feinen Goldes. Der Werth des Rheinischen Goldgulden jener Zeit, nach dem Goldwerthe und der Währung unsrer Zeit berechnet, ist also 4 fl. Zürcherwährung. — Die 30 ß. Silbergeld jener Zeit enthielten nach dem Reichsgesetz 2 Köl. Loth feinen Silbers. Dieses Ver-

mit den Wappen beider Städte stempeln. Allein jener erste Eidg. Münzverein, gleich den beyden letzten von A°. 1804 und A°. 1819, trugen den Keim ihrer Zerstörung in sich selbst. Jener gleich diesen beruhten auf richtigen Systemen, die aber sämmtlich nicht anwendbar waren. Denn mit theurem Silber, in kostspieligen, dennoch meist unvollkommen eingerichteten und nicht gehörig beaufsichtigten, kleinen Münzstätten konnten die Eidgenoßen zu keiner Zeit gutes Geld schlagen und werden es niemahls können, außer mit Schaden. Sie suchten hingegen aus dem Münzgeschäft meistentheils Gewinn zu ziehen und münzten daher in alter und neuster Zeit ein Uebermaß von kleiner Scheidemünze. Denn nur die Vermünzung von dieser bot ihnen einen scheinbaren Gewinn dar. Jener erste Eidg. Münzverein mußte daher, abgesehen von den Uneinigkeiten, welche bald nachher unter den Eidgenoßen eintraten, bald in sich selbst zerfallen. Hernach und im ganzen Laufe des 15ten Jahrhunderts stritten die beyden Währungen Zürichs und Luzerns gegen einander.*) Gegenseitig verbot jeder Theil die Münzen des andern. Man machte damit das Uebel für das Land nur ärger, besonders für die Angehörigen in den gemeinsam regierten Herrschaften. Endlich mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts fühlte man das Bedürfniß auf beßerem Wege den Frieden und die Ordnung im Münzwesen herzustellen, nemlich durch Werthung der verschiedenen Münzen nach ihrem Gehalte.**) So wurden nach jener Zeit die Lu-

---

hältniß nahmen damahls die Eidgenossen an; es hätten also aus 1 Köl. Mk. feinen Silbers 240 ß. d. h. 12 Pfd. in Scheidemünze ausgeprägt werden sollen.

*) Die Währung Luzerns war damahls auch jene der Länder.

**) Den Eidgenossen von Zürich und von Basel ward von den übrigen Eidgenossen aufgetragen an beyden Orten die Münzen zu probieren, zu werthen und jedem der übrigen Orte das Ergebniß schriftlich mitzutheilen. Da hierauf die beydseitigen Proben ungleich ausfielen, so wurden auf einer Tagleistung in Zürich Ao. 1503 die genannten Orte gebeten die Proben zu widerholen, mit dem buchstäblichen Zusatze „daß sy besonder ein Bestimmung der Wer„schaft machen nachdem als sy meinen das unßer aller lob nuz und eer sie mög und dann „daßelb zu nechst gehaltenen Tagen wider an uns langen laßen." Zürich 28 Februar Ao. 1503. Zürch. Abscheid.

Näheren und sehr belehrenden Aufschluß über die damahlige Werthung des inn- und ausländischen Geldes gibt das Zürcherische Münzprobierbuch, das von dem jeweiligen Münzwardein geführt wurde und von Ao. 1549 bis Ao. 1680 reicht. Zufolg demselben wachte Zürich als Vorort über das Eidg. Münzwesen, ermahnte jene Kantone, welche von gesetzl. Korn und Schrot abwichen, setzte nach Umständen das Geld herunter, probierte die neuen fremden Geldsorten, welche zum Vorschein kamen, sandte allen Kantonen Abdrücke davon nebst Anzeige ihres Gehalts und Werthung u. s. f. — Dieses Manuscript besitzt die hiesige Stadtbibliothek. —

zerner ß., welche man im Gehalte schlechter als die Zürcher ß. befunden hatte, nach ihrem Metallwerthe zu 12½ Luz. ß. für 10 Zürch. ß. gewerthet.*) Allmählich bildete sich dieses feste Verhältniß. In den Urkunden Zürichs und Luzerns ist dasselbige von der Mitte des 16ten bis um die Mitte des 17ten Jahrhunderts als das gesetzliche bezeichnet. Nach jenem Zeitpunkt ward das Verhältniß des Silbergehaltes der Luzernerwährung zu der Zürcherschen etwas günstiger, und setzte sich das, noch gegenwärtig bestehende, von 12 Luz. ß. für 10 Zürcher ß. oder, auf den Gulden angewandt, von 12 Luz. fl. für 10 Zürch. fl. fest. Auf gleiche Weise bildete sich die Verschiedenheit der übrigen Kantonal-Währungen nach ihrem Metallwerthe.

So erprobte sich schon zu jener Zeit eine geregelte Verschiedenheit der Währungen für weit vorzüglicher als eine verwirrungsvolle Gleichheit oder ein unnatürliches feindseliges Verhältniß der Währungen gegen einander.

Verhandlungen des großen Rathes im Kant. Thurgau.

Die Verhandlungen des Großen Rathes im Anfange Jenners sind von der Thurgauer Zeitung in einer trockenen Uebersicht mitgetheilt worden. Wir wollen hier den Bericht nicht wiederholen, können uns aber nicht versagen einige Nachträge über mehrere der wichtigsten Punkte zu geben. Ein Gesetzesvorschlag trug darauf an, zur Verbesserung der Viehzucht, für die schönsten Zuchtstiere und Kühe, jährlich 800 Gulden als Preise zu vertheilen und dafür eine jährliche Viehschau zu veranstalten. Die Commission, welcher dieser Vorschlag in der Sommersitzung zur Prüfung übergeben worden war, trug auf Bestätigung desselben an, und es ließ sich erwarten, daß, nach dem Vorgange anderer Kantone, auch Thurgau dem Vorbilde größerer Staaten hierin nachahmen werde. Allein mehrere achtungswürdige Mitglieder des großen Rathes, vorzüglich Stoffel von Arbon, Scherb von Bischofzell, Kolp von Güttingen, erklärten sich dagegen. Sie zeigten, daß im Thurgau beynahe gar keine Viehzucht sey und auch nie bedeutend werden könne, weil Land- und Weinbau alle Kräfte beschäftigen, und große Weiden fehlen; sie bemerkten, daß junge Kälber mit größerm Vortheil in das Schlachthaus verkauft und dafür Schwäbisches Vieh angeschafft werde; arme Land- und Weinbauer auch, in Ermangelung des erforderlichen Futters, nur einzelne kleine Kühe halten können, überhaupt im Thurgau ein schöner Viehschlag sich nicht ausbilden werde, so lange das Thurgauische Vieh in das Toggenburg und in die innere Schweiz verkauft und mit noch größerm Vortheil durch Schwäbisches und Bayersches Vieh ersetzt werden könne. Auch das blieb nicht vergessen, daß noch dringendere

*) Die Schilling machten zu jener Zeit einen Bestandtheil der Hauptwährung der Schweiz aus.

Bedürfnisse, vorzüglich das Schulwesen, den Staat in Anspruch nehmen, daß ferner nur reichen Gutsbesitzern und Klöstern die Preise zufallen, dadurch aber die eigentlichen, ärmern Bauern mehr erbittert als ermuntert werden müßten, die Fassung des Vorschlags überhaupt, wenn der Zweck auch als gut anerkannt werden müsse, den Verhältnissen des Kantons nicht entspreche. Diese Einwendungen hatten zur Folge, daß der kleine Rath den Entwurf zurück zog, mit der Erklärung jedoch, daß er diesen für die Staatswohlfahrt wichtigen Gegenstand nicht ganz aus dem Auge lassen werde.

Der Kampf, welcher schon vor einem Jahre gegen das Ehehaftengesetz unternommen worden war, sollte in dieser Versammlung ausgestritten werden; man war daher auf die Entscheidung allgemein sehr gespannt. Die Angriffe gegen das Ehehaftengesetz waren vorzüglich von dem Begehren ausgegangen, daß, wenn nicht allgemein, doch wenigstens in den Seegegenden, besonders am Untersee, dem Weinbauer erlaubt werden möchte, sein selbstgepflanztes Getränk auszuschenken; damit stand in Verbindung das Verlangen, daß selbstgemästetes Vieh von dem Besitzer möge auf eigene Kosten geschlachtet und pfundweise verkauft werden. Nachdem ein über das erstere Begehren abgefaßter Gesetzesvorschlag, als einseitige Begünstigungen ertheilend, verworfen worden war, machte jetzt der kl. Rath den Antrag, daß die Bäckerey, Metzgerey und die Schenkwirthschaft, welche vom Gesetze als Personal-Ehehaften bezeichnet sind, künftig der freyen Concurrenz zurück gegeben seyn sollen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Erlaubniß zu ihrer Betreibung bey dem kl. Rath durch die Lösung eines Patents für 25 Gulden eingeholt werde; auch sollte den Metzgern erlaubt seyn, neben ihrem Handwerk noch Schenkwirthschaft zu treiben, und jedem Landmann vergönnt werden, jährlich ein Mahl zwischen Michael und Lichtmeß ein selbst gemästetes Stück Vieh zu schlachten und pfundweise zu verkaufen. Dieser Gesetzesvorschlag fand weniger Widerspruch rücksichtlich seiner Abfassung, als rücksichtlich des Grundsatzes, aus dem er hervorging, und durch welchen er auf's innigste mit dem Ehehaftengesetz zusammen hängt. Man fragte; „Wozu die Einlösung eines Patents, wenn die Concurrenz doch frey, dem Gewerbe also kein Vorrecht zugesichert ist?" Bedeutende Stimmen trugen auf durchgehende Revision, oder vielmehr auf Abschaffung des Ehehaftengesetzes und auf Einführung gänzlicher Gewerbsfreyheit an. Das Minoritätsgutachten des Oberamtmanns Scherb von Bischofzell sprach sich besonders kräftig und klar in diesem Sinne aus, und wurde von mehrern Seiten mit Nachdruck unterstützt. Die Ehehaften, hieß es, sind ein Erbe des finstern Mittelalters, damahls vielleicht gut und zweckmäßig, aber schon zur Zeit der Reformation eine Last des Volkes gewesen, und seither immer als gehässiger Zwang vom Volke angesehen, endlich vor dreißig, bey der Erlangung der Thurgauischen Selbstständigkeit, abgeschafft worden. Zu unserer Zeit ist Gewerbsfreyheit Bedingung des Wohlstandes. Wenn Ackerbau, Viehzucht, Weinbau diejenigen Gewerbe wären, auf welchen der Wohlstand ausschließlich beruhte, so müßten allerdings Ehehaften eingeführt und dadurch Hand-

werk und Fabrikation und Handel beschränkt werden; da nun aber im Gegentheile die letztern Berufsarten so lange als unentbehrlich angesehen werden müssen, als besonders sie Geld in's Land ziehen, so muß ihre Beschränkung durch Ehehaften den Wohlstand selbst um so mehr hemmen, je strenger das Gesetz ist. Die Erwiderung, es sey gar nicht auf Beschränkung der Gewerbe abgesehen, sondern auf Ordnung in den wichtigsten Berufsarten, fällt durch sich selbst, da das Gesetz einseitig ist, und mehr die Unordnung, als die Ordnung fördert. Metzgerey, Bäckerey und Gastwirthschaft stehen ja bereits unter der Aufsicht der Policey, die dafür zu sorgen hat, daß die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, und die Preise der Lebensmittel nicht unmäßig gesteigert werden. Daß Metzgereyen, Bäckereyen und Gastwirthschaften sich auf nachtheilige Weise vermehren können, wird zugegeben; aber gerade das Ehehaftengesetz hat Manchen verleitet, sich das Recht der Gastwirthschaft einzulösen, nur damit er oder seine Kinder es im Nothfalle schon besitzen, und dieß hat ihn genöthigt, sich für ein Gewerbe einzurichten, das ihm weder angenehm noch nützlich war, und auf solche Weise sind die Schenk- und Tavernenwirthschaften, neue und alte, überall wie Pilze aufgeschossen. Warum aus der übrigen beynahe zahllosen Menge von Gewerben nur die Besitzer von Wässerwerken, Mühlen, Badanstalten, Bleichen, Bierbraucreyen, Ziegelbrennereyen, Hufschmieden die Realehehafte lösen, die übrigen aber frey seyn sollen, ist vollends unbegreiflich. Die Besitzer von Wasserwerken müssen ihre Teiche selbst graben, ihre Dämme selbst bauen und unterhalten, und jeden Nachbar, der dadurch leiden könnte, vor Schaden sichern; wofür sollen sie nun gleichwohl Räderzins an den Staat bezahlen? Etwa für die Benutzung des Wasserregals? Aber die Färber dürfen unangesprochen in den Gewässern waschen und ihre Farblaugen in dieselben abfließen lassen, wodurch die Fische vertrieben und getödtet werden; und Springbrunnen und Wasserfälle und Fischteiche darf jeder nach Belieben anlegen! Die Besitzer der Badanstalten sollen die Erlaubniß, ihr Gewerbe zu treiben, mit Geld erkaufen, während sie durch Prämien aufgemuntert werden sollten, durch Badeinrichtungen den Gesundheitszustand des Volkes zu fördern! Da die Leinwandfabrikation so sehr bedrängt ist, müssen gleichwohl die Bleicher die Ehehafte zahlen, statt daß man auch von dieser Seite das erliegende Gewerbe begünstigen sollte! Hufschmiede sollen, man sagt wegen der Feuersgefahr, ihre Feuereffe unter die Ehehaften stellen; aber Schlosser, Flaschner, Gold- und Silberschmiede, Tischler (die mit ihren Leimpfannen stets unter den Hobelspänen hausen), und selbst die Apotheker und Destillateurs, bey welchen die Feuersgefahr noch größer ist, sollen frey seyn! Die Ziegelbrennereyen müssen die Ehehaften einlösen, von den Töpfern wird nichts gefordert. Auch die Maurer, Zimmerleute, Schneider, Schuster, Weber, Fabrikanten, Kaufleute, Aerzte, u. s. w. werden von den Ehehaften nicht in Anspruch genommen, ungeachtet die Vermehrung dieser Gewerbe unter gewissen Umständen eben so nachtheilig, ihr Mangel oder ihre Verschlechterung eben so empfindlich werden kann, wie bey

den früher genannten! Diese Widersprüche und Zufälligkeiten, auf welchen das Ehehaftengesetz beruht, machen höchst wünschbar, daß eine Einrichtung, welche der Bildung unserer Zeiten, dem Geiste eines Freystaats Hohn spricht, ganz aufgehoben werde. — Wenn auch die Mehrheit der Mitglieder des großen Rathes diesen Gründen den Beyfall nicht versagen konnte, so glaubte sie einige Gegengründe doch auch nicht übersehen zu dürfen. Eine Stimme erklärte alle jene Reflexionen für unbrauchbare Theorie, die auf den Kanton Thurgau gar nicht Anwendung finde; eine andere meinte, die Bezahlung der Gewerbspatente und der Ehehaftensteuer sey so unbedeutend, daß sie gar nicht drücke, das dadurch zusammen fließende Geld aber könne gar wohl gebraucht werden; noch eine andere wollte die Zurücknahme eines Gesetzes als Zeichen der Schwäche und Furchtsamkeit ansehen, und gab zu bedenken, daß der kleine Rath im Anfange nur mit Widerstreben der Aufforderung des großen Rathes, ein Ehehaftengesetz aufzustellen, entsprochen habe, der große Rath aber jetzt gleichwohl die Schmach eines verfehlten Gesetzes auf den kleinen Rath wälzen wolle, statt das durch ihn hervor gerufene und gebilligte Gesetz zu unterstützen u. s. w. Nach weitläufigem Hin- und Herreden wurde endlich abgestimmt und mit 43 Stimmen gegen 37 die vorgeschlagene Modifikation des Gesetzes angenommen. Regierungsrath Hirzel, der in einer frühern Versammlung des großen Rathes mit großem Nachdrucke für die Gewerbsfreyheit gesprochen hatte, beobachtete dießmahl, bis die Abstimmung geschehen war, tiefes Stillschweigen, äußerte dann aber, er habe bemerkt, daß es nur noch einiger solcher Capitulationen bedürfe, um das Gesetz ganz umgestürzt zu sehen. Eine neue Modifikation wird wirklich das Gesetz schon bey der nächsten Versammlung wieder erhalten.

Ein sonst sehr freysinniges Mitglied des großen Raths, das aber für den Antrag gestimmt hatte, trug zum Schlusse darauf an, daß der Ertrag der Ehehaften- und Gewerbsteuer, zur Hälfte unter die Gemeinden vertheilt, zur Hälfte für den öffentlichen Unterricht verwandt werden möchte. Einstimmig wurde der kleine Rath eingeladen, über diesen Antrag bey der nächsten Versammlung einen Vorschlag einzureichen; und viele Mitglieder, die das Gesetz bekämpft hatten, fühlten sich durch die Bereitwilligkeit, versöhnt, mit welcher der kleine Rath der Einladung zu entsprechen verhieß. Es schien sich hier für das längst stark gefühlte Bedürfniß eine unerwartet reichliche Quelle zu öffnen.

Durch die Veränderungen, welche das Ehehaftengesetz erfahren hatte, und durch ein in derselben Versammlung revidirtes Wirthschaftsgesetz wird das Verhältniß der Zapfenwirthe und der Tavernenwirthe bedeutend und zwar zum Nachtheil der letztern verändert. Wenn der kleine Rath keinem Bürger, der ehrlichen Rufes ist und eine eigene Wohnung hat, die Erlaubniß zur Errichtung einer Schenkwirthschaft gegen Bezahlung von 25 Gulden verweigern kann, so ist vorzusehen, daß, da das Patent für die ganze Lebenszeit gültig ist, besonders in Gegenden, wo der Wein schlechten Absatz findet, bald in jedem Hause, wo Tisch und Gläser sind, auch Schenkwirthschaft getrieben werden wird. Das Gesetz verstattet den

Zapfenwirthen, den Gästen Würste zu kochen, die Wirthschaft bis Nachts 11 Uhr (statt wie bisher bis 10 Uhr!!), fortzutreiben, und an Markttagen Fremde zu beherbergen, Tanzbelustigungen einzurichten u. s. w. Dadurch sind offenbar die Tavernenwirthe in ihren Vorrechten sehr geschmälert; es ist aber auch der Zweck, welcher der Wirthschaftsbehafte zum Grunde lag, die Begünstigung größerer, dem Fremden genügender Gasthöfe, ganz zerstört. Der Einfluß, welchen die Vermehrung und Anhäufung der Zapfenwirthe auf Sittlichkeit und Wohlstand haben wird, ist nicht zu berechnen. Die Gemeinden, deren Bürger, vorzüglich am Untersee, ihres Weines durch Errichtung der Zapfenwirthschaften los werden wollen, täuschen sich über den gehofften Vortheil gar sehr. Fremde werden nicht zahlreicher in das Dorf strömen, um den Wein trinken zu helfen; wenn aber ein Bürger dem andern seinen Wein trinken hilft, einer in die Schenkstube des andern geht, damit dieser den Besuch erwiedere, so ist das ja bloßer Tausch; der Wein wird nutzlos aufgezehrt, der Wohlstand noch mehr geschwächt. Und wäre es bloß um den Wein geschehen und um das Geld! Aber auch die Sittlichkeit wird darunter leiden: denn Wirthsstuben sind immer sehr schlechte Schulen für junge und alte Trinker und noch mehr für die zuschauenden und zuhörenden Kinder. Je größer ihre Zahl ist, desto nachtheiliger werden sie auf die Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe und besonders auf das sittliche Gefühl wirken. Es ist wahrhaft ein unglücklicher Gedanke, den sinkenden Wohlstand durch Trunkenheit heben zu wollen! — — Eine nur kleine Mehrheit stimmte dem revidirten Wirthschaftsgesetze bey. *)

Der Antrag des kleinen Rathes, die Besoldung des Zeugaufsehers von 600 auf 1100 Gulden zu erhöhen, war mit der Bemerkung begleitet, daß der verdienstvolle Officier, der diese Stelle bekleide, dem Kantone nur unter der Bedingung der erwähnten Besoldungserhöhung Zeit und Kräfte ferner widmen könne, sein Abgang aber einen unersetzlichen Nachtheil brächte. Der große Rath anerkannte zwar die Verdienste des Herrn Staabshauptmann und Zeugaufsehers Fehr, und gab besonders den von demselben im Zeughause getroffenen Anordnungen vollen Beyfall, glaubte aber doch eine so bedeutende Gehaltserhöhung für eine solche untergeordnete Stelle nicht bewilligen zu können. Er fand, daß das Verdienst, welches Herr Fehr als Staabshauptmann und Adjutant des Militär-Inspectors sich erworben habe, die Hauptsache sey, aber mit dem Amte eines Zeugwartes nicht immer in Verbindung bleibe, also auch nicht durch die Gehaltserhöhung des letztern belohnt werden könne; und daher wurde vorzogen, Statt einer permanenten Gehaltserhöhung, eine temporelle freylich geringere Gratification auszusetzen. Bey diesen Verhandlungen ließen sich verschiedene Stimmen vernehmen, welche den großen Aufwand, den das Militär erfordere, be-

*) Man vergleiche hiermit die Verhandlungen des Aargauischen gr. Rathes vom Dez. 1829, bes. S. 25 und 26 des letzten Heftes der M. Chr.

klagten, gegen die Kleingeisterey in Uniformierung Einwendungen machten oder sogar an der Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Waffenübungen zweifeln wollten. Wenn auch einige dieser Bemerkungen nicht ganz ungegründet waren, und besonders was über die Nachtheile des Alleinhandels, den der Kriegsrath mit den Uniformierungsstoffen treibe, angedeutet wurde, specieller hätte bezeichnet werden sollen: so wurde doch auf der andern Seite zu wenig erwogen, daß eine kräftige Bewaffnung von den verbündeten Mächten als Beding der Schweizerischen Selbstständigkeit aufgestellt wurde, die Schweiz also von diesem Systeme ohne Gefahr nicht abweichen könne; daß ferner eine schlagfertige Macht von 30,000 Mann, obschon klein in Vergleichung mit den ungeheuern Massen, welche 1813 — 1815 Europa durchzogen, in Augenblicken der Entscheidung keineswegs gleichgültig sey; daß endlich der Kanton Thurgau durch seine in mehrern Stücken sehr zweckmäßigen Militäreinrichtungen neben manchem ältern Kanton ausgezeichnete Anerkennung gefunden habe, und dieses Lob nicht selbst verachten sollte. Diese Erörterungen waren wahrscheinlich die Veranlaßung, daß in No. 5. der Thurg. Zeitung von einem Mitgliede des Thurg. Militärvereins ein Auszug aus der Militärrechnung mitgetheilt wurde. Derselbe zeigt, daß von der Hauptsumme der 29,570 fl. nur etwa 22,000 Gulden als eigentliche Militärkosten anzusehen seyen, indem das Uebrige auf Anschaffung von bleibenden Waffenvorräthen, Wagen, Schießbedarf u. s. w. verwandt werde. Als etwas sonderbares erschienen in der sonst sehr ruhigen Darstellung des Thurgauischen Militärwesens einige verdrießliche Seitenblicke, die auf das Schul- und Kirchenwesen geworfen werden. Wir können uns dieß nicht anders, als dadurch erklären, daß man schon einige Mahle hat behaupten wollen, das Militär sey im Thurgau besser besorgt als die Schule, und diese Behauptung vielleicht vorzüglich von Geistlichen ausging. Man darf aber hoffen, daß wenn der öffentliche Unterricht zu Ehren gebracht ist, er ein treuer und wohl auch geachteter Verbündeter des Wehrstandes sey und mit demselben um so freudiger für die höchsten Interessen des Vaterlandes wirken werde. Ungleiche Schüsseln machen scheele Augen!

Ein schon längst gefühltes Bedürfniß, die Einführung einer Gerichtsordnung, scheint seiner Befriedigung nahe. Wohl nirgends, wie im Thurgau, spricht sich dasselbe so laut aus; denn die Richter sind in den meisten Fällen nur an die Uebung gewiesen, für die weiter kein Grund, als die Gewohnheit angeführt werden kann. Da diese herkömmlichen Uebungen in verschiedenen Gegenden ungleich sind, so geschah es nicht selten, daß sich darüber Streit erhob und der kleine Rath Weisungen ertheilte, die wohl der Gewohnheit mancher Gerichte gemäß, andern aber entgegen waren, und so zu den größten Inconsequenzen Anlaß geben. Staatsschreiber Mörikofer, als Advocat früher mit diesen Gebrechen vertraut geworden, machte sich bey der Ausarbeitung dieser Gerichtsordnung vorzüglich verdient. Nur so beeilen wollte der große Rath sich nicht, daß er die entworfene Gerichtsordnung ungeprüft für einige Jahre provisorisch einführe, wie der kleine Rath verlangte; sondern er

verschob die Berathung darüber auf die künftige Versammlung. Man wird diese Vorsicht nur löblich finden, wenn man bedenkt, wie vielen Einfluß die Formen auf das Recht haben, und wie durch leichtsinnige Anordnung der Gerichtsformen oft dem Bürger großer Schaden zuwachsen kann.

Man stand in der Erwartung, daß der kleine Rath dem großen Rathe in dieser Versammlung einen Vorschlag zur Verbesserung des Schulwesens vorlegen werde; allein die Tagesordnung enthielt nichts davon. Auch das Evangelische Kleinraths-Collegium hatte der Evangelischen Abtheilung des großen Rathes in dieser Rücksicht beynahe nur Entschuldigungen vorzutragen, und verhieß etwas näheres auf die Sommersitzung. In die vom Evangelischen Administrationsrathe vorgelegte Frage, ob man zur Verbesserung der Besoldung der Schullehrer eine jährliche Summe von 8000 Gulden aufzubringen hoffen könne, wollte man nicht eintreten; denn so sehr man es auch bedauern mußte, daß viele (freylich auch sehr kleine, aus kaum 20 Kindern bestehende) Dorfschulen dem Lehrer kaum 50 Gulden zahlen können, so übersah man doch auch nicht, daß eine solche Besoldungserhöhung von Seite des Staates die Kräfte zu sehr erschöpfen und die Errichtung von Bezirksschulen oder einer Kantonsschule viele Jahre weiter hinaus schieben müßte. Eine bessere Beaufsichtigung der Schulen hielt man einstweilen für das dringendste Bedürfniß. Es sollen wirklich dafür bereits drey Vorschläge vor dem Evangelischen Administrationsrathe verhandelt worden seyn: der eine wollte einzelne Bezirksschulinspectoren, der andere einen Kantonsschulinspector, der dritte Bezirksschulräthe. Welcher von diesen drey Vorschlägen die meiste Aufmerksamkeit verdiene, möchte zu entscheiden unschwer seyn. Einzelnen Bezirksschulinspectoren darf so viel Vollmacht nicht gegeben werden, daß sie kräftig eingreifen könnten; müssen sie aber immer bey der Oberbehörde anfragen, bey dem Kreisamt und Oberamt um Hülfe sollicitiren u. s. w. so wird der Geschäftsgang schleppend, und der stärkste Eifer erlahmt. Ein Kantonsschulinspector würde vielleicht in den ersten Jahren Wunder hervorbringen; aber es bedürfte herkulische Kräfte und Ausdauer, wenn der Kantonalschullinspector jede Schule des Jahres nur zwey Mahle besuchen sollte; und der Aufwand könnte weniger nicht als 2000 Gulden seyn. Bezirksschulräthe, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt und mit der Vollziehung des Schulgesetzes und der Inspection der Schulen beauftragt, würden vielleicht langsamern Gang gehen, aber die Wirkung wäre nachhaltiger, die Thätigkeit gleichmäßiger, und der Administrationsrath könnte sich dadurch mancher kleinlicher Geschäfte entladen, die ihn jetzt Tage lang fast unnütz beschäftigen. — Sonderbar ist es übrigens, daß der große und kleine Rath die Schulverbesserung stets vom Administrationsrathe erwartet und demselben Saumseligkeit vorwirft; der Administrationsrath aber über Nachläßigkeit der gesetzgebenden Behörde klagt, und von demselben nicht bloß allgemeine Wünsche, sondern kräftige Entschlüsse fordert. Man kann sich diese Erscheinung nicht anders, als dadurch erklären, daß im kleinen Rathe kein einzelnes Mitglied des Schulwesens sich mit derjenigen

Kraft annimmt, mit welcher u. a. die Finanzen, der Straßenbau, die Polizey, das Kriegswesen behandelt werden. Möchte die Schule, die verlassene Waise, unter den Vätern des Vaterlandes bald auch einen Vater finden! Hier sind noch Bürgerkronen zu verdienen, Siege zu erfechten!

Von der Weigerung, das neue Strafgesetzbuch für die kapitulierten Regimenter in Frankreich in Vollziehung zu setzen.

(Aus dem Genfer-Journal.)

Erster Artikel. Oeffentliche Blätter verkünden, und einige, wie der Waldstätterbothe, mit merkbarer Freude, daß die Obersten der Schweizerregimenter in Französischem Dienst von dem Könige den Befehl erhalten haben, das alte Strafgesetzbuch in Vollziehung zu setzen. Sie begleiteten diese Nachricht mit der Bemerkung, daß die Herrn Obersten sich auf diese Weise aus einer grosen Verlegenheit gezogen finden. Der König von Frankreich, fügen sie bey, könnte ein Gesetzbuch nicht zulassen, das man den in seinem Solde befindlichen Truppen geben wollte ohne eine vorläufige Uebereinkunft, an welcher er Theil genommen hätte: überdieß sind die Obersten selbst der Meinung, dieses Gesetzbuch könnte seinen Zweck nicht erreichen, und daß es die Erhaltung der Mannszucht schwieriger mache. Die Blätter geben zu, daß in der Kapitulation eine besondere Gerechtigkeitspflege festgesetzt ist, aber sie glauben nicht, daß diese besondere Jurisdiktion so weit gehe, um den König von Frankreich zu zwingen, zum Voraus Gesetze zu unterschreiben, die ohne seine Theilnahme gemacht worden sind. Wir unsers Theils sind hingegen der Meinung, daß die Stellung der Schweizeroberſten in Französischem Dienst, weit entfernt besser geworden zu seyn, sich verschlimmert hat, und daß die Schuld an ihrer hartnäckigen Widersetzlichkeit gegen die Befehle der obersten Behörden ihres Vaterlandes liegt. Die Herrn Obersten dürfen sich nicht einbilden, daß ein Befehl des Königs, den sie selbst hervorgerufen haben, sie von dem ihrem Vaterlande schuldigen Gehorsam entbinde. So befinden sie sich also in der Unmöglichkeit, dem Könige zu gehorchen, ohne sich schwerer Verantwortlichkeit gegen die oberste Bundesbehörde auszusetzen, und in der Unmöglichkeit der obersten Bundesbehörde zu gehorchen, ohne den König zu beleidigen. Ein einziges Mittel kann sie aus dieser falschen Stellung befreyen, ihre Abdankung, die gerechte Belohnung. Das Recht ist offenbar auf Seite der Eidgenossenschaft. Nichts in der That ist falscher als die Behauptung, daß das von der Eidgenossenschaft ausgegangene Strafgesetzbuch die Bestätigung Frankreichs bedürfe. Es ergibt sich aus den Militärkapitulationen vom 31. März und 1. Juni 1816, daß die Gesetzgebung für die Schweizerregimenter von der Französischen Gesetzgebung gänzlich unabhängig ist und keineswegs einer Bestätigung bedarf, um verbindlich zu werden, sondern daß die

Französische Krone lediglich und einfach den Französischen Behörden die zur Vollziehung nöthigen Befehle ertheile, damit das Recht, für die kapitulirten Schweizerregimenter eine besondere Jurisdiktion zu haben, ohne Hinderniß ausgeübt und die Urtheile ohne Schwierigkeit vollstreckt werden können, so oft die Mitwirkung Französischer Behörden nothwendig wird. Der Artikel 25. beyder Kapitulationen ist buchstäblich in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „Sie (die Schweizerischen Truppen) behalten die freye Ausübung ihres Kultus und „ihrer Gerechtigkeit wie vor 1789, und die Leute welche dazu gehören, sind für Disciplin„fehler, Vergehen oder Verbrechen in keinem Falle urtheilbar als vor Schweizerischen „Kriegsgerichten."

Nun ist es eine unläugbare Thatsache, daß vor dem Jahr 1789 die kapitulierten Regimenter der Französischen Gesetzgebung nicht unterworfen waren, sondern ihre eigene hatten. Sie bestand in der Karolina, die in der Schweiz in Kraft war, niemahls aber in Frankreich. Selbst die Ausdrücke des Art. 25. beweisen diese Behauptung auf die einleuchtendste Art, da das letzte Glied derselben ausdrücklich das Recht besondere Richter zu haben erwähnt, und also das Recht, besondere Gesetze zu haben, der Gegenstand des ersten Gliedes seyn muß, sonst wäre das zweyte eine bloße Wiederhohlung des ersten, eine unzuläßliche Voraussetzung, wann es sich von der Redaktion von Uebereinkünften und Beschlüssen handelt. Die Partikel und, welche die beyden Glieder verbindet, gibt den Sinn nicht einer Wiederhohlung, sondern einer Hinzufügung von etwas zu dem, was vorhergeht. Die Uebereinkunft selbst ist gegründet auf den Stand der Dinge vor dem J. 1789 und stellt die Aufrechterhaltung dieses Standes fest. Weil also die kapitulierten Truppen nach Schweizerischen Gesetzen beurtheilt werden sollen, so kann man die Nothwendigkeit einer Bestätigung, um diese verbindlich zu machen, nicht einsehen. Im entgegengesetzten Fall würde das Gesetzbuch durch den Akt der Bestätigung oder Sanktion ein Französisches Gesetzbuch für eine Klasse in Frankreich lebender Individuen, und wäre also nicht weniger ein Ausnahmsgesetz als ein Schweizerisches Gesetzbuch. Diese Wahrheit ist um so handgreiflicher, da das Gesetzbuch nicht durch einen Willensakt des Schweizerischen Gesetzgebers, sondern des Französischen Souveräns Gesetzeskraft erhalten würde.

(Beschluß folgt.)

Bruchstücke aus einigen Reisen nach dem südlichen Rußland in den Jahren 1822 bis 1828. Mit besonderer Rücksicht auf die Nogayen-Tataren am Asowischen Meere. Mit 15 lithographierten Abbildungen und einer Charte. St. Gallen. 1830. gr. 8.

Dieses Werk ist ein Erzeugniß aus der poetischen Periode eines für Verbreitung der Religion und Tugend begeisterten Jünglings — ein, zumahl für Nichtkenner des Orients,

schätzbarer Beytrag zur Länder- und Völkerkunde. Anschaulich stellt uns der Verfasser (Daniel Schlatter von St. Gallen) das öffentliche und häusliche Leben eines bis auf wenige Jahre nomadisirenden Volkes dar, und versetzt uns auf eine ansprechende Weise in die Urzeit des patriarchalischen Hirtenlebens. Sitte und Gewohnheit, Kleidung und Cultus, Gastfreundschaft und Humanität der Nogayen haben ein ächt Orientalisches Gepräge, und verdienen daher, von dem wißgierigen Abendländer beachtet zu werden. — Manches zwar hätten wir dem Verfasser erlassen, wie z. B. seine geistliche Sprache und das Gemählde „seiner, wie die Wellen des Meeres, sich hochaufthürmenden Thorheiten und Sünden." Denn solches kleidet ein Pietisten-Tractätchen weit besser, als eine Reisebeschreibung! Daß ihm der Thee und der Taback der Holländer nicht behagte, daß er in Postwagen so oft auf Frauenzimmer traf, deren Charakter ihm „zweydeutig" vorkam, daß er einzig in London wohl an 30,000 Buhldirnen zählte, — das und mehreres anderes hätten wir dem Verfasser geschenkt. Wie ein blinder Passagier durchfliegt er die schönsten Provinzen Europa's, und würdigt sie kaum eines flüchtigen Seitenblickes. In der wundergroßen Stadt London und in der prächtigen Königestadt Berlin zog ihn weder Sitte, noch Kunst an. Selten hatte er die Gelegenheit, sich in die höhern Kreise der bürgerlichen Gesellschaft zu mischen. Daher sind seine Urtheile über Sprache und Sitte oft ganz unrichtig und einseitig. Er nennt z. B. d. Holländische Sprache, die sich durch ihre große Bildsamkeit und ihre glückliche Mischung der Klang- und Bestimm-Laute auszeichnet, eine „schwerfällige". So mag sie dem Ausländer scheinen, wenn er sie nur aus dem Munde des Matrosengesindels zu hören Gelegenheit hat. In gebildeten Zirkeln fließt sie sanft und klingt wohl. — Freylich war der Strebepunkt der „abentheuerlichen Reiselust" des Verfassers das Neu-Russische Gebieth der Nogayen-Tataren am Asowischen Meere, und sein Wunsch, dieses uncultivirte Volk genau kennen zu lernen, um auf den sittlichreligiösen Zustand desselben wohlthätig einwirken zu können. Allein auch hier können wir dem Verfasser unser Bedauern nicht bergen, daß gerade einer der wichtigsten Abschnitte des Werkes — wir meinen den linguistischen — höchst dürftig ausgefallen ist. Müßige Nomenclaturen und fleisch- und geistlose Sprachgerippe genügen noch lange nicht zur genauern Kenntniß eines Volkes und seiner geistigen Bildung — zumahl in einem Zeitalter, in welchem das Sprachstudium nicht nur in „Odessa," wo der „Siebensprächler" eben nicht zu den Seltenheiten gehört, sondern überall, wo ächte Geistesbildung zu Hause ist, mit Recht als Hauptschlüssel zu dieser betrachtet wird. Entdecken wir gleich in der Nogayischen Sprache große Armuth und Mangelhaftigkeit, wie es bey einem abgesonderten und rohen Hirtenvolke wohl nicht anders seyn kann, so hätten denn doch bey des Verfassers mehrjährigem Aufenthalte unter demselben ihre charakteristischen Formen und ihr grammatischer Bau bestimmter aufgefaßt und richtiger angegeben werden sollen. So z. B. irrt der Verfasser, wenn er acht

Beugungsfälle der Nenner annimmt, da doch ihrer nur vier, wie bey den Deutschen, vorhanden sind; denn der Anredefall und die mehrern Verhältnißfälle sind gleich dem Unabhängigkeitsfalle, nur daß dem erstern der Anruf vorangesetzt, den letztern die verschiedenen Verhältnißwörter angehängt werden. — Die Sprache der Nogayen — ein Zweig des durch Vermischung mit dem Finnischen und Mongolischen bedeutend veränderten Tatarischen Sprachstammes — steht in verwandtschaftlicher Verbindung mit der Türkischen, Ungarischen und Baskischen Sprache, und rücksichtlich ihrer Formen sogar mit dem Germanischen Stamme. Das Alphabet ist, wie das Türkische, mit wenigen Ausnahmen dem Arabischen gleich. Charakteristisch sind ihre geschlechtlichen Einzelnenner, die sich auch bey den Deutschen finden, z. B. Bilfinger (d. i. Sechsfinger), Fuchs, Füßli, Kistler, Vetter. Auch die Zähler sind den Türkischen mit wenigen Abweichungen vollkommen gleich. Wie alle Europäischen Sprachen, so nimmt auch die Nogayische die Finger beyder Hände zum Vorbild der Decimal-Zahl, und zählt somit von zehn zu zehn. Die Eigenschaftswörter bleiben stets ungeändert. Die Umbildungsform der Meldewörter ist der Türkischen sehr ähnlich. Die Nogayen sind bis jetzt bey der ältesten, aber auch natürlichsten Anredeform: Du geblieben. Wie lächerlich erscheint die Ausgeburt des bey uns herrschenden Modetons, wie naturwidrig die Ungereimtheit, wenn der Franzose nicht nur den Freund mit Vous anredet, gleich als würden ihrer zwey, oder gar ein Dutzend in Einer Haut stecken, sondern wenn er sogar seinen Wauwau so anschnurrt: »Taisez-vous, fripon!" gleich als wäre eine ganze Coppel Hunde um ihn her versammelt, oder wenn der Holländer seine Miau so anfährt: »Pakt urve biezen (packt euch fort!)!" wie wenn eine Schaar von Katzen um ihn wäre, oder endlich wenn der Deutsche Ehekumpan seiner Ehehälfte zuruft: „Ich wünsche Ihnen eine ruhsame Nacht!" — Wie bey den Deutschen Fuhrleuten hay oder hayda der Zuruf an das vorwärts zu treibende Vieh ist, so auch bey den Nogayen. Characteristisch ist auch ihr Wiegenlied: eidi eidi eidio, ungefähr wie das Schweizerische eie bute eie! Ihre Begrüßungsformeln haben das Orientalische Gepräge, und sind so mannigfaltig, wie man sie nur bey einem gastfreundlichen Volke suchen darf. Dagegen ist ihre Sprache arm an Liebesäußerungen und Schmeichelwörtern. Wie alle Orientalen — mit Ausnahme der Aethiopier und Ostindier — so schreiben auch die Nogayen von der rechten zur linken Seite. Ein großer Mangel ihrer Schriftsprache ist indeß, daß ihr die bey den Türken gebräuchlichen, besondern Klanglauts-Zeichen fehlen, wodurch das Lesen ungemein erschwert wird. Eben so ermangeln sie der logischen und grammatischen Interpunctions-Zeichen sowohl in Rede, als in Schrift. Von natürlicher Wortfolge ist bey ihnen keine Rede. — Wir entheben den übrigen interessanten Abschnitten nur noch Folgendes, zeit- und zweckgemäße Reflexionen beyfügend. Auch bey den Nogayen herrscht das Vorurtheil des Adels. Bey ihnen hält man es, wie in der Vor-Mosaischen Periode, für Ausartung des

OF THE CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS

menschlichen Geschlechtes, wenn „die Kinder Gottes" nach den schönen „Töchtern der Menschen" sehen, und sie zu Weibern nehmen. So gleichen sich die Thorheiten aller Zeiten und Länder! Homo animal superbissimum! — In Prozessen hat gewöhnlich recht, wer am meisten zahlt. Auch in civilisirten Ländern herrscht diese Unsitte. Woher sonst der allzeit offne Schubsack manches Advokaten, und die oft so theuer erkaufte Richtergunst? — Die Nogayen haben Luchsaugen und Wildschweinsohren, ein gesundes Urtheil und ein riesenstarkes Gedächtniß. Woher diese Schärfe der Naturkräfte? Ich denke daher, weil sie die Schule — nicht besuchen. Denn ihre Schule ist eine Abstumpfungs- und Verdauungsanstalt, die fast niemand betritt, als wer zum erbärmlichen Priester bestimmt ist. Besser, keine Schule besuchen, als in Gefahr stehen, seine gesunden Sinne zu verlieren, und das zu verlieren, was die gütige Mutter Natur uns von der Wiege an gelehrt hat! — Ein feines Sittlichkeitsgefühl suche man da nicht, wo der Islam das Zepter führt! Die Nogayen haben ein sanguinisch-cholerisches Temperament, zanken gerne und zürnen leicht; doch lassen sie die Sonne — buchstäblich — niemahls über ihren Zorn untergehen. Eine seltene Erscheinung ist bey ihnen der Selbstmord; denn — glauben sie mit Recht — mit keinem Stricke läßt das Fatum sich erwürgen. — Bey der Geburt ihrer Kinder freuen sie sich, als über einen Segen des Himmels. Die Mädchen werden indeß meist besser gehalten, als die Knaben, weil jene den meistbiethenden Freyern gegen Geld oder Vieh oft schon in der Wiege verkauft werden. Der gewöhnliche Preis eines Mädchens ist 300 Reichsgulden. Je mehr es gegolten, je stolzer und schnippischer wird es. Recensent kennt ein Land, wo das Gesetz die Mädchen verpflichtet, nebst ihrer Jungfräulichkeit die Summe von 300 Reichsgulden dem künftigen Gatten zu bringen. Barbarisches Gesetz! Wie manches sonst wackere, minder besitzende Mädchen kömmt dadurch in Gefahr, entweder eine alte Jungfer, oder eine — feile Dirne zu werden! Jene aber ist ein unnützes, diese ein schädliches Glied im Organismus des Staates. In der Gesetzgebung eine sich mit der klugen Arithmetik stets die edle Humanität! — Bey den Nogayen ist es zum Sprüchworte geworden: „Viel Mädchen, viel Reichthum!" Anderswo heißt's: „Viel Mädchen, viel Bettler!" Unmenschlich ist's, das Meisterstück irdischer Schöpfung wie ein Stück vernunftlosen Viehs zu verhandeln! Aber weit unmenschlicher ist es, ein leiblich und gemüthlich gesundes Mädchen von seiner natürlichen Hauptbestimmung abzuschneiden — weil es nichts besitzt, als seine jungfräuliche Ehre! Bey den Nogayen verwelkt die weibliche Schönheit schnell, wie die Blume, die frühe von rauher Hand gepflückt wird. Die Mädchen verheyrathen sich nähmlich vom 13ten bis 16ten Jahre. Viel häuslichen Zwist erregt ihre Vielweiberey. Das jüngste, meist begünstigte Weib wird gewöhnlich ein — Hausteufel, der Eifersucht, Rachgier, Neid und Haß erzeugt. — Die Gefall- und Putzsucht der meisten Weiber steht in gewaltigem Abstich mit ihren Sclavenfesseln und ihrem unreinlichen Haushalt. Sie tragen in dem rechten Nasenläppchen oder

0207331

in der Mittelscheide der Nase einen silbernen oder buntfarbigen Ring von falschen Perlen. Die großen, schweren Ohrenringe werden oft durch eine über die Brust herabhängende Kette mit einander verbunden. Die Nägel der Finger und das Innere der Hand sind roth gefärbt. Sie wissen indeß von der rothen und weißen Wangenschminke, von den verschiedenen Waschwassern und der Mandelseife unserer Damen nichts. Sie tragen weite, bis an die Fußknöchel reichende Beinkleider von Seide, Kattun oder Nanking. Ihr höchstes Vergnügen ist eine Spatzierfahrt in Putz und Pracht — auf einem mit Ochsen bespannten Bretterwagen. Kaum sind die Ochsen wieder ausgeschirrt, dann heißt es: Hurtig an die Arbeit, Wasser beym Brunnen geschöpft, gedörrten Viehmist gefeuert, die von Kindern und Hunden zernagten Knochen des Mittagsmahls abermahls gesotten und zur Kraftbrühe bereitet, dann den Gemahl bey Tische bedient, in einem Winkel die Ueberbleibsel verzehrt, dann die Kühe und Stutten gemolken — dann an die Handmühle — dann ein neues Kleidungsstück gemacht! So zahlreich und mannigfaltig sind die Geschäfte des Nogayischen Weibes. Ist es übelgelaunt, zur Arbeit nicht aufgelegt, so muß die Fuchtel ihre Dienste leisten. Natürlich thut solche sclavische Behandlung der mütterlichen Erziehung der Kinder großen Eintrag. Von physischer und sittlicher Kinderzucht ist keine Rede: daher des Kinderunfuges viel zu hören und zu sehen ist. So wird es z. B. als verzeihliche Kinderey betrachtet, wenn die Kinder mit dem Hammer ein Loch in den Ofen schlagen, und die Erde im Zimmer durchwühlen. — Die Männer besorgen und leiten das Vieh und den Feldbau, und zähmen die wilden Pferde. So emsig sie bey diesen Geschäften sind, so lassen sie sich doch auch das dolce far niente unter dem Dampfe der rauchenden Pfeife und unter nachbarlichen Wechselgesprächen trefflich wohl schmecken. Ihre Vergnügungen sind das Spatzierenreiten, die Jagd, das Schach und der Besuch der Märkte. Das Pferd ist ihr Lieblingsthier, und genießt mehr zärtliche Sorgfalt, als das Weib selbst. Wie bey den Weibern das lange Haar, so wird bey den Männern der Bart für die schönste Zierde des männlichen Geschlechtes gehalten. Statt eines Regenschirmes tragen sie über ihre Kleidung einen Mantelkragen von wasserdichtem, aus Kameelhaaren verfertigten Zeuge. Ist die Straße kothig, so stolziren sie, wie die Weiber, auf Stelzen im Dorfe umher. Auch ihre Pilgerfahrten gehen nach Mekka; sie sind aber äußerst kostspielig und gefahrvoll. Die Erstgeburt der Söhne übt noch immer ihre alten Rechte aus. — Den alten Weibern ist die höchste Wonne und ein Vorgeschmack des Paradieses — eine Pfeife Rauchtaback, und diese wird ihnen nicht verkümmert durch Spott und Hohngelächter; denn dort wird dem kraftlosen Greisen noch hohe Achtung gezollt, und „die liebe Feyerstunde" herzlich gerne gegönnt! — Schätzbar ist für den Nichtkenner auch der Auszug aus dem Koran und die Beschreibung des Mohamedanischen Cultus und der religiösen Gebräuche. Nicht minder beachtenswerth sind auch die „Geographischen Bemerkungen" über das Nogayische Gebieth am Asow'schen Meere, sowie der Abriß von den „Verschiedenen Exkursionen" des Verfassers. In letztern ist des Todes des Kaisers Alexander mit folgenden Worten erwähnt: „Von der Halbinsel Krimm reiste er auf der großen Poststraße über die Kreisstadt Orechow „nach Taganrock und — — — in ein besseres Leben hinüber." — Gedankenstriche sind zollfrey! — Dann fährt der Verfasser fort: „Bald darauf ward in den nahen Russischen „Dörfern der Großfürst Konstantin (!) als Kaiser ausgerufen, worüber die Tataren sich nicht „wenig betroffen zeigten, da, wie sie mir sagten, durch Tradition sich die Sage erhalten, „daß, so wie das Griechische Reich in Europa unter einem Konstantin zu Grunde gegangen, und das Türkische seinen Anfang genommen, dieses dann zerstört und ein Ende nehmen würde, wenn ein Konstantin die Krone Rußlands erhielte. — Die Furcht der Muselmänner legte sich aber, da Nikolai, der Erste, als Kaiser aller Reußen den Thron „bestieg." — Schließlich gereicht es dem Werke zu nicht geringem Verdienste, daß die lithographirte Abbildung und Landkarte fein gezeichnet, der Druck und das Papier ziemlich gut ausgefallen ist.

L * * * *.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 3. März. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Verhandlungen des großen Rathes des Kantons Zürich in seiner außerordentlichen Versammlung im Februar 1830.

Die Verhandlung unsers großen Rathes über sein Reglement ist im Publikum so vielfach besprochen worden, sie ist in ihren Folgen so wichtig für unsern Kanton, mittelbar vielleicht auch für andere Stände der Eidgenossenschaft, daß ein gedrängter Abriß derselben nicht ohne Interesse gelesen werden mag. Wenn dieser Abriß Vielen zu dürftig, Andern lückenhaft scheint, so mag dem Verf. bey jenen der beschränkte Raum dieses Blattes, bey diesen die Schwierigkeit der Auswahl aus einem so reichhaltigen Stoffe zur Entschuldigung dienen. Wesentliches glaubt er nicht mit Stillschweigen übergangen zu haben.

Schon seit mehrern Jahren hatte sich der große Rath durch sein Reglement auf eine dem Geschäftsgang nachtheilige Weise beengt gefühlt; mehr als Ein Mahl fand man sich genöthigt, dasselbe stillschweigend zu umgehen, oder auf eine gezwungene Weise auszudeuten, um in dieser oder jener Angelegenheit zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Bey mehrern Gelegenheiten ließ sich daher der Wunsch einer Revision des Reglements vernehmen, am nachdrücklichsten bey der Verhandlung über ein bedauerliches Ereigniß, das sich im Laufe des Frühjahrs 1829 zutrug. Der kleine Rath kam diesem Wunsche mit Bereitwilligkeit entgegen; er verzichtete sogar auf die Initiative, die ihm der §. 24. des Reglements, auf den Fall einer Revision desselben, einräumte, und begnügte sich, bey der obersten Landesbehörde in der Sommerversammlung*) des abgewichenen Jahres auf die Ernennung einer Kommission anzutragen, welche über diesen Gegenstand ein Gutachten zu hinterbringen habe. Diesem Antrage beypflichtend, bestellte der gr. Rath die Kommission aus den Herrn Staatsrath von Escher, Staatsrath Usteri, Rathsherr Kaufmann, Doctor Lavater, Oberamtmann von

*) Nach dem Beyspiel des neuen Reglements unterscheiden wir die Versammlung (session), d. h. das Beysammenseyn des gr. Rathes im Ganzen, von der Sitzung (séance), dem Zusammentritt für den einzelnen Tag.

Meiß, Amtsrichter Stapfer, Oberrichter Toggenburger, Alt-Gerichtsherr Heß, Escher, Vater, zum Brunnen, Amtsrichter Bickel und Oberstlieutenant Escher zu Schwandeck. Zugleich wurde sämmtlichen Mitgliedern des großen Rathes das Recht eingeräumt, ihre Ansichten und Wünsche der Kommission schriftlich einzugeben.

Nachdem solche Eingaben von Seite der Herrn Oberamtmann Steiner von Winterthur, Oberamtmann Hirzel von Knonau, Alt-Amtmann Escher zu Küßnacht, Oberrichter J. J. Heß, Oberrichter Dr. Schinz und Kantonsrath Kölliker von Thalweil erfolgt waren, und sich die Kommission mit diesen, zum Theil sehr gehaltvollen Denkschriften hinreichend bekannt gemacht hatte, trat sie am 22. September zusammen und berieth in vier Sitzungen die Grundlagen eines neuen Reglements. Den Herrn Staatsrath Usteri und Oberamtmann von Meiß wurde dann die Ausarbeitung des neuen Entwurfes aufgetragen und dieser in sechs spätern Sitzungen (27 — 30 Oktober) von der Kommission artikelweise berathen. In der Gestalt, wie ihn die Mehrheit der Kommission genehmigt hatte, ward der Entwurf sammt einem erläuternden Berichte gedruckt und im Dezember an die Mitglieder des großen Rathes versandt. Verschiedene andere Geschäfte, welche eine baldige Erledigung erheischten, verhinderten den gr. Rath, schon in der Dezemberversammlung zur Berathung des Reglements zu schreiten; daher wurde dieser Gegenstand sammt andern auf eine außerordentliche Versammlung, die am Ende des Jenners oder im Anfang des Februars Statt finden sollte, vertagt.

Auf den 1. Februar wurde also der gr. Rath wieder zusammen berufen, und fand sich demnach an gedachtem Tage in der Zahl von ungefähr 125 Mitgliedern versammelt. Im Laufe der beyden ersten Sitzungen trafen dann noch etwa 30 Mitglieder ein.

Der Präsident, Herr Amtsbürgermeister von Reinhard, eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Andeutung der verschiedenen Berathungsgegenstände, welche den gr. Rath beschäftigen werden; die Revision des Reglements betreffend sprach er den Wunsch aus, es möchte die Versammlung, gleich entfernt von starrem Festhalten an alten Formen, wie von der Beweglichkeit anderer Freystaaten, deren Einrichtungen noch nicht den Prüfstein der Erfahrung ausgehalten, mit Besonnenheit und in brüderlicher Eintracht das wichtige Werk an die Hand nehmen und es zum Wohle des Vaterlandes vollenden.

Nach einer kurzen mündlichen Berichterstattung des Präsidenten der Reglementskommission schritt man sogleich zur artikelweisen Berathung des gedruckten Entwurfes.

In dieser ersten Sitzung gaben vornehmlich zwey Artikel zu Discussionen Anlaß. Zuerst der Art. 1., welcher mit Hinweisung auf die Verfassung und bestehende Gesetze die Verhältnisse bestimmt, unter denen der gr. Rath ordentlich oder außerordentlich einberufen werden soll. Der Schluß dieses Art. lautet: „Die ordentlichen Versammlungen können in zwey Hälften getheilt werden. Am Schlusse der ersten setzt der gr. Rath die Zeit seines Wiederzusammentrittes fest." Die Kommission hatte hierbey zweyerley beabsichtigt. Einer-

seits schien ihr wünschbar, daß der gr. Rath, wo möglich, nicht eine ganze Woche hindurch versammelt sey, damit die Mitglieder ihren häuslichen und Berufsgeschäften nicht allzu lange entzogen bleiben. Anderseits wollte man den Kommissionen des gr. Rathes mehr Muße, als bisdahin, zu ihren wichtigen Geschäften einräumen, und fand in einer solchen Vertagung des gr. Rathes das geeigneteste Mittel. Bisher mußten die Kommissionen in der Regel Nachmittagssitzungen halten oder die Sitzungen des gr. Rathes versäumen, um ihr Geschäft zu erledigen; beydes sollte künftig, bey wichtigern Gegenständen wenigstens, vermieden werden.

Von mehrern Mitgliedern wurde die angetragene Bestimmung belobt und die Wünschbarkeit häufigerer Zusammenkünfte des gr. Rathes nachdrücklich ausgesprochen. Eine einzige Stimme äußerte sich im entgegen gesetzten Sinn, und suchte vornehmlich bey den Mitgliedern von der Landschaft gegen die Zweckmäßigkeit dieser Abänderung Zweifel zu erregen. Allein diese Ansicht fand keine Unterstützung; im Gegentheil erfolgte ein Antrag, daß festgesetzt werden möchte: „Die ordentlichen Versammlungen werden, wenn sie länger als vier Tage dauern sollten, in zwey Abtheilungen gehalten." Jedoch auch dieses Begehren blieb in der Minderheit; eine große Mehrheit nahm den angetragenen Artikel unverändert an.

Weitläufiger war die Discussion über den Art. 4., welcher den so häufigen Abwesenheiten mancher Mitglieder steuern sollte.*) Von der Ueberzeugung geleitet, daß auch die strengsten reglementarischen Bestimmungen nie hinreichen werden, einen unausgesetzten Besuch der Sitzungen zu Wege zu bringen, wenn nicht das eigene Pflichtgefühl der Mitglieder dazu mitwirke, hatte die Kommission auf den von einigen ihrer Mitglieder angeregten Gedanken einer über jede einzelne Sitzung des gr. Rathes zu führenden Controle verzichten zu müssen geglaubt, zumahl nach erfüllter Förmlichkeit, sey es des Nahmensaufrufes oder der Eintragung in ein Verzeichniß, keinem Mitglied hätte verwehrt werden können, sich wieder aus dem Saale zu entfernen. Die Kommission begnügte sich daher, auf eine Controle für jede Versammlung anzutragen; doch sollte dieselbe genauer seyn, als in den letztverflossenen Jahren, wo der bey Eröffnung jeder Versammlung abgehaltene Nahmensaufruf zu einer unnützen Förmlichkeit herabgesunken war, indem kaum jemand mehr darauf achtete, und die lauten Gespräche der Versammlung die Stimme des aufrufenden Kanzleybeamten übertönten. Der Antrag der Kommission ging also dahin, daß festgesetzt werde:

„Bey jeder Versammlung des gr. Rathes hat die Kanzley ein Verzeichniß zu eröffnen, auf welches die anwesenden Mitglieder ihre Nahmen eintragen.

„Ein während der ganzen Versammlungszeit ausbleibendes Mitglied hat die Gründe dieses Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich zu berichten. Abwesenheit in Staatsgeschäften befreyt von dieser Verpflichtung.

*) 34 Mitglieder nahmen an dieser Discussion Theil.

„Wenn ein Mitglied zwey Jahre hindurch ununterbrochen von den Sitzungen ausgeblieben ist, so liegt dem Präsidium ob, dem gr. Rathe über die Gründe dieses Ausbleibens Bericht zu erstatten. Der gr. Rath wird alsdann, je nach Umständen, das Weitere verfügen."

Bey dieser letzten Bestimmung dachte die Kommission nicht etwa an eine Entsetzung (die sie, zumahl hinsichtlich der von den Zünften gewählten Mitglieder, für verfassungswidrig gehalten hätte), sondern an eine, nöthigen Falls durch Mißfallensbezeugung zu verschärfende Mahnung an das säumige Mitglied, seine Pflichten gehörig zu erfüllen. Allein um dem gr. Rathe auf den gedenkbaren Fall unverschuldeten Ausbleibens offene Hand zu lassen, zog man vor, die Sache unbestimmter auszudrücken.

Gerade aber diese Unbestimmtheit des Ausdrucks zog dem Art. im gr. Rathe, und zwar von entgegen gesetzten Seiten, Tadel zu. Während mehrere angesehene Mitglieder von der Landschaft denselben allzu gelind fanden, und auf ein solches zweyjähriges Ausbleiben, wenn es nicht hinlänglich gerechtfertigt würde, ausdrücklich die Strafe der Entsetzung gesetzt wissen wollten, besorgte man von der andern Seite, der Artikel könnte allerdings zu Entsetzungen führen, und erblickte hierin eine Gefährdung des verfassungsmäßigen Wahlrechtes der Zünfte. Da indessen beyden Theilen entgegnet wurde, in den meisten Fällen werde schon die bloße Berichterstattung an den gr. Rath, besonders um der damit verbundenen Publicität willen, die gewünschte Wirkung hervorbringen, d. h. entweder eine gewissenhaftere Pflichterfüllung, oder eine Abrufung, sey es durch die Zunft oder durch den gr. Rath selbst, zur Folge haben, ja vielleicht schon die bloße Androhung im Reglement manches Mitglied von künftigen Versäumnissen abschrecken: so vereinigte sich eine große Mehrheit zur Weglassung des Schlusses der dritten Bestimmung, mit dem Vorbehalt, daß dagegen ausdrücklich festgesetzt werde, es sey eines solchen Präsidial-Berichtes im Protokoll Erwähnung zu thun.

Nicht weniger Bedenken erregte die erste Bestimmung des Artikels. Auf die erhobene Einwendung, daß dadurch unschickliches Gedränge um den Kanzleytisch entstehen könnte, wurde zwar erwiedert, daß diesem durch Vorsorge der Kanzley leicht vorzubeugen wäre; allein mit geringerm Glücke ward die von andern Mitgliedern geäußerte Besorgniß bekämpft, durch das eigenhändige Einzeichnen der Mitglieder möchte die Erkennung der Handschriften auf den Wahlzetteln erleichtert werden! Mehrere Stimmen bezeichneten zwar diese, jedenfalls übertriebene, Besorgniß als höchst unrepublikanisch, und machten dagegen auf den mit dem Nahmensaufrufe verbundenen Zeitverlust aufmerksam; andere hinwieder schlugen verschiedene abweichende Verfahrungsarten vor, wodurch Schrifterkennung und Gedränge auf der einen, unnützer Zeitaufwand auf der andern Seite verhüthet werden sollten: dennoch vereinigten sich am Ende 77 Stimmen zur Beybehaltung des herkömmlichen Nahmensaufrufes bey Eröffnung jeder Versammlung, mit dem Zusatze, daß später eintreffende

Mitglieder sich bey der Kanzley für nachträgliche Aufzeichnung ihrer Nahmen zu melden haben. Für die schriftliche Einzeichnung nach Vorschrift des Entwurfes erhoben sich nur 52 Mitglieder.

Die zweyte Bestimmung des Art. ward einmüthig dahin abgeändert, daß die Entschuldigungen der Ausbleibenden an die Kanzley zu richten seyen, welche alsdann dem Präsidenten eine Uebersicht derselben einzureichen habe.

In der zweyten Sitzung, den 2. Februar, wurden einzig zwey Artikel erledigt.

Art. 6., die Amtskleidung und die Ordnung der Plätze betreffend, veranlaßte eine dritthalbstündige Discussion, an welcher neben dem Berichterstatter nicht weniger als 26 Mitglieder Theil nahmen. Zu der schwarzen Kleidung, die der Entwurf, übereinstimmend mit dem bisherigen Reglement, ohne weitere Zuthaten vorschrieb, verlangten neun Sprecher noch den dreyeckichten Hut und Degen, als die altschweizerische Zierde des freyen Mannes die Einen, als das Attribut der souveränen Landesbehörde, die hierin nicht hinter dem kl. Rath, dem Obergerichte und sogar den Amtsgerichten zurück stehen dürfe, die Andern. Noch Andere beriefen sich auf das: »Vulgus regitur opinionibus», meinten, das schwarze Kleid, das sich ja auch der geringste Privatmann anschaffen könne, verdiene nicht den Nahmen einer Amtskleidung, und versprachen sich von einem auszeichnenden Costum die wohlthätige Wirkung, daß der gr. Rath von Seite des Publikums höhere Achtung genießen und die Mitglieder selbst in manchen Hinsichten das Decorum besser beobachten werden, als bisdahin. Es werde, bemerkte man, dieser Gegenstand hauptsächlich darum wieder zur Sprache gebracht, weil wahrscheinlich schon im J. 1816, bey der damahligen Berathung über das Reglement, die Mehrheit des gr. Rathes sich für den Degen erklärt hätte, wenn nicht aus Gründen, auf die man jetzt nicht zurück kommen wolle, die Abstimmung unterblieben wäre.*)

Würdig und wahr erwiederten Andere: das schwarze Kleid, als Ehren- und Feyerkleid des Bürgers, stehe auch den Mitgliedern des gr. Rathes wohl an; es erinnere sie an die Heiligkeit ihrer beschworenen Pflichten, und seine Gleichförmigkeit sey ein schönes Sinnbild der in diesem Saale herrschenden Gleichheit der Rechte. Hingegen sey nicht zu wünschen, daß sich die Stellvertreter des Volkes durch besondere, für manche Mitglieder überdieß sehr lästige, Auszeichnungen von dem Bürger unterscheiden. Das schönste Ehrenkleid habe die Kommission dem gr. Rathe durch den Tit. II. des Reglements zugedacht, die

---

*) Wie man erzählt, wurde die damahlige Verhandlung von dem Präsidium etwas rasch abgebrochen, und da es am Ende einer langen Versammlung war und jedermann sich nach Hause sehnte, wagte niemand eine Abstimmung zu verlangen.

Möglichkeit nehmlich, gute Gesetze in's Leben zu rufen; mit diesem Schmuck möge sich der gr. Rath bekleiden und durch die Weisheit seiner Beschlüsse die Achtung der Mitbürger zu gewinnen trachten. Für das einzelne Mitglied aber sey (wie sich ein Regierungsglied von der Landschaft schön und bündig ausdrückte) „ein erbaulicher und exemplarischer Lebenswandel" das angemessenste Amtskleid. — Treffend und mit schneidender Ironie rügte auch ein verdientes jüngeres Mitglied, daß die Versammlung ihre kostbare Zeit, die den wichtigsten Angelegenheiten des Landes gewidmet seyn sollte, an dergleichen Nebendingen vergeude; aber leider kam die Rüge zu spät, die kostbare Zeit war bereits unwiederbringlich dahin.

Mit 108 gegen 45 Stimmen ward die einfache schwarze Kleidung ermehret.

Auch über den zweyten Theil des Art. fand eine Abmehrung Statt. Ein Mitglied wollte die Worte: „Hinsichtlich der Plätze wird die bisherige Einrichtung beybehalten," gestrichen wissen, um vorzubeugen, daß nicht, mit Berufung auf einzelne frühere Beyspiele, der aufgestellten Regel, nach welcher ein neu gewähltes Mitglied den Platz seines Vorgängers einnimmt, durch eigenmächtigen Austausch der Plätze Eintrag geschehe. Die Mehrheit theilte die geäußerte Besorgniß nicht, und mit 107 Stimmen ward auch dieser Theil des Art. gutgeheißen. Daß übrigens eine solche Anweisung eines bestimmten Platzes der freyen Auswahl der Sitze vorzuziehen sey, darüber herrschte nur Eine Stimme. Man besorgte, wohl nicht mit Unrecht, das Zusammensitzen der Gleichgesinnten möchte gerade bey den wichtigsten Berathungen ein Bild offener Entzweyung darbiethen, das auf die Gemüther nachtheilig wirken, gegenseitige Belehrung beynah' unmöglich machen und die Abstimmungen dem Einflusse des Parteygeistes Preis geben würde.

Unmittelbar auf den vielleicht unwichtigsten Artikel des Reglements folgte der wichtigste. Den Tit. II. eröffnend, lautete selbiger in dem Entwurfe, wie folgt:

„Dem großen Rathe werden von dem kleinen Rathe die Vorschläge zu den Gesetzen und Beschlüssen vorgelegt. Er hat das Recht, dieselben, sey es unverändert oder mit beliebigen Abänderungen, anzunehmen, oder sie zu verwerfen."

18 Mitglieder nahmen über diesen Art. das Wort. Mehr als zwey Drittheile derselben, unter ihnen mehrere Mitglieder des kl. Rathes, sprachen sich entschieden und mit voller Ueberzeugung für das Abänderungsrecht des gr. Rathes aus; die übrigen, mit Ausnahme eines einzigen, bestritten den Grundsatz an sich eben so wenig, und erklärten sich nur hinsichtlich seiner Anwendung durch die im Entwurfe aufgestellten Formen noch nicht hinlänglich beruhigt.

Bey der Unmöglichkeit, alle einzelnen Voten anzuführen, beschränkt sich Ref. auf einige der bezeichnendsten.

Der erste Sprecher nach dem Berichterstatter, ein einsichtsvoller Oberbeamter eines Landbezirks, gab zu bedenken, daß schon die Mediationsverfassung dem gr. Rathe ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht eingeräumt habe; erst durch das Reglement von 1803 habe der

gr. Rath selbst auf dieses Recht verzichtet und sich auf bloße Annahme oder Verwerfung der Vorschläge des kl. Rathes beschränkt. Damahls möge diese Beschränkung nothwendig gewesen seyn, um den Demagogismus zu zügeln; allein seither haben sich die Verhältnisse geändert. Jetzt sey es an der Zeit, jene dem Ausland abgeborgte Beschränkung, welche der gesetzgeberischen Wirksamkeit des gr. Rathes erwiesener Maßen nachtheiligen Eintrag gethan, aufzuheben, und an deren Stelle jene freye Thätigkeit der souveränen Landesbehörde treten zu lassen, welche schon in frühern Zeiten durchweg das Attribut der großen Räthe in der Schweiz gewesen, mithin eine echt nationale Einrichtung sey. Mißbrauch sey hierbey nicht zu besorgen; oder ob etwa der gr. Rath sich vor sich selber zu fürchten habe, als ob er von jugendlicher Uebereilung sich möchte hinreißen lassen? Wer solche Besorgnisse hegen sollte, möge doch in's Auge fassen: 1) Daß eine Versammlung, die selten aus mehr als anderthalbhundert Personen bestehe, leicht in den Schranken der Mäßigung zu erhalten sey; es handle sich hier nicht um eine Deputirtenkammer oder ein Unterhaus von 5 bis 600, vollends nicht um eine assemblée constituante von 1200 Mitgliedern. 2) Daß die 25 Mitglieder des kl. Rathes und die 13 des Obergerichtes, alles gereifte und besonnene Geschäftsmänner, zusammen beynahe den fünften Theil der Versammlung ausmachen. 3) Daß überdieß ein sehr zahlreicher Theil des gr. Rathes aus Beamten bestehe, die, wenn sie nicht eine gewisse Selbstständigkeit des Charakters besitzen, nach ihrer Stellung als Untergebene des kl. Rathes eben nicht geneigt seyn können, in Opposition gegen denselben zu treten. 4) Daß die Mitglieder des gr. Rathes schon durch das gesetzliche Alterserforderniß von 30 Jahren gegen jugendliche Uebereilung geschützt seyn sollten. Endlich 5) daß unser National-Charakter sich mehr zu kühler Ueberlegung als zu unbesonnener Neuerungssucht hinneige. — In der gegenwärtigen ungewissen Stellung könne der gr. Rath länger nicht bleiben; entweder müsse er in die frühere, gehemmte Lage zurück kehren, auf die Gefahr hin, am Ende zu einem bloßen Wahlkorps herab zu sinken, oder es müsse seiner Thätigkeit ein freyerer Spielraum geöffnet werden. Welches von beyden das Wünschbarere sey, könne wohl keinem Zweifel unterliegen.

In abweichendem Sinne äußerte sich unmittelbar darauf dasjenige Mitglied der Kommission, welches in ihrem Schooße über diesen Punkt eine, jedoch nicht beharrliche, Minderheit gebildet hatte. Wenn das bisherige Reglement den gr. Rath allzu sehr beschränkt habe, so hebe nun der vorliegende Entwurf alle Schranken auf und führe Weitläuftigkeiten herbey, die mit gerechten Besorgnissen erfüllen müssen. Einen beharrlichen Gegenantrag wollte indessen dieses Mitglied nicht machen.

Ein Kollege des zuerst erwähnten Sprechers, gleichfalls Mitglied der Kommission, machte darauf aufmerksam, daß letztere bey Abfassung des Entwurfes zwey Gesichtspunkte unverrückt im Auge behalten, einerseits die Nothwendigkeit, dem gr. Rathe einen Wirkungskreis einzuräumen, wie ihn das durch die bisherigen Erfahrungen erwiesene Bedürfniß des

Kantons erfordere, anderseits die Verpflichtung, die durch die Verfassung gesetzten Schranken auf das genauste zu beobachten. Von diesem letztern Gesichtspunkte sey man auch bey Entwerfung des Reglements vom J. 1816 ausgegangen, und doch zu ganz andern Resultaten gelangt, als die jetzt vorliegen. Woher wohl dieser Widerspruch rühren möge? Nicht aus einem Mangel an Scharfsinn oder an Aufrichtigkeit auf Seite der damahligen oder der jetzigen Kommission, sondern einzig von der großen Veränderung, die seit jener Zeit in unserm Staatsleben erfolgt sey, und aus welcher die schon berührte, allgemein verbreitete Ueberzeugung hervor gegangen, daß eine freyere Thätigkeit des gr. Rathes wirkliches Bedürfniß geworden. Von dieser Ansicht geleitet, habe die Kommission dem gr. Rathe das Abänderungsrecht beygelegt, zugleich aber bey dessen Anwendung alle mögliche Vorsicht eintreten lassen, damit Uebereilung vermieden und die verfassungsmäßigen Rechte des kl. Rathes geschützt bleiben. Größere Weitläufigkeit des Geschäftsganges sey unter diesen Voraussetzungen unvermeidlich, rechtfertige sich aber durch die Wichtigkeit der Sache.

Da von einigen folgenden Sprechern die aus besorgter Uebereilung und Weitläufigkeit geschöpften Bedenken wiederholt wurden: so fand sich weiterhin ein Mitglied, gleichfalls Oberamtmann eines Landbezirkes, bewogen, dem gr. Rathe in warmer und bündiger Rede an's Herz zu legen, daß er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Gesetzgebung habe; um aber diese heilige Verpflichtung, dem Volk gute Gesetze zu geben, gehörig erfüllen zu können, sey ihm das Abänderungsrecht unentbehrlich. Dem kl. Rath komme nach der Verfassung die Vorberathung zu; aber an seine Vorschläge dürfe die souveräne Landesbehörde nicht gebunden seyn. Möglicher Uebereilung sey durch die vorläufige Eröffnung der Abänderungsanträge und deren Ueberweisung an eine Kommission, die ja zu ⅓ aus Mitgliedern des kl. Rathes bestehe, durch die Ueberweisung des Kommissional-Gutachtens an den kl. Rath, durch die Theilnahme sämmtlicher Regierungsglieder an den Verhandlungen des gr. Rathes, durch die Befugniß der Zurückweisung an den kl. Rath oder an eine Kommission mehr als hinreichend vorgebogen. Weitläufigkeit sey unerläßliche Bedingung eines sorgfältigen Verfahrens, möchte aber darum weniger zu besorgen seyn, weil ohne Zweifel auch der kl. Rath seine Vorschläge künftig reifer und vielseitiger überlegen werde.

In gleichem Sinne sprach sich unmittelbar darauf ein Mitglied des kl. Rathes aus; auch ihm schien wünschbar, daß die im gr. Rathe vorhandenen Einsichten für die Gesetzgebung wirksamer, als bisdahin, in Anspruch genommen werden.

Das präsidirende Standeshaupt hielt den Art. weder durch den Kommissional-Bericht noch durch die bisherigen Voten für hinreichend gerechtfertigt, zumahl derselbe mit dem staatsrechtlichen Begriff einer Republik in Widerspruch stehe. Allerdings müsse der höchsten Gewalt im Freystaate die Sanction der Gesetze zustehen, aber kein Antrag zu einem Gesetze noch zu einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung dürfe auf anderm Wege, als durch die vollziehende Gewalt, an sie gelangen. In allen, auch noch so verschiedenartigen, Verfassungen,

welche in unserm Vaterlande seit dem Jahre 1798 auf die Bahn gebracht worden, habe man diesen Grundsatz festgehalten, selbst in den Demokratien. Erst jetzt scheinen sich, zum Theil bey den nähmlichen Personen, die Ansichten geändert zu haben. Um so auffallender sey dieses, als in denjenigen auswärtigen Staaten, welche in neuester Zeit repräsentative Verfassungen erhalten haben, nicht einmahl die Aufstellung zweyer Kammern für eine hinreichende Schutzwehr gegen übereilte Beschlüsse angesehen, sondern noch die Sanction des Monarchen vorbehalten worden sey. Der Redner schloß mit dem Wunsche, daß der Art. 7. in Verbindung mit den Art. 19. und 27. behandelt werden möchte.

Das zweyte Standeshaupt erblickte in dem vorliegenden Artikel eine nothwendige Folge der veränderten Ansichten über das Staatsleben überhaupt und über unsere innern Verhältnisse in's Besondere. Allerdings folge das Abänderungsrecht nicht unbedingt aus dem Begriffe der gesetzgebenden Gewalt in der Republik; aber es habe darum nichts Bedenkliches, weil der kleine Rath nicht ein abgesondertes Corps im Staate, sondern ein Ausfluß und Bestandtheil des großen Rathes selbst sey, an dessen Berathungen alle seine Mitglieder Theil nehmen. Eine doppelte Vorsorge sey indessen erforderlich: 1) Daß nicht auf übereilte Weise in einen Vorschlag des kleinen Rathes fremdartige Bestimmungen hineingebracht und dadurch ganz neue Gesetze geschaffen werden. 2) Daß der Gang der Berathung möglichst einfach bleibe, wie es die Zusammensetzung des großen Rathes erfordere. In beyden Beziehungen genügt dem Redner der Entwurf nicht völlig; er hofft aber, seine Besorgnisse durch angemessene Abänderungen gehoben zu sehen.

Ein Kanzleybeamter, welcher hierauf das Wort nahm, glaubte aus dem bisher Angehörten die Ueberzeugung schöpfen zu können, daß die Bestimmung des Art. 7. allgemein als ein unerläßliches praktisches Bedürfniß angesehen werde; der große Rath selbst habe dieses in der letzten Sommerversammlung thatsächlich dadurch anerkannt, daß er bey Berathung des Preßgesetzes von dem bisherigen Reglement abgewichen. Die Bedenken, die aus einer theoretischen Ansicht von dem gegenseitigen Verhältnisse der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in der Republik hergenommen worden, möchten in sofern unstatthaft seyn, als man dabey zu wenig die durch Zeitumstände und Oertlichkeiten gebothenen Rücksichten in's Auge gefaßt. Nach kaum überstandenen Stürmen der Revolution habe die Beschränkung der großen Räthe als nothwendig angesehen werden können. Wollte man sie jetzt noch festhalten, so wären wiederholte Verwerfungen von Gesetzesvorschlägen die unausweichliche Folge, was, wie das Beyspiel einiger neuen Kantone beweise, den Geschäftsgang vollends schleppend machen würde. Auch der klare Sinn der Verfassung stände einem solchen Rückschritt entgegen. Nicht die bloße „Sanction der Gesetze," sondern „die Ausübung der Souveränetätsrechte und die Gesetzgebung" lege der Art. 12. derselben dem großen Rathe bey, während sich Art. 27. in Hinsicht auf den kleinen Rath ganz einfach ausdrücke: „Er schlägt dem großen Rath die Gesetze und Beschlüsse vor." Beydes zusammengehalten, könne das Abän-

derungsrecht des großen Rathes staatsrechtlich keinem Zweifel unterliegen. Endlich sey dasselbe eine echt Schweizerische Institution, deren Zweckmäßigkeit sich früher schon im Laufe von Jahrhunderten erprobt habe. Zweyerley sey noch zu bemerken:

1) Man besorge einerseits Uebereilung, anderseits Weitläufigkeit. Allein dem erstern Uebel könne nur durch das letztere vorgebogen werden; mithin müsse man trachten, zwischen beyden, so gut möglich, hindurch zu kommen. Diese Aufgabe scheine die Kommission eben so sorgfältig als glücklich gelöst zu haben. Wenigstens gegen Uebereilung gewähre der Entwurf alle nur wünschbare Sicherheit.

2) Technische Unvollkommenheit der Gesetze, wie sie in einem frühern Votum als nicht zu verhüthende Folge des Abänderungsrechtes dargestellt worden, sey bey einer repräsentativen Verfassung überhaupt unvermeidlich. Die vorzüglichsten Gesetze in formeller Hinsicht finden sich in der unumschränkten Monarchie, wo sie unmittelbar aus der Werkstätte des Genie's, das dem Monarchen zur Seite steht, als eine vollendete Schöpfung hervorgehen. Anders verhalte es sich in freyen Staaten, wo die Gesetze durch das Zusammenwirken Vieler, oft mittelst einer Kombination entgegengesetzter Ansichten, zu Tage gefördert werden; da sey ein streng systematischer Zusammenhang nicht immer gedenkbar. Allein von jenen Schöpfungen des Genie's seyen Einseitigkeit und ein gewisser Despotismus beynahe unzertrennlich; im freyen Staate hingegen, wo das Gesetz aus einer Konkurrenz manigfacher Einsichten und aus den wirklichen Bedürfnissen des Landes hervorgehe, trage es eben deßhalb auch die Gewährleistung des Beyfalls der Nation in sich.

Nachdem hierauf ein Mitglied das bisherige Reglement gegen allzu weit gehenden Tadel in Schutz genommen *), ohne jedoch in Hinsicht des vorliegenden Artikels auf dessen Beybehaltung anzutragen, vertheidigte hinwieder ein anderes sehr nachdrücklich den Antrag der Kommission, und ein Mitglied des Staatsrathes schloß die Discussion mit der Bemerkung: wenn die Sache noch in integro wäre, so ließe sich fragen, ob eine Aenderung heilsam seyn möchte; da nun aber das Abänderungsrecht des großen Rathes factisch bereits eingeführt sey, wäre eine Rückkehr in die Schranken des bisherigen Reglements wohl nicht thunlich.

Nach geschlossener Berathung wurde der Artikel einmüthig angenommen, mit der einzigen Modification, daß, nach einem in der Umfrage mehrfach geäußerten Verlangen, das Epitheton „beliebig" vor „Abänderungen", als welches den unpassenden Nebenbegriff launischer Willkühr in sich schließe, gestrichen wurde.

---

*) Art. 1. desselben lautet: „Der kleine Rath hinterbringt, der Verfassung zufolge, dem großen Rathe die Vorschläge aller Gesetze, Verordnungen und anderer Souveränetätsacten zur Annahme oder Verwerfung, wobey dem großen Rathe jedoch das Recht allfälliger Redactionsveränderungen und der Weglassung einzelner Bestimmungen oder Artikel solcher Vorschläge vorbehalten ist."

In der Sitzung vom 3. Februar kam die Reihe an den Art. 8., welcher festsetzt, was für Gegenstände in das Gebieth der Gesetzgebung einschlagen. Ehe wir die dießfällige Discussion berühren, lassen wir den Artikel in beyden Gestalten, wie er vorgeschlagen und wie er dann angenommen wurde, vorangehen.

Redaction des gedruckten Entwurfes.	Redaction, wie sie von dem großen Rathe festgesetzt wurde.
„Die Gesetze befassen alle Bestimmungen, welche	„Die Gesetze befassen alle Bestimmungen, welche
1) Auf die staatsbürgerlichen oder die Privatrechte der Bürger im Allgemeinen Bezug haben *).	1) Auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Bürger, auf das Civil- und Kriminalrecht Bezug haben.
2) Den Bürgern irgend eine Steuer, Abgabe oder sonstige Leistung an den Staat auferlegen.	2) Der Gesammtheit oder einzelnen Klassen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen.
3) Eine bleibende öffentliche Stelle errichten, oder die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern.	3) Eine bleibende öffentliche Beamtung errichten, oder die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern. Hierbey sind untergeordnete Stellen, welche unter der Benennung Bedienstungen begriffen werden, nicht verstanden.
4) Eine Zurücknahme, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten."	4) Eine Zurücknahme oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes enthalten."

Die Discussion über diesen Artikel war sehr einläßlich und weitgehend, indem nicht weniger als 32 Mitglieder daran Theil nahmen. Zunächst scheint das Votum desjenigen Mitgliedes, welches, wie in der vorhergehenden Sitzung, unmittelbar nach dem Berichterstatter das Wort nahm, Veranlassung dazu gegeben zu haben. Nachdem es nähmlich verschiedene Gegenstände aufgezählt, worüber bisdahin der kleine Rath Vorschriften erlassen, nach dem vorliegenden Artikel hingegen in Zukunft einzig der große Rath zu verfügen berech-

*) Hierüber hatte die Kommission in ihrem begleitenden Berichte folgende Erläuterung gegeben: „unter den staatsbürgerlichen Rechten der Bürger verstehe sie alle diejenigen Verhältnisse des öffentlichen Rechtes (d. h. des Staats-, Kriminal- und Proceß-Rechtes), welche den einzelnen Staatsbürger unmittelbar berühren, ihm eine Befugniß einräumen oder eine Pflicht auferlegen; unter den Privat-Rechten sey Alles verstanden, was in das sogenannte Civil-Recht einschlage, d. h. die Bestimmungen über die Rechte und Obliegenheiten der Bürger unter einander, über das Mein und Dein."

tigt wäre, gab es zwar zu, daß hierdurch die Geschäfte des letztern einen bedeutenden Zuwachs erhalten werden, äußerte aber die Hoffnung, der große Rath werde künftig auch mehr Uebung in den Geschäften erhalten und bey seinen Discussionen sich auf das Wesentliche beschränken; schließlich warf es die Frage auf, ob nicht vielleicht der Geschäftsgang dadurch erleichtert werden könnte, wenn, nach dem Beyspiel anderer Kantone, auch eine geringere Zahl, als die absolute Mehrheit der wirklichen Mitglieder des großen Rathes, eine Abstimmung vorzunehmen ermächtigt würde. Diese verschiedenen Aeußerungen, die zum Theil noch mißverstanden wurden, veranlaßten ungefähr 17 Mitglieder, zunächst den Artikel selbst und die Allgemeinheit seiner Bestimmungen anzugreifen, dann über das Bestreben, dem großen Rathe eine solche Menge in die Administration einschlagender Geschäfte zuzuwenden, ihre lebhafte Mißbilligung auszudrücken, vollends aber die von dem ersten Redner angetragene Aushülfe als die verfassungsmäßige Stellung des großen Rathes und in's Besondere die Rechte der entfernter wohnenden Mitglieder von der Landschaft im höchsten Grade gefährdend zu bezeichnen. Einem Mitglied der Kommission, welches auf die Schwierigkeit, eine solche allgemeine Vorschrift mit genügender Bestimmtheit abzufassen, aufmerksam machte und die Hoffnung äußerte, daß gegenseitiges Zutrauen die Auslegung erleichtern werde, wurde von mehrern Seiten erwiedert: es sey kein Beweis von Zutrauen des großen Rathes gegen den kleinen Rath, daß man die Befugnisse des letztern auf eine so auffallende Weise beschränken wolle; der kleine Rath würde nach diesem Artikel aufhören, den Nahmen einer Regierung zu verdienen, und zu einer bloß vollziehenden Behörde herabsinken, ja nicht einmahl zu dieser Vollziehung die erforderliche Muße mehr finden, weil die Sitzungen des großen Rathes ihm den größten Theil seiner Zeit rauben würden. Triftiger und überzeugender gaben Andere zu bedenken, daß, wenn auch der Artikel staatsrechtlich richtig sey, nichts desto weniger in seiner Anwendung mit großer Sorgfalt und Milde zu Werke gegangen werden müsse, da der große Rath nur mit den allgemeinen und wichtigsten Interessen des Landes, nicht mit dem Detail der Verwaltung sich zu befassen habe; man möge nicht vergessen, daß der große Rath großen Theils aus Richtern und Beamten bestehe, deren anderweitige Geschäfte durch allzu häufige Versammlungen des großen Rathes zum Nachtheil des rath- und rechtsbedürftigen Publikums in's Stocken gerathen müßten, und daß auch die Kaufleute, Aerzte, Landwirthe, welche in dieser Versammlung sitzen, ihren Privatgeschäften nicht allzuhäufig entzogen werden dürfen. Zum Schutze des Artikels und um ihn gegen Mißdeutung zu sichern, verwies hinwieder ein Mitglied auf den Kommissional-Bericht, aus welchem hervorgehe, daß die Kommission unter den Gesetzen nur solche Bestimmungen verstanden, welche „über irgend ein Verhältniß des öffentlichen oder des Privatrechtes eine feste bleibende Norm für die Zukunft aufstellen," daß sie hingegen „solche minder wichtige Bestimmungen, welche dazu dienen, die verschiedenen Zweige der innern Landesverwaltung zu ordnen, und von denen vorausgesetzt wird, daß sie, nach Zeit und Umständen, öftern

Abänderungen unterworfen seyen," ausdrücklich als in der Befugniß des kleinen Rathes liegend anerkannt habe. Ein anderes Mitglied stellte die Gesetzgebung als eine mit Verantwortlichkeit gegen das Publikum verbundene Verpflichtung dar, und glaubte, der kleine Rath sollte dem großen Rathe noch Dank wissen, wenn dieser ein möglichst geringes Maß dieser Verantwortlichkeit auf ihm ruhen lasse.

Daß über die Hauptsache die Ansichten einander nicht so schroff gegenüber standen, als es während der sehr lebhaften Discussion bisweilen den Anschein hatte, ergab sich auf eine beruhigende Weise bey der Abstimmung. Der in der Umfrage gemachte, von einigen Mitgliedern unterstützte, von andern als nutzlos bekämpfte Antrag, den Artikel zum Behuf bestimmterer Abfassung an die Kommission zurück zu weisen, wurde zurückgezogen, und hierauf die erste Bestimmung des Artikels einmüthig, die zweyte mit großer Mehrheit in der oben angeführten Gestalt angenommen; die Minderheit wollte diese zweyte Bestimmung so abgefaßt wissen: „den Bürgern irgend eine Steuer, Abgabe oder bleibende Leistung an die jährlichen Staatsbedürfnisse auferlegen." Der dritten Bestimmung wurde, zur Beschwichtigung der in der Discussion geäußerten Besorgnisse, durch Mehrheitsbeschluß der oben nachzulesende Zusatz angehängt, welcher wörtlich dem erläuternden Kommissional-Berichte enthoben ist. In der vierten Bestimmung endlich wurde der Ausdruck: „Erläuterung" durch Mehrheitsbeschluß gestrichen. Dieses hatte um so weniger Bedenken, als bereits durch die erste Abtheilung des Artikels alle allgemeinen Bestimmungen über das Staatsrecht, das Civil- und Kriminalrecht, ohne Ausnahme, als ein Gegenstand der Gesetzgebung waren bezeichnet worden, mithin es sich hier einzig noch um die Erläuterung von Gesetzen administrativer Natur handeln konnte.

Da inzwischen bereits die Mittagsstunde herangerückt war, fand das Präsidium nicht räthlich, auch noch zu dem nicht minder wichtigen Art. 9. überzugehen, sondern zog vor, für die noch übrige Zeit der Sitzung ein Geschäft von geringerer Bedeutung vorzunehmen. Von dem sehr abstrakten Gegenstand der Gesetze ging also die Versammlung zu dem höchst konkreten der Speisewirthschaften über *), und in der That mochte manchem Mitglied nach der etwas anstrengenden Discussion diese etwelche Abspannung des Geistes und Gemüthes nicht unwillkommen seyn. Nichts desto weniger wurde auch an diesem zweyten Gegenstande vielfaches Interesse genommen. Der Gesetzesvorschlag ging nähmlich dahin, daß, anstatt wie bisdahin die Speisewirthschaften auf 10 Jahre bewilligt und dafür eine Gebühr von 200 bis 800 Franken entrichtet wurde, künftig dieselben nur auf die Dauer von vier Jahren ertheilt, die Patentgebühr aber auf das Doppelte gesetzt und auf die einzelnen Jahre verlegt, mithin jährlich 40 Franken als Minimum, 160 Franken als Maximum bezahlt werden sollten.

*) Schon in der December-Versammlung war der dießfällige Gesetzesvorschlag auf den Kanzleytisch gelegt worden.

Nun fand aber das Institut der Speisewirthschaften im Allgemeinen mehrere Gegner in der Versammlung, welche dafür hielten, daß durch solche neue Bewilligungen den althergebrachten Rechten der Taverne-Wirthe allzu großer Eintrag geschehe. Doch wagte man nicht auf Abschaffung derselben anzutragen, sondern verlangte nur, daß das Minimum der Patentgebühr auf 100, das Maximum auf 300 Franken erhöht und im Laufe der nächsten vier Jahre keine neuen Bewilligungen ertheilt werden sollten. Von der andern Seite wurde erwiedert, daß die Nützlichkeit solcher Wirthschaften, wo nicht bloß zur Mittagszeit, sondern, je nach Wunsch, zu allen Stunden des Tages warme Speisen genossen werden können, von den Mitgliedern der hohen Versammlung wohl noch nie so lebhaft habe empfunden werden müssen, wie bey der gegenwärtigen strengen Kälte*); die Erfahrung habe die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung hinlänglich dargethan, und unbegreiflich sey es vollends, wie die Taverne-Wirthe über Beeinträchtigung ihrer Rechtsamen klagen dürfen, da doch die Zahl der vorhandenen Tavernen dem wirklichen Bedürfnisse noch lange nicht gleich komme. Andere beyläufig eingeflochtene Bemerkungen gestattet der Raum nicht hier aufzunehmen. Nach beendigter Berathung (15 Mitglieder hatten Theil daran genommen) vereinigte man sich dennoch zur Annahme des Gesetzesvorschlages, einzig mit einem Zusatze, durch welchen noch genauer ausgedrückt wurde, daß gleich den Weinschenkrechten auch die Speisewirthschaften rein persönliche, zugleich aber in ihrer Ausübung durch die Localität bedingte, mithin keiner Translocation fähige, Berechtigungen seyen.

Schließlich wurde noch ein Gesetzesvorschlag, betreffend die Abänderung des Art. IX. der Forstordnung von 1807, verlesen, und zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Sitzung vom 4. Februar war der Berathung der Art. 9. und 10. des Reglements gewidmet. Ersterer lautete im Entwurfe, wie folgt:

„Die Beschlüsse, welche der große Rath, als souveräne Landesbehörde, erläßt, befassen folgende Gegenstände:

1) Das Standesvotum bey Kriegserklärungen, Friedensverträgen, Bündnissen, Handelstractaten, so wie die Abschließung aller Staatsverträge, welche auf die staatsbürgerlichen oder die Privatrechte der Bürger im Allgemeinen Bezug haben.
2) Die Einladung an den Eidgenössischen Vorort, eine außerordentliche Tagsatzung zusammen zu berufen, so wie die Entscheidung über dießfällige, an den hiesigen Stand gelangende Begehren anderer Stände.
3) Die Bestimmung des Voranschlags (Budget) der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates.
4) Die Ratification aller Erwerbungen und Veräußerungen von Liegenschaften, Zehnt- und Grundzinsgefällen des Staates.

---

*) Der Thermometer stand an jenem Tage auf — 15 bis 17° Reaum.

5) Die Beschließung irgend eines die öffentliche Wohlfahrt bezweckenden Unternehmens, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen.

6) Die Anleihung öffentlicher Gelder außer die Eidgenossenschaft.

7) Die Aufnahme eines Darlehens für den Staat."

Die Bestimmungen 1. und 2. wurden einmüthig gut geheißen, und einzig der Schluß der erstern mit No. 1. des Art. 8. in wörtliche Uebereinstimmung gebracht. Gegen die unglückselige Idee des „Staatenbundes" ließen sich bey diesem Anlaße mehrere kräftige Stimmen vernehmen. Hinwieder erachtete ein Votum die Erwähnung der „Kriegserklärungen" (in No. 1) der Neutralität der Eidgenossenschaft nicht angemessen, wurde aber dahin berichtigt, daß unser Vaterland durch die ihm zugesicherte neutrale Stellung im Europäischen Staatensystem das jedem unabhängigen Staate zustehende Recht der Kriegführung keineswegs verwirkt habe, obschon nicht vorzusehen, daß von demselben so leicht werde Gebrauch gemacht werden.

Wichtiger war die Discussion über das Budget. — Von 19 Mitgliedern, welche darüber sprachen, erklärten sich ungefähr die Hälfte mit mehr oder weniger Beharrlichkeit gegen diese neue Einrichtung. „Ein so einfacher Staatshaushalt, wie der unsrige, bemerkten sie, bedürfe derselben nicht. Durch die Prüfung der Staatsrechnung, so wie dadurch, daß für außerordentliche Ausgaben von höherm Belang die Einwilligung des großen Rathes im Voraus eingeholt werde, sey der kleine Rath hinlänglich controlirt. Das Budget würde unnöthigen Aufwand an Zeit und Geld verursachen. 1) An Zeit, weil dadurch der große Rath zu weitläufigen Discussionen veranlaßt würde. 2) An Geld. Bey Entwerfung des Budget müsse man nähmlich im Voraus auf alle gedenkbaren Bedürfnisse Rücksicht nehmen und sie, so weit es möglich, in Anschlag bringen; dadurch werde man leicht zu unnöthigen Ausgaben verleitet. Lasse man hingegen die Ausgaben von selbst kommen, so werde manche eher unterbleiben. Zudem mache die Ungewißheit des Ertrags der Naturaleinkünfte eine genaue Vorausberechnung unmöglich. In andern Kantonen, wo ein Budget eingeführt sey, befinden sich die kleinen Räthe in einer ganz andern Stellung, als der hiesige; sie seyen bloße Vollziehungsräthe, keine Verwaltungsräthe. Bern, dessen Verwaltung selbst Napoleon musterhaft genannt, wisse nichts von einem Budget *). Uebrigens, fügte einer der Sprecher bey, werde man einander über diesen Punkt kaum ädificiren; die Ansichten seyen vorgefaßt und das Bestreben unverkennbar, selbst die Initiative der Verwaltung dem großen Rath in die Hände zu spielen."

Von einer andern, sachkundigen Seite wurde zwar die Nützlichkeit eines Budget anerkannt, aber auf die dießfälligen Schwierigkeiten, zumahl in einem kleinen Staate, wo unter den verschiedenen Verwaltungszweigen nicht so leicht, wie in einem größern, Ausgleichungen

*) In einer folgenden Sitzung wurde diese Angabe durch ein anderes Mitglied berichtigt.

Statt finden können, aufmerksam gemacht. Einen Supplementar-Credit auf den Fall unvorgesehener Ausgaben werde man nicht bewilligen wollen; denn dadurch würde der Hauptzweck des Budget vereitelt. Es bleibe also kein anderes Mittel übrig, die Sache ausführbar zu machen, als daß man bey Entwerfung des Budget nicht ängstlich an Kleinigkeiten hange, sondern der Regierung einigen Spielraum lasse. Uebrigens sey für den beabsichtigten Zweck hinreichend, das Budget nicht Jahr für Jahr, sondern auf eine Dauer von zwey bis drey Jahren zu entwerfen; Außerordentliches könne dann jährlich bey Abnahme der Staatsrechnung nachgefordert werden. Aus diesem allem leuchte die Nothwendigkeit hervor, daß dem kleinen Rathe mindestens bis zum Jahre 1832 Frist gegeben werde, um sich inzwischen mit der Sache vertraut zu machen.

An dieses Votum im Wesentlichen sich anschließend, machten hinwieder mehrere Mitglieder auf die wohlthätigen Folgen eines Budget aufmerksam, und bemühten sich, die geäußerten Besorgnisse zu widerlegen. „In mehrern, nicht nur größern, sondern auch kleinern Staaten, nahmentlich in vielen Kantonen der Schweiz, habe sich das Budget als ein überaus wirksames Mittel zur Regulirung des Staatshaushaltes erprobt. Vornehmlich gewähre es den wichtigen Vortheil, daß die Vertheilung der gesammten Staatseinkünfte auf die verschiedenen Verwaltungszweige vor der wirklichen Verwendung, mithin zu einer Zeit, wo man dießfalls noch abändernde Verfügungen treffen könne, in's Auge gefaßt werde. Irrthum sey dabey freylich nicht ganz zu vermeiden; aber für solche Mißrechnungen könne im Voraus etwas ausgeworfen werden. Könne sich übrigens der kleine Rath wegen irgend einer unvorgesehenen Ausgabe hinreichend legitimiren, so werde der große Rath keinen Anstand nehmen, sie nachträglich gut zu heißen. Die Besorgniß wegen mehrern Zeitaufwandes sey großen Theils ungegründet. Die Erörterungen, welche die Prüfungs-Kommission und den großen Rath künftig bey dem Budget beschäftigen werden, haben bisdahin bey Abnahme der Staatsrechnung Statt gefunden; künftig werden sie hier unterbleiben, da es sich dann bey dieser Abnahme, neben der Prüfung der arithmetischen Richtigkeit, einzig um Vergleichung der Rechnung mit dem Budget und Erörterung der dießfälligen Abweichungen handeln werde."

Nach geschlossener Discussion vereinigten sich die verschiedenen Meinungen zu zwey entgegengesetzten Anträgen: 1) Annahme der Bestimmung No. 3., mit dem Zusatze: „Die nähern Vorschriften hierüber sind einem Gesetze vorbehalten." 2) Weglassung der Bestimmung, jedoch mit dem Auftrage an den kleinen Rath, den Gegenstand in Ueberlegung zu nehmen und ein Gutachten darüber zu hinterbringen. Für erstere Meinung erhoben sich 81, für letztere 57 Mitglieder.

Ueber die Bestimmung No. 4. nahmen 16 Mitglieder das Wort. In ihrer Allgemeinheit befriedigte sie beynahe niemand. Man überzeugte sich durchweg, daß der große Rath nicht jedem Ankauf oder Austausch kleiner Grundstücke oder unbedeutender Gefälle einen Theil seiner kostbaren Zeit widmen könne, daß, in's Besondere bey Erblehensverträgen, ein

im günstigen Augenblicke abgeschlossenes Geschäft während der für die Ratification der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Frist wieder rückgängig werden könnte, daß jedenfalls zur Vermeidung von Mißverständnissen die Zehntloskäufe ausdrücklich ausgenommen werden sollten. Mehrere Mitglieder wollten nur für Käufe und Veräußerungen über 10,000 oder über 20,000 Frk. die Ratification des gr. Rathes vorbehalten. Andere dagegen wollten lieber auf die Bestimmung völlig verzichten, als sich die Festsetzung eines Minimums gefallen lassen, weil man anderwärts die Erfahrung gemacht, daß solche Zahlenbestimmungen von der Administrationsbehörde durch Theilung des Hauptgeschäftes in mehrere auf einander folgende kleinere Käufe oder Veräußerungen umgangen werden können; übrigens werde ja der im Art. 11. vorgeschriebene fünfjährliche Finanzbericht eine Aufzählung aller im Laufe der fünf Jahre erfolgten Kapital-Veränderungen enthalten, mithin der kl. Rath wenigstens hinterher einer Kontrole des gr. Rathes unterworfen seyn. Am Ende wurde mit großer Mehrheit die gänzliche Weglassung beschlossen.

Der gr. Rath konnte diesen Beschluß mit um so größerer Beruhigung fassen, als einerseits nach dem, von ihm selbst (16. Decbr. 1829.) gutgeheißenen Reglement für die Finanz-Kommission vom 23. Jan. 1812 alle Erwerbungen von Grundstücken, insofern es nicht bloße Täusche oder unbedeutende Arrondirungen sind, ferner alle Erwerbungen von Naturalgefällen über dem Betrage von 1600 Frk., so wie endlich alle Veräußerungen von Grundeigenthum des Staates, der Genehmigung des kl. Rathes unterworfen sind, anderseits ein Gesetz vom 30. May 1804 (offic. Samml. Bd. II. S. 25.) Folgendes vorschreibt:

1) Von allen vorgenommenen Käufen, Verkäufen und Austauschungen von Domänen und Kantonal-Eigenthum habe der kl. Rath dem gr. Rathe jährlich bey Ablegung der Staatsrechnung Kenntniß zu geben.

2) Verträge dieser Art, die mit andern Kantonen oder mit auswärtigen Behörden geschlossen werden, unterliegen der Ratification des gr. Rathes.

3) Für Veräußerungen von Kantonal-Eigenthum zur Bestreitung ordentlicher oder außerordentlicher Staatsbedürfnisse habe der kl. Rath die Zustimmung des gr. Rathes einzuholen.

Die Bestimmungen No. 5 und 7. erhielten einmüthige Gutheißung. No. 6. hingegen veranlaßte eine Discussion, indem 8 Mitglieder gegen, 4 für diese Bestimmung sprachen. Erstere besorgten, sie möchte die Wirkung eines Verbothes auswärtiger Anleihungen haben, da doch im Gegentheil zu wünschen sey, daß der Staat Privat-Anleihungen im Inlande durch seine Concurrenz nicht noch mehr erschwere; zudem sey dieses eine reine Administrationssache, und in wichtigen Fällen werde der kl. Rath unaufgefordert die Zustimmung des gr. Rathes einholen, um nicht die dießfällige Verantwortlichkeit auf sich ruhen zu lassen. Die andere Meinung hielt im Gegentheil eine möglichst wirksame Schutzwehr gegen Anleihungen in das Ausland für überaus wünschenswerth, zumahl ältere und neuere Erfahrungen

die dießfälligen Bedenken nur zu sehr rechtfertigen. Mit 60 Stimmen gegen 50 ward die Weglassung ermehrt.

Den Antrag eines Mitgliedes der Kommission, daß auch die Ertheilung des Landrechts, so wie die Bewilligung eines Gnadengehaltes, dem gr. Rathe vorbehalten werde, verwarf die Versammlung mit großer Mehrheit.

Der Art. 10. des Reglements-Entwurfes, die Instruction und den Tagsatzungsbericht betreffend, wich in zwey Punkten von der bisherigen Uebung ab. Anstatt wie bisdahin die Berichterstattung der Tagsatzungsgesandtschaft in der Form erfolgte, daß die wichtigern Artikel des Abschiedes verlesen und jeder einzelne von der Gesandtschaft mündlich commentirt wurde, sollte künftig von letzterer über das Ganze ein schriftlicher Bericht erstattet werden, der sich jedoch auf das Wesentlichste zu beschränken und sich nur über diejenigen Gegenstände, welche den hiesigen Stand näher berühren, ausführlicher zu verbreiten hätte. Für diejenigen Mitglieder, welche an der Sache größeres Interesse nähmen, sollte der Tagsatzungsabschied zur Einsicht auf den Kanzleytisch gelegt werden. Dieses Verfahren schien der Kommission weniger zeitraubend, als das bisherige, und eben deßhalb zu einer interessanten Behandlung der Tagsatzungsgegenstände mehr Gelegenheit darbietend. Zweytens sollten, was bisdahin nur in besondern Fällen und ausnahmsweise geschehen war, künftig alle Tagsatzungsverhandlungen, welche eine Standesratification erfordern, mit einem besondern schriftlichen Antrag des kl. Rathes an den gr. Rath gelangen, damit auch hier mit der nöthigen Ueberlegung zu Werke gegangen werde.

Dieser zweyte Punkt fand im gr. Rathe keinen Widerspruch. In Bezug auf den erstern hingegen wurde verlangt, daß die Gesandtschaft, die schon an den kl. Rath einen schriftlichen Bericht zu erstatten habe, nicht noch mit einer zweyten schriftlichen Berichterstattung bemüht, sondern entweder jener erstere Bericht auch dem gr. Rathe vorgelegt, oder der Kanzley der Auftrag ertheilt werde, aus dem Abschied und jenem ersten Legationsberichte einen angemessenen Auszug für den gr. Rath zu verfertigen, welchem dann die Gesandtschaft die nöthigen Erläuterungen in mündlichem Vortrag beyzufügen hätte. Hierauf wurde entgegnet: jener Legationsbericht (eigentlich ein Gesandtschaftsjournal, das von dem zweyten Legationsrathe geführt und in Form einer fortlaufenden vertraulichen Mittheilung posttäglich an den ersten Staatsschreiber eingesandt wird) eigne sich schon um seiner Form willen nicht zur Vorlegung vor den großen Rath und wäre jedenfalls zu weitläufig, um die wünschbare Uebersicht zu gewähren; die Kanzley vollends könnte, in Ermanglung eigner Anschauung, einem solchen Bericht gerade dasjenige nicht geben, was ihm vorzügliches Interesse verleihen müßte, Eigenthümlichkeit und Treue der Darstellung, nahmentlich in Hinsicht solcher charakteristischer Züge, welche, während sie ihrer Natur nach dem Abschiede fremd bleiben, oft dazu dienen können, den Geist einer Tagsatzungsverhandlung zu bezeichnen, und einen gefaßten Beschluß in seinen Motiven näher zu beleuchten. Zudem scheine es der Natur der Sache angemessen,

daß die Gesandtschaft derjenigen Behörde, von welcher sie abgeordnet worden, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Stelle über ihre Verrichtungen Rechenschaft ablege. Auf das Beyspiel anderer Kantone hinweisend, machte ein Mitglied noch in's Besondere auf die Wichtigkeit solcher Gesandtschaftsberichte aufmerksam; es versprach sich von einer zweckmäßigen Auswahl und Behandlung der in dieselben aufzunehmenden Gegenstände eine regere Theilnahme des gr. Rathes an den Eidgenössischen Angelegenheiten und eine wohlthätige Rückwirkung auf die Tagsatzung selbst durch das Mittel der Standes-Instruction.

Mit großer Mehrheit wurde dann der Artikel genehmigt, einzig mit dem Zusatze, daß die Gesandtschaft ihren schriftlichen Bericht mit allfälligen mündlichen Erläuterungen begleiten könne. Um so kürzer wird sie sich in dem schriftlichen Berichte fassen dürfen.

Die Sitzung vom 5. Februar eröffnete der Art. 11. des Entwurfes, die Staatsrechnung betreffend. Derselbe enthielt folgende neu hinzugekommene Bestimmungen:

„Der Staatsrechnung soll jedesmahl eine Uebersicht der Jahresrechnungen und des Vermögensbestandes aller andern, unter besondern Verwaltungen stehenden, Kantonalgüter beygelegt seyn."

„In der ordentlichen Winterversammlung vom Jahre 1831 und in der Folge von fünf zu fünf Jahren legt der kl. Rath überdieß dem gr. Rathe eine umfassende Uebersicht des Staatsvermögens und des gesammten Finanz-Zustandes zur Prüfung und Würdigung vor."

Beyde Bestimmungen erregten mancherley Besorgnisse. Was die erstere betrifft, so hatte zwar der gr. Rath schon am 16. December vorigen Jahres beschlossen, daß jeweilen der Staatsrechnung auch Conspecte der Rechnungen der Stift zum großen Münster, des Spitals, des Almosenamtes, des Pfrundhauses an der Spannweid, der Montirungskasse und des Kunstschulfondes beygelegt werden sollten; neu hingegen war die Bestimmung wegen des „Vermögensbestandes." Von gar manchen Mitgliedern ward die Besorgniß geäußert, eine Mittheilung dieses Vermögensbestandes, die ganz gewiß auch zu Bekanntmachungen durch die öffentlichen Blätter führen würde, müßte zu irrigen Vorstellungen von einem blühenden Zustande jener Stiftungen verleiten und ihnen die menschenfreundlichen Beyträge des Publikums entziehen. So wenig andere Mitglieder diese, mit großer Lebhaftigkeit geäußerten Besorgnisse theilen konnten, ward doch am Ende das anstößige Wort gestrichen, auch auf einen gemachten Antrag festgesetzt, daß die fraglichen Rechnungsübersichten auf den nähmlichen Geldfuß und Kameralanschlag, wie die Staatsrechnung, gestellt seyn sollen, eine Vorschrift, welche wegen der bey den geistlichen und milden Stiftungen noch bestehenden alterthümlichen Form der Rechnungsstellung als wünschbar erschien.

Ungleich lebhafter noch waren die Aeußerungen sehr vieler Mitglieder über die letzte Bestimmung des Artikels. Von ihren Urhebern ward sie auf folgende Weise beleuchtet und verfochten. Neben der jährlichen Abnahme der Staatsrechnung, bemerkten sie, sollte der

gr. Rath von Zeit zu Zeit den Staatshaushalt aus einem umfassendern, philosophischen Gesichtspunkt in's Auge fassen, um sich zu überzeugen, ob man im Ganzen Vor- oder Rückschritte gemacht, und was für Verbesserungen allenfalls wünschbar seyen. Ein solcher Finanzbericht des kl. Rathes würde dabey als Grundlage dienen. Vornehmlich wäre auf das Kapitalvermögen des Staates ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und zu untersuchen, ob und wie weit sich dessen Ertrag während des fünfjährigen Zeitraumes, sey es durch Kapitalverwandlungen oder abgeänderte Benutzungsweise, vermehrt oder auch vermindert habe, und was für zweckmäßigere Einrichtungen in dieser Hinsicht zu treffen seyn möchten. Zu diesem Behuf würde dem gr. Rathe eine Uebersicht des gesammten Staatsvermögens vorgelegt, wobey indessen nicht allzutief in Einzelnheiten einzutreten wäre. Von den Staatsgebäuden z. B. wäre bloß ein summarisches Verzeichniß vorzulegen; ebenso von den Lehen, jedoch mit Angabe des jährlichen Ertrags jedes einzelnen; der Betrag der Grundzinse wäre summarisch nach den Aemtern, denen ihr Bezug obliegt, anzugeben; die Zehnten endlich, deren Durchschnittsertrag sich im Einzelnen nicht wohl berechnen ließe, wären wenigstens nach den Zehntbezirken nahmentlich anzuführen, u. s. f. Doch werde sich hinsichtlich der Art der Ausführung keine Vorschrift im Voraus geben lassen, sondern dem kl. Rathe und seiner Finanz-Kommission die dießfällige Anordnung zutrauensvoll zu überlassen seyn. Wenn der Kommissionalbericht sich hierbey des Ausdrucks „Bodenrechnung" bedient habe, so sey dieses nicht so zu verstehen, als ob alles Staatseigenthum nach seinem muthmaßlichen Kapitalwerth in Rechnung gebracht werden sollte. Dieser Gedanke sey zwar in der Kommission auch zur Sprache gekommen, allein nach reifer Prüfung als unausführbar aufgegeben worden.

Mit großem Nachdruck wurde nun, vornehmlich von drey Mitgliedern des Staatsrathes und der Finanz-Kommission, dieser Antrag bestritten. Eines derselben machte in's Besondere darauf aufmerksam, daß eine summarische Uebersicht, wie solche angetragen werde, für den beabsichtigten Zweck einer genauen Kenntniß des gesammten Besitzthums des Staates nicht hinreichen, sondern zu diesem Behuf eine durchgängige Berechnung des Kapitalwerthes das einzige zureichende Mittel seyn würde. Dieses aber habe die Kommission selbst als unausführbar anerkannt, und in der That sey hieran gar nicht zu denken. Der verlangte Status würde also immer nur etwas Mangelhaftes und Unbefriedigendes seyn, und doch bedeutende Kosten verursachen. Alles Grundeigenthum und alle Gefälle des Staates finden sich in den Lagerbüchern bis auf das Einzelnste aufgezeichnet; diese aber stehen jedem Mitgliede des gr. Rathes in der Finanzkanzley zur Einsicht offen, so daß Jeder, der sich hiefür interessire, die gewünschten Aufschlüsse sich ohne Schwierigkeit selbst verschaffen könne. An diese Bedenken knüpfte sich die, von andern Mitgliedern noch in verstärktem Maße ausgedrückte, Besorgniß, daß ein solcher Vermögensstatus zur Kunde des Publikums gelangen und es zu unrichtigen Schlüssen verleiten, ja vielleicht den Neid des Auslandes erregen und der Unabhängigkeit unsers Freystaates Gefahr bringen würde. Ein Mitglied erblickte vollends

in der angetragenen Bestimmung nichts anders als eine Frucht des überhand nehmenden Hanges zur Publicität, deren unglückliche Wirkungen doch nur allzu sehr am Tage liegen *), und rieth wohlmeinend, selbst das Gute lieber zu unterlassen, wenn es irgend nachtheilige Folgen haben konnte. Ein anderes endlich warf die Frage auf, ob ein Hausvater wohl daran thun würde, seine Jahrrechnung durch den Telegraphen der ganzen Welt mitzutheilen.

Mehrere Mitglieder dagegen erblickten in solchen Aeußerungen eine zu weit getriebene Aengstlichkeit. Sie konnten weder glauben, daß die Gewaltigen der Erde das Finanzwesen des Kantons Zürich ihrer besondern Aufmerksamkeit werth achten, noch auf der andern Seite, daß die Unabhängigkeit unsers Freystaates auf so schwachen Füßen stehe. Im Lande selbst, meinten sie, werde eine wohlbegründete Oeffentlichkeit in Sachen des Staatshaushaltes irrige Vorstellungen vielmehr berichtigen als hervorrufen, und eben dadurch das Zutrauen des Volkes zu der Regierung befestigen; auf jeden Fall sey der Hausvater, nähmlich der Souverän, von seinem Geschäftsführer, dem kl. Rathe, über den ganzen Haushalt die genauste Auskunft zu fordern befugt, ja sogar verpflichtet. Da indessen der verlangte Finanzbericht in der angetragenen Ausdehnung allzu großen Schwierigkeiten zu unterliegen scheine, so möchte derselbe auf eine Uebersicht der während des Zeitraums von fünf Jahren im Staatsvermögen erfolgten Kapital-Veränderungen und des daherigen Ergebnisses in Hinsicht auf Einnahme und Ausgabe des Staates zu beschränken seyn. Einerseits sey dieses durchaus nichts Neues, da auch bisher von Zeit zu Zeit von Mitgliedern der Finanz-Kommission sowohl als des gr. Rathes solche Uebersichten privatim verfertigt und dem gr. Rathe vorgelegt worden. Anderseits habe man ja bey der Verzichtung auf die Ratification von Käufen und Verkäufen sich hauptsächlich auf eine solche fünfjährliche Uebersicht verlassen.

In dieser angetragenen Beschränkung wurde die Bestimmung einmüthig gutgeheißen, und damit die langwierige Berathung über den Art. 11., an welcher 23 Mitglieder Theil genommen hatten, beendigt.

Art. 12. lautete im Entwurfe, wie folgt:

„Alle zwey Jahre, und zwar das erste Mahl im Jahre 1831, soll dem gr. Rathe in der ordentlichen Sommerversammlung durch den kl. Rath ein die sämmtlichen Zweige der innern Landesverwaltung umfassender schriftlicher Bericht zur Prüfung und Würdigung vorgelegt werden."

Ein einziges Mitglied des kl. Rathes sprach sich gegen die Thunlichkeit eines solchen Verwaltungsberichtes aus. Es berief sich auf das Zutrauen, das man dem kl. Rathe doch billig schenken dürfe, und beschwerte sich, daß man den großen Rath mit so vielen zeitraubenden Geschäften beladen wolle. In entgegengesetztem Sinne äußerten sich 18 andere Mitglieder, unter ihnen acht vom kl. Rathe. Gerade eine solche periodische Berichterstattung,

*) Wo? Frage der Redaction.

bemerkten sie, sey das geeigneteste Mittel, das gegenseitige Zutrauen zu erhöhen. Dem gr. Rathe, als Gesetzgeber, müsse es erwünscht seyn, von Zeit zu Zeit über die Vollziehung der Gesetze, ihren Einfluß auf das Volksleben und über den Gang der Verwaltung überhaupt nähern Aufschluß zu erhalten; auch werde dadurch den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit verschafft, allfällige Bemerkungen und Wünsche über die Landesadministration vorzubringen, was bisdahin nur bey Abnahme der Staatsrechnung oder andern Berathungen, meistens nicht ohne störende und zeitraubende Digressionen, habe geschehen können. Dem kl. Rathe hinwieder werde dadurch ein erwünschter Anlaß zu Theil, den Souverän von seiner Sorgfalt in der Geschäftsführung zu überzeugen. Man werde sich hierbey freylich vor kleinlichem Detail hüthen müssen, jedoch der kl. Rath das richtige Maß wohl finden. Schon die Mediationsverfassung und das Reglement von 1803 haben halbjährliche Berichte dieser Art vorgeschrieben; es scheine aber die dießfällige Bestimmung nie in's Leben getreten zu seyn. Den vorgeschriebenen Zeitraum hätten einige Mitglieder auf drey Jahre auszudehnen gewünscht; allein da andern selbst der Zeitraum von zwey Jahren beynah' zu lang schien, ward jener Gedanke aufgegeben. Den Anfangstermin hingegen setzte man einmüthig um ein Jahr zurück. Ein Mitglied hätte vorgezogen, daß der kl. Rath jährlich einen Bericht gebracht hätte, aber jedesmahl nur über einen einzelnen Hauptzweig der Verwaltung, so daß in einem ungefähr fünfjährigen Kreislaufe die Berichterstattung über das Ganze vollendet gewesen wäre; auf diese Weise, glaubte es, fände eine gründlichere Untersuchung Statt, als wenn die Aufmerksamkeit auf mehrere, verschiedenartige Gegenstände zugleich gerichtet würde; auch wäre es leichter, die Prüfungs-Kommission zweckmäßig zu besetzen. Diese Vortheile fanden zwar bey andern Mitgliedern volle Anerkennung; zugleich aber wurde von ihnen in dem gegenseitigen engen Zusammenhang der verschiedenen Verwaltungszweige ein überwiegender Grund nachgewiesen, warum dem gr. Rathe und seiner Prüfungs-Kommission erwünscht seyn müsse, eine gleichzeitige Uebersicht der gesammten Administration zu erhalten. Ohne Zweifel werde sich dann von selbst, je nach den Zeitumständen und nach dem empfundenen Bedürfnisse, die Aufmerksamkeit jedesmahl einem oder zwey Verwaltungszweigen in's Besondere zuwenden, sey es, daß der große Rath, von dieser Absicht geleitet, bey Bestellung der Prüfungs-Kommission sein Augenmerk vorzugsweise auf Männer eines besondern Faches richte, oder daß erst in der Kommission diese Richtung auf einen einzelnen Zweig aus zufälligen Gründen hervorgehe. — Einige Mitglieder äußerten noch besonders die Hoffnung, daß, wenn der kl. Rath in den Fall kommen sollte, über Gesetze, die in die Administration einschlagen, allgemein verbindliche Erläuterungen zu geben, der gr. Rath hiervon jedesmahl durch den nächsten Verwaltungsbericht amtliche Kenntniß erhalten werde, damit er sich überzeugen könne, ob das Gesetz nach der Absicht seines Urhebers ausgelegt worden. Diese und andere Bemerkungen führten indessen zu keinen förmlichen Anträgen; hingegen wurde auf mehrfaches Begehren im Eingange des Artikels beygefügt, daß derselbe „eine nähere Anwendung der

Art. 12., 14. und 27. der Verfassung" enthalte. Mit dieser und der vorhin bemerkten Abänderung des Anfangstermins wurde der Artikel einmüthig angenommen.

Den Art. 13. des Entwurfes, welcher lautete:

„Der gr. Rath ist berechtigt, den kl. Rath zur Hinterbringung eines Vorschlags über irgend einen in der Befugniß des gr. Rathes liegenden Gegenstand aufzufordern, wie solches in den Art. 36. und 37. näher bestimmt ist," —

hielten einige Mitglieder für überflüssig, da er nur im Allgemeinen ausspreche, was die angeführten Art. 36. und 37. umständlicher bestimmen. Allein gerade darauf setzten mehrere andere Mitglieder großen Werth, daß in diesem zweyten Titel, welcher das staatsrechtliche Verhältniß zwischen den beyden obersten Staatsbehörden festsetze und in dieser Hinsicht gewisser Maßen eine Auslegung der Verfassung, wenigstens einen wesentlichen Bestandtheil unsers künftigen Staatsorganismus, enthalte, nicht nur der von dem kl. Rathe kraft seines Vorschlagsrechtes oder berichtsweise an den gr. Rath zu bringenden Gegenstände, sondern hinwieder auch der Befugniß des gr. Rathes, Vorschläge des kl. Rathes durch Aufforderung hervorzurufen, Erwähnung geschehe. Einmüthig wurde daher auch dieser Artikel angenommen und damit die Berathung des wichtigen Tit. II. geschlossen.

Es war Freytag und die Mittagsstunde bereits vorüber. Da eine große Zahl der Mitglieder von der Landschaft um diese Zeit nach Hause abzureisen pflegt, so fand die Versammlung nicht thunlich, die Berathung über das Reglement fortzusetzen, sondern vertagte diese Fortsetzung auf den 15. Februar.

Hingegen wurde noch der in der Sitzung vom 3. auf den Kanzleytisch gelegte Gesetzesvorschlag wegen Abänderung des Art. IX. der Forstordnung vom 13. May 1807 in Berathung genommen und ohne Discussion genehmigt. Bisdahin war nähmlich auf die Versäumung der Holzabfuhr aus dem Hau einer Gemeinds- oder Korporationswaldung die Strafe gesetzt, daß das Holz der Genossenschaft, welcher der Wald gehörte, verfallen seyn sollte. War nun der Fehlbare etwa ein ärmeres Mitglied der Holzgenossenschaft selbst, so konnte diese nicht anders als ihm das Holz wieder abtreten, und das Gesetz blieb unwirksam. Vollends trat dieser Fall ein, wenn die Genossenschaft selbst der fehlbare Theil war. Verfiel hingegen ein Käufer in die gesetzliche Strafe, so war sie für ihn unverhältnißmäßig hart, und blieb eben deßhalb häufig unvollzogen. Das neue Gesetz verordnet nun, es solle das über die gesetzliche Zeit hinaus im Walde liegen gebliebene Holz von dem Waldeigenthümer auf Kosten desjenigen, welchem es gehört, aus dem Walde weggeschafft werden, und bey Korporationswaldungen, wenn sich die Vorsteherschaft saumselig bezeigt, der Forstbeamtete diese Abfuhr auf ihre Kosten, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren, besorgen. Im Wiederholungsfall findet noch überdieß Ueberweisung des Fehlbaren an das Amtsgericht Statt; auch ist in allen Fällen dem Waldeigenthümer das Recht vorbehalten, den Fehlbaren für Ersetzung des durch das Liegen des Holzes entstandenen Schadens zu

belangen. Dann folgen einige Ausnahmen von der Regel, bey welcher Gelegenheit auch verbothen wird, die Eichen im jungen Aufwachs am Stamme zu schälen. Der Schluß des Gesetzes bestimmt noch ausdrücklich, daß diese Bestimmungen, welche vornehmlich zum Zwecke haben, der Verheerung der Waldungen durch schädliche Insekten vorzubeugen, auch auf sämmtliche Privatwaldungen Anwendung finden sollen.

Nach erfolgter Annahme dieses Gesetzes wurde die Versammlung von dem Präsidenten entlassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachtrag zu dem Artikel über das Schweizerische Münzwesen im Februarhefte.

Als Nachtrag geben wir das Verzeichniß des Metallwerthes der erwähnten inn- und ausländischen Scheidemünzen an, nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, und nach dem Silberpreis von Schw. Fr. 36. 71⅓ Rapp. für 1 franz. Mk. feinen Silbers (dem Eidg. Münzfuße von A°. 1819) berechnet; wie folgt:

Eidgenöss.	5	Batzenstück,	gesetzlicher	Metallwerth	.	.	Schw.	Rapp.	45,32.
„	1	„	„	„	.	.	„	„	6,66.
„	½	„	„	„	.	.	„	„	2,81.
Französ.	2	Frankenstück	„	„	.	.	„	„	135,00.
„	1	„	„	„	.	.	„	„	67,50.
„	½	„	„	„	.	.	„	„	33,75.
Convent.	24	Kreuzerstück	„	„	.	.	„	„	58,47.
„	12	„	„	„	.	.	„	„	28,13.
Bayersche	6	Kreuzerstück	„	„	.	.	„	„	13,35.
Würtemb.	6	„	„	„	.	.	„	„	13,20.
Koburger	6	„	„	„	.	.	„	„	9,34.
Würtemb.	3	„	„	„	.	.	„	„	5,65.
Koburger	3	„	„	„	.	.	„	„	3,69.

Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß das Gewicht dieser Scheidemünzen sich in der Wirklichkeit ziemlich leichter findet, wegen des Silberabgangs durch deren Umlauf, daß zudem der Gehalt meistens ein wenig schlechter ist, besonders bey den kleinsten Sorten; bey diesen letztern ist er niemahls ganz zuverlässig. Aus beyden Gründen ist der wirkliche Metallwerth sämmtlicher Scheidemünzen um 2 bis 10 und mehr % schlechter, als nach obiger Angabe, bey welcher die gesetzliche Bestimmung als einzige Grundlage angenommen ist.

Von der Weigerung, das neue Strafgesetzbuch für die kapitulirten Regimenter in Frankreich in Vollziehung zu setzen.

(Beschluß.)

Zweyter Artikel. Die Natur selbst eines mit einem fremden Lande kapitulirten Dienstes erfordert die Erhaltung einer solchen Verbindung zwischen der Regierung des Vaterlandes und denjenigen von den Kindern des Vaterlandes, die sich in Kraft einer Uebereinkunft unter fremde Fahnen begeben. Das Vaterland macht Anspruch, einen Einfluß und ein politisches Recht auf diejenigen Bürger zu behalten, welche unter fremden Fahnen dienen gemäß einem zwischen den beyden Ländern geschlossenen Vertrage. Das ist's, warum die Schweizer Kapitulationen machen, das ist's, worin der ganze Unterschied zwischen kapitulirten und nicht kapitulirten Regimentern liegt. Diese Verbindung wäre abgebrochen von dem Augenblicke an, da der Wille des vaterländischen Gesetzgebers aufhören würde, Gesetzeskraft zu haben, durch sich selbst verpflichtend zu seyn, von dem Augenblicke an, da seine gesetzliche Einwirkung nur durch die Dazwischenkunft des Willens eines fremden Fürsten ausgeübt würde. Die von dem Vaterlande der Miethtruppen ausgegangenen Gesetze würden so zu bloßen Gesetzesvorschlägen herabsinken; sie würden der Gegenstand einer Unterhandlung werden; die Sanction allein, die man für sie verlangte, würde sie in Gesetze verwandeln. Nun haben aber die militärischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich niemahls auf so engen Grundlagen beruht.

Unter Napoleon hatten die kapitulirten Regimenter ihre eigenen Richter, nicht aber eine eigenthümliche Gesetzgebung. Auch vermochten diese durch die Umstände auferlegten Kapitulationen nicht, zwischen der Schweiz und Frankreich jene Bande der Zuneigung, der Dankbarkeit und der Aufopferung zu knüpfen, welche vordem diese beyden Länder vereinigt hatten. Dieser alte Stand der Dinge, und nicht derjenige unter dem Kaiserreiche ist es, den die Kapitulationen von 1816 herzustellen suchten. Diese Thatsache verkennend, würde der König von Frankreich eben so wohl sein eigenes Interesse verkennen, als dasjenige der Schweiz. Das Schreiben Sr. Exz. des Kriegsministers vom 13. July 1829 geht also von einem thatsächlichen Irrthume aus, daß nähmlich vor 1816 für die Regimenter ein Gesetzbuch vorhanden gewesen, das zu gleicher Zeit mit den neuen Kapitulationen angenommen worden wäre, und welches zu verändern die Tagsatzung nicht das Recht hätte.

Den 19. November 1816 schickte der Vorort den kapitulirten Regimentern ein bloßes provisorisches Reglement über die Gerechtigkeitspflege zu, das ohne weiteres befolgt wurde, und ohne von Frankreich sanctionirt worden zu seyn. Da es rein organisch war, enthielt es keine Strafgesetzgebung. In Folge deß beauftragte der Vorort im December 1816 Herrn von Gady, einen Entwurf eines militärischen Strafgesetzbuches zu machen, der im Frühling 1817 vollendet wurde. Ueberhäufte andere Geschäfte erlaubten damahls nicht, sich mit diesem zu beschäftigen. Man nahm provisorisch den Entwurf mit einigen Modifikationen an;

er wurde zu diesem Ende hin wieder gedruckt unter dem bloßen Titel eines Entwurfes und ohne Promulgations-Dekret. Zu gleicher Zeit verlangte man von allen Obersten ihre Bemerkungen über diese Arbeit. Dieser Entwurf macht den durch Tagsatzungsbeschluß vom 16. August 1828 und durch das Promulgations-Dekret des neuen Gesetzbuches vom 5. März 1829 abgeschafften Codex aus; er war nur bis zum 1. Juny 1829 provisorisch anwendbar.

Dritter Artikel. Der provisorische Codex von 1817 wurde, so wenig als das provisorische Reglement von 1816 der Bestätigung der Französischen Regierung unterworfen. Es fand keine Unterhandlung für seine Einführung Statt; man begnügte sich, den gedruckten Entwurf den Regimentern zu übersenden, um da vollstreckt zu werden, so wie dem Generalstab Sr. Königl. Hoheit des Generaloberſten der Schweizer; man fügte für diesen Prinzen die ausdrückliche Erklärung bey, daß dieser Codex das Reglement von 1816 und die Strafgesetze der Französischen Armee, die man bisdahin angewandt hatte, provisorisch ersetzen solle: man setzte noch bey, es sey dieß übrigens nicht ein für jetzt und immer vollendetes Werk, sondern die Tagsatzung behalte sich vor, diejenigen Veränderungen daran zu machen, welche die Erfahrung als schicklich erweisen würde. Endlich lud man Se. Königl. Hoheit ein, in ihrer Eigenschaft als Generaloberst der Schweizer, den Obersten der Regimenter die zur Vollstreckung nöthigen Befehle zugehen zu lassen. Die Entscheidungen und die Correspondenz der Tagsatzung von 1818 beweisen, daß der Codex nur provisorisch angenommen wurde.

Es scheint, daß Se. Königl. Hoheit der Französischen Regierung ein Reglement zum Gebrauche der Generale, welche Schweizertruppen unter ihren Befehlen haben, vorgeschlagen hatte. Der Kriegsminister, Herzog von Feltre, schrieb ihm den 26. December 1816: Se. Majestät glaube nicht, daß dieß der Gegenstand einer besondern Ordonnanz oder eines besondern Reglements sey; Sie habe die Vollziehung durch ein Ministerialschreiben befehlen lassen. Dieses letztere wurde dem obenerwähnten Codex beygefügt. Die zwey letzten Sätze des Art. 4. der darin enthaltenen Instructionen sind besonders bemerkenswerth; sie lauten also: „In keinem Falle aber können sie (die Französischen Generale) der Gerichtsbarkeit der Schweizerischen Disciplinbehörden und Tribunale die Leute entziehen, welche zu den kapitulirten Regimentern gehören. Gleicher Maßen werden sie sich auf keinerley Weise in das Verfahren dieser Tribunale einmischen, noch in die Anwendung der Strafen, welche sie nach den Gesetzen ihres Landes auszusprechen gewohnt sind." Dieß ist der Sinn, in welchem Se. Majestät damahls den Art. 25. der Kapitulationen erklären ließ. So verstand ihn Ihr erhabener Bruder, damahls Generaloberst der Schweizer, jetzt König von Frankreich. So haben von jeher die Eidgenossen das Privilegium der kapitulirten Schweizerregimenter verstanden. Dieses Privilegium, in einem fremden Lande eigene Gesetze und eigene Richter zu haben, ist unbestreitbar eben so ehrenvoll als wichtig. Es ist eine für die Wirksamkeit der Staatsgesetze aufgestellte Schranke, welche nach der allgemeinen Regel auf alle Personen und Sachen im Staate angewendet werden. Eine solche Ausnahme von der Ge-

setzgebung konnte von dem Monarchen in Kraft des Souveränetätsrechtes aufgestellt werden, ohne daß sie eine Verletzung der Gesetze der Monarchie ist, weil die Schweizerische Gesetzgebung nur zufolge eines Vertrages in Kraft ist. In der That dauert die Ausnahme nur so lange, als der Vertrag dauert. Dieß folgt aus dem Grundcharakter eines jeden Traktates, sey es zwischen Staaten, sey es zwischen Privatpersonen. Der Souverän setzt mit freyer Einwilligung der Ausübung seiner Souveränetät eine Schranke; daraus entsteht für den andern Theil ein vollkommenes Recht, und für den ersten, den Souverän, eine entsprechende Verbindlichkeit. Es ist also nicht erlaubt vorauszusetzen, daß ein König von Frankreich die in einem förmlichen Vertrag übernommene Verpflichtung nicht halten dürfe. Ueberdieß ist es nicht wahr, daß der von der Tagsatzung ausgegangene neue Strafcodex mit der Französischen Gesetzgebung in geradem Widerspruch stehe. Der Widerspruch findet sich vielmehr zwischen dieser Gesetzgebung und dem Codex-Gady oder Prügel-Codex, der bis jetzt in Kraft bestand, da in den Französischen Regimentern die Stockschläge als entehrend und erniedrigend angesehen werden. — Man wagt also zu hoffen, die Tagsatzung werde ihre rechtliche Stellung behaupten, sollte auch die Erhaltung ihrer Würde die Abdankung der Schweizerregimenter in Frankreich herbeyführen.

Es dürfte um so leichter seyn, sich über dieß vorgebliche Unglück zu trösten, da der fremde Dienst, der in den Kantonen, wo man die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz am richtigsten beurtheilt, täglich unpopularer wird, unser Vaterland mehr als einer Art von Uebeln aussetzt. Durch den Vortheil, die Söhne, Enkel und Neffen dieser oder jener Herren die Epaulette oder das an einen fremden Thron sie knüpfende Band tragen zu sehen, wird in den Augen des unterrichtetsten Theiles der Nation die Einschwärzung eines antinationalen Geistes und den Patriotismus untergrabender Laster nicht aufgewogen. In dem gegenwärtigen Fall wird die Eidgenossenschaft, welcher der fremde Dienst schon so schwere Opfer gekostet hat, ohne Zweifel nicht einwilligen, daß demselben auch die Nationalehre zum Vortheil einiger Individuen geopfert werde.

Professor J. Rudolf Wyß von Bern.

(Aus der neuen Schweizerzeitung.)

Viel zu früh für die Seinigen, für seine Freunde, für seine Vaterstadt und für die Schweizerische Litteratur starb in Bern den 21. März, nicht mehr als neun und vierzig Jahre alt, Herr Johann Rudolf Wyß, Professor der Philosophie und Oberbibliothekar, der Dichter der jüngere, als Professor hingegen der ältere genannt, (geb. den 13. März 1781). Mit reichen Talenten begabt, und theils auf der hohen Schule seiner Vaterstadt, theils auf deutschen Universitäten gebildet, zeichnete er sich so früh aus, daß ihm schon im fünf und zwanzigsten Jahre das philosophische Katheder an der neu begründeten Akademie zu Bern

übertragen werden konnte. In diesem Wirkungskreise blieb er bis zu seinem Ende thätig; und wie er, auch außer dem Hörsaale, der Philosophie besonders in Anwendung auf das Leben Eingang zu verschaffen suchte, das zeigen seine Vorlesungen über das höchste Gut, in 2 Theilen, Tübingen 1811, die eines seiner vorzüglichsten Werke sind. Außer dem blieb er aber auch fast keinem andern Theile des Wissens, oder doch der höhern geistigen Interessen fremd. Ganz besonders zogen ihn Geschichtforschung, schöne Litteratur und Kunst an, und fanden in ihm nicht nur, wo sich irgend die Gelegenheit darboth, einen eifrigen, überall aufregenden Beschützer, sondern auch einen thätigen und geistreichen Bearbeiter. Durch schöne Sammlungen, die er sich anlegte, nahmentlich in Beziehung auf ältere Schweizerische Litteratur und Kunst, wurde er vielfach auch andern Forschern nützlich, und machte sich ihnen oft fast noch mehr durch die Gefälligkeit werth, mit der er ihnen seine Schätze öffnete, und durch den Reichthum an Kenntnissen, den er dabey an den Tag legte. Mit der Litteratur in allen Fächern vertraut, war er ein vielbefragter Rathgeber und both überall die Hand, wo es um die Anschaffung von Büchern zu thun war, besonders in der Lesegesellschaft und auf der Stadtbibliothek. Eigenes litterarisches Verdienst erwarb er sich durch die mehrjährige Redaction des Schweizerischen Geschichtforschers; durch die Herausgabe der Berner-Chroniken von Justinger, Tschachtlan und Valerius Anshelm, die er gemeinschaftlich mit seinem Freunde, Herrn Pfarrer Stierlin, besorgte; durch seine gründliche Reise in das Berner Oberland, durch mehrere Gelegenheitsreden und durch die treffliche Ausarbeitung des schon von seinem Vater entworfenen Schweizerischen Robinsons, der auch in's Französische, Englische und Spanische übersetzt, und so selbst in Nordamerika und Westindien bekannt wurde. Geschichtliche Erinnerungen auch in's Leben einzuführen, lag ihm vorzüglich am Herzen, und er bewies dieß nicht einzig als einer der thätigsten Beförderer der neu eingeführten Laupenfeste. Was er im Fache der Kunst kannte, und was sein Eifer und sein Geist in der Theilnahme an derselben Aufmunterndes hatten, das wissen die Mitglieder der Schweizerischen Künstlergesellschaft, deren Präsident er früher gewesen war. Ganz besonders aber war er unter uns, und selbst in Deutschland, als Dichter beliebt. Bald in heiterer Laune, bald in ernster Gemüthlichkeit trat er als solcher auf. Viele Poesien von ihm stehen mit oder ohne seinen Nahmen in Deutschen Unterhaltungsblättern. Sehr anmuthig sind seine in 2 Bänden herausgekommenen Idyllen und Volkssagen, welchen letztern er mit besonderer Liebe nachspürte. Am meisten Leser und Freunde fand er jedoch wahrscheinlich in den Alpenrosen, deren Herausgeber und fruchtbarster Mitarbeiter er während den 20 Jahren ihres Daseyns blieb, und in denen er erst vor Kurzem von seinen Lesern Abschied nahm.

Es war für dieses Leben der Abschied auf immer! Aber, wenn wir ihn schon nicht länger hören können, so werden doch sein „Heimweh," seine „Legende vom heil. Beat," sein „Rufst du, mein Vaterland," sein „fründlich Sendschryben," seine „Lieder auf das Reformationsfest," so wie andre seiner Arbeiten, und es wird vor allem die Liebe seiner Freunde, sein Andenken unter uns bewahren.

Corrigenda im Februarheft.

Seite 50. Zeile 17. von unten statt urve lies: uwe.

— 51. — 9. von oben statt Verdauungsanstalt lies: Verdummungsanstalt.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 4. April. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Verhandlungen des großen Rathes des Kantons Zürich in seiner außerordentlichen Versammlung vom Februar 1830.

(Beschluß.)

In Gemäßheit des zehn Tage früher gefaßten Beschlusses versammelte sich der gr. Rath am 15. Februar zur Fortsetzung der abgebrochenen Berathung über sein Reglement.

In den Sitzungen vom 1. bis 5. Februar waren die zwey ersten Titel des Entwurfes: „Versammlung des gr. Rathes," und „Gegenstände der Berathung und dießfälliges Verhältniß zum kl. Rathe" absolvirt worden. Die Reihe kam nun an den dritten: „Form der Berathung." Dem Zwecke gegenwärtiger Darstellung, welche ein bloßer Abriß seyn soll, getreu, beschränken wir uns auch in dem Folgenden auf das Wesentliche.

Die erste Veranlassung zu einer Discussion gab der Artikel 16. des Entwurfes, nach welchem künftig alle Vorschläge des kl. Rathes zu Gesetzen und Beschlüssen (Art. 8. und 9.), dringliche Fälle vorbehalten, dem Drucke übergeben und mit dem Einberufungsschreiben an die Mitglieder des gr. Rathes versandt werden sollten. Einige Mitglieder stellten nähmlich vor, daß consequenter Weise auch alle Entwürfe von Tagsatzungsbeschlüssen und Concordaten, welche Gegenstände betreffen, die der Art. 8. als in die Gesetzgebung einschlagend bezeichnet, jener vorläufigen Mittheilung unterworfen seyn sollten, wenigstens alle diejenigen, welche civil- oder criminalrechtlicher Natur seyen. Reife und umsichtige Prüfung, meinten sie, werde bey diesen Gegenständen nicht minder nothwendig seyn, als bey Gegenständen der Kantonal-Gesetzgebung. Andere Mitglieder hingegen wollten nicht nur hiervon nichts wissen, sondern auch die Vorschläge zu Beschlüssen von der angetragenen Mittheilung durch den Druck völlig ausschließen oder wenigstens dem kl. Rathe hierin freye Hand lassen. Die Entwürfe von Tagsatzungsbeschlüssen und Concordaten, bemerkten sie, wären ohne Beyfügung der Motive meistens nicht einmahl völlig verständlich, und eben dieses wäre bey einem großen Theil der im Art. 9. aufgezählten Kantonal-Beschlüsse der Fall; vollends möchte in keiner Hinsicht räthlich seyn, das Budget, noch vor seiner Geneh-

migung durch den gr. Rath, im Lande herumzujagen. Eine geringere, doch immer zu beachtende Inconvenienz wären auch die bedeutenden Druckkosten.

Indessen blieb der Antrag, die Beschlüsse in dem Artikel völlig auszumerzen, in der Minderheit; die Mehrheit beschränkte die vorläufige Mittheilung der dießfälligen Vorschläge auf solche, die der kl. Rath hierzu geeignet finde. Der angetragene Zusatz, wegen der Tagsatzungsgegenstände ward mit großer Mehrheit verworfen.

Zu weit lebhaftern Erörterungen führte der Art. 17., folgenden Inhalts:

„Nach Eröffnung eines von dem kl. Rathe hinterbrachten Vorschlags eines Gesetzes oder Beschlusses (Art. 8. und 9.) macht der Präsident die allgemeine Einfrage, ob von Mitgliedern des gr. Rathes Anträge auf Abänderungen, Zusätze oder Weglassungen gemacht werden."

„Solche Anträge sind alsdann mündlich zu eröffnen und in Kürze zu entwickeln, nachher aber, summarisch in Schrift verfaßt, der niederzusetzenden Commission einzureichen."

„Nach vorgegangener Kommissional-Prüfung werden diese Anträge von dem gr. Rathe in freye Berathung gezogen und darüber entschieden."

Durch diesen Artikel sollte die Ausübung des von dem gr. Rathe in Anspruch genommenen Abänderungsrechtes geregelt werden. Die Kommission glaubte nähmlich hierin einen Unterschied machen zu müssen. Hinsichtlich der Tagsatzungs-Instruction, bey deren Berathung der gr. Rath schon bisdahin das Abänderungsrecht ausgeübt hat, schien ihr das bisherige freyere Verfahren, nach welchem im Laufe des Rathschlages selbst beliebige Abänderungen angetragen werden durften, hinlängliche Beruhigung zu gewähren. Einerseits würde der Umfang der Instruction selber ein weitläufigeres Verfahren nicht gestatten; anderseits ist dieser Berathungsgegenstand in der Regel dem größern Theile der Versammlung allzu fremd, oft auch von zu geringem Interesse, als daß häufige Abänderungsanträge zu gewärtigen wären. Anders hingegen glaubte die Kommission die Berathung über die Gesetze und Beschlüsse ansehen zu müssen. Hier schien ihr ein strengeres, förmlicheres Verfahren unerläßlich, um vorzubeugen, daß nicht im Laufe des Rathschlages, unerwartet und unangekündigt, ganz neue, ungeprüfte Ansichten in die Discussion geworfen und durch Ueberraschung ein nachtheiliges Ergebniß herbeygeführt werde. Zu diesem Ende sollten die Abänderungsanträge (amendemens) der Mitglieder vorläufig eröffnet werden. Diese Eröffnung mußte, wenn sie ihren Zweck erreichen sollte, vor der Niedersetzung der Kommission Statt finden. Nur so konnten die Abänderungsanträge, gleich dem Vorschlage des kl. Rathes selbst, einer reifen Prüfung unterworfen werden. Noch mehr; da alle Abänderungsanträge einer Kommissional-Prüfung unterliegen, und die Kommissional-Befinden, vor ihrer Eröffnung im gr. Rathe, noch dem kl. Rathe zur Begutachtung mitgetheilt werden sollten, so lag in jener vorläufigen Eröffnung der Abänderungsanträge zugleich eine vollständige Gewährleistung der Initiative des kl. Rathes; kein Amendement konnte gebracht

werden, über welches nicht auch das Befinden des kl. Rathes eingeholt wurde. Uebrigens war die Mehrheit der Kommission darüber einverstanden, daß bey dem Hauptrathschlage den Mitgliedern immer noch offen stehen sollte, solche Amendemens, deren Wünschbarkeit sich im Laufe der Discussion selbst ergeben würde, in Antrag zu bringen; nur sollten sie keine wesentlich neuen Ansichten enthalten. Natürlich hätte über die Zulässigkeit solcher nachträglicher Amendemens im einzelnen Falle niemand, als der gr. Rath selbst, zu entscheiden gehabt; und wenn sie ihm zwar der Beachtung werth, aber von allzu großer Wichtigkeit schienen, um ohne reifere Prüfung in das Mehr gesetzt zu werden, so stand ihm immer noch frey, sie an die Kommission zur Vorberathung zurückzuweisen. — Die vorläufige Mittheilung der Vorschläge durch den Druck konnte die Mitglieder in den Stand setzen, sich auf allfällige Abänderungsanträge vorzubereiten. Ob dann die Eröffnung im großen Rathe mittelst freyen Vortrags oder durch Ablesung einer schriftlichen Eingabe geschehen sollte, darüber waren in der Kommission die Ansichten getheilt; die größere Lebendigkeit des freyen Vortrags entschied endlich zu seinen Gunsten, doch mit dem Vorbehalt, daß der jeweiligen Kommission die Conclusa der Anträge zum Behuf ihrer Berathung schriftlich eingereicht werden sollten. Eine Minderheit wollte den ganzen Artikel auf diese Einreichung an die Kommission beschränken, und dagegen noch bey der Discussion im gr. Rathe beliebige Amendemens zulassen. Die Mehrheit hingegen erachtete für nothwendig, daß der Grundsatz der vorgängigen Eröffnung, und zwar im gr. Rathe selbst, festgehalten werde, damit die ganze Versammlung gleichzeitig mit dem Vorschlage des kl. Rathes auch die Abänderungsanträge der Mitglieder vernehme. „Dadurch, bemerkte der Kommissional-Bericht, „lernt der gr. Rath vorläufig diejenigen Mitglieder kennen, welche dem Gegenstand ihr Nachdenken gewidmet; er kann sich über den Stand der Meinungen eine vorläufige Ansicht bilden und bey Besetzung der Kommission darauf Bedacht nehmen, daß die verschiedenen Hauptmeinungen darin repräsentirt seyen."

Hatte der Artikel schon in der Kommission manche Anfechtung auszustehen, so war dieses im gr. Rathe noch in weit höherm Grade der Fall. Hauptsächlich wurde ihm zur Last gelegt:

1) Er führe zu unabsehbaren Weitläufigkeiten. Niemand werde verhüthen können, daß auf die Amendemens Gegenbemerkungen erfolgen; so werde sich unausweichlich eine Discussion entspinnen. Das bisherige einfache Verfahren sey vollkommen genügend; habe man doch während der Mediationszeit und seither noch die wichtigsten Angelegenheiten glücklich behandelt. Die Amendemens seyen eine aus Frankreich herübergebrachte Pflanze, die auf unserm Boden schwerlich gute Früchte tragen würde. *)

*) Wann wird man endlich einmahl aufhören, freysinnige Institutionen durch Hinweisung auf ihre angeblich Französische (soll vermuthlich heißen: revolutionäre) Abstammung zu verdäch-

2) Wollte man hingegen bey Eröffnung der Amendemens keine Discussion gestatten, so liege hierin ein, den verfassungsmäßigen Rechten des gr. Rathes zuwider laufender, höchst bedenklicher Eingriff in die Freyheit der Berathung. Nur aus einem allgemeinen Austausch der Ansichten, aus einer vollkommen collegialischen Behandlung könne eine gereifte Ueberzeugung der Mitglieder hervorgehen. Nun werde aber verlangt, daß die Amendemens, die doch häufig erst das Ergebniß der Anhörung und Prüfung der entgegengesetzten Meinungen seyn können, vor der Discussion gemacht werden; bey der Discussion selbst hingegen wolle man keine Amendemens, wenigstens keine wichtigen mehr, gestatten. Das hieße die natürliche Ordnung der Dinge umkehren, und wäre allen Grundsätzen eines collegialischen Geschäftsganges zuwider.

3) Durch den Artikel geschähe auch der Gleichheit der Mitglieder Eintrag. Wenige geübte Sprecher würden gleich Anfangs die ganze Behandlung eines Geschäftes durch Eröffnung ihrer Amendemens an sich reißen. Sie würden in die Kommission gewählt, und könnten dann allen nachträglichen Abänderungsanträgen den Zugang verwehren. Schon gegenwärtig sey das Uebergewicht dieser Redner über die nicht sprechenden Mitglieder, die doch auch ihre Rechte haben und eben so viel Einsicht besitzen können, nur allzu fühlbar; künftig würde es noch weit auffallender werden. Auch könnten mehrere Mitglieder sich zum Voraus über ein Amendement einverstehen, um durch gemeinsame Eröffnung desselben den gr. Rath zu der irrigen Vorstellung zu verleiten, daß ein solches Amendement gar vielseitig gewünscht werde.

4) Auch die Unbefangenheit der Berathung könnte durch das im Artikel vorgeschriebene Verfahren gestört werden. Ein Mitglied, welches seine Ansicht zum Voraus auf eine so bestimmte, förmliche Weise ausgesprochen, werde sich eben deßwegen sowohl in der Kommission als im gr. Rathe schwerlich mehr eines Bessern belehren lassen, und auf diese Weise gerade ein wichtigeres Geschäft von vorn herein Parteysache werden.

Ungefähr zwölf Mitglieder äußerten sich in diesem Sinne. Dabey waltete indessen mancher Mißverstand. Einer der Sprecher z. B. legte den Artikel so aus, als ob nur diejenigen Mitglieder, welche Amendemens eröffnet, nachher, bey der Berathung des Gesetzesvorschlags, das Wort nehmen dürften. Ein anderer glaubte, der Artikel stelle ganz dem

---

tigen? In Kürze sey darauf erwiedert: 1) Daß alle Einrichtungen des seit anderthalb Jahrzehenden in Europa aufblühenden freyern Staatslebens nicht in Französischer, sondern in Brittischer Erde ihre Wurzel haben, oder, wenn man weiter hinaufsteigen will, Altdeutschen Ursprungs sind. 2) Daß man, wie bey den Personen, so auch bey den Sachen, nicht nach der Geburt, sondern einzig nach dem innern Werth fragen sollte. — Die Amendemens in's Besondere sind, wie richtig entgegnet wurde, etwas Altschweizerisches und nur der Nahme (den übrigens das Reglement verdeutscht hat), den Ausländern abgeborgt.

Befinden der Kommission anheim, welche der eröffneten Amendemens sie mit ihrem Gutachten vor den gr. Rath bringen wolle oder nicht, da doch der Artikel gerade das Gegentheil ausspricht. Darüber waren Alle einig, daß den Mitgliedern des gr. Rathes lediglich frey zu stellen sey, allfällige Abänderungsanträge den Kommissionen schriftlich einzureichen, keinem aber verwehrt werden dürfe, noch im Laufe der Discussion beliebige Anträge dieser Art zu machen. — Ein dreyzehntes Mitglied bezweifelte zwar gleichfalls die Zweckmäßigkeit des Artikels, hielt aber nichts desto weniger eine vorläufige Eröffnung der Amendemens für nothwendig, und schlug dafür die Form vor, daß solche schriftlich eingegeben und verlesen, und alsdann von dem Präsidenten die allgemeine Einfrage gestellt werde, ob jemand etwas darüber zu bemerken habe.

Acht Mitglieder dagegen nahmen den Artikel gegen obige Einwürfe nachdrücklich in Schutz. Als der gr. Rath, bemerkten sie, vor 14 Tagen die wichtige Frage des Abänderungsrechtes behandelt, habe man sich allgemein von der Nothwendigkeit überzeugt, die Ausübung dieses Rechtes an solche Formen zu knüpfen, welche geeignet seyen, den gr. Rath von übereilten Abänderungen zurück zu halten. Eine solche Schutzwehr gegen Uebereilung habe die Kommission in dem vorliegenden Artikel aufzustellen versucht. Wenn man denselben unbefriedigend finde, so möge man die Schwierigkeit der Aufgabe bedenken, und — etwas Besseres vorschlagen. Am wünschbarsten wäre unstreitig gewesen, wenn der Grundsatz der collegialischen Behandlung in seiner weitesten Ausdehnung hätte festgehalten werden können. Dann hätte man, nach dem Beyspiele von Genf, für jeden Vorschlag des kl. Rathes drey abgesonderte Discussionen im gr. Rathe angeordnet, die erste über die Zweckmäßigkeit des Vorschlags überhaupt, die zweyte in einer allgemeinen Kommission *) über die einzelnen Artikel, die dritte oder Haupt-Discussion endlich zuerst über die einzelnen Artikel und zum Schluß über das Ganze. Allein eine solche consequente Durchführung des collegialischen Princips hätte eben zu jenen endlosen Weitläufigkeiten geführt, welche zu vermeiden der allseitige Wunsch der Versammlung sey. Man habe sich daher nach einem Surrogat dieses gleichsam idealen Verfahrens, nach einem Nothbehelf umsehen müssen, welcher wenigstens die wesentlichsten Vortheile desselben gewähren könnte. Hierbey haben sich die Verfasser des Entwurfes dem bisher geübten Verfahren möglichst zu nähern gesucht, und, fern von der Nachahmungssucht, die man ihnen in der Discussion ungerechter Weise zur Last gelegt,

*) Commission générale, d. h. an welcher jedes Mitglied der Versammlung nach Belieben Theil nehmen kann; im Gegensatze zu den commissions particulières, welche aus einem gewählten Ausschusse der Versammlung bestehen. Es versteht sich übrigens, daß das Ergebniß der Berathung der commission générale nicht als ein definitiver Schluß, sondern nur als ein vorläufiges Befinden (wie bey uns ein Kommissional-Gutachten) angesehen und behandelt wird.

auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Versammlung alle gedenkbare Rücksicht genommen. An die Stelle einer ersten Discussion nähmlich setze der Entwurf bloß eine vorläufige Eröffnung der Amendemens, an die Stelle der allgemeinen Kommission eine von beschränkter Mitgliederzahl, jedoch mit unbeschränktem Berathungsrecht; dann folge die Haupt-Discussion, im gr. Rathe selbst. Die Eröffnung der Amendemens sollte, nach der bestimmten Absicht der Kommission und nach der Vorschrift des Artikels selbst, zu keiner förmlichen Discussion führen; wohl aber wäre keinem Mitglied benommen, einem ihm mißbeliebigen Amendement ein anderes entgegen zu setzen. In dieser Hinsicht sey mithin die Freyheit der Mitglieder nicht im mindesten beschränkt, um so weniger, als die schriftliche Eingabe der Amendemens weder in der nähmlichen Sitzung noch unmittelbar nachher erfolgen müßte, sondern zu ihrer definitiven Abfassung immer noch hinreichende Zeit eingeräumt bliebe. Uebrigens sey eine solche vorgängige Eröffnung der Amendemens unerläßlich, damit dieselben sowohl von der Kommission als in's Besondere von dem kl. Rathe geprüft werden können; gerade in diesem so hart angefochtenen Artikel liege eine Huldigung, die der Initiative des kl. Rathes gebracht worden. Hinwieder gehe daraus der wesentliche Vortheil hervor, daß diese beyden vorberathenden Behörden von den Ansichten des gr. Rathes im Ganzen eine vorläufige, wenigstens annähernde, Kenntniß erhalten, mithin ihre eigenen Berathungen vielseitiger seyn werden. Nachtheiliger Einfluß auf die Besetzung der Kommissionen sey nicht zu befürchten; die Versammlung sey zu einsichtsvoll und zu selbstständig, um sich von wenigen Sprechern beherrschen oder gar durch Machinationen über den wirklichen Stand der Meinungen täuschen zu lassen. Die Berathung selbst werde durch vorgängige Feststellung der Hauptmeinungen, in welche sich die Versammlung theile, vereinfacht, und hier an Zeit wieder gewonnen, was durch die Eröffnung der Amendemens eingebüßt worden. Nichts desto weniger werden noch im Laufe der Discussion solche Modificationen, die sich auf untergeordnete Punkte beziehen oder zur Ausgleichung entgegengesetzter Meinungen dienen sollen, nach Belieben angetragen und sofort in's Mehr gesetzt werden können. Darum drücke sich der Artikel aus: die Abänderungsanträge werden „von dem gr. Rathe in freye Berathung gezogen." *) Auch würde kein Mitglied je verhindert, noch beliebige neue und wesentliche Abänderungen zur Sprache zu bringen; nur müßte sie dann der gr. Rath, wenn er sie der Ueberlegung werth fände, zu näherer Prüfung an die Kommission oder an den kl. Rath zurückweisen. Folglich sey der Vorwurf einer Beschränkung der Berathungsfreyheit ungegründet; vielmehr wäre diese Freyheit dann gefährdet, wenn ein Mit-

*) Der erste Entwurf der Redactoren drückte sich hierüber bestimmter also aus: „Außerwesentliche Abänderungen an dem Vorschlage eines Gesetzes oder Beschlusses dürfen von den Mitgliedern des gr. Rathes noch bey der Haupt- und Schlußberathung in Antrag gebracht und sogleich darüber eingetreten werden." Die Kommission änderte dieses.

glied im Laufe des Rathschlags selbst, sogar noch am Ende der Umfrage, plötzlich mit einem ganz neuen, ungeprüften Abänderungsantrag hervor rücken und denselben zur Abstimmung bringen dürfte, ohne daß den Mitgliedern, über welche die Umfrage bereits ergangen, über diesen neuen Gegenstand auch noch das Wort zu nehmen gestattet würde. — Auch die Unbefangenheit der Berathung werde durch den Artikel nicht gefährdet; schon oft seyen ja im gr. Rathe Anträge gemacht und von ihren Urhebern selbst, in Folge erhaltener Aufschlüsse, zurückgezogen worden.

Nach geschlossener Discussion wurde abgestimmt. Für die Weglassung des Artikels erhoben sich 80, für seine Beybehaltung 55 Mitglieder.

Dagegen wurde später dem Art. 20. des Entwurfes einmüthig folgende veränderte Fassung gegeben:

„Bey einem Vorschlage des kl. Rathes hat die Kommission *) sowohl diesen selbst als die ihr von Mitgliedern des gr. Rathes allfällig eingereichten oder in der Kommission selbst auf die Bahn gelegten Anträge auf Abänderungen, Zusätze oder Weglassungen zu prüfen, und die Ergebnisse ihrer Berathung dem gr. Rathe zu hinterbringen."

Eine zweyte wichtige Berathung veranlaßte der Art. 19. des Entwurfes, nicht um dessen willen, was er enthielt, sondern weil er etwas nicht enthielt, was Manche als ein wesentliches Stück des bisherigen Reglements ansahen, das Zurückziehungsrecht des kl. Rathes. Der Artikel drückt sich nähmlich ganz einfach und schlicht also aus:

„Der gr. Rath kann jedes vor ihn gelangende Geschäft, sowohl nach dessen Eröffnung als nach bereits vorgenommener Berathung, einer Kommission zur Prüfung überweisen."

„Wo es der gr. Rath erforderlich erachtet, kann auch eine Zurückweisung an den kl. Rath Statt finden."

Ein Mitglied, welches sich schon in der Kommission für die Beybehaltung des Zurückziehungsrechtes ausgesprochen hatte, machte nun im gr. Rathe den nähmlichen Antrag. Es gründete solchen auf die Besorgniß, daß der gr. Rath durch seine Abänderungen das Wesen eines Gesetzesvorschlags umkehren und auf diese Weise die Initiative des kl. Rathes umgehen oder wenigstens, auch ohne gänzliche Umkehrung des ursprünglichen Vorschlags, durch übereilte Abänderungen ein nachtheiliges Ergebniß herbeyführen könnte. Wenn der Artikel, um solches zu verhüthen, dem gr. Rathe das Recht der Zurückweisung an den kl Rath einräume, so gebühre hinwieder dem kl. Rathe nach seiner verfassungsmäßigen Stellung das Recht der Zurückziehung. In diesem Sinne sollte der Artikel ergänzt werden; es sey dieses eine Handlung des Anstandes und der Delicatesse, die man dem kl. Rathe schuldig sey.

*) Des gr. Rathes.

Drey Mitglieder des kl. Rathes sprachen sich nach einander im nähmlichen Sinn aus, und äußerten in's Besondere die Besorgniß, daß ohne einen solchen Vorbehalt die Initiative in die Hand der Kommissionen des gr. Rathes übergehen würde. Indessen gaben sie zu, daß der kl. Rath zu verpflichten wäre, den zurückgezogenen Vorschlag innerhalb einer bestimmten Zeitfrist wieder vorzulegen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde dagegen eingewandt, daß durch das Zurückziehungsrecht das kaum errungene Abänderungsrecht des gr. Rathes wieder vernichtet würde; denn jede ihm mißbeliebige Abänderung könnte der kl. Rath durch Zurückziehung des Vorschlags unwirksam machen und, wenn er ihn auch wieder bringen müßte, das Mittel der Zurückziehung zum zweyten und dritten Mahle anwenden, bis sich endlich der gr. Rath aus Ueberdruß in den Willen des kl. Rathes fügte.

Umständlicher entwickelte diese Ansicht ein folgender Sprecher. „Der gr. Rath, bemerkte er, ist nach der Verfassung Gesetzgeber des Kantons; mithin muß er das Recht haben, das Gesetz so zu geben, wie er es für gut findet, und es dann zu geben, wann er es für gut findet. Erstere Befugniß hat der gr. Rath mittelst des Abänderungsrechtes erhalten; künftig soll es in seiner Macht stehen, die Vorschläge des kl. Rathes so zu modificiren, wie es die Mehrheit des gr. Rathes nach bestem Wissen und Gewissen dem Gemeinwesen zuträglich erachtet. Nicht weniger wichtig ist das dem gr. Rathe gleichfalls zustehende Recht, Vorschläge des kl. Rathes durch Aufforderung in dem Zeitpunkte hervorzurufen, wann die Mehrheit des gr. Rathes sich von dem Vorhandenseyn eines wirklichen Bedürfnisses überzeugt hat. Nun kommt aber ein künstliches, von der Verfassung nicht gekanntes, Mittel zum Vorschein, wodurch beyde Befugnisse wieder so gut als vernichtet werden. Dreyzehn Mitglieder dieser Versammlung *), die mithin als solche nur eine kleine Minderheit bilden, können in dem Augenblicke, wo sich der Wille der Mehrheit aussprechen will, diesen Ausspruch hintertreiben, die Abstimmung hindern, gewisser Maßen gegen den Willen der Mehrheit Einsprache erheben und einen dem Souverän zu definitivem Entscheide vorgelegten Gegenstand darum, weil dieser Entscheid nicht nach ihrem Sinne ausfallen will, seinen Händen wieder entziehen. Was ist hiervon die Wirkung? Daß das Gesetz entweder nicht in dem Sinne oder nicht in dem Zeitpunkte erlassen wird, in welchem es die Mehrheit der souveränen Versammlung zu erlassen wünscht. Es widerstreitet mithin das Zurückziehungsrecht der Verfassung, dem Abänderungs- und Aufforderungsrechte des gr. Rathes und den Rechten der Mehrheit der Versammlung, gegenüber der Minderheit."

An diese Ansicht sich anschließend, gab ein einsichtsvolles und beredtes Mitglied des Staatsrathes in's Besondere zu bedenken, daß künftig, nach Einführung des Abänderungsrechtes, die Zurückziehungen des kl. Rathes eine ganz andere Bedeutung und Wirkung haben

*) Nähmlich die absolute Mehrheit des kl. Rathes, der aus 25 Mitgliedern besteht.

würden, als bisdahin. „Bisdahin, bemerkte er, wurde von dem Zurückziehungsrechte in zwey Fällen Gebrauch gemacht. 1) Wenn der kl. Rath, in Folge der Discussion im gr. Rathe, sich überzeugte, daß ein von ihm gebrachter Vorschlag wesentlicher Verbesserungen fähig sey. Dann zog man ihn zurück, um diese Verbesserungen vorzunehmen. 2) Wenn man der Verwerfung eines Vorschlags entgegen sah, und dieser Unannehmlichkeit zuvor kommen oder durch Abbrechung der Discussion unnützen Zeitaufwand verhüthen wollte. Das Zurückziehungsrecht war also etwas Gleichgültiges, wenigstens Unschuldiges. Künftig würde es sich damit ganz anders verhalten. Der kl. Rath würde dadurch weit mehr Rechte erlangen, als er bisdahin gehabt. Konnte er bisdahin mittelst des Zurückziehungsrechtes der Verwerfung eines Gesetzes zuvor kommen, so würde es ihm künftig dazu dienen, die Annahme eines solchen zu verhindern.“ Da auch bey diesem, wie bey frühern Artikeln, dem gr. Rathe von mehrern Opinanten war empfohlen worden, dem kl. Rathe Zutrauen zu beweisen, so fand sich der Redner veranlaßt, dieses Argument nachdrücklich zu bekämpfen. Im Staatsleben, äußerte er, sey nichts verderblicher als der Grundsatz, die Behörden sollen zu einander Zutrauen haben. Im Gegentheil, Mißtrauen sollte man gegenseitig haben, nicht gegen die Personen, aber gegen die Ansichten. Jede Behörde hebe die in der menschlichen Natur gegründete Tendenz, ihre Gewalt auszudehnen; von diesem Bestreben könne sie unwillkührlich über die gesetzlichen Schranken hinaus getrieben werden. Darum sey erforderlich, daß die Behörden einander unausgesetzt bewachen. Zutrauen wäre hier Sorglosigkeit.

In abweichendem Sinne äußerte sich das präsidirende Standeshaupt. Ihm scheint das Zurückziehungsrecht in der Verfassung gegründet und die dagegen, zumahl in dem Kommissional-Berichte, angeführten Gründe von geringem Gewicht. Uebrigens vertraut der Redner auf die billige Gesinnung des gr. Rathes, welcher auch schon bey den frühern Artikeln gegen den kl. Rath generoser gehandelt, als die Kommission. Doch kann er sich den Artikel gefallen lassen, wenn der Schluß des Art. 27. *) abgeändert und dem kl. Rathe hinlängliche Zeit zur Prüfung der Kommissional-Gutachten eingeräumt wird.

Auch das zweyte Standeshaupt erblickte in dem Zurückziehungsrechte eine, keineswegs zu verwerfende, Schutzwehr der durch das Abänderungsrecht gefährdeten Initiative des kl. Rathes, wollte sich aber gleichfalls mit einer Modification des Art. 27. beruhigen.

Ungefähr von der nähmlichen Ansicht ging der unmittelbar folgende Sprecher aus. Wenn der gr. Rath dem kleinen zu mißtrauen habe, so habe nicht weniger auch der kl. Rath dem großen zu mißtrauen, damit dieser nicht seine Machtvollkommenheit zu weit ausdehne. Der gr. Rath habe auch schon übereilte Beschlüsse gefaßt, wie sich an dem Beyspiel des Zuchthausbaues nachweisen ließe. Auf Beybehaltung des Zurückziehungsrechtes will indessen auch dieser Opinant nicht antragen, aber darauf, daß dem kl. Rathe das Recht ein-

*) Siehe diesen Artikel weiter unten.

geräumt werde, bey einem wesentlich abgeänderten Gesetzesvorschlage zu verlangen, daß Abstimmung in Anwesenheit einer größern als der bloß reglementarischen Mitgliederzah vor sich gehe.

Hinwieder erklärte sich ein jüngeres Mitglied mit Nachdruck gegen das Zurück hungsrecht. Die gegenseitige verfassungsmäßige Stellung der beyden Behörden, bemerkte bestehe darin, daß der gr. Rath, als Souverän, definitiv zu entscheiden habe, ob und n für ein Gesetz zu erlassen sey, daß aber das Gesetz keine wesentliche Bestimmung entha die nicht entweder von dem kl. Rathe vorgeschlagen, oder worüber diesem nicht wenigs Gelegenheit verschafft worden, dem gr. Rathe sein wohlüberlegtes Befinden zu eröffn Diese Ansicht habe die Kommission in ihrem Entwurfe consequent durchgeführt, und deßh mit voller Ueberzeugung auf Abschaffung des Zurückziehungsrechtes antragen können. Du Weglassung des Art. 17. habe nun freylich das System des Entwurfes einige Störung litten. Nichts desto weniger könne man sich mit dem vorliegenden Artikel völlig beruhig Denn 1) werde die Ansicht des kl. Rathes oder seiner Mehrheit in der Kommission des Rathes stets hinreichend repräsentirt seyn; sollte sie jedoch hier den Kürzern ziehen, so w sie nichts desto weniger, wenn auch als Minderheitsmeinung, vor den gr. Rath wieder bracht. 2) Dem kl. Rathe, welcher das Kommissional-Gutachten zur Einsicht erhalte, w stets auch die zu dessen Prüfung erforderliche Zeit eingeräumt werden. Sollte er in ein einzelnen Fall diese Zeit nicht finden, so könnte er ja selbst dem gr. Rathe antragen, ihm der Gegenstand zu reiferer Prüfung zurück gewiesen werde. 3) Sollte endlich im Rathe bey Behandlung eines Vorschlags des kl. Rathes von einem Mitglied ein ganz neu ungeprüfter Abänderungsantrag gemacht werden, so wäre doch kaum gedenkbar, daß e solche, weder von dem kl. Rathe noch von der Kommission unterstützte, vielmehr ohne Zwe von beyden nachdrücklich bekämpfte Meinung sogleich bey der Mehrheit der Versammlu Eingang fände und zum Gesetz erhoben würde; der kl. Rath, über dessen thatsächlich ern senen Einfluß man sich doch nicht täuschen möge, würde wenigstens eine Zurückweisung, es an ihn selbst oder an die Kommission, ohne Schwierigkeit auszuwirken und dadurch Gefahr der Ueberraschung abzuwenden vermögen. Vielleicht, fügte der Sprecher bey, kön man sich allseitig damit beruhigen, daß dem Artikel beygefügt würde: „Eine solche Zurü weisung soll in's Besondere dann erfolgen, wenn bey Berathung eines Vorschlags des Rathes neue, dem Gegenstand und Zweck desselben völlig fremde Bestimmungen in Antr gebracht worden seyn sollten." Nothwendig indessen scheine ihm dieser Zusatz nicht.

Von vier Mitgliedern, welche hierauf noch das Wort nahmen, schloß sich das e wesentlich an die Ansichten der beyden Standeshäupter an, ein zweytes sprach sich entschied

*) Nähmlich der absoluten Mehrheit der wirklichen Mitglieder des gr. Rathes.

für das Zurückziehungsrecht, die beyden übrigen eben so entschieden für unveränderte Beybehaltung des Artikels aus.

Bey der Abstimmung wurden drey Meinungen neben einander in's Mehr gesetzt: 1) Annahme des Artikels mit dem vorhin bemerkten Zusatze. Dieser Meinung schloß sich auch dasjenige Mitglied an, welches zuerst auf Beybehaltung des Zurückziehungsrechtes angetragen hatte. 2) Annahme des Artikels ohne Zusatz. 3) Daß dem kl. Rathe das Recht eingeräumt werde, die definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung eines Gesetzesvorschlags ein halbes Jahr hinaus zu verschieben. Für die erste Meinung stimmten 39, für die zweyte 64, für die dritte 11 Mitglieder. Die unveränderte Annahme des Artikels war ermehret.

Des Art. 20. ist schon oben Erwähnung geschehen. Die drey darauf folgenden wurden theils einmüthig, theils mit Mehrheit angenommen, nähmlich:

Art. 21. „Die Zahl der Mitglieder einer Kommission bestimmt in jedem einzelnen Fall der gr. Rath in dem Verhältnisse, daß solche zu einem Dritttheil aus Mitgliedern des kl. Rathes und zu zwey Dritttheilen aus Mitgliedern, die nicht des kl. Rathes sind, gebildet wird."

„Gleichfalls bestimmt der gr. Rath im einzelnen Falle, bis auf welchen Zeitpunkt die Kommission ihren Bericht in Bereitschaft zu halten habe."

Art. 22. „Den Vorsitz in der Kommission führt das zuerst ernannte Mitglied des kl. Rathes. Das Actuariat kann sie entweder einem ihrer Mitglieder übertragen, oder sich des Sekretärs derjenigen Abtheilung des kl. Rathes bedienen, in welcher der Gegenstand ursprünglich bearbeitet worden."

Art. 23. „Die Kommissionen sind berechtigt, von sämmtlichen auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Acten Einsicht zu nehmen; auch ist ihnen gestattet, Sachverständige zu ihren Sitzungen einzuladen, um sich von ihnen nöthige Aufschlüsse geben zu lassen."

Bey Art. 21. verlangte eine Minderheit die Weglassung der zweyten Abtheilung, bey Art. 23., daß die Kommissionen sich von den Sachkundigen schriftliche Berichte einreichen lassen.

Art. 24. lautete im Entwurfe:

„Zur Prüfung der Staatsrechnung bestellt der gr. Rath jährlich in seiner ordentlichen Sommerversammlung eine Kommission von drey Mitgliedern des kl. Rathes und acht Mitgliedern, die nicht des kl. Rathes sind. Erstere werden jedesmahl durch freye Wahl bezeichnet. Letztere hingegen werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt; jährlich treten zwey derselben aus und sind erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar."

„In der ordentlichen Winterversammlung wird dieser Kommission die Staatsrechnung, nachdem sie dem gr. Rathe in doppelter Ausfertigung vorgelegt worden, zur Prüfung überwiesen."

„Der Kommission liegt ob, einerseits die arithmetische Richtigkeit der Staatsrechnung und ihre Uebereinstimmung mit den Departemental- und Aemterrechnungen zu prüfen, anderseits zu untersuchen, ob durch die Vollziehung der Gesetze und Anwendung geeigneter staatswirthschaftlicher Maßnahmen der möglichste Ertrag der Staatseinkünfte erzielt, ob bey den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob die Ausgaben zweckmäßig gemacht worden seyen."

„Alle auf das Staatsvermögen Bezug habenden Departemental- und Aemterrechnungen stehen der Kommission zur Einsicht offen."

„In der zweyten Hälfte der ordentlichen Winterversammlung erstattet die Kommission ihren Bericht und faßt der gr. Rath seinen Beschluß über die Abnahme der Staatsrechnung."

Dieser Artikel erlitt nun verschiedene Abänderungen. Für's Erste wurde von dem vieljährigen, hochverdienten Berichterstatter der Rechnungs-Kommission vorgestellt, daß die in dieselbe verordneten Mitglieder des kl. Rathes bisdahin jedesmahl aus denjenigen Abtheilungen der Finanz-Kommission gezogen worden, welche vorzugsweise im Fall gewesen, über die betreffende Jahresverwaltung die erforderliche nähere Auskunft zu ertheilen; sehr wünschbar sey, daß es auch künftig auf gleiche Weise gehalten werde, und da dieser Zweck eher erreicht werden könne, wenn nach bisheriger Uebung für die Bezeichnung der Kommissionsglieder aus dem kl. Rathe dem Präsidium das Vorschlagsrecht eingeräumt werde, so möchte in diesem Artikel eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 53., welcher die Präsidial-Vorschläge bey den Kommissionswahlen abschafft, aufzustellen seyn. — Die dießfällige Bestimmung erhielt dem zufolge durch einmüthigen Beschluß folgende veränderte Fassung: „Erstere werden jedesmahl auf den Vorschlag des Präsidenten durch Wahl des gr. Rathes aus den Mitgliedern der Finanz-Kommission bezeichnet."

Auf den Vorschlag des nähmlichen Mitglieds erhielt der Artikel folgenden Zusatz: „Die nähmliche Kommission hat auch die der Staatsrechnung beygelegten Rechnungsübersichten der übrigen Kantonalgüter, die fünfjährlichen Uebersichten der im Staatsvermögen erfolgten Kapital-Veränderungen und den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates zu prüfen."

Endlich wurde auf die Bemerkung des Chefs der Finanz-Kanzley, daß unmöglich schon auf die Winterversammlung des gr. Rathes noch ein zweytes Exemplar der Staatsrechnung gefertigt werden könnte, lediglich festgesetzt, daß in der Winterversammlung vorläufig das eine Doppel derselben vorzulegen sey.

In der Sitzung vom 16. Februar schritt die Berathung zu dem Art. 25. fort, welcher lautete:

„Diejenigen Mitglieder einer Kommission des gr. Rathes, welche nicht Mitglieder des kl. Rathes oder des Obergerichtes sind, werden, insofern sie außerhalb der Stadt Zürich und der dahin kirchgenössigen Landgemeinden wohnen, bey Kommissionssitzungen, die außer der Versammlungsdauer des gr. Rathes Statt finden, mit vier Frk. für jeden Sitzungstag entschädigt."

Die einmüthige, stillschweigende Genehmigung, welche dieser Artikel erhielt, liefert einen erfreulichen Beweis, daß man allgemein die Nothwendigkeit einsah, den Kommissionen künftig mehr Muße zu ihren wichtigen Verrichtungen einzuräumen, und daß man gern dazu Hand biethen wollte, eine reife und vielseitige Prüfung der ihnen zu überweisenden Gegenstände möglich zu machen.

Vielfache Erörterungen veranlaßte dagegen Art. 27.

„Das Kommissional-Befinden über einen Vorschlag des kl. Rathes und die darauf bezüglichen Abänderungsanträge soll vor seiner Eröffnung im gr. Rathe noch dem kl. Rathe mitgetheilt werden, damit es dieser mit allfälligen schriftlichen Bemerkungen begleiten könne. Indessen darf der Rathschlag des gr. Rathes hierdurch keinen Aufschub erleiden."

Ein Mitglied des Obergerichtes, welches sich schon in der Kommission gegen diesen Artikel erklärt hatte, sprach auch jetzt wieder die nähmliche Ansicht aus. Es hielt dafür, daß, nachdem einmahl ein Geschäft vor die höchste Landesbehörde gebracht sey, der kl. Rath als solcher nicht mehr dazu zu sprechen habe, sondern dem gr. Rathe allein die weitere Behandlung desselben vorbehalten seyn sollte; die Ansicht des kl. Rathes oder seiner Mehrheit sey sowohl im gr. Rathe selbst als in seinen Kommissionen hinlänglich repräsentirt, in jenem dadurch, daß sämmtliche Regierungsglieder in der Versammlung Sitz und Stimme haben, in den Kommissionen dadurch, daß solche zu einem Drittel aus Mitgliedern des kl. Rathes bestehen.

Von einem einzigen Mitgliede des gr. Rathes ward diese Ansicht unterstützt; 14 andere erklärten sich nachdrücklich für den Grundsatz des Artikels. Mehrere von diesen ergriffen den Anlaß, um die Kommission, oder mindestens ihre Mehrheit, gegen den ihr bey frühern Artikeln gemachten Vorwurf, als ob sie den kl. Rath aus seiner verfassungsmäßigen Stellung habe verdrängen wollen, in Schutz zu nehmen; nahmentlich wiesen sie nach, daß die Kommission durch den vorliegenden Artikel, in Verbindung mit Art. 17., auf Sicherstellung der Initiative des kl. Rathes sorgfältiger Bedacht genommen, als der gr. Rath selbst, der den Art. 17. verworfen habe. Mit einer ganz nahe an Einmuth grenzenden Stimmenmehrheit ward der Hauptgrundsatz des Artikels mit einigen Redactionsänderungen gutgeheißen, und, um die mehrfach geäußerte Besorgniß zu entfernen, als ob der Schluß des Artikels den kl. Rath hinsichtlich der zur Prüfung eines Kommissional-Gutachtens erforderlichen Zeit

allzu sehr beengen könnte, eine dießfällige Abänderung einmüthig beschlossen, so daß nun die Bestimmung lautet:

„Das Kommissional-Befinden über einen Gesetzes- oder andern Vorschlag des kl. Rathes soll, insofern es Abänderungsanträge enthält, vor seiner Eröffnung im gr. Rathe noch dem kl. Rathe mitgetheilt werden, damit es dieser mit allfälligen schriftlichen Bemerkungen an den gr. Rath begleiten könne, was, wo immer möglich, bey dem nächsten ordentlichen Zusammentritt desselben oder spätestens in der darauf folgenden periodischen Versammlung geschehen soll."

Auf die Vorstellung eines Mitglieds, daß, bey der künftigen Wichtigkeit der Kommissional-Gutachten, in manchen Fällen wünschbar seyn möchte, die Mitglieder des gr. Rathes könnten sich mit deren Inhalt vor dem Rathschlage selbst näher bekannt machen, wurde dem Artikel folgender Zusatz beygefügt:

„Nach Vorlegung eines Kommissional-Gutachtens kann der gr. Rath beschließen, daß selbiges mit den allfälligen Bemerkungen des kl. Rathes zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleytisch gelegt werden solle."

Bey Art. 29., welcher lautete:

„Bey Anträgen, die aus mehrern Artikeln bestehen, ist vor Allem zu erörtern, ob in eine artikelweise Berathung einzutreten sey, und je nach dem dießfälligen Entscheide wird weiter verfahren."

„Nach Beendigung der artikelweisen Berathung und Abstimmung wird der Vorschlag in seiner nunmehrigen Fassung verlesen, und nach vorangegangener gedrängter Darstellung des ersten Berichterstatters *), ohne in Discussion einzutreten, die Annahme oder Verwerfung des Ganzen ausgesprochen" —

*) D. h. des Berichterstatters der Mehrheit der Kommission. Der Kommissional-Bericht drückte sich hierüber also aus:

„Begleitet von den allfälligen Bemerkungen des kl. Rathes, gelangt das Kommissional-Gutachten an den gr. Rath, welcher] hierauf den Gesetzesvorschlag, je nach Gutfinden, entweder im Ganzen oder artikelweise behandelt. Wird Letzteres vorgezogen, so ist, nachdem alle einzelnen Artikel berathen und darüber abgestimmt worden, der Vorschlag in seiner nunmehrigen Fassung nochmahls zu verlesen, und es tritt alsdann, vor der definitiven Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Ganzen, noch ein kurzer Ruhepunkt ein, indem der erste Berichterstatter der Kommission von den Ergebnissen der artikelweisen Abstimmung eine gedrängte Uebersicht liefert. Auf diese Weise ist ein Mittel offen behalten, falls sich etwa bey Gesetzesvorschlägen von großer Ausdehnung, und die ohne nähere Sachkenntniß nicht leicht zu überschauen sind, durch die artikelweise Abstimmung offenbare Widersprüche eingeschlichen haben oder Sinn und Zusammenhang störende Lücken entstanden seyn sollten, vor der definitiven Erlassung des Gesetzes noch Abhülfe zu treffen, ohne unnöthiger Weise abermahls in Discussion einzutreten."

kam zweyerley zur Sprache. Auf den Antrag eines Mitglieds wurde nähmlich, was hier hinsichtlich der Berathung nach Artikeln vorgeschrieben ist, auch auf die Berathung nach Abschnitten ausgedehnt. Ein zweyter Abänderungsantrag hingegen, welcher die Abstimmung über das Ganze eines Vorschlags in allen Fällen bis auf eine nächste Sitzung verschoben wissen, und auch da noch, jedoch einzig zum Behuf der Nachweisung von Redactionsfehlern, Lücken oder Widersprüchen, das Eintreten in Discussion ausdrücklich offen behalten wollte, fand von mehrern Seiten Widerspruch. Vornehmlich wurde bemerkt, daß in Fällen, wo nach der abschnitt- oder artikelweisen Abstimmung noch ein längerer Ruhepunkt wünschbar sey, der gr. Rath dießfalls immer nach Gutfinden handeln könne; bey ausgedehntern Gesetzesvorschlägen werde ganz gewiß der Berichterstatter selbst auf einen solchen Aufschub antragen, und niemand würde ihn in diesem Falle zwingen können, auf der Stelle seinen definitiven Antrag zu machen; eine bindende Bestimmung hingegen könnte in manchen Fällen für den gr. Rath überaus lästig seyn. Was endlich, fuhr man fort, allfällige Fehler in der Form des Gesetzesvorschlags betreffe, so sollte wohl der mehrerwähnte Berichterstatter hierin der competenteste Richter seyn, und keinem Mitglied wäre je benommen, ihn auf muthmaßliche Fehler dieser Art privatim aufmerksam zu machen; ein Wiedereintreten hingegen in Discussion über die Form müßte unvermeidlich auch eine Discussion über die Sache herbeyführen. Mit großer Mehrheit wurde der Antrag verworfen.

Art. 30., welcher festsetzt, daß die Mitglieder nach der Ordnung der Plätze zum Sprechen aufgerufen werden, erhielt einen Zusatz. Bisher war es nähmlich Uebung, daß die drey Staatsschreiber, insofern sie Mitglieder des gr. Rathes waren, unmittelbar nach den beyden Standeshäuptern aufgerufen wurden, d. h. nach Ordnung der Sitze, die sie als Kanzleybeamte einnehmen. Man konnte hierin einen, der Kanzley nicht gebührenden, Vorzug erblicken, vielleicht auch bemerkt haben, daß diese Aufeinanderfolge in andern Hinsichten zu Inconvenienzen führe; jedenfalls war sie eine Ausnahme von der Regel. Auf das Verlangen der beyden Standeshäupter wurde daher verordnet: „Der Aufruf an die Kanzleybeamten richtet sich nach den Plätzen, die ihnen als Mitgliedern des gr. Rathes zustehen."

Wichtiger war die Discussion über den Art. 32.:

„Nach Vollendung der ersten Umfrage wird in das Mehr gesetzt, ob die Berathung zu schließen sey."

„Wird die Fortsetzung erkannt, so wird denjenigen Mitgliedern das Wort ertheilt, welche es begehren. Doch soll in dieser zweyten Berathung kein Mitglied mehr als Ein Mahl das Wort nehmen."

„Wenn mehrere zugleich das Wort begehren, so entscheidet unter ihnen die Ordnung der Umfrage."

„Nachdem der Schluß der Berathung erkannt worden, ist kein Mitglied weiter das

Wort zu nehmen berechtigt, ausgenommen, es habe eine irrige Angabe von Thatsachen oder ein Mißverständniß über den Sinn seiner Worte zu berichtigen."

Die Schlußbestimmung wurde, als zu Weitläufigkeiten und persönlichen Controversen führend, lebhaft angefochten und nicht sehr lebhaft in Schutz genommen, da man sich damit beruhigte, daß im schlimmsten Fall keinem Mitglied verwehrt werden könnte, sich gegen allzu grelle Mißdeutungen mittelst der freyen Presse Recht zu verschaffen. Mit großer Mehrheit wurde sie verworfen.

Lebhafter war der Kampf um die Frage, ob für eine zweyte Discussion, wie für die erste, eine vollständige Nahmensumfrage zu halten sey, oder an deren Stelle das Wortbegehren treten solle. Ersteres war in dem bisherigen Reglement vorgeschrieben, wurde aber niemahls vollzogen, sondern in den seltenen Fällen, wo eine zweyte Umfrage Statt fand, nur diejenigen Mitglieder aufgerufen, welche in der ersten das Wort genommen. Diese fehlerhafte Uebung nahm auch jetzt niemand in Schutz; sondern sieben Sprecher verfochten den Grundsatz des Wortbegehrens, sieben andere die Vorschrift einer vollständigen zweyten Umfrage, beydes in der Voraussetzung, daß zuvor die Fortsetzung der Berathung von dem gr. Rathe selbst erkannt seyn müsse.

Für den Gründsatz des Wortbegehrens wurde Folgendes angeführt. So, wie er sich hier angewandt finde, enthalte er eine Schutzwehr sowohl gegen Uebereilung als gegen Weitläufigkeit. Nachdem der gr. Rath den Art. 17. verworfen, werde keinem Misgliede verwehrt werden können, noch am Ende der ersten Umfrage ganz neue, wesentliche Abänderungen an einem Vorschlage des kl. Rathes in Antrag zu bringen. Nun komme aber die Vorschrift einer vollständigen zweyten Umfrgge in ihren Wirkungen einem Verboth der Fortsetzung der Discussion gleich; denn aus gerechter Scheu vor dem mit einer solchen Umfrage verbundenen Zeitverluste werde sie selten verlangt, noch seltener von der Versammlung bewilligt werden. Folglich würde in dem angedeuteten Fall, wenn man nicht eine Zurückweisung erkennen und dadurch neue Zögerung in das Geschäft bringen wollte, nichts übrig bleiben, als jene neuen Anträge ungeprüft, und ohne daß die frühern Sprecher sich darüber gleichfalls äußern konnten, anzunehmen oder zu verwerfen. In dem seltenen Fall hingegen, wo eine zweyte Umfrage erkannt würde, läge schon in der Umfrage selbst für manches Mitglied eine Aufmunterung, das Wort zu nehmen, auch wenn es nichts Erhebliches zu bemerken hätte; somit würde die Discussion weitläufig und zeitraubend. Diese beyden Extreme werden durch Einführung des Wortbegehrens vermieden. Wer noch etwas zur Sache Dienendes vorzubringen habe, werde sich nicht scheuen, eine zweyte Discussion zu verlangen, und alsdann von der Freyheit des Wortbegehrens Gebrauch zu machen; minder erhebliche Bemerkungen werden eher unterbleiben. Die Berathung könne also durch diese Form nur an Vielseitigkeit auf der einen, an Bündigkeit auf der andern Seite gewinnen. Eines Versuches wenigstens wäre die Sache werth.

Diesen Gründen wurden keine triftigern Einwendungen, als etwa die folgenden, entgegengesetzt. Die Erfahrung habe gelehrt, daß weit in den meisten Fällen eine einfache Umfrage zu vollständiger Erörterung und Beleuchtung eines Gegenstandes hinreiche *); mithin sey nicht abzusehen, warum man die Eröffnung einer zweyten Discussion, die in den meisten Fällen eine unnütze Weitläufigkeit wäre, erleichtern sollte. Würde indessen in einem einzelnen Falle die Fortsetzung der Discussion durchaus erfordert, so müßte das Wortbegehren einerseits, als etwas ganz Ungewohntes, mancherley Verwirrung erzeugen, die zeitraubender wäre als die ganze Umfrage, anderseits den gewandten Sprechern ein nachtheiliges Uebergewicht über die andern Mitglieder verschaffen.

Mit 70 gegen 48 Stimmen wurde eine zweyte vollständige Umfrage an die Stelle des Wortbegehrens gesetzt.

Die übrigen in dieser Sitzung behandelten Artikel waren von geringer Bedeutung. Wir bemerken einzig, daß das von der Kommission im Art. 33. angetragene Verboth der Ablesung geschriebener Reden mit großer Mehrheit gutgeheißen wurde.

In der Sitzung vom folgenden Tage (17. Febr.) war zuerst der Art. 36. zu behandeln, folgenden Inhalts:

„Jedes Mitglied des gr. Rathes hat das Recht, mittelst Anzuges Gegenstände, die in der Befugniß des gr. Rathes liegen, in Anregung zu bringen, und auf dießfalls zu veranstaltende Untersuchungen, einzuziehende Berichte oder eine Aufforderung an den kl. Rath zur Hinterbringung eines Vorschlags (nach Art. 13.) anzutragen."

„Zu diesem Ende hat es am Tage der Eröffnung oder des Wiederzusammentrittes (Art. 1.) einer ordentlichen Versammlung den Präsidenten von dem Inhalte seines Anzugs in Kenntniß zu setzen und um dessen Vertagung anzusuchen."

„Die Eröffnung des Anzuges vor dem gr. Rathe geschieht mündlich mit gedrängter Entwickelung der zu dessen Unterstützung dienenden Gründe; worauf der Schlußantrag in artikelweiser Fassung schriftlich einzugeben und auf den Kanzleytisch zu legen ist."

„Nach gepflogener Berathung erkennt der gr. Rath, ob er über den Anzug näher eintreten wolle. Im Fall der Bejahung überweist er ihn, wenn es einstweilen nur um nähere Untersuchung und Berichteinziehung zu thun ist, an eine Kommission, hingegen an den kl. Rath, wenn es sich unmittelbar um Hinterbringung eines Vorschlages von seiner Seite handelt."

„Im Fall der Ueberweisung an eine Kommission hat diese zur festgesetzten Zeit dem gr. Rathe ihren Bericht zu erstatten, nach dessen Anhörung entschieden wird, ob eine Ueberweisung an den kl. Rath Statt finden solle."

---

*) Allerdings, so lange der gr. Rath das Abänderungsrecht noch nicht hatte. Allein hierin liegt eben der Unterschied.

„Im Fall einer Ueberweisung an den kl. Rath hat dieser dem gr. Rathe in der nächsten ordentlichen Versammlung entweder den verlangten Vorschlag oder einen Bericht, warum er denselben nicht rathsam erachtet habe, zu hinterbringen."

„Ein solcher ablehnender Bericht wird von dem gr. Rathe geprüft und sodann beschlossen, ob und was für eine weitere Folge gleichwohl (nach Art. 13.) dem Anzuge zu geben sey."

Nach einer langen Discussion, an welcher 19 Mitglieder Theil nahmen, wurden an dem Artikel, neben einigen Redactionsverbesserungen, einmüthig zwey Abänderungen vorgenommen. Für's Erste wurde Alles gestrichen, was auf die vorläufige Ueberweisung an eine Kommission, zum Behuf von Untersuchungen und Berichteinziehungen, Bezug hat. Wenn nähmlich von der einen Seite gehofft wurde, solche Kommissional-Untersuchungen könnten den Mitgliedern des gr. Rathes die Ausübung des Motionenrechtes erleichtern und auch die Versammlung selbst eher in den Stand setzen, über die Vorfrage der Erheblichkeit eines Anzugs ein gegründetes Urtheil zu fällen: so konnte hingegen die große Mehrheit der Sprechenden dieser Ansicht nicht beypflichten. Einerseits sah man die Nothwendigkeit nicht ein, zur Ausübung des Motionenrechtes gewisser Maßen aufzumuntern, sondern hielt die übrigen Bestimmungen auf den Fall eintretenden Bedürfnisses für hinreichend, zumahl in Verbindung mit dem folgenden Artikel, welcher den vom gr. Rathe über die Staatsrechnungen, die Finanz- und Verwaltungsberichte verordneten Kommissionen, und zwar unter weniger hemmenden Formen, ein ähnliches Motionenrecht einräumt, dessen Ausübung im gegebenen Fall unzweifelhaft durch eine nähere Untersuchung und Berichteinziehung über den betreffenden Gegenstand (nach dem obenerwähnten §. 23.) angebahnt werden dürfte. Anderseits hielt man dafür, es würde die Niedersetzung einer solchen Untersuchungskommission den Rechten des kl. Rathes zu nahe treten, wenigstens zu unangenehmen Verflechtungen mit demselben führen.

Zweytens dann erhielten die Schlußworte des Artikels: „ob und was für eine weitere Folge" u. s. f. nachstehende bestimmtere Fassung: „ob nach Art. 13. der kl. Rath zur Hinterbringung eines Vorschlags aufzufordern oder der Anzug von der Hand zu weisen sey."

Dieser bestimmte und unzweydeutige Schluß ist es nun vorzüglich, was, nächst der vereinfachten Redaction, diesen Artikel des neuen Reglements vor dem entsprechenden des bisherigen Reglements vortheilhaft auszeichnet, indem letzterer ungewiß ließ, ob der gr. Rath zu einer solchen definitiven, wir möchten sagen, souveränen Aufforderung an den kl. Rath auch wirklich berechtigt sey.

Der schon vorhin erwähnte Art. 37. erlitt an sich keinen Widerspruch, veranlaßte aber ein Mitglied, darauf anzutragen, daß den Bürgern des Kantons das Recht der Petition an den gr. Rath über Gegenstände sowohl des Privat-Interesse's als des öffentlichen Wohls eingeräumt werden möchte. Ein einziges Mitglied, aus dem kl. Rathe, unterstützte diesen Antrag hinsichtlich solcher Gegenstände, die auf das gemeine Beste Bezug haben. Sieben

andere bestritten denselben unbedingt. Für Privatbeschwerden, stellten sie vor, gewähre das Recht des Recurses an den kl. Rath, verbunden mit der Freyheit der Presse, hinlängliche Abhülfe; im schlimmsten Fall würde es einem in seinen Rechten Gekränkten nicht schwer fallen, ein Mitglied des gr. Rathes zu finden, das sich seiner annähme und bey irgend einer Gelegenheit, z. B. bey Prüfung des Verwaltungsberichtes, Beschwerde führen und Aufschluß verlangen würde. Eben diese Wege seyen jedem Bürger für die Mittheilung von Wünschen, die auf die öffentliche Wohlfahrt Bezug haben, geöffnet. Unmittelbare Petitionen an den gr. Rath würden diesem einen allzu bedeutenden Theil seiner Zeit rauben, die wichtigern Angelegenheiten gewidmet bleiben müsse. Ganz anders verhalte es sich in größern Staaten, wo die Regierung das Benehmen ihrer Beamten durchweg selber zu beaufsichtigen außer Stand sey; in diesem Fall befinde sich unser kleines Land glücklicher Weise nicht.

Im Tit. IV. „Form des Abstimmens" veranlaßte insonderheit Art. 42. eine interessante Erörterung. Im Entwurf lautete solcher:

„Vor der Abstimmung liegt dem Präsidenten ob, der Versammlung die ganze Uebersicht der Fragenstellung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ueber Einwendungen, welche gegen dieselbe erhoben würden, hat die Versammlung sogleich zu entscheiden."

„Hinsichtlich der Fragenstellung ist Folgendes zu beobachten:

a. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, z. B. auf Zurückweisung an den kl. Rath oder an eine Kommission, oder auf sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache, auf Trennung des Berathungsgegenstandes bey der Abstimmung u. s. f., sind zuerst in's Mehr zu setzen.

b. Wenn sich zwey Anträge nicht in reinem Gegensatze zu einander befinden, so soll über jeden besonders abgestimmt und ihm die einfache Verneinung entgegengesetzt werden.

c. Wenn von zwey in reinem Gegensatze stehenden Hauptmeinungen die eine oder beyde in untergeordnete Meinungen zerfallen: so soll zuerst über die letztern abgemehrt werden.

In allen Fällen sind die Abänderungsanträge vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.

d. Bey abweichenden Anträgen über eine Zahlenbestimmung soll in der Abmehrung von der größern zur kleinern Zahl fortgeschritten werden."

In Folge der Discussion, an welcher zwar nur wenige Mitglieder Theil nahmen, erhielt die Bestimmung c. folgende veränderte Gestalt:

„Wenn u. s. f. zerfallen: so wird je nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles entschieden, ob zuerst über die untergeordneten oder über die Hauptmeinungen abzumehren sey."

„Jedoch sind in allen Fällen die Abänderungsanträge vor der Hauptfrage" u. s. f.

Dieser Beschluß wurde mit 56 Stimmen gefaßt gegen 55, welche die Bestimmung des Entwurfes beybehalten wollten.

Ueber die Discussion, deren Einzelnheiten in der Neuen Zürcherzeitung Nro. 17.

nachzulesen sind, sey hier nur Weniges bemerkt. Der Entwurf hielt sich an den logisch richtigen Grundsatz, daß in keinem Fall eine Meinung, deren definitive Gestalt noch ungewiß ist, in's Mehr gesetzt werden dürfe, am wenigsten neben einer Gegenmeinung, deren definitive Gestalt sich bereits ausgemittelt findet. Um mit Ueberzeugung stimmen zu können, müsse der Votirende genau wissen, wofür er stimme; nicht auf ein noch ungewisses Resultat hin dürfe ihm die Annahme oder Verwerfung irgend eines allgemeinen Grundsatzes zugemuthet werden. Dagegen wurde eingewandt: es sey zu unterscheiden zwischen solchen untergeordneten Punkten, welche in die Hauptfrage wesentlich eingreifen, ihren Werth oder Unwerth, wenigstens nach individueller Ansicht, bedingen, und solchen, über die man ungleicher Meinung seyn kann, während man über die Hauptfrage unbedingt einverstanden ist. Erstere müssen allerdings vor der Hauptfrage in's Mehr gesetzt werden; bey letztern hingegen könne man unbedenklich den umgekehrten Weg einschlagen, und dieses Verfahren werde in manchen Fällen nicht nur die Abstimmung ungemein vereinfachen und abkürzen, sondern auch eine den wahren Willen der Mehrheit ausdrückende Entscheidung sicherer herbeyführen. *) Besser also, man überlasse der Versammlung, je nach der Beschaffenheit des Falles, das eine oder das andere Verfahren zu wählen.

Gewiß gehört dieser Punkt zu denjenigen, worüber die Erfahrung nähere Belehrung geben muß. Auch anderwärts wird hierin ungleich verfahren. Im Englischen Parlament und im Nordamerikanischen Kongresse gilt zwar der Grundsatz des Fortschreitens vom Untergeordneten zum Uebergeordneten, jedoch so, daß dabey nicht auf die gegenseitige logische Beziehung der Meinungen, sondern auf den dürren Buchstaben, d. h. darauf gesehen wird; ob ein Amendement sich auf einen größern oder kleinern Theil der Worte des ursprünglichen Antrags beziehe. Hierbey wird mit einer Strenge und Aengstlichkeit verfahren, die bey uns für Sylbenstecherey gelten würde. In mehrern großen Räthen der Schweiz hingegen, nahmentlich in Bern, Luzern, Aargau und St. Gallen, ist das Herabsteigen von den Hauptmeinungen zu den untergeordneten gesetzlich vorgeschrieben **). Durch

*) Einleuchtend ist dieses z. B. bey folgender Abstimmung:

Erster Antrag:	Zweyter Antrag:
Niedersetzung einer Kommission.	Keine Kommission.
a. Von 12 Mitgliedern. b. Von 9 Mitgliedern.	

Oder, vorausgesetzt, man sey darüber einverstanden, daß eine Stelle zu besolden sey, wird angetragen:

I. Fixe Besoldung.		II. Keine fixe Besoldung, sondern ein Taggeld.	
a. Von 400 Frk.	b. Von 600 Frk.	a. Taggeld von 4 Frk.	b. Taggeld von 6 Frk.

**) Auch das Reglement der Tagsatzung lautet in diesem Sinne. In Luzern scheint, nach Nro. 20. der Neuen Zürcherzeitung d. J. zu schließen, die Praxis von dem Reglement abgewichen zu seyn. In Genf gilt der Grundsatz des Englischen Parlaments.

die von unserm gr. Rathe angenommene Bestimmung ist wenigstens so viel gewonnen, daß nicht mehr bloß der Präsident, sondern die Versammlung über die Form des Abstimmens zu entscheiden hat, und daß daher künftig die Wichtigkeit dieser Vorfrage im einzelnen Falle vielseitiger und richtiger wird gewürdigt werden. Je nach der Beschaffenheit desselben wird dann die Versammlung dem einen oder dem andern Verfahren den Vorzug geben. Eine bindende Bestimmung im Sinne des Entwurfes hätte wohl häufig in der Anwendung Schwierigkeiten gefunden. Man denke sich z. B. den Fall, daß sich bereits ein überwiegender Theil der Versammlung in der Discussion für die eine Hauptmeinung ausgesprochen hätte, die Minderheit aber nichts desto weniger auf ihrem Antrage beharren würde. Müßte hier nicht, in einer Versammlung, deren Mitglieder nicht alle in der Behandlung abstracter Begriffe vollkommen geübt sind, die vorgängige Abstimmung über allfällige Modificationen der Minderheitsmeinung Verwirrungen erzeugen, und einem großen Theile der Mitglieder als unnütze, zeitraubende Pedanterie erscheinen? Würde dann vielleicht aus solchen Gründen von der Vorschrift des Reglements abgewichen, so wäre dadurch das Ansehen des ganzen Reglements und die Ehre der Versammlung selbst gefährdet. — Den Grundsatz des Herabsteigens von den Hauptmeinungen zu den untergeordneten als bindende Regel aufzustellen, hätte vollends die größten Nachtheile gehabt, und in manchen Fällen die Freyheit der Mitglieder auf eine bedenkliche Weise beschränkt. Ungleichheit des Verfahrens scheint hier also bis auf einen gewissen Grad unvermeidlich; sie ist aber unschädlich, wenn der Versammlung selbst die dießfällige Entscheidung zusteht. Muß sich die Minderheit in der Hauptsache der Mehrheit unterziehen, warum sollte es großes Bedenken haben, daß auch der Gang der Abstimmung nach dem Willen der Mehrheit geregelt werde? Ob dieser Wille schon bey der Entscheidung der Vorfrage oder erst in dem Endbeschluß sich ausspreche, mag ziemlich gleichgültig seyn. Genug, daß keine Ueberraschung Statt finde, sondern eine reife Erörterung auch der Vorfrage durch das Reglement gesichert sey. — Endlich darf nicht vergessen werden, wie ungleich solche logische Beziehungen, selbst von sehr scharfsinnigen Männern, im concreten Falle aufgefaßt werden, und wie abweichend ihre Meinungen darüber seyn können, ob ein Fall, der mehr als Eine solche Beziehung darbiethet, unter die eine oder die andere Vorschrift des Reglements zu subsumiren sey. Gesetzt auch, es sey eine feste, bindende Bestimmung vorhanden, so wird doch über ihre Anwendung vielleicht eben so häufig eine Discussion erfolgen, als wenn die Versammlung an keine solche Vorschrift gebunden ist. Der Mangel einer solchen möchte daher auch in dieser Hinsicht weniger zu bedauern seyn. — Aus allem diesem scheint hervorzugehen, daß man sich mit der von der Mehrheit angenommenen Bestimmung vollkommen beruhigen könne.

Noch ging die Versammlung zu dem Tit. V. über, welcher von den Wahlen handelt, und genehmigte oder modificirte mehrere Artikel desselben. Die bey Behandlung des Art. 50. von einem Mitglied des kl. Rathes aufgeworfene Frage, ob nicht der durch das

Gesetz vom 19. December 1817 für die wichtigern Wahlen vorgeschriebene Wahleid, als bereits in dem Amtseid der Mitglieder des gr. Rathes begriffen, abzuschaffen seyn dürfte, fand wenig Unterstützung, wohl aber von verschiedenen Seiten sehr nachdrücklichen Widerspruch, und blieb daher auf sich beruhen.

Die Berathung über die Wahlformen wurde in der Sitzung vom 18. fortgesetzt.

In Bezug auf die Ausübung des dem gr. Rathe hinsichtlich der Staats- und Obergerichtskanzley zustehenden Bestätigungsrechtes wurde Art. 51. des Entwurfes einmüthig dahin abgeändert, daß diese Bestätigung nicht mehr, wie bisher, mittelst offener Umfrage vor sich gehen, sondern der gr. Rath, wie bey allen verfassungsmäßigen Wahlen, mit Stimmzetteln abmehren solle, ohne den dießfälligen Antrag eines Mitgliedes (der wohl nie erfolgt wäre) abzuwarten.

Schwieriger war die Frage der Kommissionswahlen. Der Art. 53. des Entwurfes lautete nähmlich:

„Die Erwählung einer Kommission geschieht stets durch das absolute Mehr. Hingegen entscheidet der gr. Rath im einzelnen Falle, ob geheime oder offene Abmehrung Statt finden solle."

„Bey der geheimen Abmehrung kann je für zwey Stellen auf Ein Mahl die Wahl ergehen. Im Uebrigen sind dabey die Bestimmungen des Art. 49. anzuwenden."

„Die Wahl durch das offene Mehr wird mittelst Abstimmung für jede einzelne Stelle vorgenommen. Der Präsident fordert zu diesem Ende ein Mitglied der Versammlung auf, für die Stelle einen Vorschlag zu machen, und stellt alsdann die allgemeine Einfrage, ob noch andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Ueber die Vorgeschlagenen wird durch Aufstehen abgestimmt, bis sich für einen von ihnen das absolute Mehr erklärt hat."

Verschiedene Punkte dieses Artikels wurden angefochten. Vorerst wollte ein Sprecher bey der offenen Abmehrung die Mitglieder des kl. Rathes von dem Recht ausschließen, Kommissionsglieder, die nicht des kl. Rathes sind, in Vorschlag zu bringen; es wurde ihm aber von mehrern folgenden Opinanten, mit Hinweisung auf die verfassungsmäßige Gleichheit aller Mitglieder der Versammlung, lebhaft widersprochen, und der Antrag ohne Abstimmung beseitigt. Dann trug ein Mitglied des kl. Rathes darauf an, daß, wie bereits in Hinsicht der Rechnungs-Kommission geschehen, für alle Kommissionen ohne Unterschied festgesetzt werde, es seyen die Mitglieder aus dem kl. Rathe von der Versammlung, nach bisheriger Gewohnheit, auf den Vorschlag des Präsidenten zu bezeichnen; auf diesem Wege, meinte der Antragsteller, würde eher der Vortheil erreicht, daß in den Kommissionsgliedern aus dem kl. Rathe die verschiedenen Hauptmeinungen sich gehörig repräsentirt fänden. Diese, von einigen Mitgliedern unterstützte, Ansicht fand hinwieder mehrfachen Widerspruch. Schon durch die offenen Ramsungen überhaupt, bemerkte man, und durch die offene Ab-

stimmung werde die Wahlfreyheit einiger Maßen beschränkt; noch mehr würde dieses der Fall seyn, wenn die Gegennamsungen gegen einen Präsidial-Vorschlag gerichtet werden müßten. Ein Mitglied, das nach gewissenhafter Ueberzeugung eine Gegennamsung zu machen sich gedrungen fühlte, fände sich in die peinliche Nothwendigkeit versetzt, entweder das dem Präsidenten schuldige Zartgefühl zu verletzen, oder seiner beschworenen Pflicht zuwider zu handeln. Der Einfluß des Präsidenten auf die Namsungen werde durch die im Entwurfe vorgeschlagene Abänderung nicht vermindert, da ihm frey stehe, eine ihm beliebige Person zur Namsung aufzufordern; der Unterschied liege einzig darin, daß die unmittelbare Opposition eines Mitgliedes gegen den Präsidenten künftig vermieden bleibe. Mit großer Mehrheit ward die dießfällige Bestimmung des Entwurfes gutgeheißen.

Lebhafter ward die Frage erörtert, ob bey den Kommissionswahlen geheime Abmehrung zulässig sey. Von den ersten Sprechern hatte niemand dagegen Einwendung erhoben. Allein, als weiterhin ein Mitglied den Gedanken äußerte, daß bey der geheimen Abstimmung das relative Mehr um des Zeitgewinnes willen den Vorzug verdienen möchte, und man zugleich auf den Umstand aufmerksam wurde, daß nach dem bereits angenommenen Art. 46. auch eine unter die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder des gr. Rathes herabgeschmolzene Versammlung die Erwählung einer Kommission vorzunehmen berechtigt sey: so erhoben die nähmlichen Mitglieder, welche schon bey frühern Artikeln einem besorgten Uebergewichte der Redner und der Gelehrten auf das kräftigste entgegen zu wirken bemüht waren, neuerdings sehr lebhafte Bedenken. Auf die künftige, erhöhte Wirksamkeit der Kommissionen hinweisend, fragten sie, ob zugegeben werden könne, daß ihre Auswahl einer, vielleicht ganz kleinen, aber unter sich einverstandenen, Minderheit der Versammlung in die Hände gespielt werde. Ihre Vorstellungen bewirkten, daß das geheime Mehr, welches auch die Kommission nur als eine Schutzwehr der Wahlfreyheit für Fälle von äußerster Wichtigkeit vorbehalten wollte, nach beendigter Discussion von der Mehrheit unbedingt ausgeschlossen, und selbst der bereits angenommene Art. 46. dahin abgeändert wurde, daß zur Erwählung einer Kommission die Anwesenheit der Mehrzahl aller wirklichen Mitglieder des gr. Rathes erforderlich sey.

Den Tit. V. „Präsidium" eröffnete der Art. 55. folgender Maßen:

„Nach Art. 28. der Verfassung führt der jeweilige Amtsbürgermeister und bey dessen Verhinderung das zweyte Standeshaupt im gr. Rathe den Vorsitz. Sollte auch dieses einen Stellvertreter bedürfen, so wählt solchen der gr. Rath aus den Mitgliedern des kl. Rathes."

Dieser letztern Bestimmung entgegen, machte eines der beyden Standeshäupter den Antrag, daß nach bisheriger Uebung das Vice-Präsidium dem ältesten Mitglied des kl. Rathes übertragen werde, welches ja auch in letzterer Behörde das nähmliche Amt versehe. Darauf wurde eingewandt: im gr. Rathe den Vorsitz führen, sey eine ungleich schwierigere Aufgabe, die einen Mann von ungeschwächten Sinnen, von schnellem Geist und ruhiger Ueberlegung

erfordere, Eigenschaften, die sich, zumahl bey einem Manne von höherm Alter, möchte er auch allen andern Geschäften noch vollkommen gewachsen seyn, nicht immer vereinigt finden. Besonders bey einer etwas verwickelten Abstimmung die Fragen stellen und die Abstimmung leiten, sey keine leichte Sache; und gerade dieses Geschäft in vollkommen geübter Hand zu wissen, müsse für den gr. Rath um so wünschbarer seyn, als vorzugsweise in einem kritischen Zeitpunkt, wo beyde Standeshäupter auf diplomatischen Sendungen abwesend wären, die wichtigsten Angelegenheiten vor den gr. Rath zur Entscheidung gelangen könnten. — Mit großer Mehrheit wurde der Artikel gut geheißen*), und einzig auf mehrfaches Verlangen beygefügt, daß ein solcher Vice-Präsident nur auf die Dauer der Versammlung gewählt werde, und daß die Wahl unter der Leitung des ältesten Mitgliedes des kl. Rathes vor sich gehe.

Auch die Bestimmung des folgenden Artikels:

„Der Präsident hält das Verzeichniß der zu behandelnden Geschäfte und bestimmt deren Aufeinanderfolge. Am Schlusse jeder Sitzung hat er die Tagesordnung für die folgende zu eröffnen. Jedoch bleibt dem gr. Rathe jederzeit unbenommen, auf den Antrag eines Mitgliedes zu erkennen, daß ein Geschäft vor andern zur Berathung kommen solle," — gab Stoff zu Discussionen. Einverstanden war man über die Nothwendigkeit, daß zwar die Tagesordnung im Voraus zur Kenntniß der Mitglieder gebracht, zugleich aber das Recht vorbehalten werde, im Fall unvorgesehener Hindernisse oder sonstigen dringenden Bedürfnisses davon abzuweichen, damit nicht unter der Strenge der Formen der Geschäftsgang leide. Hingegen wollten einige Mitglieder den letzten Satz des Artikels weglassen, und die Aufeinanderfolge der Geschäfte nach bisheriger Uebung unbedingt von der Anordnung des Präsidenten abhängig machen, während andere mit Nachdruck für den gr. Rath das Recht in Anspruch nahmen, die Aufeinanderfolge seiner Geschäfte in letzter Instanz selbst zu bestimmen, und die dießfälligen Anträge des Präsidenten nach eigenem Gutfinden abzuändern. Mit einer überwiegenden Mehrheit wurde ersterer Antrag verworfen und einzig nach den Worten: „auf den Antrag" eingeschaltet: „des Präsidenten oder eines Mitgliedes" u. s. f.

Bey Art. 58. war man ungleicher Ansicht über die Frage, ob die Aufnahme von Minderheitsmeinungen in das Protokoll zu gestatten sey. Bisher war sie durch einen Beschluß vom 31. May 1804 untersagt; der Entwurf wollte sie „auf Begehren, summarisch und ohne Beyfügung von Erwägungsgründen" zugeben. Mehrere Mitglieder erklärten sich gegen diese Neuerung. Die einen erblickten darin eine Gefährdung des Ansehens der Mehrheitsbeschlüsse, die andern wenigstens eine unnöthige Weitläufigkeit. Das Verbiethen der Erwägungsgründe, bemerkten einige, benehme der Bestimmung ihren wesentlichsten Werth; wollte man aber Erwägungsgründe zulassen, so würden nicht nur die Protokolle über die

*) Ein zweyter Gegenantrag ging dahin, daß im gegebenen Fall der Staatsrath aus seiner Mitte den Vice-Präsidenten zu bezeichnen habe.

Maßen anschwellen, sondern sogar die Minderheitsmeinungen eines Vorzuges sich erfreuen, der den Mehrheitsbeschlüssen versagt wäre. Vertheidigt wurde die Bestimmung hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte, daß es bey spätern Verhandlungen des gr. Rathes und überhaupt in kommenden Zeiten manchmahl wünschenswerth seyn möchte, die Meinung einer frühern Minderheit nicht etwa nur in Privatberichten, sondern amtlich aufgezeichnet zu finden. Doch beruhigte man sich großen Theils damit, daß im schlimmsten Fall einer Minderheit nie verbothen werden könnte, ihr Votum auf irgend eine authentische Weise, sey es durch den Druck oder sonst, der Vergessenheit zu entreißen. Eine große Mehrheit erhob sich daher für die Weglassung dieser Bestimmung.

Im Art. 59.:

„Das Protokoll jeder Sitzung wird (nach Art. 14.) bey Eröffnung der nächstfolgenden vollständig abgelesen, und entweder genehmigt oder berichtigt."

„Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist dem kl. Rathe in einer seiner nächsten Sitzungen zu einstweiliger Genehmigung, dem gr. Rathe hingegen in der ersten Sitzung seiner nächstfolgenden Versammlung zu definitiver Gutheißung vorzulegen" — wurde auf die Vorstellung, daß durch die Schlußbestimmung die Vollziehung der von dem gr. Rathe gefaßten Beschlüsse auf eine nachtheilige Weise verzögert werden könnte, einfach festgesetzt, daß das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung dem kl. Rathe in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen sey.

Den Art. 63., welcher einmüthige Zustimmung erhielt, bemerken wir um seiner Wichtigkeit willen:

„Der gr. Rath behält sich jederzeit vor, das Reglement abzuändern, zu ergänzen oder zu erläutern."

„Zu diesem Ende ist jedes Mitglied in der durch Art. 36. vorgeschriebenen Form einen Anzug zu machen befugt."

„Der gr. Rath zieht denselben in Berathung, und weist ihn entweder von der Hand, oder ertheilt einer Kommission den Auftrag, einen dem Anzuge entsprechenden Antrag in artikelweiser Fassung zu hinterbringen."

„Ein solcher Antrag wird vom gr. Rathe artikelweise behandelt, und es können bey dem dießfälligen Rathschlage von den Mitgliedern beliebige Abänderungen angetragen werden."

Bey dem Schlußartikel 64., welcher lautete:

„Gegenwärtiges Reglement, durch welches alle demselben widersprechenden frühern Bestimmungen aufgehoben sind, soll in die Sammlung der Gesetze aufgenommen, überdieß besonders abgedruckt und den Mitgliedern des gr. Rathes mitgetheilt, auch künftig jedem neu gewählten Mitgliede zugestellt werden" —

machte ein Mitglied den Antrag, daß das bisherige Reglement vom 18. Juny 1816 ausdrücklich als durch dieses neue aufgehoben bezeichnet werde, „damit nicht etwa der Todte,

den wir hier begraben, später noch als ein Geist unter uns erscheine." Stillschweigend pflichtete die Versammlung dem Antrage bey.

Nachdem auf solche Weise die Berathung der einzelnen Artikel vollendet war, stellte der Berichterstatter der Kommission den Antrag auf Genehmigung des Entwurfes in seiner nunmehrigen Gestalt, und da niemand einen Gegenantrag eröffnete, sprach das Präsidium die Annahme des Entwurfes von Seite des gr. Rathes aus.

Noch war ein kurzes Wahlgeschäft vorzunehmen, indem Herr Staatsrath Meyer von Knonau wegen anderweitiger gehäufter und wichtiger Amtsgeschäfte aus der zur Prüfung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches niedergesetzten Kommission entlassen zu werden verlangte. Der gr. Rath entsprach diesem Begehren, freylich nicht ohne Bedauern, und wählte an des Entlassenen Stelle den Herrn Rathsherrn von Orell.

Mit Worten des Dankes für die bewiesene Ausharrung und mit dem Wunsche, daß das Ergebniß der langwierigen und mühevollen Berathung zum Wohl des Vaterlandes gereichen möge, hob der Präsident die Versammlung auf.

Die Entstehungsgeschichte der freystädtischen Bünde im Mittelalter und in der neuern Zeit. Von Friedrich Kortüm. Drittes Buch. Zürich. Geßnersche Buchhandlung. 1827. 418 S. 8.

Oder:

Geschichte der Englischen Revolution unter den Stuarts des siebenzehnten Jahrhunderts. Ursprung, Ausbildung, Verfall, Untergang, Folgen des Englischen Freystaats, Pax quaeritur bello. Kromwell. u. s. w.

Der erste Band dieses Werkes ist in der Schweizerischen Monaths-Chronik im Jahre 1827 angezeigt worden. Er umfaßt die Geschichte des Lombardenbundes, des Hanseatischen Bundes, des Hochdeutschen Bundes (Schweizerische Eidgenossenschaft), und der Republik der vereinten Niederlande. Dieser zweyte Band enthält die Geschichte der Englischen Revolution unter den Stuarts, weiset in der Einleitung die Veranlassung derselben in der von König Heinrich VIII. gewaltthätig unternommenen und zur Erweiterung der königlichen Macht mißbrauchten Reformation der Kirche nach, und zeigt dann, wie aus dem Streite zwischen Katholicismus und Protestantismus, so wie zwischen absoluter Krongewalt und Aristokratie, der Umsturz des Thrones, die Allgewalt des Parlaments und endlich das Protectorat Kromwell's hervor ging, zuletzt aber nach Kromwell's Tode die Furcht vor der Erneuerung grausamer Bürgerkriege der Rückkehr der Stuarts den Weg bahnte, die Absolutisten aber auch, zu ihrem nochmahligen Unglücke, wieder übermüthig werden ließ. Der Verfasser läßt sich bey der Erzählung dieser Ereignisse nicht in weitläufige Schilderungen ein.

Den Hauptzweck stets im Auge, die Entwickelung der Verfassung Schritt für Schritt nachzuweisen, deutet er die äußern Schicksale des Englischen Staates und den Gang des Bürgerkriegs nur an, und er wird daher für den Leser, der mit der Geschichte Englands nicht bekannt ist, manchmahl etwas dunkel. Dagegen zeichnet er mit großen Zügen auf der einen Seite die Schlaffheit und Verblendung der Absolutisten, auf der andern Seite die Anfangs schwankende, bald aber in furchtbare Consequenz übergehende Stimmung des Volks und seiner Abgeordneten. Man meint oft ein Gemählde der Ereignisse der letzten vier Jahrzehnde vor sich zu sehen —, so ähnlich sind die Züge der Englischen Revolution der Revolution Frankreichs! Diejenigen Staatsmänner, welche, auch nach den Erfahrungen der neuern und neuesten Zeit, noch an der Kraft des Volkes und der öffentlichen Meinung zweifeln, mögen sich die Geschichte der Englischen Revolution vorzüglich zur Beherzigung empfohlen seyn lassen! — Die angehängten Noten darf der Leser ja nicht überschlagen; denn nicht nur weisen sie die Quellen nach, sie ergänzen auch die Erzählung und theilen über berühmte Männer, z. B. über Kromwell und Milton, merkwürdige Einzelnheiten mit.

Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Aus Urkunden und den besten Quellen von Dr. Ernst Münch, Königl. Niederländischem Professor und Bibliothekar an der Königl. Bibliothek im Haag. Mit Kupfern, Urkunden und andern Beylagen. Erster Band, mit 5 Kupfern. Aachen und Leipzig, Verlag von J. A. Meyer 1829. 8. 472 S.

Diese Schrift verdient in diesen Blättern vorzüglich aus zwey Gründen Erwähnung. Für's Erste ist der Verfasser ein Eidgenoß, nicht bloß der Geburt nach, sondern auch, obgleich vom Vaterlande entfernt, in seiner ganzen Gesinnung, und er zählt in unsern Gauen viele Freunde, die gern etwas von ihm vernehmen werden. Für's zweyte steht die Geschichte des Hauses Fürstenberg in naher Beziehung mit der Geschichte der Eidgenössischen Länder, und biethet dieser letztern in der vorliegenden Bearbeitung manche Bereicherung dar. Nur auf Andeutungen können wir indessen uns hier einlassen; und wir begnügen uns um so lieber damit, da sich erwarten läßt, daß das genannte Buch bey unsern Geschichtforschern viele Leser finden werde.

Der erste Band enthält die drey ersten Bücher der Geschichte des Hauses Fürstenberg; das erste reicht vom eilften Jahrhunderte, in welchem die Stammväter jenes Geschlechtes zuerst, in enger Verwandtschaft mit den Grafen von Wülflingen an der Töß, vorkommen, bis in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, oder bis auf Egino VI. und Berthold I. und II., die Söhne der Agnes von Zähringen und Erben der Zähringischen Güter jenseits des Rheins. Das zweyte Buch setzt die Erzählung fort bis zum Tode Johanns, des Grafen von Welschneuenburg, mit welchem der Freyburgische Zweig des Geschlechtes

erloschen. Das dritte Buch geht bis in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, hat die Geschichte der eigentlichen Grafen von Fürstenberg zum Gegenstande, und ist vorzüglich umständlich in der Auseinandersetzung des Antheils, welchen die Brüder Heinrich und Wolfgang am Schwabenkriege gegen die Schweizer genommen haben. Die Archive zu Donaueschingen und Carlsruhe haben vorzügliche Ausbeute geliefert.

Es ließ sich erwarten, daß Herr Münch, durch eine ansehnliche Gratification des Fürsten von Fürstenberg aufgemuntert, und von Archivaren und Bibliothekaren auf das zuvorkommendste unterstützt, etwas Ausgezeichnetes leisten werde. Wirklich hat das Buch, wiefern es manches Unbekannte zu Tage gefördert hat, vorzüglichen Werth; die Bearbeitung selbst aber, der Styl, die Zusammenstellung der einzelnen Thatsachen ist sehr flüchtig und nachlässig; und der Buchdrucker scheint mit dem Verfasser gewetteifert zu haben, das Buch durch die ärgsten Druckfehler noch mehr zu entstellen. Eine Unwahrheit enthält schon der Titel, welcher fünf Kupfer verspricht, da doch nur fünf, nicht ausgezeichnete, Steindrücke geliefert wurden. Seite 25. wird Pfister'n, dem Geschichtschreiber Schwabens, nachgeschrieben, daß Lüthold von Achalm mit einer Leibeigenen des Grafen von Kyburg drey Söhne gezeugt habe, während das Chronicon Petrishusanum dieß von Kuno, seinem Bruder, sagt. Ueber die Herkunft der Gemahlinn Heinrichs des Ersten zu Fürstenberg kommen S. 112. 265. 283. offenbare Widersprüche vor; und nicht weniger widersprechend sind die Angaben von den zwey oder drey Gemahlinnen Conrads III. zu Neufchatel, (S. 208. 222. 237. 238. 243.) S. 118. werden Bertholds von Zähringen Neffen, Rudolf und Berthold von Urach, seine Oheime genannt. S. 42., also im zwölften Jahrhunderte, wird schon von Landsknechten gesprochen, was ein großer Anachronismus ist. S. 85., Note, wird der Druckfehler Cistezciens. Panring. statt Cisterciens. Paninius, S. 88. Clairveaux statt Clairvaux, S. 125., in der Ueberschrift des Kapitels, Margaretha von Straßburg, statt M. von Straßberg gelesen, und ähnliche Druckfehler sind noch viele Dutzend. S. 158. ist eine unvollendet gebliebene Periode u. s. w. Zu den gelungensten Stellen des Buches möchten die Schilderungen Kuno's I. (Bischofs von Präneste) und Kuno's II. (Bischofs von Oporto) gehören.

Es läßt sich wohl begreifen, daß Herr Münch in seinem, vor unlanger Zeit erst betretenen Wirkungskreise mit Geschäften überhäuft sey, und insofern könnte man ihm verzeihen, daß er Manches weniger gut machte, als er mit Muße wohl gekonnt hätte. Aber wünschbar bleibt es gleichwohl, daß der geschätzte Schriftsteller seinem Publikum die schuldige Achtung bezeuge, seine Arbeit vor dem Drucke durchsehe und für einen genauen Corrector besorgt sey. Nur dieß wird ihm die bereits gewonnene Achtung erhalten.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 5. May. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Von dem Nutzen der Handelsfreyheit und dem Einfluß der Zölle auf den Handel *).

Da das vorherrschende Interesse unserer Gesellschaft in den letzten Jahren das Industriefach war, so darf ich um so weniger befürchten, Ihnen lästig zu fallen, wenn ich Sie von dem Nutzen der Handelsfreyheit und von dem Einfluß der Zölle auf den Handel unterhalte, ein Gegenstand, den ich um so lieber Ihnen vortrage, da er Ihnen die Ansicht meiner amtlichen Stellung entwickelt, und Sie mich können einlenken machen, wenn ich Gefahr laufen sollte, irrige Bahnen zu betreten.

Als ich diese Stelle (als eidgenössischer Zollrevisor) übernahm, konnte es nicht in meinen Ansichten liegen, daß es darum zu thun sey, hier und da einige Kreuzer Zölle auf den Zentner abzumarkten, beyzufügen oder Titel, unter denen sie bezogen würden, abzuändern. Eine solche kleinliche Ansicht hätte mich bald dieser Stelle unwürdig vor den Augen der ganzen Eidgenossenschaft enthüllen müssen. Höher mußte der Gesichtspunkt gestellt werden, von dem aus ich dieses Geschäft zu betrachten hatte. Es mußte der Zweck der Zölle in's Auge gefaßt werden, der doppelt ist, und das Finanzielle des Staates, noch mehr aber seinen Wohlstand durch Beförderung der Gewerbe, der Industrie und des Handels in sich faßt.

*) Diese Abhandlung ist im Monath März von Herrn Caspar Zellweger der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft vorgelesen worden. Der Redakteur der M. Chr., schon lange begierig, die dießfälligen Ansichten Herrn Zellwegers ausführlicher kennen zu lernen, konnte eine Abschrift durch einen Freund des Verfassers erhalten, und läßt, bloß mit Weglassung des ausschließlich auf die Gesellschaft Bezüglichen, das Ganze hier abdrucken, mit dem Wunsche, daß die von einem großartigen Standpunkt aus gefaßten Ideen eines Mannes, der durch seine langjährige gemeinnützige Beschäftigung mit dem Schweizerischen Zollwesen, auch das Detail so gut als irgend jemand kennen muß, etwas dazu beytragen mögen, den kleinlichen, engherzigen Geist zurückzudrängen, von dessen Produktionen in Handelsangelegenheiten unsere Tagblätter wimmeln. Anmerk. der Redaktion.

Diese Ansicht erforderte vor allem aus, daß ich mich genau bekannt mache mit dem Zustand dieser Zweige unsers Volkswohlstandes, seinem Verhältniß zu unsern Zolleinrichtungen, zu unsern Straßensystemen, zu unsern kantonalen und allgemeinen eidgenössischen Gesetzgebungen; und, was noch mühsamer war, ich mußte mich auch mit den Vorurtheilen, die in verschiedenen Kantonen herrschen, bekannt machen, da meine Aufgabe nicht so wohl darin besteht, das Beste aufzufinden, als vielmehr das jetzt Erreichbare. Indessen darf ich doch nicht dabey stehen bleiben, sondern ich muß trachten, den wahren höchstbeherrschenden Gesichtspunkt aufzufinden, damit sowohl in meinen Vorschlägen als in der Beurtheilung derjenigen, die Andere aufstellen, nie kein Hinderniß in den Weg gelegt würde, daß in der Zukunft, wenn geschicktere Männer auf mich folgten, oder Umstände es erlaubten, die Eidgenossenschaft in diesem Zweige der Administration der Vollkommenheit näher kommen könne.

Da Gewerbe, Industrie und Handel keine Träume, sondern Thatsachen sind, so durfte ich mich nicht mit Hypothesen beschäftigen, sondern die Thatsachen der Vergangenheit und der Gegenwart müssen mir die Bedürfnisse der Zukunft, für die ich sorgen soll, enthüllen.

In meiner Jugend sah ich den Flor der Leinwandhandlung, als diese Waare in Frankreich und Spanien theils zu eignem Gebrauch, theils zur Ausfuhr nach ihren Südamerikanischen Staaten verbraucht wurde. Auch Italien konsumirte ein beträchtliches Quantum. Kaum kannten wir damahls Nordamerika; es war ein von Englischen Auswanderern noch schwach bevölkertes Land, welches ausschließlich von dem Mutterstaat für alle seine Bedürfnisse versehen wurde. Der Freyheitsgeist, der im Englischen Volk lebt, und seine innere Kraft ging hinüber in den neuen Welttheil. Das Englische Ministerium verkannte ihn, und es entstand ein Kampf zwischen Freyheit und Herrschgier auf Leben und Tod. Eifersucht und Neid bewogen Frankreich, Theil an diesem Kampfe zu nehmen, und zwar für die Freyheit. Die Regierung von Frankreich bezahlte theuer die Folgen niedriger Leidenschaften.

Dieser Kampf dehnte sich aus bis in das ferne Ostindien, und die unermeßliche Menge der Baumwollefabrikate, die gewöhnlich von dorther nach Europa strömte, blieb aus. Nun warfen sich die Schweizer auf die Fabrikation dieser Stoffe. Reißend wurden sie gesucht; man vermochte nie das Bedürfniß ganz zu stillen. Daher die Taglöhne auf ungewohnte Höhe, so wie die Gewinnste der Kaufleute stiegen. Das ganze Land bereicherte sich, Luxus und Wollüste und Wohlleben aller Art nahmen überhand, aber auch das Edlere; nützliche Staatseinrichtungen, bessere Besoldungen für Geistliche und Schullehrer, sorgfältigere Besorgung der Armen waren Folgen des vermehrten Reichthums.

Kaum hatte das Getümmel der Schlachten aufgehört, kaum waren die Tod um sich schleudernden Schiffe aus dem Orient in die Europäischen Hafen zurückgekehrt, und in Westindien das Panier der Freyheit und Unabhängigkeit aufgesteckt, so bedeckte sich das Meer wieder mit Handelsschiffen, und lange Züge derselben brachten Ueberfluß Ostindischer Baumwollewaaren, deren Preise die der unsrigen drückten. Frankreich, immer von dem nähmli-

chen Geist des Neides beseelt, und von dem unglückbringenden System der Handelsbilanz geleitet, wollte sich selbst genügen und verboth alle fremden Baumwollewaaren. Dieses Verboth verbreitete Schrecken in der Schweiz; schon glaubte man nicht mehr leben zu können, hielt allen Handel für unterdrückt, und der Schrecken, der über die Wahrheit verblendete, bewirkte großen Fall in den Preisen der Waaren; viele Verlurste waren Folge davon. Bald aber zeigte sich, daß es leichter sey, Verbothe zu machen, als die Bedürfnisse zu befriedigen. Diese ließen die Mittel finden, die verbothene Waare dem Konsumenten zu verschaffen, und der Schrecken verschwand bey uns.

Während dieses vorging, vervollkommnete Arkwright seine Spinnmaschine, und Crompton wußte in der Mule Jenny die Vortheile der Erfindungen Hergrove's und Arkwright's zu vereinigen und zu einer Vollkommenheit zu bringen, die früher nie geahnet wurde. Dadurch entstand, daß die Engländer so schöne und wohlfeile Stoffe verfertigen konnten, daß man die unsrigen nicht mehr wollte. Einsichtsvolle Männer sahen ein, daß auch wir das Englische Garn zu unserer Fabrikation benutzen müssen; schlechtverstandener Eigennutz und Engherzigkeit hießen dieses Landesverrätherey, weil man die Spinner dadurch um ihr Brod bringe: aber die Freyheit des Handels besiegte die Engherzigkeit, und ohne schwere Krisis legten sich die Spinner allmählig auf die Weberey.

Die Folge des Amerikanischen Krieges und andere Ursachen entwickelten nun in Frankreich einen Freyheitssinn, der in Ungebundenheit ausartete, und erste Wirkung derselben war die Zerstörung der dem Volke so gehässigen Zollhäuser. Für unsere Fabriken war die Wirkung davon sehr günstig, und als selbst im Verfolg die Einführung des Maximums allen Handel störte, blühte er in der Schweiz, weil ihre Nachbarschaft gestattete, die Operationen, besonders in Kolonialwaaren, so schnell zu realisiren, als die damahligen sich täglich ändernden Umstände es gebothen.

Wenn schon die Invasion der Franzosen in mancher Hinsicht uns tiefe Wunden schlug, so wirkte sie doch nicht nachtheilig auf unsere Fabrikation, und während derselben machte das kaufmännische Direktorium in St. Gallen den ersten Versuch, die Spinnmaschinen auch in der Schweiz einheimisch zu machen. Wenn auch dieser Versuch großen Verlurst leiden mochte, so gab er doch die Anregung dazu, daß jetzt viele hundert Menschen mit diesem Erwerbszweige beschäftigt, und die gröbern Sorten Garn nicht mehr aus der Ferne bezogen werden müssen, wir im Gegentheil auch Nachbarstaaten damit versehen können.

Bald nach Einführung der ersten Spinnmaschine in der Schweiz erfanden die Engländer das Schnellweben und erzweckten dadurch eine Wohlfeilheit ihrer Waare, welche die unsrige zu verdrängen drohte. Allgemein war der Jammer und die Furcht, wenn wir das Schnellweben auch bey uns einführen, so werden zwey Drittheile der Weber ohne Brod seyn. Diese Furcht ward jedoch durch die noch größere, daß gar Niemand mehr etwas zu

thun haben würde, überwunden. Man führte das Schnellweben ein, und alle Arbeiter wurden wie vorher beschäftigt.

Die Maßregeln in Frankreich, die Verbothe fremder Waaren zu handhaben, wurden immer schärfer, daher der Gewinn der im Innern entstehenden Fabriken immer größer, und dadurch gewannen sie so an Ausdehnung, daß man unsere Waare entbehren konnte. Neuer Schrecken und neues Bedürfniß trieben uns dahin, den Ausweg unserer Waaren in den neuen Welttheil zu suchen.

Diese kurze Geschichte unserer Fabrikation zeigt uns, daß die gänzliche Freyheit des Handels uns vor jeder Gefahr sicherte, weil unter so vielen Menschen, die sich in der Schweiz mit Handel und Fabrikation beschäftigen, es immer solche gibt, welche die Mittel auffinden, sich vor den Gefahren zu sichern; und weil diese immer allmählig eintreten, so hat dann die Masse des Volkes Zeit, sich an die Maßregeln der einsichtsvollern Kaufleute anzuschließen.

Wenn also die bessere Benutzung der Gold- und Silberminen in Amerika, die Auffindung eines unermeßlichen (?) Schatzes von gediegenem Gold und Platina in Rußland, so wie neu entdeckte reichhaltige Silberminen in Schweden, wenn die Einrichtung von Spinnmaschinen, Schnellweben und mechanischer Webstühle in Ostindien, wenn die zunehmende Civilisation Rußlands, das aufkeimende Leben in Griechenland und im ganzen Orient; wenn Aegyptens Industrie durch einen außerordentlichen Mann geweckt wird; wenn die erkannte Kraft des Dampfes und des Wassers die vieler Thiere und Menschenhände entbehrlich macht; wenn die schnellere Kommunikation mit Ostindien durch das rothe Meer wieder hergestellt wird; — wenn, sage ich, diese neuesten Ereignisse uns die wichtigsten Folgen noch verschleiern, wenn sie aber in den nächsten 50 Jahren sich gewiß äußern müssen und für uns drohend scheinen, so dürfen wir doch furchtlos ihnen entgegen sehen, so lange gänzliche Freyheit des Handels unser Erbtheil bleibt. Die gefahrlos verschwundene Vergangenheit lehrt es uns.

Es wäre zu lange für die mir gemessene Zeit, wenn ich auf ähnliche Weise den Zwischen- und Transithandel der Schweiz entwickeln wollte; aber sie folgten ganz den nähmlichen Gang unsers Manufakturhandels in abgeändertem Maße und Zeit. — Lassen Sie uns einen flüchtigen Blick auf andere Staaten Europa's werfen, die in andern Grundsätzen handeln.

England, das Welttheile jenseits des Ozeans beherrscht, England, dessen Schiffe alle Meere bedecken, konnte nur durch seine Fortschritte in der Mechanik uns zuweilen die Bahn ablaufen; so bald wir aber in dieser jenem Lande gleich kamen, so hatten wir es nicht mehr zu fürchten. Dort ist der Arbeiter, ist das Landvolk viel mehr als bey uns gedrückt; und wenn einmal die neuen großen Erfindungen in der Mechanik ihren Stillstandspunkt erreicht haben werden (Alles hat seine Epochen); so wird ihre Fabrikation zuerst stocken. Sehr

merkwürdig und bezeichnend ist dießfalls, daß, während die Ostindischen Waaren den Englischen Baumwolle-Manufakturen die größte Konkurrenz machten, diese sich immer vermehrten und vervollkommneten, während hingegen die Seiden-Manufaktur, welche durch gänzliches Verboth fremder Stoffe die größte Aufmunterung genießen sollte, stationär blieb, und sich erst entwickelt, seitdem die Einfuhr fremder Waare zu mäßigen Zöllen gestattet ist. Aber dieser Entwickelung ging eine Krisis voran, die für lange Jahre den Gewinn der neuern Entwickelung zum Voraus verschlang. Es verlohnt sich der Mühe, diesem Gegenstand eine tiefere Betrachtung zu widmen, weil bey uns alle Veränderungen ohne ähnliche Krisis Statt hatten.

Aller Orten, wo gewisse Begünstigungen, Privilegien oder Monopolien die Einführung neuer Fabrikate oder Handelszweige bezwecken, ist ihr Konsum innert den Gränzen dieser Begünstigung beschränkt, und somit auch die Ausdehnung solcher Fabriken. Auf die sichere Basis sind alle Einrichtungen, die Taglöhne und die Gewinnste begründet, und in gleichmüthigem Schlendrian arbeitet der Sohn wie der Großvater. Wenn nun solche begränzende Hemmungen aufhören, so bemächtigen sich thätige, umsichtige Leute der neuen Geschäfte, und urplötzlich sind alle alten Schlendriansleute ruinirt; während, wo der Handel, wie bey uns, gänzliche Freyheit genießt, die neuen Erfindungen anderer Länder allmählig wirken, und eben so allmählig die Veränderung vorgeht. Frankreich hat durch seine scharfen Verbothe fremder Fabrikate die Einführung der Baumwollenstoffe in seinem Lande erlangt; aber die großen Gewinnste, die im Beginn Statt haben mußten, erzeugten eine solche Menge ähnlicher Fabriken, daß ihr Erzeugniß die Konsumtion weit überstieg, und furchtbare Krisis war die Folge davon. — Die hohen Zölle auf dem fremden Eisen, womit man die eigenen Minen und Hüttenwerke begünstigen wollte, haben zur Folge, daß eine Spinnerey, die in England 300,000 Franken kostet, in Frankreich auf 500,000 zu stehen kommt. Wer berechnet aber die Millionen, welche die 30 Millionen Einwohner für Eisen- und Baumwollenwaaren mehr ausgeben, als wenn sie dieselben aus fremden Ländern ohne Zoll beziehen könnten? Wer berechnet, wie diese Millionen einen hohen Zins tragen würden, wenn sie an Verbesserung des Bodens, an verschiedenartige Genüsse verwendet würden, während sie jetzt in königlichen Anleihen einen kleinen Zins gewinnen? Es sind aber die kleinen Ersparnisse des Landmanns, welche Wohlstand, Freyheit und Licht verbreiten. Wenn nun aber schon viele aufgeklärte Menschen in Frankreich dieß erkennen, so darf die Regierung von der betretenen Bahn nicht zurückkehren; denn die reichen, einflußreichen Leute, welche den Gewinn davon haben, überschreyen die Denker, schildern sie als blinde Theoretiker und weisen nach, wie durch eine Veränderung des Systems eine Menge Menschen unglücklich würden. Da nun auf der einen Seite so viele Klagen über eine Veränderung eingehen, und die Millionen Menschen nichts sagen, weil sie den Grund ihres bedrückten Zustandes nicht erkennen; so darf das Ministerium zu keiner Veränderung schreiten.

Der nähmliche Fall ist in Oestreich; und da jenes Princip, durch Verbothe fremder Waaren und hohe Zölle, die Verbothen ähnlich wirken, die Fabriken zu begünstigen, dort schon seit den Zeiten Kaiser Josephs eingeführt ist, so lassen sich dort die Folgen desselben deutlich nachweisen, daß die Fabriken, die nicht dem Lande eigenthümlich sind, sich nie erheben konnten, ihre Produkte auszuführen, und immer mit der Contrebande zu kämpfen haben.

So lange in Deutschland die Freyheit des Handels wie bey uns Statt hatte, führte es viele von seinen Artikeln in fremde Länder aus. Nun nehmen unsere Nachbarstaaten andere Grundsätze an, auch sie wollen die inländischen Fabriken durch Auflegung hoher Zölle auf fremde Waaren begünstigen: Bayern aus dem Grunde, weil seine Finanzen erfordern, daß die Zölle jährlich 4 Millionen Gulden eintragen; Würtemberg, weil es in dem Zollverein mit Bayern einen vergrößerten Konsum für 4 Millionen Menschen sieht. Der aufgeklärte Finanzminister von Baden will sich durch diese glänzenden Vorspiegelungen nicht täuschen lassen, sondern erhebt Zölle, die in der Regel 10 % des Werthes der Waare nicht übersteigen, in der Ueberzeugung, auf diese Art den Konsum seines Volkes nicht zu sehr zu belästigen, und keinen allzu großen Reiz zur Contrebande zu geben. — Preußen wünscht ganz Deutschland in einen Zollverein zu vereinigen, und das System von Frankreich und Oestreich gegen das Ausland anzunehmen, für den innern Verkehr von Deutschland aber gänzliche Freyheit des Handels zu erlangen. Es muß diesem Staate viel daran gelegen seyn, Bayern, Würtemberg und Baden in seinen Verein zu bringen, weil die zu bewachende Linie dadurch sehr viel verkürzt und der große Aufwand der Bewachung für den Zollverein um eine Million Gulden vermindert würde. Es ist also möglich, daß es Preußen gelingen könnte, sein System bis an die Gränzen der Schweiz auszudehnen; und dann wird es um so bleibender festgehalten, weil die Vielköpfigkeit des Vereins jede Veränderung schwer macht und, wie ich oben schon gezeigt habe, ein fehlerhaftes Zollsystem nicht mehr wohl zu ändern ist, da diejenigen, welche es trifft, nicht erkennen, woher die Last kommt, und sie für unbedeutend halten, die reichen und mächtigen Monopolisten aber jede Veränderung abzuwehren wissen. Halten wir uns an das Beyspiel von Bayern, so müssen dort nicht volle 4 Millionen Seelen so viele Gulden netto Zoll bezahlen, die wir auf beynahe 6 Millionen brutto berechnen können; folglich muß jede Haushaltung zu fünf Seelen gerechnet jährlich 6 fl. entrichten. Wer aber jemahls mit der Oekonomie des armen Landmanns sich bekannt gemacht hat, weiß, wie wichtig 6 fl. für eine solche Haushaltung sind. Diese Summe aber wird so verstückelt bezahlt auf allem, was der Konsument bedarf, daß er es nicht gewahr wird und sich nicht darüber beklagt. Darum sind die Finanziers so geneigt, hohe Zölle zu erheben. Der Schaden, der daraus entsteht, entwickelt sich so allmählig und repartirt sich auf so viele Menschen, daß er nicht nachgewiesen werden kann: hingegen fallen ein paar Fabriken großer Monopolisten in die Augen, und blenden die Regenten und das Publikum.

Wahr ist es, daß im Anfange, wenn ein solches System beginnt, ein regeres Leben die Fabriken aufmuntert; aber bald wird ihre Anzahl für den Konsum zu groß; die Geschäfte stocken; die Fabriken suchen den Ausweg im Kleinverkauf; man verkauft mit Verlurst, nur um fortarbeiten zu können; und nach einigen Krisen, die große Verlurste herbeyführten, bildet sich allmählich das stationäre Wesen, der Feind aller Vervollkommnung und alles Bessern.

Aber nicht nur diese Einrichtung Verbothen ähnlicher hoher Zölle ist für den Handel und die Fabrikation schädlich, sondern es gibt deren noch viele andere. Auch wir Schweizer haben im Zollwesen solche fehlerhafte Einrichtungen, die eben so schwer zu heben sind und den Verbesserungen die größten Hindernisse in den Weg legen. Es gibt Kantone, deren ganzes Finanzsystem auf den Zöllen beruht; es gibt solche, wo die meisten Zölle Privateigenthum von Städten, Korporationen oder Particularen sind, die kein Jota von ihrem Besitze aufopfern wollen, obgleich er auf Privilegien jener alten Zeiten beruht, aus denen fast alles andere verschwunden ist, und obschon sie jetzt vielleicht zehn Mahl mehr einnehmen, als zu der Zeit, da ihnen das Privilegium gegeben wurde.

Es gibt Kantone, wo das verderbliche System der Verpachtungen Statt hat, welches zwar dem Staate sein Einkommen sichert, aber Plackereyen und ungerechte Forderungen gegen die Reisenden und Waaren einführt, auch aller Verbesserung Thür und Thor verschließt, weil die Zeit der Verpachtungen abgewartet werden muß, ehe etwas verändert werden kann.

Doch ich kehre zu meiner Hauptbetrachtung zurück und finde, daß nun alle Staaten, die uns umgeben, in verschiedenem Maße folgendes System im Zollwesen angenommen haben.

1) Es soll der Transithandel möglichst begünstigt werden.
2) Der Zwischenhandel soll durch Freyhafen und Freydepots begünstigt werden.
3) Auf den Bedürfnissen, die das Land von außen bezieht, soll ein Konsumzoll erhoben werden.
4) Von allen Waaren und Fabrikaten des Auslandes, die im Inlande auch erzeugt werden können, soll ein Zoll erhoben werden, der einem Verbothe gleich kommt.

Nun fragt sich, was unter solchen Umständen die Schweiz thun soll. — Soll sie ein ähnliches System einführen? — Soll sie sich an einen der Nachbarstaaten für sein System anreihen? — Oder welches System soll denn die Schweiz befolgen?

Wollten wir ein Zollsystem wie unsre Nachbarn einführen, so müssen wir eine Gränze von ungefähr 130 Meilen bewachen, die, zu 4000 fl. Unkosten berechnet (das kosten sie ungefähr), 520,000 fl. Bewachungskosten erfordern würden. Wir müßten vielleicht 30,000 Männer dem Feldbau und den Gewerben entreißen, um sie zu verdorbenen Müßiggängern zu bilden, die auf der ganzen Gränze allerley Unsittlichkeit einführen, und anstatt zu verdienen,

das Brod des arbeitsamen Bürgers essen würden. Man würde schwerlich einen solchen Aufwand an Menschen und Geld verwenden wollen, ohne mehr einzunehmen, als jetzt mit so wenigen Mitteln eingenommen wird, daher wahrscheinlich wenigstens eine Million Gulden mehr auf das Volk verlegt würde, als es jetzt bezahlt, was meistens auf die ärmsten Klassen zurückfiele, und entweder die Taglöhne vermehren oder das Volk in einen Zustand der erbärmlichsten Existenz reduzieren müßte. Andere Schwierigkeiten will ich nicht einmahl in Anschlag bringen. Es kann daher von einem solchen Systeme gar nicht die Rede seyn.

Sollen wir uns an eines der fremden Systeme anschließen? an Frankreich, als den größten Konsumenten unserer Waaren und den leichtesten Transit nach Amerika? an Oestreich, als den Staat, der ganz Italien, Tyrol und seine Erbstaaten uns öffnen könnte? an den Deutschen Verein, woher wir unsere Lebensmittel beziehen, und wohin wir auch einen Theil unserer Produkte absetzen?

Wir möchten uns an irgend eines dieser Systeme anschließen, an welches wir wollten, so würden die Unkosten der Bewachung sehr vermindert; vielleicht übernähme sie der Nachbarstaat ganz, und wir hätten im ganzen Umfange seines Reichs den Absatz unserer Produkte jeder Art. Aber würden nicht unsere Leute dennoch belastet werden müssen? Würde nicht der Zwischenhandel dadurch gestört? Müßten nicht unsere Arbeiter Konsumsteuern bezahlen, welche auf Erhöhung der Taglöhne, folglich auf den Preis unserer Fabrikate einwirken würden? Würde nicht unsere Thätigkeit beschränkt, der Konsum unserer Fabrikate innert gewisse Gränzen eingeengt werden? Würde nicht das nationale Gefühl der Freyheit und Unabhängigkeit gefährdet, vielleicht gar erlöschen? Würde der Gehorsam für die Gesetze, der bey uns ganz auf dem Eid und dem Pflichtgefühle beruht, nicht sich beträchtlich vermindern? Und wahrlich, unser ganzes System, selbst unsere Existenz würde dadurch gefährdet; denn wir könnten uns mit keiner Nation in einen so engen Zollverband einlassen, ohne auch in ihr politisches System einzutreten, wodurch unsere Neutralität und mit ihr unsere Existenz Gefahr liefe; denn nur, wenn wir unsere von allen Mächten anerkannte Neutralität streng zu behaupten wissen, hat unsere Existenz und Unabhängigkeit einen wahren Werth für die Mächte Europa's.

Wir müssen also ein eigenes, für uns passendes Zollsystem aufstellen, welches unserer geographischen, ökonomischen und politischen Lage angemessen sey. Es ist nicht nöthig, daß wir so viele verschiedene Abtheilungen, wie andere Staaten, im Zollwesen machen. Uns genügt, wenn wir für den Transit besondere Anordnungen treffen, für den Zwischenhandel, den Konsum und für die ersten Stoffe der Fabrikate ein und dasselbe Prinzip annehmen, dasjenige, daß unsere Zölle niedrig genug seyen, um keinen Einfluß auf den Preis der Waare auszuüben.

Durch ihre geographische Lage eignet sich die Schweiz vorzüglich für den Transithandel. Wenn wir also nur den Zweck stets vor Augen haben, unsere Zölle, Weg-

Brückengelder u. s. w. so einzurichten, daß die Fracht durch die Schweiz nicht höher sey, als die um die Schweiz herum, so werden wir wegen der größern Kürze des Weges den Transit beybehalten. Nothwendig müssen wir aber unser dießfälliges System so einrichten, daß es leicht sich den Veränderungen anpassen könne, welche die uns umgebenden Staaten annehmen.

Es beschäftigt einstweilen die Begünstigung des Transits vorzüglich alle Regierungen Europa's, und wetteifernd hebt ein Land nach dem andern alle Transitgebühren auf, weil die Regierungen erkennen, daß durch den Transit der Ackerbau, die Handwerke und verschiedene Gewerbe begünstigt werden. Weil die Regierungen sich überzeugt haben, kein Rechtsgrundsatz bevollmächtige sie, die durchgehende Waare gleichsam zu plündern, und wenn es auch billig wäre, daß sie zum Unterhalt der Straßen beytrüge, so könne ein vermögliches Volk diese Unkosten wohl ertragen, weil doch die Einnahme je länger desto unbedeutender werde, wenn wegen dieser Abgabe keine Waare mehr durchgehe. Diejenigen Regierungen, welche an das Meer gränzen, haben noch den höhern Grund, daß sie ihre Meerhafen dadurch beleben wollen, und jeder Staat seinen Unterthanen die größtmögliche Benutzung des überseeischen Handels gewähren will.

Können wir ohne Schaden in der Befolgung solcher Grundsätze zurückbleiben? Kann ein Kanton allein mit dem besten Willen dem bestehenden Uebel abhelfen? Das wird niemand behaupten wollen, sondern jeder Unbefangene wird einsehen, daß das Beste wäre, der Transit könnte auch bey uns als ein allgemeines Interesse zentralisirt werden, und da das jetzt nicht möglich ist, dessen Besorgung doch durch jemand geleitet werden, der neben den vaterländischen Einrichtungen, Verhältnissen und Interessen nie die Begebenheiten in den uns berührenden Staaten aus dem Auge verliere.

Was den Zwischenhandel betrifft, so dürfen wir nicht, wie andere Staaten, eine Stadt oder einen Kanton als Freyhafen erklären, sondern es liegt im Interesse aller Europäischen Staaten, wie in dem unsrigen, daß die ganze Schweiz ein großer Europäischer Freyhafen sey.

Keine Macht ist sicher, daß sie nicht in Krieg verwickelt werde, der die Zufuhr ihrer Bedürfnisse und die Ausfuhr ihres Ueberflusses hemme. Es ist daher für alle Staaten nützlich und erwünscht, daß in ihrer Mitte ein kleiner neutraler Staat liege, wo in allen Fällen ihr Eigenthum gesichert ist, und durch welchen die feindselig sich entgegen stehenden Völker doch noch ihre gegenseitigen Bedürfnisse sich austauschen können. Bisanhin sperrte zwar seit dem 16ten Jahrhundert jede Macht, so bald sie in Krieg verwickelt ward, die Ausfuhr der Lebensmittel, in der Beglaubigung, es werden dadurch die Preise derselben im eigenen Lande niedriger stehen, und der Feind eher zum Frieden genöthigt werden. Da aber alle Erfahrungen den Irrthum dieser Theorie bewiesen haben, so ist zu erwarten, daß man in künftigen Kriegen nicht mehr diese falschen Maßregeln ergreifen, sondern froh seyn wird,

daß die Schweiz der Vermittler sey, der dem einen kriegenden Staat seinen Ueberfluß gegen das Geld des Feindes austausche.

Die Schweiz aber muß den fremden Nationen hierzu behülflich seyn und veranstalten, daß auch die kleinern Kaufleute der Nachbarstaaten, denen es an Geld oder Kenntnissen gebricht, sich an die großen Märkte Europa's zu wenden, selbst im Frieden in ihrer Nähe ihren Ueberfluß gegen ihre Bedürfnisse austauschen können. Das kann aber nur geschehen, wenn der Unterschied des Preises der Waare möglichst klein ist. Zu diesem Zweck müssen aber unsere Zölle so klein seyn, daß sie keinen Einfluß auf den Preis der Waare haben, sondern der Kaufmann sie im Nothfalle aus seinem Gewinne bestreiten könne. Den nähmlichen Grundsatz, den unsere Nachbarstaaten für ihre Freyhafen annehmen, müssen wir für unser ganzes Land annehmen, das ein Freyhafen seyn soll, der London, Amsterdam, Antwerpen, Havre, Paris, Marseille, Genua, Venedig, Triest und Hamburg mit einander verbinde, gleichsam der Vermittler sey zwischen Norden und Süden, Osten und Westen.

Entfernt von den großen Weltmeeren, zu unbedeutend, um die Herrschaft der Moden über Europa, Asien und Amerika auszuüben, können wir mit unsern Fabrikaten neben den großen Nationen nur dann eine bescheidene Rivalität ausüben, wenn wir durch die Wohlfeilheit unserer Taglöhne die Spesen ersetzen können, welche der Transport des rohen Materials und der verfertigten Waare verursacht. Deßwegen muß die ärmste Klasse unsers Landes keine oder ganz unbedeutende Abgaben zahlen, und besonders mit Konsumsteuern und andern indirekten Abgaben verschont bleiben. Jedes Gewerbe ist Schwankungen unterworfen, besonders aber heutzutage, bey den vielen Mitteln, durch welche die Schnelligkeit der Produktion in's Unglaubliche gesteigert worden ist. Daher muß der Arbeiter in seiner Lebensart und in dem Lohn, den er bezieht, bey uns diesen Schwankungen folgen, sich freuen, wenn er 20 Kreuzer täglich verdient, und sich mit 5 begnügen, wenn es Noth thut, was aber unmöglich wäre, wenn er durch direkte und indirekte Steuern dem Staate täglich nur einen Kreuzer abgeben müßte.

Es müssen also unsere Verbrauchzölle dem nähmlichen Grundsatze huldigen, wie die Zölle auf den Zwischenhandel. Einzig kann die Konsumabgabe auf Wein und gebrannte Wasser eine Ausnahme machen, die, weit entfernt, ein Bedürfniß zu seyn, nur Luxus sind. Wenn Taback, Kaffee, Zucker und Spezereyen auch in diese Kategorie gehörten, so können sie bey uns deßwegen nicht mit Konsumgebühren belästigt werden, weil es bey diesen Artikeln zu schwer wäre, eine Konsumsteuer einzurichten, die nicht auch ihren Verkehr mit dem Auslande beträfe und dadurch den Hauptgrundsatz verletzte. Endlich müssen wir uns ganz enthalten, unsere Fabrikate durch Verbothe fremder Waaren oder hohe Zölle begünstigen zu wollen. Dieses System ist als ein Beförderungsmittel der Monopole und ihrer nachtheiligen Wirkungen aller Orten schädlich, besonders aber in einem kleinen Staate, wo der innere Konsum zu beschränkt ist, um nur mäßig ausgedehnte Fabriken beschäftigen zu können.

Aber, höre ich mir erwidern, sollen wir denn von allen Nachbarn uns einsperren lassen, ihnen hohe Zölle für Ein- und Ausfuhren bezahlen, während sie bey uns fast nichts bezahlen? Sollen wir nicht durch Retorsionsmaßregeln die Nachbarn auch zur Billigkeit gegen uns zwingen? — Hierüber erlaube ich mir zu antworten, daß jeder Staat unabhängig von Leidenschaftlichkeit und Empfindlichkeit nur das thun muß, was sein Interesse erheischt. Wenn nun alle Nachbarstaaten glauben, ihr Interesse in Auflegung hoher Zölle zu finden, so steht es uns nicht zu, ihr Benehmen zu tadeln, sondern wir müssen einzig und allein untersuchen, was unser Interesse zu thun erfordere.

Als Frankreich einen hohen Zoll auf die Einfuhr des Viehes und Käses legte, haben die Deutschen Staaten hohe Zölle auf die Einfuhr des Französischen Weines gelegt, und die Folge davon war, daß ihre Angehörigen deßwegen nicht mehr Vieh verkauften und theurern Wein tranken. In der Schweiz besorgte man bey der ersten Aufregung der Gemüther, unser Viehstand würde zu Grunde gehen. Wie die Spinnmaschinen in Frankreich sich schnell vermehrt haben, so werde sich dort nun auch der Viehstand vermehren und veredeln. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß Frankreich noch wie vorher unser Vieh nöthig hat, daß die Gastronomen den Gruyere-Käse, auch wenn er theurer ist, dem bittern Käse des Jura und der Vogesen vorziehen; und in diesem Betracht möchte die jetzige Mode, Prämien zu Verbesserung der Viehrace zu geben, an manchen Orten der Schweiz unnöthig seyn. Wenn die Schaffhauser, die keine Alpen haben, ihr Vieh selbst aufziehen wollten, so würden sie viel weniger gewinnen, als wirklich geschieht, wenn sie mageres Würtemberger Vieh kaufen, das an dem fetten Futter im Schaffhauser Gebieth schnell zunimmt und seinen Werth beträchtlich erhöht. Jenes Vieh, das, in den Vogesen erzogen, nur die Hälfte so viel Milch gibt, als unsere Schweizerrace, wird nie von den Güterbesitzern des innern Frankreichs angekauft werden.

Es gibt Verhältnisse, welche durch die Natur bedingt sind, die der Mensch nicht ändern kann; aber auch diese abgerechnet, frage ich: Hat Frankreich sich in seinen Maßregeln stören lassen, weil England die Portugiesischen Weine begünstigte? Hat England die Zölle auf den Französischen Seidenstoffen nicht herabgesetzt, ungeachtet Frankreich die gleichen Zölle auf den Englischen Manufakturwaaren beybehielt? Ein Ministerium eines großen Staates läßt sich von der betretenen Bahn durch Maßregeln anderer Staaten nicht leicht abwendig machen, weil es glaubt, der Vortheil sey größer als der Nachtheil: und ein kleiner Staat, wie die Schweiz, kann nie so nachtheilig auf einen großen Staat einwirken, daß es ihm im Ganzen empfindlich würde. Wenn aber auch eine oder zwey Städte oder Provinzen dadurch Schaden erleiden, so nimmt man keine Rücksicht darauf. Es möchte vielleicht gar den Nachbarstaaten sehr erwünscht seyn, wenn wir durch Retorsionsmaßregeln uns allmählig ihrem Systeme annäherten, und sie hoffen könnten, uns einerseits in das ihrige

zu verwickeln, und uns anderseits der Vortheile zu berauben, die unser freysinniges System uns seit Jahrhunderten gewährte. –

Wo übrigens Gewerbs- und Handelsfreyheit herrscht, bilden sich die Verhältnisse bald wieder ausgleichend. Nur die Furcht vor Verminderung des Viehstandes in der Schweiz hat die Menschen aufgeregt. Sie fingen an, an den einen Orten Wälder zu benutzen, die Jahrhunderte lang unbenutzt verfaulten. An andern Orten wurden Erdäpfel gepflanzt, und dort entbehrt man das fremde Korn; man lernte den Oehlsamen pflanzen, und behielt die Summen im Lande, die früher dem Auslande bezahlt wurden. Der Kanton Bern wurde eine Fruchtkammer der Schweiz, während er vor 30 Jahren die Hälfte seines Bedürfnisses vom Auslande bezog. — Dieses ist die Art, wie man sich an fremden Zöllen und Verbothen rächen soll, dieses die würdige Stellung des freyen Mannes, der sich selbst hilft, wenn der Fremde ihm seine Hülfe versagt. Etwas ganz anderes wäre es, wenn ein Nachbar ausschließlich gegen uns Maßregeln ergriffe, oder förmlich eingegangene Verbindlichkeiten einseitig aufhöbe. Dieses wären dann feindselige Maßregeln gegen uns, die nicht mehr im Gebiethe der Kalkulation liegen würden, sondern wo unsere Ehre angetastet wäre; dann würde nicht mehr die Frage seyn, was uns zu thun konvenire, sondern was unsere Ehre zu thun erfordere, ob wir jede Kränkung uns gefallen lassen oder unter den unabhängigen Staaten eine Stelle einnehmen sollen.

Glücklicher Weise lassen sich die höhern Rücksichten beym eidgenössischen Zollwesen mit den Einkünften der meisten Kantone vereinigen: denn nur für den Transit sind einige Opfer nöthig, die aber in der Wirklichkeit meistens wieder verschwinden. Wenn es auch Kantone gibt, in welchen die Zölle ein Hinderniß für den Zwischenhandel und die Gewerbe seyn könnten, so wird eine bessere Anwendung und gleichförmigere Benennung der Tarife eine genaue Vergleichung der Zölle unter den verschiedenen Kantonen möglich machen; dann wird sich zeigen, ob die höhern Zölle mit eine Ursache seyn, daß die einen Kantone mehr Handel und Manufakturen haben als die andern; dann wird der Zeitpunkt eintreten, wo sie zwischen dem Besitz hoher Zölle und dem des Handels werden wählen können.

Rede Herrn Landammann Sidlers von Zug bey Eröffnung der Versammlung der Helvetischen Gesellschaft in Olten, am 5ten May 1830.

Theure Eidsgenossen! — Biedere, edle Freunde!

Mit Ernst und dem Nachdruck, den nur Aufrichtigkeit gibt, suchte ich den sonst so schönen und ehrenvollen Ruf zum Vorsteher der Helvetischen Gesellschaft abzulehnen. — Mir bangte in der That vor dem Gedanken, auch nur für ein Mahl als Sprecher eines Vereines

zu erscheinen, der schon so ausgezeichnete Stimmen hören ließ, und der in seinen Mitgliedern so viele Wissenschaftlichkeit und gelehrte Bildung in sich schließt. Ich sah es klar und fühlte es ganz, wie Schweigen und Hören weit besser mir da geziemen würden, als Sprechen. Euer Wille war indessen beharrlich; ich unterwarf den meinen, zwar nicht ohne innere Beklemmung und sichtbare Bestürzung. Traget daher mit mir Geduld, ich habe auf Euere unbeschränkte Nachsicht das vollste Recht. —

Ihr werdet zugleich den Klein- und Mißmuth entschuldigen, mit dem ich an Euch zu sprechen beginne. Weil ich auf meine Persönlichkeit im Verhältniß zu Euch hinsah, mußte sich eine solche Stimmung natürlich ergeben. Aber weg nun mit dem besorglichen Blicke auf mich! — Ich will mein und der Geringheit meiner Kräfte vergessen, und indem ich von mir ab, und allein auf Euch und das Vaterland sehe, fließen mir wieder Freude, Erhebung und Ermuthigung in die Brust.

Ja, theure Eidsgenossen! — Biedere, edle Freunde! — Wir dürfen freudig und ermuthiget des Vaterlandes gedenken. Auf Freyheit und Selbstständigkeit gebaut, in seiner unabhängigen Würde erkannt, und getragen und gehoben durch zunehmende Geistes- und Herzenskultur seiner Bürger und deren regere Theilnahme an gemeinschaftlichen Dingen, gewährt es einen frohen Anblick. Des Guten und Schönen ist bereits vieles darin vorhanden, und mehreres kündiget sich als werdend an. Mag immerhin manche betrübende Erscheinung die Aussicht umwölken, es ist dennoch keine Träumerey, wenn man dafür hält: es gehe in unserm Vaterlande mit Licht und Tugend, mit Recht und Freyheit, mit ächter Religiosität und der Förderung rein menschlicher Zwecke vorwärts. Diesem erhebenden Glauben bleibe jedoch Besonnenheit und der richtige, nicht überschätzende Anblick der Wirklichkeit zur Seite! — Die Uebel und Gebrechen dürfen nicht mißkannt seyn, mit denen das Emporkommen des Bessern zu kämpfen hat.

Scharf aber wahr und mit Meisterzügen schilderte vor einem Jahr unser verehrtes Präsidium die Eidsgenossenschaft jenes Zeitmomentes, der kurz ihrer Auflösung vorherging, und dem die Helvetische Gesellschaft Ursprung und Entstehung verdankt. Auch gedachter Zeit leuchteten ihre Lichtpunkte, die niemand verdunkeln mag *). Aber im Ganzen war ein kleinlichter, erbärmlicher Geist vorherrschend, ein Geist, der nicht als Produkt weniger Jahre, der lange durch verschiedene Verderbnisse vorbereitet wurde, der — obwohl im grellen Widerspruche mit jenem Hochsinn, aus welchem die ersten Freyheitsbünde und Freyheitsschlachten hervorgingen — nichtsdestoweniger Jahrhunderte durch wurzelte, und in zunehmender Verschlechterung sich endlich auf einen Grad ausgebildet hatte, der das Vaterland in eine solche Lähmung und Zwiespalt versetzte, daß es unmöglich geeignet seyn konnte, die

*) Gerade die Entstehung der Helvetischen Gesellschaft und das Wort und das Bemühen ihrer Glieder leisten einen Beweis dafür.

damahlige große Krisis zu bestehen. Soll ich ihn näher bezeichnen — diesen Geist? — Wer kennt ihn nicht, und fühlt zum Theil nicht jetzt noch die Verwüstungen seines Fortwirkens? — Es war der Geist der Vereinzelung von Kanton zu Kanton und von Gemeinden zu Gemeinden, der Geist des einander Fremdseyns, der Geist der Erhebung und der Beherrschungslust des einen Theiles der Nation über den andern, der Geist des Mißtrauens und des gegenseitigen Abfalles zwischen Regenten und Regierten, der Geist der Gunst- und Geldwerbung durch Verding von Kriegsleuten bey auswärtigen Herren und Fürsten, wodurch die Unabhängigkeit und Unbestechbarkeit der eidsgenössischen Berathungen nicht nur in öftere Gefahr gerieth, sondern manchen beklagenswerthen Schiffbruch erlitt, der Geist der Abneigung und des Hasses wegen kirchlicher Verschiedenheit, wobey man einander im unseligen Wahne, dem Gott der Liebe einen Dienst zu erweisen, wenn nicht mehr mordete, doch wie Feinde behandelte, der Geist der Kurzsicht und der Engherzigkeit, der die vermeinten Interessen einzelner Orte, Familien und Personen, und nicht die große Sache des Vaterlandes und die Forderungen einer vorgerücktern Menschheitsbildung zu berücksichtigen vermochte, der Geist der Furchtsamkeit, vor dem das freye Wort im frey gerühmten Lande — zumahl das gedruckte — gefährlich erschien, und wenn es die vorhandene Ordnung oder Unordnung, und das Schalten und Walten der Obern mißgefällig berührte, sogleich geächtet und zum Staatsverbrechen gestempelt wurde, der Geist des Geheimthuns, der sogar bis in die Kantone der Landesgemeinden hinein dem Volke den Blick in die Verwaltung und in die wahre Lage und die Bedürfnisse der Eidsgenossenschaft verkümmerte. Ein solcher Geist vermochte kein Zutrauen mehr einzuflößen, keine Gesammtstärke zu entwickeln, vermochte nichts Großartiges, nichts Umfassendes, nichts Zusammenhängendes zu erzeugen. Sein Unvermögen ist kund geworden. Erfahrung und Geschichte haben ihn gerichtet. Das Jahr 1798 liefert dazu ein furchtbares Beleg. So wie er war, wie hätte es ihm gelingen können, ich will nicht sagen eine siegende, aber nur eine vereinte Nationalwehr den kriegserfahrenen Französischen Bajonetten zu biethen? —

Möchte der so eben besprochene Geist mit der Zeit, die ihn gebar und erzog, verschwunden seyn! — Was jedoch einmahl in die Denk- und Empfindungsweise, in das Leben und Thun eines Volkes verwoben ist, verliert sich nicht so schnell und leicht. So wie das Gute nur nach und nach gegründet, so kann das Böse nur nach und nach getilgt werden. Die Revolution wollte zu viel und zu sprungweise ändern, und die Waffen, die ihr dienten, machten das Beste verhaßt. Fremde Gewalt brachte Einheit. Aber die Schweiz war sich zu fremd, war nicht vorbereitet, nicht reif genug, um die Idee der Staatseinheit lieb zu gewinnen. Wäre sie mit dem schönen und großen Gedanken, eine Nation zu seyn, mehr versöhnt und näher befreundet worden, wäre sie nicht entwöhnt gewesen, eine freye Sprache in Würdigung vaterländischer Angelegenheiten zu sprechen und zu hören, hätten damahls so manigfache geistige Berührungen und freundschaftliche Vereine wie dermahlen

bestanden, außer Zweifel ihre Wiedergeburt würde eine schönere, kräftigere Gestaltung zu Tage gefördert haben. Allein das an sich Bessere mußte aus Beschränktheit des öffentlichen Urtheiles und wegen persönlicher Verhältnisse dem Schlechtern weichen. Die Formen der Einheit wurden — anstatt in Liebe und Sorgfalt gepflegt, und von Schlacken und zufälligen Fehlern gereinigt — schonungslos und mit Erbitterung gesprengt. Das Vermittelungswerk des Fränkischen Konsuls erschien; es nahm wieder das Uebel vieler, kleiner, locker verbundener Selbstherrlichkeiten in sich auf. Die Schwäche des Bundes einzelnen Theilen gegenüber zeigte sich bald. Die Kantonalinteressen traten als rüstige Kämpfer in den Vordergrund. Für das Gesammtinteresse des Vaterlandes kämpfte rückziehend eine gelähmte Kraft. Die Tagsatzungen leisteten wenig. Ihre Protokolle füllten sich mit Gegenerklärungen und Protestationen. Es war während der Mediationsacte, daß, ungeachtet vieler Discussionen, nicht einmahl zu Festsetzung eines gemeinsamen eidsgenössischen Bettags, eine Vereinigung aller Stände erzweckt werden konnte, weil Vorbehalte von Kantonsconvenienzen entgegen traten: und während der Mediationsacte war es wieder, daß von oben herab auf offene Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten mit scheelen Augen hingesehen wurde. Im Jahre 1805 auf der Tagsatzung in Bern ward mit allen Stimmen, Waat, Tessin und Thurgau unter Vorbehalt der Rechte ihrer Kantone, der Beschluß gefaßt, die Regierungen aufzufordern, nicht nur in Bezug auswärtiger Blätter, angemessene Mittel zu ergreifen, daß vertraulich mitgetheilte Actenstücke in keine Hände fallen, die dieselben bekannt machen könnten, sondern auch in Bezug auf inländische Blätter die strengste Aufsicht tragen zu lassen, daß keinerley unschickliche Aeußerungen über die Verfügungen anderer Kantone oder über Verhandlungen der Tagsatzung und deren Mitglieder eingerückt werden. Himmel! Was konnte nicht alles als unschickliche Aeußerung angesehen werden? — Hieß das nicht beynahe Stillschweigen gebiethen? — Wie stand damit das angeborene Recht der Rede? — Nach diesem Beschlusse war derjenige übel daran, der nicht zu schmeicheln, nicht zu beschönigen wußte, und nicht Stoff zum Loben und Rühmen fand. In monarchischen Reichen und den ausgebildetesten Staaten wird die Sprache der Opposition — sey sie auch kühn geführt — nicht eingeschüchtert, nicht gelähmt. Wozu denn im republikanischen Lande und beym redlichen Streben der Vorsteher, wenn nicht Eitelkeit und überwiegende Eigenliebe im Spiele sind, so viel Scheu vor Tadel? — Im Tadel liegen oft Heilkräfte gegen das Böse. Nichtsdestoweniger war obiger Tagsatzungsbeschluß einhellig. Ein wunderseltener Fall bey Beschlüssen über andere Dinge.

Doch ein hehres Monument, über das man gern vieles andere vergißt, datirt von den Jahren der Mediation; es glänzt milde und versöhnend über jene Zeit, und ermunternd und zu Thaten der Liebe rufend in Gegenwart und Zukunft. Sehet hin mit erheitertem Blicke auf das herrliche, menschenfreundliche Nationalwerk der Linthentsumpfung! — Freylich möchte einen bald Wehmuth anwandeln, wenn man dabey bedenkt, was vereinte Schwei-

zerische Kraft vermag, und wie selten und wie zu wenigem sie vereint wird. — Meiner Brust entfährt jetzt ein tiefer Seufzer. Eine grause Sünde der Nation ziehet meiner Seele vorüber, eine Sünde gegen die Menschheit — in den Heimathlosen. Sie scheint eingewurzelt und wild verwachsen — diese Sünde in unsere Einrichtungen; sie behauptet sich mit kecker Stirne gegen die Ueberzeugung und das Gewissen der menschlich und christlich Gesinnten — sie macht den Schandfleck unseres Landes, und dennoch obrigkeitlich so viel Lauigkeit, so wenig eingreifender Ernst und wirksame Hülfe dagegen! — Ein Verband von Kantonen, reich und übereinstimmend genug, um den Clara Wendelischen Prozeß mit Aufwand zu führen, konnten nicht in Einklang kommen, um die dabey aufgefangenen Heimathlosen zu versorgen. Kürzlich wurden mehrere derselben der Gefängnisse entlassen und — wohin? — gleich dem Gewilde in Wald, Gebirg und Schlupfwinkel verscheucht. Wem blutet nicht das Herz? — Tausende und Tausende im Vaterlande denken, fühlen, entsetzen und entrüsten sich über die Heimathlosigkeit wie ich, und haben wiederhohlt aus beklommener Brust Laut gegeben. — Theure Eidsgenossen! — Biedere, edle Freunde! — Wie? — Sollte es bey diesem Zustande, bey dieser Theilnahme unmöglich seyn, zu Rettung, zu Vermenschlichung der Heimathlosen, zu ihrer Einführung in die Menschheit auch ein Entsumpfungswerk, auch ein Nationalwerk zu stiften — ein Nationalwerk der Gerechtigkeit und der Erbarmung? — Nein, an diese Unmöglichkeit kann man nicht glauben. Die Sache ist zu heilig, zu göttlich, ihr wird, ihr muß der Sieg werden. Lassen sich die Menschen auf den Rathhäusern dazu nicht rühren und bewegen, so werden sich zuletzt die Steine der sie umfangenden Mauern rühren und bewegen lassen. Ich bin gewiß und lese es auf Euern Gesichtern, unser Verein bleibt dafür nicht unthätig. Die gemeinnützige Gesellschaft hat sich bereits in die Reihe gestellt. Es bedarf nur Verständigung und einen leitenden Stern. Das Zusammenwirken und der Einfluß Vieler wird sich Weg bahnen.

Ich lenke noch einen Augenblick geschichtlich ein. Mit dem Verschwinden der Mediationsacte ward leider! der Zentralverband abermahls geschwächt. Einzig bezüglich der Militäreinrichtungen fand eine rühmliche Ausnahme Statt. Inzwischen war die Zeit vorgeschritten. Ihr Rad versenkte manches Vorurtheil, und brachte neue Wünsche und Ansichten auf die Welle des Lebens. — Ungeachtet der Verschlechterung der Staatsform entfaltete und behauptete sich ein erneuerter, jugendlicher Geist in der Nation. Die Verhandlungen und Resultate der Behörden blieben zwar hinter vielen gerechten Forderungen zurück. Ueber Heimathlosigkeit, über Münz- und Zollsachen und verschiedene hochwichtige vaterländische Angelegenheiten sprach sich die öffentliche Meinung und Erwartung weit edler und gemeinnütziger aus, als die Instructionen auf die Tagsatzung. Allein auch von Amtswegen wurde mehrseitig wohlthätig und veredelnd gewirkt. In Bildung der Jugend durch erweiterten und verbesserten Schulunterricht, in Begründung und Gestattung kirchlicher Anstalten ohne Hemmung wegen Verschiedenheit der Konfession, in Vervollkommnung der Kantonalgesetze

in sorgfältigerer Pflege und Ausübung des Richteramtes, in Beförderung von Verkehr und Gewerbsthätigkeit durch Anlegung geeigneter Straßen geschah in der neuesten Zeit viel Gedeihliches. — Die Presse erscheint in mehreren Kantonen der Unmündigkeit, oder vielmehr der Knechtschaft, die auf ihr lastete, entlassen, und steht als eine Freye unter dem Schutz und der Vorschrift des Gesetzes. Manches, was dem Bunde mangelte, wurde durch Konkordate ergänzt. Ist das auf diesem Weg Ergänzte und Erhaltene geringfügig; es mag um so weniger zu verachten seyn, weil es unmittelbar aus Freyheit und Lebendigkeit hervorgeht, und Zeugniß von einem Geiste gibt, der im Vorhandenen nicht erstarren will, sondern weiter strebt. Möge der Weg der Konkordate zwischen den Kantonen, obwohl er nur langsam zu Resultaten führt, nicht ermüden, sondern fort und fort mit Muth und Ausharrung betreten werden. Er gründet Hoffnungen für die Zukunft, zumahl jetzt, da man sieht, daß sowohl in Bezug der Kantonalverfassungen, als des Bundesvertrages immer weniger dem tödtenden Princip absoluter Stabilität gehuldigt wird. Mängel und Gebrechen im Staate werden ohne Scheu besprochen, und Winke und Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen nicht unbedingt für Vergriffe an unberührbarem Heiligthum erklärt. Die drey vor einem Jahre der Bundesbehörde vorgelegten Verfassungsänderungen liefern den Beweis für die ließfällige Denkweise. Bestrebungen in andern Kantonen und Berathungen über Reglemente für die großen Räthe zeugen, wenn sie auch nicht immer glücklich sind, von einer Rührigkeit in den eidsgenössischen Rathsälen, welcher gelingen wolle, von manchem Rest behaglichen Stillstandes zu reinigen und allfälliger Lust zu Rückschritten zu wehren! Wir dürfen nicht läugnen, daß nicht da und dort bedauerliche Erscheinungen wahrzunehmen sind. Allein der geringe Anklang, den Rückfälle in's Schlechtere im Allgemeinen finden, beweist für guten Sinn. Das Benehmen von Schwyz gegen die neuen Landesleute hat ausgebreitete Mißbilligung auf sich gezogen, und unterlag sogar der Rüge in der letztjährigen feyerlichen Eröffnungsrede des Präsidenten der Tagsatzung; Ehre seiner edlen Freymüthigkeit! Wenn es betrübte, zu sehen, wie schwach und schwankend der Bundesartikel über den freyen Verkehr da steht, so ist es hingegen sehr erwünscht, zu erfahren, wie jener hohe Stand, der ihn im wenigsten freysinnig auslegte, und der zu Behauptung seiner Ansicht mit juridischem Scharfsinn und der ihm eigenen ausgezeichneten Autorität kämpfte, nun selbst den freysinnigen, ächt eidsgenössischen Antrag macht, den besagten Artikel konkordatsweise zu erweitern und zu ergänzen. Eine solche Anbahnung ist erfreulich. Sie weist den Weg, wie in Folge der Zeit, ohne gewaltsamen Stoß, nach Maßgabe der vaterländischen Gesinnungen den Schwächen und Mängeln des Bundes nachgeholfen werden kann. — Man erwarte nur nicht zu viel auf ein Mahl. Alles Schöne, Hehre und Große, obwohl es sich oft wie vom Himmel herab vor dem Gedanken lichtvoll und in Fülle entfaltet, hebt in der Verwirklichung bey kleinen Versuchen an, und muß sich langsam durch eine Menge Schwierigkeiten hervorarbeiten. Viel Gutes hat sich bereits in der Eidsgenossenschaft emporgekämpft,

und mehreres wird es noch. — Lebensfrische Keime zum Höhern und Bessern sind vorhanden, und an verständigen, sorgfältigen Pflegern derselben gebricht es auch nicht. Schauen wir heiter und guten Muthes in der Eidsgenossenschaft herum, und in den Gang und den Kampf ihrer Bildung und Entwickelung. Unsere Hoffnungen steigern sich beym Anblicke einer schönen kräftigen Schuljugend und eines unlängst aus der Schule hervorgetretenen Geschlechtes, das, bekannt mit den Fortschritten der Zeit, bereichert mit den Schätzen der Wissenschaften, in jugendlicher Begeisterung und ungeschwächter Kraftfülle in die bürgerlichen Verhältnisse einzugreifen beginnt. — Theure Eidsgenossen! Biedere, edle Freunde! — Es ist kein Wahn, wenn wir dafür halten, es gehe in unserm Vaterlande mit Licht und Tugend, mit Recht und Freyheit, mit ächter Religiosität und der Förderung rein menschlicher Zweck vorwärts. Hangen wir mit ganzer Seele an diesem erhebenden Glauben, nähren wir ihn in unserm Kreise und verbreiten ihn weiter. Lebt er einmal ermuthigend in dem Herzen Vieler, dann wird, dann muß er fruchtbar werden. Unser Leben, unser Thun bewähre seine Wirksamkeit! — Die Aufgabe unsers Vereines fordert uns dazu auf. Wie schön und würdig ist diese Aufgabe! Sie ist nicht weniger vaterländischen als rein menschlichen Inhaltes. Stiftung und Erhaltung der Freundschaft und Liebe; Verbindung und Eintracht unter den Eidsgenossen; Belebung des Triebes zu schönen, guten und edlen Thaten; Fortpflanzung des Friedens, der Freyheit und der Tugend durch die Freunde des Vaterlandes auf künftige Alter und Zeiten — das ist der Zweck der Gesellschaft, den wir jedermann offen darlegen. Keine verdächtigende Zunge wage ihn anzugreifen. Erglühen wir bey jeder unserer Zusammenkünfte auf's Neue für die Reinheit und Schönheit dieses Zweckes. Jede trage zu dessen Erreichung sein Schärflein bey. Können wir dafür auch wenig Unmittelbares und Scheinbares thun, streuen wir in Bescheidenheit und kindlich frommem Glauben Samenkörnlein; es lebt ein Gott, der selbige zu rechter Zeit befruchten wird. Er sey mit uns und unserm Zwecke!

Blick auf die Industrie im Kanton Neuenburg *).

Wenige Gegenden biethen einen sprechendern Beweis von der Wunderkraft der Industrie dar, als die kleine Schweizerische Landschaft Neuenburg: Hohe Alpenthäler, wo der Winter sieben bis acht Monathe lang andauert, und wo kein Obstbaum wächst, sind mit Gebäuden wie besäet, und beherbergen eine zahlreiche und wohlhabende Population. Lachaux-de-fond, wo vor 240 Jahren erst ein paar Häuser standen, zählt jetzt über 6000 Ein-

*) Während des Abdruckes der Abhandlung Herrn Zellwegers brachte die Allgemeine Zeitung diesen Aufsatz. Es wird wohl keiner Auseinandersetzung bedürfen, daß und warum wir denselben hier aufnehmen.

wohner. — Diese Umwandlung verdankt die rauhe Gegend fast ausschließlich der Industrie und namentlich zwey Fabrikationszweigen, dem Spitzenklöppeln und der Uhrmacherey. Der ganze Kanton hat 50 — 52,000 Einwohner, und davon sind etwa 4000 Uhrmacher, und 5 — 6000 Spitzenklöpplerinnen. Nicht leicht hätte auch die Betriebsamkeit glücklicher in der Wahl des Gegenstandes seyn können. Freylich wird das Material aus der Fremde bezogen, und das Fabrikat muß einzig im Auslande seine Abnahme suchen. Kein Industriezweig erhöht aber in solchem Grade den Werth des Urstoffs; wenige machen so sehr die Anwendung persönlicher Geschicklichkeit möglich, erregen so sehr künstlerisches Talent, und entfernen daher eher die Besorgniß, die Menschenhand möge durch Maschinen ersetzt werden. Und dann nehmen Spitzen und Taschenuhren bey sehr großem Werthe einen so kleinen Raum ein, daß keine Waare leichter aller Prohibitivmaßregeln spotten, weniger durch Frachten vertheuert werden kann, und ungehinderter also aus einem kleinen und abgeschlossenen Lande über die ganze Erde verbreitet werden mag. Vielfache Besorgnisse werden indessen zumahl jetzt geäußert; die geklöppelten Spitzen sollen nimmermehr mit den Maschinenspitzen, die England in Unzahl und so spottwohlfeil liefert, konkurriren können; Viele sehen schon den völligen Untergang dieses so wichtigen Gewerbes für unabwendbar an, und klagen laut, daß jemahls ihre Mitbürger ihren Unterhalt auf einen so unsichern Erwerb gegründet haben. Unstreitig ist die gegenwärtige Bedrängniß dieser Fabrikation keineswegs mit den eine jede zuweilen treffenden Stockungen zu vergleichen. Wenn es aber schon unziemend ist, über einen Genuß zu klagen, weil er nicht ewig dauern mag, so sollte man überdieß sich leicht überzeugen, daß sich manche Aussicht darbiethet, der drohenden Gefahr zu entgehen. Als vor etwa 20 Jahren durch die HH. Japy und Beaucourt die Verfertigung der rohen Uhrentheile oder Ebauschen aufkam, so daß sie 50 verschiedene Theile einer Taschenuhr für eben so viele Kreuzer lieferten, glaubte man auch die Neuenburgische Uhrmacherey zu Grunde gerichtet. Wirklich war man gezwungen, alle Ebauschen von da zu beziehen; im Val de Luz wurde gar eine ähnliche Fabrik errichtet: immerhin verloren alle Arbeiter, die bisdahin jene Stücke verfertigten, ihre frühere Beschäftigung. Bald fand man aber, daß jene Erfindung nur eine Veränderung der Arbeit nothwendig mache; daß nur desto mehrere sich nun lediglich mit der Vollendung, Zusammensetzung und Revirung abgeben und weit mehrere dabey Beschäftigung finden müssen, weil die Uhren, durch jene so große Förderung der rohen Arbeit wohlfeiler wurden und der Absatz deßhalb sichtbar stieg. Die Uhrmacherey beschäftigte daher bald mehr Arbeiter als zuvor; die jetzt künstlichere Arbeit fand bessern Lohn, und die angeborne Geschicklichkeit hatte zur Folge, daß man noch auf andere verwandte Arbeiten, auf Verfertigung von mathematischen und Uhrmacherwerkzeugen verfiel, und später, daß man die Vortheile möglichst guter und fleißig gearbeiteter Werke immer mehr einsah und diese sich angelegen seyn ließ. Und so ist es gekommen, daß trotz jener fremden Maschinen und Fabriken, die Neuenburgische Uhrmacherey jetzt fast blühender ist als je. Nichts ist ver-

kehrter und unheilbringender als den Fortschritten des Menschlichen (und dahin gehören neue wirksame Maschinen), gewaltsam widerstehen zu wollen. Sind solche da, so bleibt nichts übrig, als sie bald und bestens zu benutzen oder auszuforschen, was die Maschine nicht leisten kann, oder aber zeitig und ohne Widerstreben eine andere Beschäftigung zu ergreifen. Und nahe Beyspiele lehren auch hier, daß diese Auswege selten so sehr schwierig sind. Die neue Maschine leistet in der Regel weit weniger, als man sich Anfangs davon verspricht, und Manches vermag sie gar nicht. Dieß bestätigt auch die neulich in Mühlhausen erfundene Stickmaschine, die so gewaltige Besorgnisse im Appenzeller Lande erweckt. Der Luxus erlaubt ferner stets was theuer seyn muß, und solches also, was eine Maschine nicht liefern kann. Dem geschickten Arbeiter bringt er also immer wieder neuen Stoff zur Beschäftigung, die bezahlt werden muß. Lange warnt übrigens das gefährdete bisherige Geschäft den gewöhnlichen Arbeiter durch allmählig sinkende Löhne, und mahnt ihn zu andern überzugehen. So schwand seit 20 und mehreren Jahren schon zusehends der Verdienst der Klöpplerinnen; keine aber wurde plötzlich brodlos, vielen wurde das Brod nur immer sparsamer zu Theil — und die Zahl der Arbeiterinnen nimmt nun allmählig ab, indem sich wenige der bisherigen Beschäftigung ergeben. Einem fleißigen und erfinderischen Volke kann es endlich nie an andern Aushülfen fehlen. Kopf und Hände gehen ja durch keine Erfindung verloren. Man scheint zwar wenig darauf bedacht, die Englischen Maschinen einzuführen, vielleicht weil man zu lange damit gezögert zu haben meint; dagegen sucht man einen Spitzengrund zu ersinnen, den so leicht keine Maschine nachahmen mag, und der vom Reichen daher vorgezogen würde; oder in den geänderten Bedürfnissen der Menschen einen neuen Gegenstand einträglicher Beschäftigung zu finden. Vor zwey Jahren hat eine Gesellschaft angefangen, in Val de Travers die Verfertigung feiner lederner Handschuhe einzuführen, deren Konsum seit einiger Zeit so ungemein zunimmt; und bereits beschäftigen sich viele Arbeiter damit, so daß das neue Gewerb den besten Fortgang verspricht.

Predigten von K. R. Hagenbach. 2 Bände. Basel, bey J. G. Neukirch. 1830.

Gewiß mit Recht und nicht ohne Gewinn für die eigene, innere Bildung, noch ohne wohlthätigen Einfluß auf das Publikum wendet sich Hr. Verf. von dem wissenschaftlichen Lehrstuhl der Theologie gern von Zeit zu Zeit zur praktisch-kirchlichen Anwendung auf der Kanzel. Denn in jetziger Zeit besonders ist es wünschenswerth, daß man die unzertrennliche Einheit dieser beyden Gebiethe selbst im Auge behalte und Andere darauf aufmerksam mache, zwar nicht so, daß man auf dem Katheder fromme Betrachtungen anstelle, und auf der Kanzel seine Gelehrsamkeit zur Schau trage, aber so, daß man auf jedem Gebiethe die Unentbehrlichkeit auch des andern anerkenne, und die Harmonie beyder festzuhalten suche,

damit nicht der Zwiespalt zwischen höherer wissenschaftlicher Erkenntniß und zwischen dem allgemeinen Glauben des Volkes wie in früheren Zeiten der Religion und Kirche großen Schaden bringe.

Der erste Band enthält 13 unter sich nicht zusammenhängende Predigten über Themate, deren Behandlung dem Verf., wie es scheint, in seinen Verhältnissen besonders zweckmäßig und erwünscht war, und welche er recht gut in einem Worte der Schrift zu begründen weiß, so daß der Text nicht bloß als Motto voransteht, sondern wirklich das biblisch-christliche Fundament ist, auf welches die ausgesprochene Wahrheit gebaut wird. Herr Verf. will auf Verstand und Herz wirken, er will die beyden einseitigen Richtungen vermeiden, deren erste so leicht in den Fehler verfällt, nur von dem äußeren Leben zu reden und die Tiefen des inneren Lebens unergründet zu lassen, und deren zweyte so oft sich in unklaren Gefühlen herumtreibt, welche vielleicht einen Augenblick das Herz aufregen, aber ihm keine bleibende Wärme geben. Um dieß Beydes zu vermeiden, um auch nicht Menschensatzungen zu predigen, weder in Sitten- noch Glaubenslehre, hat er das einzige Rettungsmittel erwählt, nähmlich, nicht sich reden zu lassen, sondern Gottes Wort, und so mag er mit Recht den Vorwurf zurückweisen, der überhaupt da und dort aufkommen will: er predige zu viel Moral. Auch Glauben kann man ja zu viel predigen. Nur diejenigen aber trifft der eine oder der andere Vorwurf, welche auf beyden Gebiethen nicht Gottes Wort verkündigen, sondern menschliche Weisheit, nicht vom Geiste des Herrn sich leiten lassen, sondern von mancherley unreinem Geiste. Daß aber der Eine mehr Sittenlehre, der Andere mehr Glaubenslehre behandelt, daß ebenderselbe je nach Bedürfniß zuweilen mehr die Kraft des Glaubens, der Sehnsucht nach dem Himmel, zuweilen wieder mehr die Kraft der alles beglückenden Liebe darstellt und mit heiliger Begeisterung anpreist, daß er zuweilen mehr den freyen Willen des Menschen aus seinem Schlafe und seiner Trägheit aufweckt, dann aber wieder es geltend macht, daß die Erlösung in Christo geschehen ist und noch geschieht, und daß niemand zum Vater kommen mag, als nur durch ihn, ist nichts weniger als unkirchlich, unbiblisch oder gar unchristlich. Beydes kann und soll neben einander bestehen. Wir lernen dieß von Christo und seinen Aposteln. Wenn nun Hr. Verf. mehr an die dem Menschen gegebene und weiter verheißene Kraft sich wendet, wenn er die schlummernden Kräfte aufregt zu thätigem Leben, sie aber an Christum weiset, bey ihm den belebenden Geist zu suchen; ist's nicht wohlthätig, daß der von Natur zur Trägheit geneigte Mensch auch von dieser Seite aufgerufen werde an einem Orte, wo der größere Theil der Bewohner sich auf diejenige Seite zu neigen scheint, wo man so leicht in Gefahr kommt, die eigene Kraft liegen zu lassen, mit frommen Gefühlen und Redensarten, die mehr Schein und Glanz als Licht und Wärme enthalten, zufrieden zu seyn, und die Frömmigkeit an dem Buchstaben gewisser Glaubenslehren zu messen, statt daß man die Geister prüfen sollte? Daß er aber keinen andern Grund legen will, als den, der gelegt ist, nähmlich Christus, beweisen sowohl diese

Predigten des ersten, als dann besonders auch die 12 Festpredigten des zweyten Bandes. So viel über den Inhalt.

Was die Form anbetrifft, so zeigt sich's da und dort, daß Hr. Verf. nicht praktischer Geistlicher ist. Sonst würde er mit seinem Geiste an manchem Orte tiefer in die Verhältnisse des Lebens hineinblicken, und in manches noch brach liegende Feld den Samen des Wortes Gottes hineinstreuen, würde sich nicht begnügen, die allgemeinen Grundsätze aufzustellen und zu begründen, sondern selbst in charakteristischen Beyspielen die Anwendung in's Einzelne machen. Die Wahrheiten im Allgemeinen gibt gewöhnlich jedermann zu; aber die Anwendung im Einzelnen auf sich selbst zu machen, unterläßt der Zuhörer so gern. Dazu nun dem Zuhörer die zweckmäßige Anleitung zu geben, ohne in zerstreuende Weitläufigkeit oder in's Niedrige zu verfallen, ist die nicht leichte Aufgabe des Predigers, welche wir in diesen Predigten nicht allenthalben gelöst finden. Die polemischen Beziehungen sind da und dort etwas zu scharf gehalten, so daß sie mehr abstoßen als gewinnen, indem sie zur Parteyung eher aufrufen als davon abhalten. An mehreren Orten ist die logische Einheit nicht streng genug gehalten. Text und Thema sammt Ausführung gehen nicht rein in einander auf. Die Allegorie, welche Hr. Verf. mit großem Glück anwendet, verleitet ihn nicht zu dem Mißbrauch willkührlicher Deuteleyen des Textes; nur werden an einigen Orten um der Anwendung willen einzelne Züge in der Texteserzählung einseitig aufgefaßt. So z. B. im zweyten Bande in der ersten Osterpredigt S. 124., wo die Allegorie sonst so schön gehalten ist, möchte es manchem Herzen fast wehe thun, die Sorge der liebenden Frauen um das Begräbniß des Herrn eine eitle Sorge um eine unerfreuliche Gegenwart nennen zu hören, wenn auch Hr. Verf. diese Ansicht entschuldigt und aus seinem Gesichtspunkte rechtfertigt. Die Bibelsprüche sind sehr zweckmäßig gewählt und eben so zweckmäßig angewandt, so daß sie zur Klarheit und näheren Erläuterung des Hauptgedankens dienen, nicht aber vom Gegenstand abführen und zerstreuen; hingegen sind die Beyspiele aus der heil. Schrift an einigen Orten zu sehr angehäuft.

Im Ganzen zeugen Form und Inhalt von einem heiligen Bestreben, dem Herrn zu dienen durch begeisterte Verkündigung seines Wortes; sie zeugen von dem wahrhaft christlichen Bestreben, das eigene Herz zuerst zu bilden und zu beruhigen, zu erleuchten und zu erwärmen, und dann erst sein Licht auch Andern leuchten zu lassen; sie zeugen von der freyen Liebe, welche ein Erbtheil der Kinder Gottes ist; sie zeugen von großer Leichtigkeit und Klarheit in der Darstellung.

Möge Hr. Verf. ferner auf diesem, in vielen Beziehungen eigenthümlichen Wege fortfahren, sich selbst und Andere zu bilden, und es wird ihm nicht schwer werden, allfällige Mängel und Unvollkommenheiten künftig zu vermeiden. — X —

Abriß der Schweizerhistorie, zum Schulgebrauch, von Rudolf Hanhart. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1830. IV. und 196 S. 8.

Der Verfasser dieses Abrisses der Schweizerhistorie (warum nicht Schweizergeschichte?) ist durch seinen unermüdlichen Eifer für die Verbesserung des Schulunterrichtes, sowie durch zahlreiche in das Schulfach einschlagende Schriften längst vortheilhaft bekannt. Um die Liebe zur Geschichte des Vaterlandes in den Herzen Schweizerischer Jünglinge zu beleben, hat er 1829 angefangen, Erzählungen aus der Schweizergeschichte so herauszugeben, daß die Hauptereignisse der Schweizergeschichte in denjenigen Worten erzählt werden, welche unsere ältesten und glaubwürdigsten, durch schmucklose Treue so anziehenden Chronisten gebrauchten; das vierte und letzte Bändchen dieser Erzählungen wird in der Mitte dieses Jahres erscheinen. Das Werk hat die Bestimmung, dem Lehrer zum Selbstunterricht und zum Vorlesen als Handbuch zu dienen, während der Abriß der Schweizerhistorie dem Schüler als Leitfaden in die Hände gegeben werden soll.

Indem wir unser Urtheil über den Werth der Erzählungen bis zur Vollendung des Werkes aufschieben, bemerken wir, daß der Abriß in Verbindung mit jenen Erzählungen sehr brauchbar und empfehlenswerth ist. In 114 §§., die in neun Zeiträume eingetheilt sind, wird die Geschichte der Schweiz von den ältesten Zeiten an bis 1815 kurz und bündig, und bey dem sehr ökonomischen Drucke doch nicht so mager erzählt, daß der Schüler ein bloßes Gerippe vor sich hätte; vielmehr läßt sich auch der Abriß angenehm lesen. Politische Bemerkungen und Ermahnungen, wie Zschocke's Schweizerlandsgeschichte sie gibt, sind freylich nicht da, sondern bleiben dem Lehrer überlassen. Auffallend ist es indessen, daß die Unabhängigkeitserklärung von 1648 nicht als Wendepunkt bey der Eintheilung gebraucht, oder sonst mehr herausgehoben worden ist; und nicht weniger befremdet es, daß zwar die Grundsätze der Helvetischen Verfassung, wie der Buonapartischen Vermittelungsurkunde angegeben, hingegen der Inhalt der jetzt bestehenden Eidgenössischen Bundesverfassung verschwiegen ist. Wahrscheinlich werden die Erzählungen diesen Mangel ergänzen.

So wünschbar es für viele Schulmänner gewesen wäre, daß der Abriß ohne die Erzählungen hätte gebraucht werden können, so wenig könnte Ref. eine solche Trennung anrathen; denn da manches, was in den Erzählungen weitläufig behandelt ist, hier kaum angedeutet (z. B. der letzte Drittheil des ersten Bändchens der Erzählungen), und anderes, was in den Erzählungen übergangen wurde, im Abrisse unverhältnißmäßig weit ausgeführt wird, (z. B. der zweyte Zeitraum, mit seinen allgemein geschichtlichen Ereignissen): so kann der Abriß nicht als selbstständiges Lehrbuch angesehen werden. Vielleicht gefällt es dem Verf., künftig einen für sich bestehenden Leitfaden der Schweizergeschichte auszuarbeiten. Das Bedürfniß dafür ist vorhanden.

Einzelne nachläſſige Ausdrücke und Unrichtigkeiten wollen wir hier nicht rügen, da unſer Blatt für ſolche Einzelnheiten nicht Raum genug hat. Ohne Zweifel wird die nachbeſſernde Hand des Verf. bey einer zweyten Auflage manches abändern.

An das Schweizervolk.

1.

Wenn einſt zum Kampf die Kriegstrometen ſchallen,
ſag' an, o Schweiz, wie magſt du dann beſtehn? —
wenn durch's Gefild des Feindes Fahnen wallen,
wirſt du voll Muth die Waffen blitzen ſehn?
und werden Alle unter Einem Zeichen
ihm widerſtehn, nicht zagen und nicht weichen? —

2.

O reißt den irren Wahn aus euern Herzen,
es werde nie die Prüfungsſtunde nahn,
auf daß ihr nicht erliegt der Täuſchung Schmerzen!
nie treff' ein Feind euch ungerüſtet an.
Zeigt, daß in euch der Tellen Blut noch quille,
euch ungeſchwächt die alte Kraft erfülle!

3.

Glaubt nicht, es ſey, um Großes zu vollbringen,
zu ſchwach, zu klein des Landes Waffenſchaar!
Ein freyes Volk kann keine Macht bezwingen,
das haltet feſt im Herzen immerdar.
Der Muthige wird ſelbſt den Leu beſiegen,
der Feige wird dem Schwächern auch erliegen.

4.

Und freudig dürft ihr eure Blicke heben
zum höchſten Gott, was Arges euch bedroht;
er hat euch ſelbſt die Freyheit ja gegeben,
er hat ſie ſtets beſchirmt in jeder Noth:
zu ihm müßt ihr euch kindlich flehend wenden,
er ſchirmt auch euch mit treuen Vaterhänden.

5.

Nicht durch der Nachbarn Neid und ihre Gnade,
nur durch euch ſelber möget ihr beſtehn!
die Freyheit wahrt, auf daß kein Feind ihr ſchade!
dem Tode müßt ihr keck entgegen gehn.
Wer für ſein Vaterland ſich hingegeben,
wird ewig dort und hier im Nachruhm leben.

6.

Und Eintracht blühe ſtets im Schweizerlande,
ſie iſt der Bürgertugend Strahlenkron',
ſie kett' euch All' mit einem feſtem Bande,
dann ſchreckt euch nicht zahlloſer Feinde Droh'n.
Euch hat der Herr die feſte Burg erbauet,
daraus ihr kühn auf Jene niederſchauet.

K. G.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 6. Juni. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Verfassungsänderung im Kanton Waat.

Nachdem die Verfassung von 1814 dem kleinen und großen Gewehrfeuer des Nouvelliste Vaudois, den Revisionsanträgen im großen Rath und den Petitionen des Volkes so lange unerschüttert, ja fast unverwundet widerstanden hatte; nachdem noch am 21. Juni vergangenen Jahres von der an den Staatsrath kompakt angeschlossenen Majorität des gr. Rathes die Ueberweisung der Petitionen an eine Kommission verworfen, und der Beschluß von 1828, daß eine Revision der Verfassung unnöthig sey, bestätigt worden war: mußte es einiger Maßen überraschen, als man vor mehrern Monathen zuerst von Freyburg aus erfuhr, der Waatl. Staatsrath selbst beschäftige sich nun mit Abänderungen an der so tapfer vertheidigten Festung und werde schon in der nächsten Versammlung des großen Rathes mehrere Modifikationen, besonders des Wahlgesetzes, in Vorschlag bringen. Es verhielt sich wirklich also. Mit wachsender Eile wälzte sich die Reformation heran, als ob kein Waatländer im Juni mehr hätte ruhig schlafen können, wenn nicht die Verfassung noch im May modifiziert worden wäre. Gleich in der ersten Sitzung des am 3. May unter dem Präsidium des Hrn. Landammann Bourgeois eröffneten gr. Rathes ward den Mitgliedern ein »Mémoire historique sur la constitution du 4 Aout 1814, avec un aperçu des autres constitutions qui ont régi le canton de Vaud depuis 1798, considérées essentiellement sous le rapport du système électoral" — ausgetheilt. Diese Denkschrift, deren Hauptzweck dahin geht, die Verfassung von 1814 als ein Kind der Umstände und der Noth darzustellen und zu rechtfertigen, ist gründlich abgefaßt und sehr interessant für die Geschichte jener Jahre. Da sie aber allzu ausgedehnt ist und durch einen Auszug etwas ganz anderes würde, so müssen wir auf den Wunsch verzichten, sie in der M. Chr. zu übersetzen.

Am 8. May wurde verlesen: Rapport du conseil d'état au grand conseil du Canton de Vaud, sur le projet de Décret tendant à apporter quelques changemens au système électoral établi dans la constitution.

Das projet de décret selbst war sogleich beygefügt. Diese beyden Aktenstücke, die nicht allzu weitläufig sind und doch genugsamen Aufschluß über das ganze Geschäft geben, lassen wir hier, in's Deutsche übersetzt, abdrucken.

Bericht des Staatsrathes.

Der Staatsrath hat die Ehre, dem gr. Rathe einen Dekretsentwurf vorzulegen, welcher zum Zwecke hat, in dem durch die Verfassung aufgestellten Wahlsystem einige Veränderungen anzubringen. Auf die Fehler, welche dieses System darbiethet, wurde seit dem Anfange seiner Existenz aufmerksam gemacht. Obgleich sie bis jetzt keine für den Kanton nachtheilige Folgen gehabt haben, haben sie doch in den letzten Zeiten Besorgnisse für die Zukunft erweckt. Der Staatsrath, welcher sich mit dieser eben so schwierigen als wichtigen Angelegenheit noch nicht beschäftigt hatte, glaubte die Prüfung derselben nicht länger verschieben zu sollen. Von dem Wunsche beseelt, daß das Waatländische Volk alle Freyheit genieße, die mit der guten Ordnung verträglich ist, weiß der Staatsrath, daß er sich kein ehrenvolleres Ziel vorsetzen kann, als nach besten Kräften mitzuhelfen, der Nation die Garantien zu verschaffen, die geeignet sind, diese Freyheit für die Zukunft zu sichern, wie sie dieselbe gegenwärtig genießt. Voll Eifer, dieses Ziel zu erreichen, fühlte er jedoch die Nothwendigkeit, bey den Mitteln die größte Umsicht anzuwenden. Einige Artikel einer Verfassung ändern, ist immer ein gefährliches Unternehmen; dieß für eine Nation thun, die bereits Freyheit und Glück genießt, heißt vielleicht viel auf's Spiel setzen. Auch würde der Staatsrath, ungeachtet der wesentlichen Gründe, die ihn zu glauben geneigt machen, daß einige Veränderungen in der Wahlart nützlich werden können, sich nur mit Mühe entschlossen haben, dieselben vorzuschlagen, wenn er nicht, wie man anderwärts gesagt hat, durch die Weisheit des gr. Rathes ermuthigt und beruhigt wäre, so wie durch dessen bekannten Willen, das öffentliche Geschick des Kantons nicht bloß zu geben, indem er sich Theorien überließe, die bisweilen scheinbar, selten aber ausführbar und immer gefährlich in dem Versuche ihrer Anwendung sind.

Der Staatsrath hat alle Fragen berathen, welche mit dieser wichtigen Angelegenheit zusammenhangen. Er hat dieser Sache mehrere Monathe unausgesetzter Berathungen gewidmet. Ueberzeugt, daß bey dieser Diskusion der Systemgeist, der fern vom Ziele abführt und der Zauber gewisser Wörter, welche blenden statt aufzuklären, entfernt werden müsse, erkannte er die Nothwendigkeit, sich betreffend die Form an die bestehenden Verfassungsgesetze und betreffend das Wesen an einfache, klare, auf unsere Umstände und Bedürfnisse anwendbare und so viel möglich auf Erfahrung gegründete Grundsätze zu halten.

Die historische Denkschrift, welche den Mitgliedern des gr. Rathes ausgetheilt worden ist, enthebt uns, hier in's Einzelne einzutreten über die Ereignisse, welche der gegenwärtigen Verfassung den Ursprung gegeben haben, und über die Folgerungen, die man daraus i

der uns beschäftigenden Angelegenheit ziehen kann. Der Staatsrath geht also geradezu auf den Entwurf über, welchen er dem gr. Rathe vorzulegen die Ehre hat.

Er betrachtete das bestehende Wahlsystem unter 3 Gesichtspunkten, demjenigen der Bedingungen, welche erfordert werden, um Wähler zu seyn, demjenigen der Wahlart des gr. Rathes, und demjenigen der Amtsdauer der Mitglieder gewisser Behörden. In dieser Ordnung will er die Gründe der in dem Entwurf angegebenen Veränderungen auseinander setzen. Hierauf wird er die Gründe vorlegen, warum ihm nothwendig scheint, der Verfassung einen Artikel beyzufügen rücksichtlich auf Modifikationen, die man künftig eintreten lassen wollte.

I. Bedingungen, welche erforderlich sind, um in die Kreis- und Gemeinde-Wahlversammlungen zugelassen zu werden.

Der Staatsrath erachtet, es sey an den Bedingungen des Bürgerrechtes, Wohnorts und Alters nichts zu ändern, gegen welche sich auch kein Einwurf erhoben hat und keiner erhoben werden kann. Nicht also verhält es sich mit der auf das Eigenthum bezüglichen Bedingung. Die Bestimmung, welche erfordert, daß man unter die Zahl der meist besteuerten drey Viertheile der Gemeinde oder des Kreises gehöre, um zur Ausübung der Rechte des Bürgers zugelassen zu werden, ist fehlerhaft in ihrer Grundlage, weil sie eine nothwendige von den Anstrengungen der Bürger unabhängige Ausschließung aufstellt, und weil, welches auch das Vermögen der Angehörigen einer Gemeinde oder eines Kreises seyn mag, ein Viertheil derselben unnachläßlich zurückgewiesen werden muß. Diese gezwungene Ausschließung ist entmuthigend für den Bürger, welchen sie trifft, weil er keine bestimmten Daten hat, um sich davon zu befreyen; sie ist ungleich, denn ihre Grundlage wechselt je nach den Oertlichkeiten, und dieser Wechsel ist auf Ursachen gegründet, welche mit keinem Motiv der Nützlichkeit in Verbindung stehen. Diese Art, eine Eigenthumsbedingung aufzustellen, ist in der Schweiz ungebräuchlich, man findet sie in keiner Konstitution eines andern verbündeten Kantons. In den neuen Kantonen, deren Organisation mit derjenigen des Kantons Waat am meisten in Beziehung steht, hat man sich mit einem mäßigen Eigenthum an unbeweglichen Gütern oder an grundversicherten Schuldtiteln begnügt. Endlich erfordert die Bestimmung, um welche es sich handelt, in ihrer Anwendung eine beträchtliche Arbeit, welche, wegen ihrer Verwickelung, ungeachtet aller gegebenen Instruktionen, in den Gemeinden und Kreisen auf hundert verschiedene Arten und überall schlecht gemacht wird. Diese Betrachtungen haben den Staatsrath bewogen, die Aenderung dieses Artikels vorzuschlagen und zu prüfen, welchen Antrag man an die Stelle desselben setzen könnte.

Die Verfassung ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß man, um die politischen Rechte auszuüben, Eigenthümer von unbeweglichen Gütern seyn müsse, und daß jede andere Art von Eigenthum nicht genugsame Anhänglichkeit an den Boden gebe, daß man darauf Rücksicht nehmen könnte. Dadurch hat sie eine Menge von Gelehrten, Kaufleuten, Künst-

lern ausgeschlossen, welche durch ihre Industrie und ihre Arbeiten eine unabhängige und ehrenvolle Existenz besitzen. Der Staatsrath glaubt nicht, daß der Besitz von unbeweglichem Gut allein es sey, der an das Vaterland fesselt. Derjenige, welcher ein Gewerbe betreibt, der Kaufmann, welcher Waaren besitzt, der Gelehrte, welcher seine Kenntnisse geltend macht, sind eben so gut, als der Eigenthümer von Grund und Boden, bey einer guten Verwaltung, bey der Ruhe und Wohlfahrt ihres Landes interessiert, Vortheile, ohne welche die andern, die sie genießen, sich vermindern oder verschwinden. Bey einem Kriege, bey ernstlichen Unruhen, wo man von Feuer und Plünderung bedroht ist, läuft im Grunde der Besitzer von unbeweglichem Eigenthum weniger Gefahr als der Gewerbtreibende, als der Kaufmann, der alles in einem Augenblicke verlieren kann. Diese Klasse von Personen ist also unter diesem Gesichtspunkt in hohem Grade interessiert, das Land und seine Einrichtungen zu vertheidigen. Indessen könnte man von diesen Personen nicht fordern, daß sie die ihrer Industrie dienenden Kapitalien dieser entziehen, um ein unbewegliches Eigenthum zu erwerben, das ihnen, so wenig beträchtlich es wäre, zur Last seyn würde. Oft würde eine solche Erwerbung schwer und sogar in gewissen Oertlichkeiten und Verhältnissen unmöglich seyn.

Diese Beweggründe haben den Staatsrath auf den Gedanken geführt, daß es schicklich sey, in dieser Beziehung auf die Grundlage zurückzukommen, die sich in der vorhergehenden Verfassung fand, d. h. in die Wahlversammlungen sowohl die Eigenthümer von unbeweglichen Gütern als die Eigenthümer von grundversicherten Schuldtiteln von einem gewissen Werthe zuzulassen, ohne jedoch den Grundsatz aufzugeben, daß man von diesen Versammlungen diejenigen entfernt halten müsse, welche ohne Eigenthumsbesitz keine Garantie geben. Ein Grundbesitz von 200 Frkn. nach dem Kadaster, oder ein grundversicherter Schuldtitel von 600 Frkn. schien hinlängliche Garantie zu geben in einem Lande, wo das Vermögen klein und sehr vertheilt ist. Die Verfassung von 1803 forderte zwar nur 300 Frkn. an Schuldtiteln, allein man muß in Betrachtung ziehen, daß dieser Werth mit demjenigen von 200 Frkn. im Kadaster nicht im Verhältniß seyn würde. Man wird sich überzeugen, daß das angegebene Verhältniß ziemlich billig ist, besonders wenn man es auf ein kleines Eigenthum anwendet, wenn man bedenkt, daß die Werthung des Grundbesitzes im Kadaster, und vorzüglich der Häuser auf dem Lande, sehr niedrig ist und oft nicht den dritten, ja nicht den vierten Theil des wahren Werthes erreicht.

Der Staatsrath glaubt auch, daß man bey diesem Systeme zum Beweise des Eigenthums, um das es sich handelt, die Verbindung beyder Arten des Eigenthums zugeben solle, d. h. daß derjenige, welcher zugleich Eigenthümer von Grundbesitz und von Schuldtiteln ist, die Schuldtitel mit dem Grundbesitz in dem angegebenen Verhältniß zusammenzählen könne. Ohne diese Bestimmung würde ein Mann, der ein Grundstück von 199 Frkn. nach dem Kadaster und einen Schuldtitel von 599 Frkn. besäße, sich von dem Wahlrecht

ausgeschlossen finden, während sein Nachbar, welcher nur ein Grundstück von 200 Frkn. oder einen Schuldtitel von 600 Frkn. besäße, zugelassen wäre. Diese Zusammenstellung genügt, um die Billigkeit der Bestimmung zu zeigen.

(Ziemlich weitläufig werden hierauf noch die Gründe und Schwierigkeiten entwickelt, warum der Staatsrath ungeachtet seiner Geneigtheit für unthunlich erachte, daß man, dem zuweilen geäußerten Wunsche gemäß, zu Gunsten der in der Elite dienenden Soldaten von diesen Gesetzesbestimmungen eine andere Ausnahme mache, als die, welche die Verfassung bereits enthält, daß nähmlich der Vater von drey in der Miliz eingeschriebenen und dienenden Söhne ohne Vermögensbedingung bey den Wahlversammlungen zugelassen wird.)

II. Die Wahlart des großen Rathes ist der wichtigste Gegenstand, welchen der Staatsrath zu prüfen hatte. Die hauptsächlichsten Mängel, die man ihr vorgeworfen hat, lassen sich auf folgende zurückführen:

Der auffallendste bezieht sich auf die Wahlkommission; man hat sie in ihrer Zusammensetzung und in ihren Befugnissen angegriffen. Es wäre überflüssig, Alles zu wiederhohlen, was hierüber gesagt worden ist. Es wird genügen zu bemerken, daß, indem man die drey ersten Behörden des Staates, die gesetzgebende, vollstreckende und richterliche, bey der Bildung dieser Kommission zusammenwirken ließ, man in die Schwierigkeit verfiel, den Mitgliedern dieser Behörden, und vorzüglich der letztern, Eigenschaften von einer ganz verschiedenen Natur zu geben, diejenige von Wählern und diejenige von Magistraten. Eine kann auf die andere Einfluß üben, nicht allein in der Wahl der Männer, sondern auch in ihrem Amte. So könnte es bey der Wahl eines Appellationsrichters begegnen, daß man die Verrichtung als Wähler, mit welcher er beauftragt werden wird, mehr berücksichtigte, als das wichtige Amt, zu welchem man ihn beruft. Wenn jemahls persönliche Rücksichten, eine niedrige Intrigue sich in diese Behörden einschleichen würden, so könnte daraus bey der gegenwärtigen Einrichtung ein verderblicher Einfluß auf die größte Zahl der Wahlen hervorgehen; denn er würde auch bey den durch den großen Rath vorgenommenen Wahlen fühlbar werden. Daher die Besorgnisse, welche über das Prinzip dieser Einrichtung geäußert worden sind, welche man einer Tendenz zur Aristokratie oder gar zur Oligarchie beschuldigt hat.

Unter dem Gesichtspunkte ihrer Befugnisse hat man an der Wahlkommission einen andern Fehler gefunden, denjenigen nähmlich, daß sie eine zu große Anzahl von Mitgliedern des gr. Rathes ohne irgend eine Dazwischenkunft des Volkes ernennen könne, was man als dem Repräsentativsystem widersprechend ansieht.

Ein anderer Haupteinwurf, welcher gegen die Wahlart sich erhoben hat, betrifft die dem gr. Rathe übertragenen Wahlen. Man hat gesagt, es sey nachtheilig und selbst gefährlich für die Freyheit, daß die Behörde berufen sey, sich selbst zu ergänzen, weil sie dann natürlich dahin strebe, ihre Mitglieder so viel möglich immerwährend zu machen und neue

Ankömmlinge entfernt zu halten; weil es begegnen könnte, daß die Hälfte, durch ein einziges Mitglied vermehrt, sich verständigten und nur solche ernennten, welche in gleichem Sinne wie diese schwache Majorität stimmen würden; weil endlich dadurch in den Schooß des großen Rathes Unruhe, Leidenschaften, Intriguen, getäuschte Hoffnungen, Empfindlichkeiten gebracht werden, welche allzu oft die Wahlen begleiten, besonders wenn sie in einer bleibenden Behörde Statt haben und Männer betreffen, welche, durch das Volk bezeichnet, alle das gleiche Recht zu haben glauben gewählt zu werden, und sich beleidigt finden, durch einen ausgesprochenen Willen ausgeschlossen zu seyn.

Das sind die wesentlichen Fehler, welche man der in der Verfassung aufgestellten Wahlart vorwirft. Der Staatsrath hat erkannt, daß die Besorgnisse, welche sie für die Zukunft erregt hat, einst nicht grundlos seyn könnten, und er hat sich entschlossen, Vorschläge zur Abhülfe zu machen. In den Berathungen, welche der Staatsrath über diesen Gegenstand angestellt hat, hat er mit der größten Sorgfalt, im Interesse der Freyheit und des Glückes der Nation, die verschiedenen Wahlarten geprüft, welche in dem Repräsentativsystem versucht worden sind. Alle zeigen Inkonvenienzen, verbunden mit gewissen Vortheilen, die jeder derselben eigenthümlich sind. Man darf sich nicht schmeicheln, eine aufzufinden, welche gegen jeden Einwurf gesichert wäre. Besonders hier soll man sich die schon anderwärts ausgesprochene Wahrheit wohl zu Gemüthe führen, daß, weil das Feld der Einbildungskraft in dieser Materie unermeßlich ist, keine Hoffnung wäre sich jemahls zu verständigen, wenn nicht jeder sich geneigt zeigte, von seiner Meinung etwas aufzuopfern. Mitten in all der Menge von Wahlkombinationen, welche vorgeschlagen oder wirklich angewandt worden sind, oder die man noch erfinden könnte, dachte der Staatsrath nach reiflicher Erwägung, es sey das Sicherste und Klügste, mit einigen Modifikationen auf die Art zurückzukommen, welche sich durch eine Erfahrung von eilf Jahren bewährt hat. Diese Wahlart, welche den großen Vortheil hat, versucht worden zu seyn, hatte für die Zukunft keine Besorgnisse erregt von der Natur derjenigen, die sich gegenwärtig an den Tag geben, und die Inkonvenienzen, die sie in ihrer Anwendung zeigte, werden durch die vorgeschlagenen Modifikationen wenn nicht gänzlich beseitigt, wenigstens merklich vermindert werden. Der Staatsrath glaubt die Motive angeben zu sollen, welche ihn bey jedem seiner Anträge über die verschiedenen Punkte dieses wichtigen Artikels geleitet haben.

Er ist der Ansicht, daß an der Wahl der durch die Kreis-Wahlversammlungen unmittelbar ernannten Deputirten nichts zu ändern sey. Dieses demokratische Prinzip, welches bestimmt ist, eine Repräsentation jeder Oertlichkeit in den großen Rath zu bringen, ist durchaus nothwendig und muß beybehalten werden. Auf der andern Seite glaubt der Staatsrath nicht, daß man demselben eine zu große Ausdehnung geben solle; diese Meinung ist auf mehrere wichtige Motive begründet. Die Publizisten, welche sich ausschließend für die direkten Wahlen erklären, setzen immer zahlreiche Wahlversammlungen voraus, wo un-

tergeordnete Intriguen nur mit Schwierigkeit Einfluß gewinnen können, wo die Mittelmäßigkeiten sich verlieren, und wo die durch ihre Talente, ihre Tugenden oder ihre Stellung in der Gesellschaft bekannten Männer allein die Stimmen zu vereinigen im Stande sind, weil sie allein in einem beträchtlichen Umkreise genugsam in die Augen fallen, um von der Menge ausgezeichnet zu werden. So ernannte zu Athen und zu Rom das versammelte Volk seine Magistrate, so wird in England die größte Zahl der Deputirten, diejenigen der Grafschaften, durch große Versammlungen erwählt. Allein unsere Lage ist ganz verschieden. Wir haben sechszig Wahlversammlungen in einem kleinen Lande von 160,000 Einwohnern; einige sind gar wenig zahlreich. Hier kann die Intrigue um so thätiger und wirksamer sich äußern, weil die Zahl der Wähler, welche sie gewinnen will, weniger beträchtlich ist; dort können gewisse in der Umgebung das Uebergewicht behauptende Familien leicht die Wahlen beherrschen; und mitten durch diese reinere Demokratie, die man zu begründen glauben möchte, würde sich die Familienaristokratie, die schlimmste von allen, durchschleichen. Es wäre nicht schwer, Beyspiele von dieser Wahrheit zu geben. Der Zweck, den man sich bey der Ernennung der Stellvertreter des Volkes vorsetzen soll, ist, diejenigen Männer zu wählen, welche am geeignetesten sind, diesen hohen Beruf zu erfüllen. Nun könnte man diesen Zweck nicht erreichen, wenn man die Wähler verpflichtet, den größten Theil der Wahlen unnachläßlich in einer vorgeschriebenen Begrenzung zu machen. Die Bevölkerung der Bezirke ist sehr ungleich; wenn man die Zahl der direkten Deputierten vermehrte, so würde man die Inkonvenienzen dieser Ungleichheit vermehren. Es gäbe keine Gerechtigkeit auf einer so verhältnißlosen Grundlage. Es ist schon ein Uebel in dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, allein es ist kein Grund, das Uebel zu verdoppeln. Die Interessen des ganzen Kantons müssen die erste Rücksicht bey der Stellvertretung der Nation seyn; man muß sogar im Fall des Bedürfnisses die Interessen der Oertlichkeit jenen zu opfern wissen. Indem man die Zahl der direkten Deputierten vermehrte, würde man dem Ortsgeist das Uebergewicht geben, und eine Verbündung von 60 Bezirken aufstellen. Vergeblich würde man erwidern, daß die allgemeinen Interessen aus der Vereinigung der örtlichen Interessen zusammengesetzt sind, und daß diese letztern in ihrem natürlichen Gegensatze sich unter einander aufheben und keinen nachtheiligen Einfluß haben können. Dieses Räsonnement scheint richtig in der Theorie, aber könnte es wohl in der Praxis nicht seyn. Man würde früher oder später in Folge dieser Wahlart die direkten Deputierten nach Instruktionen stimmen oder wenigstens von dem Ortsgeist ihrer Wahlbezirke dermaßen abhängig sehen, daß sie nicht vermöchten oder nicht wagten davon abzuweichen. Eine Art von Einverständniß, bisweilen von Wetteifer, der sich zwischen den beyden direkten Deputirten des gleichen Bezirkes bilden würde, um das besser zu unterstützen, was sie für den Wunsch ihrer Kommittenten ansehen, würde diese Tendenz noch verstärken. Sie würden sich bald als ausschließlich gegen die Wähler ihres Bezirkes verantwortlich ansehen und so die Verant-

wortlichkeit gegen die ganze Nation aus den Augen verlieren. Niedergedrückt von der Last einer Menge von Lokalrücksichten, würde der gr. Rath in allen seinen Bewegungen gehemmt und gehindert seyn, er könnte sich nicht zu den allgemeinen Betrachtungen der öffentlichen Wohlfahrt erheben. Diese Inkonvenienzen können nicht eintreten, wenn die direkte Wahl, wie dieß seit dem Jahre 1803 der Fall war, in billigen Schranken bleibt. Alsdann, man wiederhohlt es, ist sie gut, nützlich und sogar nothwendig, weil die Repräsentation von der Art seyn muß, daß der gr. Rath alles wissen kann, was jeden Theil des Kantons im Besondern betrifft und interessiert. Man wird weiter unten sehen, daß der Staatsrath dennoch ein Prinzip zugelassen hat, welches, ohne die Zahl der direkten Deputierten zu vermehren, nichts desto weniger dahin strebt, der direkten Repräsentation mehr Einfluß und dadurch den Kreis-Wahlversammlungen mehr Interesse zu geben. Der Entwurf enthält die Bestimmung, daß jede dieser Versammlungen vier Kandidaten ernenne, und daß die 240 Kandidaten durch das Loos auf 99 Mitglieder vermindert werden, welche als direkte Deputierte in den gr. Rath treten. Der Staatsrath hat sich nicht verhehlt, daß diese Art Einwürfe veranlaßen könnte, und diejenigen, welche er sich selbst machte, haben ihn darauf geführt, mehrere andere Systeme zu prüfen, welche dahin abzielen würden, den Einfluß des Looses einzuschränken, aber alle schienen ihm noch größere Verwickelungen und Inkonvenienzen nach sich zu ziehen. Der Staatsrath fand, daß die von ihm vorgeschlagene Wahlart Vortheile darbiethet, welche keine der andern Arten im gleichen Grade vereinigt.

1) Das Volk ist es, welches wirklich seine Stellvertreter ernennt, ohne irgend eines jener Mittelglieder, welche ihm nur mißfallen, die Wahlmaschine verwickeln und mehr oder weniger den Grundsatz der repräsentativen Demokratie trüben können.

2) Das Mittel des Looses ist, wie weiter oben gesagt wurde, im Kanton früher versucht worden, und man kann sagen, daß neben einigen Ausnahmen, welche durch ihre außerordentlich kleine Zahl eher zu Gunsten dieses Mittels als gegen dasselbe beweisen, die Erfahrung bey uns die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens bestätigt hat, welches jederzeit in den Republiken angewandt worden ist, um den Gefahren der Umtriebe zu begegnen.

3) Das Loos kann hier nicht als auf blinde Weise wirkend angesehen werden, weil sein Einfluß sich nur auf Bürger erstrecken kann, welche durch das Volk gewählt sind und beträchtliche Garantien des Eigenthums darbiethen.

4) Die auf diese Weise vorgenommene Wahl ist gegen die Intrigue gesichert. Das Loos läßt kein Sich-vergleichen, Sich-verständigen, weder Uebergewicht der Personen noch der Oertlichkeiten zu; es reizt die Eigenliebe und die Leidenschaften nicht; es enthält in sich selbst Gründe der Beruhigung für den nicht gewählten Kandidaten.

5) Man wird ohne Zweifel einwenden, daß unter den Wahlen des Volkes sich schlechte finden können, welche das Loos begünstigt. Dieser Einwurf ist gegründet, allein er trifft auch die direkten Wahlen und sagt am Ende bloß, daß, so lange es Menschen sind, welche

wählen, und Menschen, welche gewählt werden, man nicht erwarten darf, lauter vollkommene Wahlen zu erhalten. Ueberdieß muß man bemerken, daß diese schlechten Wahlen immer seltener werden dürften, weil die öffentliche Meinung sich gegen sie und den Bezirk, der sie gemacht hat, aussprechen wird, und weil die, mit der Zeit allgemeiner und kräftiger werdende bürgerliche Bildung immer mehr die Wichtigkeit empfinden machen wird, rechtschaffene und kenntnißreiche Männer zu ernennen.

6) Im Grunde, und abgesehen von der Zahl der auf diese Weise zu wählenden Mitglieder, besteht diese vorgeschlagene Veränderung darin, daß man dem Looſe und nicht dem gr. Rathe die Wahl unter den Kandidaten überläßt, aber es sind immer die gleichen Männer, welche, statt in die Abstimmung des gr. Rathes, in die Urne des Looſes gebracht werden. Der einzige Unterschied besteht in der Art, und man hat gezeigt, daß, in Beziehung auf das öffentliche Interesse wie in Beziehung auf die innere Organisation des gr. Rathes, der durch das Loos ausgedrückte Vorzug viel weniger Gefahr und Inkonvenienz hat, als derjenige, welcher durch die Stimmen der Behörde ausgesprochen wird.

Betreffend die Anzahl der durch die Bezirke zu ernennenden Kandidaten, ist eine gedoppelte Klippe zu vermeiden. Wenn diese Zahl zu groß ist, so vermindert man das Interesse, welches die Wahlversammlungen an der Ernennung der Kandidaten nehmen sollen; man läuft Gefahr, mehr schlechte oder mittelmäßige Wahlen zu erhalten, und so die nachtheiligen Wechselfälle des Looſes zu vermehren. Wenn die Zahl zu eingeschränkt ist, so gibt es gewisser Maßen kein Loos mehr, und man vermehrt die Intrigue in gleichem Maße, als man die Wechselfälle des Looſes vermindert. Wenn der Kandidat beynahe sicher wäre, in den gr. Rath zu kommen, so würde kein Mittel ungebraucht bleiben, um diese Eigenschaft zu erhalten. Dann würden die Verkommnisse zwischen benachbarten Bezirken, die Berechnungen der Mittelmäßigkeit, die Umtriebe eines untergeordneten Ehrgeizes eine zu große Anlockung und zugleich eine Leichtigkeit erhalten, welcher man zuvorkommen muß, wenn man nicht die Wahlen und das Volk, das sie macht, demoralisiren will.

Der Staatsrath glaubte ein billiges Mittel zu finden, indem er vier Kandidaten für jeden Bezirk vorschlägt. Diese Anzahl, welche 240 Wahlen gibt, wird vielleicht auf den ersten Blick etwas beträchtlich scheinen, um 99 Mitglieder des gr. Rathes herauszuloosen; allein wenn man bedenkt, daß sie um vieles vermindert werden kann, durch die doppelten, drey- und mehrfachen Wahlen, welche auf die gleiche Person fallen, durch diejenigen, welche aus Mangel der erforderlichen Bedingungen nichtig seyn können, und durch Weigerung der Annahme, so wird man sich überzeugen, daß wahrscheinlich mehr als die Hälfte der wirklichen Zahl der Kandidaten und vielleicht mehr als zwey Drittheile in den gr. Rath treten werden. Auch soll man nicht vergessen, daß auf der Liste jeder Reihenfolge welche bleiben müssen, um die außerordentlichen Platzerledigungen im gr. Rathe auszufüllen.

Der Staatsrath schlägt vor, daß einer von den vier Kandidaten aus dem Kreis genommen werden dürfe. Dieser Vorschlag hat zum Zweck, einerseits den Wahlversammlungen mehr Interesse und Leben zu geben und anderseits den Einfluß der direkten Repräsentation zu vermehren, ohne jedoch diesem Prinzip eine allzugroße Ausdehnung zu gestatten, was, wie oben gezeigt wurde, bedeutende Inkonvenienzen haben würde. Durch diese den Wahlversammlungen zugestandene Befugniß gibt man ihnen das Mittel an die Hand, an der Seite ihres directen Deputierten denjenigen ausgezeichneten Bürger zu ernennen, welcher in zweyter Linie diesen Beweis des Zutrauens von Seite des Kreises zu verdienen scheint.

Um den gr. Rath vollständig zu machen, sind noch 18 Mitglieder zu wählen. Mehrere wichtige Betrachtungen haben den Staatsrath vermocht, das nützliche Prinzip beyzubehalten, welches man bey Aufstellung der Wahlkommission im Auge hatte, dasjenige nähmlich, ein Mittel an die Hand zu geben, um Männer in den gr. Rath zu berufen, welche die öffentliche Meinung dazu bezeichnen würde und die doch auf den andern Wegen nicht in denselben treten können. Die Beybehaltung dieses Prinzips wird bey dem vorgeschlagenen Wahlsysteme noch nothwendiger, weil das Loos Männer übergehen könnte, welche durch ihre Talente, Kenntnisse und Erfahrungen dem Staate große Dienste leisten würden. Da die Zahl der Mitglieder, welche auf diese Weise ernannt würden, nur den zehnten Theil des gr. Rathes ausmacht, so kann sie keinen merklichen Einfluß auf das Grundprinzip einer durch das Volk ernannten Repräsentation äußern. Wenn man auf der einen Seite das Loos zuläßt, wie es vorgeschlagen wird, und auf der andern Seite ein ziemlich beträchtliches Vermögen fordert, so wird man fühlen, daß man bey diesen beyden Elementen ein Korrektiv bedarf. Es wäre sogar möglich, daß der Mann, welcher im ganzen Kanton am meisten Stimmen vereinigt hätte, nicht in den gr. Rath berufen würde; und die Zusammenstellungen, welche man machen könnte, würden zeigen, wie ein, anscheinend im liberalen Sinne allzu ausschließendes Prinzip in der Wirklichkeit ganz unpopular seyn würde. Man hat Leute in den gr. Rath kommen sehen, welche nur ein Dutzend Stimmen erhalten hatten, und andere, welche durch vier oder fünf Kreise ernannt waren, und die vielleicht 700 bis 800 Stimmen vereinigt hatten, blieben vom gr. Rathe ausgeschlossen. Für solche Fälle braucht es ein Gegenmittel gegen das Loos, es braucht eines zu Gunsten des bescheidenen, vergessenen oder vom Glück benachtheiligten Verdienstes.

Der Staatsrath hat geglaubt, daß die Ernennung dieser 18 Mitglieder, nähmlich 6 bey jeder theilweisen Erneuerung, nur dem großen Rath überlassen werden könne. Er erachtete für ganz unthunlich, eine neue Wahlmaschine aufzustellen, um eine so kleine Anzahl von Wahlen vorzunehmen. Der gr. Rath ist in der Stellung, die ausgezeichneten Männer zu kennen, welche auf diese oder jene Weise übergangen seyn könnten. Je mehr die Zahl der Wahlen, die er zu machen hat, beschränkt ist, desto mehr werden seine Wahlen gewisser Maßen durch die öffentliche Meinung bezeichnet seyn, von der er sich nicht wird entfernen

können. Da die Wahl aller andern Mitglieder dem Volk überlassen ist, theils unmittelbar theils mittelbar durch das Loos, so kann die Ernennung dieser 18 Mitglieder auf die andern Wahlen nicht zurückwirken; sie ist vereinzelt und vermöchte nicht auf die ganze Versammlung einen nachtheiligen Einfluß zu äußern.

III. Amtsdauer der Mitglieder der Behörden.

(Um einerseits durch häufigere Erneuerungen dem Interesse der Wähler, der Nacheiferung und der Freyheit mehr Spielraum zu geben, anderseits auch dem Prinzip der Stabilität und dem Bedürfniß, sich in einem neuen Wirkungskreis erst einheimisch zu machen, Rechnung zu tragen, wird hier vorgeschlagen, die Amtsdauer der großen Räthe von 12 auf 6 Jahre und diejenige der (großen) Gemeindräthe von 18 auf 12 Jahre zu beschränken, so daß alle 4 Jahre ein Drittheil der Gemeindräthe, alle 2 Jahre ein Drittheil des gr. Rathes zu erneuern ist. Auf die Amtsdauer der bereits Gewählten soll das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben. Die Amtsdauer aller andern Stellen bleibt unverändert.)

IV. Der Verfassungsurkunde beyzufügender 38ster Artikel.

Die Verfassung, unter welcher der Kanton Waat steht, hat den Fall nicht vorgesehen, wo man Veränderungen daran machen wollte; sie beobachtet in dieser Hinsicht gänzliches Stillschweigen, und man könnte sich fragen, ob man das Recht habe sie zu modifizieren. In mehrern Kantonen hat die Verfassung dieses Recht förmlich vorbehalten, allein daraus, daß man in derjenigen des Kantons Waat diesen Vorbehalt nicht gemacht hat, folgt keineswegs, daß man auf immer der in Frage liegenden Befugniß beraubt bleibe. Dazu wäre erforderlich, daß es die Verfassung förmlich ausgesprochen hätte, was sie nicht thun konnte und nicht sollte. Dieses Recht ist also durch das Schweigen der Verfassungsurkunde nicht in Zweifel gestellt worden. Es gehört unbestreitbar der Behörde, welche nach Artikel 13. die souveräne Gewalt ausübt. Der gr. Rath kann also in seiner Versammlung und mit den Befugnissen der beyden Behörden, die ihn bilden, in dem gegenwärtigen Stand der Dinge die nöthig erachteten Veränderungen an der Verfassung machen. Da aber diese rechtlich und thatsächlich besteht, so kann man in den jetzigen Verhältnissen nur nach den in ihr aufgestellten gesetzlichen Mitteln verfahren. Jeder andere Weg wäre willkührlich, würde endlose Fragen veranlaßen, hätte den Charakter einer Revolution und könnte die verderblichsten Folgen haben.

Zwar haben sich in diesen letzten Zeiten Stimmen erhoben, um der Verfassung von 1814 Alles bis auf ihre legitime Existenz streitig zu machen. Man könnte fragen, ob man durch die Verbreitung solcher Behauptungen dem Kantone einen Dienst zu leisten, ihm Friede, Glück und wahre Freyheit zu bereiten glaubte. Man kann aber diesem Paradore andere Beweisgründe entgegen stellen, als die bloß von der Nützlichkeit hergenommen sind;

und obgleich es überflüssig scheinen mag, dasselbe zu widerlegen, will man doch einen Augenblick dabey verweilen, weil es ein Mahl auf die Bahn gebracht worden ist.

Vor allem, welches sind in Europa die Länder, deren Verfassungen von der ganzen Nation gemacht oder auch nur sanktionniert worden sind? Die Völker, welche das Glück haben eine geschriebene Charte ihrer Rechte zu besitzen, bilden sich dennoch nicht eine ohne Verfassung zu seyn, und ziehen die Existenz derselben nicht in Zweifel. Im Gegentheil finden sie sich glücklich, diesen Anker des Heils zu besitzen, und zeigen sich eifrig denselben zu vertheidigen, weil es eine andere Sanktion gibt als diejenige, die aus der Form hervorgeht, deren Unterlassung im Jahr 1814 man tadelt. Es ist dieß die Sanktion der Zeit und der Thatsachen. Nun ist die Verfassung von 1814 durch eine 15jährige Existenz, durch die in Kraft dieser Verfassung vorgenommenen Wahlen, gemachten Gesetze, bezahlten Abgaben sanktionniert worden; mit Einem Worte unter ihrer Leitung wurde dem Waatlande gedient, lebte das Waatländische Volk am längsten seit der Existenz des Kantons. Das ist die wahre Sanktion der Verfassung des Kantons Waat, das ist im Grunde die Sanktion der Verfassungen aller zivilisierten Nationen.

Werfen wir also ferne von uns jene unklugen und gefährlichen Zweifel über die Gültigkeit der Charte des Kantons. Alle Waatländischen Bürger haben geschworen, sie aufrecht zu halten und zu vertheidigen; sie ist unter der Garantie des Bundes, und es gibt keine legitimen Gewalten, um Veränderungen daran zu machen, außer denen, welche sie mit der Ausübung der Souveränetät unter den darin vorgeschriebenen Formen bekleidet hat. — Es wäre überflüssig, auf die nicht zu berechnende Gefahr aufmerksam zu machen, wenn irgend eine einzelne Behörde des Staates für sich allein Aenderungen in der Verfassung bewirken könnte, denn diese Behörde würde alle Gewalten vereinigen, weil alle aus der Charte herfließen, über welche jene nach Willkühr verfügen würde. Die Freyheit, die nur durch ein rechtes Gleichgewicht zwischen den Gewalten gesichert seyn kann, wäre in ihrer Grundlage angegriffen, und der Damm, welcher beständig dem Despotismus entgegen gesetzt seyn muß, wäre gebrochen. Weil eine einzelne Gewalt nicht mit einem so bedrohenden Vorrecht bekleidet werden dürfte, so muß nothwendig der Gesetzgeber, in Ermanglung von besondern durch die Verfassung vorgesehenen Formen, seinen Gang auf die allgemeinen darin aufgestellten Regeln gründen. Für bloße Dekrete, für bloße Gesetze, die meistens nur Verwaltungsgegenstände betreffen ohne Einfluß auf die Institutionen der Republik, ist die Zusammenwirkung beyder Zweige der gesetzgebenden Gewalt nothwendig. Unmöglich ist zu begreifen, daß man weniger Garantien fordern sollte, wann es sich um das Grundgesetz des Staates handelt. Auch sehen wir, daß in England, in Frankreich, wo Veränderungen an der Konstitution gemacht worden sind, die 3 Gewalten nach den feyerlichsten durch das Gesetz aufgestellten Formen zusammengewirkt haben. Man hat nie gehört, daß in einer Repräsentativregierung, die sich nicht im Zustande der Revolution, sondern unter der Herr-

schaft einer vorhandenen und in Kraft bestehenden Charte befindet, eine einzige Behörde von Rechtes wegen oder thatsächlich die Befugniß gehabt habe, in Konstitutionsangelegenheiten souverän zu entscheiden.

Der Staatsrath glaubt also, daß, unter den gegenwärtigen Umständen und in Betrachtung des Stillschweigens der Verfassung, es, wie gesagt, der gesetzgebenden Behörde, in der Vereinigung und mit den Befugnissen der beyden Theile, die dieselbe bilden, zukommt, die Veränderungen, die man im Auge hat, zu berathen und zu sanktionnieren. Er ist um so fester in dieser Ansicht, als alle Veränderungen, die er vorschlägt, im Interesse des Volkes sind, und dahin abzielen, ihm mehr Uebergewicht in den Wahlen zu geben. Diese Veränderungen wird das Volk durch die That gut heißen, gleicher Maßen wie es die Verfassung selbst sanktionniert hat. Man kann in dieser Beziehung keinen Zweifel hegen, weil es unmöglich ist, anzunehmen, daß die Nation nicht wolle, was ganz zu ihren Gunsten gemacht wird.

Wenn aber dieser Gang der einzig legale, der einzig mögliche in dem gegenwärtigen Stand der Dinge ist, so muß man auch Vorsorge treffen, daß er nicht ein gefährliches Beyspiel für die Zukunft werde. Es ist dieß ein Gedanke, der abgesehen von den jetzt vorhandenen Menschen und Verhältnissen geprüft werden muß. In der That kann man nicht voraussetzen, daß bey dem Geiste, der gegenwärtig das Waatländische Volk und seine Magistrate beseelt, das erste jemahls für seine Freyheiten zu fürchten habe. Doch soll eine kleine Nation, die mehr oder weniger von den politischen Ereignissen, die um sie her vorgehen, abhängig ist, keine Vorsicht für die Zukunft vernachlässigen.

Indem man diese Zukunft unter dem konstitutionellen Gesichtspunkt betrachtet, muß man zwey Klippen vermeiden, deren eine sehr leicht angetroffen werden könnte, die andere, obwohl wenig wahrscheinlich, auch vorgesehen werden soll, einzig weil sie im Reiche der Möglichkeit liegt. Die erste dieser Klippen ist diejenige häufiger Veränderungen an der Verfassung, welche die Ruhe und das Glück der Nation aufs Spiel setzen, oder welche sie wenigstens hindern könnten, sich an ihre Institutionen zu gewöhnen und Anhänglichkeit an dieselben zu bekommen. Es ist schon hinlänglich gezeigt worden, wie wichtig dieser Punkt ist, und wie sehr es Noth thut, dieser Neigung zur Veränderung einen starken Damm entgegen zu setzen, welche vielleicht dem menschlichen Geiste natürlich ist, der sich immer geneigt fühlt nach einem oft nur eingebildeten Bessern hinzustreben. Die zweyte weit gefährlichere, aber viel unwahrscheinlichere Klippe ist diejenige, welche in einer fernen Zukunft unter ganz außerordentlichen innern und äußern Verhältnissen eine Möglichkeit zeigte, daß der große Rath und der Staatsrath sich zusammen verständigten, die Verfassung in einem den Freyheiten und Interessen des Volkes entgegen gesetzten Sinne zu ändern. Man hat ohne Zweifel Mühe, so schlechte Wahlkombinationen zu begreifen, daß in diesem Kanton sich jemahls ereignen könnte, daß die beyden ersten Behörden des Staates z. B. den Versuch ma-

chen wollten, sich an ihren Plätzen zu verewigen, das Volk seines Wahlrechtes zu berauben und eine Stadt- oder Familien-Aristokratie zu begründen, u. s. w. Allein am Ende muß die Nation doch selbst gegen eine Möglichkeit, die man kaum voraussetzen kann, gesichert und beruhigt seyn. Ueberdieß muß man bemerken, daß zwischen diesem Extrem von verhaßten und den heiligsten Rechten der Nation offenbar entgegen gesetzten Veränderungen und solchen, die auffallend ganz zu Gunsten dieser gleichen Nation wären, andere vorgeschlagen werden könnten, welche ohne diese schneidenden Charakterzüge zu haben, nichts desto weniger der Mehrheit des Volkes mißfallen würden, weil es dieselben seinen Interessen entgegengesetzt glaubte. Welches Mittel gibt es zu hindern, daß Veränderungen an der Verfassung, die unzeitig oder dem Lande nachtheilig wären, jemahls unternommen und durchgesetzt werden können? In den großen Repräsentativ-Staaten, wie England und Frankreich, gibt es, wie oben bemerkt wurde, drey unterschiedene Gewalten, ohne deren Zusammenwirkung an der Grundlage der Staatseinrichtung keine Veränderung gemacht werden kann. Diese Gewalten halten sich der Maßen das Gleichgewicht, daß keine von den dreyen, wenigstens auf eine regelmäßige Weise, etwas gegen die konstitutionellen Rechte der Nation unternehmen könnte, ohne daß die beyden andern interessiert wären, sich zu widersetzen. Und selbst wenn zwey dieser Gewalten sich zu einem solchen Unternehmen vereinigen könnten, so würde die dritte noch ein unübersteigliches Hinderniß darbiethen. Diese dritte Gewalt nun sollte man in unserm kleinen Freystaate finden; sie ist nicht vorhanden, aber man kann sie für den seltenen Fall, um welchen es sich handelt, durch die Wahlversammlungen einiger Maßen ersetzen. Der Sanktion dieser Versammlungen, glaubt der Staatsrath, sollte man in Zukunft jede Aenderung an der Verfassung unterlegen, nachdem sie von den beyden gesetzgebenden Zweigen beschlossen worden. Es ist einleuchtend, daß ihrer Natur nach diese Versammlungen niemahls berufen werden könnten, um die vorgelegte Aenderung zu diskutieren, zu modifizieren, oder für die Annahme derselben Bedingungen oder Vorbehalte zu machen. Sie hätten für den fraglichen Fall das gleiche Recht wie die königliche Gewalt in den Staaten, von denen gesprochen wurde, dasjenige, ihre Sanktion zu geben oder ihr Veto entgegen zu setzen.

Dieses einzige Recht des Veto ist für die Nation wichtig, nicht allein als eine Garantie ihrer Freyheiten, sondern auch als eine Garantie der Ordnung, weil sie ein legales Mittel hat, über das, was sie im höchsten Grade interessiert, ihren Willen auszusprechen, weil ohne ihre Einwilligung niemahls eine Unternehmung gegen die Verfassung gemacht werden kann. Der an die Verfassung anzufügende Artikel soll also die Grundlage eines Gesetzes aufstellen, welches die Formen enthält, welche zum Zweck haben, einen langsamen und überlegten Gang jeder Veränderung zu sichern, die man künftig an der Verfassung machen wollte, und anderseits es bis zur Unmöglichkeit zu erschweren, eine Veränderung zu bewirken, welche der Nation schädlich oder nur durch vorübergehende und persönliche Interessen diktiert wäre.

Der Staatsrath hielt für nothwendig, diesen Artikel in die Verfassung einzuführen, in Betrachtung daß ein bloßes Gesetz leicht modifiziert, geändert, aufgehoben werden kann, während der Grundsatz, um den es sich handelt, als ein immerwährendes Pfand der Stabilität der Institutionen des Kantons und der Freyheit des Waatländischen Volkes unwandelbar bleiben soll.

Der Staatsrath glaubt, daß die vorgeschlagenen Aenderungen, wenn sie angenommen werden, in die Verfassung selbst eingeführt werden sollen, welche, auf diese Weise verändert, gedruckt, aufs Neue publiziert und unter eidgenössischer Garantie in dem Archive des Bundes niedergelegt würde. Dieses bezwecken die Artikel 9. und 10. des Entwurfes. Der Staatsrath sieht es für heilsam an, daß nur Eine Verfassungsurkunde vorhanden sey; dadurch werden die Veränderungen die gleiche Kraft erhalten wie die andern Artikel der Urkunde und nicht der Gefahr ausgesetzt seyn, als bloße Bestimmungen eines gewöhnlichen Gesetzes angesehen zu werden. Man kann sogar behaupten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Verfahrungsweise unumgänglich nothwendig ist, weil einer der Zwecke, die man sich vorsetzt, darin besteht, in der Verfassung einen Grundsatz der Garantie für die Zukunft zu begründen, und das Stillschweigen zu ergänzen, das sie bezüglich auf allfällige Abänderungen beobachtet hatte.

Indem der Staatsrath nach Auseinandersetzung der Motive, auf welche die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen begründet sind, auf die im gegenwärtigen Fall zu befolgende Verfahrungsweise zurückkommt, glaubt er die Aufmerksamkeit des gr. Rathes darauf lenken zu sollen, wie nützlich und schicklich es wäre, wenn der große Rath bey einer Angelegenheit von so hoher Wichtigkeit, einige feyerlichere und gewichtigere Berathungsformen annehmen wollte als in gewöhnlichen Fällen. Er könnte z. B. verfügen, daß der fragliche Entwurf an eine Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen werde, die durch den großen Rath durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt würde; daß die Mitglieder des gr. Rathes auf den zur Berichterstattung angesetzten Tag besonders in ihren Wohnungen eingeladen werden; daß man nach beendigter Diskussion mit Nahmensaufruf abstimme.

Dekrets-Entwurf.*)

Der große Rath des Kantons Waat beschließt auf den Antrag des Staatsrathes:

1) Die beyden §. des Artikels 3. der Verfassung, anfangend mit den Worten: Um die Bürgerrechte und derjenige indessen — werden durch folgende ersetzt.

*) Um Raum zu sparen, sind die aufgehobenen Bestimmungen der Verfassung nicht ausgesetzt, sondern bloß bezeichnet; man beliebe übrigens nur das Handbuch des Schw. Staatsrechtes von Hr. Staatsrath Usteri zu vergleichen.

„Um die Bürgerrechte in einer Gemeinde- oder Kreis- Wahlversammlung auszuü-
„ben, muß man ferner Eigenthümer oder Nutznießer von unbeweglichem Gut, das im
„Kantone liegt, zu dem Werthe von 200 Fr. nach dem Kadaster seyn oder von 600 Fr. an
„Schuldtiteln, die auf im Kanton gelegenes unbewegliches Gut versichert sind."

„Im Fall derjenige, welcher den Beweis dieser Eigenthumsbedingung leistet, zu glei-
„cher Zeit Eigenthümer von unbeweglichem Gut und von Schuldtiteln wäre, so kann e
„die Schuldtitel zu dem unbeweglichen Gute rechnen, aber in dreyfachem Verhältnisse zu
„letzterem.

2) Der 2. §. des Art. 7. wird so umgeändert:

„Der Gemeindrath besteht aus wenigstens 25 und höchstens aus 100 Mitgliedern
„Sie bleiben 12 Jahre an ihren Stellen, werden drittheilweise erneuert und sind imme
„wieder wählbar.

3) Der 1. §. des Art. 13. wird so umgeändert:

„Ein großer Rath, bestehend aus 180 Mitgliedern, die für 6 Jahre ernannt, dri
„theilweise erneuert werden und immer wieder wählbar sind, übt die souveräne Ge
„walt aus."

4) Der erste und der letzte §. des Art. 21. werden durch folgende ersetzt:

„Ferner ernennt jede Wahlversammlung 4 Kandidaten für den großen Rath; eine
„von diesen Kandidaten kann aus dem Kreise genommen werden, die 3 andern müssen au
„ßerhalb des Kreises genommen werden."

„Die 240 Kandidaten werden durch das Loos auf 99 vermindert, welche als direkt
„Abgeordnete in den gr. Rath treten."

5) Der ganze Art. 22. wird durch folgenden ersetzt:

„Endlich ernennt der gr. Rath durch geheimes absolutes Stimmenmehr 18 Mitgli
„der, die keiner Eigenthumsbedingung unterworfen sind."

„Um durch den gr. Rath ernannt zu werden, muß man

„1) Bürger einer Gemeinde des Kantons seyn oder einer der im Kanton ane
„kannten und als Bürgerschaften angesehenen Korperationen angehören.

„2) Seit einem Jahre im Kanton wohnhaft seyn.

„3) Wenigstens 25 Jahre alt seyn.

„Diese 18 Mitglieder, vereinigt mit den 63 direkten und den 99 indirekten Mitgli
„dern, bilden die 180 Mitglieder des gr. Rathes."

6) Im ersten §. des Art. 23. statt der Worte: „Der Werth der in den 3 vorherg
henden Art. erwähnten unbeweglichen Güter" — wird es heißen: „Der Werth der in d
Art. 20 und 21. erwähnten liegenden Güter." —

Am Ende des letzten §. des gleichen Art. 23. wird beygefügt: „Ausgenommen d
„Fall des Art. 3., für welchen das Verhältniß dreyfach seyn muß."

7) An die Stelle des 3. §. des Art. 24. treten folgende 2 §.:

„Wenn es um einen indirekten Deputierten zu thun ist, so wird er bey der nächsten „Versammlung des gr. Rathes ersetzt, durch Loosziehung unter den auf der Liste der Series „gebliebenen Kandidaten, welcher das Mitglied angehörte, durch welches die Lücke entsteht."

„Wenn es endlich um ein durch den gr. Rath ernanntes Mitglied zu thun ist, so „wird es durch diese Behörde ebenfalls in ihrer nächsten Versammlung ersetzt."

8) Dem Titel IV. der Verfassung wird ein folgender Maßen abgefaßter 38ster Artikel angefügt:

„In Zukunft kann keine Veränderung an der Verfassung vorgenommen werden, au„ßer vermittelst der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen, welche geeignet sind, jede „Uebereilung zu verhüthen, und unter Vorbehalt der Sanktion der Wahlversammlungen."

9) Die auf diese Weise abgeänderte Verfassung vom 4. Aug. 1814 wird sich mit diesen Worten endigen:

„Also geschehen und beschlossen im gr. Rath den 4. Aug. 1814, und revidiert auf „den Antrag des Staatsrathes, den — 1830."

10) Sie wird gedruckt, aufs Neue publiziert, und, nach Art. XV. der Bundesverfassung, im Archive des Bundes niedergelegt werden, um unter die im ersten Art. des Bundesvertrages ausgesprochene Garantie gestellt zu werden.

11) Die durch die Art. 2. und 3. des gegenwärtigen Beschlusses in der Amtsdauer der Mitglieder der Gemeinderäthe und des gr. Rathes gemachten Abänderungen haben keine rückwirkende Kraft. Folglich werden die gegenwärtigen Mitglieder dieser Behörden während der Zeit im Amte bleiben, für welche sie ernannt worden sind. Ein Uebergangsgesetz wird die Art bestimmen, wie man auf die neue Reihenfolge der periodischen Erneuerungen hinüber lenken wird, sowohl beym gr. Rath als bey den Gemeinderäthen.

12) Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben unter dem großen Staatssiegel, zu Lausanne, den —

Am gleichen Tag, den 8. May, als der Staatsrath vorstehenden Bericht und Gesetzesvorschlag an den gr. Rath brachte, wurde eine Kommission von 9 Mitgliedern zu dessen Prüfung ernannt, bestehend aus den Herren Richard Sohn, Jan Staatsrath, Dautun Appellationsrichter, Jaccard Syndic von St. Croix, de la Rottaz, Jayet, de Constant, Martin Intendant und Potterat Friedensrichter. Die Berichterstattung ward auf den 19. angesetzt und beschlossen, die Mitglieder auf diesen Tag besonders einzuladen und über Annahme des Ganzen mit Nahmensaufruf abzustimmen. Ein Antrag, den Bericht auf den 5. Nov. und eine außerordentliche Versammlung zu verschieben, ward sogleich mit großer Mehrheit beseitigt. Der Staatsrath und seine Mehrheit hatten Eile, die neue Verfassung unter Dach zu bringen, und Warnungen, sich nicht zu übereilen, kamen alle von Seite der Opposition.

Der Bericht der Kommission ward am 19. durch Hrn. Richard erstattet; 7 Stim
men derselben erklärten sich für die einfache Annahme, eine war für die Verwerfung, wege
Art. 8., weil sie glaubte, auch die gegenwärtige Verfassungsänderung müsse den Wahl
versammlungen zur Sanktion vorgelegt werden; die letzte endlich mißbilligte mehreres, un
glaubte überhaupt nicht, daß eine Aenderung so nothwendig sey.

Am 21. begann die Diskussion und wurde am 26. damit beendigt, daß die Versamm
lung den Entwurf des Staatsrathes mit 134 Stimmen gegen 20 annahm. Im Allgemei
nen fanden die vorgeschlagenen Veränderungen sogar bey der Opposition Beyfall, und es i
kein Zweifel, daß nicht auch das Volk zufrieden gestellt sey. Der Hauptkampf wurd
am 21., besonders dann am 22., darüber geführt, ob der Diskussion ein formales Ge
setz vorangehen solle, welches den Gang jeder Verfassungsabänderung bestimme, also auc
der jetzt in Frage liegenden, und nahmentlich die Fragen der Initiative und der Sanktio
entscheide. Am 24. ward mit 124 Stimmen gegen 19 diese Frage verneinend entschieden
Gegen den großen Spielraum, den die neue Verfassung dem Loose einräumt, erhoben sic
nur wenige Stimmen. Bey uns im Kanton Zürich mag dieß sonderbar scheinen, wo gewi
nur wenige zu finden sind, die in dieser Beziehung die Mediationsverfassung zurück wün
schen. Weit stärker erhob sich die Opposition, nahmentlich Prof. Monnard, gegen di
Wahl der 18 Mitglieder durch den großen Rath selbst. Allein jeder Widerstand brach sic
an dem festen Walle der Majorität. Gegen Art. 8. waren zwey Minderheiten, die eine
weil sie die Sanktion der Wahlversammlungen überhaupt verwarf, die andere, weil si
dieselbe auch für den gegenwärtigen Fall verlangte. In der That sollte man denken, ma
habe sich für das Eine oder Andere entscheiden müssen. Allein der Staatsrath, welche
vorschlägt, künftig solle jede Veränderung der Sanktion der Wahlversammlungen unter
liegen, welcher behauptet, das Volk sey vollkommen ruhig, das Volk sey ganz für sein
Vorschläge gestimmt, und dennoch will, daß nur diese seine Verfassungsänderung den
Volke nicht zur Bestätigung vorgelegt werde, der Staatsrath dringt auch mit dieser unbe
greiflichen Inkonsequenz durch. Daß Art. 9. durch eine bloße Aenderung der Unterschrif
für jede künftige Aenderung dem Staatsrathe die Initiative sichert, springt ohne unser Er
innern in die Augen.

Wir glauben beynahe, man hätte Unrecht, wenn man den Staatsrath oder die Op
position im Allgemeinen der Inkonsequenz beschuldigen wollte. Der Staatsrath in seine
Majorität war entschlossen, die Verfassung von 1814 fest zu halten und sich jeder Aenderung
so lange als möglich, zu widersetzen. Daher seine seit mehrern Jahren befolgte Taktik
Er hatte seine Ansicht auch jetzt nicht geändert. Man lese in dieser Beziehung aufmerksam
den begleitenden Bericht; allenthalben ist nur von Mängeln gesprochen, die man der Con
stitution von 1814 vorwerfe, nicht die der Staatsrath an derselben finde; daß bereits nach
theilige Wirkungen eingetreten seyen, wird geläugnet und höchstens zugegeben, daß gewis
Besorgnisse in Zukunft nicht unbegründet seyn könnten. Allein besonders während des letzt

Jahres hatte der Staatsrath Gelegenheit genug gehabt, sich zu überzeugen, daß nicht nur einige Theoretiker, Oppositionsmitglieder des großen Rathes und Publizisten, sondern ein großer Theil aller Klassen des Volkes unzufrieden sey und eine Aenderung wünsche. Da das große Ansehen und der gewaltige Einfluß der Waatländischen Regierung mehr als vielleicht irgendwo auf einer gewissen Popularität beruht, so mußte Etwas geschehen, um die Neigung des Volks wieder zu gewinnen und dadurch der zwar noch nicht erschütterten Majorität im gr. Rathe einen festen Anhalt für die Zukunft zu geben. Ferner konnte der Staatsrath im gegenwärtigen Augenblicke noch die Veränderungen gleichsam diktiren, weil seine Majorität im gr. Rathe noch kompakt und die Ansichten der Minorität noch nicht genugsam ausgebildet und entwickelt waren. Man war, wie in der Diskussion mehrmahls bemerkt wurde, nur darüber einig, daß die Verfassung von 1814 modifiziert werden müsse, hatte aber seine Ideen noch nicht hinlänglich darüber fixiert, was man an die Stelle setzen wolle. Daraus erklärt sich der plötzliche Entschluß und die stürmende Eile des Staatsrathes. Sein Plan ist ihm gelungen; er hat die Opposition, während sie erst ihre Glieder zu ordnen begann, überrascht, und die Stimmung des Volkes, welches eine Wiederannäherung an die bedauerte Mediationsverfassung mit wohlgefälligem Auge sieht, ohne es mit dem Uebrigen gar genau zu nehmen, wiedergewonnen.

Eben so wenig dürfte, genauer besehen, die Opposition inkonsequent erscheinen. Sie hatte zwar längst auf eine Revision der Verfassung gedrungen. Daß sie sich aber nicht gern überraschen und die Abänderungen gleichsam diktieren ließ, wird man sehr begreiflich finden. Daher ihr beharrliches Bestreben, Zeit zu gewinnen; daher ihre Warnungen vor Uebereilung. Uebrigens hat sie offen erklärt, daß sie mit sehr vielen Vorschlägen des Staatsrathes einverstanden sey und sie mit Dank aufnehme.

Auf eine staatsrechtliche Erörterung der gemachten Veränderungen können und wollen wir uns hier nicht einlassen. Die Abschaffung des Wahlkollegiums, die Ausdehnung des Wahlrechts auf einen größern Theil der Bürger und die Abkürzung der Amtsdauer der großen Räthe werden wohl ziemlich allgemein im Vaterlande Beyfall finden. Ueber andere Bestimmungen, nahmentlich über das Loos, dürfte das Urtheil sehr verschieden ausfallen. Die Eigenthümlichkeit des Volkes in verschiedenen Kantonen und die verschiedenartige historische Entwickelung ihrer innern Verhältnisse machen es gegenwärtig noch unmöglich, sich über dergleichen konstitutionelle Fragen auch nur in der Hauptsache zusammenzufinden.

Schließlich geben wir als Anhang noch einige Kuriosa, nähmlich Bruchstücke aus einigen Voten, welche zugleich geeignet sind, über die ganze Verhandlung ein charakteristisches Licht zu verbreiten.

Hr. Dekan Curtat äußerte sich in der Sitzung vom 22. folgendermaßen (und es scheint fast, als hätte er, wenigstens zum Theil, die wahre Herzensmeinung der Majorität des Staatsrathes ausgesprochen, wenn diese sich nach den Umständen ohne Rückhalt hätte zeigen dürfen): „Die wahre vorläufige Frage ist diejenige der Beweggründe des Gesetzes

„wurfes; nun gibt es keine. Nicht eine Erwägung! Große Lehre, welche der Staatsrath „geben wollte; es ist dieß ein auf jeden Gedanken einer Verfassungsänderung geworfener „Tadel. In seinem Berichte sagt er niemahls, daß die Motive die seinigen sind; aber es „ist ein Antreiber vorhanden; es ist die öffentliche Meinung: eine Art Stimme in der Luft, „woher sie Blätter verbreitet. Die öffentliche Meinung ist ein unbestimmtes Wesen; in „bürgerlichen Angelegenheiten ist sie gar nichts; man könnte nicht einmahl zu ihren Gunsten „testieren. Sie ist auch die Königinn der Welt, aber auf ihrem Gebiethe, auf den öffent„lichen Plätzen, in den Kaffeehäusern, den Gesellschaften zur Erhohlung, den Familien; „die Gegenstände, an welchen sie sich üben soll, sind die geselligen Vergnügungen; sie ist „die natürliche Feindinn jeder verfassungsmäßigen Gewalt, sie ist die Feindinn eurer Räthe, „sie ist's, die grundlose Besorgnisse verbreitet. Was die Verfassungsänderungen betrifft, „warum die großen Staaten nachahmen? Die Geschichte zeigt uns, daß das Resultat aller „Veränderungen kein anderes ist, als daß das arme Volk bey jeder Veränderung mehr be„zahlt; wenn wir ändern, so werden die Waatländer 4 oder 5 vom Tausend bezahlen. „Ich stimme für Dankbezeugungen an den Staatsrath für die Delikatesse, mit welcher er „seine so delikate Frage angefaßt hat, und für seine Anhänglichkeit an die gegenwärtige Ver„fassung. Ich verlange ferner, daß wir, ehe wir einen Beschluß fassen, noch einige Jahr„hunderte lang den Bericht und den Gesetzesvorschlag studieren."

In der gleichen Sitzung scheint Hr. Staatsrath Milliet mit wenigen Worten ganz naiv die wahren Motive seiner Kollegen ausgesprochen zu haben.

„Man muß die Verfassung ändern; die Presse hat beträchtliche, fast nachtheilige Wir„kungen hervorgebracht. Das Volk ist ins Mittel getreten; man muß den Vortritt nehmen. „Die öffentliche Meinung hat geholfen; sie ist fest, sie hat ihre Launen, man hat nachgeben „müssen; es ist unangenehm, immer der Kritik ausgesetzt zu bleiben, und man will natür„lich vom Volke geliebt seyn."

In unbedingtem Schmähen gegen alle Theorien, leitende Ideen und Grundsätze hat sich in der ganzen Diskussion besonders Hr. Altlandammann Muret ausgezeichnet. Wir werden gewiß die letzten seyn, es zu vertheidigen, wenn man, besonders bey Verfassungsfragen, ohne Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und der Erfahrung, nach bloßen Phrasen hascht und ins Blaue hinaus arbeitet; aber über eine solche Sprache in einer solchen Versammlung und bey einer so wichtigen Berathung darf man sich doch billig ein wenig wundern. Zur Vertheidigung der Wahl der 18 Mitglieder durch den gr. Rath äußerte er sich unter Anderm folgender Maßen: „Wie macht man Grundsätze? Man „sagt, daß dieß oder jenes ein Grundsatz ist: man schreibt's, man druckt's, man erklärt, „es sey die öffentliche Meynung, und sieh, da haben wir einen Grundsatz aufgestellt. Die „wahren Grundsätze sind nicht abstrakt und ausschließend. Was den Menschen glücklich „macht, das sind die Grundsätze. Verschiedene Wahlarten können gut seyn; die Freyheit „hängt nicht von dieser oder jener Art im Besondern ab. Wenn die indirekte Wahlart der

„Freyheit nicht entgegen ist, warum sollte man nicht die Ernennung von 18 indirekten „Mitgliedern zulassen? Alle Kantone haben indirekte Wahlen; wenn das Gift ist, so „mußte die Schweiz schon lange vergiftet seyn. Und diese Männer sollen die Frucht der „Verderbniß (corruption) seyn! Der Staatsrath leitet euch! Welche Beschimpfung für „den großen Rath! Seyd ihr Leute, die kein Gefühl, keine Rechtlichkeit, keine Tugend „haben? Man möchte sagen, daß ihr eure Menschenkenntniß im Zuchthause gehohlt habt. „Und das soll liberale Gesinnung heißen! Ich habe an mehr als dreyßig Konstitutionen „gearbeitet; es war ein schönes Feld für die Metaphysik, aber ich danke Gott, daß er mich „nicht zum Metaphysiker gemacht hat!"

Bericht der zur Prüfung des Gesetzes-Vorschlages über das Erziehungswesen vom Großen Rathe d. K. Luzern niedergesetzten Kommission. *)

Tit. Luzern d. 13. May 1830.

In Folge zweyer mehrstündiger Sitzungen, die wir ernster und reifer Prüfung des Ihnen vom Kleinen Rathe gemachten Gesetzesvorschlages über das Erziehungswesen gewidmet, sehen wir uns im Stande Ihnen unsern dießfallsigen Bericht zu erstatten.

Es würde nur zu weit führen, wenn wir in unserm schriftlichen Berichte über jeden einzelnen Abschnitt oder wohl gar Artikel des Vorschlages uns einlassen wollten. Besser bleibt es jedem Mitgliede überlassen, bey der mündlichen Berathung seine allfälligen Ansichten oder Bemerkungen über Einzelnes anzubringen. Wir dürfen uns solcher Umständlichkeit um so eher enthalten, da der Gesetzesvorschlag fast durchweg bereits schon Bestehendes enthält, und nur die zerstreut in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen gesammelt und in ein zusammenhängendes Ganzes geordnet wurden.

Vier oder fünf Bestimmungen jedoch haben wir in diesem Vorschlage gefunden, die zum Theil neu und von hervorragender Wichtigkeit sind, über deren Zweckmäßigkeit, ja sogar Nothwendigkeit aber die Kommission mit dem Kleinen und Erziehungs-Rathe ungetheilt nur Einer Ansicht ist. Es sind dieses erstlich die durch den §. 12. vorgeschriebene Errichtung von Schulkommissionen, sodann die durch den §. 24. vorgeschlagene Gehaltserhöhung der Primar-Schullehrer, ferner die Einführung von Sommerschulen nach §. 29. und die Aufstellung von Sekundarschulen auf der Landschaft zufolge der §§. 39. und 40., endlich die durch den §. 26. angetragene Zuweisung des sämmtlichen Ertrages der vom Großzehnten abzureichenden Sieben vom Hundert an die allgemeine Erziehungskasse.

Wir glauben, Tit., Ihnen kurz die Gründe entwickeln zu sollen, welche uns bewogen, die Annahme dieser Punkte Hochdenselben einmüthig und angelegentlich vorzuschlagen; wir können uns hiebey jedoch um so gedrängter fassen, da auch schon der Kleine Rath in

der Botschaft, mit der er den Gesetzesvorschlag einbegleitet hat, sich mehr oder weniger darüber ausspricht.

Durch die Errichtung von Schulkommissionen wird die Aufsicht über das Schulwesen und dadurch dieses selbst besser geregelt und mehr bethätiget. Es ist von ungemeiner Wichtigkeit, daß jede Schule mehrere Male im Laufe des Jahres besucht werde, und daß von Zeit zu Zeit Berathungen stattfinden, die diesem oder jenem Uebelstande und Mißbrauche schon im Entstehen Abhilfe verschaffen oder allfällig nöthige Einrichtungen gehörigen Orts zur Sprache bringen oder ins Leben rufen. Ohne das entsteht Lähmung und Schläfrigkeit, Mißbräuche stellen sich ein und wurzeln, und auch der beste und thätigste Lehrer findet sich beym Mangel an gehöriger Unterstützung vielfach gehemmt und entmuthiget.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bey uns die Schulaufsicht sehr mangelhaft bestellt war. Wie hätte es aber auch anders seyn können? — In jeder Schulinspektur, die alle von bedeutendem Gebietsumfange sind, befand sich bloß ein einziger Inspektor, dem nur in wenigen Bezirken ein Adjunkt beygegeben war. Wie konnte man von diesen, ohnehin schon in ihrem Berufe vielfach beschäftigten Männern, fordern und erwarten, daß jeder Einzelne alle Schulen seines Bezirkes jährlich mehrere Male besuche, ihren Zustand prüfe, und allem jenem nachkomme, was mit guter Schulaufsicht verbunden seyn soll? Nur einige Wenige, denen das Schulwesen Lieblingssache war, und welche eine edle Begeisterung dafür zur Erfüllung der einmal übernommenen Pflichten entflammte, entsprachen den an sie gemachten Anforderungen. Unstreitig bedarf es zu guter Schulpflege des Zusammenwirkens Mehrerer, und es wird dieses Bedürfniß um so dringender, wenn, wie es der neue Vorschlag will, nun auch noch Sommerschulen und Sekundarschulen eingerichtet werden sollen. Es ist sodann sehr erwünscht, daß dem Kleinen Rathe in Auswahl der in die Schulkommissionen zu ernennenden Männer nicht mehr, so zu sagen, die Hände gebunden seyen, und ihm freystehe, unter geistlichen oder weltlichen Personen diejenigen hiefür zu bezeichnen, die er durch Einsicht und Charakter hiefür geeignet hält. Wissenschaft und Tugend sind diejenigen Eigenschaften, die am besten hiefür geeignet machen, und diese sind keineswegs das ausschließliche Eigenthum irgend eines Standes.

Wer sodann von der Wichtigkeit des Standes eines Schullehrers durchdrungen ist und seine Mühseligkeiten und Verpflichtungen kennt, der dürfte kaum gegen einen Jahrgehalt von hundert bis zweyhundert Franken etwas einzuwenden haben, besonders wenn er bedenkt, daß der Schullehrer auf seine Bildung hiefür schon bedeutende Auslagen und Zeit zu verwenden, und bevor er nur angestellt werden kann, längere Zeit auf eigene Kosten im Seminar zuzubringen und in einer Musterschule während einem Winterkurse Aushilfe zu leisten hat. Daß diejenigen Lehrer, welche verpflichtet werden, auch während des Sommers Schule zu halten, eine Gehaltszulage bekommen, welche die Hälfte ihres ordentlichen Gehaltes beträgt, liegt allerdings in den Forderungen strenger Billigkeit. Die Errichtung von Sommerschulen aber will der Gesetzesvorschlag nur da, wo die Anzahl der die Schule besuchenden Kinder jene von neunzig bis hundert übersteigt, und auch da nur für die Anfänger. Daß aber in solchen Ortschaften die Sommerschulen von großem Nutzen seyn müssen, ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß der Lehrer dadurch in den Stand gesetzt wird, während dem Sommer den Kleinen die ersten Elementarkenntnisse beyzubringen, daß diese selbst nun einiger Maßen vorbereitet die Winterschule betreten, und daß dadurch nicht bloß für sie, sondern auch für die größere Schuljugend sehr viel gewonnen seyn wird, indem der Lehrer, nun nicht mehr durch den mühseligsten und Zeit raubendsten Elementarunterricht vielfach abgehalten, sich im Falle befindet, weiter in seinem Unterrichte vorzuschreiten.

Es wird auch die Einführung der Sommerschulen unschwer seyn, da diejenigen Kinder, die zu ihrem Besuche verpflichtet seyn werden, zu den ländlichen Arbeiten noch nicht fähig sind, und übrigens deren Bedürfniß, zumal in den größern Gemeinden, fast überall gefühlt ist. In noch viel ausgedehnterem Sinne aber und allgemein gilt Letzteres von den Sekundarschulen. Davon zeugt die Entstehung und mehrjährige Fortdauer mehrerer solcher in verschiedenen Theilen des Kantons durch freywilliges Zusammentreten von Partikularen und die uneigennützigen Leistungen einer Anzahl von Lehrern.

Mit Freude und Dankgefühl erwähnen wir bey diesem Anlaße selbst im Schooße des Großen Rathes der rühmlichen Bestrebungen und Aufopferungen, welche dießfalls der Schullehrerstand in einigen Gegenden des Kantons während mehreren Jahren in edler Hingebung für seinen Beruf und zum Wohle des heranwachsenden Geschlechtes zu Tage gefördert hat. Die schönen Ergebnisse der bisherigen Sekundar-Schulkurse waren denn auch in hohem Grade geeignet, das Gefühl des Bedürfnisses und der Nützlichkeit solcher immer lebhafter, immer allgemeiner zu machen, und es ist wirklich einer der regsten Wünsche der vernünftigern Volksklassen, daß die Sekundarschulen gleich den Primarschulen gesetzlich eingeführt werden möchten. Es ist dieser allgemein gewordene Wunsch das nothwendige Ergebniß der unter uns und um uns fortgeschrittenen Kultur, gemäß welcher an Jeden in seiner Sphäre die Anforderung größerer Ausbildung und erweiterter Kenntnisse ergeht; und zumahl für denjenigen, der einst irgend einem bedeutendern Gewerbe oder Geschäftskreise, oder einer Beamtung vorstehen soll, ist es unumgängliches Erforderniß, daß er sich eine höhere Vorbildung aneigne, als er sie bloß in der Primarschule erhalten kann, ist ein weiterer Unterricht in den Real- und gemeinnützigen Kenntnissen unerläßliche Bedingung guten und ehrenhaften Fortkommens in der bürgerlichen Gesellschaft. Hätte aber auch nicht schon von diesem Gesichtspunkte aus eine Regierung Pflicht, ihrem Volke die Mittel zu gehöriger Ausbildung an die Hand zu geben, so wäre es das Geboth höherer Staatsrücksichten. Verhehlen wir es uns nicht, daß es noch in den meisten Gemeinden des Kantons Beamtete gibt, die, aus Mangel an den erforderlichen Kenntnissen, ihren Pflichten nachzukommen, auch bey dem besten Willen nicht im Stande sind, daß überhaupt der Mangel an fähigen und brauchbaren Männern überall bey uns eines der Grundübel ist. Was nützen die weisesten und besten Gesetze und Einrichtungen, sie sind nichts als todte Formen, wenn diejenigen, die sie vollziehen sollten, sie nicht lebendig zu machen verstehen. Welcher aus Ihnen, Tit., hat nicht schon in dieser Beziehung vielfache bedauerliche Erfahrungen und Beobachtungen gemacht, und wie Manches im Lande müßte besser stehen, hätte die ursprünglich gute Absicht verständigere Vollstrecker gefunden?

Will der große gesetzgebende Rath die Gesetze, die er giebt, gehörig vollzogen, und die landesväterliche, ihm inwohnende Gesinnung Früchte tragend wissen, so muß er auf gute und einsichtige Beamtete, nicht bloß an den obern, sondern selbst an den untersten Stellen zählen können. Auch daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der Errichtung von Sekundarschulen, als welche dazu bestimmt sind, dem Jünglinge diejenigen Kenntnisse beyzubringen, die ihn dereinst als Mann befähigen, nicht bloß sich selbst, sondern auch seinen Mitbürgern und dem Vaterlande nützlich zu werden.

Was nun die zur Erzweckung einer vollkommneren Einrichtung des Volksschulwesens vorgeschlagene Verzichtleistung auf die bisher den Gemeinden zugekommene Hälfte der Sieben vom Hundert des jährlichen Großzehntens betrifft, so scheint uns, Tit., das dießfallsige von den Gemeinden zu bringende Opfer in keinem Verhältnisse zu dem wesentlichen, für sie aus dieser Verbesserung hervorgehenden Vortheile, und es dürfte einer großen Zahl von Gemeinden dieses kleine Opfer um so weniger empfindlich fallen, da sehr oft der Betrag desselben geringer als gehörig, und der Bezug mit mannigfachen Unannehmlichkeiten verbunden gewesen seyn mag.

Soviel, Tit., über diejenigen Bestimmungen, welche uns im vorliegenden Vorschlage von den bisher bestehenden abweichend und von höherem Belange zu seyn scheinen.

Wenn wir auch in Bezug auf dieselben keine von denjenigen des Kleinen Rathes verschiedene Vorschläge zu machen haben, so haben wir uns gleichwohl veranlaßt gefunden, auf einige, jedoch nicht wesentliche, Zusätze, Abänderungen und Redaktions-Verbesserungen anzutragen, die wir auf dem Vorschlage des Kleinen Rathes an den gehörigen Stellen beygerückt, Hochdenselben vorzulegen die Ehre haben.

Wenn auch Manches weglassend, was vielleicht im Gesetze bestimmt gewünscht werden möchte, so scheint uns dennoch der Vorschlag insofern ziemlich vollständig zu seyn, als er diejenigen Bestimmungen enthält, die gesetzgeberischer Natur sind, und als die nähere Entwicklung und Belebung des Gesetzes Sache der vollziehenden Behörden ist.

Zwey Sachen jedoch vermissen wir im Vorschlage, die bestehen sollten, deren eine auch durch bereits existirende Verordnungen vorgeschrieben ist und theilweise besteht; diese sind die Lehrerkonferenzen und eine Schulbibliothek.

Tüchtige und geschickte Lehrer sind die Hauptsache, ohne sie sind die herrlichsten Schulgesetze, die schönsten Formen leeres Wortgeklingel; durch die Lehrer erst, und nur durch sie, erhalten dieselben Leben und praktische Nützlichkeit. Es ist nun zwar durch den Vorschlag für die Heranbildung der Lehrer an den Primar- und Sekundarschulen auf löbliche, wie es scheint genügende Weise gesorgt, und auch in Festsetzung gewisser Bedingungen bei Anstellung von Lehrern an den höhern Lehranstalten weise Vorsicht genommen. Allein auch der einmal angestellte Lehrer bedarf der Fortbildung; er muß fortschreiten mit der Zeit, ihren Bedürfnissen und den in ihrem Gefolge an ihn ergehenden Forderungen. Die zwei angedeuteten Mittel sind die geeignetsten, ihm zu dieser Fortbildung zu verhelfen. Das eine, die Konferenzen, erzeugt einen gegenseitigen Austausch der im Lehrfache gemachten Erfahrungen, gewonnenen Ansichten und Einsichten, verschafft hiedurch Belehrung und gewährt Aufmunterung. Das andere, eine Schulbibliothek, giebt dem Lehrer, dem bey seinem kargen Gehalte die Anschaffung guter und darum kostspieliger Werke unmöglich zuzumuthen ist, Nahrung für Geist und Gemüth, Erweiterung seiner Ideen und Begriffe, macht ihn bekannt und vertraut mit den Versuchen und Fortschritten des niedern und höhern Schulwesens, der Wissenschaft und Kunst auch in andern Ländern, und nährt und erhöht in ihm die so nöthige Liebe zu seinem Berufe.

Wir haben im Gefühle der Wichtigkeit dieser zwei Gegenstände nicht umhin zu sollen geglaubt, bey Hochdenselben darauf anzutragen, den Kleinen Rath einzuladen, auf deren Einführung Bedacht zu nehmen.

Wir schließen unsern schriftlichen Bericht, der Erörterung des Vorschlages in Ihrem Schooße entgegensehend. Möge das Ergebniß derselben der wohlthätigen und rühmlichen Absicht der vorschlagenden hohen Behörden entsprechend, für Mitbürger und Nachkommen heilbringend seyn! — Hochdieselben haben vor kaum einem Jahre durch Verbesserung konstitutioneller Einrichtungen die bürgerliche Freyheit erweitert und gesichert, und sich dadurch den lauten und gerechten Dank des Volkes erworben.

Erweitern und sichern Sie ihm auch die Mittel zur Ausbildung des Geistes und Herzens, des göttlichen Erbtheils im Menschen, die Mittel zur Anstrebung jenes höchsten, durch den Stifter unsrer heiligen Religion selbst uns vorgesteckten Zieles, das da ist geistige und sittliche Vollkommenheit, und Sie werden Tit. noch größere und gerechtere Ansprüche auf den Dank Ihres Volkes, der Mitwelt und Nachwelt sich erwerben.

Genehmigen Sie Tit. die Ausdrücke vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit, womit zu geharren die Ehre hat

Namens der Kommission

der Präsident

Sig. E. Pfyffer.

Der Berichterstatter

Sig. F. L. Schnyder.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 7. Juli. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Beytrag zur Beleuchtung und Würdigung der Schuldversicherungsanstalten des Kantons Thurgau, von J. C. Freyenmuth. 1830.

(In einem durch diese Schrift veranlaßten Briefe.)

Werthgeschätzter Herr.

Als Sie die Gefälligkeit hatten, mir die Abhandlung, betitelt: „Beytrag zur Beleuchtung und Würdigung der Schuldversicherungsanstalten des Kantons Thurgau, von J. C. Freyenmuth, 1830" zuzustellen, äußerten Sie zugleich den Wunsch, die Bemerkungen, wozu mich deren Durchlesung veranlaßen könnte, zu erhalten. Ehe ich diesem genüge, bezeuge ich Ihnen noch meinen Dank für die Mittheilung der kleinen Schrift, die ich schon deßwegen mit Interesse zur Hand nahm, weil sie einen Gegenstand behandelt, der bisanhin noch wenig zur öffentlichen Sprache gekommen ist, obschon das schweizerische Schuldenwesen nicht nur für einen Kanton, sondern für die ganze Schweiz von großer Wichtigkeit ist. — Man muß daher dem Hrn. Verfasser sehr dankbar seyn, daß er seine Ansichten über diesen Gegenstand, der ihn, wie aus dem ganzen Aufsatze hervorgeht, lebhaft beschäftigt, einem größeren Publikum zur Prüfung und Würdigung vorlegt und dadurch eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf den wichtigen Gegenstand hinleitet.

Die Abhandlung des Hrn. Freyenmuth ist, wie die ersten Worte des Vorberichts sich aussprechen, eine Folge mehrjähriger vielfältiger Beobachtung von einem Manne, dessen Scharfblick anerkannt ist; ihre weitere Kundmachung ist von einem Vereine gewünscht worden, dem die geachtetsten Männer des Landes angehören, alle mehr oder weniger mit seinen Vorzügen, Gebrechen und Bedürfnissen vertraut, und deren Vereinigung die Verbesserung aller Verhältnisse des Kantons zum Zweck hat. — Durch das erste ist demnach, wie man glauben darf, die Richtigkeit der Angaben gesichert, durch das letztere sind die aufgestellten Grundsätze, so weit sie sich auf den Kanton Thurgau anwenden lassen, von einer kompetenten Behörde gutgeheißen. — Bey dem Fremden, welcher den Kanton Thurgau nur durch flüchtiges Durchreisen oder durch Beschreibung Anderer kennt, bedarf es solcher Autoritäten, um dem Inhalte dieser Abhandlung auch da, wo sie nur die Kantonalverhältnisse

berührt, überall beypflichten zu können. Mit Widerstreben nur läßt er sich überzeugen, daß es eine Täuschung war, wenn er glaubte, es bewohne „ein wohlhabendes und glückliches Volk“ die von Hrn. F. selbst gepriesenen „von starkem Baumwuchs umschatteten Dörfer und Weiler“, jene mit „Ackerbau, Rebbau, Baumzucht, Viehzucht und einiger Industrie“ begabten „Thäler, Seeufer, Hügel und Bergrücken“; oder daß ungeachtet „des Fleißes seiner Bewohner, der überall den Boden urbar gemacht,“ „die größere Zahl der Grundbesitzer in einer peinlichen, den Lebensgenuß störenden Abhängigkeit von ihren Creditoren und den Casualitäten der Landwirthschaft“ lebe. — Kann der Unvertraute die Genauigkeit des „traurigen Gemäldes“ von dem ihm verborgenen Innern, das so sehr gegen das äußere freundliche Bild absticht, nicht ganz auffassen, so weiß er sich dann wieder nicht recht zu finden, wenn er mehrere der aufgestellten, und wie es scheint genehmigten, Hülfsmittel mit der Ansichten in Uebereinstimmung bringen soll, die im Allgemeinen in staatswirthschaftlicher Hinsicht über die Gegenstände herrschen, welche den Vorwurf des Vortrags des Hrn. F. vor der gemeinnützigen Gesellschaft seines Kantons bildeten.

In diesem Falle befinde auch ich mich, und indem ich Ihrem Begehren, meine Bemerkungen über die Abhandlung niederzuschreiben, entspreche, muß ich denselben das Bekenntniß voran stellen, daß mir die berührten Lokalverhältnisse meistentheils ganz fremd sind, und ich daher mein Urtheil mehr auf die Vergleichung der Ursachen und Wirkungen im Allgemeinen, als auf die speziellen Ergebnisse gründen muß. — Ich folge der Schrift vom Anfang an, indem ich die Bemerkungen, wozu sie mich veranlaßen kann, den Aeußerungen des Hrn. Verfassers in der von ihm genommenen Reihenfolge anschließe.

Aus der Einleitung schon geht hervor, daß Hr. F. in den Versicherungsanstalten, wie sie gegenwärtig im Kanton Thurgau bestehen, keineswegs eine Wohlthat erkennt, sondern in ihnen eine Ursache der Verarmung vermuthet. — Gute, wohleingerichtete und gehörig bewachte Schuldversicherungsanstalten sind eine Quelle des Wohlstandes, da sie einen auf eine sichere Grundlage gelegten Credit befördern und dadurch den Verkehr und die Anschaffung von Mitteln und Kräften zur Verbesserung und Vermehrung der Landwirthschaft und der Gewerbe erleichtern. Wo keine organisirten öffentlichen Schuldversicherungsanstalten sind, bleibt die Thätigkeit gelähmt und der Aufschwung der nährenden Beschäftigungen niedergedrückt; sind diese Einrichtungen aber schlecht, so können sie wirklich zur Verarmung beytragen, und werden jedenfalls darum, wenigstens negativ, nachtheilig wirken, weil sie, sobald ihre Untauglichkeit erprobt ist, unbenutzt bleiben. — Daß dieß letztere aber keineswegs mit den Thurgauischen Anstalten der Fall sey, zeigen die Angaben des Hrn. F., indem im Gegentheil nach denselben Gläubiger und Schuldner in den letzten Jahrzehnten immer mehr sich dieses Mittels, ihren Verkehr zu begründen, bedienten.

Auch die bestgeordneten Hypothekanstalten können dazu führen, eine große Schuldenlast auf das Land zu bringen; darum aber ist noch nicht gesagt, daß sie zur Verarmung

beytragen: denn Schulden und Armuth sind ganz verschiedene Begriffe Auch der Reiche kann große Schulden haben, ohne daß er dadurch an seinem Reichthum verliert, wohl aber in ihnen das Mittel findet, sich noch mehr zu bereichern. Dieß ist sehr oft beym Gewerb- und Handelsstande der Fall, und eben so findet es auch bey dem Landwirthe öftere Anwendung. — Nur dann beurkunden Schulden Armuth, wenn sie dem Activstande des Vermögens gleich kommen oder denselben noch überschreiten. Wäre dieß mit den Schulden und dem allgemeinen Territorialvermögen des Kantons Thurgau der Fall, so müßte man unbedingt den Klagen des Hrn. F. beystimmen; allein die Angaben, welche er deßwegen giebt, beweisen dieß noch keineswegs, sondern sie zeigen nur, daß in den letzten zwey Decennien bedeutende Summen (vorzüglich in Folge der politischen Veränderungen) aufgenommen wurden; sie lassen aber ununtersucht, ob und wie weit durch dieses Mittel die Landwirthschaft und die Gewerbe insgesammt gehoben wurden, und wie viel die erhöhete Rente dieser hinter den Zinsen der neu creirten Schulden zurückstehe.

Nur dann, wenn es möglich wäre eine solche genaue Prüfung zu bewerkstelligen, könnte man bestimmen, ob die bedeutende Schuldvermehrung dem Kanton Th. wirklich zum Schaden gereiche oder nicht. Bis dieß geschehen kann, muß das sichtbare Aufblühen des jungen Staates, der sich selbst aus ökonomischem und moralischem Drange emporarbeiten mußte, das ununterbrochene Fortschreiten in allen Verbesserungen seines Haushaltes, die Ueberzeugung geben, daß wirkliche Nachtheile aus den vermehrten Schulden nicht erwachsen sind.

Jene auf pag. 6. angeführten Klagen des Landmanns über den geringen Ertrag der Güter, Mangel an Geld und Verdienst u. s. f., werden von dem klugen und erfahrenen Manne nicht als genügende Beweismittel aufgestellt werden wollen; denn seit Jahrhunderten hört man diese Klagen sich wiederholen, während die physische und ökonomische Lage des Volkes sich immer verbessert, und die folgenden Generationen werden sie ausrufen, wie die vergangenen sie angestimmt haben.

Es ist übrigens nicht sowohl die Schuldenlast im allgemeinen, welche Hr. F. als ein Unglück für seinen Kanton betrachtet, als jene Capitalien, welche von auswärtigen Gläubigern auf die thurgauischen Grundstücke angelegt sind; und der Mißmuth gegen diese fremden Creditoren spricht sich in der ganzen Abhandlung so vorherrschend aus, daß man beynahe zu der Vermuthung verleitet wird, der Aerger gegen sie sey eine Hauptveranlaßung des Aufsatzes gewesen. — Sind die Ansichten des Hrn. Verfassers richtig, so ist es begreiflich, daß der für sein Land besorgte Staatsmann mit scheelem Auge die vielen Zinse betrachtet, welche jährlich weggetragen werden, und es ist dann auch eher verzeihlich, wenn er etwas gewagte Maßregeln vorschlägt, um das ihm unwillkommene fremde Geld ferne zu halten. Wem aber durch Befolgung seiner Rathschläge der größere Schaden gebracht würde, dem fremden oder dem eigenen Lande, ist eine Frage, die der Untersuchung werth seyn dürfte, ehe die angedeuteten Wege eingeschlagen würden.

Daß der Kanton Thurgau keine große und reiche Stadt besitzt, ist, wie der Hr. Verf. bemerkt, eine bedeutende Entbehrung. In den Städten entwickeln sich die geistigen und ökonomischen Kräfte schneller, und von dort verbreiten sie sich über das Land. Die Städte sind der Stappelplatz, wo sich alle entbehrlichen Kräfte des offenen Landes vereinigen, von wo sie aber auch wieder überall, wo man ihrer bedarf, hinfließen. Der Landbauer findet in der Stadt einen sicherern Absatz seiner Produkte, und dort kann er auch die Mittel sich verschaffen, sein Gewerbe zu vervollkommnen und zu erweitern. — In den eigenen Gränzen besitzt der Kanton Th. keine solche Stadt; aber soll er darum die Vortheile, welche ihm seine Nachbarstaaten und Kantone durch ihre Städte gewähren, nicht benutzen dürfen? Was ist am Ende für den Bauer des Thurgaues für ein Unterschied, ob er in eine thurgauische oder in eine andere Stadt zinse? Kann er mit dem Gelde, welches er in St. Gallen, Zürich, Winterthur, Constanz u. s. f. sich hohlt, nicht die gleichen Güter ankaufen, nicht eben so gut Haus und Scheune bauen, mehr Vieh halten ꝛc., als wenn er der Schuldner eines Cantonsbürgers für diese Summe geworden wäre? Oder kann er seine Frucht, seinen Wein und Most, sein Vieh und Holz an jenen Orten nicht eben so gut verkaufen, als wenn sie dem K. Thurgau zugezählt würden? — Für den Staat im Ganzen ist dieß nicht gleich, für den Landwirth und seine ökonomische Existenz aber von unbedeutendem Unterschied; und wenn mit den von auswärts entlehnten Geldern nur etwas mehr errungen wird, als der Zins, welcher dafür bezahlt werden muß, so ist es auch für den Staat ein reeller Gewinn, daß seine Bürger jene Schulden machen konnten. — Fehlen, wie Hr. F. sagt, die Capitalien am eigenen Heerd, so kann man wahrlich jene Regierung eine weise nennen, welche alle mögliche Vorsorge trägt, den fremden Capitalisten geneigt zu machen, einen Theil seines Vermögens ihrem Lande anzuvertrauen. Man darf unter solchen Umständen für die Sicherheit der Gläubiger sogar noch etwas mehr Sorge tragen, als dort, wo im eigenen Lande sich hinlängliche bewegliche Capitalien finden; denn immer wird der Capitalist etwas mehr Bedenken tragen, auswärtige, als inländische Anleihen zu machen, und daher nur dann seine Gelder außer Land geben, wenn er davon eine größere Rente zieht oder mehr Sicherheit vermuthet als in der Heimath. — Ob diese Ansicht die thurgauische Regierung nicht auch leitete, als sie die Verordnungen über Schatzungs-Garantie festsetzte, hätte der Verfasser der Abhandlung am leichtesten ergründen können.

Es ist übrigens auffallend, wie sehr die Grundsätze des Hrn. F. von denjenigen vieler Finanzmänner früherer und auch noch der gegenwärtigen Zeiten abweichen. Diese glauben das Heil ihrer Staaten darin zu finden, wenn sie alles Geld von außen an sich ziehen, gleichviel, auf welche Weise es geschehe, — und dann den Wiederaustritt desselben möglichst erschweren. Die Täuschungen dieses Systems, von denen sich oft kluge Männer nicht losmachen können, hat schon manches Land schwer büßen müssen. — Die Wünsche des Hrn. F. bezwecken das Entgegengesetzte, vielleicht aber würden sie die gleichen endlichen Folgen

herbeyführen. — — Laissez faire! laissez aller! möchte man auch hier ausrufen. — Bey ungestörtem Gange wird das Geld überall dahin fließen, wo es am meisten befruchtet!

Mit Sorgfalt sind im 2ten Abschnitt die geschichtlichen Punkte, so weit sie über die früheren Verhältnisse des Thurgaues einiges Licht geben können, aufgefaßt.

Als ein Beweis, daß Verschuldung nicht unbedingt Verarmung im Gefolge führe, mag dienen, daß, ungeachtet man, wie Hr. F. bemerkt, schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts besorgte, der Kanton Zürich trage eine allzudrückende Schuldenlast, sich seitdem der allgemeine Wohlstand sichtbar gehoben und zugleich jene Bürde noch bedeutend vermehrt hat. — Manches Beyspiel wäre anzuführen, wo doppelte Schulden gegen damals auf den Gütern lasten und die nunmehrigen Bewerber dabey gedeihen, während ihre Vorfahren von der nur halb so großen Last erdrückt wurden.

Der einzige vermögliche Bürger und Schenkwirth in einem Dorfe der Herrschaft Eglisau, dessen auf pag. 19. erwähnt wird, liefert auch ein warnendes Beyspiel, wie gefährlich es ist, wenn Dorf- oder Land-Magnaten durch numeräre Vorschüsse ihre Mitbürger in einen Zustand von Abhängigkeit setzen. — Wenn jene Bedenklichkeiten, welche Hr. F. später auch in politischer und moralischer Hinsicht gegen das Schulden an Fremde äußert, ganz richtig sind, so ist hinwieder die Freyheit des Bürgers oft gefährdet, wenn er der Schuldner seines Mitbürgers wird, und leicht kann unter solchen Verhältnissen die allgemeine Freyheit leiden; denn mit Reichthum vereinen sich Macht und Herrschsucht, ihre größten Feinde, nur zu gerne! —

Umfassend werden im 3ten Theile die Ursachen angeführt, welche die lebhaften Bewegungen im Schuldenwesen des Kantons Thurgau, seit seiner Umwandlung vom Unterthanenlande in einen freyen Staat, hervorbrachten. — Sie liegen vorzüglich in jenem erfreuenden Ereignisse selbst, in dem Verschwinden der vielen Herren, dem Uebergehen der Güter aus todter Hand in die eines selbstthätigen Eigenthümers, in der vermehrten Concurrenz der Käufer und dann in mehreren anderen, nicht den politischen Verhältnissen angehörenden Umständen und Einrichtungen.

Unter die letzteren zählt Hr. F. mit Recht die obrigkeitliche Verordnung der Güterschatzung. Sie mag ohne Zweifel viel dazu beygetragen haben, die Creditoren zum Anleihen geneigter zu machen, denn eine gemeindräthliche Garantie ist immer von einigem Werth; allein daß alle die nachtheiligen Folgen, welche Hr. F. erblickt, wirklich aus dieser Verordnung hervorgegangen seyen oder noch hervorgehen werden, mag man doch zur Ehre des Kantons Thurgau nicht gern glauben. — Daß Schätzer und Gemeindräthe überall mit der Gewissenlosigkeit bey den Schatzungen zu Werke gegangen seyen, wie pag. 22, 23. u. a. a. O. im allgemeinen (nicht ausnahmsweise) gesagt wird, ist doch nicht zu vermuthen; denn von der thurgauischen Regierung, welche in mancher Beziehung in administrativer Hinsicht als Muster genannt werden kann, ist nicht zu glauben, daß unter ihrer Aufsicht die

Gemeindsvorsteher in der Mehrzahl Männer seyen, die entweder wissentlich oder aus Gleichgültigkeit falsche Schatzungen machen, die ökonomisch und moralisch so tief stehen, daß sie kein Bedenken tragen, ihre Bürgschaft für solche Ueberschätzungen herzugeben, oder die so dumm sind, das Gefährliche dieser Handlung für den fremden, und noch mehr für den eigenen, Beutel nicht einzusehen. — Anfänglich besonders mag das Schätzungswesen da und dort mit Leichtigkeit behandelt worden seyn; allein nach den ersten 3 Jahren mußte ja der faule Baum auch die faulen Früchte bringen, und daher, wenn nicht die Creditoren, doch gewiß die Bürgen, in ihren Handlungen behutsamer werden. — Auch werden nicht überall (wenigstens nicht im Kanton Zürich) Anleihen nach Thurgau so leichtsinnig contrahiert, wie Hr. F. (wahrscheinlich durch einzelne Beyspiele veranlaßt) zu vermuthen scheint.

Betrachtet man die aus dem politischen Wechsel hervorgegangenen Ursachen der Schuldvermehrung, so ist bey der zuerst angeführten auf die Aeußerung, daß „der Erlös der verkauften Herrschaftsgüter u. s. f. außer Land ging oder in zinstragendes Capital verwandelt wurde", die Frage aufzustellen, ob diese Zinse schwerer seyen als jene Summen, welche früher alle die Land- und Obervögte, Gerichtsherren u. s. w. auf diesen Liegenschaften sammelten, und entweder selbst in die ferne Heimath schleppten, oder ihren Oberherren einsenden mußten.

Die Zerstückelung der Lehenhöfe mußte ebenfalls eine Vermehrung der Geldaufbrüche nach sich ziehen; und wo die Käufer so rücksichtslos handelten, wie pag. 27. angeführt wird, da mußte unumgänglich der Verschuldung auch die Verarmung nachfolgen. — Der Beyspiele, wie sehr die Productivität großer Güter durch ihre kluge Zertheilung erhöht wurde, sind aber anderwärts so viele, daß man bey den gleichen Ursachen auch im Kanton Thurgau gleiche Wirkungen erwarten dürfte.

Die Ablösung der Naturalzinse ist ebenfalls mit Recht als Ursache der vermehrten Geldschulden angeführt; — da aber die Schuld immer, und zwar capitalisiert zum Theil noch bedeutender bestand, so kann die Aenderung des Zahlungsmittels nicht als eine Ursache der Verschuldung im allgemeinen betrachtet werden.

Sehr wahr werden die erhöheten Güterpreise der Kriegs- und Mangeljahre als ein Grund der Schuldenvermehrung erwähnt, und sie veranlaßten ohne Zweifel hauptsächlich die vielen Fallimente; allein sie waren eine Wirkung unabwendbarer Verhältnisse, und wenn mancher Landwirth nun bey den theuer angekauften Gütern nicht mehr bestehen kann, so konnte dagegen damals jener seine Oekonomie verbessern, welcher noch wohlfeile Liegenschaften besaß.

Die Ausdehnung der Niederlassungsbewilligungen bewirkte, wie Hr. F. sagt, eine vermehrte Concurrenz der Güterkäufer. Jene Einwanderer aus den benachbarten und auch entfernteren Gegenden wurden aber vorzüglich dadurch zum Ansiedeln im Thurgau veranlaßt, weil die Güterpreise dort bedeutend niederer standen als in ihrer Heimath; sie brach-

ten wahrscheinlich in der Mehrzahl etwas eigenes Vermögen, alle aber ihren Fleiß und ihre Thätigkeit mit, und so konnte auch dieser Umstand wohl zur Vermehrung der Schulden, nicht aber zur Verarmung des Landes mitwirken, um so weniger, da die neuen Ansiedler an den Cantonal- und Commun-Stiftungen keinen Antheil hatten, dagegen aber die Lasten mit dem Bürger tragen mußten.

Der letzte von Hrn. F. angeführte Grund der Verschuldung ist die Errichtung der Brandassekuranz. Bedeutend hat sie dazu beygetragen; aber einen Zweifel über die Wohlthätigkeit dieser Anstalt hätte man von dieser Seite deßwegen dennoch nicht erwarten sollen. — Hat irgend etwas die Landwirthschaft vervollkommnen helfen, so ist es die Brandversicherung und die durch sie bewirkte Möglichkeit, Geldvorschüsse auf Gebäude erlangen zu können. Ueberall sieht man seit ihrer Errichtung neue Gebäude in Mitte der Güter sich erheben; unwirthliche Gegenden werden bewohnt, und tausend Jucharten früher werthlosen Landes sind nun in blühende Felder und Wiesen umgeschaffen, seit der Eigenthümer sich in dessen Mitte ansiedeln konnte. — Ohne die Assekuranz, ohne die Sicherheit, welche sie dem Erbauer anbiethet, besonders aber ohne Vorschüsse auf die neuen Gebäude erlangen zu können, wären diese nie errichtet worden, und jene Steppen würden jetzt noch unbebaut und nutzlos liegen.

Hr. F. nennt die Gebäude auf den Dörfern „eine Realität, die keine Rente abwirft, die als eine Last und als Passivkapital angesehen werden müsse, wegen des jährlichen Unterhaltes, den sie erforderen." Es ist wahr, man kann von den Gebäuden weder Garben noch Trauben schneiden, aber sie bilden darum nicht weniger einen reellen Bestandtheil der Landwirthschaft, als das Feld und der Weinberg; auch diese haben keinen Werth, wenn sie nicht bebaut werden, und dieses kann nicht geschehen, bevor in deren Nähe Menschen und Vieh Wohnung und Obdach gefunden haben. Häuser, Scheunen, Speicher u. s. f. haben nicht nur an sich schon einen intensiven Werth, sondern sie vermehren noch bedeutend denjenigen der Güter, in deren Nähe sie liegen, und oft schon haben sich die Kosten der Erbauung durch diese Wertherhöhung allein gedeckt. — Sind der Beyspiele viele, wo unbedachte Bauten den Eigenthümer in Armuth brachten, so sind ihrer vielleicht nicht weniger, wo das gleiche, aber wohl überlegte Unternehmen Bedrängniß in Wohlstand verwandelte. Der Werth der Gebäude wird, wie der aller andern verkäuflichen Gegenstände, durch die Leichtigkeit oder die Mühe, sich solche zu verschaffen, und durch die Nothwendigkeit oder den Wunsch, sie zu besitzen, bestimmt; und so kann, je nach den Umständen, ein Dorfgebäude einen größeren Werth haben, als ein gleiches in der Stadt.

Abgaben, öffentliche Lasten u. s. f., welche der Hr. Verfasser nicht unter die Ursachen der Verarmung und Verschuldung aufnehmen will, können doch zu beydem führen, wenn sie nicht vorsichtig und schonend aufgelegt werden; sie können aber auch Verschulden bewirken und doch zugleich die Armuth entfernen: z. B. die Erbauung eines neuen

Schulgebäudes, die Dotation einer Lehrerstelle, können eine bleibende Schuld auf eine ganze Gemeinde wälzen, und dennoch das sicherste Mittel seyn, den allgemeinen Wohlstand zu befördern. — Neue Straßen und andere Communikationsmittel können die gleiche Wirkung hervorbringen; sie können aber auch, wenn sie um unbedeutender, oft nur scheinbarer Vortheile willen das Eigenthum des Grundbesitzers rücksichtslos verletzen, das Privatinteresse ohne Schonung nicht nur dem allgemeinen Wohl, sondern dem Eigensinn der Machthaber aufopfern, den Wohlstand untergraben.

Der oft wiederholte, im 4ten Abschnitt aber besonders entwickelte Umstand, daß der Preis des Grundeigenthums im Verhältniß des erhältlichen Zinses zu hoch gehalten ist, und durch dessen Bewerbung kaum die Hälfte des gewöhnlichen Geldzinses herausgebracht werden kann, ist eine der Lokal-Eigenthümlichkeiten, die man im Glauben an die Autorität annehmen muß. — Man hört zwar auch anderwärts von Landbesitzern gar oft die Aeußerung, daß, wenn sie ihre Güter verkaufen wollten, sie aus dem Erlöse eine höhere Rente sich verschaffen könnten, als sie aus dem Grundbesitzthum ziehen; allein oft beruht dieß auf einer falschen Berechnung, indem die Eigenthümer den eigenen Unterhalt, welchen ihnen die Güter verschaffen, nicht genugsam in Anschlag bringen; oder es sind Käufer vorhanden, die besonderer Umstände wegen die Güter gern an sich ziehen würden, vielleicht auch im Stande wären, ihren Ertrag wirklich zu erhöhen.

Unbesonnene Käufe haben immer statt gefunden und werden auch ferner noch geschehen; aber daß ein ganzes Volk so unklug sey, eine lange Reihe von Jahren hindurch die Güterpreise auf einer Höhe zu halten, bey welcher der Besitzer verarmen muß, läßt sich nicht glauben; dem Thurgauer würde man gewiß mit Unrecht eine solche blinde Dummheit zur Last legen; auch besitzt und kauft dort mancher Güter, der seine Oekonomie wohl zu wahren weiß, und dem große Klugheit nicht abzusprechen ist.

Unzweifelhaft wirkt der Hang nach Selbstständigkeit auch auf die Erhöhung der Güterpreise. — „Die Entbehrungen und Anstrengungen" des Eigenthümers, welchen Hr. F. im Gegensatz „des Pächters, der in einem hablichen Mittelstande lebt", schildert, werden aber jenem durch das Gefühl einer größeren Freyheit genügend ersetzt, und er fühlt sich bey magerer, vielleicht noch durch Sorgen verkümmerter, aber auf dem eigenen Heerde bereiteter Kost glücklicher, als beym besseren, durch Hingebung eines Theiles seiner Selbstständigkeit erkauften Mahle.

Hr. F. wünscht, daß der Credit auf den Liegenschaften, nach der Rente aus diesen letzteren, mit Abrechnung der Bearbeitungskosten, der Beschwerden und der Zufälligkeiten in den Schwankungen der Preise der Produkte, regliert werde. Wer wollte diese aber bestimmen? wo sind die zuverläßigen Berechnungen der Bearbeitungskosten, mit Berücksichtigung aller Lokal- und Personal-Verhältnisse? wer will die Preise der Erzeugniß oder ihr Quantum auf eine Reihe von Jahren vorausbestimmen? Sollen Reglemente darüber

bestehen, so können sie vernünftigerweise auf nichts gegründet werden, als auf die wahrscheinlichen Verkaufspreise der Liegenschaften. Was man auch immer dagegen einwenden mag, so bilden diese für den Creditor den einzigen Maßstab, nach welchem er sich bey seinen Anleihungen richten kann, und eine einfache Ueberlegung muß auch die Ueberzeugung geben, daß es der richtige sey; denn es ist beynahe unglaublich, daß bey gegenseitig freyem Markt die Güter im Durchschnitt über ihren wahren, mit der reinen Rente im Verhältniß stehenden Werth bezahlt werden. Ich gestehe, bis mir von dem Gegentheil unumstößliche, nicht auf Hypothesen gebaute Beweise gegeben werden, könnte ich auf diese Ansicht, die durch alle Erfahrungen im übrigen freyen Verkehr begründet ist, nicht verzichten.

Der Aeußerung, daß Erniedrigung des Zinsfußes auf die ökonomischen Verhältnisse der Landwirthschaft in die Dauer nicht von Einfluß wäre, muß man gänzlich beypflichten; denn Erniedrigung des Zinsfußes kann nur in Folge von Ueberfluß an Geld geschehen, und so wie dieser statt findet, so werden auch die Güter- und Produkten-Preise sich verhältnißmäßig heben. Verschlimmern würde sich aber deßwegen der Zustand des Bauers eben so wenig; denn es fragt sich nicht, wie viel er auf seinen Gütern schuldig sey, sondern ob und wie er den Zins der Capitalien davon abtragen könne, und welchen Verkaufswerth sein Eigenthum besitze. — Daß manche ältere Schuld auf schon gekauften Gütern in den letzten Jahren auf einen geringeren Zinsfuß gebracht werden konnte, ist übrigens ein reeller Vortheil für jene Schuldner.

Daß durch „Verbesserung und Steigerung der Kultur und Vermehrung des inneren Werthes des Grundeigenthums für die Verbesserung der physischen Verhältnisse des Besitzers wenig gewonnen werde," ist dagegen eine Behauptung, welcher nicht so leicht beyzupflichten ist. — Mir scheint, daß, wer ein Stück schlechtes Land kauft, dessen Ertrag aber durch Fleiß und Geschicklichkeit erhöhet, einen sicheren Vortheil errungen hat, welcher sowohl dem Nationalvermögen als seinem individuellen angehört, gleichviel ob der Creditor einer Forderung, die auf diesem Gute lastet, ein In- oder Ausländer ist. Wird nachher das verbesserte Land auch theurer verkauft, so verliert dabey doch niemand; denn der Käufer kann mehr bezahlen, er kann auch, wenn es nothwendig ist, mehr verzinsen, weil er eine größere Rente aus dem Eigenthum zieht; der Verkäufer aber wird durch den Mehrerlös für seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit belohnt. — Und würden auch alle Verbesserer von Gütern den durch die Aufnung des Landes vermehrten Credit im ganzen Umfange benutzen, wie Hr. F. es andeutet, so wäre durch die Verbesserung des Gutes der Reichthum des Landes dennoch gewachsen, und mit ihm auch der Wohlstand seiner Bewohner.

Trefflich bemerkt Hr. F. am Schlusse des 4ten Abschnittes, daß „der ökonomische Zweck des Staates darin bestehen soll, viel zu produciren, und sich „dadurch einen möglichst dauerhaften und bis zur Gränze des bürgerlichen Wohlstandes ver-

„theilten und mit Genuß und Befriedigung der Bedürfnisse verbundenen Verbrauch und „Verkehr durch Staatsbürger zu verschaffen.“ Der Mißmuth gegen die Capitalanleihen von Auswärtigen auf liegende Gründe veranlaßt ihn aber, diese Anleihen als jenen Zweck störend zu betrachten, indem sie nach seiner Ansicht „das Nationaleigenthum, das Territo„rialkapital, dem Lande gleichsam entfremden.“ — „Es sollten deßnahen“, sagt er, „der„gleichen Anleihen von Staatswegen eher verhindert als befördert werden.“ — Warum durch Anleihen von Auswärtigen das Territorialkapital dem Lande entfremdet seyn soll, ist nicht ganz leicht zu erklären; denn mögen der Anleihen noch so viele gemacht werden, so bleibt das Territorium oder die Hypothek immer dem Lande eigenthümlich; es (das Territorium) diente im Gegentheil dazu, noch neue bewegliche Erwerbsmittel zu erlangen; jene darauf aufgenommenen Gelder sind dem Lande gewonnen, sie sind von gedoppelter Wichtigkeit, weil sie sich innert den eigenen Gränzen nicht finden ließen. — Ueberschreiten da und dort die gemachten Anleihungen den Werth der dafür eingesetzten Hypothek, so bleibt diese dem Lande auch bey einem Auffalle dennoch gänzlich unverloren, nur der Fremde hat einen Theil seines Vermögens eingebüßt, und auch dieser Betrag ist nun dem Lande, wo er hin gegeben wurde, gänzlich gewonnen. — NB. Eine solche Erwerbungsweise ist keineswegs zu entschuldigen, geschweige denn anzurathen; es handelt sich hier aber nur um die ökonomischen Wirkungen, darum wird der moralische (wichtigere) Gesichtspunkt nicht ins Auge gefaßt.

Den wichtigsten Theil der Abhandlung bilden dann die am Schlusse vorgeschlagenen Maßnahmen, um dem von Hrn. F. angenommenen Unwesen der Ueberschuldung Einhalt zu thun. — Ununtersucht, ob die Schulden der thurgauischen Landbesitzer nachtheilig für sie seyen, oder nicht, so kann man immer dem Hrn. F. in der vorgeschlagenen Aufhebung der Schatzungsgarantie beystimmen. Das Natürlichste ist hier, wie in allem Verkehr, man überlasse den Contrahenten, ihre Schatzungen selbst zu machen. „Wer Geld anlegen „will, sehe selbst zu, ob ihm die Unterpfande genügen;“ wer Geld entlehnen will, kann man beyfügen, sehe selbst zu, wie er die geforderte Sicherheit verschaffe. — Gezwungene Bürgschaften taugen auf keine Weise; und wenn es möglich ist, daß sie bey leichtsinnigen oder zu gutmüthigen Schätzern dazu führen, den Credit auf die Liegenschaften über das richtige Maß zu vermehren, so kann es eben so leicht seyn, daß Behutsamkeit, Furchtsamkeit, oder auch Abneigung gegen den Entlehner Schatzungen veranlaßen, welche unter dem wahren Werthe sind, und so den Grundbesitzer in einem wohlthätigen und billigen Credit verkürzen.

Unausführbar, drückend für den wenig Bemittelten, man ist beynahe versucht zu sagen ungerecht, ist dann der zweyte Vorschlag: „von nun an alle Liegenschaften, die „gekauft werden, nicht höher als um die Hälfte des Kaufpreises, und deß„nahen nicht anders als besonders und unvermischt mit früher besessenen, „bereits verpfändeten, gerichtlich verschreiben zu dürfen.“. Die Durch-

führung eines solchen Gesetzes müßte die Mittelklasse bald in die Gränzen eines so kleinen Besitzthums zurückdrängen, daß eine große Haushaltung darauf weder hinlängliche Arbeit noch Unterhalt finden könnte; und der Unbemittelte würde unbedingt in den Zustand der Knechtschaft verwiesen, denn er wäre von allem Antheil an dem Grundbesitze ausgeschlossen, der ersteren aber nur ein sehr beschränkter Theil daran vergönnt. — Wenige Reiche würden sich nach und nach (freylich bey der Verminderung der Kaufsconcurrenten zu wohlfeilem Preise) wörtlich zu den Herren des Landes machen, und das Feudalsystem in kurzem wieder eingeführt seyn. — Man ist aber versucht, zu glauben, Hr. F. habe sich selbst die Sache als unausführbar gedacht; denn indem er auf der einen Seite die gekauften Liegenschaften nur für die Hälfte des Kaufpreises verpfändet sehen will, gestattet er dagegen die ganze andere Hälfte nur in 10 vorrechtlichen Zahlungsterminen zu bezahlen, so daß factisch eine Zeitlang der ganze Kaufpreis auf dem Gute hypothesiert seyn könnte. Was wäre die Folge einer solchen getheilten Schuld, als daß nur zweyerley Schuldinstrumente ausgefertiget würden, Pfand- und Kauf-Schuldbriefe? Und wer wollte dafür sorgen, daß die festgesetzten jährlichen Abzahlungen wirklich statt fänden?

Der dritte Vorschlag theilt sich in zwey Hälften, deren erste den Grundbesitzer selbst betrifft und mit einem Wort den Antrag zu einer Grundsteuer enthält. — Es scheint, es seyen bisanhin im Kanton Thurgau die direkten Abgaben gewöhnlich als Vermögenssteuer bezogen worden, wo nach richtigen Grundsätzen die Liegenschaften, nur in so weit sie freyes Eigenthum der Besitzer sind, in den Steuerkataster aufgenommen wurden. — Ob Grundsteuern vor solchen Vermögenssteuern — so mangelhaft diese auch seyn mögen — einen Vorzug haben, wäre eine Untersuchung, die zu weit führen würde, auf den hier behandelten Gegenstand aber ohne Einfluß wäre. — Die Abneigung gegen die fremden Creditoren scheint Hrn. F. auch diesen Vorschlag entlockt zu haben; dessen Ausführung würde aber nur den ohnehin schon gedrückten Landbesitzer noch mehr belasten, da dadurch eine unablösliche, und was noch schlimmer ist, in ihrem Betrag unbestimmte und abwechselnde Beschwerde auf seine Besitzungen gewälzt, und somit deren Werth verringert würde.

Die zweyte Hälfte des Vorschlags greift dann in offenem Treffen die fremden Creditoren an. „Es sollen", nämlich „alle diejenigen, welche Einkünfte von hypothekierten oder unter solidarischer Garantie an Gemeinheiten gemachten Anleihen besitzen, durch strenge Verfügungen zur Besteurung derselben angehalten werden, und zwar ohne Unterschied, seyen die Besitzer Angehörige des Kantons oder Fremde." — „Bey ersteren hat es keine Schwierigkeit" (wahrscheinlich schon deßwegen, weil diese Besteurung der Einkünfte bereits, nur in etwas anderer Form, als Vermögenssteuer statt findet); — „bey letzteren hingegen dürften viele Bedenklichkeiten gemacht werden." — Diese letztere Ansicht wird jedermann mit Hrn. F. theilen, weniger aber den Nachsatz, „daß diese Bedenklichkeiten wohl sollten beseitiget

„werden können.“ — Man würde gewiß einen strafbaren Irrthum begehen, wenn man glaubte, der geachtete Hr. Verfasser habe je daran gedacht, die bereits angelegten Capitalien oder ihre Zinse einem solchen Gesetz zu unterwerfen; denn der Versuch einer solchen Besteurung wäre nichts anderes als der eines kammeralistischen Diebstahls; allein auch bey neuen Anleihungen müßte große Vorsicht gebraucht werden, um dem Staate nicht den Vorwurf eines ungerechten Verfahrens gegen fremde Gläubiger zuzuziehen.

Ließe sich aber in staatsrechtlicher Hinsicht auch nichts gegen eine solche Besteurung einwenden, so wäre dann erst die Frage: was würde dadurch gewonnen? — Wahrscheinlich wenig! — Entweder würde der fremde Capitalist unter solchen Umständen dem geldbenöthigten Thurgauer keine Anleihen mehr machen; — damit wäre dann freylich ein Wunsch der Abhandlung erfüllt, allein wie schon früher bemerkt, ist zu vermuthen, daß damit die Lage des Landes keineswegs glücklicher würde; zu den mancherley erwähnten Bedrängnissen würde auch die sich noch gesellen, daß die große Menge derer, welche Geld bedürfen, solches nur bey der kleineren Zahl der Reichen des Landes finden, und dadurch in Abhängigkeit verschiedener Art gerathen könnten; — oder aber, was weit wahrscheinlicher ist, das benöthigte Geld fände sich nicht in den eigenen Gränzen, dann würde die Besteurung nicht von den Gläubigern, sondern von den Schuldnern bezahlt, indem ganz einfach der Zinsfuß um so viel höher bedungen würde, als der vom Staat geforderte Abzug betrüge, — sofern man nicht in der Verschreibung selbst die Bedingung aufnehmen könnte, „daß der Debitor die Staatsabgabe zu bezahlen übernommen habe“. — Wer nur einigermaßen mit dem Schuldenwesen vertraut ist, wird sich leicht überzeugen, daß die Sache gewiß diesen oder einen ähnlichen Weg nehmen würde, der aber am Ende immer dahin führen müßte, daß der Creditor seine volle zeitgemäße Zinsrente erhielte, diese und alles andere aber der Debitor zu bezahlen hätte. — Wäre demnach der Vorschlag einer solchen Besteurung auch ausführbar, so könnte dadurch nur die Staatskasse gewinnen (vielleicht auch einige reiche Partikularen), der Schuldenbauer aber würde mit einer neuen Last belegt, und wäre doppelt zu bedauern, wenn damit noch die Grundsteuer verbunden würde, so daß er erstens sein verschuldetes Gut gleich einem freyen Eigenthum, und zweitens noch die Capitalien, welche er bereits verzinset, versteuern müßte.

Der vierte Vorschlag ist in der Staatswirthschaft, gleich wie in der Hauswirthschaft, das beste Mittel, sich vor Verarmung zu schützen, „nähmlich die Einnahmen und Ausgaben so zu reglieren, daß alljährlich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben sich ergebe.“ — Nur muß sich dabey der Staatswirth wohl hüthen, daß er nicht um des Zurücklegens willen Einnahmen so wie Ausgaben schädlich oder fahrläßig einrichte. Im Ganzen verlangt das Ausgeben oft größere finanzielle Kenntnisse, als das Einnehmen, obschon gewohnt auf dieses ein größeres Studium als auf jenes verwandt wird. — Kann man solche mit Klugheit und Umsicht gemachte Vorschläge im eigenen Lande

wieder thätig seyn lassen, wie es Hr. F. wünscht, so ist dieß ein doppelter Gewinn, und jedermann würde sich mit ihm freuen, wenn aus den Zinsen dieser Zurücklegungen ein bedeutender Theil der Staatsbedürfnisse befriediget werden könnte. Warum aber sollen, wenn dieses geschehen kann, zuerst die directen Steuern abgeschafft werden, und jene im Verborgenen schleichenden Vampyre, die indirecten Abgaben, fortbestehen?

Da für die Beantwortung der endlichen Frage: „ob nicht die gerichtliche Verschreibung der Häuser auf den Dörfern in der Folge sollte abgestellt werden?" von dem Hrn. Verfasser des Aufsatzes selbst der Zeitraum eines Decenniums gegeben wird, so will auch ich, nach dem, was ich weiter oben hierüber bemerkte, gerne diese Frist zur Aufklärung meiner Begriffe, wie sie dem Publikum „über die Begriffe seiner eigenen Interessen aufgeklärter zu werden" gestattet ist, in Anspruch nehmen, indem ich Ihnen nochmals für die Mittheilung der kleinen Schrift danke, die, obschon ich manche der darin aufgestellten Sätze und Ansichten nicht theilen konnte, mich dennoch in mehreren Beziehungen angesprochen hat, besonders auch deßwegen, weil sie die Grundsätze eines Staatsmannes mit Offenheit und Klarheit systematisch entwickelt und der allgemeinen Beurtheilung anheim stellt, ungeachtet der Verfasser überzeugt seyn mußte, daß kaum die Mehrzahl des Publikums ihm beystimmen werde.

Genehmigen Sie dann die Versicherung meiner Achtung und Ergebenheit.

Den 24. Juny 1830.

Verhandlungen des Aargauischen Großen Rathes.

Nicht sehr zahlreich war der Große Rath am 7. Brachmonath zu seiner verfassungsmäßigen Sitzung versammelt; mehr denn dreißig Mitglieder, theils durch Krankheit, theils durch Amtsgeschäfte, auch durch Familienangelegenheiten, die man, gütig genug, ohne Unterschied, auch als triftige Entschuldigung gelten ließ, gehindert, waren nicht zugegen. Mit ungetheiltem Interesse hörte die Versammlung die wohl ausgearbeitete Eröffnungsrede des Herrn Amtsbürgermeisters Fetzer, worin derselbe, des Rückblicks auf die Vergangenheit gedenkend, den vor wenigen Monathen sein verehrter Amtskollege an gleicher Stelle gethan, und von der Zukunft, ohne ihren Schleyer heben zu wollen, die Erfüllung froher Hoffnungen erwartend, der Gegenwart seinen Blick und seine Worte zuwendete. Nur vorübergehend berührte er Griechenlands Emancipation, die theuer erkämpfte, — den fränkischen Kriegszug gegen Algier, und den bewegten Zustand des allzunahen Nachbars im Westen, und mit sichtbarer Vorliebe verweilte er dann länger bey den Verhältnissen des gemeinsamen Vaterlandes und des Kantons insbesondere. Wenn er des Friedens und der Ruhe im schweizerischen Bundesstaat sich freute, und als die wichtigern Erscheinungen in einzelnen Kantonen die Verände-

rungen der Verfassungen heraus hob, so bedauerte er hinwieder, daß solches Werk nicht überall mit der erforderlichen Würde und Besonnenheit vorgenommen werde, und die mit Ernst ausgesprochene Warnung gegen Mißbrauch der Preßfreyheit und der Publizität, verbunden mit der Erinnerung „die alten Sünden" wieder gut zu machen, begründete er durch Hinweisung auf unverkennbare Beweise von Achtung und Wohlwollen der Nachbarn, welche in solcher Gesinnung zu erhalten unser Bestreben seyn sollte. Indem er dann überging zur Schilderung des Kantons, dessen Verwaltung sich der Ordnung erfreue, hob er vorerst das Schulwesen heraus, welches, in stetem Aufblühen begriffen, in der unermüdeten Fürsorge der Behörden eine kräftige Stütze finde; und wohl allgemein fühlte man die Wahrheit des schon oft und auch hier wieder ausgesprochenen Satzes, daß die wahre Bildung des Volkes von der Wurzel, von den Schulen, ausgehen müsse. Die beendigte und jetzt schon als heilsam sich erzeigende Revision der Brandkadaster und die Erneuerung der Schatzungen der Gebäude, die neue Feuerpolizei-Verordnung und das Zollwesen (oder Unwesen) berührte er hierauf, und deutete hin auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Vereinfachung des letztern. Zuletzt noch erwähnte er die beyden Gesetzesvorschläge, welche der Kleine Rath dießmal vorlege, wovon der eine die Regulirung der zu Ende des Jahres statt findenden Kreiswahlen und die Sicherstellung der Vollzahl der Kandidatenliste beabsichtige, der andere aber die Begnadigung in Zuchtpolizeyfällen betreffe; über letztern Gegenstand haben bisher abweichende Meinungen im Großen und Kleinen Rathe gewaltet, und dieser komme nun mit einem Vermittelungsantrag, um den langjährigen Streit zu heben; der Große Rath möchte daher die dargebotene Hand annehmen.

Nachdem somit die Sitzung eröffnet war, wurde Herr Hauptmann Joseph von Schmid von Böttstein als neugewähltes Mitglied beeidigt, und die Versammlung wählte dann wieder für ein Jahr die Secretairs und Stimmenzähler, worauf das Tractandenverzeichniß verlesen wurde. Man vernahm die Anzeige des Kl. Rathes von dem Hinscheid dreyer Mitglieder des Großen Raths, der Herren Staatskassenverwalter Bächlin von Brugg, Friedensrichter von Schmid von Böttstein, und Amtsstatthalter Glaß von Rheinfelden, alle drei von dem Wahlkollegium gewählt, legte die diplomatischen Mittheilungen des Kl. Raths auf den Kanzleytisch, und wies den Entwurf der Instruction für die Gesandtschaft zur dießjährigen Tagsatzung in Bern an eine Commission von fünf Mitgliedern, mit dem Auftrage, am 9ten zu rapportieren. Die beyden Gesetzesvorschläge über die directen Kreiswahlen und die Bildung der Kandidatenliste, und über die Begnadigung in Zuchtpolizeyfällen wurden, nachdem die ausführlichen Begleitschreiben verlesen waren, ebenfalls jeder an eine Commission von fünf Mitgliedern überwiesen, zum Rapport auf den 11ten. Die Rechnung der Brandversicherungsanstalt von 1829 wurde zu näherer Einsicht auf den Kanzleytisch gelegt, und die drei Dekretsvorschläge zu Naturalisation der Wittwe Verena Keppeler und ihrer 2 Knaben, von Scharnhausen im Königreich Würtemberg, welche sich zu Muhen, — des Apothekers Hein-

rich Opitz von Saalfeld, Herzogthums Sachsen-Meiningen, welcher sich in Mühlethal einbürgern will, und des Arztes Mathias Bodmer von Fällanden, Kantons Zürich, welchem die Stadtgemeinde Zofingen aus dankbarer Erkenntlichkeit das dortige Bürgerrecht geschenkt hatte, und welcher wegen seiner anerkannten Verdienste um den Kanton Aargau, wo er nun 40 Jahre in wohlthätiger Ausübung seines Berufes gelebt hat, zu unentgeldlicher Naturalisation empfohlen wurde, — zur Prüfung und Berichterstattung an eine Commission gewiesen, so wie dann eine andere Commission beauftragt wurde, auf gleichen Tag Bericht zu erstatten über die Decretsvorschläge zur Dispensation für Xaver Gretener von Mellingen, Samuel Siegrist von Bözberg, und Jakob Fisch von Aarau, von denen jeder die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau zu heirathen gedenkt, und für Jakob Gloor von Mühlethal und Gottfried Spengler, Lehrer von Lenzburg, welche die Heirath mit einer Großnichte wünschen. Eine sechste Commission erhielt den Auftrag, auf den 11ten zu berichten über die Decretsvorschläge zu Begnadigung des im J. 1822 wegen unvorsätzlicher Tödtung zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilten Jakob Leonz Bochsler von Oberwyl, und der im Jahre 1816 wegen Kindsmord zu zwanzigjähriger Kettenstrafe verurtheilten Anna Maria Hauwyler von Sins; und der Auftrag an eine siebente Commission ging dahin, am 9ten ihr Gutachten zu erstatten über die Decretsvorschläge zu Ratification des Verkaufs zweyer Staatsgüter, nähmlich der durch den Bau einer neuen entbehrlich gewordenen alten Wohnung des reformirten Pfarrers in Zurzach und der Getreidemühle zu Mettau.

Am Schluße der Sitzung erinnerte das Präsidium an den von 80 Mitgliedern unterzeichneten, seit dem December 1829 auf dem Kanzleitisch liegenden Antrag zu Revision des Reglements des Großen Raths, trug denselben vor und bemerkte, daß an einem der nächsten Sitzungstage der Fall eintreten werde, darüber in Berathung zu treten. *)

Dienstags den 8ten kam vorerst das Begehren des Herrn Anton Weißenbach, Amtsstatthalter von Bremgarten, welcher wegen vorgerücktem Alter um Entlassung aus dem Großen Rathe bat, zur Sprache; man bewilligte dieselbe, wodurch eine vierte von dem Wahlkollegium zu besetzende Stelle in Erledigung kam, und hörte sodann während beynahe drey Stunden der Verlesung des umfassenden Verwaltungsberichts des Kleinen Raths von 1829 bis 1830 zu, welcher nebst der angekündigten Staatsrechnung und der Schuldentilgungsrechnung pro 1829 zur Prüfung an eine Commission von 7 Mitgliedern zu weisen beschlossen wurde.

Durch das Loos wurden, nach Vorschrift, die 13 Mitglieder bezeichnet, welche, vereint mit dem Kl. Rathe und dem Appellationsgericht, das Wahlkollegium bilden; das blinde Geschick, im Gefolge bedauerlichen Zeitverlustes, stellte unter 11 Reformirten, 5 aus einem

*) Da hierüber keine Abstimmung statt fand, so hat die sogenannte Aargauer-Zeitung irrig berichtet, es sey beschlossen worden, diesen Gegenstand dießmal zu berathen.

einzigen Bezirke in die Reihe der Wahlmänner. Wir erwähnen dieses sehr zufällige Resultat nur, um an die Möglichkeit zu erinnern, daß eben so zufällig die Söhne, Brüder, Tochtermänner, Schwäger, Neffen und Gegenschwäher eines Regierungsraths oder Appellationsrichters, welche letztere zwey einander auch nahe verwandt seyn dürften, die Zahl jener 13 bilden könnten, — ein Gebrechen, gegen welches uns weder Verfassung noch Reglement schützt.

Zu Mitgliedern der Commission, welche den Verwaltungsbericht des Kleinen Raths und die Staatsrechnung zu untersuchen hat, bezeichnete das wiederholte geheime Scrutinium die Herren Feer, Fürsprech von Aarau, Jehle, Präsident des Appellationsgerichts, von Ohlsberg, Hunziker, Stadtammann von Aarau, Zschocke, Kirchenrath, von Aarau, Weißenbach, Fürsprech, von Bremgarten, Bernhard Fischer, von Brugg, Brentano, Oberst, von Laufenburg.

In der Sitzung vom 9ten wurde, statt eines Berichts über den Entwurf der Gesandtschafts-Instruction nach bisheriger Uebung, dieser Entwurf selbst, das einmüthige Resultat der Commissionalberathung, abwechselnd je mit den correspondierenden Abschnitten des vorörtlichen Tractanden-Circulars, artikelweise von dem Berichterstatter der Commission vorgetragen und ohne einigen Widerspruch genehmigt. Zu Gesandten an die Tagsatzung wählte man hierauf Hrn. Herzog, zweyten Bürgermeister, und Hrn. Jehle, Appellationsgerichtspräsident.

Nach dem Antrage der Commission wurden sodann die drey Decretsvorschläge zu Naturalisation der Wittwe Keppeler und ihrer Knaben, des Apothekers Opitz und des Arztes Bodmer angenommen, und wenn der Berichterstatter mit Wärme und Gefühl der langjährigen Verdienste und der menschenfreundlichen, noch im Greisenalter unermüdeten Thätigkeit dieses letztern gedachte, der zuerst viele Jahre hindurch die Leitung der damals in Zofingen errichteten Hebammenschule mit segensreichem Erfolge besorgte, so war dieß wirklich der Ausdruck der Gesinnungen aller derer, die den biedern einfachen Mann kennen, welcher wohl verdiente, durch das Geschenk des Kantonsbürgerrechts geehrt zu werden.

Durch das Organ ihres Berichterstatters trug die Commission, welche über die Dispensationsvorschläge zu berichten hatte, auf Genehmigung derselben an, mit Ausnahme desjenigen für Jakob Gloor, welcher seine Großnichte heirathen wollte, da die Commission in diesem Falle einige Umstände berücksichtigte, welche nach ihrer Ansicht den Bittsteller zu der Gunst der Dispensation nicht zu empfehlen geeignet waren; und obwohl ein Mitglied des Kleinen Rathes den Gloor und den Decretsvorschlag in Schutz nahm, so wurden dennoch, nach einer Erwiderung von Seite des Berichterstatters, die sämmtlichen Anträge der Commission angenommen. Zum Schluße der Sitzung hörte man noch den Commissionalbericht über die beyden Decretsvorschläge zu Ratification des Verkaufs zweyer Staatsgüter, und genehmigte den Antrag zur Annahme.

Das verfassungsmäßige Wahlkollegium versammelte sich Nachmittags, in der Zahl von 32, und wählte, nach öfteren geheimen Scrutinien, zu Mitgliedern des Großen Raths:

für Herrn v. Schmid: Herrn Moritz Buol, Friedensrichter, von Kaiserstuhl; *)

„ „ Bächlin: „ Carl Heinrich Feer, Oberamtmann von Brugg;

„ „ Glaß: „ Joseph Wuhrmann, Bezirksrichter, von Bünzen;

„ „ Weißenbach: „ Peter Carl Attenhofer, Oberstlieutenant, von Zurzach.

Von diesen Wahlen erhielt der große Rath, welcher am 10ten, als am Frohnleichnamsfeste, sich nicht versammelt hatte, in seiner Sitzung vom 11ten Kenntniß, und zeigte dieselben dem Kleinen Rathe an, damit derselbe die Gewählten zu Leistung der erforderlichen Ausweise anhalte. Der mit einmüthigem Antrag für Annahme begleitete, klar abgefaßte Commissionalbericht über den Gesetzesvorschlag, betreffend die Begnadigung in Zuchtpolizeyfällen, wurde nun von Hrn. Fürsprech Weißenbach vorgetragen. Im Wesentlichen ging der Gesetzesvorschlag dahin, daß in Fällen, welche die Competenz des Appellationsgerichts erreichen, keine Milderung der Strafe zulässig seyn solle, bevor dasselbe geurtheilt habe; daß der Nachlaß oder die Milderung eines appellationsgerichtlichen Strafurtheils Gegenstand eines Decrets, mithin von dem Großen Rath zu bewilligen oder zu verweigern sey; daß hingegen der Kleine Rath über die Begnadigungsgesuche in Zuchtpolizeyfällen zu entscheiden habe, welche durch die Gemeindräthe, Oberamtmänner oder Bezirksgerichte in ihrer Competenz ausgesprochen werden. Die Commission anerkannte vorerst die Nothwendigkeit der Begnadigung in Zuchtpolizeyfällen, und insbesondre für unsern Kanton, welcher noch keinen, die verschiedenen Zweige des Zuchtpolizeywesens umfassenden Codex, sondern bloß ein Aggregat vieler, unter sich in keinem Zusammenhange stehender, nicht vorbearbeiteter, sondern immer nur durch das Gebot des Augenblicks hervorgerufener Vorschriften besitze. Sie führte kürzlich die Gründe an, welche bis dahin den Großen Rath veranlaßt hatten, dem Kleinen Rath dieses Begnadigungsrecht streitig zu machen, und bemerkte, der Kleine Rath habe dagegen sich stets auf den factischen Besitz der Ausübung dieses Rechts berufen. Sie billigte den in dem Gesetzesvorschlag ausgesprochenen Grundsatz der Ausscheidung der wichtigern und unbedeutendern Fälle, zumal der Große Rath nicht mit Untersuchung der letztern seine Zeit zersplittern könne, besorgte indessen, das Ansehen der Gemeindsvorgesetzten, Oberamtmänner und Bezirksgerichte möchte in etwas leiden, wenn in allen Fällen Begnadigung nachgesucht werden könnte, und wünschte daher, daß in der Vollziehungsverordnung ein Minimum der Strafe festgesetzt werden möchte, unter welchem keine Begnadigung statt finden dürfte; auch glaubte sie, es sollte in der Vollziehungsverordnung Vorsorge in Bezug auf Fremde getroffen werden, damit die Wohlthat des Begnadigungsgesuchs nicht ein leichtes Mittel werde, der Strafe zu entgehen; und endlich hielt sie die Bestimmung eines Termins für nothwen-

*) welcher seiner die Wahl ausschlug.

dig, inner welchem der Schuldige die Begnadigung anrufen müsse, um die Vollziehung der Strafe zu suspendiren. Unter diesen Betrachtungen empfahl die Commission die Annahme des Vorschlags. Unmittelbar darauf aber wurde er von mehrern Seiten angegriffen.

Ein Rechtsgelehrter begann mit der Erklärung, das Begnadigungsrecht gehöre dem Souverain, also bey uns dem Großen Rathe; deßwegen könne er nie zugeben, daß es dem Kleinen Rathe überlassen werde; dieser habe seine Ansicht früher lebhaft vertheidigt, und es sey erfreulich, daß er nun entgegenkomme, auch wenn er es nur als eine Concession geben wolle. Theilung des Rechts könne aber nicht statt finden; es sey hiefür kein staatsrechtlicher Grund angeführt worden, und der Vorschlag lasse sich, wie er vorliege, bloß aus der Versöhnung erklären. Man solle nicht fragen, ob der Große Rath seine Zeit zersplittern würde, sondern nur, ob er das Recht der Begnadigung besitze oder nicht. Die Begnadigung würde zu weit gehen, wenn sie sich auch auf gemeindräthliche Strafurtheile erstreckte, indem diese nicht unter die Categorie richterlicher Urtheile gehören; die Verfassung gebe den Gemeindräthen unbedingt in gewissem Maße das Strafrecht; ihr Ansehen würde durch Begnadigungen geschwächt, der Kleine Rath würde mehr als bisher mit unendlichem Detail überladen, das Uebel nur vermehrt, und der Zweck schneller Vollziehung der Urtheile zerstört; deßwegen stimme er für Verwerfung des Vorschlags.

Ein anderer Rechtsgelehrter vereinigte seine Ansicht mit der eben ausgesprochenen, huldigte ebenfalls dem Grundsatz, daß das Begnadigungsrecht dem Großen Rathe gehöre, und daß der factische Besitz nicht entgegengestellt werden könne. Der Große Rath könne freilich dieses Recht dem Kleinen Rathe delegiren, solle aber nicht zu weit gehen und es höchstens für eine Dauer von 10 Jahren thun; früher habe man es stets nur von einer Sitzung zur andern gethan; dieß möchte er gerade nicht, aber der Große Rath solle nicht alle Mittel aus den Händen geben. Bey gemeindräthlichen Bußsachen könne weder der Große noch der Kleine Rath begnadigen; denn die Verfassung gebe den Gemeindräthen das Recht zur Strafe, und ihr Ansehen würde durch Begnadigung der Bestraften sehr leiden. Indem er noch bemerkte, daß, was die Commission wünsche, nicht in eine Vollziehungsverordnung, sondern ins Gesetz selbst gehöre, schloß er, daß er mit dem Kl. Rathe über den Grundsatz einverstanden sey, daß der Gr. Rath ihm das Begnadigungsrecht delegiren könne und solle, und stimmte zu Verwerfung des Vorschlags.

Ebenfalls in der Ansicht stehend, daß das Begnadigungsrecht einzig dem großen Rath zustehe, und daß der Kleine Rath kein gesetzliches Recht dazu gehabt habe, vertheidigte ein Mitglied des letztern den Vorschlag, vorerst bemerkend, daß der Große Rath sich mit dem Detail der geringern Fälle nicht beschäftigen könnte; daß es bey gemeindräthlichen Urtheilen sein Verbleiben haben müsse, weil diese Behörden ihre bestimmte Competenz haben, sey offenbar unrichtig, da die Competenz des Appellationsgerichts und der Bezirksgerichte auch durch die Verfassung bestimmt sey, und gleichwohl gegen Urtheile der Gerichte Begnadigung

zugegeben werde. Der Kleine Rath habe freilich der Geschäfte genug, aber es handle sich lediglich um Erfüllung der Pflichten der Behörde, und es sey Sache des Kleinen Raths, dann seine Pflicht zu thun; übrigens habe er bis dahin noch größere Mühe gehabt, da ihm alle Fälle zu untersuchen obgelegen habe. Der Grund, daß das Ansehen der Gemeindräthe durch Begnadigungen geschwächt werde, sey der verwerflichste, indem der gleiche Fall ja auch bey den Gerichten eintreten müßte, und es sey, wenn die Gemeindräthe auch nur geringe Competenz haben, doch jede Buße dem Armen wichtig genug, um deren Nachlaß begehren zu können. Nehme man das Gesetz nicht an, so bleibe es beym Status quo, und der Große Rath habe nur zu verlieren; der Wunsch einer Beschränkung der Delegation auf die Dauer von 10 Jahren sey überflüssig, indem man sich von der Zweckmäßigkeit des Gesetzes und davon überzeugen werde, daß der Kleine Rath eher mehr Competenz hätte haben sollen.

Ein älteres Mitglied des Kl. Raths fand es sonderbar, daß aus den gleichen Gründen ganz verschiedene Schlüsse gezogen werden. Der Redner hielt das Begnadigungsrecht für ein odioses Recht; jede Behörde trage Scheu, einem Urtheil und dem Gesetz entgegen zu sprechen, — er selbst wünschte, daß dem Kl. Rathe diese Befugniß abgenommen werden möchte. In dem Commissionsbericht und in der Berathung sey durchaus irrig behauptet worden, der Kl. Rath habe sich auf den factischen Besitz gestützt, indem er sich stets nur auf die Verfassung berufen habe, welche dem Großen Rathe den Nachlaß peinlicher Strafen übertrage, hingegen von Zuchtpolizeystrafen nicht rede. Deßwegen aber wolle er den Vorschlag nicht in Schutz nehmen, und der Große Rath habe auch nicht zu besorgen, daß nach Verwerfung desselben der Status quo bleibe; der Kl. Rath habe einmahl erklärt, daß er den Wünschen des Gr. Raths entgegen kommen wolle, und er werde einen neuen Vorschlag bringen, unterdessen aber fortfahren, das Begnadigungsrecht auszuüben. Der Redner erklärte sich dann deßwegen gegen den Vorschlag, weil er glaube, das Begnadigungsrecht könne nicht getrennt werden, entweder gehöre es ganz dem Großen oder ganz dem Kleinen Rathe. Die Mehrzahl der Zuchtpolizeyfälle seyen die unbedeutenden; aber nur die wichtigern werden vor die obern Behörden gebracht, und der Große Rath würde zu viel zu thun haben, auch dem Appellationsgericht würde man mehr Arbeit verschaffen und dem Kleinen Rathe keine ersparen, weil doch alles durch ihn gehen müßte. Es sey auch nicht heilsam, gegen gemeindräthliche Urtheile Begnadigung eintreten zu lassen. Aus diesen Gründen könne er dem Gesetzesvorschlag seine Sanction nicht ertheilen, möchte aber, daß der Kleine Rath eingeladen würde, einen Vorschlag zu bringen, wodurch ihm von dem Großen Rath entweder unbedingt oder alle Jahre das Recht der Begnadigung delegirt würde.

Die Gemeindräthe fanden einen fast zu eifrigen Schutzredner in einem Mitgliede eines Stadtrathes, welches behauptete, daß diese Behörden selten ihre Competenz überschreiten, daß sie mit bösen und gefährlichen Menschen zu thun haben, die selbst Gesetzgeber seyn wol-

len. Wenn ein Bestrafter wisse, daß es ihm gelingen könnte, das gegen ihn angewandte Verfahren bey der Regierung in ein schlimmes Licht zu stellen, so versäume er kein Mittel, und werde solchen Leuten Gehör geschenkt, so müßten die Gemeindräthe den Muth verlieren. Er stimmte daher zur Verwerfung.

Der Berichterstatter entgegnete, die Commission habe geglaubt, es handle sich jetzt nicht um Theorien, sondern bloß darum, ob der Gesetzesvorschlag dem Bedürfnisse genüge, und ob er zweckmäßig sey; die Gründe, warum sie dieß bejahend beantwortet habe, seyen im Bericht angegeben; er müsse nur auf einige Bemerkungen erwidern, daß man auch in der Commission die Frage wegen Aufhebung der gemeindräthlichen Strafen aufgeworfen und gefunden habe, daß keinem Bürger das Recht, Gnade nachzusuchen, genommen werden könne; die Gemeindräthe handeln oft willkührlich, hie und da wohl despotisch; an die Bezirksgerichte könne man nicht appelliren, nur an den kleinen Rath. Der große Rath könne sich mit solchen Gesuchen nicht beschäftigen. Der Wunsch besonderer Bestimmung wegen Landesfremden könne in der Vollziehungsverordnung füglich erfüllt werden, im Gesetz selbst sey sie nicht nothwendig, und die Stellung der Bürger gegen dasselbe bleibe dieselbe. Er stimme daher zum Antrage der Commission.

Es seyen, — so begann hierauf ein anderer Redner, ein drittes Mitglied des Kleinen Raths, — über die Art, wie der Kl. Rath das Begnadigungsrecht ausgeübt habe, Behauptungen aufgestellt worden, welche es ihm zur Pflicht machen, zu erklären, warum er zu Begnadigungen gestimmt habe. Niemals habe er geglaubt, gegen die Verfassung gehandelt zu haben. Wenn sie nicht von Begnadigung in Zuchtpolizeyfällen spreche, so habe sie entweder sagen wollen, dieselbe sey nicht zulässig, und dieß hätte sie doch ausdrücklich gesagt, oder sie habe sagen wollen, die Behörde, welche bisher begnadigte, solle es auch ferner thun; und dieß sey, was er annehme; der Kl. Rath habe es auch bis zur Verfassung von 1814 gethan. Begnadigung sey nothwendig, besonders wegen der Mangelhaftigkeit der Polizeygesetze, wegen der Verschiedenheit der Gemeindräthe, wegen Unkunde oder Leidenschaftlichkeit der einen, gegen welche man sich müsse schützen können; dort sey der wahre Absolutismus, sie geben Verordnungen, sie richten und strafen und vollziehen. Die Gemeindräthe seyen aber nicht souverain, der Kl. Rath habe die Aufsicht über sie, könne also auch ihre Urtheile modifiziren, wodurch oft schon Unglück von mancher Familie abgewendet worden sey. Das Ansehen der Gemeindräthe solle aber auch aufrecht erhalten werden, und dem Kl. Rathe könne man den Vorwurf nicht machen, daß er diese Behörden compromittirt hätte. Dieses Begnadigungsrecht gehöre dem Kl. Rathe; wegen der Geringfügigkeit der Gegenstände wäre es nicht zulässig, lange zu warten und die Sache an den Gr. Rath zu bringen. Der Kl. Rath komme nun mit einem Gesetzesvorschlag, wodurch er dem Gr. Rath einen Beweis hoher Achtung gebe, und welcher der Stellung beyder Behörden angemessen sey. Die Begnadigung soll nach demselben erst dann nachgesucht werden, wenn keine weitere Instanz möglich

sey, wodurch man jeden Mißbrauch habe entfernen wollen. Aus allen diesen Gründen stimme er zur Annahme, im Vertrauen, daß die Wünsche der Commission beym Kl. Rathe möglichste Berücksichtigung finden.

Der Vorsteher einer Stadtgemeinde berührte die Folgen, welche die Begnadigung von gemeindräthlichen Urtheilen haben müßte, er bemerkte, daß die Gemeinden in Kosten kommen, und sich nicht immer so gewandt zu helfen wissen gegen Beschuldigungen, welche im Namen des Klägers oft aus der Feder geschickter Advokaten fließen. Gleichwohl aber stimmte er für das Gesetz, welches er im Ganzen für zweckmäßig hielt. (Die akustischen Fehler des Saales sind Ursache, daß dieser Vortrag hier nicht vollständiger gegeben wird.)

Das Haupt einer andern Stadtgemeinde erachtete den Gesetzesvorschlag als für die Gemeindräthe sehr heilsam; sie werden sich in ihren Verhandlungen sehr wohl in Acht nehmen und unpartheyisch seyn; übrigens habe der Kl. Rath unbefugte Beschwerden stets abgewiesen; deßhalb stimme er zur Annahme.

Ein viertes Mitglied des Kl. Raths hielt auch dafür, es handle sich um die Frage, ob das Begnadigungsrecht der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt gehöre; der Kl. Rath habe geglaubt, es gehöre ihm, — er, der Redner, habe es stets anders geglaubt und glaube es noch. Der Große Rath habe das Begnadigungsrecht; unter der frühern Verfassung habe er dasselbe, ohne Vorschlag des Kl. Raths, ausgeübt und es für die Zeit zwischen seinen Sitzungsperioden dem Kl. Rathe übertragen; in der neuen Verfassung habe man die Begnadigung zum Gegenstande eines Decrets gemacht, und hiemit analog sollte es auch in Zuchtpolizeyfällen gehalten werden. Es sey nothwendig, daß durch ein Gesetz dem Kl. Rath das Recht delegirt werde, in so weit man ihm dasselbe geben wolle; gänzliche Uebertragung desselben an den Kl. Rath erachte er aber nicht für gut: der Kl. Rath könnte auf diese Weise in den Fall kommen, Begnadigung von 4jähriger Zuchthausstrafe auszusprechen, während der Große Rath sich mit Begnadigung von 1 Jahr Zuchthaus beschäftigen müßte. Der Grund, daß das Recht nur für beschränkte Zeit gegeben werden sollte, habe viel für sich, aber immerhin werde bey Erscheinung eines Codex in Polizeysachen das Recht aufhören und neue Bestimmungen nöthig werden; vorher aber müssen die Criminalgesetze revidirt und neue Anstalten errichtet werden. Begnadigung von gemeindräthlichen Urtheilen sey bisher ausgeübt worden, die Gemeindräthe haben ihre Competenz nicht mehr, als die Bezirksgerichte, und letztere würden herabgesetzt, wenn man von ihren Urtheilen allein begnadigte. Allerdings habe man Pflicht, die Gemeindräthe zu schützen, und das Abweisen ungegründeter Beschwerden sey das beste Mittel; Gemeindräthe, die ihre Pflicht thun, haben von dem Gesetz nichts zu fürchten, und gegen Andere müsse Schutz da seyn, für den Armen wie für den Reichen. In Bezug auf Fremde sey keine Gefahr, denn wenn ein solcher verhaftet sey, so werde er nicht freygelassen, bis er begnadigt sey; sey er aber nicht verhaftet, so seyen die gleichen Mittel vorhanden wie jetzt, das Urtheil zu vollziehen, wenn er nicht begnadigt werde.

Verwerfe man das Gesetz, so werde nicht unbedingt der Zustand gelassen werden, wie er sey, sondern ein Vorschlag kommen zu gänzlicher Delegation; sey dieß gut, so solle man jetzt verwerfen, — er halte es nicht für gut, und stimme zur Annahme.

Der zweyte der aufgetretenen Gegner erwiderte, man sey nun nach langem Streite an das erfreuliche Ziel gekommen, in den Grundsätzen sich zu nähern; er danke den Mitgliedern des Kl. Raths, welche für den Vorschlag waren, glaube aber, man solle sich heute nicht übereilen, sondern die verschiedenen Meinungen prüfen, da keine Gefahr im Verzug sey; in friedlichem Einverständniß solle man suchen das Beste für das Land zu thun. Ihm sey es bloß um den Grundsatz zu thun, — man möge delegiren oder selbst ausüben, aber prüfen solle man vorher; man werde die Regierung dadurch nicht kränken und einzelne Mitglieder derselben nicht entmuthigen; man werde sich überzeugen, daß man nur für gewisse Zeit delegiren könne, und werde gegen gemeindräthliche Urtheile nicht begnadigen wollen, denn man könne sie mit gerichtlichen nicht auf die gleiche Linie stellen; allenfalls könnte man einen Recurs an die Commission des Innern einführen. Es handle sich hier nicht darum, ob der Arme zu erleichtern sey, sondern um Grundsätze; der Große Rath würde bey Ausübung des Begnadigungsrechts in allen Fällen nicht zu viel zu thun haben, er werde allemal alle solche Gesuche an die gleiche Commission weisen, und bald damit fertig seyn. Verwerfung des Vorschlags sey ein Mittel zu besserer Prüfung, welche auf diesen Fall verheißen sey, weßwegen er zur Verwerfung stimme.

Ueber die Grundsätze, so äußerte sich noch der erste Gegner, sey man einverstanden, nicht aber über deren Anwendung; das Gesetz, gerade weil es eine Delegation enthalte, müsse beschränkt werden. Man habe auf den Polizeycodex vertröstet, aber damit könne er sich nicht beruhigen, denn es werde noch 10 bis 20 Jahre gehen, bevor diese wichtige Arbeit statt finden könne. Der Vorschlag sey zu ausgedehnt, weil auch gemeindräthliche Urtheile darin begriffen seyen; er sey deßwegen nicht gerecht, nicht gesetzlich, nicht durch die Verfassung gerechtfertigt, nicht zweckmäßig und nicht klug. In keinem Staate werden Urtheile administrativer Behörden der Begnadigung unterworfen, nur richterliche. Ein Gemeindrath sey eine administrative Behörde, polizeyrichterliche Urtheile einzig fälle er als Polizeybehörde, aber darum sey er nicht Richter; die Strafbestimmungen seyen ihm unbedingt eingeräumt. Der Vorschlag sey nicht nothwendig, denn was man auch von Factionen in den Gemeinden spreche, so sey doch kein Beweis hinfür geführt worden, und der Kl. Rath selbst habe ja vor einigen Jahren durch Kreisschreiben anempfohlen, die Gemeindräthe sollen nicht unter der gesetzlichen Bestimmung Bußen aussprechen, was wohl beweise, daß die Tendenz zu Bedrückungen nicht vorhanden sey; — übrigens solle man von Behörden nur das Gute vermuthen; der Vorschlag sey nicht politisch, weil das Ansehen der Gemeindräthe geschwächt würde, wenn von der Strafe appellirt und allenfalls Begnadigung eintreten würde. Der Grund, daß nur ungerechte Gemeindräthe zu fürchten haben, sey

nicht haltbar, denn auch die Regierung könne unrecht belehrt werden und fehlen. In der Ueberzeugung, daß das Bessere folgen werde, stimme er nochmals zu Verwerfung des Gesetzes.

Die Berathung schien erschöpft, man stimmte ab, und mit etwa zwey Drittel der Stimmen ward der Gesetzesvorschlag verworfen.

Herr Kirchenrath Zschocke trug nun Namens der Commission den Gesetzesvorschlag über die directen Wahlen in den Großen Rath, und die Bildung der Kandidatenliste vor. Dieser neue Gesetzesvorschlag war nothwendig geworden, theils um einige durch die Erfahrung gebotene Verbesserungen in dem bisherigen Decrete anzuordnen, theils um eine sehr fühlbar gewordene Lücke zu ergänzen, die darin bestund, daß durchaus nicht Vorsorge getroffen war, die nach der Verfassung nur alle 12 Jahre zu bildende Kandidatenliste gleich anfangs auf die Vollzahl von 144 zu bringen, welche nach der Berechnung der Wahrscheinlichkeit für jenen Zeitraum ausreichen kann. Jeder der 48 Kreise kann und soll nehmlich 3 Kandidaten wählen; nun zeigte es sich bey den im December 1818 statt gefundenen Wahlen, daß 27 Kandidaten mehrfach (einer sogar dreyfach) gewählt worden waren, und da überdieß, was sich nicht leicht erklären läßt, der Kreis Zurzach damals, der Verfassung entgegen, nur zwey Kandidaten in die Reihe stellte, so erhielt man nur 63 reformirte und 52 katholische Kandidaten, zusammen 115, also 29 zu wenig. Die Möglichkeit war vorhanden, daß eben so leicht nur 80 oder 90 gewählt wurden, und die Verfassung giebt kein Mittel an die Hand, die Kandidatenliste, wenn sie, wie es hier nach Verfluß von 8 oder 10 Jahren hätte eintreten können, erschöpft wäre, vor Ablauf der 12 Jahre zu ergänzen. Diese Verlegenheit und den Uebelstand zu heben, daß der Große Rath, welcher diejenigen Mitglieder, welche er zu seiner Ergänzung wählt, von der Kandidatenliste nehmen muß, gegen das Ende der 12 Jahre auf einer schon von Anfang her mangelhaft gewesenen Liste nicht immer mehr gehörige Auswahl von Männern haben kann, denen er sein Vertrauen schenken mag, wurden dem Gesetzesvorschlag folgende zwey Artikel beygefügt:

§. 64. „Wenn jemand gleichzeitig zum Mitglied des Großen Raths durch eine „Kreisversammlung, und durch andere zum Kandidaten des Großen Raths gewählt „worden ist, so soll derselbe angefragt werden, ob er die Wahl als Mitglied oder als Kan„didat annehme; will er sich hierüber nicht erklären, so ist dessen Wahl als Kandidat als „nicht geschehen zu betrachten, und es hat der betreffende Kreis, sobald der Friedensrichter „hiezu den Auftrag erhält, eine neue Wahl vorzunehmen."

§. 65. „Ist jemand in mehreren Kreisen zum Kandidaten des Großen Rathes ge„wählt worden, so ist ebenfalls dessen Erklärung einzuholen, für welchen Kreis er als Kan„didat gewählt bleiben wolle, und falls er vorzöge, sich hierüber nicht auszusprechen, so „gilt dessen Wahl in demjenigen Kreis, in welchem der Gewählte, im Verhältniß zur Zahl „der Wählenden, am meisten Stimmen erhalten hat."

Die Commission trug den Gründen Rechnung, welche den Kl. Rath zu dem Gesetzesvorschlag veranlaßten, hielt es für zweckmäßig, daß die früher bestandenen Vorschriften nun n ein Ganzes gebracht, und manches, was bloß in einer Vollziehungsverordnung enthalten ar, nun gesetzlich vorgeschrieben werde. Sie fand in dem Vorschlag eine weitere Entfalung und Auslegung des Inhalts des Staatsgrundgesetzes, und erkannte darin wieder die Bestimmungen desselben, so wie diejenigen der bisher bestandenen Gesetze über diesen Gegenstand, glaubte aber, letztere hätten weniger getreu übergetragen werden können, da ihre Redaction mitunter nachlässig und undeutlich sey. Sie bemerkte, daß in konstitutionellen Monarchien die Bürger in Wahlverhandlungen auch den Präsidenten ernennen, während ier ein Angestellter des Kl. Raths, der Friedensrichter, den Vorsitz führe, was anstößig nen könnte, wenn unsere Friedensrichter die politische Feinheit oder Verschmitztheit französischer Wahlpräsidenten hätten, was aber nicht zu befürchten sey und durch die Rücksicht berwogen werde, daß, in der größern Zahl der Kreise, der Friedensrichter doch am besten eeignet sey, die Wahlverhandlungen mit Einsicht und Ordnung zu leiten, und daß er, auch enn bey innestehenden Stimmen von ihm zu entscheiden wäre, doch nur durch Ziehung

des Looses entscheiden könne. Sie hatte auch einige Bedenken über die Bestimmung, daß keiner der Wählenden oder Gewählten in einem andern Kantone oder Staate politische Rechte ausüben dürfe, welche Vorschrift ihr nicht ganz genügend schien, weil man in der Schweiz schon Beyspiele genug gehabt habe, daß im Lande wohnende Bürger Geschäftsträger und Beamtete fremder Fürsten bey ihren Kantonen oder bey der Eidgenossenschaft waren, Gehalte bezogen und Titel führten; sie fragte, ob solche Anstellungen auch unter jenen politischen Rechten begriffen seyen, oder wie weit jener Begriff auszudehnen oder zu beschränken sey, fand aber einstweilen für unsern Kanton in jenem Ausdruck keine große Gefahr, obschon nicht zu läugnen sey, daß diese Gefahr dennoch eintreten könnte, wenn nicht durch ein zweckmäßiges Gesetz über die Vereinbarkeit oder Unverträglichkeit auswärtiger Anstellungen, Bedienstungen, Gnadengehalte, Orden und Titel mit der Ausübung politischer Rechte in unserm Kanton früher oder später vorgebeugt werde; was nur theilweise durch das Gesetz vom 24sten Januar 1815 geschehe, welches den Aargauischen Bürgern die Ausübung politischer Rechte in jedem andern Kanton untersage. Sie berührte den Uebelstand, der aus der Verfassung in das Gesetz überging, daß man, um in einer Kreisversammlung stimmen zu können, Fr. 1000 an schuldenfreyen Liegenschaften oder hypothesirten Schuldtiteln besitzen müsse, während man, um Kandidat 2ter Klasse zu werden, keinen Vermögensausweis zu leisten habe, und glaubte, das Gesetz hätte hier die Auslegung der Verfassung ihrem Geiste und ihren Voraussetzungen in §. 7. und 8. gemäß geben sollen, wiewohl freylich schwerlich jemals ein Bürger in den Großen Rath werde gewählt worden seyn, ohne die Requisite eines in einer Kreisversammlung stimmfähigen Ortsbürgers zu besitzen. Sie hätte gewünscht, daß den Wahlversammlungen nicht frey stünde, das offene oder geheime Stimmenmehr zu wählen, sondern daß, um allen denkbaren Einflüssen einzelner Magnaten vorzubeugen, das geheime Mehr vorgeschrieben worden wäre; sie fand die Strafe vierjähriger Einstellung im Activbürgerrecht für solche, welche auf unerlaubte Weise Stimmen zu werben suchen, sehr hart, weil auch der Verlust der Wahlfähigkeit zu allen Stellen damit verbunden sey, aber im Verhältniß mit den Gefahren, welche aus solchen Umtrieben für den Freystaat erwachsen könnten, nicht zu hart. Der Bericht schloß mit folgenden Worten; „Im Wesentlichen „hängt das Gute wie das Mangelhafte des gegenwärtigen Vorschlags zu einem organischen „Gesetze von den Tugenden und Unvollkommenheiten der Verfassung selbst ab. Erst mit „künftigen Verbesserungen in dieser können auch die organischen Gesetze eine edlere Gestalt „empfangen. Zu einer Abänderung der Verfassung fordert aber einstweilen bey uns noch „kein dringendes Bedürfniß auf. Wenn dieß freylich wohl nicht als Zeugniß für die Voll„kommenheit unsers Staatsgrundgesetzes gelten darf, könnte es doch dafür sprechen, daß die „Verfassung des Kantons Aargau noch nicht im offenen Widerstreit mit Bildung und gesell„schaftlichen Verhältnissen unsers Volkes steht, oder daß bisher die allfälligen Gebrechen „unsrer Constitution durch Weisheit der Gesetzgeber, Klugheit und Milde der Regierung, „Gerechtigkeitsliebe unsrer Tribunale weniger fühlbar wurden. Wenn binnen wenigen Jah„ren in mehrern Kantonen der Eidsgenossenschaft Verfassungsänderungen bewerkstelligt wur„den, so sollten wir uns aber wohl hüten, dieß einer bloßen blinden Neuerungssucht zuzu„schreiben. Entweder, und im bessern Fall, waren jene Verwandlungen durch höhere Ein„sicht und freyern Sinn der obersten Gewalten selbst herbeygeführt, oder, und im schlim„mern Fall, durch unrepublikanische Denk- und Handlungsweise und ehrgeizigen Krebsgang „einflußreicher Regierungsglieder, welche unbehutsam die Leidenschaft und Opposition der „bessern Köpfe zum Kampf herausforderten."

Einmüthig trug die Commission auf Annahme des Gesetzesvorschlags an.

(Der Beschluß folgt.)

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 8. August. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Verhandlungen des Aargauischen Großen Rathes.

(Beschluß.)

Ein Schulmann aus dem Bezirke Brugg trat dagegen auf. Das Gesetz, so bemerkte er, trage denen, die sich den Wissenschaften widmen, und den Handwerkern zu wenig Rechnung, indem solche, welche 1000 Fr. nur an Gewerbscapitalien besitzen, nicht wählen können; wissenschaftlich gebildete Männer und Handwerker beginnen ihre Laufbahn mit vielen Kosten, sie müssen ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, werden Familienväter, und das mache ihnen für lange Zeit die Erwerbung von 1000 Fr. an Liegenschaften unmöglich; sie dürfen nicht stimmen, wenn sie schon 4000 Fr. an Gewerbscapital besitzen; so hängen die Pflichten an der Person, die Rechte von äußern Umständen ab. Wohin das führe, lehre die Römische Republik; viele nützliche Bürger werden von den Kreisversammlungen ausgeschlossen; ob denn 1000 Fr. an Liegenschaften einem Bürger mehr Recht geben und mehr Werth? Der Handwerker ziehe mehr Nutzen, wenn er sein Geld im Gewerb behalte, als wenn er es in Zinsschriften lege.

Aus diesen Gründen stimme er gegen das Gesetz.

Ihm entgegnete ein Mitglied des Kl. Raths: Nicht das Gesetz mache diese Ausschließung, sondern die Verfassung, auf deren Vorschrift hin das bisherige Gesetz oder Decret sich gefußt habe; es sey also hier kein neuer Grundsatz aufgestellt. Ob die Folgen so nachtheilig seyn mögen für das Vaterland und für den Einzelnen, stehe zu bezweifeln; allerdings habe mancher junge Mann das Vermögen nicht, und könne nicht stimmen; das werde manchem wehe thun, aber dem Kanton entgehe dieser junge Mann nicht, denn die Verfassung habe dafür gesorgt durch die Erwählung der Kandidaten zweyter Klasse. Der Besitzer von Land habe das erste Interesse, daß das Volk, welches das Land bewohne, gut verwaltet werde, er könne also die einsichtsvollen jungen Männer wählen, und er, der Redner, möchte dieß eine schöne, gute Seite unserer Verfassung nennen; er stimme daher zur Annahme des Gesetzes.

Besser gewappnet als der erste, griff ein zweyter Redner, ein Rechtsgelehrter aus dem Hauptort, den Vorschlag an. Derselbe sey ein organisches Gesetz, um die Verfassung

in's Leben zu rufen, deßwegen müsse er sich genau an dieselbe anschließen, und er sey nicht da, wie der Bericht sage, um den Geist der Verfassung zu erläutern, dieß würde zu weit führen; wir müssen deßwegen auf der Verfassung festen Posten fassen. Er erkläre, daß er in dieser Hinsicht den Stabilitätsmännern angehöre, und auch die Freunde einer Verfassungsänderung werden sich Verbesserungen derselben durch das Gesetz gefallen lassen. Er finde aber aus dem Gesichtspunkte der Verfassung einige Bedenken, nicht darin, daß der Friedensrichter präsidire, denn wenigstens bey denjenigen, welche er zunächst kenne, wäre keine Gefahr von Einwirkung eines ministeriellen Wahlpräsidenten, aber darin daß der Vorschlag von der Verfassung abweiche. Unter einer ziemlichen Menge von Rügen und Bedenken, die er äußerte, heben wir bloß folgende aus: §. 3. a. und §. 33. a. schreibe als Bedingniß der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit zum Kandidaten den Besitz eines Ortsbürgerrechts vor, und gehe daher weiter als die Verfassung, welche nur den Besitz des Kantonsbürgerrechts fordere; nach dem Gesetz könnte also ein Landsaße weder wählen noch gewählt werden. Ebenso stehe die in §. 3. k. und in §. 33. u. 34. enthaltene Bestimmung, daß man, um wählen oder gewählt werden zu können, weder als Dienstbote noch als Handwerksgeselle in eines andern Kost und Lohn stehen müsse, nicht in der Verfassung, und man habe kein Recht eine Klasse von Bürgern von jenem Recht auszuschließen. Das Optionsrecht sey das einzige, was den Vorschlag empfehle; aber alle früher bemerkten Mängel bewegen ihn, zur Verwerfung anzurathen um so eher, als die Commission meine, der Kl. Rath könne in der Vollziehungsverordnung helfen; das möchte er nicht, denn das Gesetz solle an sich schon gut seyn; man habe Erfahrungen gemacht an den Vollziehungsverordnungen zum Jagdgesetz und Militärgesetz, welche zweyte Gesetze seyen, — und hier wünsche er nichts ähnliches.

Der Berichterstatter erwiderte: der erste Gegner verwerfe das Gesetz, weil er die Verfassung verwerfe, der andere habe für die Verfassung und gegen das Gesetz gesprochen, weil es mit derselben nicht genau übereinstimme. In Bezug auf die gegen den Bericht gemachte Bemerkung walte (durch) Schuld der Wände) ein Mißverständniß; die Commission habe nicht von zu genauer Uebereinstimmung mit der Verfassung, sondern mit dem frühern Decret gesprochen. Der Präopinant wolle die Verfassung wörtlich im Gesetz, und darnach würden wir auch Landsaßen und Dienstboten im Großen Rathe haben; um Kantonsbürger zu seyn, müsse man Ortsbürger seyn, der Landsaße aber und der Jude haben nur Landrecht. In den kleinen Abweichungen habe die Commission keinen Grund zur Verwerfung finden können; vieles, was gerügt worden, finde sich in andern Gesetzen. Ende Jahres müsse der Große Rath durch die Kreiswahlen ergänzt werden; der Kl. Rath habe alle Bestimmungen, die vereinzelt waren, zusammenstellen wollen, damit die Wahlen besser vorgingen; in der Commission habe man gedacht, wenn man verwerfe, so gelte das alte Gesetz, und man soll das Gute nicht verwerfen, wenn schon Besseres möglich wäre, da doch in dem Vorschlag

keine Gefahr für die bürgerliche Freyheit liege. Er wiederhole daher den Antrag zur Annahme.

Bey der Abstimmung war nur eine Minorität von 8 bis 10 gegen den Vorschlag, der mithin Gesetzeskraft erhielt.

Nach dem Antrage der Commission, welche über das Begnadigungsgesuch der Kindsmörderinn Hauwyler Bericht erstattete, wurde, in Berücksichtigung manchen Milderungsgrundes, dieser Person die fernere Strafzeit nachgelassen. Aber gegen den Antrag der Commission, welche auch den Todtschläger Bochsler zur Begnadigung empfahl, wurde, nachdem dreymal dafür und dreymal dagegen gesprochen worden, mit großer Mehrheit das Begnadigungsdecret verworfen.

Es war ½3 Uhr, als von dem Präsidium der auf dem Kanzleitisch liegende Antrag zu Revision des Reglements zur Berathung vorgelegt wurde. Leider aber sehnten sich schon viele Mitglieder nach Hause, und eines derselben meinte, das Geschäft sey ziemlich wichtig, die Zeit zu kurz, und für dasselbe allein doch keine besondere Sitzung nothwendig; man sollte also warten bis zur nächsten Sitzungsperiode, es sey im Verzug keine Gefahr.

Für diesen Antrag erhob sich eine große Mehrheit, und mit einigen freundschaftlichen Worten entließ der Vorsitzer die Versammlung.

Verhandlungen des Großen Rathes im Thurgau.

Die Thurgauische Zeitung hat, die Forderung der Zeit ehrend, dieß Mahl die Verhandlungen des Großen Rathes vollständiger erzählt, als noch nie; die Neue Zürcherzeitung hat dieselben noch mit einigen Zusätzen erweitert, und verdankt sie ohne Zweifel einer sehr unterrichteten Hand. Nur die Beyfügung einiger weitern Ergänzungen, und etwelche freymüthige Bemerkungen über den Geist, der in der gesetzgebenden Behörde des Kantons sich bey diesen Verhandlungen ausgedrückt hat, mag die Wiederhohlung des bereits Bekannten in diesen Blättern rechtfertigen.

In der ersten Sitzung, am ersten Juni, bewillkommte Herr Landammann Morell als Präsident die Versammlung mit einer feyerlichen Eröffnungsrede, in welcher er an die zu Ende gehende siebente Legislatur (Erneuerung des Großen Rathes) erinnerte, und einen Rückblick auf die während derselben erledigten Gesetzgebungsarbeiten warf, zugleich aber auf die bedenklichen Aeußerungen des gegenwärtigen Zeitgeistes, besonders auf den Mißbrauch der Oeffentlichkeit und Preßfreyheit aufmerksam machte, welche nicht nur Staatsverhandlungen ihrer Kritik zu unterwerfen wagt, sondern auch Namen und Handlungen sehr achtungswerther Männer und Magistraten zu verunglimpfen sich nicht scheut; weniger von Außen her, meint das verdiente Standeshaupt, als von Innen heraus drohe dem Staate Gefahr;

den Regierungen die Achtung zu sichern vor freveln Angriffen in öffentlichen Blättern, werde immer dringender. Zum Schlusse wird das Andenken von neun, während der siebenten Legislatur verstorbenen Mitgliedern des Großen Rathes gefeyert, und damit die Sitzung als eröffnet erklärt.

Der Namensaufruf zeigte 87 Anwesende, und 13 mit oder ohne hinreichende Entschuldigung abwesende oder verstorbene Mitglieder. Hierauf wurden

1) die diplomatischen Actenstücke angehört;

2) die Instruction für die bevorstehende Tagsatzung berathen, und nebst einem wohl motivirten Antrage des Herrn Kantonsrathes Ammann von Ermatingen die Centralisirung der innern Zölle betreffend, an eine Commission gewiesen. Der erwähnte Antrag nähmlich bemerkte, daß, da auswärtige Staaten durch Zölle und Mauthsysteme den Handel der Schweiz immer mehr beengen und beschränken (und, konnte er hinzufügen, durch Verbesserung ihrer Straßen den Waarenzug neben der Schweiz vorbey immer mehr erleichtern), immer mehr nothwendig werde, in der Schweiz entweder auf den großen Handel ganz zu verzichten, oder die demselben entgegenstehende Unordnung im Zollbezug zu heben; und es daher sehr wünschbar sey, daß die Thurgauische Gesandtschaft bey der Schweizerischen Tagsatzung sich für eine Maßregel ausspreche, die auf die ökonomische Wohlfahrt des Vaterlandes so ungemessene Folgen habe.

3) Wie der Decretsvorschlag über Steuerhebung vom Jahr 1830 bis 1831 vorgelegt wurde, und derselbe von den letztjährigen Bezugsarten nicht abwich, machte Herr Amtsschreiber Müller den Antrag, eine Vereinigung des Abgaben- und Steuersystems vorzunehmen, und vorzüglich den unbemittelten Landmann der drückenden Lasten zu entheben, die er, nach Verhältniß des Vermögens in weit größerm Maße tragen müsse, als der Reiche und Begüterte; wenn der dritte Theil der Abgabe auf die Capitalien, ein anderer dritter Theil auf die liegenden Gründe, und der lezte Drittheil auf die Gewerbe und Besoldungen gelegt würde, wäre die Vertheilung so billig, daß sich wenig mehr dagegen einwenden ließe; dabey müßte aber, fügte der Provonent bey, wo bey Erbfällen oder sonst unredliche Versteurung entdeckt würde, scharfe Bestrafung eintreten, und die Handänderungsgebühr (zwey vom hundert), welche bey dem häufigen Wechsel der Besitztitel dem Landmanne alljährlich eine bedeutende Summe entziehe, aufgehoben werden. Es konnte nicht geläugnet werden, daß die Klage über ungleiche Vertheilung der directen Steuer sehr begründet sey, und eine Verbesserung des Steuerfußes höchst wünschbar wäre; allein, bemerkte Herr Regierungsrath Freyenmuth, die directe Steuer (¾ vom 1000) sey so unbedeutend, daß es sich der Arbeit beynahe nicht lohne, eine genaue Untersuchung vorzunehmen; auch die Handänderungsgebühr sey, da sie nur vom Käufer bezahlt werde, also von dem der Geld habe, so wenig drückend, und doch dem Staate so vortheilhaft, daß benachbarte Kantone, denen diese Quelle abgehe, diese Lücke ihres Finanzsystems nur zu sehr fühlen. Kolp, Scherb, Stoffel

stimmten zwar in die Bemerkung ein, daß der Besteurungsfuß einer Revision bedürfe; rücksichtlich der Handänderungsgebühr aber, so wie der indirecten Abgaben überhaupt, wurde in Erinnerung gebracht, daß das gegenwärtige Bezugssystem im Jahre 1822 auf zehen Jahre festgesetzt worden sey, also erst im Jahre 1832 abgeändert werden könne. Bey der Abstimmung wurde das vorliegende Budjet an eine Commission gewiesen, zur Vereinigung des Steuerfußes aber der Kleine Rath die nothwendigen Einleitungen zu treffen beauftragt.

5) Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Sanitätsraths wurden von zwey auf drey Gulden erhöht.

6) Vier Heimathlosen und einem Bürger des Kantons St. Gallen wurde das Kantonsbürgerrecht ertheilt. Einigen der erstern wurde die Taxe ganz nachgelassen.

In der zweyten Sitzung (2. Jun.) zeigte der Namensaufruf 82 Anwesende. Man beschäftigte sich

1) mit der Staatsrechnung von 1829, welche eine Jahreseinnahme von 103,281 Gulden 33 Kreuzern, eine Ausgabe von 96,967 Gulden 23 Kreuzern zeigte. Von der Staatsrechnung unabhängig sind die Rechnungen a) der Brandassecuranz, (fl. 12,863 Kr. 48 Einnahme (5 Kr. von fl. 100), fl. 3305 Ausgabe. Capital fl. 15,436,551.) b) des Sanitätsrathes, c) der Pflegcommission, d) der Mersburgischen Gefälle, e) der Domäne Tobel, f) des dortigen Zucht- und Arbeitshauses (fl. 4452 Einnahme, 4075 Ausgabe), g) des Spitalfonds (jetzt fl. 82,084); h. des Kriegsrathes. Letztere war nicht fertig geworden. Einer Commission wurde die Prüfung der Rechnungen überwiesen.

2) die Einkaufstaxe der Gemeinde Tägerweilen, deren Gemeindegüter besonders durch Vermächtnisse einiger Mitglieder der Familie Scherer von St. Gallen, zu Castel, gesteigert worden waren, wurden von 500 auf 600 Franken erhöht.

3) der Antrag des Kleinen Rathes, daß Pfisterenen, Metzgereyen, Schenkwirthschaften nur auf einem, nicht auf mehrern Localen zugleich für die Rechnung desselben Besitzers betrieben, und für ihre Uebertragung eine Gebühr an den Staat entrichtet werden soll, wurde ohne weitere Bemerkung genehmigt.

4) die während der abgelaufenen Legislatur gefallenen Absenzbußen der Mitglieder des Großen Rathes sollen ferner zur Unterstützung studierender Jünglinge verwendet werden.

5) Ueber die Verwendung der, auf 22000 fl. steigenden Ehehaftentaxen legte der Kleine Rath das geforderte Gutachten vor. Mit dem in der Jennersitzung ausgesprochenen Wunsche, diese Summe und den fernern Ertrag der Ehehaften zur Hälfte den Schulen, zur Hälfte den allgemeinen Bedürfnissen der Municipalgemeinden zuzuwenden, trat die Bemerkung in Widerspruch, daß durch diese Zersplitterung nirgends etwas kräftiges geleistet sey, hingegen wenn die ganze Summe den Schulanstalten gewidmet werde, sowohl für die bestehenden Elementarschulen und die Gehaltserhöhung ihrer Lehrer, als auch für Errichtung von Bezirksschulen den Bedürfnissen besser entsprochen werden könne. Diese Ansicht des Kleinen

Rathes wurde gegen die Einwürfe der Herren Kantonsräthe Kolp von Neukirch und Ammann von Ermatingen nachdrücklich von Herrn Landammann Anderwert vertheidigt, und dann auch beynahe einstimmig, mit der Bemerkung angenommen, daß die dießfälligen Vorschläge recht bald vorgelegt und einmahl für die Verbesserung des Schulwesens ein entscheidender Schritt gethan werden möchte.

6) Ein umfassender Bericht des Kleinen Rathes über die Revision der Militärorganisation führte zu weitläufigen Erörterungen. Herr Regierungsrath Hirzel, als Milizinspector zergliederte und vertheidigte die gemachten Vorschläge mit vielem Eifer, widerlegte die dagegen erhobenen Einwürfe, besonders in Beziehung auf den größern Aufwand, und klagte über Verunglimpfungen in Zeitungen, über übelwollende Umtriebe unter den Milizpflichtigen, über Undank, den man von allen unentgeltlichen Bemühungen und Arbeiten einernte u. s. w. Der Abschluß über den so wichtigen Gegenstand wurde verschoben, und einstweilen der Druck der abweichenden Vorschläge angeordnet und zu ihrer Prüfung eine Commission gewählt, welche aus den Kantonsräthen Wüst, Brenner, Bachmann, Labhart, Allispach, Sulzberger, Scherb, Müller, Kesselring besteht. (Wir werden bey einer andern Gelegenheit darauf zurück kommen.)

Der Große Rath trennte sich hierauf in die Confessionsabtheilungen, um die Rechnungen der Confessionsbehörden zu prüfen. Ihre genauere Untersuchung wurde an Commissionen gewiesen. In der evangelischen Abtheilung wurde sehr gerügt, daß die verheißenen Vorschläge zu besserer Beaufsichtigung und Einrichtung der Elementarschulen noch nicht eingereicht worden seyen. Mit der Entschuldigung, es sey dafür keine Zeit bestimmt worden, man habe sich im Administrationsrathe zwar mit Vorschlägen beschäftigt, könne sich aber nicht vereinigen, wollte man sich nicht zufrieden geben, und beschloß daher, eine erneuerte kräftige Mahnung zu beschleunigter Abgabe der gewünschten Gutachten an den Administrationsrath gelangen zu lassen.

Der dritten Sitzung wohnten 84 Mitglieder bey. Es wurde

1) der Verkauf des Hofes Bietenhart genehmigt;

2) der Entwurf der Steuerbeziehung 1830 bis 1831 nach dem Antrag der Prüfungs-Commission genehmigt;

3) eben so der Entwurf für die Tagsatzungsinstruction, sammt den beygefügten Erläuterungen der Commission gut geheißen;

4) zur Tagsatzungsgesandtschaft Herr Landammann Anderwert und Herr Regierungsstatthalter Hanhart berufen.

5) zur Bildung des Wahlcollegiums für die Erneuerung des Großen Rathes wurden aus 18 durch relatives Stimmenmehr bezeichneten Vorschlägen vermittelst des Looses die 9 Kantonsräthe Vogler, Kreis, Müller, Fröhlich, Bachmann, Guhl, Kolp, Roge bestimmt.

6) endlich wurde an die Stelle des verstorbenen Kantonsrathes Uhlmann Herr Gemeindrath Straub von Bießenhofen in den Großen Rath gewählt.

Diese Verhandlungen des Thurgauischen Großen Rathes gewähren im Ganzen einen hoffnungsvollen Ueberblick. Seit der Selbstständigkeit des Thurgaus zeigte sich bey den Mitgliedern des Großen Rathes im Allgemeinen noch nie solche warme Theilnahme an der Gesetzgebung, als seit einigen Jahren und besonders in den Winter- und Sommerverhandlungen dieses Jahres. Wenn manche Wünsche der Volksvertreter auch besser gemeint als begründet sind, andere besser begründet sind als sie verfochten werden, das Beste oft noch nicht durchzudringen vermag, so bleibt doch Raum für die erfreuliche Hoffnung, daß man dem schönen Zwecke immer näher komme. Bey dem Streite der Meinungen erwachen freylich oft bittere Gefühle, welche die Herzen derjenigen, die für die Landeswohlfahrt auf das innigste vereinigt seyn sollten, einander abgeneigt machen: allein nur der Streit der Meinungen kann zu gründlicher Erörterung und dadurch zur festen Ueberzeugung führen. Die Zeit, welche auf Reflexionen verwandt wird, ist niemals verloren; wenn sie nicht die Versammlung belehren, unterrichteten sie doch den, von dem sie ausgehen, und machen ihn für anders tüchtiger.

Daß eine Revision des Steuerfußes verlangt wurde, war gewiß ein guter Gedanke. Die wichtige Frage dabey ist nun, ob directe oder indirecte Steuer besser sey? Die allgemeine Politik sagt, daß monarchischen Staaten die indirecte, Republiken die directe Steuer natürlicher sey, von jenen die indirecte mehr gesucht werde, weil dadurch die größte Last auf die Volksmasse falle, und der Adel, die Stütze des Thrones, geschont werde, und überdieß der größte Abgabendruck wie von einer unsichtbaren Hand ausgeübt, also weniger verhaßt werde u. s. w. In Republiken, besonders in Demokratien, ist das Volk darauf eifersüchtig, daß einer, wie der andere zahle, d. h. nach Verhältniß seines Vermögens; daher die directe Steuer beynahe die einzige ist. Das Monopol des Salzhandels, die Kanzley- und Gerichtstaxen und Bußen sind neben den directen Steuern in unsern Demokratien fast die einzige Finanzquelle. Schon daraus folget, daß für den Kanton Thurgau die directe Steuer nicht ganz aufgegeben werden dürfe; besonders aber nicht aufgehoben werden dürfe, wenn, wie der Anschein ist, zwischen der Vermögenssteuer und der Handänderungsgebühr gewählt, und eine derselben aufgehoben werden soll. Die Handänderungsgebühr ist eines Theils sehr stark angesetzt; zwey Procent zu fordern konnte nur die Armuth des Staates im Anfange seines Bestandes erlauben. Die Handänderungsgebühr drückt ferner am meisten das gemeine Volk: in reichen Familien erben die Güter Jahrhunderte lang fort, ohne diese Art Steuer zu entrichten, während der arme Bauer, was er erspart, auf den Ankauf neuer Grundstücke verwendet, um sein Gut auszuründen oder ein ganzes Bauerngewerbe zusammen zu bringen, dann aber bey seinem, für das Allgemeine so nützlichen Bestreben, statt Erleichterung zu finden, besteuert wird. Die Bemerkung, wer einen Acker für 98 Gulden kaufe,

könne wohl auch noch zwey Gulden an den Staat bezahlen, geht von dem unrichtigen Prinzip aus, daß sie dem Fleißigen und Thätigen es erschwert, sich aufzuschwingen. Viel leichter würden die, deren Güter die Hand nie ändern, für jede Geschlechtsfolge, d. i. alle 33 Jahre zwey Procent zahlen. Ganz exempt von der Handänderungsgebühr sind die Klöster, weil sie weder kaufen noch verkaufen! — Anders verhält es sich mit den Kanzleytaxen; wer den obrigkeitlichen Beamten Mühe macht, soll dafür auch eine Entschädigung zahlen.

Daß der Ertrag der Ehehaften für das Schulwesen gewidmet worden ist, verdient gerechte Anerkennung. Doch kann Referent eine Bedenklichkeit nicht unterdrücken. Man hat nähmlich dadurch ein Schaf an einen Wolf gekettet. Wenn das Institut der Ehehaften etwas unnatürliches, den Zeitforderungen widersprechendes ist, so wird künftig ihre Aufhebung um so schwieriger werden, je weniger man den Schulanstalten eine so bedeutende Finanzquelle entziehen darf. — Nur die Dringlichkeit der Schulverbesserungen, und die Schwierigkeit, anderswoher ökonomische Kräfte für dieselben zu gewinnen, mögen es auch entschuldigen, daß, allen Regeln der Staatskunst zuwider, ein sich gleich bleibendes Bedürfniß auf eine veränderliche Einnahme ist angewiesen worden. Will man freylich, wie es im Thurgau Grundsatz zu werden scheint, zuerst einen Fond, dessen Zinse den Bedürfnissen entsprechen, aufhäufen, und dann erst die wünschbaren Verbesserungen beginnen; so hat das wieder seine Wege. Unterdessen könnte aber noch manches junge Genie im Schulschlamme ersticken.

Nicht ganz müßig war der evangelische Administrationsrath für die Schulverbesserung geblieben, wenn es schon dem evangelischen Großenraths-Collegium so scheinen mochte. Die Forderung eines Credits von ungefähr 8000 Gulden jährlicher Einkünfte zur Verbesserung der Schullehrergehalte war bey dem Kleinen Rath eingeleitet, von diesem aber, um der unmäßigen Summe willen, statt an den Großen Rath gewiesen zu werden, an die Behörde zurück gesandt worden. Dagegen hat nun diese durch die Pfarrämter eine neue Statistik des Thurgauischen Schulwesens erhoben, vielleicht um ihr Begehren besser motiviren zu können, vielleicht um andere Mittel zur Verbesserung der Schullehrergehalte aufzufinden; denn der Grundsatz ist richtig: Wenn von den Primarlehrern etwas rechtes gefordert werden soll, darf man nicht bey einem Minimum von 65 Gulden Gehalt stehen bleiben. Dagegen sollten aber freylich auch keine Winkelschulen, die kaum 20 Kinder haben, zugegeben und ihnen das Recht eingeräumt werden, auf Unterstützung vom Staate Anspruch zu machen. — Ein zweyter Vorschlag zur Beaufsichtigung der Schulen durch Districts-Schulinspectoren oder durch Districts-Schulräthe, oder auch durch einen Cantonal-Schulinspector wurde vom Administrations-Rathe ausgearbeitet dem evangelischen Kleinenraths-Collegium vorgelegt, fand aber eben so wenig Beyfall, und wurde, wie der frühere, zurückgewiesen. Da die ersten Mitglieder des evangelischen Administrationsrathes in ihren Ansichten über die Vorzüglichkeit der Districtsschulräthe und des Kantonalschulinspectors getrennt sind, so wäre

wünschbar, daß unbefangene Männer anderer Kantone sich darüber vernehmen ließen! Doch es ist ja bereits, wenigstens auf indirectem Wege geschehen. Aargau hat längst schon Distrietsschulräthe; Luzern hat sie erst vor einigen Monathen errichtet; in Zürich wünscht man sie. Einen Kantonsschulinspector aber hat noch kein Kanton aufgestellt; vielleicht weil ein solcher Mann, wenn er etwas sollte leisten können, zu viele Vollmachten in sich vereinigen müßte. Was nun Thurgau thun, ob es gegebene Beyspiele befolgen, oder einen ganz neuen Versuch machen werde, muß jedem Freunde eidgenössischer Volksbildung wichtig seyn.

Die Quellen des Basler Stadtrechts, namentlich der Gerichtsordnung von 1719, ein Beytrag zur Bildungsgeschichte Schweizerischer Stadtgesetze, nebst einigen Nachrichten über die Schicksale des Römischen Rechts in einzelnen Gegenden der Schweiz, besonders in Basel; von Emil Remigius Frey, Doctor und Privatdocent der Rechte, Mitglied des Criminalgerichts und Beysitzer am Stadtgerichte zu Basel. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung 212 S. 8.

Die erste Veranlaßung zu dieser Schrift gab die für Wissenschaft und Praxis gewiß sehr wichtige Entdeckung, daß ein großer Theil der jetzt noch geltenden Statuta und Gerichtsordnung der Stadt Basel vom 5ten Junius 1719 wörtlich aus dem Würtembergischen Landrechte von 1610 geschöpft ist. Obgleich schon der verstorbene Herr Professor Schnell den Ursprung aus dem Würtembergischen Rechte vermuthete, so hat doch erst der Herr Dr. Frey jene interessante Entdeckung gemacht, und die Sache zur evidenten Gewißheit gebracht, wofür ihm ohne Zweifel die Basler Juristen den wärmsten Dank zollen werden. Der Verfasser fand sich hierdurch bewogen die Quellen der angeführten Gerichtsordnung im Ganzen zu erforschen, und es gelang ihm, fast durchgängig nachzuweisen, welche Materien aus dem ältern Municipalrechte, welche aus dem Würtemberger Landrechte von 1610 genommen, und welche präsumptive durch den Redactor selbst, den Schultheiß Dr. Joh. Friedrich Wettstein, bearbeitet worden sind. Die älteste geschriebene Quelle des Basler Stadtrechtes ist eine Gerichtsordnung ohne Datum, wahrscheinlich aus der zweyten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, abgedruckt in Ochs Gesch. von Basel Thl. 2. S. 364 — 374, woraus im zweyten Abschnitt des ersten Theils der vorliegenden Schrift Auszüge mitgetheilt werden: daß die Angelegenheiten der Gäste denjenigen der Bürger vorangehen, ist eine Bestimmung, welche in sehr vielen Statuten vorkommt; so z. B. ist in dem Zürch. St. und Landrechte Thl. III. §. 30. verordnet: Und in allen Sachen sollen Sie (die Richter) die fremden Parteyen vornehmen, vor den Burgern und Ausburgern, und die Landleute vor den Innburgern damit jedermann förderlich ab dem Kosten oder an seine Arbeit komme. Der dritte Abschnitt befaßt Rathsbeschlüsse aus der zweyten Hälfte des 14ten und der ersten des 15ten Jahrhunderts, die gleichsam als Nachträge zu obiger Gerichtsord-

nung in das Gerichtsbuch eingetragen wurden, und über welche der Verfasser eine Uebersicht liefert. Der vierte Abschnitt handelt von der Gerichtsordnung des Jahres 1457, einer Revision und theilweisen Erweiterung der ältern, wovon wieder viele das Privatrecht betreffende Rathserkenntnisse theils durch den Gerichtschreiber theils durch Bürger privatim angehängt wurden, und wird auch hier vom Verfasser das nähmliche zweckmäßige Verfahren wie bey den vorigen und späteren Gerichtsordnungen beobachtet. Der fünfte Abschnitt erwähnt der „Newen Gerichtsordnung" ohne Zweifel aus der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts herstammend, nebst deren Anhängen, wobey es freylich im Dunkeln bleibt, ob dieselbe eine authentische Arbeit sey, sondern vielmehr höchst wahrscheinlich wird, daß es keine legislative Production ist. Im sechsten und siebenten Abschnitt werden die am 24sten September 1648 publicirte „ernewerte vnd verbeßerte Gerichtsordnung der Statt Basel" und derselben Zusätze behandelt, und im achten die Handschriften des Stadtrechtes überhaupt. Dieser letztere Abschnitt hätte wohl etwas ausführlicher ausfallen dürfen; namentlich wären nähere Angaben über das Verhältniß, in welchem die drey noch vorhandenen Codices der Gerichtsordnung von 1457 zu einander stehen, sehr wünschenswerth gewesen. Den Vorwurf des zweyten Theils macht die Formation der Gerichtsordnung von 1719 aus, und wird in einer Tabelle nachgewiesen, welche Materie aus dem ältern Stadtrechte und welche aus dem Würtembergischen Landrechte herstammen. Der Verfasser hat die Aufgabe, welche er sich gesetzt hatte, glücklich gelöst und sich durch diese Arbeit, die Frucht mühesamer Nachforschungen und des angestrengtesten Fleißes, ein bleibendes Verdienst um die Geschichte des Basler Rechtes erworben, und zu einer wissenschaftlichen und gründlichen Bearbeitung desselben die Bahn gebrochen, wofür man dem Verfasser um so wärmern Dank schuldig ist, als der Schweizerische Jurist für seine Schriften über einheimisches Recht niemals diejenige Anerkennung und Belohnung finden kann, wie die Rechtsgelehrten größerer Staaten. Wenn in einer Note S. 1. der Einleitung bemerkt wird, die Verlagshandlung werde die mehrerwähnte Gerichtsordnung nebst den darauf bezüglichen jüngern Gesetzen und Verordnungen neu herausgeben, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieselbe die vorliegende Schrift des Herren Dr. Frey benutzen, und etwa gerade durch ihn die neue Auflage mit Nachweisungen auf das Würtembergische Landrecht von 1610 und das ältere Basler Stadtrecht möchte versehen lassen. Zur Nachahmung verdient auch erwähnt zu werden die Bereitwilligkeit und das edle Zutrauen mit welchem die Herren Beamten den Verfasser Bibliotheken und Archive benutzen ließen, und viele andere Personen ihn durch Mittheilung ihre Manuscripte großmüthig unterstützten. Wenn derselbe S. 103 N. 170 anführt, wie das Solothurner Stadtrecht aus der Nürnberger Reformation von 1564 und dem A. 1520 publicierten Stadtrechte von Freyburg im Breisgau zusammengeschrieben worden, und nun auch die starke Benutzung des Würtembergischen Landrechtes für das Basler Stadtrecht entdeckte, so wird er gewiß bey seinem Studium des Schweizerischen Rechtes diese Beobachtung nicht außer Acht lassen,

und wohl auch noch bey anderen Statuten in Zukunft ausfündig zu machen wissen, welche Particularrechte des angrenzenden Deutschlands etwa bey der Redaction zum Grunde gelegt wurden. Als Anhang werden von S. 124 — 212 Nachrichten über die Schicksale des Römischen Rechts in der Schweiz besonders in Basel mitgetheilt. Obschon das Römische Recht in unserm Vaterlande niemals recipiert wurde und auch nicht recipiert werden kann noch soll, so hat es doch seit Jahrhunderten Einfluß auf unsere Gesetzgebung und Rechtspflege gehabt. Es erneuert sich freylich manchmal noch heutzutage nur unter andern Formen der Hergang vor dem Frauenfelder Gerichte, als sich einst ein Doctor Juris aus Constanz auf die Glossatoren Bartolus und Baldus berief (S. 170). Die Richter nahmen dieses Allegat sehr ungünstig auf, denn es wurde dem Procurator deshalb stracks die Thüre gewiesen. „Hört Ihr, Doctor!" hieß es nähmlich, „wir Eidgenossen fragen nicht nach dem Bartele oder Baldele, und andern Doctoren; wir haben sonderbare Landgebräuche und Rechte. Raus mit Euch, Doctor, Raus mit Euch!" „Und hat der gute Doctor" fährt die Erzählung weiter fort, „müssen abtreten, und sie die Amtleute sich einer Urtheil vergleichen, den Doctor eingefordert und ein Urtheil geben wider den Bartele und Baldele, und den Doctor von Constanz." Durch die in der Schweiz immer mehr überhand nehmende Kenntniß des Römischen Rechts ist sein Einfluß auf die Rechtspflege und die Bearbeitung unsers Rechtes immer größer geworden; die Frage aber, welchen Eingang dasselbe bereits in die Schweizerschen Statuten gefunden habe, läßt sich nur nach einem langjährigen Studium derselben beantworten; wenn man auch darin Römische Rechtsgrundsätze findet, so darf man ja nicht sogleich annehmen, daß dieselben wirklich aus dem RR. herstammen, so z. B. wurde das Repräsentationsrecht darum eingeführt, weil man es für unbillig hielt, daß die Kinder ihrer Eltern Tod entgelten sollten. Die Geschichte des RR. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu schreiben ist gewiß eine der mühevollsten Arbeiten, und wird nur nach jahrelangen unermüdeten Nachforschungen gelingen; darum verdienen auch die von Herrn Dr. Frey gesammelten Nachrichten als schätzbare und verdankeswerthe Materialien zu einer solchen Geschichte volle Anerkennung. —

Grundsätze der Kirchenverfassung für die protestantisch-evangelische Kirche im Allgemeinen, und Anwendung derselben auf die von Zwingli reformirte Kirche des Kantons Zürich insbesondere. Von Maximilian Meyer, Pfarrer in Glattfelden. Zürich in der Geßnerschen Buchhandlung. 1830. VIII., 86. 8.

Wir fühlen uns verpflichtet, das vaterländische Publicum auf diese gehaltreiche, einen höchst zeitgemäßen Gegenstand in ansprechender Form, (welcher nur mitunter etwas mehr Leichtigkeit zu wünschen wäre) behandelnde Schrift aufmerksam zu machen. Es war dem Verfasser derselben nicht darum zu thun „eine abstracte Theorie der besten Verfassung für

die evangelische Kirche aufzustellen, und darnach die unsrige zu modeln, sondern die bestehende Verfassung durch erneuerte Belebung wieder zu größerm Ansehen, zu mehrerer klarer Anerkennung zu erheben." Wir zweifeln keineswegs daran, daß der Verfasser seine rühmliche Absicht, wenn auch nicht augenblicklich, erreichen werde; denn seine Schrift ist der unverkennbare Erguß eines für die heiligsten Zwecke seines Amts innigst erwärmten Gemüthes, dem es nur um die Sache, nicht aber um die Person zu thun ist, und sie verbindet mit großer Freymüthigkeit seltene Besonnenheit und Ruhe. Wohl möglich, daß einzelne Leser finden werden, der Verfasser sey doch in seinen Beurtheilungen und Winken hie und da etwas weiter gegangen, als es bey geziemender Berücksichtigung seines Alters, seiner Stellung gegangen seyn dürfte; solchen Lesern geben wir nur zu bedenken, daß im Reiche der Wahrheit nicht so wohl Jahre und Titel, als die innere Befähigung und Begeisterung das Recht zum Sprechen geben. Daß es aber Herrn Pfarrer Meyer an diesen Eigenschaften nicht fehlte, das wollen wir nun durch eine gedrängte Uebersicht des Innhalts seiner Schrift anschaulich machen, weniger um dieselbe zu recensiren, als um Alle, welchen das Gedeihen unsers religiösen Lebens am Herzen liegt, weß Standes sie immerhin seyen, zur genaueren Einsicht derselben einzuladen.

In der Einleitung wird das neuerwachte religiöse Leben unsrer Zeitgenossen gegen diejenigen, welche überall nur das Gegentheil sehen, in manchen Erscheinungen unsrer Tage nachgewiesen und mit Umsicht gewürdigt. Die Schrift selbst zerfällt in zwey Haupttheile, von denen der erste eine allgemeine Betrachtung der protestantischen Kirchenverfassungen, der zweyte eine historisch-kritische Uebersicht der von Zwingli gestifteten protestantischen Kirche im Kanton Zürich (richtiger vielleicht — der verschiedenen Gestaltungen, welche die von Zwingli gestiftete Kirche im Laufe der Zeiten erlangte) mit Anwendung der obigen Grundsätze enthält; woran sich am Ende die Wünsche und Andeutungen des Verfassers über diese und jene wünschenswerthe Veränderung unsrer bestehenden Kirchenverfassung anschließen. Gleich im Anfang erklärt sich Herr M. kräftig gegen diejenigen, welche die Nothwendigkeit der äußern Organisation des kirchlichen Lebens läugnen; nur dürften manche Leser die übrigens schöne Anrede an diejenigen, welche die öffentliche Gottesverehrung ohne Gefahr für ihre Frömmigkeit entbehren zu können glauben, etwas kürzer, klarer und minder im Kanzelton gehalten wünschen. Auch möchten wir das Besuchen der Kirche um des guten Beyspiels willen nicht so streng verwerfen, wie Hr. M., de Wette und Andere thun; denn schon die Absicht, Andere durch sein Beyspiel zu erbauen, setzt eine religiöse Gesinnung voraus, und Mancher, der zuerst nur Andern zu Liebe das Gotteshaus besuchte, fühlte sich in demselben angeregt, dieses von nun an um seiner selbst willen zu thun. In der kritischen Uebersicht der bestehenden protestantischen Kirchenverfassungen wird nach zweckmäßigen Bemerkungen über den evangelischen Begriff der Kirche zuerst von der unabhängigsten Verfassung kleinerer protestantischer Kirchengemeinschaften (wir gestehen, daß uns dieser Abschnitt

die erforderliche Anschaulichkeit am wenigsten zu haben scheint, und eine genauere Bezeichnung dieser kleinern Kirchengemeinschaften für manche Leser sehr zu wünschen gewesen wäre), dann von der presbyterianischen, ferner von der bischöflichen, endlich von der Consistorialverfassung gehandelt. Mit großem Scharfsinn macht der Verfasser auf die Vorzüge, aber auch auf die Mängel einer jeden dieser Formen des kirchlichen Lebens aufmerksam, und findet als Ergebniß dieser Darstellung, keine derselben sey so musterhaft, daß es sich der Mühe lohnte, ihr zu Liebe eine geschichtlich schon gegebene Form aufzugeben. Die nun folgenden Grundsätze der protestantischen Kirchenverfassung betreffen 1. das Verhältniß der Kirche zum Staat, 2. das Verhältniß der Kirche zur Geistlichkeit (deutlicher heißt es in der Inhaltsanzeige: Verhältniß der Geistlichkeit zu den andern Mitgliedern der Kirche), 3. die Rechte und den Einfluß der ganzen Gemeinschaft auf die einzelnen Mitglieder; 4. die Rechte des Einzelnen und seinen Einfluß auf das Ganze, worauf 5. die Synoden als das beste Mittel, diese Grundsätze festzuhalten, auf eine höchst befriedigende Weise dargestellt werden. Wir enthalten uns mit Mühe, diese Grundsätze wörtlich in diese Anzeige aufzunehmen, und glauben versichern zu dürfen, daß sie die Keime eines gesunden protestantischen Kirchenrechtes in ansprechender Kürze enthalten; denn sie wollen nicht weniger die Rechte des Staates als die Würde der Kirche, nicht weniger die Ruhe der ganzen Kirche als den gesetzlichen Einfluß des Einzelnen sichern. Sehr gut wird Nro 5. gezeigt, wie wenig sich die Bedürfnisse der ganzen Gemeinschaft und der einzelnen Theile durch Visitationen und Circularschreiben allein geltend machen können, und wie nur öffentliche Berathung in wohleingerichteten Synoden zu sichern Resultaten über die wahren Bedürfnisse der Kirche führen können. Möchten die wohlerwogenen Aeußerungen des Verfassers über diesen Gegenstand auch außerhalb unsers engern Vaterlandes, möchten sie nahmentlich da beherzigt werden, wo man noch vor zwey Jahren, Gott weiß warum, den einzelnen Capiteln einer ansehnlichen Kantonsgeistlichkeit die Versammlung zu einer Generalsynode nicht erlaubte! Welches Glied der Zürcherischen Geistlichkeit wird nicht sein Loos glücklich preisen, wenn es dergleichen in der Nähe vorgehen sieht! Wer wird sich aber auch verwundern, daß da, wo der erlaubte Einfluß der Geistlichen so sehr gehemmt wird, bis auf diese Stunde an gewöhnlichen Sonntagen nur die Psalmen Davids gesungen werden? Denn auch darin müssen wir Herrn M. beystimmen, daß er zu den Rechten und Pflichten der Synoden die Annahme oder Verwerfung, die Bestimmung über Veränderung und Verbesserung der praktischen kirchlichen Lehrbücher und der Liturgie rechnet. Wir würden unsern kirchlichen Obern Unrecht zu thun glauben, wenn wir eine besondere Begründung dieses Satzes nöthig erachteten. Sind wir doch weder Römlinge, noch Anglikaner, sondern evangelische Christen, deren Losungswort das Wort des Herrn ist: Ihr sollet euch nicht Rabbi nennen lassen; denn Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber alle seyd Brüder!

Der zweyte Haupttheil dieser schätzbaren Schrift enthält, wie schon bemerkt

ward, eine historisch-kritische Uebersicht der verschiedenen Gestaltungen, welche die von Zwingli gestiftete Zürcherische Kirche im Laufe von drey Jahrhunderten erhielt, mit Anwendung der obigen Grundsätze. Diese geschichtliche Entwicklung, welche in vier Abschnitten, mit Berücksichtigung der obersten Pfarrer Bullinger, (erwählt 1531), Breitinger (erw. 1613), Wirz (erw. 1737), Heß (erw. 1795), als derjenigen Männer, welche, vorzüglich die drei erstern, auf die Verfassung der Zürcherischen Kirche den größten Einfluß übten, die allmählige Entstehung unserer gegenwärtigen Synodalverfassung beschreibt, ist das Resultat sorgfältiger Nachforschungen, welche der Verfasser mit Benutzung aller ihm zu Gebothe stehenden Subsidien, vorzüglich der Simmlerischen und Wirzischen Urkundensammlungen, anstellte; möchte es nur dem Verfasser gefallen haben, seiner Erzählung hie und da größere und mehr ins Einzelne eingehende Anschaulichkeit zu geben. So hätten wir eine genauere Bezeichnung der vertrauten Personen gewünscht, welchen auf ihr Verlangen im sechszehnten Jahrhundert der Zutritt in die Synode gestattet ward. Fast sollte man vermuthen es wären Laien gewesen. Es sind besonders zwey Bemerkungen, welche sich uns beym Lesen dieses historischen Abschnittes aufdrängten. Die erste betrifft die enge Verbindung, in welche im sechszehnten Jahrhundert aus leicht begreiflichen Gründen auch bey uns die Kirche mit dem Staate trat, aus welcher dann eine mit den Zwecken derselben streitende Vermischung äußerer und innerer Gewalt in kirchlichen Dingen entstand. Zweytens ward unverkennbar das in der Zürcherischen Kirchenverfassung anfänglich vorherrschende republikanische Element immer mehr von dem aristokratischen, wenn nicht verschlungen, doch zurückgedrängt (wir erinnern an die schöne Sitte, die Gemeinde vor der Installation des Pfarrers zu fragen: ob sie gegen den Gewählten etwas einzuwenden habe?) bis man im Anfang dieses Jahrhunderts durch die Bestimmung, daß drey Stellen des Kirchenraths durch freye Wahl der Synode besetzt werden sollen, und durch Errichtung eines sogenannten großen Kirchenrathes (an dessen Wichtigkeit für das Heil der Kirche Herr M. mit sehr vielen seiner Amtsbrüder zweifelt) den Geist der Zeit zu versöhnen und den immer sichtbarer hervorgetretenen Gegensatz zwischen Stadt- und Landgeistlichkeit zu heben suchte. Es würde Einseitigkeit und Ungerechtigkeit verrathen, wenn man in den angedeuteten Veränderungen der ursprünglichen Verfassung unserer Kirche nur Verschlimmerung und Rückschritt erblicken wollte, wie es denn z. B. augenscheinlicher Gewinn ist, daß die richtende Gewalt welche die Synode in den ersten Zeiten ausübte, an eine besondere Behörde überging; dennoch ist es nützlich, auch mit der früheren Verfassung unsrer Kirche bekannter zu werden damit man denen, welche, jeder Veränderung abhold, immer nur die gute alte Zeit preisen, zeigen könne, daß schon in dieser guten alten Zeit manches, was man jetzt als neu bezeichnet und fürchtet, wirklich üblich gewesen.

Wir wollen nun noch die Aufmerksamkeit unsrer Leser auf einige, wie es uns scheint der Beherzigung vorzüglich würdige Gegenstände, welche der Verfasser gegen das Ende sei

ner Schrift zur Sprache bringt, hinlenken. Sollten nicht die Geistlichen in der Stadt auf dieselbe feyerliche Weise installirt werden, wie die Prediger auf dem Lande, anstatt daß sie jetzt sich selbst einführen? Referent glaubt nicht, daß sich die bisherige Observanz mit haltbaren Gründen vertheidigen lasse. Sollte es nicht möglich seyn, den Ort der öffentlichen Gottesverehrung ausschließend seiner ursprünglichen Bestimmung zu weihen, und aus dem Heiligthum alle öffentlichen Beschämungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen zu verbannen, welche das Gemüth aus den höhern Regionen der Andacht, auf die widerlichste Weise, in die triviale Prosa des Alltagslebens herabziehen? Wäre es nicht für die Erweckung einer allseitigen Theilnahme an den kirchlichen Dingen höchst ersprießlich, wenn man eine größere Anzahl von Laien als thätige Theilnehmer an den gemeinsamen Berathungen in die Synode ziehen würde? Die Ausführung dieses Gedankens wäre, wie der Verfasser selbst zugibt, für den Anfang unstreitig mit großen Schwierigkeiten verbunden; diese sollten aber Niemanden verleiten, eine so schöne, dem Geiste des evangelischen Christenthums, welches entweder gar keine oder eine allen Gläubigen zukommende Priesterwürde anerkennt, so sehr entsprechende Idee sogleich als unreif und unhaltbar zu verwerfen. Wie sehr würde die Realisirung derselben manche übrigens wohldenkende Politiker, welche in jeder kräftigen Bestrebung eifriger Geistlichen die unzweydeutigen Regungen einer auch in der evangelischen Kirche um sich greifenden Hierarchie erblicken, von der Nichtigkeit ihrer Besorgnisse überzeugen! Wer wird dem Verfasser nicht beystimmen, wenn er zur Empfehlung freyer Berathungen in der Synode bemerkt, daß solche das gegenseitige Zutrauen bedeutend vermehren würden, und daß selbst offne Partheyungen viel weniger zu fürchten wären, als geheime, die von beständigem Mißtrauen geleitet, überall Stoff zu Klagen suchen und finden? Wer wird nicht mit demselben finden, daß, wofern die Visitation der Geistlichen ihren Zweck erreichen soll, die Decane und Stadtgeistlichen derselben ebenso gut unterworfen seyn müssen, als alle übrigen Diener der Kirche? Was Herr M. über wissenschaftliche Lehrfreyheit sagt, das gibt für seine ächt protestantische Besinnung das rühmlichste Zeugniß; nur da, wo er von der dem Einzelnen nicht zu verkümmernden Familienandacht spricht, hätten wir gewünscht, er möchte sich über den Begriff und Umfang einer solchen etwas näher ausgesprochen haben, damit ihn Niemand für einen Freund des leidigen Conventikelwesens halte. Seine mitunter etwas pretiöse, noch sehr an den Sprachgebrauch einer gewissen Schule erinnernde Diction wird Herr Pfarrer Meyer gewiß ohne Mühe zu vereinfachen wissen. Möge seine Schrift, welcher Referent manche schätzbare Belehrung und Anregung verdankt, dazu beytragen, das Interesse an den Verhandlungen unsrer herannahenden dießjährigen Synode zu erhöhen! Möge diese Synode den Erwartungen, mit welcher derselben die gesammte protestantische Schweiz entgegen sieht, entsprechen! Mögen Alle, welche in derselben ihre Stimme erheben werden, die Freymüthigkeit und Unerschrockenheit, aber auch die Ruhe und Leidenschaftlosigkeit des

würdigen Mannes, welcher sich im vorigen Jahre um die Wiederbelebung der Zürcherischen Synode so verdient machte, nachahmen! * * *.

Neue Verfassung des Kantons Tessin.*)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Römisch katholische apostolische Religion ist die Religion des Kantons.

2. Die Souveränität des Kantons beruht wesentlich auf der Gesammtheit der Bürger; sie wird ausgeübt durch ihre den Formen der Verfassung gemäß gewählten Stellvertreter.

3. Jeder Einwohner des Kantons ist Soldat.

4. Es gibt im Kantone keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen, des Standes, der Gerichtsstelle oder der Familie.

5. Die Geistlichen können weder an der ausübenden noch richterlichen Gewalt Theil nehmen, außer der im Art. 19 aufgestellten Ausnahme.

6. Die Freyheit des Handels und die freye Ausübung der Künste und Gewerbe, unter Aufsicht der Gesetze ist gewährleistet.

7. Es wird im Kantone nur ein Gewicht, nur ein Maß und nur ein Münzfuß bestehen: an dem Gesetze werden diejenigen Modifikationen gemacht werden, welche das öffentliche Interesse erheischen wird.

8. Es wird im ganzen Kantone ein gleichförmiges Kriminal-Polizey- und Zivilgesetzbuch bestehen; die Gesetzgebung wird hierfür beförderlich sorgen.

9. Nur für die Sicherheit und Erleichterung des Handels werden Kantonaldouanen bestehen; das Gesetz wird Zahl, Ort und Einrichtung derselben bestimmen.

Zweyter Titel.

Gebieth des Kantons.

10. Der Kanton Tessin ist in Bezirke und Kreise eingetheilt, die Bezirke sind 8, der Kreise 38. (Es wurde an der Eintheilung nichts geändert; vergl. Handbuch des Schw. Staatsrechtes von Usteri.)

---

*) Die aus der alten Verfassung beybehaltenen Artikel sind mit gesperrter, die neuen mit gewöhnlicher Schrift gedruckt.

Das Gesetz wird sie nach den Bedürfnissen der Oertlichkeit und der Bevölkerung berichtigen.

11. Der große Rath und der Staatsrath haben abwechselnd für sechs Jahre ihren Sitz in den Städten Bellenz, Lugano und Locarno nach der bereits durch das Loos festgesetzten Kehrordnung.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

12. Um die Rechte eines Aktivbürgers auszuüben, ist erforderlich:

a) daß man Bürger irgend einer Gemeinde des Kantons sey;

b) daß man das Alter von 25 Jahren zurückgelegt habe;

c) daß man Eigenthümer eines Grundstückes von 200 Franken an Werth oder Nutznießer von 300 Fr. an Schuldtiteln sey, die auf im Kanton gelegene Grundstücke versichert sind.

d) Was den Wohnort betrifft, wird die Bestimmung des Gesetzes vom 10. Dez. 1829 in voller Kraft erhalten.

13. Ein Ausländer, welcher das Kantonsbürgerrecht erlangen will, muß:

a) Ein Gemeindbürgerrecht erworben haben.

Die Erwerbung eines Gemeindbürgerrechtes kann nicht anders geschehen als durch freywilligen Vertrag mit einer Gemeinde des Kantons vermittelst der Zustimmung von ¾ der ins Gemeindregister eingeschriebenen und stimmfähigen Bürger.

b) Das Landrecht durch einen Akt der gesetzgebenden Behörde erlangt haben; hiervon findet für keinen Ausländer eine Ausnahme Statt, wie lange er sich auch im Kanton aufgehalten haben mag.

c) Kein naturalisierter Ausländer kann das Aktiv- und Passivbürgerrecht ausüben als 5 Jahre nach dem Datum des Naturalisationsdekretes. Das Gesetz wird die übrigen Bedingungen festsetzen.

d) Auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht geleistet haben.

14. Das Bürgerrecht geht verloren oder wird eingestellt in folgenden Fällen.

a) Wenn jemand zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird;

b) Wenn jemand überwiesen ist, unerlaubte Umtriebe gemacht zu haben, um zu irgend einer öffentlichen Stelle zu wählen oder gewählt zu werden.

c) Bey betrüglichen oder strafbaren Falliten.

d) Bey gerichtlich Bevogteten.

Das Gesetz wird über diese Fälle das Nähere verfügen, und kann deren noch mehrere bestimmen, bey welchen der Verlurst oder die Einstellung des Bürgerrechtes als Strafe Statt findet.

Vierter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

15. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus wenigstens 3 und höchstens 11 Mitgliedern besteht, mit Inbegriff des Ammanns, der ihr Präsident ist. Ihm steht die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizey zu; das Gesetz bestimmt seine übrigen Attribute.

16. In jedem Kreise des Kantons ist ein Friedensgericht; das Gesetz bestimmt seine Attribute.

17. Für die Distrikte Mendrisio, Vallemaggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Livinen gibt es ein Gericht erster Instanz, welches in Zivil- und Kriminalsachen urtheilt und aus 5 Mitgliedern besteht. In den Distrikten Lugano und Locarno werden wegen der größern Bevölkerung, wegen größern Verkehres und Zusammenflusses von Fremden, zwey Gerichte, jedes von 5 Mitgliedern, bestehen, eines für die Zivil-, das andere für die Kriminaljustiz. Das Gesetz wird ihre Attribute bestimmen.

18. Für den ganzen Kanton gibt es ein Appellationsgericht, das in letzter Instanz über Zivil- und Kriminalfälle urtheilt. Es besteht aus 13 Mitgliedern.

b) Das Gericht urtheilt nur in vollständiger Zahl; in Abwesenheit irgend eines Mitgliedes wird ein Suppleant berufen.

c) Alle Urtheilsprüche über Verbrechen, welche die Todesstrafe oder eine entehrende Strafe nach sich ziehen, müssen nothwendig vor das Appellationsgericht gebracht werden.

d) Das Tribunal hält seine ordentlichen Sitzungen abwechselnd zu Bellinzona, Lugano und Locarno, die außerordentlichen Sitzungen für Kriminalfälle an dem Hauptorte, in dessen Gerichtsbarkeit sich der Beklagte befindet.

19. Ein Staatsrath bestehend aus 9 Mitgliedern hat

a) die Initiative der Gesetzesvorschläge, der Abgaben, der Begnadigungen und Strafverwandlungen.

b) Er ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente beauftragt, und erläßt dafür die erforderlichen Beschlüsse und Anordnungen.

c) Fünf Mitglieder wenigstens müssen sich täglich am Hauptorte befinden und an den Berathungen Theil nehmen; diese sind ungültig ohne die Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Keine Aufhebung, Abänderung oder Suspension eines Dekretes kann Statt finde ohne die Zustimmung von 6 Mitgliedern.

d) Der Staatsrath soll in corpore oder durch Kommissionen den Verhandlungen des großen Rathes beywohnen und daran Theil nehmen, aber ohne Stimmrecht. Er zieht sich jedes Mahl zurück, wenn über seine Verwaltung und seine Rechnungen abgestimmt wird, ebenso bey Gelegenheit von Ernennungen, welche in der Kompetenz des großen Rathes liegen. Der Staatssekretär kann gleichfalls den Sitzungen des gr. Rathes beywohnen und daran Theil nehmen, aber er stimmt nicht und zieht sich in den oben angegebenen Fällen zurück. Wenn es sich um seine Amtsführung handelt, so stimmen die Mitglieder des großen Rathes nicht, welche mit Gliedern des Staatsrathes in den Art. 36. bezeichneten Graden verwandt sind.

e) Er hat die Aufsicht über die untern Behörden, aber lediglich zur Handhabung der Ordnung, ohne Einfluß zu üben.

f) Er ernennt seine Agenten oder Angestellten, aber die Besoldungen und Einkünfte derselben müssen vom gr. Rathe gut geheißen werden.

g) Er gibt dem gr. Rathe jedes Jahr Rechenschaft von allen Zweigen der Verwaltung. Er soll die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Administrativjahres und die vermuthlichen des folgenden demselben vorlegen. Nach der Gutheißung durch den großen Rath wird sie gedruckt und in die Gemeinden verbreitet.

h) Er führt die Korrespondenz mit den andern Kantonen und mit dem Ausland.

i) Er verfügt über die bewaffnete Gewalt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

k) Er kann die Dauer der gewöhnlichen Sitzungen des gr. Rathes verlängern und außerordentliche zusammen rufen. In beyden Fällen soll er jedoch einen Termin der Sitzung bestimmen, auch die zu behandelnden Gegenstände angeben und die Tage der Verhandlung fest setzen.

20. Der Staatsrath wird von einem seiner Mitglieder präsidiert, das den Titel Präsident führt. Das Präsidium wechselt unter den Mitgliedern von Monath zu Monath. Der Präsident kann sich nicht von dem Hauptorte entfernen. Im Falle einer gesetzlichen Abhaltung, wird er von demjenigen ersetzt, der zunächst am Präsidium ist, doch so, daß niemand den Staatsrath zwey Monathe nach einander präsidieren könne.

21. Die souveräne Gewalt wird ausgeübt von einem großen Rathe, bestehend aus 114 Mitgliedern, welche für 4 Jahre ernannt werden und wieder wählbar sind.

Der gr. Rath versammelt sich jedes Jahr am ersten Montag des Monaths May in der betreffenden von den 3 Städten nach der Art. 11. angegebenen Kehrordnung. Seine gewöhnliche Sitzung dauert einen Monath, wenn sie der Staatsrath nicht nach Art. 19. k. verlängert.

Der große Rath

a) Genehmigt oder verwirft die Vorschläge von Gesetzen und Abgaben, welche ihm von dem Staatsrathe vorgelegt werden. Kein Gesetz zu Einführung einer Abgabe oder Vermehrung einer solchen kann ohne die Beystimmung von ⅔ der Mitglieder des gr. Rathes erlassen werden.

b) Auf den Vorschlag des Staatsrathes übt er das Begnadigungsrecht nur in Kriminalfällen vermittelst eines Dekretes aus. Einem Begnadigungsdekret muß auch ein Gutachten des Appellationsgerichtes vorangehen, und wenigstens ¾ der anwesenden Mitglieder des gr. Rathes müssen dafür zusammen stimmen. Das Gesetz wird die Zeit, Form und Bedingungen bestimmen, welche für ein Begnadigungsgesuch erforderlich sind.

c) Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente und hinwieder über die Verwaltung und die Finanzen des Kantons Rechenschaft ablegen.

d) Er bestimmt die Entschädigungen, Einkünfte und Besoldungen der verfassungsmäßigen Gewalten und der öffentlich Angestellten.

e) Er bewilligt und ratifiziert die Veräußerung von Kantonalgütern.

f) Er berathschlagt über die Einberufung außerordentlicher Tagsatzungen; er ernennt die Deputierten an die Tagsatzung und ertheilt ihnen Instruktionen, von denen sie nicht abweichen dürfen; er ernennt gleichfalls die Repräsentanten in den Bundesrath.

g) Er ernennt die Mitglieder des Staatsrathes, den Staatssekretär, die Mitglieder und Suppleanten des Appellationsgerichtes, den Staatsseckelmeister, den Oberkommandanten der Kantonalmilizen und die Sekretäre der Gerichte erster Instanz. Bey diesen Individuen wird auf die Art. 34. erwähnten Grade der Verwandtschaft mit den Richtern keine Rücksicht genommen. Die Sekretäre des Appellationsgerichtes werden von dem Tribunale selbst ernannt, ebenfalls ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad.

h) Die Mitglieder des großen Rathes können kein öffentliches besoldetes Amt irgend einer Art bekleiden, mit Ausnahme der Munizipalstellen.

i) Die Suppleanten und Sekretäre des Appellationsgerichtes und die Mitglieder und Sekretäre der Gerichte erster Instanz müssen außer dem Schooße des gr. Rathes gewählt werden. Der Staatsseckelmeister kann weder Mitglied des großen Rathes noch des Staatsrathes seyn.

k) Er stimmt im Nahmen des Kantons.

Beygefügte §§.

Er wählt seinen eigenen Präsidenten für jede Sitzung aus seiner Mitte. Die gleiche Person kann es nicht zwey Mahl nach einander seyn.

Die Sitzungen des großen Rathes werden bey offenen Thüren gehalten, ausgenommen in den Fällen wo ⅔ der Stimmen das geheime Komité verlangen.

Das Protokoll soll alle Beschlüsse enthalten und alle Vorschläge, und was in jeder Sitzung vorgefallen ist, angeben. Der gr. Rath ordnet die Bekantmachung eines offiziellen Auszuges an.

Der Staatsrath stellt während der Dauer seiner Sitzungen eine Ehrenwache zu dessen Verfügung.

22. Wenn der Staatsrath in zwey auf einander folgenden Sitzungen des gr. Rathes verweigert hat, den Vorschlag für ein Gesetz, Auflage, Begnadigung oder Strafverwandlung zu bringen, der ihm vom gr. Rathe empfohlen war; oder wenn ein solcher Entwurf, der vom Staatsrathe vorgeschlagen war, in zwey auf einander folgenden Sitzungen des großen Rathes verworfen ward, so ist alsdann, im ersten Fall, der gr. Rath berechtigt, dem Staatsrath für die Berathung dieses Gegenstandes eine Kommission von acht Mitgliedern beyzuordnen, von welcher, vereint mit ihm, der dem gr. Rath vorzulegende Entwurf ausgehen soll; im zweyten Fall ist der Staatsrath berechtigt, eine ähnliche Kommission von dem gr. Rathe zu verlangen, mit der er in gemeinsame Berathung treten kann.

23. (Bestimmungen über den Landammann) fällt weg.

Fünfter Titel.

Wahlart und Bedingung der Wählbarkeit.

24. Jedes Mitglied einer öffentlichen Behörde muß nothwendig Aktivbürger seyn.

25. Die Gemeindevorgesetzten werden von den Gemeindeversammlungen ernannt, aus den Aktivbürgern, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein Grundstück von 300 Fr. Werth eigenthümlich oder als Nutznießer besitzen.

26. Die Friedensrichter, ein beysitzender Sekretär, und ein Suppleant, welcher den Richter und den Sekretär in Ermanglung des einen oder andern ersetzt, werden von den betreffenden Kreisen ernannt. Sie müssen Aktivbürger des Kreises seyn, Grundstücke im Werthe von 1000 Fr. besitzen, das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und bleiben 4 Jahre im Amt.

27. Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz werden gewählt aus einer von den Kreisen vorgelegten Liste, im Verhältniß von 3 Kandidaten für jeden, die aus dem eigenen Kreise genommen werden. Für den Distrikt Riviera, in Ansehung daß er nur Einen Kreis

bildet, werden 9 Kandidaten ernannt. Diejenigen, welche nicht zu Richtern erwählt werden, sind Suppleanten; sie bleiben 4 Jahre im Amt und werden viertheilweise erneuert. Sie müssen Aktivbürger des Distrikts seyn, Grundstücke im Werthe von 3000 Fr. besitzen und das 30ste Jahr zurückgelegt haben. Die andern Bedingungen wird das Gesetz vorschreiben.

28. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes werden frey außer seinem (des großen Rathes?) Schooße ernannt; sie bleiben 4 Jahre im Amt, werden viertheilweise erneuert und sind wieder wählbar. Sie müßen das 30ste Jahr zurückgelegt haben und Grundstücke im Werthe von 5000 Fr. besitzen.

Wenigstens 7 derselben müssen graduierte oder auf öffentlichen Universitäten patentierte Rechtsgelehrte seyn; die andern müssen wenigstens 5 Jahre lang richterliche Funktionen ausgeübt haben, worunter die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte und ihre Sekretäre mit begriffen sind.

Jedes Gericht ernennt seine Bedienstеten.

29. Die Mitglieder des Staatsrathes werden vom großen Rath ernennt, nach Art. 20. g. Sie bleiben 4 Jahre im Amt und werden viertheilweise erneuert.

Wann sie zwey Mahle nacheinander ernannt worden sind, so sind sie nicht wieder wählbar, als nach einem Zwischenraume von 2 Jahren.

Sie müssen das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und liegende Gründe im Werthe von 8000 Fr. besitzen.

30. Jeder Kreis des Kantons ernennt direkte aus den im Kreise wohnhaften Bürgern selbst 3 Deputierte, um den großen Rath zu bilden, 2 müssen das 30ste Jahr und 1 das 25ste zurückgelegt haben.

Sie müssen auch Eigenthümer oder Nutznießer von im Kanton gelegenen Grundstücken im Werthe von wenigstens 4000 Fr. seyn.

Besagte Ernennung geschieht von den versammelten Aktivbürgern jedes Kreises, nach einer Zusammenrufung, die von dem Staatsrathe wenigstens 14 Tage vorher angeordnet und in jeder Gemeinde wenigstens 6 Tage vorher bekannt gemacht wird.

Beygefügte §§.

Die auf solche Weise zusammengerufene Versammlung ernennt den Friedensrichter, den beysitzenden Sekretär und den Suppleanten nach Art. 26., so wie die Kandidaten für das Gericht erster Instanz nach Art. 27.

31. (Die bisherige Zusammensetzung des großen Rathes betreffend) fällt ganz weg.

32. Im Falle des Abgangs eines oder mehrerer Deputierten durch Tod, Entlassungsbegehren oder andere Ursachen, werden sie in Zeit eines Monaths von den betreffenden Kreisen ersetzt.

Ueberhaupt wird jeder Substitut in irgend einer verfassungsmäßi-

gen Behörde nur für die Zeit gewählt, die dem, welchen er ersetzt, noch an seiner Stelle zu bleiben übrig war, und unter der Form und den Bedingungen, wie dieser sie bekleidete.

Sechster Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen.

33. Diejenigen vom großen Rathe ausgegangenen Beschlüsse und Dekrete, welche über Begnadigungssachen und über die Staatsverwaltung erlassen wurden, die kein Gegenstand der Gesetzgebung sind, bleiben in Kraft und unwiderruflich, und die Staatsverwaltung ist ratifiziert.

34. Das Gesetz über Loskauf der Zehnten, Bodenzinse, Löber und dergl. bleibt unverändert und unwiderruflich.

35. Die bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen bleiben in Kraft, sofern sie mit der gegenwärtigen Verfassung in keinem Widerspruche stehen, und so lange sie nicht durch spätere Gesetze ausdrücklich zurückgenommen werden.

36. Im Staatsrathe sowohl, als in der gleichen Gerichtsstelle dürfen nicht zu gleicher Zeit sich befinden: Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Schwäger, Tochtermann und Geschwisterkinder.

37. Die gleichzeitige Ausübung oberer sowohl als unterer Richterstellen und der Advokatur sind unvereinbar.

38. Alle Theile des Kantons sollen, so weit solches mit dem gemeinen Wohl verträglich ist, bey Vergebung der öffentlichen Stellen nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung berücksichtigt werden.

Beygefügte Artikel.

Niemand kann verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, als in Kraft des Gesetzes; niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen oder länger als 24 Stunden im Verhaft behalten werden, ohne daß man ihn vor den kompetenten Richter stellt.

Die Freyheit der Presse ist gewährleistet, in dem Verstande jedoch, daß sie weder die guten Sitten, noch die Religion des Kantons, noch die Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft und den befreundeten Mächten verletze. Das Gesetz wird ihren Mißbrauch verhindern.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Die Gerichte übergeben jedes Jahr die Uebersicht ihrer Verrichtungen dem Staatsrathe, welcher sie dem großen Rathe mittheilt.

Die Mitglieder des großen Rathes, des Staatsrathes, der Staatssekretär, die Mitglieder des Appellationsgerichtes und seine Suppleanten, der Staatssekelmeister, der Kom-

mandant der Milizen leisten den Eid vor dem großen Rathe. Das Gesetz wird die Formel desselben bestimmen.

Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz und ihre Suppleanten leisten den Eid in öffentlicher Sitzung, welcher der Regierungskommissär beywohnt, und es wird dessen im Protokoll Erwähnung gethan. So auch ihre Sekretäre.

Die Friedensrichter und ihre Beysitzer leisten ihn vor dem Gerichte erster Instanz.

Alle öffentlichen Hazardspiele mit Inbegriff der Lotterien sind verbothen. Die für Zeit ertheilten Bewilligungen können nicht verlängert werden.

In Zukunft kann an dieser Verfassung keine Veränderung gemacht werden, als wenigstens 12 Jahre nach ihrer Einführung, mit Vorbehalt der Ratifikation der absoluten Mehrheit der Kreise.

Die Mitglieder des großen Rathes erhalten vom Staate eine jährliche Entschädigung von 100 Fr.

Die gegenwärtige Veränderungsakte der bestehenden Verfassung wird der Sanktion des Volkes unterlegt werden, welche durch die absolute Mehrheit der Kreisversammlungen ausgedrückt wird. Zu dem Ende hin werden sich diese den 4. des nächsten Monaths July versammeln.

Die Art der Abstimmung ist den Versammlungen selbst überlassen.

Siebenter Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

39. (Die erste Bildung des großen Rathes betreffend) fällt weg.

Beygefügter Artikel.

Die Konstitution vom 17. Dezember 1814 soll mit den oben angegebenen Veränderungen gedruckt und unter dem Datum des Beschlusses des großen Rathes bekannt gemacht werden, und an dieselbe soll das Dekret des großen Rathes sich anschließen, mit welchem die Sanktion der Kreisversammlungen verifiziert wird, wenn die Verfassung die Mehrheit der Stimmen erhält.

Sie wird in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden, in Uebereinstimmung mit dem 15. Art. der Bundesakte, um unter die im ersten Artikel dieser Akte ausgesprochene Garantie gestellt zu werden. Sogleich nach der Niederlegung im Eidgenössischen Archiv wird der Staatsrath die Urversammlungen zusammenrufen, für die Ernennung der 114 Deputierten, und der andern Wahlen, welche in ihrer Kompetenz liegen, nach Bestimmung der gegenwärtigen Konstitutionsakte. Der große Rath wird sich beförderlich konstituieren, um zur vollständigen Ernennung aller Behörden und Beamten zu schreiten. Der Staatsrath wird alle andern nöthigen Verfügungen treffen, für die schnelle und vollständige Einführung der gegenwärtigen also modifizierten Verfassung.

Jede Wahl, welche vom großen Rathe gemacht wird, hat nach geheimem Skrutinium Statt.

Das Gesetz wird eifrig für die öffentliche Erziehung sorgen.

40. Bey Vornahme der ersten Wahlen wird vermittelst des Looses die Kehrordnung des Austrittes der Mitglieder der öffentlichen Behörden, welche sich theilweise erneuern, bestimmt werden.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 9. Herbstmonat. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Naturhistorische Alpenreise, von Fr. J. Hugi. Solothurn, bey Amiet-Lutiger, 1830.

„Alpenreisen" hätte der Verfasser weniger bescheiden seine gehaltvolle, über 24 Bogen starke Schrift nennen sollen, da sie das Resultat langjähriger Forschungen und wiederholter wissenschaftlicher Expeditionen für Naturkunde uns vorlegt. In dem Maße, in welchem die neueste Zeit auf dem Gebiete der Naturforschung staunenswürdige Fortschritte machte, in welchem ferner die einzelnen Zweige der Naturwissenschaft als unentbehrlich für die Jugendbildung anerkannt wurden, erwachte auch bey uns, genährt durch regsame Vereine der Kantone und der ganzen Schweiz, das Bedürfniß, die Naturmerkwürdigkeiten unsers schönen Vaterlandes näher kennen zu lernen, damit daraus höheres Bewußtseyn seines Werthes im Sohne des Vaterlandes erwache. Etwas Umfassendes fehlte uns noch immer im Fache der Gebirgskunde, wohl darum nur, weil gerade unsre höchsten Kuppen und Eismeere in geognostischer, da und dort auch in geographischer Beziehung terra incognita waren. Mit dem Erscheinen dieses Werkes sind sie es kaum mehr. Hugi macht uns so bekannt mit den Einzelnheiten der Gebirgsformationen in den Hochalpen, führt uns so vorwärts auf die höchsten Firne und Pyramiden, daß wir seine Empfindungen auf den Höhen des zum ersten Mahle erstiegenen Finsteraarhorns theilen und von jetzt an erst die Eis- und Gletscherwelt als erobert betrachten, sie die unsrige nennen können.

Ich möchte über den Inhalt des Buches referiren, finde es aber rein unmöglich in den engen Schranken dieser Blätter dasjenige auszudrücken, wovon ich nach Durchlesung des Buches erfüllt bin, und was über den würdigen Verfasser und den Reichthum des Dargestellten mir sich aufdringt. Das Buch zerfällt in einzelne Abtheilungen, zum Theil in jener Form, in welcher der Herr Verfasser sie der von ihm gegründeten Kantonalgesellschaft für Naturforschung als Vorstand bey ihren Versammlungen mitgetheilt hat. Die meisten Leser werden es Hrn. Hugi Dank wissen, das nicht das Geschichtliche seiner Reisen nach früherem Plane dem Geognostischen weichen mußte; denn auch Land- und Menschenkunde gewinnt durch die eingestreuten Begebenheiten, dem Werke selbst wird dadurch mancher Leser gewonnen und man befreundet sich um so mehr mit einem Manne, dessen inneres Leben

in Mitte seiner Wagnisse so schön vor uns sich aufschließt. „Was aber in den Mühselig-
„keiten und in den Stürmen der Elemente die Ausführung möglich machte, sagt Hugi,
„war eben jenes wissenschaftliche Streben und die Freude in Betrachtung der großen Gottes-
„natur überhaupt. Wenn ich schauerliche Tobel bewanderte, gähnende Abgründe wild zer-
„rissener Gebirge besuchte, wenn ich, über die ewigen Firne emporgehoben, noch das schauerlich
„aufgethürmte letzte Gezacke der gewaltigen Himmelspfeiler zu erklimmen suchte, und dann
„die Wolken unter mir sich wanden, die Winde ihr Spiel treiben, der Gesichtskreis sich
„enger schloß und die untere Welt in Dunkel sank; dann schien in diesem höhern Thun der
„Elemente über die unzähligen Erdgestalten Gottes Geist kräftiger zu wehen. Bey manchen
„Momenten sah ich selbst meine wenig gebildeten Reisegefährten in Andacht versinken. Un-
„ter Entbehrung aller sonst angewöhnten Bequemlichkeiten, unter Hunger und Durst, unter
„Kälte und Sturm, in Nächten auf freyen Eisgefilden, war ich gleich munter und froh.
„Gestärkt an Geist und Körper verließ ich, vom Wetter gezwungen, jedesmal die Alpen,
„mißmuthig in jene Tiefen steigend, wo der Mensch in eiteln Formen sich quält."

Wohl dem katholischen Priesterstande in der Schweiz, wenn er viele solche wahrhaft fromme Männer, Priester der großen Schöpfung wie Hugi und Roth, in seiner Mitte zählt!

Die gegebenen Notizen zerfallen in X Abschnitte. Im I. werden außer den Herrn Botaniker Roth, eidgenöss. Genieoffizier Walker, Peter Gschwind, Maler Dietler, Mechanikus Kaufmann und dem rüstigen, guten Jakob Leuthold, Sohn des Spittlers auf der Grimsel, einem seltenen Vorbilde von Freundschaft, noch 33 der Männer genannt, die auf den verschiedenen Wanderungen 1828 und 1829 Hugis Begleiter, Gehülfen, Trager u. s. f. waren. In den beyden Leuthold, J. Zemt, Joh. Währen, J. Moor, P. Baumann lernen wir ächte Schweizer, unverdorbene Alpensöhne kennen. Abschnitt II. führt uns von Unterseen über Lauterbrunnen zu dem Gletscher des bisher nur dem Namen nach bekannten, stundenlangen Rotthales zwischen der Jungfrau und der Ebenfluh. Auf der dritten Reise in dieses Thal Absch. III. finden wir die Karavane 18. Juli 1829 am Rotthalgletscher, ihr auf dem Umschlage gezeichnetes Nachtlager in einer Höhe von 8600 F. über d. M. bauend, während H. an den Wänden der Jungfrau umher klimmt, mit dem unerschrockenen Baumann 2000 F. höher die Felsgebilde untersuchend. Unten bangten die Gefährten, als sie die Männer fast senkrecht vom Himmel herab klettern sahen. Ohne Holz und Geräth war die Hütte schon gebaut, die Oeffnungen wurden verstopft, das Lager — edler als Eiderdaunen — mit den seltensten aromatischen Pflanzen der Eisregion, Aretsia, Hutchinsia u. s. f. von Lehrer Roth bereitet. Des schönen Tages und des Schöpfers in diesem Wundertempel gedenkend wickelt man sich in die wollenen Decken, trillert schöne Berglieder und Peter pfeift noch sein Trio mit dem spät heranbrechenden Sturme und mit dem Basse der stürzenden Gletschermassen. Der Morgen bringt Versuche, weiter in das Eismeer vorzu-

dringen, bis man des Wetters und anderer Verhältnisse wegen sich, immer forschend und beobachtend, zurückzieht.

Mit Absch. IV. giebt H. seine frühern Wanderungen nach der Strahlegg, über den Grindelwaldgletscher u. s. f., immer geognostische Forschungen mit Beobachtungen über Menschen und seltene Naturerscheinungen wechselnd. Aelpler zeigen sich um ein Trinkgeld im Schwingen und im Kühreihen. Nichts bleibt unbeachtet, auch Sagen finden ihre Würdigung, z. B. jene vom Martinsloche und Martinsdrucke oben am Grindelwald. So früher schon die Sage von den Herrn im Rotthale oder vom Wetterschießen, äußerst belehrend. Wichtig sind die Forschungen über den alten Weg ins Wallis, von der Grindelwaldischen Petronellakapelle, die 1570 noch stand, bis zur ehmahligen Kapelle gleiches Namens oben an Titerten im Wallis längs den Walcherhörnern — Hugi leitet den Nahmen von Walliser-Hörner — über den Vieschgletscher. Die Ausmittelung des Weges kann für die Zukunft von Bedeutung seyn.

Wir nahen dem Fuße des Schreckhorns, wo ein Trager in einen verborgenen Gletscherschrund stürzt, zum Glücke aber noch an der Hutte hängen bleibt, die sonst an ihm hing. Bald sinkt auch H., nur noch am Seile hängend. Solche Gefahren führt uns das Buch in großer Zahl vor. Größere noch werden auf der Strahlegg bestanden. Man lese selbst S. 115, um die Forscher in ihrem Eifer für Wissenschaft, die Begleiter in ihrer aufopfernden Treue genug bewundern zu können. Im Rückwege nach Grindelwald geht es auf kaum 2 F. breitem Boden durch Wasserfälle hindurch. Das Schwingfest auf der Itramenalp bildet ein vaterländisches Intermezzo, S. 120. Vorher noch wird in sonderbar wilden Nebeln 7816' hoch auf dem Tschüggen beobachtet.

Mit einer Charakteristik einiger Wirthe gelangen wir N.V. ins Rosenlauibad, von da an dann immer empor in die Gletscher zwischen dem Well- und Engelhorn, erhalten Auskunft über das Herabsteigen des Rosenlaui-Gletschers und begleiten H. mit Bangen auf Pfaden, wo es hell wird, — d. h. wo die glatte senkrechte Wand selten nur der Hand oder dem Fuße einen Haltpunkt biethet, — wo der kühnste Gemsjäger das Non plus ultra seiner Kletterkunst gefunden hätte, bis zum Hochgranit am Tosenhorne und dann zum Urbachsattel, 7735'. Sprachforscher erfahren S. 140 bey Beschreibung der Kanzel am Stellihorn, eines 200' Höhe, 80' Durchmesser habenden Granitthurmes, woher dem Granit die Benennung Geisberg gekommen. Kinder im Urbachthale, redselig und heiter wie die gastlichen Alten, beschäftigen sich mit Ausgraben der Gentiana purpurea zu Gentianbranntwein. Exkursionen von einer andern Zeit geben die Untersuchung des Haslebergs, des Platten- und Benzlauistocks, der Garzenhörner u. s. w. dann des Alpbaches, wo ein 3facher Farbenbogen Freude und Stoff zu Betrachtungen both, und des Laubstockes.

VI. Von der Grimsel aus beginnt mit 7 Steigern die Reise nach dem Finsteraarhorn. Wir erfahren hier Interessantes über Meyers Reise vor 16 Jahren, über H. Zschokkes Be-

schreibung und über Arnold ab Bühl's vorgebliches Ersteigen des Hornes. Nahe der Bärenegg finden wir das Wunder von vielen, zum Theil reichen Quellen, die aus Granit hervorströmen. Die Bildung des Wassers in jenen Kristallgewölben der Granitkugeln, von denen eine vor hundert Jahren 1000 Zentner Bergkristall im Werthe von 30,000 Thalern lieferte, wird uns erklärt. Hygrometrische Versuche werden angestellt. Im brüllenden Sturme wird auf dem Sattel zwischen dem Roth- und Finsteraarhorn eine Hütte improvisirt, an der Stelle, wo einst Meyer gelagert, die Nacht wird ohne Heizung zugebracht, so daß der Morgen sogar Fußbedeckungen angefroren fand. Müh- und gefahrvoll wird über Firne und Gräthe vorgedrungen, mit dem Beile werden Tritte ins Eis gehauen*); die Gefährten bis an zwey bleiben ermattet zurück, nur über Steine herströpfelndes Wasser kann zur Linderung des Durstes mit Gefahr noch gewonnen werden. Die Aussicht in den Höhen von 12 bis 14000' ist nicht das, was man sich so gerne darunter vorstellt. Die Temperatur variert in 4 Stunden zwischen 40° R. Arnold Dändler läuft Gefahr über den furchtbar jähen Firn hinabzustürzen, Hugi will mit seinem Gewichte an der schnell erhaschte Stange rettend vorbeugen, das Eis unter ihm — eine überhängende Rinde — bricht und beyde schweben, nur mit den Händen noch sich haltend, Hugi selbst über 4000' tiefem Abgrunde. Mit Mühe gelingts den Gefährten zu helfen. Das Blut der Wunden wird zu Eis. Der furchtbarste Sturm nöthigt zum Rückzuge, da nur etwa 200 F. die Männer von der Finsteraarhornspitze entfernt standen, in Mitte eines Eismeeres von 60 □ Stunden. Noch vor Nacht wird Land erreicht, ein Ziegenhirt theilt mit den Fremdlingen seine Armuth.

Im August des folgenden Jahres (1829) erfolgt die 2te Wanderung. Die Freunde bleiben auf dem Finsteraarhorngletscher zur topographischen Aufnahme, Hugi mit 7 Trägern und Steigern zieht vorwärts. An diesem Tage rettet der edle Leuthold wunderbarlich dem in einem Falle von 300 F. begriffenen Hugi das Leben beym Hinabsteigen gegen den Vieschergirn. Wunder der Insektenwelt öffnen sich hier. Im Schutte des Firnes (Gletschers) wird abermal eine Hütte gebaut. Die grimmigste Witterung nöthigt zurück. Unverdrossen beginnt der Kampf nochmals den 9ten August. Eine schöne Mondnacht lohnt und erquickt im Lager hinter dem Finsteraarhorne mit einem Gesichtskreise, wie der in tiefern Regionen beym Sonnenlichte. Am 10ten gehts empor durch Firne, deren tiefer Stand seit vorigem Jahre Gefahr und Schwierigkeit vermehrt hat. Man lese selbst und man findet dann gewiß die Sprache zu arm, den Muth der Steigenden am Finsteraarhorne auszudrücken. Bis auf 200' unter der Spitze steigt Hugi, weiteres Vorrücken wehren ihm die Freunde des lahmen Fußes wegen ab. Er bleibt, forschet und beobachtet, während

*) Oft mußten sie einen Fuß zuerst in dem gehauenen Tritte des Eises eingefrieren lassen, bevor sie wagen durften den andern zu bewegen.

Leuthold und Währen über hängende Gebilde die Finsteraarhornspitze (15,033') vollends ersteigen, Pyramide, Stange und Fahne errichten, die von der Grimsel und von Solothurn aus gesehen wurde, dann aber leichenblaß zu Hugi zurückkommen. Immer lieber werden uns die getreuen Leuthold, Zemt und Währen an diesem und am folgenden Tage auf dem Rückwege, wo sie abwechselnd durch alle Schreckniſſe hindurch ihren geschädigten Hugi tragen und im heimeligen Hauſe Leutholds auf der Grimsel pflegen.

Absch. VII. lehrt in einzelnen Wanderungen Grimsel und Umgebung kennen. Geschichtliche Reminiscenzen führen beym Nägelisgrath auf einen Verräther ins J. 1799 zurück, den die Nemesis ereilte. Am Todtensee wird die Bildung des Eises beobachtet. Nichts ist unserm Forscher im weiten Gebiethe der Naturwissenschaften fremd. Zur Beobachtung des Vorrückens am Aargletscher werden Vorkehrungen getroffen. Der 19te bis 25ste Aug. 1828 war den Wanderungen in und um Wallis, der Beobachtung des Aletschgletschers gewidmet, dann aber ging der Weg durchs Eginenthal nach Airolo, über den Gothard nach Realp, Wasen, auf den Susten und auf den Titlis. Eine Fläche von mehr als ¼ □ Stunde wird unter dem Urazgletscher bewandert.

Das VIII. Kapitel gilt dem Tschingel und Lötsch, dem Formazzathale, dem Pilatus und Rigi. Vom Lauterbrunnenthale zieht H. über die Gletscher in jenes von Lötsch. Die Mütterchen im Wallis bekreuzen sich über das Erscheinen der Gestalten aus der Eiswelt herunter, wissen viel von Gold und Karfunkeln in Gebirge zu sprechen, begreifen aber nicht das Nachfragen nach — Kalksteinen. Hier findet sich auch etwas über Schulen im Wallis. Der Rückweg schildert den Bau eines neuen Nachtlagers am Lötschgletscher, dann die Wanderung durch die Winterwelt 16 Stunden weit von 3 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, vorbey am Aletschsee, wo 100 Mann italischen Volkes am Durchbruch arbeiten, noch 4 Stunden weiter des nämlichen Tages hinab nach Viesch. Reich, überreich an geognostischen Beobachtungen über die penninische Kette ist eine Exkursion ins Formazzathal. So auch jene über den Brünig durch Unterwalden auf den Rigi. Einigen Herrn und Damen von Luzern wird auf dem Staffel das wissenschaftliche Treiben unsers Verf. zur Zielscheibe des Witzes. „So adelig das Aeußere, so gemein das Geistige!„ Aber droben auf dem Kulm nehmen 2 Genfer und eine Genferinn Antheil an Hugis Beobachtungen über den Siedepunkt, helfen, schützen und sprechen viel von ihrem großen Saussure. Wie verschieden! Von Luzern kommen 2 Träger aus Krienz mit auf den Pilatus, bessere Fresser, als Bergsteiger. Der Heimweg geht durchs Entlebuch. Bey Schongau erhält H. von einem Landjäger für alle Höflichkeit Stockprügel und muß, kein Obdach war zu finden, noch nachts über den Berg nach Süderen. Traurige Erfahrung! Ist das Tyranniſiren auch in Freystaaten eine Erbsünde? Das IX. Kap. ist geognostischen Betrachtungen gewidmet. Eine neue, lehrreiche Abhandlung über Gletscher schließt den schönen Kranz.

Wir wollten nur andeuten und gaben das Gerippe der Wanderungen und Anstren-

gungen, woraus man schließen mag, welch eine wichtige Erscheinung das Werk in unserer Litteratur ist. Doch das Historische ist hier das Wenigste. Die geognostischen Forschungen, keines Auszuges fähig, sind der Kern des Buches und nehmen verdienter Weise den bedeutendsten Theil desselben ein. Schritt für Schritt führt Hugi vorwärts, läßt Thatsachen sprechen, vervielfacht die Belege und baut nur weiter, wo feste Grundlagen zuerst gelegt wurden. So nur wird es möglich in den oft verworrenen Zügen jener großen Hieroglyphen der Urwelt lesen zu lernen. Systeme, tiefe, eingreifende Sätze in der Gebirgskunde, die man bisher allgemein auf Autorität hin als gültig annahm, müssen zusammenstürzen mit allen Hypothesen, die darüber aufgebaut wurden, damit man an Hugis Forschungen weitere fortgesetzte Beobachtungen künftighin anreihe, oder mit ihm neuen Ansichten über die Formationen, ihre Zeit und Aufeinanderfolge huldige. Die großen Namen Cuvier, Humbold, Leop. Buch u. s. f. wollen nicht dadurch geehrt seyn, daß man neue unumstößliche Thatsachen ihrer Theorie wegen läugne oder ignorire. Wir werden durch Hugi über den Hochgranit eines Bessern belehrt, finden Jura- und Alpenkalk durch Thatsachen, Vergleichungen und Schlüsse einander näher gestellt, sehen die Bedeutung, den Werth und die Beziehungen des Dolomites, Mergels, Schiefers, Gypses ꝛc. je nach ihrem Vorkommen und Aufliegen. Die Nagelfluh erhält im Absch. vom Rigi eine großartigere Bedeutung. Der Granit, worüber jetzt noch berühmte Geognosten und Geologen staunen mögen, erhält eine neue Stellung, um Göthes Wort, angeführt S. 64, zu erfüllen:

„Wie man die Könige verletzt,
Wird der Granit auch abgesetzt!
Und Gneis der Sohn ist nun Papa!

H. nimmt in unsern Alpen 2 Hauptreihen ursprünglicher Gebirgsglieder an, eine aus den Formationen des Gneises und Glimmers, die andere aus jenen des Muschelkalkes und Lias (stellenweise auch des Jurakalkes) bestehend; jene kristallinisch, diese nach den Gesetzen der Schwere entstehend; jene von Außen nach Innen, diese von Innen nach Außen sich entwickelnd; oft in einander sich verschmelzend, darum mehr, als man bisher geglaubt, gleichzeitig. Diese Theorie des IX. Abschnittes mit den daraus sich ergebenden Folgerungen einer gesunden dynamisch-philosophischen Ansicht geht aus den tausend Thatsachen der Schrift, als ihren Prämissen, ungezwungen hervor und wird bis zum höhern geologischen Standpunkte durchgeführt. Neptunisten und Vulkanisten, wenn sie das einte oder andere ausschließlich seyn wollen, finden hier ihre Rechnung nicht. Und die zuweilen in umgekehrter Ordnung über einander gelagerten oder anlehnenden Schichten, wie gut sind sie, wie gut der proteusartige, räthselhafte Höhengranit im Einklange mit dem Ganzen aufgefaßt und dargestellt? Wir dürfen nur hinweisen auf das Bild der geschlossenen Blume, deren Blätter sich im Entfalten überwerfen und in umgekehrter Ordnung bedecken. — 16 Profilkarten umfassen die bewanderten Hochregionen; 2 Kärtchen dienen als Führer. Karte des Jura-

profils und fortwährender Hinblik auf dieses von Jugend an vom Verf. erforschte Gebirg erhöhen den Werth.

Die allgemeine und specielle Physik erntet hier viele und schöne Beobachtungen, die überall durch das Buch zerstreut sind. Hieher gehören: der ganze letzte Abschnit über Gletscher, dem Physiker und Gebirgsforscher gleich wichtig, die Beobachtungen über den Siedepunkt, jene über die Höhen in 9 Tabellen, über das Licht der Sonne und des Mondes auf jenen Höhen, über Farben, über das Entstehen des Eises, über Gewitter, Winde, Wolken, Schnee, Quellen, schnelle Nacht und späten Tag auf den Höhen, Echobildung durch das Alphorn, Schneelinie u. s. w.

Der Botaniker sucht nicht umsonst, wenn er die Erstlinge des Pflanzenlebens will kennen lernen. Wir verweisen ihn auf die aufgenommenen Mittheilungen des Botanikers Roth über die Oxitropis in einer Höhe von 10,000′ pag. 72 u. f. f., dann auf das, was an mehreren Stellen über ein noch unbekanntes organisches, unter der Palmella nivalis stehendes Wesen gesagt ist.

Auch der Zoologe wird gerne die Mittheilungen über Insekten in den Grübchen des Firneises, über die durch den Gletscher hinab dringenden organischen Wesen, über das Heraufdrängen der Knochen und alles Unorganischen aus dem Innern desselben, über das Athmen, Pulsiren ꝛc. auf den Höhen u. s. f. vernehmen.

Wir danken dem wissenschaftliebenden Manne, der sein Daseyn und Summen von Tausenden dem Vaterlande opfert, wir danken seinen Freunden und Gehülfen, mit uns dankt gewiß auch jedes Schweizerherz. Die hohen Regierungen, über deren Kantone sich Hugis Forschungen ausdehnten, werden gewiß nach dem Beyspiele des einsichtvollen Stadtrathes von Solothurn des vielverdienten Mannes Bemühungen ehrenvoll anerkennen.

Die Vorbeschäftigung mit der dießjährigen neuen Expedition in die Gebirge mag die wenigen Druckfehler des vom Verleger schön ausgestatteten Buches entschuldigen. Wir wünschen baldigst zu vernehmen, daß das Werk nahe und ferne gesucht und vergriffen sey, damit wir weiterer Mittheilungen Hugis uns erfreuen können.

Im August 1830. J. A. S. F.

Ueber die prohibitive Wirksamkeit der Presse.

Die Beziehung der freyen Presse auf die gesellschaftliche Verbindung unter Gesetzen und auf die daraus entspringenden Interessen ist unstreitig die wichtigste Seite derselben und hat die meisten Gegner, weil sie die entscheidendsten Resultate herbeyführt. Ihre Thätigkeit in dem Gebiete der Gelehrtenrepublik — so wesentlich sie auch hier ist, weil sie die freye Forschung begründet, welche die Lebenskraft für die Entwickelung der Wissenschaften ist — hat von jeher weit weniger Anfechtung erlitten, und zwar aus zwey Gründen:

einmal, weil in despotischen Staaten das Reich der Wissenschaften und die höhere Kultur fast immer durch eine große Kluft von dem Volksleben getrennt ist; und dann, weil hier die Gelehrten in der Regel im Dienste der Gewalt stehen, mit den Blendwerken der Wissenschaft einen neuen Heiligenschein um das Haupt der Erdengötter verbreiten und die Krippe, woran die Sklaven gebunden sind, vergolden. Wenn man aber in manchen Staaten und Stäätchen, auch noch in vielen Schweizerkantonen, selbst wissenschaftliche Werke der Censur unterwirft, so geschieht dieß nur, um zu verhindern, daß unter der Firma der Wissenschaft eine verbotene politische Wahrheit eingeschmuggelt werde, wiewohl darunter nothwendig auch die Wissenschaften leiden müssen.

Die Wichtigkeit der freyen Presse für den Socialzustand hat man früher nur in England eingesehen, aber auch dort nicht in ihrem ganzen Umfange. Wenn Sheridan einst sagte: „Man lege alle Mißbräuche der Minister in die eine Wagschale und die freye Presse in die andere: so will ich mit dieser jene in die Wolken schnellen:" so glaubte er mit diesem Bilde die Kraft dieses politischen Hebels in ihrer ganzen Stärke ausgedrückt zu haben. Aber die Presse hat seit dem noch ganz andere Wunder in England gethan. Sie hat ein bloßes Schein-Parlament (mock-parliament) mit einer scheinbaren, von den Ministern erkauften Opposition (mock-opposition) *) allmählich trotz seiner scheußlichen Zusammensetzung, in einen erträglichen Nationalrath verwandelt; sie hat die Minister gezwungen, das System der Sparsamkeit einzuführen, sie gezwungen, den Handel von den meisten Banden, die ihn fesselten, zu befreyen; sie hat einen antinazionalen Minister gezwungen, sich den Hals abzuschneiden; sie hat die Emanzipation eines unterdrückten Volksstammes bewirkt und dadurch einen Hauptpfeiler der Aristokratie, der in den schmählichen Privilegien einer veralteten, intoleranten Kirche ruhte, zusammengestürzt; sie hat endlich die Reform des Parlaments, als ein unvermeidliches Faktum, ganz nahe herbeygeführt.

Erst in den neuern Zeiten, seit dem die Prinzipien der Repräsentativverfassung ins Leben traten und sich entwickelten, ist die Wichtigkeit der freyen Presse in ihrer vollen Bedeutung eingesehen und gewürdigt worden; aber bey weitem noch nicht hinreichend in allen, selbst nicht genug in mehrern derjenigen Staaten, die sich frey nennen. Wir versuchen in dieser Abhandlung, einige der großen Wahrheiten, die sich an dieses Institut knüpfen, für empfängliche Gemüther in der Schweiz deutlicher aufzuklären; denn für unempfängliche Gemüther, z. B. für die, welche die Zeitungen verbieten oder Statistiken derselben entwerfen, um ihre Volksplantagen desto besser betreiben zu können, ist jede politische Entwickelung nutzlos, auch völlig entbehrlich bey der Selbstgenügsamkeit eingeborner Weisheit.

*) Dieses Kunststück der Walpole hat auch Pitt noch fortgesetzt; und das ist eine seiner größten politischen Sünden.

vermöge deren sie bloß dazu berufen sind, wie die Pythia weiland, in heiliger Raserey Orakel zu spenden.

Mit Uebergehung aller andern Untersuchungen über die Presse — z. B. ihrer rechtlichen Begründung, rechtlichen Grenzen, Preßvergehen, Verantwortlichkeit u. s. w., in welcher Hinsicht wir die in der Schrift: „Beherzigungen bey der Einführung der Preßfreyheit in der Schweiz" aufgestellten, unbestreitbaren Grundsätze voraussetzen — beschäftigen wir uns hier bloß mit der Wirkungsweise der Presse auf die politische Gesellschaftsverbindung; deren wesentliche Punkte zwar auch in jener Schrift festgesetzt worden sind, aber nur in der Kürze, die dort erforderlich war und nicht in ihrer ganzen Ausdehnung. Auch dieser Untersuchung entheben wir nur einen Theil, wie sogleich erhellen wird.

Die Wirksamkeit der freyen Presse auf den gesellschaftlichen Zustand kann unter einem dreyfachen Gesichtspunkt betrachtet werden, als bildend, prohibitiv und constitutiv. Bildend ist ihre Thätigkeit in so fern sie etwas neues schafft oder zu dieser Schöpfung mitwirkt, also mitwirkt, etwas ins Daseyn zu rufen, was vorher nicht vorhanden war, sey es daß sie auf die Aenderung der Sitten und Denkart des Volkes wirkt, also neue Ansichten und Grundsätze erzeugt, oder, an die Stelle der schlechten, bessere gesellschaftliche Einrichtungen (neue Institutionen) veranlaßt oder veranlaßen hilft; sie wirkt in dieser Hinsicht produktiv. Denn die gesellschaftlichen Einrichtungen eines Volks, wie der öffentliche Geist desselben, in welchem sie ruhen müssen, sind, wie alles Menschliche, zu einem beständigen Fortschritt vom Unvollkommnern zum Vollkommnern bestimmt. In so fern die Presse auf diesen Fortschritt wirkt, ist sie ein fortbildendes Prinzip, oder, mit andern Worten, ein Prinzip der Reformen. Das Alles ist in sich selbst klar; auch fällt in die Augen, wie umfassend der Kreis ihres Wirkens in dieser Hinsicht ist.

Prohibitiv ist ihre Thätigkeit, in so fern sie Uebel verhindert oder verhütet, sey es, daß sie die Entstehung derselben verhindert oder, so bald sie entstanden sind, sogleich auf ihre Vernichtung hinarbeitet; sie wirkt in dieser Hinsicht repressiv. Der Unterschied sowohl, als die enge Verbindung dieser Thätigkeit mit der erstern fällt in die Augen. Während die Presse in der ersten Hinsicht den Fortschritt des Volkslebens zu größerer Vollkommenheit und Wohlfahrt befördert, verhindert sie in der letzten Hinsicht als schützende Kraft das Zurücksinken in Gebrechen, Sklaverey und Elend. Beyde Thätigkeiten der Presse finden sowohl bey freyen als unfreyen Völkern statt. Ein freyes Volk, so gut es in seinen politischen, materiellen und geistigen Gütern stehen mag, ist immer noch einer höhern Fortbildung fähig; zugleich mag es sich wohl hüten, daß es nicht aus Nachlässigkeit in Knechtschaft und Unglück geräth. Unfreye Staaten sind an sich unglücklich; hier ist viel an der Verfassung und dem Wohlstand des Volks zu bessern; sie können aber auch noch unglücklicher werden; in beyden Hinsichten mag die Presse, als verhütende und bildende Macht, manches thun, so viel ihr nehmlich die Gewalthaber erlauben.

Der Umfang der prohibitiven Kraft der Presse ist ebenfalls unermeßlich. Unter den mancherley Funktionen oder einzelnen Fällen ihrer Thätigkeit in dieser Hinsicht, müssen wir schon hier Einen, wegen seiner ausnehmenden Wichtigkeit, besonders hervorheben; er findet aber nur in einem freyen Staate Raum. Die Basis aller Güter, welche ein Volk in einem freyen Staate genießt, ist die Verfassung. Die Grundgesetze (Fundamentalartikel) einer wahrhaft freyen Verfassung sind unveränderlich;*) aber die einzelnen Institutionen, aus denen sie besteht, können und sollen zu einer höhern Vervollkommnung fortgebildet werden, aber nur auf dem verfassungsmäßigen Wege, d. h. durch die Mandatarien des Volkes — und dieses ist selbst ein Grundgesetz der Verfassung. Es ist nun die Pflicht aller Bürger, zu wachen, daß die Verfassung nicht verletzt oder durch Gewalt und Usurpation über den Haufen geworfen wird; die Wirksamkeit der freyen Presse in dieser Beziehung übertrifft aber jede andere Kraft, und sie mag mit Recht die erhaltende Kraft und die stärkste Garantie der Verfassung genannt werden.

Konstitutionell sind die beyden bisher angedeuteten Thätigkeiten der Presse, d. h. sie sind beyde nothwendig in einem freyen Staate, damit die Konstitution ihre Zwecke erreicht; aber es giebt noch eine dritte Thätigkeit derselben, welche wir die constitutive nennen und die vorzüglich in der Repräsentativverfassung zur Sprache kommt. Diese Thätigkeit ist ein wesentlicher oder integrirender Theil der Verfassung selbst; sie ist nicht gerichtet auf die Vervollkommnung oder Sicherung der Verfassung sondern die Verfassung (wir reden von der Repräsentativverfassung) könnte ohne sie gar nicht existiren; das Verfassungswerk könnte ohne sie gar nicht gehen. Deßwegen nannten wir sie constitutiv; sie ist nehmlich eines der constitutiven Elemente, aus welchen die Verfassung zusammengesetzt (constituirt) ist. Weitere Erläuterungen bedarf es für unterrichtete Leser nicht; für weniger unterrichtete noch Folgendes: Es ist hier nicht von der Publizität die Rede. Die Publizität (oder Oeffentlichkeit) der Staatsverwaltung wird hier, so wie bey den oben bezeichneten beyden Thätigkeiten der Presse, als eine nothwendige Bedingung vorausgesetzt: sondern es ist die

*) Es bedarf keines großen Kopfbrechens, um die Richtigkeit des Satzes, daß die Grundgesetze einer freyen Verfassung unveränderlich sind, einzusehen. Sobald diese Grundgesetze verändert werden, wird der Staat aus einem freyen in einen unfreyen verwandelt. Man verwechsele nur nicht Grundgesetze mit den organischen Institutionen, die darauf gebaut sind. Ein Grundgesetz einer freyen Verfassung ist z. B. „daß die Gesetzgebung durch wahre Repräsentanten des Volks soll ausgeübt werden." Wenn aber das Institut der großen Räthe durch die lieblichen Wahlcollegien oder durch selbsteigne Wahlakte sich recrutirt, so sind diese Recœuten keine wahren Repräsentanten und das Institut ist der Verbesserung fähig und bedürftig. So sind alle Institutionen mehr oder weniger vollkommen, je nach dem sie den Grundgesetzen und ihrem Zweck, Freyheit und Glück des Volks, mehr oder weniger entsprechen.

Rede von der Presse, in so fern sie nothwendig ist, damit die Repräsentativverfassung, in deren Idee schon die Oeffentlichkeit aller Staatshandlungen liegt, ausgeführt werden oder ins Leben treten könne. Z. B. Es ist ein Prinzip dieser Verfassung, daß die ganze Staatsverwaltung national, d. h. im Geiste des Volks sey; die Staatsgewalten müssen also den Geist des Volkes kennen: wie ist das möglich, ohne die freye Presse? Es ist ein Prinzip dieser Verf., daß die Gesetzgeber von dem Willen des Volkes und den Bedürfnissen des Volkslebens geleitet werden; sie müssen beyde also wissen: wie ist das möglich ohne die freye Presse? Es ist ein Prinzip dieser Verf., daß das Volk Kenntniß von allen Akten der Regierung und der Gesetzgeber habe: wie ist das möglich ohne die freye Presse? Es ist ein Prinzip dieser Verf., daß die Committenten das Betragen jedes einzelnen Repräsentanten kennen, um zu wissen, ob sie ihnen trauen und sie wieder wählen — oder ihnen mißtrauen und sie beseitigen sollen: wie ist das möglich ohne die freye Presse? u. s. w.*) (Siehe die: Beherzigungen u. s. w. S. 31. ff. —) „Das Repräsentativsystem — sagte ein berühmter Englischer Redner im Parlamente — ist ein Erzeugniß der neuern Kultur und kann ohne die Freyheit der Presse nicht bestehen; hebt diese auf: und ihr mögt mit Zuversicht die nicht ferne mitternächtliche Stunde erwarten, wo der Geist der Finsterniß dem Volke die Sklaverey bringt."

In welchem innigen Zusammenhange die drey bezeichneten Thätigkeiten oder Wirkungsweisen der Presse stehen, leuchtet von selbst ein. Zum Behufe einer wissenschaftlichen Untersuchung ist es indessen erlaubt, eine derselben auszuheben und sie besonders zu betrachten; wir wählen dazu, für diese Abhandlung, die prohibitive Wirksamkeit der Presse, wobey wir freylich zuweilen auch auf ihre übrigen Funktionen Rücksicht nehmen müssen.

Ehe wir indessen zu einer genauern Analyse unsers Gegenstandes schreiten, sind einige Vorbemerkungen nothwendig.

Prohibitiv nennen wir, nach unsrer frühern Erklärung, die Thätigkeit der Presse, in so fern sie Uebel verhütet oder auf ihre Vernichtung wirkt, wenn sie entstanden sind.

Unter Uebel verstehen wir hier nur ein solches, das auf den gesellschaftlichen Zustand Bezug hat — Alles also, wodurch die gesammten Interessen eines Volkes, von denen

---

*) Wenn jüngst in der Appenzeller-Zeitung ein Correspondent aus Basel meinte, die Aufhebung der Censur und Freyheit der Presse sey in einem freyen Staate nicht nothwendig, so beurkundet er damit nur seine große Ignoranz und die dreyfache Fetthülle, in welche sein geistiges Prinzip eingewickelt ist. Wir lassen ihn gerne in seiner glücklichen Einfalt; er genießt jenes Glück, dessen eine Auster sich erfreut, wenn sie mitten im Sonnenschein in ihrem dunkeln Gehäus am Ufer liegt. Nur möge er bedenken, daß man heut zu Tage sich mit den unter einer solchen Fetthülle gebornen Gedanken nicht in öffentliche Blätter wagen sollte.

sein Wohl in materieller oder geistiger Hinsicht abhängt, mittelbar oder unmittelbar, näher oder entfernter verletzt werden; — Alles was dem Wohlstand und der Industrie Nachtheil bringt, Recht und Freyheit antastet oder gefährdet, Aufklärung und geistige Entwickelung hemmt oder schief richtet, den öffentlichen Geist (Volksgeist) unterdrückt oder verdirbt. Das Alles ist klar und bedarf keiner weitern Erläuterung. Wir wiederhohlen nur nochmals, daß die schützende und verhütende Kraft der Presse sich über den gesammten Umfang der Socialinteressen ausdehnt. Es ist also fast lächerlich und kein Beweis von einer hohen politischen Aufklärung derjenigen, die noch dieser Belehrung bedürfen, wenn man ihnen erst weitläufig erörtern muß, daß auch die Thätigkeit des geistlichen Standes der Wachsamkeit der Presse unterworfen ist. Größere Uebel, wie von diesem Stande, können der Gesellschaft nur von einem äußern Feinde drohen; Zeuge sind die jüngsten öffentlichen und geheimen Thaten der Priester in Frankreich. Das Privatleben der Bürger, so fern es in gar keiner Beziehung zu den öffentlichen Interessen steht, gehört nicht in das Gebiet der Publizität; *) so wie es aber störend oder verletzend in den Lebenskreis auch nur eines andern Menschen eingreift, verletzt es ein Socialprinzip und diese Verletzung wird ein gesellschaftliches Uebel.

Die Art, wie diese Uebel entstehen, oder, mit andern Worten, die Art der Verletzung der gesellschaftlichen Interessen ist zweyfach. Wir nehmen hier an, daß die Gesetze, unter denen ein Volk lebt, an sich gut seyen; — denn die Gesetze selbst können schlecht seyn, was in einem relativen Grad fast überall eintrifft, und dann ist die Befolgung der Gesetze selbst ein Uebel und zwar eines der größten; in diesem Falle hat die Presse in ihrer fortbildenden Wirksamkeit die Aufgabe, auf bessere Gesetze hinzuarbeiten — wir nehmen also an, daß die Gesetze gut seyen. Jede Uebertretung dieser Gesetze ist ein Uebel und beeinträchtigt mehr oder minder die Interessen der Gesellschaft, weil die erstern nur aufgestellt wurden, um die letztern zu erhalten und zu schützen. Das ist die eine Art. Aber damit ist die Möglichkeit der Verletzung der Volksinteressen nicht erschöpft. Es ist eine Bemerkung, die von allen einsichtigen Politikern gemacht worden ist, daß ohne Uebertretung der Gesetze dennoch vielfältig das öffentliche Wohl gefährdet werden könne. Diese Bemerkung ist von der höchsten Wichtigkeit; sie trifft desto mehr ein, je freyer der Staat ist. Wenn ein Fabrikant sich auf einen Industriezweig wirft, der auf eine geringere oder größere Anzahl von Bürgern nachtheilig einwirkt; wenn ein Publizist Staatslehren predigt, die, wenn sie Wurzel fassen, den politischen Geist des Volks verderben; wenn ein Priester, ohne den Glaubenslehren zu widersprechen, Aberglauben verbreitet; wenn ein Staatsbeam-

*) Es scheint dieß in den Rechten des Familienlebens zu liegen; diese Regel wird daher unter allen civilisirten Völkern beobachtet. Nur wo der politische Geist unterdrückt oder erstorben ist, richtet sich die Neugierde auf Familienskandale. Man bemerke indessen wohl die im Texte angegebene Ausnahme von dieser Regel.

ter, ohne seine Amtsinstruktion zu brechen, seine Untergebenen allmählich in eine persönliche Abhängigkeit setzt: so sind in allen diesen Fällen wesentliche Volksinteressen gefährdet, ohne daß die Gesetze übertreten worden sind. Diese Unzulänglichkeit liegt in dem Wesen einer jeden freyen Gesetzgebung. Eine solche kann die ursprüngliche Freyheit der Bürger unmöglich so beschränken, daß das Vermögen, Uebels zu thun, ausgeschlossen wäre; sie würde die Freyheit selbst zerstören. Nur in despotischen Staaten, wo die Unterworfenen als nutzbare Lastthiere betrachtet werden, zwängt die Gesetzgebung (d. h. die Willkühr des Herren) alle Bewegungen ihres Willens unter Regeln und richtet sie ab nach diesen Regeln. Der Zweck dieser Abrichtung ist aber nicht, die Bewohner des Staates zu einer menschlichen Cultur zu entwickeln, sondern sie zu willenlosen und eben darum tauglichen Instrumenten für die Lust und Laune des Despoten und seiner Gehülfen zu bilden. Eine wahrhaft menschliche Kultur, wie sie in einem freyen Staate bezweckt wird, kann nur eine freye seyn, weil Freyheit der unvertilgbare Charakter alles wahrhaft Menschlichen ist.

Bey dieser Unzulänglichkeit der Gesetze muß es noch ein anderes Prinzip und zwar ein Socialprinzip geben, das in allen den Fällen eintritt, wo die Gesetze dem Uebel nicht vorbeugen können. Wir deuten einstweilen auf diesen Punkt hin, den wir in der Folge näher erörtern werden.

Eine dritte Vorbemerkung betrifft den verschiedenen Ursprung des Uebels. Handlungen nähmlich, welche dem Gesellschaftswohle zuwider sind, mögen sie die materiellen oder geistigen Interessen des Volkes, seine Rechte selbst oder die Grundsätze, auf denen sie ruhen, antasten; mögen sie offenbare Uebertretungen der Gesetze seyn, oder, ohne diesen Charakter an sich zu tragen, das öffentliche Beste gefährden — können entweder von Privaten oder von öffentlichen Beamten (unter welche wir natürlich auch die Geistlichkeit rechnen) herrühren. Es bedarf nur wenig Kenntniß von dem Wesen der Gesellschaftsverbindung, um sogleich die Richtigkeit der Bemerkung einzusehen, daß diejenigen Uebel, welche von Privatpersonen herrühren, weit weniger Bedeutung haben und weit leichter entfernt werden können in einem civilisirten Volke, als diejenigen, welche von Beamten verübt werden. Der Schein von Legalität, den diesen ihr Amt auch für den Mißbrauch desselben so oft verleiht, die vielfachen Mittel und der größere Spielraum, welche die anvertraute Gewalt ihnen eröffnet, die Corruption der Verfassung und der öffentlichen Moral, welche zuletzt aus der mißbrauchten Amtsbefugniß folgen — das sind lauter Momente, welche dieser Gattung von Uebeln ein vorzügliches Gewicht geben, und die wir in der Folge näher betrachten werden. Antinationale Handlungen oder Bestrebungen von Privatpersonen haben nur dann ein gleiches Gewicht, wenn sie mit antinazionalen Bestrebungen der Gewalthaber im Zusammenhange stehen. Man denke an bezahlte Journalisten oder besoldete Klubs im Dienste einer verkehrten Regierung — oder will man ein noch flagranteres Beyspiel, an die Brandstiftungen unter dem Ministerium Polignac.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zu unserer eigentlichen Frage über:

Wie wirkt die Presse in Verhütung dieser Uebel oder ihrer Entfernung, wenn sie entstanden sind?

Es wird jedem denkenden Leser hier sogleich einfallen, daß die Auflösung dieser Frage noch die Angabe einer Voraussetzung nothwendig macht. „In welchen Staat — wird er zuvor fragen — versetzest du dich denn mit deinen Betrachtungen, in einen freyen oder despotischen?" Darauf antworten wir: Wir denken uns hier in einem Staate, welcher wenigstens die Grundzüge einer freyen Verfassung hat — welcher auf dem Grundsatze erbaut ist, daß alle Staatsgewalt aus dem Volke entspringt und für sein Bestes vorhanden ist. Wir denken uns also — ohne auf die paar reinen Democratien, die entweder in die Klasse der freyen oder despotischen Staaten fallen*), Rücksicht zu nehmen — in einem Repräsentativstaat (republikanisch oder monarchisch) mit einem freyen, frey vom Volk erwählten, tüchtigen gesetzgebenden Körper, der zugleich die höchste Controlle über die Regierung ausübt; in einem Staate, in welchem alle Funktionäre verantwortlich sind und die Chefs der Regierung (Minister, Präsidenten, Bürgermeister u. s. w.) durch das eine oder andere verfassungsmäßige Mittel entfernt werden können, wenn sie dem Nationalwillen nicht länger entsprechen; in welchem alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind und keine Privilegien gelten; in welchem endlich alle Haupthandlungen der öffentlichen Gewalten öffentlich sind.

Diese Grundzüge einer freyen Verfassung enthalten einige, wenn gleich nicht viele, Staaten Deutschlands, mehr oder weniger; England und Frankreich, die außerdem in der Municipalverwaltung und den geschwornen Gerichten noch mächtige Bollwerke der Freyheit besitzen; Holland, die amerikanischen Staaten und mehrere Kantone der Schweiz in größerer oder minderer Vollkommenheit.

Wir nehmen außerdem noch einen gewissen Grad höherer Civilisation an, wie er sich denn immer in freyen Verfassungen findet.

Fragt man uns: warum wir uns gerade in eine freye Verfassung mit unsern Betrachtungen versetzen? so antworten wir; weil eine volle und wahrhafte Freyheit der Presse nur in diesen Staaten anzutreffen ist. Für die Richtigkeit dieses Satzes berufen wir uns einstweilen auf den historischen Beweis, welchen die Geschichte alter und neuer Zeit liefert; den Beweis aus innern Gründen wird die Folge liefern.

Indessen wollen wir am Ende unserer Betrachtungen auch noch den Fall betrachten, wie die Presse in unfreyen Staaten, deren Bürger aber einen hohen Grad von Bildung

*) Wie? Democratien in die Klasse der despotischen? Ja wohl; exempla sunt odiosa, wo ein Theil der Bürger, gleichviel ob 5 oder 500, eine despotische Gewalt über den Rest ausübt, da ist Despotie.

erreicht haben, wo mithin die Verfassung hinter der Kultur zurückgeblieben ist, zur Tilgung der Uebel und Gebrechen thätig ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Scharfschützen.

Mit Worten voll Kraft und Wahrheit wurde in No. 31. des Schweizerboten eine Aeußerung widerlegt, als ob in den Schweizerischen Schützen sich der ganze Schweizerische Wehrstand konzentriren sollte. Die Widerlegung ist so richtig, daß sie keines Beysatzes bedarf, denn es zeigt sich als eine anerkannte, durch vielfache Erfahrung erprobte Thatsache, wie die besten Schützen ohne Unterstützung einer geregelten Truppe, keine Nationaldefension zu leisten vermögen.

Bey ihrer Militärorganisation hat die Eidgenossenschaft diesem Grundsatz gehuldigt und, im Verhältniß zu den übrigen Waffengattungen, nur eine kleine Anzahl Scharfschützen zur Bundesarmee geordnet, weil man darauf zählen darf, daß im Fall eines Kampfes zur Vertheidigung des Vaterlandes, viele tausend Scharfschützen der Landwehr in allen Theilen des Schweizergebiets bereit seyn werden, die Infanterie und Artillerie zu verstärken, indem sie momentan aufstehen, die wichtigsten Päße und Stellungen besetzen, und auf solche Art wesentlich zur Defension beytragen.

Aus vielen Gründen sind auch die Scharfschützen der Landwehr denjenigen des Kontingents vorzuziehen, und sollten in allen Kantonen zahlreich und kräftig organisirt seyn; die Auszüger sind meistens junge Leute, und erst der Mann im gesetzten Alter kann als guter Schütze betrachtet werden. Ferner hat der Landwehrmann auf dem Gebiet seiner Heimat, Haus und Hof zu beschützen, und kann auf solchem Terrain besser wirken, als der Schütze des Kontingents, der zum ersten Mal auf einem ihm unbekannten Boden postirt wird.

Die Schlußfolgerung dieses Eingangs soll dahin deuten, daß man aus einseitiger Meinung nicht stets Angriffe auf die Militärverfassung des Vaterlandes richten sollte, weil diese Aeußerungen immer mehr oder weniger die gute Sache beeinträchtigen, bey vielen Schweizern unrichtige Zweifel erregen und der Kraft unsers Wehrstandes schaden, ohne etwas Besseres an den Platz des Bestehenden bringen zu können. Was bey einer Milizarmee als erster Bedarf angesehen werden muß, ist eine feste Organisation und Zutrauen auf die geordneten Wehranstalten; wo diese Eigenschaften fehlen, wird nie eine Volksbewaffnung mit gutem Erfolg dem Zweck einer Landesvertheidigung entsprechen.

Dieser erste Grundpfahl erweiset, daß die verschiedenen Waffengattungen eines Volksheeres zum Zusammenwirken nothwendig sind; falls aber in der Schweiz die Scharfschützen ausschließlich gelobt werden wollen, wie häufig geschieht, so ziemt es die Mängel ihrer Ein-

richtung zur Sprache zu bringen, — nicht in Absicht Tadel zu erregen, sondern um deren Vervollkommnung und Brauchbarkeit zu befördern.

Ein merklicher Unterschied ist fühlbar zwischen Scheibenschützen und Kriegsschützen, zwischen dem Zunftgeist einer Schützengesellschaft und dem Militärsinn, der den ächten Scharfschützen beseelen muß; übrigens besteht auch ein wesentlicher Unterschied in der Bewaffnung und dem Gebrauch der Büchse auf einem Schießstand, gegen denjenigen des Scharfschützen im Felde. Aus dieser Ursache müssen wir wohl überzeugt seyn, daß, wenn auch die Eidgenossenschaft mehrere tausend treffliche Scheibenschützen zählt, sie hinwieder wenig brauchbare Scharfschützen zur Landesdefension besitze, wenn nicht vor allen Dingen zweckmäßige Bewaffnung und Uebung für den Kampf sie dazu tüchtig machen.

Auf unsern Schießplätzen wird mit großer Gemächlichkeit geladen und auf eine bleibende Distanz von 200 Schritten geschossen, es werden schwere und kostbare Büchsen eingeführt, die der Scharfschütze auf dem Marsch kaum tragen könnte; es wird mit einer Pünktlichkeit schießen gelernt, die im Krieg nicht anwendbar ist. Der Scharfschütze bedarf einer Büchse, die möglichst leicht zum Tragen und auf verschiedene Distanzen eingeschossen seyn muß; Versuche haben dargethan, daß der gutgezogene Stutzer auf 500 — 600 Schritte sicher schießt und daß die meisten zum Scheibenschießen gebrauchten Stutzer, wegen ihrem starken Zug, auf weiter als 300 Schritte Entfernung, gänzlich verschießen.

Wie unentbehrlich für den Scharfschützen, daß er im Felde auf eine Entfernung von mehreren hundert Schritten seine Kugel richtig abzusenden verstehe; wie nothwendig, daß er eingeübt sey in Plänklerordnung sich zu bewegen und von allen Terraingegenständen Vortheil zu ziehen, um sich zu bewahren und seinen Schuß mit Sicherheit anzubringen! Einen großen Vorzug gewährt die Gleichheit im Kaliber der Stutzer.

Beachten wir die Schützenorganisation unserer Nachbarn der Tyroler. Alle sind Kompagnieweise eingetheilt, und werden zu den nothwendigen Uebungen im Feld und im Gebirg angehalten. Ihre Bewaffnung besteht in in einer leichten Büchse, die nicht mehr als 18 Gulden kostet, und die sämmtlich gleichförmig kalibrirt sind. Dieses ist die eigentliche Norm einer Nationalbewaffnung durch Schützen, welche in der Schweiz mittelst Eintheilung, Einübung und Bewaffnung allgemein angeordnet werden sollte, damit in den Tagen der Gefahr sie dasjenige zu leisten im Stande seyn mögen, was ihre furchtbare Waffe verspricht.

Eidgenössische Schießfeste sind allerdings Vorbereitung zur guten Schützenorganisation, welche den Verein der Bundesbrüder fester knüpfen und die edle Kunst befördern; allein die militärische Ausbildung der Schützen erfordert eine zweckmäßige Bewaffnung und Ausrüstung, so wie Einübung zum Gefecht.

Bedenkt, Schweizermänner, welche ungeheuren Fortschritte die Schießkunst in den letzten Jahrhunderten gemacht hat. Von der unbehülflichen Donnerbüchse, der schweren

Feldschlange und Karthaune, sind die Kanonen und Haubitzen einer leicht beweglichen Artillerie, — von der schweren Muskete und dem Zackenrohr, mit seinem Schnepper und Lunten, ist die vervollkommnete Büchse und der Stutzer mit Percussionsschloß entstanden. Auf 300 Schritte trifft dieses Schießgewehr Schuß für Schuß seinen Mann, und auf 600 — 700 Schritte schlägt die Kugel des geübten Scharfschützen sicher in die feindliche Colonne.

Wie nun der Infanterist sein Gewehr auf Feuer und Schock, der Kanonier sein Geschütz und der Reiter seinen Säbel oder Pallasch zu gebrauchen lernen muß, also soll der Scharfschütze auf schnell laden und richtig treffen fleißig eingeübt werden. Nicht taktischer Exerzierkünste bedarf der Schütze, gleich dem Soldaten, der in Reih und Glieder zu kämpfen bestimmt ist; instinktmäßig, nach Jägerart soll sein Gefecht in der Kette seyn, wo er zwanglos aber im Zusammenhang sich bewegt, oder in eine verschanzte Stellung postirt wird.

In dem eidgenössischen Militärreglement sind 2000 Scharfschützen für das Bundesheer geordnet; diese Zahl genügt für den Bedarf der marschfertigen Armee, sie ist aber unzulänglich zur Landesvertheidigung. Dazu muß bey der Landwehr eine doppelte Anzahl Scharfschützen ausgerüstet und eingeübt seyn, welche auf den ersten Ruf die Heeresabtheilungen zu verstärken bestimmt ist und in jedem Bezirk des Schweizerlandes stets schlagfertig steht. Solche Landwehrschützen bilden eines der Hauptelemente der Schweizerischen Nationalkraft, und diese Anordnung verdient die volle Aufmerksamkeit des Vaterlandes, auf daß sie künftig ins Leben gefördert werde! —

Der Landwehrscharfschütze kennt in der Umgegend seiner Heimat alle Schliche des bergichten Wirrbodens, und einzig da wird er zur Mitwirkung augenblicklich aufgeboten; auf solchem Boden können Scharfschützen wirken, Beystand leisten und Streiche ausführen, welche des Feindes Reihen lichten, und seine Fortschritte hemmen. Gleichwie zu partiellen Kriegsunternehmungen und Postenbesetzungen, sind ächte Schützen von bedeutendem Nutzen im größern Gefecht, — in der Feldschlacht.

Seht, — dort faßt das Eidgenössische Truppenkorps Position auf durchschnittenem Terrain, wo feindliche Artillerie und Kavallerie nicht vollständig wirken, ihre Mehrzahl nicht deployiren können; die Flügel sind an feste Stützpunkte gelehnt und vor der Front erschweren Naturhinderniße das Anprellen des Feindes mit seinen kunstausgebildeten Waffen.

Jäger und leichte Reiterey, als Tirailleurs, eröffnen das Gefecht, gedeckt durch Terraingegenstände; hinter denselben ordnen sich die Linien der Infanterie in zwey Straßen, und die Artillerie besetzt alle dominirenden Stellen des Schlachtfeldes. Seitwärts, wo Zugänge bewacht, feste Posten gehalten oder Anhöhen und Päße gegen feindliche Umgehung gesichert werden müssen, hausen die Scharfschützen, hinter Gräben, Verhauen, Erdaufwürfen, und Verschanzungen, unterstützt durch Infanterieabtheilungen. In Mitte dieser

Kampfordnung steht der Befehlshaber, mit Adlersblick die eigenen und die feindlichen Dispositionen prüfend; er ordnet, daß hier der Andrang des Gegners standhaft ausgehalten und dort erwidert werde. Und wo Ausharren Noth thut, da stehen die Scharfschützen — die kaltblütig schießen und sicher treffen, und ihren Posten nicht verlassen und nicht wanken. Das weiß der Befehlshaber und zählt darauf.

Es entbrennt die Schlacht. Kanonendonner und wildes Geschrey erfüllen die Luft; das Geknatter des Kleingewehrfeuers spielt Harmonie mit Trommeln und Trompeten, und daher rauschen die feindlichen Schaaren zum Sturm. Aber sicher geschützt gegen Säbel und Bajonet, empfangen die verschanzten Schützen den anjagenden oder sturmlaufenden Gegner mit einem mörderischen Kugelregen, und die klug bereiteten Hindernisse zwingen die debauchirenden Angreifer unter dem verheerenden Feuer der Scharfschützen stehen zu bleiben, oder mit Verlust zu retiriren.

Den Augenblick erspäht der Feldherr. Während die Sturmkolonnen des Feindes in Front aufgehalten werden, ordnet er eine Offensivbewegung gegen die Flanken desselben, oder auf irgend einen entblösten Punkt der feindlichen Linie. Eine starke Batterie eilt im Trabe vor und ergießt ihren Cartätschenhagel in des Feindes Reihen; das Fußvolk, in geschlossenen Bataillonsmassen setzt sich zum Angriff in Bewegung, — Sturm! — Sturm! — Vorwärts! — Bajonet! — und durch Rauch und Pulverdampf wird vorgebrochen und mit Schweizerhandwaffen der Sieg errungen. Die Kavallerie verfolgt.

Und nahmentlich den schwarzgrünen Kameraden verdanken wir den Sieg, — den wackern Scharfschützen, die in entscheidender Stellung ausgeharret und durch ihr wohlgerichtetes Feuer des Gegners Macht aufgehalten und gebrochen haben. Und jeder Kämpfer lobt die wackern Schützen, und hoch leben die braven Scharfschützen! jauchzt jeder Kriegsmann ihnen zu.

Einigkeit macht stark. So sey es gehalten in allen Einrichtungen der Eidgenossenschaft wie bey ihren Wehranstalten, dann wird der Infanterist Zutrauen und Anhänglichkeit für den Schützen, und dieser für den Fußsoldaten, wie für den Artilleristen im Herzen tragen; und dann sind wir stark, wenn wir treu zusammenhalten, und eine Armee, eine Nation bilden. Ebensowenig als die Eidgenossenschaft ohne den genauen Verband der XXII Kantone bestehen und beglückt seyn kann, könnte das Bundesheer ohne das Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen und eines leitenden Generalstabs — verstärkt durch die Schweizerlandwehr mit ihren Scharfschützen — des Vaterlandes dauernde Unabhängigkeit sichern.

Für höhere Kunst im Vaterlande.

Die allgemeine Schweizerische Künstlergesellschaft nahm bey ihrer Zusammenkunft im Jahr 1829 den Vortrag über die Frage, wie die höhere Kunst in unserm Vaterlande be-

fördert werden könnte, mit Theilnahme auf und sanctionirte die aus der Beantwortung der Frage gebildeten Statuten bey ihrer dießjährigen Versammlung, in der Ueberzeugung, daß die höhere Kunst, die Geschichtmahlerey, die Landschaftmahlerey in poetischen Darstellungen und die Bildhauerkunst, in unserm Vaterlande keiner Aufmunterung genieße und dennoch als herrliches Bildungsmittel der Völker, auch dem unsrigen nicht mangeln sollte. Sie erkannte es ihrer Stellung als Kunstverein der Schweiz angemessen, den Versuch anbahnen zu sollen, diese höhern Künste ins Leben zu führen, und eröffnet zu diesem Zwecke ihre Wünsche den Bürgern aller Kantone der Eidgenossenschaft, um sie zu allgemeiner Theilnahme zu ermuntern.

Die bildenden Künste sanken in der Schweiz nach und nach zu einer Kleinheit herab, die mit der Schönheit des Landes, mit der Größe seiner Geschichte und mit seiner Cultur im Widerspruche steht. Die Geschichtmahlerey im Allgemeinen verlor sich in der Gattungsstückmahlerey. Die poetische Landschaftmahlerey verschwand in der Landschaftbildnißmahlerey, (Prospecte), und die Poesie ihrer Darstellungen leuchtet mehr aus der Behandlung, als aus dem Gegenstande, wo sie sich frey und groß aussprechen könnte, hervor. Die Skulptur neigte sich bis zur Stuccatur hinab. Die Frescomahlerey in historischen und landschaftlichen Gegenständen, in Blumen, Arabesken und Architecturmahlerey ist in unserm Lande, wo einst ein Hans Holbein, Niklaus Manuel, Tobias Stimmer und andre, vortreffliche Werke hervorbrachten, ganz untergegangen. So verschwand die Glasmahlerey, die allmählig, wenigstens in Wappen, wieder aufzuleben beginnt. Die Klage über den Verfall der Kunst, die dem öffentlichen Leben angehört und sich in die Luxusbedürfnisse zurück gezogen hat, wiederhallt überall wo ihr Werth und ihre Würde erkannt sind und begriffen werden. Durch den Fall der christlich historischen Kunst ging auch die allgemeine Liebe für die Kunst, in ihrer höhern Bedeutung, für das öffentliche Leben verloren. Die Vereinzelung der Staaten, der Stände und Klassen verwies sie an wenige Liebhaber und Freunde des Schönen, und die Künste der Vervielfältigung schienen im Einzelnen zu ersetzen, was für das große Ganze verloren ging; aber durch diese Zersplitterung in die Allgemeinheit ohne Centralpunkt in großen Bildern, die der Oeffentlichkeit geweiht seyn sollten, litt die Kunst selbst nicht nur für den Augenblick, indem sie in Manieren ausartete, sondern, weil die geistvollsten Künstler gezwungen waren, dem Schlendrian der Zeit zu huldigen, wenn sie ihr Leben fristen wollten, war die allmählige Verflachung für Jahrhunderte begründet.

Suchen wir die Ursache aufzufinden, warum die höhere Kunst auch in unsern Zeiten einer allgemeinern Bildung noch geringer Aufmunterung genieße, so zeigen sie sich zunächst in der Schwierigkeit für größere kostbare Kunstwerke Käufer und Aufstellungsorte zu finden. In der Schweiz sind die Kunstbeschützer wie die Palläste in geringer Anzahl, und die meisten Kunstfreunde ziehen es vor, von jeder Kunstgattung Bilder zu besitzen, und ein kleines Kabinet zusammenzustellen, als große Kunstwerke anzukaufen, für welche sie bedeu-

tende Summen verwenden müßten. Diese Kunstliebe Einzelner ist um so lebensverther, wenn sie der Kunst unsrer Zeit huldigen, in welcher der ächte Geist wieder erwachte, und nicht nur nach alten Rahmen haschen, wobey sie mehr Gefahr laufen betrogen zu werden, als je ein vorzügliches Werk selbst um den kostbarsten Preis zu erhalten, denn die besten Bilder verändern nur selten ihre Stelle, und geschieht es, so wandern sie Königen und Fürsten zu. Seit eigene Copirfabriken alter berühmter Bilder existiren, in welchen bis auf die Blendrahme und die verrosteten Nägel hinab, das Alter des Bildes täuschend nachgeahmt wird, ist der Eifer für das Sammeln alter Kunstwerke bedeutend erkaltet, und um so eher ist zu hoffen, er werde sich an dem vorzüglichen Neuern wieder erwärmen, um die Schöpfungen unsrer Zeit gehörig zu würdigen. Der Wohlstand ist in der Eidsgenossenschaft allgemeiner verbreitet als in monarchischen Staaten, wie es in einer Republik seyn soll, und so gibt es wenige Partikularen, die denjenigen Reichthum besäßen, der sich jährlich bis zum Ueberflusse erneuert, der ihnen die Anschaffung und Aufstellung von großen Kunstwerken gestatten würde. Die Fremden, welche zu Tausenden jährlich die Schönheit unsers Landes bewundern, nehmen zur Erinnerung an die Naturgegenstände, die sie besonders angesprochen hatten, eine Anzahl von Prospecten, Panorama's, Landestrachten ꝛc. mit sich zurück, darum bildete sich die Prospectmahlerey in allen Formaten zu einem eigentlichen Handelsartikel aus, der auch durch Nachmachung in Paris, London und Nürnberg jetzt schon verkümmert wird. Diejenigen Landschaftmahler, welche poetisch wie Sal. Geßner und Ludw. Heß zu bilden vermögen, behalten die Erzeugnisse ihrer poetischen Stimmung Jahre lang, vielleicht für immer, in ihrer Werkstätte, weil nur der Berg, den man bestieg, der Gletscher, den man sah, gekauft wird. Die Geschichte des Landes geht den Fremden nichts an. So werden die jetztlebenden Künstler, welche den ganzen Umfang ihrer Kunst durch vieljähriges Studium in sich aufgenommen haben oder von der Natur zu vortrefflichen Darstellungen gestempelt sind, genöthigt, ihre Kraft an geringere Kunst zu verwenden, und bequemen sich nur mit Widerstreben, der Laune Einzelner zu gefallen, damit sie Käufer finden.

Dem Mangel an Aufmunterung für jede höhere Kunst, steht der Erziehungseifer zur Kunst entgegen. Der reine, schöne Trieb, alle Talente, die sich in jungen Staatsbürgern zeigen, zur Reife zu ziehen, hat dem Vaterlande geschickte Künstler in allen Fächern emporgezogen. Wir haben schöne Einrichtungen im Vaterlande, um zu geistiger und künstlerischer Ausbildung zu führen, aber was helfen Anstalten zu vollendeter Ausbildung, wenn die Anwendung der aufgefaßten Kunst nicht möglich wird? Wo sollen unsere Geschichtmahler und Bildhauer in der Schweiz Beschäftigung finden? Den Schweizerischen Regierungen ist es unmöglich nur die Besten unter den Tüchtigen zu beschäftigen, und der Kunstsinn im Volke erwartet erst noch seine Entwicklung; so geschieht es denn, daß vorzügliche Talente verkümmern oder auswandern, und gelingt es Einzelnen unter Vielen sich geltend zu machen, so schmücken sich nun fremde Staaten mit den Erzeugnissen des Geistes, der unserm Lande entsproß.

Solche Verkümmerung zeigt sich da, wo sie am wenigsten gesehen werden sollte. Da, wo die Lust erwachte an die klassischen Orte unsrer Geschichtbegebenheiten Kapellen hinzusetzen, und sie mit dahin gehörenden Darstellungen zu zieren, konnte wegen dem Mangel an den dazu nothwendigen Mitteln die architectonische sowohl als die künstlerische Ausschmückung nicht anders als nur dürftig ausfallen. Mittelmäßigkeit und Geringfügigkeit werden aber nie den Geist zu erheben noch das Gemüth zu erfreuen vermögen. Bey der Betretung des klassischen Geschichtbodens wünscht der einheimische und fremde Wanderer den hohen Ernst, der ihn erfaßt, nicht durch unwürdige Darstellung dessen, was in seiner Vorstellung würdig lebt, entweiht, sondern es soll sich ihm in vortrefflicher Gestaltung zeigen, damit er die Geschichte in hoher Freude gleichsam mitlebe; ein Augenblick ernst und schön gelebt ist ihm mehr werth als tausend gemeine Stunden. Diese Wirkung, welche den geistigen Nutzen bezeichnet, den die höhere Kunst gewährt, wird weder durch aufgestellte eiserne Kreuze, noch durch Obelisken und flache Denksteine, sondern durch die Gestaltung der schönen Idee zu vortrefflicher Darstellung hervorgebracht.

Der auffallende Mangel an ächtpoetischen Bildern, deren Gegenstände der vaterländischen Geschichte enthoben wären, die reich an großen, erhabenen Stoffen für vorzügliche Kunstgebilde ist; die Ueberzeugung, daß die Schweiz gegenwärtig im In- und Auslande Künstler besitzt, die würdigen Aufgaben in Bezug auf Gedanken und Ausführung gewachsen sind; die Nothwendigkeit, daß zu allgemeiner Bildung auch die höhere Kunst ihre Macht ausüben sollte, und nicht zurückbleiben darf, wo die Wissenschaften in allen Zweigen sich zu herrlicher Blüthe entfalten, bestimmten die allgemeine Schweizerische Künstlergesellschaft die Ursachen dieses Mangels in den bezeichneten Umständen aufzudecken und den Versuch zu wagen, das, was Einzelne nicht zu leisten vermögen, durch das Zusammenwirken Vieler möglich gemacht zu sehen. Sie hat sich die Ziele Kunst und Vaterland aufgestellt, und wünscht die Errichtung von Nationaldenkmahlen in großen ausgezeichneten Kunstwerken der Geschichtmahlerey, der Bildhauerkunst, der poetischen Landschaftmahlerey, und, wenn es einst die Mittel erlauben sollten, auch der Architectur durch freye Concurrenz unter den vorzüglichsten Bildnern unsers Vaterlandes unternehmen zu können.

Die Gesellschaft besitzt keinen Fond, der durch jährliche Beyträge gebildet würde, die Anzahl ihrer Mitglieder ist nicht groß genug, und da sie meistens aus Künstlern besteht, ist sie um so weniger im Falle dem Unternehmen aus eignen finanziellen Kräften gewachsen zu seyn; sie erlaubt sich daher alle Kunst- und Vaterlandsfreunde zur Mitwirkung zu ihrem Zwecke einzuladen, und glaubt es um so eher zu dürfen, als ihr Ziel, das sie zu erreichen hofft, für alle Schweizer gleichen Werth hat. Sie erwartet eine solche Anzahl von Theilnehmern in allen Staaten der Schweiz zu finden, daß sie ihre Wünsche ins Leben treten zu sehen hoffen darf, indem sie den jährlichen einfachen Beytrag auf 4 Schweizerfranken setzt und die Verbindlichkeit für die Dauer der Mitwirkung nur auf 2 Jahre bestimmte, auf so lange als sie einstweilen die Statuten für ihr Unternehmen sanctionirte, in der Voraussetzung, daß wenn erst eines der gewünschten Denkmahle aufgestellt seyn werde, der Eifer für die Sache allgemeiner erhöht und die Fortsetzung des Unternehmens gesichert werde. Zudem verspricht sie jedem Subscribenten eine gute Abbildung von dem errichteten Denkmahle, für welches er beytrug.

Die Gesellschaft gründet ihre Hoffnung auf die allgemeine Liebe zum Vaterlande und seiner Geschichte, auf die allgemeine Freude an der Ehre und dem wahren Ruhme desselben, auf die erwachte Theilnahme an jedem vaterländischen Unternehmen, auf die Achtung, welche die Würde des Zweckes einflößen dürfte, und endlich auf die Einsicht der segenreichen Folgen, die dem Unternehmen entsprießen würden.

Um jede Rivalität um den Besitz solcher Kunstwerke zu beseitigen, schlägt die Gesellschaft eine Art Wechselordnung vor; denn auf den Besitz eines National-Kunstmusäums würde durch das Zusammenwirken aller Stände in gesammter Eidsgenossenschaft jeder Kanton das gleiche Recht haben, und die Erweckung des Kunstsinnes im Volke durch die Aufstellung der Bilder an einem Orte gehindert, daher findet sie es ihren Zwecken entsprechender, nach und nach in jedem Kanton ein Denkmahl vaterländischer Kunst zu errichten, wodurch die geschichtlichen Darstellungen an den Ort ihrer Begebenheit gelangen, und die Standbilder unsrer großen Vorfahren in ihre engere Heimath gestellt werden könnten. Uebrigens sind die zu verlangenden Gegenstände für jeden Schweizer von gleichem Werth und also überall an ihrer rechten Stelle.

Neben den Zwecken, die den aufgestellten Zielen entspringen, welche die allgemeine Schweizerische Künstlergesellschaft sich zunächst vorsetzte, als: die höhere Kunst auf eine ihrer würdige Weise bey uns ins öffentliche Leben einzuführen; dem Eifer für die Erziehung zur Kunst, die Beschäftigung der ausgebildeten Künstler auf eine großartige Weise anzureihen, damit diese den Erziehungseifer kröne: leuchten auch diejenigen Zwecke hervor, welche schon voraus das Ergebniß der Verwirklichung ihres gewünschten Unternehmens bezeichnen, als: die Großthaten unsrer Vorfahren dem Volke, das denselben seine Freyheit und Unabhängigkeit verdankt, durch vorzügliche Darstellungen lebendig in Erinnerung zu bringen; den höhern Kunstsinn überhaupt allgemein zu erwecken und zu beleben; durch die Schönheit und

Dauer vaterländischer Kunstwerke und durch die Oeffentlichkeit derselben den Gemeingeist der Schweizer für ihr Gesammtvaterland zu erhöhen und zu erhalten, und endlich jeden Zweig der bildenden Künste auf die Stufe zu heben, welche mit den Fortschritten der Wissenschaften, der mechanischen und technischen Künste, so wie mit der allgemeinen Bildung der Nation gleich steht.

Die Gesellschaft wird sich bestreben, wenn ihre Wünsche werden ins Leben treten können, in Bezug auf die Handhabung ächter Kunstgesetze, den Geist der Motive, die Tiefe und Schönheit der Gedanken und die strenge Characteristik der flachen Allgemeinheit, die Richtigkeit und Schärfe der Zeichnung der unbestimmten schwankenden Formlosigkeit, die Wahrheit des Ausdrucks und die Einfachheit der erdrückenden Ueberladung, die gesammte Würde der Darstellung jeder oberflächlichen Anreizung vorzuziehen. Sie glaubt ihr Ziel am sichersten zu erreichen, wenn sie den Zweck bestimmt und festhält und die Mittel nicht bedingt; die Mittel gehören der Schule an, der Zweck aber der Kunst.

Wenn nun der Mangel an wahrer Kunstkultur in der Schweiz, und die Ursachen desselben dargestellt sind, so möge das aufgestellte Mittel, wodurch der gegründeten Klage abgeholfen werden könnte, mit allgemeiner Theilnahme aufgenommen werden. Nur durch das Zusammentreten Vieler zu einem Zwecke ist es möglich dasselbe zu erreichen, was in andern Staaten durch fürstliche Freygebigkeit zum allgemeinen Besten gestiftet wird. Mögen die aufgestellten Ziele sämmtliche Verehrer der Kunst und des Vaterlandes bestimmen, die Zwecke der Gesellschaft warm aufzufassen und zu beherzigen, und sie ermuthigen mitzuwirken, daß die höhere Kunst zur Ehre und zum Ruhme unsers Vaterlandes gedeihe!

Neue Verfassung des K. Tessin.

Aus Versehen und durch ein Datum des Corriere Suizzero irre geführt, haben wir die Verfassung des Kantons Tessin im letzten Hefte so abdrucken lassen, wie sie vom Staatsrath vorgeschlagen wurde. Nachträglich geben wir also hier die Modifikationen, welche dieselbe durch den definitiven Beschluß des großen Rathes erlitten hat.

Der erste Titel heißt: Allgemeine Bestimmungen und Garantien. Artikel 1. bis 4. bleiben unverändert. Art. 5. am Ende: außer der im Art. 23. §. 14. aufgestellten Ausnahme. Art. 6. bis 9. blieben unverändert. Zum ersten Titel kommen hinzu:

Art. 10. Niemand kann verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden als in Kraft des Gesetzes, auch nicht seinem natürlichen Richter entzogen oder länger als 24 Stunden in Verhaft behalten werden, ohne daß man ihn vor den kompetenten Richter stellt.

Art. 11. Die Freyheit der Presse ist gewährleistet, in sofern sie weder die guten Sitten noch die Religion des Kantons noch die Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft und den befreundeten Mächten beleidigt.

Art. 12. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 13. Das Gesetz wird beförderlich für den öffentlichen Unterricht sorgen.

Der ganze zweyte Titel blieb unverändert, außer daß die Art. nach ihren Zahlen um 4 vorrücken, der letzte also der 15. ist.

Art. 1. (16.) des dritten Titels unverändert, mit Ausnahme von d) daß man wenigstens ein Jahr in der Gemeinde gewohnt habe, und in das Bürgerregister der Gemeinde eingeschrieben sey, in welcher man das Bürgerrecht auszuüben gedenkt.

Art. 13. (17.) unverändert, außer daß c und d umgestellt sind.

Art. 14. (18.) unverändert.

Im vierten Titel. Art. 15. (19.) wird beygefügt: die Mitglieder des Gemeinderathes bleiben 3 Jahre im Amte, sie werden drittheilweise erneuert und sind wieder wählbar.

Art. 16. (20.) unverändert; Art. 17. (21.) ebenfalls, nur fallen die Worte „wegen der größern Bevölkerung" weg.

Art. 18. (22.) a) ist beyzufügen: „Es ernennt seine Sekretäre." Das übrige unverändert

Art. 19. (23.) ist nach neun Mitgliedern beyzufügen: „die vom großen Rathe ernannt werden.“ a, b, c, f, g, h, i, k, bleiben unverändert, nur mit veränderter Reihenfolge. Von d die drey ersten Zeilen unverändert, der Rest lautet also: „Wenn es sich um diese Gegenstände handelt, so stimmen auch diejenigen Mitglieder des großen Rathes nicht, welche mit den Mitgliedern des Staatsrathes in den Art. 38. angegebenen Graden verwandt sind.“ Der letzte Nebensatz von e lautet: „ohne auf die Urtheile der Gerichte Einfluß zu üben.“

Hierauf folgen noch folgende §§:

„Der Staatsrath entfernt sich ebenfalls aus dem großen Rathe, wenn dieser Wahlen vornimmt, die jenen betreffen.“

„Der Staatssekretär kann den Diskussionen des großen Rathes beywohnen und daran Theil nehmen, aber er stimmt nicht oder entfernt sich in den oben angegebenen Fällen.“

(§. 14.) „In dem Staatsrathe kann ein Geistlicher sitzen.

Der Art. 20. wird ohne Veränderung zu einem §. des Art. 23.

Art. 21. (24.) Eingang unverändert, außer daß es heißt: versammelt sich jedes Jahr nach vollem Recht u. s. w. a unverändert, außer daß es statt ⅔ heißt 76. b, c, d, e, f, unverändert. g ebenfalls, nur fällt die zweyte Hälfte: „Bey diesen Individuen u. s. w. weg.

Dann kommen folgende §§:

„Die Mitglieder des Staatsrathes können sowohl aus dem Mittel des großen Rathes als außer demselben genommen werden, aber im ersten Fall hören sie auf, demselben anzugehören und werden von den betreffenden Kreisen ersetzt.“

„Der Oberkommandant kann Mitglied des großen Rathes, aber nicht des Staatsrathes seyn. Der Staatskassier kann nicht aus dem Schooße des großen Rathes genommen werden, und auch nicht Mitglied des Staatsrathes seyn.“

„Die Mitglieder des großen Rathes können kein öffentliches besoldetes Amt irgend einer Art bekleiden, mit Ausnahme der Munizipalstellen.“

k und der Rest dieses Art. unverändert, mit Beyfügung der §§:

„Jede Wahl, die vom gr. Rathe vorgenommen wird, hat durch geheimes Mehr, mit Ausschließung der Stimmzeddel, Statt.“

Art. 22. (25.) Unverändert, nur heißt es Anfangs: „in zwey aufeinander folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen“ u. s. w.

Fünfter Titel. Art. 24. (26.) und 25. (27.) unverändert. Art. 26. (28): „werden von den betreffenden Kreisen direkt ernannt;“ „sie müssen Aktivbürger und im eigenen Kreise wohnhaft seyn;“ „bleiben 4 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.“

Art. 27. (29.) werden vom großen Rathe ernannt aus den Listen der Kreise; jeder Kreis ernennt 3 Kandidaten, welche im Kreise selbst wohnhaft seyn müssen, Grundeigenthum im Werthe von 3000 Fr. besitzen und 30 Jahre alt sind. Der Kreis Riviera ernennt 9 Kandidaten. Diejenigen, welche nicht zu Richtern erwählt werden, sind Suppleanten. Sie bleiben 4 Jahre im Amt, werden Viertheilweise erneuert und sind wieder wählbar.“ Die andern Bedingungen ꝛc. fällt weg.

Art. 28. (30.) „werden vom großen Rathe frey u. s. w. Sonst unverändert.

Art. 29. (31.) unverändert. 30. (32.) Nur am Ende beygefügt: „mit Ausnahme des Kreises Riviera nach Art. 29.“ Art. 32. (33.) erster Absatz unverändert; der zweyte wird zu Art. 35.

Art. 34. „Im Fall eines freywilligen Entlassungsbegehrens muß dasselbe schriftlich dem Friedensrichter eingegeben werden, welcher dasselbe unverweilt den Gemeinden des Kreises mittheilt, so wie dem Staatsrath, damit derselbe den Tag der neuen Wahl bestimme.“

Der sechste Titel ist überschrieben: Besondere Verfügungen.

Art. 33. (36.) und 34. (37.) unverändert. Art. 35. wird unverändert zu Art. 41.

Art. 36. (38.) unverändert.

Art. 39. „Die Sekretäre dürfen mit den Mitgliedern der Tribunale nicht in den Graden verwandt seyn, welche unter den Richtern selbst nicht angehen.“

Art. 37. erhält unverändert die Zahl 40, 38 ebenso die Zahl 42.

Das Uebrige lautet nach der Redaktion des großen Rathes also:

43. Die Tribunale geben dem Staatsrath jährlich eine Uebersicht ihrer Verrichtungen ein, welche derselbe dem großen Rathe mittheilt.

44. Alle öffentlichen Hazardspiele mit Inbegriff der Lotterien sind verbothen. Die für Zeit ertheilten Bewilligungen können nicht verlängert werden.

45. Die Mitglieder des gr. Rathes, des Staatsrathes, der Staatssekretär, die Mitglieder des Appellationsgerichtes, die Tagsatzungsgesandten, der Staatskassier, der Generalkommandant der Milizen leisten den Eid vor dem gr. Rathe.

§. 2. Die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte und ihre Suppleanten leisten den Eid in öffentlicher Sitzung, welcher der Regierungskommissär beywohnt. Es geschieht dessen Erwähnung im Protokoll. So auch ihre Sekretäre.

§. 3. Die Suppleanten und Sekretäre des Appellationsgerichtes leisten den Eid vor dieser Behörde.

§. 4. Die Friedensrichter, ihre Beysitzer und Suppleanten leisten den Eid vor dem Gerichte erster Instanz.

§. 5. Die Kommissäre der Regierung, ihre Sekretäre und Angestellten leisten den Eid vor dem Staatsrath.

§. 6. Das Gesetz wird die Eidesformeln bestimmen.

46. In Zukunft kann keine Veränderung an dieser Konstitution Statt finden als wenigstens 12 Jahre nach ihrer Einführung, immer mit Vorbehalt der Ratifikation des Volkes durch die absolute Mehrheit der Kreise.

47. Die Mitglieder des gr. Rathes erhalten vom Staate eine jährliche Entschädigung von 100 Fr.

Titel VII. Vorübergehende Bestimmungen.

48. Die gegenwärtige Veränderungsakte der Verfassung wird der Sanktion des Volkes unterlegt, welche sich durch die absolute Mehrheit der Kreisversammlungen ausspricht.

§. 2. Die Abstimmungsart ist den Versammlungen selbst frey gestellt.

49. Die Kreisversammlungen besammeln sich zu diesem Ende hin am 4. nächsten Julius.

50. Die Verfassung vom 17. Dez. 1814 wird gemäß den oben beschlossenen Veränderungen gedruckt und aufs Neue publiziert.

51. Es wird derselben beygefügt das Dekret des großen Rathes, durch welches die Sanktion der Kreisversammlungen verifiziert wird.

52. Sie wird im Eidgenössischen Archiv niedergelegt gemäß dem Art. XV. des Bundesvertrags, um unter die Art. I. desselben ausgesprochenen Garantie gestellt zu werden.

53. Sogleich nach der Niederlegung in's Eidgenössische Archiv wird der Staatsrath die Urversammlungen zusammen berufen zur Ernennung der 114 Deputierten und für die übrigen Wahlen, die in ihrer Kompetenz sind.

§. 2. Der gr. Rath wird sich ungesäumt konstituieren und zur vollständigen Wahl aller Behörden und verfassungsmäßigen Beamten schreiten.

54. Nach den ersten Ernennungen wird vermittelst des Looses die Kehrordnung bestimmt, nach welcher die Mitglieder der Behörden austreten, welche theilweise erneuert werden.

55. Der Staatsrath ist, so fern es ihn betrifft, mit der schnellen und vollständigen Vollziehung der so veränderten Verfassung beauftragt.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 10. Weinmonath. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Ueber die prohibitive Wirksamkeit der Presse.

(Fortsetzung.)

Wir gehen nun zu einer nähern Erörterung unsers Gegenstandes über.

Die prohibitive Kraft der Presse ist nicht im Stande alle Gründe, woraus die gesellschaftlichen Uebel entspringen, zu vernichten; zum Theil thut sie dieß allerdings, vorzüglich, wenn Unwissenheit die Quelle derselben ist: aber entweder verhütet sie die Uebel durch die Furcht vor dem Nachtheil, den sie dem Urheber bringen, oder sie überwindet sie durch die Gegenkraft, die sie in Bewegung setzt, welches beydes weniger oder gar nicht der Fall ist in Staaten, wo die freye Presse unterdrückt ist.

Um die Principien sowohl, durch welche die prohibitive Thätigkeit der Presse wirkt, als auch die Art ihrer Wirkung deutlich einzusehen, ist es nöthig, einen Blick in die innere Natur und den Mechanismus eines freyen Staates zu werfen.

Der Zweck des Staates, d. h. der Konstitution und der konstitutionellen Gewalten, ist: die Wohlfahrt und Freyheit aller Bürger und dadurch die Möglichkeit einer allseitigen Entwickelung aller menschlichen Anlagen. Dieser Zweck kann nur erreicht werden durch die möglichst große Einwirkung der gesammten Gesellschaft (l'action de la société) auf den Staat, nach dem eben aufgestellten Begriff; der Staat muß fortgehend ein Resultat (oder Produkt) der Gesellschaft seyn. Dieser Satz, der erst neuerlich in Frankreich vollständig entwickelt wurde, ist von ungeheuern Folgen. Durch ihn allein erhält auch die freye Presse ihre Sphäre und ihren Zweck. Er ist der Grundsatz der Freyheit, der entgegengesetzte der Grundsatz der Despotie. Den Beweis dieses Satzes können wir hier nicht führen, jedes edlere Gemüth trägt ihn in sich; wir bemerken nur zur Erläuterung, daß schon der Ursprung einer Verfassung allein aus der Konkurrenz aller einzelnen freyen Willen den Charakter der Legalität empfängt.

Die Verfassung ist nicht Zweck an sich, sie ist Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, der Wohlfahrt und Freyheit aller Bürger und der allseitigen Entwickelung aller menschlichen Anlagen. Nach dem obigen Grundsatz muß die Verfassung — andere Requisite berühren

wir hier nicht — durch die freye Wahl so viele Organe für die Einwirkung der Gesellschaft auf das Staatsleben (Organe des Volkswillens) haben, als es die Natur der Sache verträgt; die wichtigsten sind die Municipalverfassung, Juri und die wichtigste von allen der Körper der Repräsentanten (für Staatsaufsicht und Gesetzgebung). Der Zweck der freyen Wahl ist eben, daß die Gesellschaft und nicht die konstituirten Gewalten durch diese Organe wirke. Es folgt ferner aus jenem Grundsatze, daß diese Organe so beschaffen seyn müssen, daß durch sie für einen möglichst großen Theil der Gesellschaft eine möglichst volle und selbstständige Einwirkung begründet werde.

Schon diese Organe bedürfen nothwendig der freyen Presse, um ihre Wirkungen zu thun; sie erst macht sie zu Mitteln für den Zweck; sie erst giebt ihnen ihre technische Tauglichkeit, wie zum Theil aus dem Folgenden erhellen wird.

Allein, wenn diese Organe auch noch so vollkommen sind, so sind sie gleichwohl schon in kleinern, vielmehr in größern Staaten unzureichend, um die erforderliche Einwirkung der Gesellschaft auf die Leitung der Staatsgewalten zu gewähren. Es bedarf, als Ergänzung des Princips der freyen Wahl, für die Repräsentanten eines fortgehenden, ununterbrochenen Ausdrucks der Nationalansichten und des Nationalwillens, um die Gesetzgebung wahrhaft national zu machen. Es bedarf dieses ununterbrochenen Ausdrucks als Regulativ für die vollziehende Gewalt, um sie stets im Einklange mit der Nation zu erhalten, wozu die Kontrolle der Repräsentanten allein nicht genügt und ohne die freye Presse auch unfähig ist. Es bedarf endlich eines Mittels, um die vollständigste Publicität aller Staatshandlungen zu sichern, was die öffentlichen Sitzungen der Behörden allein nicht bewirken können.

Das Alles leistet die freye Presse. Sie ist es also, durch welche die vollkommene erforderliche Einwirkung der ganzen Gesellschaft auf den Staatsorganismus und dadurch die Erreichung des Staatszweckes erst möglich wird; durch sie wird der Staat fortdauernd ein wahres Resultat des vereinten Gesellschaftswillens, oder (wie sich E. Salverte in der Deputirtenkammer zu Paris ausdrückte): ein lebendiges und mächtiges Bild der Gesellschaft. Sie ersetzt die größern und kleinern Volksversammlungen der Alten, die nothwendig ersetzt werden müssen, wenn das Volk frey seyn soll, und durch nichts ersetzt werden können, als durch die freye Presse; sie verwandelt die Repräsentativstaaten in Democratien von dem edelsten Style. Auf diesen Gedanken werden wir noch öfter zurückkommen.

Diese Thätigkeit der Presse haben wir oben konstitutiv genannt, d. h. einen wesentlichen Bestandtheil einer freyen Verfassung, weil sie dieselbe erst ins Leben führt; auf der andern Seite ist gewiß, daß sie auch nur in solchen Verfassungen ihre ganze Wirksamkeit äußern kann; sie wird daher unabläßig die Völker nach diesem Ziele hinführen. Auch die bildende und fortbildende Kraft der Presse kann nur hier sich vollständig äußern in Veredlung des gesammten Socialzustandes und Erhebung zu immer höhern Stufen der Kultur

Die weitere Entwickelung der Thätigkeit der Presse in ihrer konstitutiven Bedeutung ist hier nicht unsere Aufgabe, wir werden aber oft darauf Rücksicht nehmen müssen.

Die Presse in dieser (konstit.) Bedeutung ist nicht gegen ein Uebel gerichtet, sondern sie schafft eine Vollkommenheit; sie vervollkommnet nehmlich die Thätigkeit der Staatsgewalten zur Erreichung des Staatszwecks; und sie vollbringt dieß dadurch, daß sie die Organe des Volkswillens und die ganze Gesellschaft zur Einwirkung (Wirksamkeit) auf die Staatsgewalten in den Stand setzt. Die prohibitive, schützende Thätigkeit der Presse aber ist gegen die gesellschaftlichen Uebel gerichtet; sie verhütet entweder ihre Entstehung (sie ist präventiv), oder vertilgt die entstandenen (sie ist repressiv); ihre Kraft in dieser Hinsicht fließt vorzüglich aus der möglichst vollkommenen Publicität und Kritik aller gesellschaftlichen Erscheinungen: aber aus dem obigen Satze, mit welchem wir diese Gedankenreihe anfingen, folgt, daß sie auch hier nach denselben Gesetzen und durch dieselben Principien wirkt, wie in ihrer konstitutiven Bedeutung. Wie dort die möglichst große Einwirkung der Gesellschaft erforderlich ist, um den Staatszweck zu erreichen, so hier, um die Uebel zu vertilgen, die ihn zerstören würden; die Organe des Volkswillens, die dort nöthig waren, sind es auch hier; wie dort die freye Presse diese Organe erst tauglich und außerdem die Wirksamkeit der ganzen Gesellschaft für das Gute möglich macht, so hier zur Abwehr des Uebels; wie dort diese Wirksamkeit für das Gute (Beförderung der Wohlfahrt der Bürger), so ist sie hier gegen das Schädliche am vollkommensten in wahrhaft freyen Staaten. Wir dürfen uns aber bey unsern Betrachtungen nicht auf diese beschränken, weil wir sonst eine der interessantesten Erscheinungen der Presse übergehen müßten, die gerade in der Erringung eines wahrhaft freyen Staates besteht. Wir nehmen also, wie schon oben bemerkt, Staaten an, die im Allgemeinen die Umrisse von freyen Repräsentativ-Staaten haben und auf dem Grundsatz der Freyheit beruhen, in einigen Fällen aber müssen wir eine vollständig freye Verfassung voraussetzen; in andern Fällen übt die Presse ihre Kraft auch in weniger vollkommenen, am vollständigsten aber immer in solchen Verfassungen, welche nicht allein dem äußern Gerüste, sondern der That nach frey sind. Es folgt aber daraus ein neuer Grund für die unablässige Erstrebung einer wahrhaft freyen Konstitution. Nicht bloß, weil dann erst für die Erreichung alles Guten, sondern auch, weil dann erst in der Ueberwindung aller Uebel die Gesellschaft die größte Wirksamkeit vermittelst der freyen Presse ausüben kann, wird die Gesellschaft von dem Naturgesetz der Selbsterhaltung getrieben, nicht eher zu ruhen, bis sie jenes Ziel errungen hat. Vorzüglich kommt es hier auf die Vollkommenheit des wichtigsten Organs des Volkswillens — des Organs der Repräsentanten an; es muß durch eine möglichst breite Basis, durch die Größe seiner Befugnisse und die Mittel, es stets zu verjüngen, der gesammten Gesellschaft die Möglichkeit gewähren, stets mit Erfolg die Uebel zu bekämpfen.

Man sieht aus dem Gesagten, daß zuletzt alles auf der Wirksamkeit der gan-

zen Gesellschaft und der Güte des öffentlichen Geistes (public spirit) der ganzen Nation beruht. Das ist das Princip, wovon auch die ganze prohibitive Kraft der Presse abhängt. Da durch die Beachtung dieses Punktes das Folgende erst seine volle Deutlichkeit gewinnt, so wollen wir ihn noch etwas erläutern. Die prohibitive Thätigkeit der Presse verhütet entweder die Uebel durch die Furcht vor den Nachtheilen, die für den Urheber entspringen, oder sie hebt sie auf durch die Gegenkraft, die sie in Bewegung setzt. Jene Nachtheile und diese Gegenkraft gehen aus entweder von verfassungsmäßigen Behörden (z. B. der Polizeygewalt, den Gerichten), oder von der gesammten Gesellschaft (z. B. bey dem Widerstand gegen den Umsturz der Verfassung). Im letztern Falle ist der obige Satz an sich klar. Im erstern Falle hängt die Aufhebung des Uebels lediglich von der Wirksamkeit der Behörden, diese von ihrer Ehrfurcht gegen das Gesetz ab. Fehlt sie, so wird sie geschaffen durch die verfassungsmäßige Kontrolle der Repräsentanten. Die Kontrolle über diese selbst führt die ganze Gesellschaft, und die Presse macht diese, wie jene erst möglich. Sie schafft aber auch außerdem durch den fortgehenden Ausdruck der Meinung und des Willens der Gesammtheit eine ununterbrochene Kontrolle über alle Staatsgewalten. In der letzten Analyse ist es also die Wirkung, welche die freye Presse in der Gesammtheit der Bürger (die sie auch hier fortdauernd in eine Volksversammlung verwandelt), in dem öffentlichen Geist hervorbringt, wovon ihre ganze Kraft abhängt.

Zur Deutlichkeit wollen wir nun hier ein Verzeichniß der einzelnen Fälle, die wir betrachten werden, aufstellen. Die gesellschaftlichen Uebel können

I. von Privatbürgern herrühren und entweder
   a) Gesetzesübertretungen seyn, oder
   b) ohne dieses zu seyn, dennoch die Socialinteressen verletzen. Sie können

II. politischer Natur seyn; diese sind einer vorzüglichen Beachtung werth. Sie sind
   a) Amtsverletzungen. Um Wiederhohlungen zu vermeiden, haben wir diese mit I. a) zusammengefaßt, jedoch den Fall, wo sie eigentliche Eingriffe in die Verfassung sind, ausgenommen und weiter unten besonders betrachtet.
   b) antinationale Thätigkeit der Staatsgewalten, ohne jedoch Verletzung der Verfassung. Diesen Punkt haben wir mit I. b) unter einem Gesichtspunkt gefaßt.
   c) fehlerhafte Einrichtungen, besonders fehlerhafte Verfassung.
   d) Verletzung der Verfassung, entweder durch einzelne Eingriffe oder durch gewaltsamen Umsturz, oder durch allmählige Korruption.

Die Betrachtung dieser einzelnen Fälle haben wir in Paragraphen eingetheilt. Wir haben dabey überall die Resultate der Geschichte zu Rathe gezogen, und gleichsam eine Naturbeschreibung der schützenden Kraft der Presse versucht. Um ihre Wirksamkeit desto anschaulicher vor Augen zu stellen, haben wir in den meisten Fällen auf den Zustand der Staaten, wo keine Freyheit der Presse ist, Rücksicht genommen und gezeigt, wie viele Uebel

dort schwer oder gar nicht zu verhüten, und wenn sie eingetreten sind, schwer oder gar nicht zu entfernen sind, während die freye Presse sie leicht verhütet oder — weil sie die Principien des Uebels nicht zerstören kann — doch nach ihrem Eintreten leicht und wenn auch zuweilen schwer, doch zuletzt gewiß entfernt.

§. 1. Der erste und leichteste Fall begreift diejenige Klasse von Uebeln, welche in Uebertretung bestimmter Gesetze besteht — also Vergehen oder Verbrechen.

Die Wirkungsweise der schützenden Kraft der Presse in diesem Falle liegt klar vor Augen. Die Presse publicirt die Gesetzesübertretung, diskutirt ihre Natur, ihre mehr oder weniger verderblichen Folgen und ihre Strafbarkeit. Sie erhebt also im Falle, daß die Behörden aus irgend einem Grunde das Vergehen übersehen, eine öffentliche Anklage. In einem wohlorganisirten Staate dürfen die Behörden, deren Pflicht es ist, von dem Vergehen, das angeklagt wird, Kenntniß zu nehmen, und es den Gerichten zu überweisen, nie eine solche Anklage unbeachtet lassen; sie müssen ihre Beschaffenheit untersuchen und, ist sie gegründet, das Geschäft der Justiz eintreten lassen. Ist sie ungegründet, so darf der Angeklagte, wenn er nicht alle Achtung vor dem Publikum verlieren will, nicht schweigen.

Die Presse veranlaßt also in diesem Falle die Vollziehung der Strafgesetze und wird die Ursache, daß durch die erfolgte Strafe das Uebel, welches der Gesellschaft durch Uebertretung ihrer Gesetze zugefügt wurde, aufgehoben wird. Es ist evident, je größer die Autorität der Gesetze, und je sicherer und unfehlbarer ihre Vollziehung gegen den Uebertreter ist, desto mehr wird die bloße Furcht vor der unabwendbaren Strafe von der Ausübung des Vergehens abschrecken. Nur der Schutz des Geheimnisses könnte den ungesetzlichen Willen zur That ermuntern; dieser Schutz wird aber zerstört durch die Publicität, welche die Presse verwaltet. Es folgt daraus, welche heilsame, für die ganze Gesellschaft wohlthätige Wirkung die Presse schon dadurch allein ausübt, daß sie durch die Furcht vor der Strafe von dem Vergehen abschreckt; auch erhellt, wie weit sich diese Wirkung erstreckt.

Es ist klar aus dem Gesagten, daß die ganze Kraft der Presse in diesem ersten Falle auf dem Vorhandenseyn von zwey Erfordernissen beruht: die Presse muß Muth und Unabhängigkeit haben; und: die Gesetze müssen mächtiger als die Menschen seyn.

Das erste Erforderniß wird gewährt durch die Garantie der Nation. Die Presse steht unter dem Schutze der Nation; sie ist eine öffentliche Behörde des Volkes und dieses widmet ihr fortdauernd die lebhafteste und gespannteste Theilnahme. Ein Volk, welches dieß nicht thut, hat keinen sittlichen Werth *). Nur eine auf dieser Basis ruhende freye Presse kann das mächtige Verbrechen anklagen; der bloße Privatmann kann es nicht. Die Gewalt,

*) Die besondern gesetzlichen Einrichtungen, wodurch die Freyheit der Presse geschirmt wird, setzen wir alle hier voraus; wenn sie nicht vorhanden sind, nehmen wir an, daß keine Preßfreyheit da sey. Siehe darüber die „Beherzigungen bey Einführung“ ꝛc. ꝛc.

welche höhern Beamten anvertraut ist, giebt ihnen häufig so vielfache Mittel in die Hand, den Schwachen zu verfolgen, daß man ihm nicht zumuthen kann, sich aufzuopfern. Gleichwohl liegt es im Wesen des Staates, daß keines einzigen Bürgers Rechte ungestraft gekränkt werden dürfen; diese Forderung an den Staat erfüllt die freye Presse.

Daher ist es so wichtig, daß Journalisten ganz unabhängig sind; sie dürfen eigentlich so wenig, wie Volksrepräsentanten ein besoldetes Amt bekleiden.

Wie viel die Presse zur Verwirklichung des zweyten Erfordernisses beyträgt, fällt in die Augen. Indem sie ein Vergehen denuncirt, wendet sie sich zunächst nur an die Behörde, deren Pflicht es ist, dasselbe zur Strafe zu ziehen. Aber sie wendet sich an jene Behörde im Angesicht der ganzen Gesellschaft. Alle Mitglieder derselben erblicken in jeder Gesetzesübertretung eine Gefährdung ihrer theuersten Interessen; sie sind also betheiligt. Dadurch verwandelt sich die Anklage in eine Anklage der ganzen Nation und erhält eine ganz andere Bedeutung. Einem solchen Ankläger gegenüber wird es der Beamte nicht leicht wagen, das Gesetz in seiner Wirkung zu suspendiren. Wagt er es dennoch, so steht den Bürgern frey, von dem Rechte der Petition — einem der wesentlichsten Mittel der Gesellschaft, auf die Staatsverwaltung einzuwirken — Gebrauch zu machen. Sie mögen einzeln oder in größerer oder geringerer Anzahl sich an die betreffenden Beamten oder an die höchste Aufsichtsbehörde im Staate, an die Repräsentanten des Volkes wenden, deren Pflicht ist, jedes Bürgers Rechte zu wahren. Zu wissen, ob sie diese Pflicht erfüllen, wird dem Volke auch erst durch die freye Presse möglich. — So wahr ist es, daß die prohibitive Wirksamkeit der Presse, in der letzten Analyse, ihre Hauptstärke von ihrer Beziehung zu der ganzen Gesellschaft entlehnt. Aus dieser Beziehung geht aber auch für den zur Gesetzesübertretung geneigten Willen noch ein eigenes Motiv der Abschreckung hervor. Die Strafe des Gesetzes ist nicht das einzige Uebel, das er zu fürchten hat: er würde diese Strafe vielleicht gern in Verborgenen ertragen; er hat alle Uebel zu fürchten, die mit der verlorenen Achtung der Nation verbunden sind.

Es ist natürlich unsere Absicht nicht, die einzelnen Gesetzesübertretungen, mögen sie von Privaten oder öffentlichen Beamten verübt seyn, die hier zur Sprache kommen könnten, aufzuzählen. Nur so viel bemerken wir, daß die Aufmerksamkeit der Presse vorzüglich gegen solche gerichtet seyn wird, die die gesellschaftlichen Interessen wesentlich angreifen; gegen solche, die durch den Trotz auf Reichthum, Einfluß und Macht die Autorität der Gesetze am meisten gefährden; gegen solche, die in der Unterdrückung der Schwächern durch rohe Gewalt sich offenbaren: gegen solche, die in dem Mißbrauch der Amtsgewalt ihren Grund haben; gegen solche endlich, die am leichtesten sich in den Mantel des Geheimnisses hüllen können. Von der Verantwortung der höchsten Staatsbeamten werden wir unten besonders handeln.

Wir können diesen Punkt nicht verlassen, ohne auf zwey incidentelle Vortheile

welche mit der entwickelten Thätigkeit der Presse verbunden sind, aufmerksam zu machen. Sie trägt nehmlich ungemein viel zur Erhöhung der Wachsamkeit der Beamten bey, und vervollständigt dadurch den innern Zusammenhang der Behörden, der durch die organischen Staatseinrichtungen erzielt wird. Zweytens dient sie häufig, die Kenntniß der Gesetze selbst und eine genauere Einsicht in dieselben zu verbreiten — eine Wohlthat von bekannter Wichtigkeit.

§. 2. Wir gehen zu einem zweyten Falle oder einer zweyten Klasse von Uebeln, welche durch die prohibitive Kraft der Presse verhütet, oder wenn sie dennoch erfolgt sind, vertilgt werden. Diese Klasse begreift alle diejenigen Handlungen und Grundsätze, von denen sie ausgehen, in sich, die zwar keine Uebertretung bestimmter Gesetze sind, aber dennoch die Interessen der Gesellschaft, bald in der einen, bald in der andern Hinsicht gefährden. Wie mannigfaltig die Erscheinungen dieser Art sind, wird jeder mit dem öffentlichen Leben vertraute Leser bey einigem Nachdenken von selbst finden; da aber die Presse in Absicht derselben überall einartig und nach denselben Principien operirt, so haben wir sie in eine Klasse zusammengefaßt.

Wir bemerken zuförderst, daß hier die Presse das Uebel entweder bloß durch die Wirkung, die sie in der Gesellschaft, dem öffentlichen Geist hervorbringt, oder vermittelst derselben durch die Thätigkeit der Volksorgane aufhebt.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der menschlichen Natur ist das heftige Verlangen nach dem Beyfall und der Achtung (und der Ehre und dem Ruhme, die damit verbunden sind), der Gesellschaft, in welcher wir leben, und die eben so heftige Scheu vor dem Mißfallen und der Verachtung derselben (und der damit verbundenen Unehre und — in höherm Grade — Infamie). Dieß ist ein Socialprincip, in welchem alle Menschenbeobachter eine der stärksten Triebfedern des menschlichen Willens entdeckt haben. „Es ist zum Erstaunen, sagt ein englischer Philosoph, welch ein großer Theil aller menschlichen Handlungen allein aus dem Streben, den Beyfall und die Bewunderung der Menschen zu erwerben, entspringen. Es wirkt mit gleicher Kraft auf Könige, Helden und Staatsmänner, wie auf den Bürger im gewöhnlichen Leben; die Folgen dieses Princips sind unberechenbar." Die Wahrheit dieser Reflexion wird jeder bey dem leichtesten Nachdenken von selbst finden *).

Es ist klar, daß die Gesellschaft in der Ertheilung von Beyfall und Achtung auf der einen — und von Mißfallen und Verachtung auf der andern Seite durch ihre Grundsätze und Ansichten bestimmt wird, über das, was gut und trefflich, also des Lobes und der Achtung werth, so wie über das, was schlecht und verwerflich ist, also Tadel und Ver-

*) Selbst das leidenschaftliche Streben nach Reichthum und Macht hat meistens seinen Grund bloß darin, daß diese Vortheile die Mittel an die Hand geben, um desto leichter den Beyfall und die Bewunderung der Menschen sich zu verschaffen.

achtung verdient. Diese Ansichten und Grundsätze können höchst verschieden seyn; sie können wahr und vernünftig, sie können aber auch falsch und verkehrt seyn, auf Vorurtheilen und Irrthümern beruhen. Man denke an die Zeiten, wo die bloße Thatsache einer niedrigen Geburt Grund zu der tiefsten Verachtung, so wie die bloße Thatsache einer vornehmen Geburt Grund zu der höchsten Verehrung wurde. Jene Ansichten und Grundsätze bilden einen wesentlichen Theil des öffentlichen Geistes einer Nation.

Wir berühren hier eine Folgerung, die zwar nicht unmittelbar unsern Gegenstand betrifft, aber doch ungemein viel zur Erläuterung des Gesagten beyträgt. In den Ansichten und Grundsätzen der Gesellschaft, in der gedachten Beziehung, liegt das Hauptprincip für die Gestaltung und Entwickelung des Socialcharakters des Einzelnen — mit einem Wort — der Socialerziehung. In dem ursprünglichen Trieb nach dem Beyfall und der Achtung derer, die ihn umgeben, findet jeder Einzelne das stärkste Motiv, diejenigen Gesinnungen und Handlungsweisen zu kultiviren und sich anzueignen, mit denen die Gesellschaft Lob und Ehre verknüpft, und diejenigen zu vermeiden, mit denen sie Tadel und Schande verbindet. Dieses Motiv, das unaufhörlich wirkt, hat den mächtigsten Einfluß auf die Bildung von Gewohnheiten und die Entwickelung eines Charakters, welcher der Gesellschaft, in welcher er lebt, entspricht. Wir könnten dieß Princip an einer Reihe der interessantesten und lehrreichsten Erscheinungen des menschlichen Lebens erläutern; es mag indessen mit dieser allgemeinen Andeutung genügen.

Es ist gewiß, daß die freye Presse die Kraft des angedeuteten Motivs ungemein erhöht und dem Princip der Socialerziehung mithin erst seine volle Stärke giebt, wie sich sogleich zeigen wird; auch ist es gewiß, daß die freye Presse durch ihre bildende Kraft, unter allen Mitteln das mächtigste ist, die Ansichten über das, was in den Augen der Nation Beyfall oder Verachtung verdient, immermehr nach den Grundsätzen der sittlichen Vernunft und der wahren Socialinteressen zu vervollkommnen und zu läutern, und somit die Socialerziehung auch fortschreitend zu veredeln. Die Erfahrung lehrt es.

In dem eben entwickelten Socialprincip liegt nun für die freye Presse in ihrer prohibitiven Thätigkeit die Hauptkraft, vermittelst deren sie solche Uebel der Gesellschaft, welche nicht gerade Gesetzesübertretungen sind, und dennoch ihre Interessen gefährden, verhütet oder aufhebt. Nach den bisherigen Prämissen ist der Zusammenhang von Ursache und Wirkung leicht einzusehen.

Wir haben oben gesagt, daß die Ansichten und Grundsätze, welche die Gesellschaft in der Aeußerung ihres Beyfalls oder ihres Mißfallens bestimmen, einen wesentlichen Theil des öffentlichen Geistes ausmachen. Sie betreffen nun entweder bloß die Gesellschaftsverhältnisse ohne Beziehung auf die Verfassung, in welcher Hinsicht sie öfters unpassend die öffentliche Moral genannt werden; oder sie haben vorzüglich diejenigen Verhältnisse und diejenige Wirksamkeit der Gesellschaft zum Gegenstande, die politischer Natur sind

Wir betrachten zuförderst den ersten Fall.

A. Ein freyes Volk ist über die Grundsätze von dem, wovon das Wohl und Gedeihen der gesellschaftlichen Thätigkeit abhängt, in der Regel im Reinen; es kann sich nur auf Augenblicke verirren. Daß die Verbindung aller einzelnen Kräfte der Gesellschaft zu einer Gesammtwirkung immer inniger und die innere Gemeinschaft und der Zusammenhang immer vollständiger; daß der Geist des wechselseitigen Wohlwollens und theilnehmender Unterstützung immer thätiger werde; daß die Quellen des Wohlstandes erhalten und vermehrt werden, der Wohlstand sich immer allgemeiner verbreite; daß strenge Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit dem Verkehr Vertrauen verschaffe; daß Fleiß, Ordnung und Gesittung, Kenntnisse und Aufklärung fest begründet werden, daß der Flor der Wissenschaften steige und ihr Einfluß sich immer mehr auf das Leben ausdehne u. s. w., — das sind einige der allgemeinsten und wichtigsten Interessen, und die Gesellschaft fordert mit Recht von ihren Gliedern, daß ihre Grundsätze und Handlungen denselben angemessen sind. Daß es gleichwohl nie an Menschen fehlt, welche, von den Leidenschaften der Selbstsucht, Habsucht, des Ehrgeizes und der Herrschsucht gespornt, das gesellschaftliche Wohl selbst in seinen edelsten Theilen zu verletzen geneigt sind, dürfen wir Menschenkennern nicht sagen; auch wird bey den wenigsten Verletzungen der Art ein bestimmtes Gesetz übertreten. Was hält hier die unsittliche Denkart ab? Sehr treffend sagt John Mill in seinen politischen Untersuchungen: „Die große Schwierigkeit, die öffentliche Moral in den zahlreichen und wichtigen Fällen zu sichern, auf welche sich die Sanction des Gesetzes nicht erstreckt, besteht in dem Mangel eines Motivs, das stets wirksam und mächtig genug ist, die dringende Versuchung zur Unsittlichkeit zu überwiegen. Dieses Motiv würde vorhanden seyn, wüßte jeder gewiß, daß er den Blicken aller derer ausgesetzt wäre, deren gute Meinung zu erhalten sein Interesse ist; daß keine unedle Handlung ihrer Beobachtung entginge, und ein angemessener Theil ihres Hasses und ihrer Verachtung ihn träfe. Oefters hat man die Hülfe der Religion als von besonderer Wichtigkeit in dieser Hinsicht betrachtet; aber alle Motive sind schwach, im Verhältniß als die Belohnungen und Strafen, auf denen sie beruhen, entfernt und schwankend sind. Die Gottesgelehrten stimmen mit allen andern Menschen überein, den geringen Effect religiöser Motive auf das Leben der größern Anzahl von Menschen zu beklagen. Ganz anders ist es mit den Motiven, die aus der Meinung entspringen, die wir in der Brust unserer Mitmenschen erwecken; sie gehören unter die stärksten, die es giebt."

Die freye Presse ist es, die der Gesellschaft diesen großen Dienst durch die Publicität erzeigt. Die gewisse und untrügliche Aussicht, der Oeffentlichkeit übergeben zu werden, und unfehlbar den Haß und die Verachtung des Volkes auf sich zu laden, schreckt den Selbstsüchtigen, Handlungen, welche die Socialinteressen verletzen, zu begehen und zwar um so mehr, da selbst die Betreibung seines Privatinteresses von der vortheilhaften Meinung des Publikums abhängt. Begeht er dennoch solche Handlungen, so hebt der Abscheu des Publi-

kums oft allein ihre Wirkung auf, und die Gesellschaft ist in den Stand gesetzt, die schädlichen Folgen zu unterdrücken. Ein Beyspiel: Als im Jahre 1815 die ultramontanische Parthey in der Schweiz die entschlafenen Geister des Religionshasses und Fanatismus wieder zu wecken sich bestrebte, waren ihre Versuche anfangs allerdings nicht erfolglos; überall zeigten sich Spaltungen und Trennungen der Gesellschaft, selbst Schwächung des Nationalverbandes. Aber die Verachtung und Schmach, welche die Presse, und zwar desto mehr, je freyer sie wurde, über jene Parthey hervorrief, hat die Bestrebungen und Wirkungen und zugleich das Ansehen der Ultramontaner so vermindert, daß jetzt die Jesuiten sogar in Freyburg vorsichtig sind.

Aus dem Gesagten ist klar, welch eine mächtige Garantie der Socialinteressen in der freyen Presse liegt; auch ist klar, warum so viele der freyen Presse abgeneigt sind: sie mögten gern die Früchte der Selbstsucht genießen und zugleich die Achtung des Publikums behalten.

B. Wir gehen zu dem zweyten Falle über, wo die Presse vermittelst des entwickelten Socialprincips auf die Verhütung oder Aufhebung von Uebeln wirkt, die, ohne Gesetzesübertretungen zu seyn, dennoch verderblich sind — zu dem Falle, wo der Beyfall und die Achtung, so wie das Mißfallen und der Abscheu der Nation auf die Staatsthätigkeit und nahmentlich auf die Verwaltung und Gesetzgebung gerichtet ist; — unstreitig der wichtigste Punkt, indem diese der Zweck der politischen Maschine selbst sind, und von ihnen mehr oder weniger alle andern Güter der Gesellschaft abhängen; zugleich ein ungeheures Feld, das uns nicht mehr erlaubt, als von unserm Gegenstand nur die allgemeinsten Züge zu geben.

Wir reden von einem freyen Staate und zwar hier von einem solchen, der nicht bloß die Hauptinstitute (z. B. der Repräsentation überhaupt) der Freyheit hat, was in den bisherigen Fällen schon genügte; sondern einem solchen, wo diese Institute selbst wahrhaft frey und wo also alle wesentlichen Organe vorhanden sind, wodurch die Gesellschaft entscheidend auf die Staatsthätigkeit einwirkt. Diese Voraussetzung ist hier nothwendig, wie sich zeigen wird.

a) Wir sprechen zuerst von der Verwaltung. — Die Verwaltung muß öffentlich seyn; von jedem Akte derselben muß dem Volke Rechenschaft gegeben werden. Denn so wie die Verfassung nur ein Ausdruck des Nationalwillens ist, so sind auch alle Functionäre nur Beamten des Volkes, die in seinem Nahmen handeln. Die Publicität der Verwaltung übt die Presse in ihrer konstitutiven Bedeutung aus. — Die Verwaltung in ihrer ganzen Entwickelung soll nur ein Resultat von den Ansichten und dem Willen der Nation seyn; denn es sind die Interessen der Nation, nicht die ihrigen, welche den Verwaltungsbehörden zur Besorgung anvertraut worden sind. — Die Bildung der Nationalansichten über die Verwaltung geschieht ebenfalls vorzüglich durch die Debatten der Presse

geführt von den aufgeklärtesten und einsichtsvollsten Bürgern nach Maßgabe der Bedürfnisse des Volkes und nach den Principien der Wissenschaft. Ihr Ausdruck aber wird bewirkt theils wieder vorzüglich durch die Presse, als das ununterbrochen thätige Organ des Nationalgeistes, theils durch das Petitionsrecht der Bürger, theils durch die Repräsentanten des Volkes; das sind die Mittel, wodurch die Gesellschaft auf die Verwaltung einwirkt und das dauernde Regulativ derselben wird, um sie auf der nationalen Bahn zu erhalten. Verläßt sie diese Bahn, so setzt sie sich in Konflict mit der Nation, und dieß ist ein großes Unglück für sie. Gleichwohl kann dieß geschehen, wie die Geschichte zeigt, ohne daß eine Verletzung der Gesetze oder gar ein Umsturz der Verfassung erfolgt ist, und dennoch ist es ein großes Unglück, das immer größer, immer weiter — und tiefergreifend wird, je länger der Konflict mit der Nation dauert, und je freyer die Nation ist. Hier beginnt nun die prohibitive Presse ihre Thätigkeit. Durch die beständige Kritik, der sie alle Schritte der Administration unterwirft, kennt die Nation genau den Geist und die Tendenz derselben, und weiß sogleich jede antinationale Richtung derselben zu beurtheilen. Das Urtheil über diese Richtung wird bald durch die immer schärfere Kritik der Presse und die klare Entwickelung der verderblichen Folgen, zu einem allgemeinen, übereinstimmenden Urtheil der Verwerfung, mit welchem sich der laute Ausdruck des Mißfallens und des Abscheus verbindet. Edle und erleuchtete Staatsmänner lassen es nie bis zu diesem Punkte kommen; ihnen ist der Beyfall und die Liebe der Nation der theuerste Preiß ihrer Bemühungen. Für weniger Hochsinnige ist die Furcht vor dem Mißfallen der Nation, laut der Geschichte, ein starkes Abschreckungsmittel vor einer Verwaltung, die den Ansichten des Volkes widerspricht; und verlassen sie dennoch (oft aus Verirrung) die wahre Bahn, so ist die öffentliche Mißbilligung die warnende Stimme, die sie zurückführt. Ueberwiegt aber die Selbstsucht und Herrschsucht dieses Motiv, so tritt die vollziehende Gewalt in einen feindseligen Zustand, in einen eigentlichen Krieg mit der Nation. (Zuletzt wird sie dann auch verleitet, die Verfassung anzugreifen; wovon unten). Dieses zu verhindern und die Verwaltung wieder zu nationalisiren, muß es ein konstitutionelles Mittel geben, die Häupter der vollziehenden Gewalt, welche der Verwaltung ihren Charakter geben, zu entfernen. Dieses liegt in der Kraft des Volksorgans der Repräsentanten. In konstitutionellen Monarchien verweigern sie das Budget, wodurch die Minister genöthigt werden, ihre Dimission zu geben; in Republiken erreichen sie ihren Zweck durch Nichtwiedererwählung der Chefs der exekutiven Gewalt, weßhalb die Amtsdauer derselben nur auf eine kurze Zeit beschränkt seyn darf. Beyspiele zu dem Allen bietet die neuere Geschichte genug dar. Haben die Repräsentanten nicht diese Befugnisse, so hat die Verfassung ein wesentliches Gebrechen, und eine Aenderung derselben ist unvermeidlich. Die Ausübung dieser Befugnisse ist erst durch die freye Presse möglich. Durch sie erst verschwinden die Geheimnisse der Behörden; durch sie offenbart sich für die Repräsentanten der Wille der Nation.

Will man den großen Dienst der prohibitiven Thätigkeit der Presse, von dem wir eben gesprochen haben, deutlich einsehen, so denke man sich eine im Uebrigen freye Verfassung, aber ohne die freye Presse. Dann endet eine antinationale Verwaltung immer mit der Korruption der Verfassung selbst. Davon unten in §. 5. Hier ist die Rede von der Abwehr der Presse gegen eine unvolksthümliche Verwaltung; von dem Schutz, den sie der Verfassung selbst gewährt, in jenem §.

b) Gleich segensreich, wie auf die Verwaltung, äußert sich der Einfluß der prohibitiven Thätigkeit der Presse auf das Institut der Volksrepräsentanten.

Wir nehmen an, daß die Repräsentation auf einem wahrhaft freyen Wahlsystem beruhe, wodurch — nicht wie in einem großen Theil der Schweiz und Deutschlands ein kleiner Theil repräsentirt wird, während die Nation leer ausgeht; — sondern wirklich die ganze Nation; auch nehmen wir an, daß die verfassungsmäßige Gewalt der Repräsentanten groß genug sey, um ihre erhabene Bestimmung zu erfüllen: und dennoch lehrt die Erfahrung, unwandelbar, daß, ohne die prohibitive Kraft der Presse, der Körper der Repräsentanten keine Bürgschaft gewähren kann. Noch giebt es viele, die dieß nicht einsehen, wenn sie auch die Wirkung der Presse auf die Verwaltung zu begreifen vorgeben.

Der Körper der Repräsentanten soll als die höchste und unmittelbare Delegation des Volkes eine fortgehende konstitutionelle Aufsicht und Kontrolle *) über die andern Gewalten (vollziehende und richterliche) ausüben, damit sie in der Bahn des Volkswohls und der Verfassung bleiben. Dieß bedarf keiner Erläuterung. Er soll zweytens die Gesetze geben. In die Theorie der Gesetzgebung einzugehen, ist hier weder möglich noch nöthig. Nur so viel: Die Gesetzgebung soll die allgemeine Wohlfahrt und Freyheit aller befördern: das kann sie aber nur, wenn sie der Kulturstufe und den Bedürfnissen des Volkes angemessen ist, und dadurch Nationalität erhält, ohne welchen Charakter sie ohne Leben und Bedeutung ist; sie soll aber auch den Fortschritt der Kultur durch die Veredlung der Gesetze nach den Grundsätzen der Wissenschaft vermitteln. Können die Repräsentanten diesen doppelten Beruf erfüllen, ohne die Freyheit der Presse?

Gesetzt, die freye Presse fehlt: nun gebricht es ihnen schon an Einsicht, weil es an Kenntniß mangelt; denn es mangelt die fortgehende Kenntniß von der Beschaffenheit der Verwaltung und Rechtspflege für die Kontrolle; es mangelt für die Gesetzgebung der fortgehende Ausdruck der Nationalansichten, welches beydes die Presse in ihrer konstitutiven Be-

*) Dieß nennen die Engländer constitutionel check, (konstitutionelle Schrankensetzung) und betrachten es als den wichtigsten Punkt der Verfassung, den sie auch in dem Parlament am meisten praktisch ausgebildet haben. In den Schweizerischen Verfassungen existirt diese konstitutionelle Kontrolle nur höchst unvollkommen — ein großes Gebrechen.

deutung leistet. Aber wie sieht es mit dem guten Willen aus? Versetzt man eine Anzahl Menschen, mit öffentlicher Gewalt versehen (also hier Repräsentanten), in eine Lage, in welcher sie den Motiven der Selbstsucht — der allgemeinen Versuchung aller Menschen — folgen, und ihren eigenen Vortheil auf Unkosten des Volkes betreiben können, so werden sie früher oder später gewiß wirklich dieser Versuchung folgen. Diese Lage entsteht durch das Geheimniß ihrer Handlungen. Meistens geht der erste Impuls von der vollziehenden Gewalt aus, weil sie die physischen Mittel des Volkes in Händen hat. Anfangs werden die Volksvertreter von ihr unterjocht, später treten sie mit ihr in Komplot und geben Gesetze, die ihren eigenen Vortheil und das Verderben der Nation bezwecken.

Anders gestaltet sich die Sache, wo Freyheit der Presse ist. Durch die Publicität theils aller Verhandlungen der Repräsentanten, theils des ganzen Verfahrens der vollziehenden Gewalt und der Gerichtshöfe wird das Volk in den Stand gesetzt zu beurtheilen, ob die Repräsentanten die verfassungsmäßige Kontrolle ausgeübt haben oder nicht. Dieser Satz ist nach den frühern Erläuterungen (No. a) klar.

Eben so wird das Volk in den Stand gesetzt zu urtheilen, ob die Gesetze dem öffentlichen Wohl angemessen sind oder nicht. Diese Gesetze werden nehmlich der öffentlichen Kritik der Presse unterworfen; alle einsichtsvolle und fähige Bürger sprechen ihre Ansichten über sie aus, und aus dieser allseitigen Prüfung und Untersuchung bildet sich unfehlbar das wahre und richtige Urtheil über ihre Güte oder Verwerflichkeit *). Dieses Urtheil wird das Urtheil der Nation.

Gesetzt, die Repräsentanten haben die eine der erwähnten großen Pflichten oder beyde zugleich schlecht oder gar nicht ausgeübt; gesetzt, sie haben in ihrer Gesetzgebung sich von antinationalen Ministern bestimmen lassen, und den Mißbräuchen der übrigen Gewalten nicht gesteuert; so ruft die Presse das Mißfallen und die Verachtung der Nation über sie hervor. Niemand hat mehr, als die Repräsentanten des Volkes das Tribunal der öffentlichen Meinung zu fürchten, weil sie wieder in seine Mitte zurücktreten; die Furcht allein vor der verdammenden Sentenz desselben ist ihnen die stärkste Warnung, ihren hohen Beruf treu zu erfüllen. Verrathen sie ihn gleichwohl, so muß das Volk ein konstitutionelles Mittel haben, dem Unglück, das daraus entspringen würde, vorzubeugen. Dieses Mittel besteht in der Nichtwiedererwählung der unfähigen oder pflichtvergessenen Repräsentanten und der Ersetzung derselben durch andere von mehr Fähigkeit und Vaterlandsliebe, weßwegen die Dauer ihrer Functionen nur auf kurze Zeit beschränkt seyn muß. Die Gesellschaft muß die Möglichkeit haben, stets das Hauptorgan ihrer Einwirkung auf den Staat zu verjüngen.

Selbst dieses letzte große Verfassungsmittel, auf dem zuletzt Alles beruht, ist nutzlos ohne die vollkommenste Freyheit der Presse. Wird der Bericht über die Verhandlungen der

*) Weiter entwickelt ist dieser Satz in der Schrift: „Beherzigungen“ u. u.

Volksvertreter von der vollziehenden Gewalt gegeben, so können die Bürger sicher seyn, daß er oft falsch oder unvollständig ist. Jedem muß freystehen, diesen Bericht zu geben *). Wird der Bericht nur summarisch mitgetheilt, so weiß das Volk zwar, daß seine Stellvertreter feig gewesen sind und eine schlechte Gesetzfabrik im Lande ist, aber es kann dem Uebel nicht abhelfen. Erst durch einen vereinzelten Bericht über das, was jeder einzelne Repräsentant gethan hat, durch die Mittheilung seiner Reden, die Angabe seiner Vorschläge und Voten wird es dem Volke möglich, über jeden Einzelnen zu urtheilen, die schlechtern zu entfernen und bessere an ihre Stelle zu wählen; erst dann wird es ihm möglich, jenem Verfassungsmittel praktische Kraft zu geben. Diejenigen Verfassuugen, in welchen es fehlt, haben ein Grundgebrechen, wie aus dem Gesagten sonnenklar hervorgeht. Wie unvollkommen in den hier erörterten sämmtlichen Punkten die meisten Schweizerischen Verfassungen sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Die Geschichte, besonders von England, liefert eine Masse von Beyspielen der zuletzt entwickelten Hülfe, wodurch eine Nation sich gegen schlechte Verwaltung und schlechte Gesetze sichert. Eines des merkwürdigsten stellte Frankreich unter dem Ministerium Polignac auf, als die Nation die frühere Kammer, weil sie ihren Beruf vergaß, fast ganz erneuerte, und der neuen den Auftrag gab, durch das oben erwähnte (No. a) Mittel die Minister zur Abdankung zu zwingen. Polignac machte freylich die Vollziehung dieses Auftrags durch die gewaltsame Krise, die er herbeyführte, überflüssig.

Die ungeheure Wichtigkeit der Presse in Absicht der Verwaltung und der Thätigkeit der Repräsentanten ist nun hoffentlich hinreichend evident. Sie setzt die Nation in den Stand, mit Hülfe einer guten Verfassung fortdauernd eine Kontrolle über ihre Repräsentanten und vermittelst dieser über die vollziehende Gewalt auszuüben; dadurch die Thätigkeit dieser delegirten Gewalten im Einklang mit dem Willen und dem Wohl des Volkes zu erhalten, und jeder antinationalen Richtung derselben mit Kraft und Erfolg zu begegnen. In der freyen Presse liegt die Garantie einer guten Verwaltung und Gesetzgebung.

§. 3. Wir gehen nun zu einer andern Reihe von Uebeln, welche nicht in Handlungen und Thätigkeiten, sondern in Einrichtungen und Dingen bestehen.

Wir haben oben gesehen, daß in der freyen Presse die Garantie liegt, daß die Thätigkeit der verfassungsmäßigen Gewalten in Uebereinstimmung mit dem Wohl der Nation bleiben. Wie aber, wenn die Verfassung selbst nichts taugt? Dann ist jede gesellschaftliche Thätigkeit, die ihr angemessen ist, ein größeres oder geringeres Uebel, und bereitet größeres oder geringeres Verderben. Wir haben schon dergleichen Gebrechen erwähnt. Ein anderes Beyspiel: Wenn das öffentliche Erziehungswesen berechnet ist, dumme und

*) Daß die Sitzungen der Gesetzgeber öffentlich seyn müssen, liegt so wesentlich in unsern Ansichten, daß es unnöthig ist, es auszusprechen.

finstere Menschen zu bilden (wie in Jesuitenstaaten und Jesuitenkantonen), so wird jede praktische Vollziehung dieser Anstalt ein Unglück seyn, weil sie den Staat mit dummen und finstern Bürgern bevölkert.

Es kann also Einrichtungen und Anstalten in den Staaten geben, welche Uebel sind. Die Kraft der freyen Presse in Absicht derselben besteht aus zwey Akten; dem einen, wodurch sie auf die Aufhebung der schlechten Anstalten; dem andern, wodurch sie auf die Einführung besserer hinarbeitet. Der erste Akt gehört nach unserm oben festgesetzten Begriff in das Gebiet der prohibitiven, der zweyte in das der bildenden und fortbildenden Kraft der Presse. Wir betrachten also nur den ersten, jedoch mit einzelnen Andeutungen über den zweyten, weil, was im Leben vereint ist, in der Reflexion nicht ganz getrennt werden kann.

Wir reden hier von mangelhaften Instituten in Staaten, die ihren Hauptzügen nach frey sind oder frey zu seyn vorgeben, wenn sie auch in der Praxis oft sehr unfrey sind, wie wir oben uns weitläufiger ausgesprochen haben. (Von despotischen Staaten noch ein Wort am Ende unserer Untersuchung). — Die Theorie von den Wirkungen der Presse ist hier ganz einfach und nach dem Bisherigen ohne alle Schwierigkeiten.

Institutionen können absolut schlecht seyn, wenn sie überhaupt der Vernunft widersprechen, (wie die Tortur), oder relativ schlecht, wenn sie den Bedürfnissen des Volkes nicht angemessen sind. Die Bedürfnisse des Volkes hängen ab von der Kulturstufe, die es erreicht hat. Je höher die Kultur eines Volkes steigt — und welchen Einfluß die Presse auf den Fortschritt der Kultur hat, ist bekannt — je mehr die intellectuellen Kräfte sich entwickeln, je schärfer und bestimmter sich der Rechtssinn ausbildet, je lebendiger und fester das Freyheitsgefühl hervortritt, desto edler und humaner, gerechter und freyer müssen seine Institutionen seyn, desto mehr strebt es, in diesem Geiste sein ganzes Socialsystem zu einem harmonischen Ganzen zu gestalten. Auf einer höhern Stufe von Kultur hält ein Volk alle Institutionen für schlecht, die ihm nicht die Vortheile gewähren, die ihm andere gewähren würden, die mit seiner Kultur übereinstimmen.

Die Mängel und Gebrechen der Einrichtungen können nur durch eine vollkommene Freyheit der Presse entdeckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Sollte die Meinung der Machthaber über ihre Güte entscheiden, so würden sie alle Einrichtungen, aus welchen sie Vortheil ziehen, dem Volk als heilsam und heilig darstellen, wären sie auch noch so verwerflich. Nur durch eine allseitige Prüfung und Untersuchung Aller, welche die Fähigkeiten dazu haben, werden die Gebrechen erkannt, wird ein richtiges Urtheil ermittelt und dieses Urtheil zu einer Nationalansicht. Je länger die Untersuchung dauert, je öfter die Gebrechen debattirt werden, desto unleidlicher wird das Gefühl derselben im Volke.

Die fehlerhaften Institute können mehr oder weniger wichtig seyn, mehr oder weniger mit der Verfassung und dem politischen Zustand, der aus ihr hervorgeht, zusammenhängen. Ist die Verfassung wahrhaft frey, und hat dadurch die Gesellschaft eine volle Einwirkung auf die Gesetzgebung, wie der vorige §. gezeigt, so fallen alle Schwierigkeiten weg; die Gesellschaft wird natürlich von selbst die mangelhaften Anstalten, die sie drücken, entfernen, und durch einzelne Reformen verfassungsmäßig durch die Beschlüsse einer vollkommenen Repräsentation voranschreiten. Anders aber ist der Fall, wenn in der Verfassung selbst solche Grundgebrechen sind, welche ihr bloß den Schein der Freyheit geben, in der That aber die Einwirkung der Gesellschaft gänzlich oder doch großentheils abschneiden, wenn das Wahlsystem nichts taugt, wenn die Erneuerung der Wahlen, die Mittel die Verwaltung zu kontrolliren und zur Verantwortung zu ziehen fehlen ꝛc., wenn die gesetzgebenden Körper nicht einmahl die Initiative zu Gesetzen haben ꝛc., oder sonst große Gebrechen da sind, dann ist das Streben des Volkes vor Allem, auf die Aenderung dieser Verfassungsgebrechen gerichtet, weil sie die größten unter allen sind, und ihre Aufhebung die Bedingung der Entfernung aller andern ist. Dieser Fall ist einer der wichtigsten unter allen, wo die Presse ihre Kraft äußert.

In dieser Lage der Dinge, wo durch die Discussionen der Presse das Verlangen des Volkes nach einer Verfassungsänderung allgemein geworden ist und sich laut äußert, giebt es Fälle, wo die Machthaber vernünftig und patriotisch sind, um freywillig sich zu dieser Aenderung zu verstehen. Dann folgt eine Reform der Verfassung auf dem edelsten Wege. Diese Fälle sind selten und gewissermaßen Ausnahmen. In den meisten Fällen halten die Machthaber, nach den Gesetzen der egoistischen Leidenschaften der menschlichen Natur, die fehlerhaften politischen Institutionen fest, und zwar desto mehr, je mehr sie ihnen gestatten, die Interessen des Volkes ihrem eigenen Vortheile aufzuopfern. In diesem Zustande ist es, wo sie die lautesten Klagen über die Presse und ihre sogenannten Mißbräuche erheben; sie säe, sagen sie, Mißtrauen und Unzufriedenheit, und stifte Mißvergnügen und Unruhe im Volke. Natürlich; ihr höchstes Interesse ist es, daß nicht wahre Meinungen über die vitiöse Verfassung, die sie aus Selbstsucht nicht ändern wollen, im Volke sich bilden. Man sehe darüber die Rede des Herrn Bürgermeisters Herzog in Aarau gegen die Preßfreyheit.

Das Mißvergnügen nimmt indessen immer mehr eine praktische Tendenz, und das Volk überzeugt sich endlich, daß nur physischer Zwang eine Aenderung der Verfassung herbeyführen könne. Soll er dieses Resultat haben, so muß er allgemein seyn; um allgemein zu seyn, muß er aus einer allgemeinen Uebereinstimmung der Meinung und aus dem Bewußtseyn in jedem Einzelnen von dieser allgemeinen Uebereinstimmung entspringen. Dieß ist die geheime furchtbare Gewalt, (gleichsam eine stillschweigende Verabredung), welche die freye Presse schafft, und die sie nur allein schaffen kann, wo das Volk sich nicht in einer großen Volksversammlung verabreden kann. Ist der gewaltsame

Ausbruch des Volksunwillens nahe, so geben oft die Machthaber aus Furcht vor ihm nach; dann erfolgen Verfassungsreformen auf friedlichem Wege. Oft geben sie aber nicht nach, dann erfolgt eine Revolution, und eine neue Verfassung wird auf mehr oder weniger gewaltsame Art eingeführt. — Hier sind die Reformen und Revolutionen aus einer klaren und besonnenen Einsicht der Mängel der Institutionen erfolgt, und die bessern Einrichtungen haben nun ihren Schutz in der freyen Presse. Beydes unterscheidet sie wesentlich von den Verfassungsänderungen, die zuweilen in Ländern erfolgen, wo geheimes Regiment ist. Sie erfolgen aus einem dumpfen Gefühl des Druckes, und das Bessere wird sogleich wieder schlecht. Die Völker wälzen ewig den Stein des Sisyphus.

Beyspiele von beyden Fällen giebt die Geschichte, vorzüglich die neuere, in Menge; mehr jedoch von dem letztern.

Reflexionen über die Art, wie die neuen Verfassungen in Kraft zu setzen seyen, liegen außer unserm Zwecke.

Aus unsern Betrachtungen erhellt, daß die freye Presse das beste Mittel ist, eine Revolution zu verhüten, weil sie den Willen des Volkes und die Mittel, ihn zu befriedigen, klar ausspricht — daß sie aber auch das unfehlbare Mittel ist, sie herbeyzuführen, wenn dieser Wille unbeachtet bleibt.

Aus dem Grundsatze, mit dem unsere Untersuchung begonnen hat, folgt, daß eine jede politische Gesellschaft, mit einem tüchtigen öffentlichen Geist unter dem Einfluß der freyen Presse, so lange bald durch Reformen, bald durch Revolutionen fortschreiten wird, bis sie eine Verfassung erlangt hat, welche mit Hülfe der Presse die möglichst große Einwirkung der Gesellschaft auf den Staat gewährt, weil nur in einer solchen Verfassung die Bedingung für die beste Erreichung des Staatszwecks und die stärkste Garantie gegen alle Uebel der Gesellschaft gewährt ist. Eine vollkommen freye Repräsentation mit einer breiten Basis; volle gesetzgebende Kraft derselben; entscheidende Kontrolle derselben über die vollziehenden Gewalten; Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten; Amovibilität der Chefs der vollziehenden Gewalt — das sind die Hauptelemente derselben.

Zum Schlusse dieser Gedankenreihe, bemerken wir noch, daß die hier angedeutete Gattung von Revolutionen wesentlich verschieden ist von denen, welche aus einem Umsturz einer freyen Verfassung entspringen. Durch die erstere sucht das Volk eine freye Verfassung zu erringen, durch die letztere sie zu erhalten; durch die erstere, aus der Sklaverey sich herauszuarbeiten, durch die letztere, nicht in sie zu versinken. Das Recht zur letztern haben die meisten Rechtslehrer dem Volke zugestanden; das Recht zur erstern nur ein Theil. Die Geschichte aber und der Gang der Dinge nach seinen ewigen Gesetzen, lehrt, daß beyde gleich häufig sind, daß Revolutionen immer

ausbrechen, wo die Bedingungen zu ihnen vorhanden sind, und daß alle Bücher, die gegen sie geschrieben wurden, noch nie eine einzige verhindert haben.

Mit diesen Elementen wird es früher oder später die Municipalverfassung in allen ihren Abstufungen und die Jury verbinden, und — früher oder später — das ganze Gebäude auf den Schutz einer zweckmäßig eingerichteten Nationalwehr gründen.

§. 4. Wir gehen nun zu einer andern Reihe von Uebeln, gegen welche die prohibitive Kraft der Presse gerichtet ist. In den bisher entwickelten Fällen fanden wir sie thätig, entweder vermittelst der Gewalt der freyen Verfassung und des Socialgeistes, gewisse Uebel zu verhüten oder aufzuheben (§. 1. und 2.), oder diesen Zustand unter einer freyen Verfassung und in einem veredelten Socialsysteme durch Entfernung der entgegenstehenden Uebel zu erringen (§. 3.). Es ist noch übrig, ihre Wirksamkeit gegen diejenigen Uebel zu betrachten, welche die Verfassung selbst angreifen oder zu zerstören drohen.

In dem Vorhergehenden haben wir gesehen, und das Folgende wird es noch bestimmter darthun, daß die ganze Kraft der Presse auf der Wirksamkeit des öffentlichen Geistes im Volke beruht, dessen Thätigkeit sie nur vermittelt. Ist der Geist eines Volkes schlaff und träg, oder feig und knechtisch, so hat die Presse nicht die Zauberkraft, in einem solchen Volke die Handlungen freyer und hochsinniger Menschen hervorzubringen. Die neueste Geschichte stellt Beyspiele von kleinern und größern politischen Gesellschaften auf, die, trotz der Freyheit der Presse, feig und geduldig sich die Fessel der Sklaven anlegen ließen.

Der Geist eines Volkes, oder doch die Majorität desselben, muß einen gewissen Grad von Aufklärung und Einsicht in die gesellschaftlichen Interessen und Kenntniß der Verfassung besitzen, der Belehrung empfänglich und der Prüfung fähig seyn; er muß zu einer lebendigen Theilnahme für alle öffentlichen Angelegenheiten entwickelt seyn; er muß endlich Energie und Thatkraft haben; der Uebergang von der Ueberzeugung zur Handlung darf nicht zu schwer seyn, und der Impuls, der aus den großen Interessen der Nation hervorgeht, muß leicht die sinnlichen Motive der Furcht, Gemächlichkeit und Liebe zum Leben überwinden. Es müssen besonders gewisse Maximen der Freyheit so tief in den Gemüthern leben, daß sie unaustilgbar in den ganzen Charakter des Volkes übergegangen sind. Solche Maximen sind: „Daß jeder Bürger das Recht und den Beruf habe, sich um die öffentlichen Angelegenheiten zu kümmern;" „daß alle Staatsgewalt aus dem Volke ausgeht und für sein Wohl bestimmt ist;" „daß alle Staatsbeamten dem Volke verantwortlich sind;" „daß eine freye Verfassung das höchste Gut eines Volkes ist, durch das allein Eigenthum und persönliche Freyheit sicher gestellt ist;" „daß die Verfassung unter dem Schutz aller Bürger steht;" „daß die Geduld bey dem ersten Eingriff in die Verfassung zuletzt unfehlbar zur Unterdrückung führt;" „daß ein Volk für seine Freyheit alles wagen müsse und der Tod für sie die höchste Ehre ist;" „daß die Publicität und Freyheit der Presse der

Schirm aller Rechte ist" u. s. w. Ein Volk mit einem solchen Geiste wird, vermittelst der freyen Presse, stets seine Freyheit zu behaupten im Stande seyn.

Wir nehmen an, ein Volk habe eine Verfassung, die die Grundbedingungen einer freyen, vorzüglich einer tüchtigen Repräsentation enthält, wovon wir oben (§. 2. a und b) sprachen; sey sie entweder errungen durch Reformen und Revolutionen, oder geschaffen durch die Weisheit der Stifter der Gesellschaft, wie in Nordamerika. Von dieser Annahme müssen wir hier ausgehen, weil eine schlechte Verfassung nicht der Gegenstand der Erhaltung, sondern der Abschaffung von Seiten des Volkes ist. Die Garantie einer Verfassung liegt in ihrer Kraft, die Uebel zu überwinden, welche sie zerstören können. Das Princip, woraus diese Uebel entspringen, ist (äußere Gewalt ausgenommen, wovon wir hier nicht reden), die Selbstsucht der menschlichen Natur, gegen welche die politische Gesellschaft stets eine Garantie suchen muß. „Nur gutmüthige Träumer lassen dieß Princip aus den Augen," sagte W. Temple. Dieses Princip ist es, welches die Menschen nöthigt, in den Schutz der Staatsverbindung zu treten; dasselbe Princip ist es, welches die Menschen im Staate nöthigt, denen, in deren Hände die Gewalt gelegt ist, starke Schranken zu setzen; es ist endlich dasselbe Princip, welches die Gewalthaber, trotz der Schranken, zu Verletzungen oder gar zum Umsturz der Verfassung treibt, um ihre Habsucht und Herrschsucht zu befriedigen.

Dieses Princip wirkt früher oder später auf die Zerstörung einer jeden freyen Verfassung, wo keine Volksversammlungen oder die freye Presse sie unterstützen *). Die Vertreter des Volkes werden anfangs von der vollziehenden Gewalt unterjocht, dann treten sie mit ihr in ein Komplott, und es erhebt sich eine usurpatorische Gewalt unter den mannigfachsten Formen; aber einartig darin, daß sie dem Volke seine Rechte raubt und es zu Sklaven macht. Als die Volksversammlungen der germanischen Staaten nach dem Sturze des römischen Reichs verschwanden, bildeten die Stände (Reichsversammlungen, Generalstaaten u. s. w.) anfangs noch eine freye Verfassung, und übten eine mächtige Wirksamkeit auf die Regierung aus. Aber die Abgeordneten der Gemeinen verschwanden allmählig; der Adel blieb übrig und theilte sich mit den Fürsten in die Rechte und das Vermögen des Volkes. Die Schweizerischen Republiken in den verflossenen Jahrhunderten biethen einen höchst instructiven und regelmäßigen Verlauf dieses politischen Phänomens dar. Daher immer noch in vielen Kantonen die Liebe zum geheimen Regiment. — In neuern Zeiten wiederhohlte

*) Wir haben oben schon die freye Presse als ein Substitut der Volksversammlungen in politischer Hinsicht betrachtet. Aber wir sagen damit nicht, daß die Volksversammlungen das leisten können, was die freye Presse leistet; ja die erstern sind heut zu Tage ohne die letztere unvollkommen.

sich dieselbe Erscheinung in einer andern Form. Die Repräsentativstaaten Deutschlands ohne Preßfreyheit wurden mehr oder weniger abgeschliffene und verfeinerte Despoten. In der Schweiz blieb zwar (ausgenommen in den Aristokratien) der Grundsatz der Volkssouveränetät; aber nicht die großen Räthe, sondern die kleinen Räthe hatten die höchste Gewalt in der That. Jene waren mehr oder weniger ohnmächtig. Erst mit der Einführung der Preßfreyheit werden diese Republiken wahrhaft frey werden und bleiben.

Die Freyheit der Presse setzt erst die Gesellschaft in den Stand, die Gefahren, die der Verfassung drohen, zu überwinden. Ihre Wirkung in dieser Hinsicht ist entscheidend und grenzt oft an das Wunderbare.

Die Hauptbedingung zur Verhütung oder Entfernung der Uebel, welche die Verfassung bedrohen, ist die Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten. Diese Verantwortlichkeit ist aber ein bloßes Gaukelspiel, wenn die Kraft fehlt, sie auszuüben. „Auch unter Napoleon, sagte der französische Minister de Serre, waren die Staatsbeamten verantwortlich; aber sie wurden nie zur Rechenschaft gezogen, weil die freye Presse fehlte." Es ist die Pflicht der Repräsentanten des Volkes, die Verantwortlichkeit, vorzüglich der Häupter der vollziehenden Gewalt, durchzuführen, und sie für jeden Eingriff in die Verfassung zur Strafe zu ziehen. Die freye Presse macht ihnen die Erfüllung ihrer Pflicht durch die Publicität aller Staatshandlungen möglich. Sie thut aber noch mehr; sie setzt die ganze Gesellschaft von den Eingriffen in die Verfassung in Kenntniß, umgiebt die Repräsentanten, in ihrem ernsten, oft kritischen Geschäft, mit der Macht der ganzen Nation und vereitelt so alle Intriguen, Kabalen und Parteystiftungen der Strafbaren, um der Strafe zu entgehen. Versäumen die Repräsentanten ihre Pflicht, so wählt das Volk, durch die freye Presse von allen Verhandlungen unterrichtet, eine neue Repräsentation, um die Verfassung zu schützen. Wir haben diesen Gang oben beschrieben, wo wir von der Verhütung einer antinationalen Verwaltung sprachen (§. 2.).

In dem gewöhnlichen Gange der Staaten ist diese Verfassungsthätigkeit der Repräsentanten und die Wirksamkeit der Gesellschaft auf dieses Volksorgan vollkommen hinreichend, die Verfassung zu schützen. Ruhet die Verfassung außerdem auf einer wohleingerichteten Nationalwehr, wie jetzt in Frankreich — eines der größten Institute der neuern Geschichte und eine Rückkehr zur Weisheit der Alten — so wäre jeder Versuch, die Freyheit des Volkes zu unterdrücken, Wahnsinn. So lange das nicht der Fall ist, werden Herrschsucht und Habsucht immer noch den Versuch wagen, sich der Verantwortlichkeit zu entziehen und die freye Verfassung zu stürzen. Dieß sind außerordentliche Erscheinungen, die wir hier nicht analysiren wollen, weil unsere Absicht ist, nur die Wirkung der Presse in Absicht ihrer zu bezeichnen. Wir bemerken nur Folgendes: Es giebt zwey Arten, dieses Ziel zu erreichen, entweder durch gewaltsamen Umsturz der Verfassung, oder durch Korruption, d. h. durch allmählige Untergrabung derselben. Der erste Fall ist an sich klar. Will die

vollziehende Gewa't im zweyten Falle die freye Verfassung aufheben, und sich doch der Verantwortlichkeit entziehen, so muß sie eine Majorität in dem Körper der Repräsentanten selbst gewinnen, und mit ihrer Hülfe nach und nach unter dem Scheine des Rechts die Verfassung verderben und durchlöchern. Beydes setzt voraus, daß sie sich auf eine große Partey stützt. Lebt ein flüchtiger Geist in dem Volke, und bewahrt es die Freyheit der Presse, so wird es nie unterliegen. Es wird die Korruption zuletzt überwältigen, entweder durch die Einwirkung auf die Verfassung, so weit sie ihm noch bleibt, oder durch Gewalt; auch bey dem gewaltsamen Umsturz der Verfassung wird es triumphiren. Beyde Phänomene bietet die englische und neueste französische Geschichte dar; die letztere beyde zugleich. Fünfzehn Jahre lang untergrub eine antinationale Dynastie die Konstitution vermittelst einer durch alle Mittel zu Stande gebrachten Majorität in der Deputirtenkammer, vermittelst der Jesuiten und eines durch und durch antinationalen Heeres von Beamten. Im fünfzehnten Jahre errang die Nation, trotz des verfälschten Wahlgesetzes, eine nationale Repräsentation, und die Unterdrücker mußten nun die Hoffnung, durch Korruption die Verfassung zu zerstören, aufgeben. Da griffen sie zur Gewalt und unterlagen.

Die Wirkung der freyen Presse ist hier klar. Sie verfolgt alle Machinationen, alle einzelnen Schritte der usurpatorischen Partey und setzt die Nation davon in Kenntniß; sie deutet unabläßig die Gegenmittel an, welche die Nation ergreifen und zeigt ihr das Ziel, nach dem sie streben müsse. Dadurch erzeugt sie in dem Volke die größte Einheit der Meinung und des Willens. Sie thut aber mehr; sie erzeugt auch in jedem einzelnen Bürger das Bewußtseyn, daß alle seine Mitbürger denken und wollen, wie er, und daß sich jeder auf den andern verlassen kann. In diesem Bewußtseyn liegt das Selbstvertrauen, der Muth und die Energie eines jeden Menschenvereins. Die Presse ist das Gegengift gegen das größte Uebel, die Isolirung, wohin in solchen Fällen die Polizey durch ihre bekannte Taktik, Furcht, Mißtrauen und Argwohn zu erzeugen, und das servile Beamtenheer beständig arbeitet. Bricht endlich das Volk, in Folge eines gewaltsamen Umsturzes oder der allmähligen Korruption der Verfassung zu bewaffnetem Widerstande auf, so wird es mit einer solchen Übereinstimmung und Einheit handeln, wie sie nur nach einer langen Diskussion und feyerlichen Verabredung in einer Volksversammlung zu Stande kommen könnten. Die erhabenen Schauspiele dieser Art in England und Frankreich setzen den menschlichen Geist in Erstaunen. Die Revolution in Frankreich war das Meisterstück der freyen Presse; die volle und herrliche Offenbarung ihrer wunderbaren Kraft.

Das Resultat unserer Betrachtung ist: die freye Presse setzt dadurch, daß sie die Wirksamkeit der Gesammtheit der Gesellschaft vermittelt, diese in den Stand, alle Socialübel mit Kraft zu überwinden, eine freye Verfassung zu erringen, wo sie nicht ist, und sie im Kampf gegen alle Angriffe siegreich zu bewahren. Daher sollte ein Volk die Unterdrückung der Preßfreyheit als eine Erklärung, (wie Herr von Rotteck sagt), es rechtlos und zu Sklaven zu machen, und alle Garantien seiner Verfassung zu zerstören, betrachten.

Wir haben nun noch einen wichtigen Punkt zu erörtern. Wir haben gesehen, die Kraft der Presse beruht zuletzt ganz darauf, wie der Geist des Volkes (öffentliche Geist) beschaffen ist. Wie wirkt nun die freye Presse, um den Geist des Volkes frey, thätig und edel zu bewahren? um ihn vor dem Verderbniß des Luxus, des Sinnengenusses und der Reichthümer, vor Schlaffheit, Feigheit und Selbsterniedrigung zu schützen? Das Faktum ist richtig; die freye Presse erhält den guten Geist des Volkes, laut der Geschichte. Die Erklärung dieser Thatsache müssen wir aber ein andermahl versuchen.

Wir wollen indessen zum Schlusse noch einen Blick auf die Wirksamkeit der freyen Presse in despotischen Staaten werfen, worunter wir alle diejenigen begreifen, welche nicht auf dem Princip beruhen, daß die Nation die letzte Quelle aller Staatsgewalt ist, sondern einzelne Menschen oder Kasten, mögen diese Staaten an Kultur noch so verschieden seyn. „Die Wirksamkeit der freyen Presse in solchen Staaten, wo keine freye Presse ist.?" wird man sagen, „ist das nicht ein Widerspruch?" Allerdings werden in

solchen Staaten die innern Staatsangelegenheiten der Censur unterworfen bleiben; aber gleichwohl übt die freye Presse auf diese Staaten ihre Kraft aus. In demselben Falle finden sich solche Republiken, die zwar auf dem Grundsatz der Freyheit beruhen, deren Verfassung aber nichts taugt, und die keine freye Presse haben, wie die meisten Freystaaten der Schweiz. Die Wirkung der Presse ist hier überall einartig. Es ist nicht der Gebrauch der Presse in despotischen Staaten selbst, sondern ihre Wirkungen aus andern Staaten, welche hier in Betracht kommen. Die Kultur von europäischer Gesellschaft ist so hoch gestiegen, daß eine Isolirung der Staaten auch in geistiger Hinsicht nicht mehr möglich ist. Der Zusammenhang aller Nationen nicht bloß in industrieller und kommercieller, sondern auch in politischer und wissenschaftlicher Hinsicht, ist so groß, daß es unmöglich ist, die Zeitschriften und andere politische Schriften freyer Staaten zu verbieten. Dazu kommt, daß die Wissenschaft, die in ihren Untersuchungen fast überall die Freyheit der Presse genießt, die großen politischen Wahrheiten des Volkslebens fast in alle Klassen der Gesellschaft verbreitet hat. So werden die Völker in den Stand gesetzt, sich ein Bild von einer guten Verfassung zu entwerfen, ihre schlechten Einrichtungen damit zu vergleichen und zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß eine gute und freye Verfassung die Grundbedingung von der ganzen Wohlfahrt des Volkes ist — so verschieden sie auch sonst an Kultur seyn mögen. In Begründung dieser Ueberzeugung hat die freye Presse auch für die Staaten, wo sie nicht ist, eine universelle Bedeutung für Europa gewonnen. Denn diese Ueberzeugung ist wirklich eine Grundansicht aller europäischen Völker. Die Folge davon ist das allgemeine Streben dieser Völker nach freyen Verfassungen. Die Erfahrung hat gezeigt, wie wenig alle Reaktionen dieses Streben zu unterdrücken vermögen.

Ueber die Anwendbarkeit des Kolonisations-Systems in Zeiten der Noth,

vorgetragen in der Versammlung der Zürcherischen Kantonal-Abtheilung der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zu Winterthur, den 28. Juni 1830,

von

Eduard Sulzer.

Hochgeehrteste Herren!

Die freundliche Aufnahme, welche Sie im verflossenen Sommer bey unserer Versammlung in Wädenschweil meinem Berichte über die Anwendbarkeit bedeutender Ansiedelungen in fremden Ländern, für die Schweiz überhaupt und unsern Kanton insbesondere, angedeihen ließen, ermuntert mich, Ihnen, verehrteste Freunde, einige Gedanken mitzutheilen, wie solche Auswanderungen überhaupt unnöthig gemacht werden dürften; denn ich gestehe, daß sie in unsern Zeiten, wenn sie zahlreich eintreten oder hervorgerufen werden sollten, sowohl eine Anzeige als ein Vorbote des sinkenden Wohlstandes seyn würden.

Es ist mir oft aufgefallen, warum man bey Behandlung dieser Frage im Allgemeinen so wenig Rücksicht auf die Ursachen genommen hat, welche Auswanderungen als Hülfsmittel wünschbar werden lassen; mit einer Art stillschweigend zugestandener Voraussetzung

wird Armuth als Grund derselben angenommen; denn es ist klar, daß die Reisen der Reichen oder auch nur der Bemittelten kein Gegenstand der Armenpflege seyn können; auch jene Ursachen, welche in alter und neuer Zeit Entfernung vom heimischen Herde veranlaßten: bürgerlicher Zwist, die Schrecken der Factionen, Verschiedenheit religiöser oder politischer Meinungen, Druck und Todesfurcht, diese wirken, Gott sey Dank, jetzt nicht mehr bey Schuldlosen. Wir hören von keiner bedeutenden Emigration mehr; aber es scheint, man wünscht die Armen, mit denen wir nichts besseres anzufangen wissen, aus unserm Gesichtskreis in ferne Welttheile verschwinden zu sehen, um sie bald wieder gleich Erdgeborenen in verjüngter Gestalt vor unsern Augen zu erblicken. Für die Unzulänglichkeit der Auswanderungen, als Abhülfe der Armuth, sprechen so triftige Gründe, daß uns hierin, wie ich glaube, nichts übrig bleibt, als von unsern westlichen Freunden eine entgegengesetzte oder eigenthümlichere Lösung dieser Frage zu erwarten, welche ich übrigens für einmahl aus unserm künftigen Traktanden-Cirkulare gestrichen sehen möchte.

Sollte es indessen, verehrteste Herren, keine Wege, keine Staatsorganisation geben, welche den traurigen Gedanken hordenähnlicher Züge aus einem freyen und aufgeklärten Vaterlande auf immer von uns abzuhalten vermögend wäre? Mich dünkt, dieses sollte nicht unerreichbar seyn, und daß uns bey Ergründung der vorzüglichsten Veranlassungen zu Emigrationen sogleich die Hülfsmittel zur Hand liegen werden; die schwerste Aufgabe bey den Leiden des Körpers und des Staates ist die Diagnosis, das richtige Erkennen der Krankheitsursache, die Medikamente finden sich leichter. Ich habe schon bey anderer Gelegenheit meine Ansichten darüber entwickelt, wie es uns nie gelingen wird, die Noth in den untern Volksklassen befriedigend zu mildern, so lange wir unsere Aufmerksamkeit bloß darauf richten, die Armen versorgen zu wollen, anstatt der Verarmung, d. h. dem Mangel an Verdienst und Arbeit vorzubeugen. Dieser Grundsatz findet auch besonders bey Emigrationen seine Anwendung, denn es kann nur eine irrige Vorstellung seyn, zu glauben, daß Leute ohne alles Vermögen den Gedanken einer weiten Reise und kostbaren Niederlassung fassen sollten. Bettler und Hülfsbedürftige wandern nicht aus; sie können nicht und wollen nicht, da sie zuletzt die Gemeinde oder ein Spital aufnimmt; nur jene Familien denken daran, denen es aus vielley Ursachen zu Hause nicht wohl ist, die noch ein kleines Besitzthum und Arbeitsfähigkeit haben, von welcher sie sich im Auslande eine erfolgreichere Anwendung versprechen; und in diese Klasse ist es, welche auf der Grenzlinie der Verarmung im Vaterlande, wenn sie daselbst längere Zeit keine lohnende Verwendung ihrer Kräfte findet, jene Pflanzschulen der Armen bildet, die durch solchen nimmer endenden Uebertritt aus dem Stande der Selbstständigkeit in den Stand der Abhängigkeit stets neue Opfer der Gesellschaft erheischen. Hoffnungslosigkeit an dem Orte, wo man ist, Hoffnung in Gegenden, wo man nicht ist, daraus entspringen die Wanderungsträume, und ihr letzter Grund ist kein anderer, als Beschränkung des freyen Spielraumes menschlicher Thätigkeit.

Der Mensch, als ein in sich abgeschlossenes Wesen mit seinen körperlichen und geistigen Kräften, steht, seine eigene kleine Welt, der übrigen organischen und unorganischen Natur gegenüber; das Recht, über sich selbst zu schalten, bringt er mit auf die Welt; hieraus entspringt aber sogleich sein Anspruch, Dinge außer seinem Ich vermöge jener freyen Kraftäußerung zu seinem ausschließenden Gebrauch zu bestimmen, und so bildet sich zugleich, untrennlich, der doppelte Begriff des Eigenthums aus: das Recht, über sich selbst zu disponiren, d. h. seine Kräfte zu verwenden oder Eigenthumsrecht seiner Arbeit; das Recht, über andere Sachen zu verfügen, oder der Besitz. Diese Rechte gleichgeborener Menschen mußten in kurzer Zeit in feindlicher Richtung aufeinander stoßen, und es blieb, außer der Gewalt, nichts übrig, als eine Verbindung einzugehen, und einen Theil der unbedingten Freyheit aufzuopfern, um den andern Theil zu retten; eine solche Anstalt wurde der Staat, und gleich mit der Anordnung des Eigenthumsrechts trat die Beschränkung desselben ein. Diese Beschränkungen haben, so weit die historischen Nachrichten reichen, die mannigfaltigsten Formen angenommen, weil die heilige, reine Idee des Staates wie die reine Gottesverehrung, wohl immer dunkel waltend, doch im Allgemeinen verkannt, das gefahrbringende Geheim-

niß weniger Auserwählten blieb. Die erste große Beschränkung trifft die Erde und ihre Früchte, das Grundeigenthum; bald sollte das Land einem Einzigen oder höchstens seinen Trabanten gehören, bald einem Stamm, bald einer Familie, bald einer Stadtgemeinde; da nun die übrigen Lebenden der Erde nicht entbehren konnten, so mußten sie sich entschließen, das gleiche Schicksal des Bodens zu theilen, und so wurden sie mit dem Grunde auch des Eigenthumsrechts ihrer Arbeit beraubt; Beschränkung des Grundbesitzes und Beschränkung der persönlichen Freyheit gehen stets Hand in Hand, und haben von jeher das Glück der menschlichen Gesellschaft zerstört. Bey Sklaven bedarf es keines weitern Beweises; aber selbst da, wo sich die Masse des Volkes den Fesseln der Knechtschaft entwand, wo jedoch große Strecken durch das Erstgeburtsrecht, Ausschließung des Bürgerstandes durch Substitutionen, Fideikommisse, weite Kronländereyen, Staatsdomänen, Klöster und Stiftsgüter vor jeder Vertheilung und ämsigerem Anbau ängstlich bewahrt wurden, äußern sich laut und unwiderlegbar die übeln Folgen solcher Grundmonopolien auf den Staat. Die Existenz des Landbauers wird precair, weil er nichts Eigenes besitzen kann; er muß miethen, nicht auf Erbzins, sondern auf Zeitpacht, der, durch die Konkurrenz zu unerschwinglicher Höhe emporgesteigert, die Ursache des tiefsten Elendes wird; die Existenz des Fabrikarbeiters wird precair, weil er keinen Fuß breit Landes sein eigen nennen darf; er spart nicht, weil er die lockende Aussicht auf den Erwerb eines Hauses, Gartens und Matte nicht kennt; er hat kein Besitzthum, auf das er bey Stockungen des Gewerbes seine Arbeit nützlich übertragen könnte; er vermehrt sein unglückliches Geschlecht ohne Vorbedacht, weil ihn keine Volksstimmung nöthigt, sich vor der Heirath erst der Sitte gemäß, nach einem eigenen Herd umzusehen; er schafft sich mehr Bedürfnisse des Lebensgenusses, weil er alles verzehren und zu keiner bessern Bestimmung verwenden will; er bildet gewissermaßen den Leibeigenen des Fabrikherrn, wie die Pächter des Gutsherrn, und so stehen, wie in England und zum Theil in Frankreich, Deutschland, Oestreich die beyden Gewalten des Geldes und des Bodens drohend einander entgegen, und verwüsten in ihrem Kampfe um Bevorrechtigung den Schauplatz der Industrie. Da ist Kunst und Fleiß vergebens, und der Geist der Einfachheit und der Sparsamkeit, aus der Vertheilung der Güter bey uns entsprungen und genährt, läßt unsere Fabriken den Wettkampf bestehen, obgleich sich das Verhältniß der Gewandtheit, der Geschicklichkeit der Arbeiter wie drey für den Engländer, zwey für den Elsasser und wie einer für den Schweizer stellen soll. Aus den angegebenen Verhältnissen des Grundbesitzes und dem hieraus fließenden Nationalcharakter geht bey unglücklichen Perioden im Handel und Ackerbau der heiße Wunsch nach Veränderung, die Sehnsucht nach Auswanderungen hervor; und hiernach wäre ich geneigt, obwohl mir die speciellere Kenntniß der Lage des Grundbesitzers in den Kantonen Bern, Freyburg und Solothurn fehlt, den Schluß zu ziehen, es müßten daselbst mehrere Beschränkungen im Besitz und Benutzung des Grundeigenthums obwalten, welche mit dazu beytragen, das Bedürfniß der Auswanderungen und somit jene Neigung zur Vertheidigung des Kolonisirungssystems zu erregen, welches sich in den letzten Verhandlungen der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft so deutlich ausspricht. Wie dem auch seyn mag, so lassen Sie uns, wertheste Freunde, diese Ueberzeugung festhalten, daß Beschränkungen in der Fähigkeit des Erwerbes und des Anbaues der allernährenden Erde eine der Hauptquellen der Noth und der Emigrationen sind, und also eines ihrer Heilmittel das erste Blatt aus dem schönen Kranze der Freyheit, nähmlich Freyheit des Grundeigenthums ist.

(Der Beschluß folgt.)

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 11. Wintermonath. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Ueber die Anwendbarkeit des Kolonisations-Systems in Zeiten der Noth, vorgetragen in der Versammlung der Zürcherischen Kantonal-Abtheilung der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zu Winterthur, den 28. Juni 1830.

(Beschluß.)

Alle politischen Einrichtungen, insofern sie nicht durch Waffengewalt und willkührlichen Zwang eingeführt wurden, scheinen, wenn sie auf Jahrhunderte hinaus wirkend blieben, eines löblichen Ursprungs gewesen zu seyn; an sich und absolut betrachtet ist keine menschliche Anstalt (das Moralgesetz kommt von oben) weder gut noch böse, sondern nur zweckmäßig oder nicht. Was nicht zeitgemäß, d. i., was nicht in den inneren und äußeren Verhältnissen der Völker, in ihrem Kulturstande und in der Weltlage begründet war, konnte wohl durch Uebermacht einige Zeit aufrecht erhalten, aber niemahls allgemein und dauernd werden; was sich also erhielt und festgewurzelt stand, hat die Voraussetzung des zeitgemäß Nothwendigen für sich, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend hielt ich stets den heftigen Tadel der Fundamentaleinrichtungen des Mittelalters für ungerecht und unverständig. Die Schicksalsfolge der Nationen ist eine enge Verkettung der Umstände; das Weströmische Reich war von vielen freyen Völkerschaften unter sich vertheilt worden, der gewaltsam errungene Besitz des weitgedehnten Grundeigenthums war fast allein auf die Eroberer beschränkt, welche Sclaven mit sich führten, Sclaven vorfanden und vermehrten, und nur unter sich den eigentlichen Freystaat bildeten. Es konnten sich hier den Verhältnissen der Niederlassung gemäß keine Bürgerstädte und Republiken wie im Alterthume erheben; wer hätte dem einbrechenden Strom königlicher oder theokratischer Alleinherrschaft einen Damm entgegensetzen, wer noch den erlöschenden Funken der Freyheit erretten mögen? Die Vorsehung ließ die Lehen entstehen, welche in zahllosen Abstufungen den Thron mit einem Heere Vasallen, aber doch freyer Familien umgaben; sie ließ die Hierarchie, ein Gegengewicht der Aristokratie, sie ließ die Klöster, eine Zuflucht der Wissenschaft und des Bürgerthums, entstehen, denn nur von hier aus konnte es noch dem Nichtadelichen gelingen sich zu

gleicher und höherer Würde mit dem Freyherrn empor zu schwingen; gedrängt von diesen widerstreitenden Elementen begünstigten Fürsten und Päpste die Städte, und diese mußten hinwiederum, wenn ihr auf Kunstfleiß gegründetes Ansehen nicht in der allgemeinen Fehde untergehen sollte, in ihrem Schoße ein geschlossenes System der Industrie, zu Schutz, Erziehung und bewaffneter Vertheidigung der Handwerke und Gewerbe anordnen; sollte endlich das Staatsgetriebe nicht ganz stillstehen, so mußten die Regierungen, meistentheils ihrer Domainen durch Lehensverleihungen beraubt, und mit keinen Abgaben außer der geringen Feudalhülfe unterstützt, zu dem äußersten Mittel vielfacher Mauthen, Auflagen und Zölle auf den inneren und äußeren Handel schreiten, und so sind wir zu dem ganzen gothischen Bau des Conföderationssystems, und zu der zweyten umfassenden Beschränkung des Eigenthumsrechtes der Arbeit, des Verkehres der Völker gekommen. Jene Einrichtungen, nothwendig in ihrem Ursprung, hörten auf es zu seyn im Abrollen der Jahrhunderte, und dieß Verkennen desjenigen, was zu einer Zeit zweckmäßig ist, zu einer andern unzweckmäßig, dieß hartnäckige und doch zuletzt vergebliche Sträuben ist die mächtige Ursache aller Umwälzungen geworden, welche die menschliche Gesellschaft bey ihrem Vorschreiten zum Bessern oder wenn Sie wollen zum Zeitgemäßeren, erschütterten. Hunderttausend Adeliche mußten fallen ehe am Ende des 15ten Säculums die Lehensherrschaft gebrochen wurde; nur im zweyhundertjährigen Krieg und Aufruhr konnte die Reformation die Hierarchie, und die blutbefleckte Revolution des 18ten Jahrhunderts endlich den Despotismus unumschränkter Königsmacht, des Patriziats und des Zunftregimentes stürzen. Doch dieser Kampf, theuerste Freunde, ist zur Stunde noch nicht geendigt, weil der größere Theil der Menschen ihre Augen dem Zeitgeiste verschließen: die Manufacturen bedürfen keiner Privilegien mehr, sie sind seit vielen Jahren schon im Gang; der Staatskasse sind keine hohen Zölle nöthig, denn die niedrigen bringen mehr ein; hohe Transit- und Weggebühren sind außer der Zeit, da bey der allgemeinen Sicherheit die Waarendurchfahrt nicht an einen Weg gebunden ist, sondern an den wohlfeilsten; die Gewerbe bedürfen keiner Selbstregierung, sie stehen unter dem Schutze der Gesetze; keiner Meisterstücke, die Länder, wo keine vorgeschrieben sind, bringen die wahren Meisterstücke hervor; keiner Aufsicht, die beste Aufsicht über die Güte der Arbeit hält jetzt das Publikum; die redliche Mittelmäßigkeit, fürchtet man, wird unterdrückt vom Genie und Kapital; es sind keine Zeiten mehr für das Monopol der Mediocrität, es kann sich doch nicht halten, wenn Alles umher frey empor strebt. Wo ist die Grenzlinie, an welcher der Staat anfangen muß Alles mittelmäßige zu bevogtigen? Gibt es denn Privilegien für den ungeschickten Fabrikanten, für den einfältigen Kaufmann, für den nachlässigen Landwirth, und die Handwerker allein sollten ein Recht ansprechen, das alle übrigen Mitbürger entbehren? Der Zeitpunkt ist da, er ist dringend, wo, obgleich möglichst schonend, stufenweise mit gerechter Würdigung und Entschädigung für Capitalswerthe der

Ehehaften*), dennoch alle Schranken, welche den inneren und äußeren Verkehr hemmen, niedergerissen und allen Fähigkeiten ein freyer Spielraum eröffnet werden sollte. Denn welches waren bey veränderten Verhältnissen die Früchte jener früheren Beschränkungen? um das Jahr 1748, wo alle Monopole in schönster Blüthe standen, zählte unser Kanton nur 143,000 Seelen und man wanderte aus; nun zählen wir 220,000 Einwohner und man wandert nicht aus. Warum nicht? weil bis auf wenige Denkmahle des dunkeln Mittelalters, das Volk als Gesammtheit alle seine Rechte wieder erworben hat; weil jedes Talent sich ungehindert seinen Weg bahnen darf für sich und viele andere; weil bey dem Wettlauf aller Kräfte keine Hülfsquelle unbenutzt, keine Krisis lang gefährlich bleibt. Lassen Sie uns daher, verehrteste Herren, die Einrichtungen früherer Jahrhunderte nicht zu lieblos verdammen; sie waren einst zeitgemäß; sie sind es nicht mehr. Mit den Bevorrechtigungen mit dem Berufszwang wird ein Hauptgrund der Noth und eine Veranlassung zu Auswanderungen verschwinden, und in dem zweyten Kleinode unserer der Freyheit entgegenreifenden Zeit hätten wir ein anderes Heilmittel, unbeschränkte Freyheit des Verkehres, gefunden.

Es lebt, werthe Freunde, ein wunderbarer Zusammenhang des Körperlichen und des Geistigen in den menschlichen Angelegenheiten; so wie unser ganzes Daseyn eine unaufhörliche Wechselwirkung der äußeren und der inneren Lage der Materie auf Charakter und Stimmung, Ansichten und Entschließungen ist, wie dagegen unsere Schwäche oder unsere Stärke, Glück oder Unglück, Erfolg oder Mißlingen wieder durch unser geistiges Innere bestimmt wird, so hängt das Loos der bürgerlichen Gemeinwesen theils von Zeit und Ort, theils von ihrer eigenen Kraft ab. Es gibt demnach im Staate keine überall strenggeltende unwandelbar gleich gute Form und Einrichtung, weil sowohl der äußere Zustand die Anwendung der Grundsätze modificirt, als auch die geistige Richtung der Völker die materiellen Verhältnisse ändert. Wenn nun, einige wenige höchste Abstractionspunkte abgerechnet, in dem Leben der Einzelnen wie der Gesellschaft alles steten Veränderungen unterliegt, nichts ewig und unveränderlich anwendbar bleibt, so stehen wir bey der schweren Lösung der Frage still, wie immer das Passende zu finden sey. Im öffentlichen Leben gibt es nur ein Mittel, öffentliche Belehrung. Ich möchte hier mit Schiller im Wallenstein sagen:

Dergleichen Stimmen gibts. — Es ist kein Zweifel!
Wie sich der Sonne Scheinbild in dem Dunstkreis
Mahlt, eh' sie kommt, so schreiten auch den großen
Geschicken ihre Geister schon voran,
Und in dem Heute wandelt schon das Morgen.

*) Ehehaften heißen in der Schweiz gewisse Gewerbsprivilegien auf unbewegliches Eigenthum radizirt; wie bey Metzger-Ständen, Mühlen, u. s. w. sie sind transmisible und Realhypothek.

Diese wahre, allgemeine Stimme, ein Vorbote nahender Veränderungen, unter den Denkenden aller Volksklassen, auf verschiedene Weise, frey und dauernd ertönend, ist das Ergebniß, und klug beachtet das Richtmaß des Bedürfnisses, weil es nicht aus Theoremen, sondern aus der unmittelbaren Empfindung desjenigen entspringt, was der jeweilige physische und moralische Zustand der Nation erheischt. Als der Perserkönig mit Asien auf Athen stürmte, war das Gefühl man könne nur in der Luft der Freyheit leben, so allgemein und feurig (das Orakel sprach es aus), daß das Volk die Stadt seiner Väter verließ, um Sieg oder Tod auf den Wellen zu suchen; und fünf Menschenalter später konnte die donnernde Beredsamkeit des Demosthenes, konnte das Andenken aller Triumphe kaum einige Rüstungen gegen Philipp hervorrufen; man fühlte, daß man die Freyheit nicht mehr ertragen möge, und Phocion sagte es. Nie wäre zu der Scipionen Zeit die christliche Religion nach Rom gedrungen; aber schon ehe sie erschien, und als man sie kaum noch nennen hörte, verkündigten bereits die Stimmen aller Weisen den Fall des Heidenthums, und im Laufe der Jahrhunderte mußten die unumschränktesten aller Selbstherrscher mit ihren Heeren und Gerichten der stillen Gewalt allgemeiner Ueberzeugung gehorchen. Und sahen wir nicht vor wenig Wochen die öffentliche Meinung ohne Schwerdtschlag, nur stark im Gefühle des Zeitgemäßen, die schönsten weil friedlichen Siege in unserem Vaterlande feyern? — Doch, wer sollte es glauben, dieß herrliche Mittel zur Beurtheilung seines Zeitalters, diese treue Führerin auf den verschlungenen Pfaden der Regierungsweisheit, und endlich dieß letzte kostbare Vorrecht vernunftbegabter Wesen, das Eigenthumrecht freyer Gedankenäußerung, hat man vom ersten Entstehen der Staaten bis herab auf unsere Tage verfolgt und unterdrückt; unter allen Völkern und Staatsformen, in allen Epochen unseres Geschlechtes finden wir Verbote, Strafen und Hinrichtungen Andersdenkender in Wort und Schrift. Wo solche Wälle die Mittheilung umziehen, hört die Belehrung, der Austausch von Ideen und Nachrichten auf; unbekannt mit den wechselnden Bedürfnissen des Volks, die Umstände, die Eigenheiten seiner Lage verkennend, streiten die Anstalten mit dem Interesse der Beherrschten, die Gesetze veralten, die Schulen lehren nicht was Noth thut, die Bürger kennen ihre Obern nicht, die Obern ihre Bürger nicht, und diese wissen nichts von ihrem eigenen Schicksal; alle Wunden, welche Bosheit und Nachlässigkeit schlagen, bluten in der Stille, unverkündigt, ungeheilt. Dann schlummert die geistige Regsamkeit ein, das Selbstgefühl erlischt, die Sinnlichkeit, das Thierische im Menschen tritt hervor, Gewerbe und Ackerbau bleiben unvervollkommnet, und das Feld der Wissenschaft öde; nun reichen die vergrabenen Schätze der Industrie nicht mehr hin, die Unwissenheit glaubt an Feenländer und der Gedankenbeschränkte wird zum Auswanderer. Seyn Sie überzeugt, daß wenn wir die Blätter der Geschichte aufschlagen, wir das Gedeihen der Nationen nach ihrer bürgerlichen Freyheit, und diese nach dem Grade des Einflusses der öffentlichen Meinung zu ermessen vermögen. Wenn alle Schranken des Geistesdespotismus stürzen, dann, verehrteste Herren, findet ein gebildetes

Volk Schutz vor Verarmung, Elend und Emigrationen in dem dritten und edelsten Heilmittel, in der Freiheit der Gedanken.

Erlauben Sie mir jetzt noch den Versuch zu machen die Vertheidiger des Colonisirungssystems in einem offenen, aber wie es eidgenössischem Brudersinne geziemt, freundschaftlichen Angriff, aus ihrer letzten Verschanzung heraus zu treiben. Gezwungen einzugestehen, daß wir noch an keiner eigentlichen Uebervölkerung leiden, daß noch viele Erwerbsquellen im Vaterlande zu eröffnen sind, und daß Auswanderungen die Zahl der Armen auf die Länge nicht vermindern, sucht man doch ein bedeutendes Gewicht auf diese Frage zu legen, damit, wie sich Herr Professor Brunner ausdrückt: „Die Resultate zur Zeit der Noth (und wer weiß wenn diese eintritt?) benützt werden können." „Zu Auswanderungen, sagt Herr Schullehrer Hopf in Burgdorf, sollte man nur in Zeiten der Noth seine Zuflucht nehmen, denn im Gewöhnlichen wird dadurch die relative Uebervölkerung nicht vermindert." Darin stimmen jedoch die meisten Berichte überein, schließt der achtungswerthe Referent in Bern, „daß die Errichtung von Colonien in Zeiten der Noth, ein sehr kräftiges Mittel zur Erleichterung der Armuth abgeben könnte, wäre sie auch gleichwohl für gewöhnliche Zeiten nicht anzurathen." Hier dringt sich sogleich die Frage auf, wodurch ein solcher Nothzustand herbeygeführt werden könne; man antwortet durch Krieg, ungünstige Handelsverhältnisse, oder Mißwachs. Im ersten Falle, wenn die Schweiz mit Krieg überzogen wäre, ist durchaus nicht abzusehen, woher wir Geld, Muße, Menschen und Sicherheit hernehmen sollten, friedliche Auswanderungszüge mitten durch streitende Heere über bedrohte Grenzen zu führen. Im zweyten Falle ist die unglückliche Handelsconjunktur entweder zeitweilig, wie wir sie oft überstanden haben, oder sie ist so schrecklich und weltverändernd, daß wir an keine Besserung glauben dürfen. Bey einer bloßen Krisis wird die Auswanderung unnöthig, ja schädlich, weil wir, sobald sie vorüber ist, unsere Fonds und unseren geschickten Arbeiter mit Reue zurück wünschen werden; ist sie weit verbreitet und rettungslos, ein übrigens undenkbarer Fall, so kann doch die halbe Bevölkerung nicht auswandern, und würde auch bey allgemeiner Noth keinem günstigeren Loose in eben so gedrückten Staaten entgegen gehen. Diese beyden Voraussetzungen müssen wir, glaube ich, ganz beseitigen, und es bleibt nur der einzige Fall übrig, wo fehlgeschlagene Erndten im eigenen Gebiet oder in den Nachbarländern den Preis der Nahrungsmittel auf eine mit dem Taglohne in keinem Verhältniß stehende Höhe getrieben hätten. Es ist einleuchtend, daß ein solcher trauriger Zustand der Dinge nur ein vorübergehendes Unglück ist; mehr als zwey auf einander folgende, entschiedene Mißerndten sind mir nicht bekannt. Abgesehen davon, daß es doch wirklich kaum möglich wäre zu glauben, als würde die Theurung in der Eidgenossenschaft abnehmen, wenn wir auf 2 Millionen Menschen einige Tausende mit unmäßigen durch die Hungersnoth in Europa vermehrten Reisekosten außer Land geschafft hätten, so behaupte ich, wir könnten mit den Auslagen der Uebersiedlung jene Nothleidenden 9 Theurungsjahre hindurch im Vaterlande ernähren. Herr Dekan Morell

in Corgémont berechnet die zur Reise nach Amerika und zur ersten Einrichtung der Kolonisten erforderliche Summe auf 670 Franken oder ohngefähr auf 360 Gulden; nun nimmt man gewöhnlich an, eine erwachsene Person bedürfe des Jahres 4 Mütt Getreide; vorausgesetzt also, daß der Mütt von 5 auf 20 Gulden steige, so wären wir im Stande mit jenem Gelde 18 Mütt zu kaufen, und den Armen, auch wenn er gar nichts verdiente, durch 4½ Jahr, oder wenn er nur die Hälfte des Lebensunterhaltes mit seiner Hände Arbeit zu erwerben vermöchte, ihn während ganzer 9 Theurungsjahre bey uns zu erhalten.

Kann es also zweifelhaft seyn, wie unzweckmäßig in allen angegebenen Fällen der Noth ein geordnetes, ausgestattetes Auswanderungssystem für uns seyn würde? Nie werden wir, weder im Kriege noch im Frieden dessen bedürfen. So lange die Sonne der Selbstständigkeit an unserem Horizont erglänzt, so lang und in dem Maße als Freyheit des Grundeigenthums, Freyheit des Verkehrs, Freyheit der Gedanken unser Vaterland beglücken. Doch ich halte inne, denn ich sehe auf ihren Lippen den Tadel schweben, daß ich meiner Aufgabe untreu geworden, daß diese Heilmittel nicht ausschließend der Auswanderung gelten, sondern ein Universalmittel vieler Krankheiten des Staatskörpers sind. Sollte ich wirklich die Ueberzeugung in ihren Herzen gestärkt haben, daß jenes goldene Kleeblatt der Freyheit zur Vervollkommnung aller bürgerlichen Institutionen, zur besseren Volksbildung, zu lichterer Kultur des Verstandes, zu inniger Erhebung des Selbstgefühls und somit zu Glück und Bürgertugend führt, dann, verehrteste Freunde, will ich mich auch gern und freudig des schönen Vorwurfs schuldig bekennen.

Rede des Herrn Staatsrath v. Muralt in der Versammlung des Zürcherischen gr. Rathes am 1. Nov.

Aufgerufen, um bey dieser außerordentlichen Versammlung der Obersten Kantonsbehörde das erste Votum zu eröffnen, würde mir vor diesem Rufe bangen, hätte ich mich nicht schon so häufiger Beweise ihrer Nachsicht zu erfreuen gehabt, dürfte ich nicht mit Gewißheit voraussetzen, daß selbst da, wo meine Ansichten das Unglück haben sollten, mit den ihrigen nicht zusammen zu treffen, Sie dennoch der Reinheit meiner Absichten volle Gerechtigkeit werden wiederfahren lassen.

Es ist ohnehin weit leichter mit Wärme, ja mit Begeisterung über einen Gegenstand sprechen, den man sich zur Herzenssache gemacht hat, als mit kalter Besonnenheit die Wahrheit zu erforschen, die Wege aufzusuchen und zu verfolgen, auf denen das wahre Wohl des Vaterlandes auf längere Zeit hin begründet werden soll.

Die heutige Versammlung ist eine außerordentliche, weniger darum weil sie zu ungewohnter Zeit zusammenberufen ward, als weil sie Außerordentliches zu berathschlagen hat.

31 hoch achtbare Mitglieder dieser obersten Behörde haben dem kleinen Rathe eine Denkschrift vorgelegt, welche Ihnen so eben auch ist vorgelesen worden; eine Denkschrift deren würdiger Haltung ich volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

Diese Denkschrift wünscht eine schnelle Versammlung des großen Rathes, damit derselbe die Lage des Landes prüfen möge, damit er eine Revision vornehme. 1. In der Verfassung: bezüglich vornehmlich auf das Verhältniß der Repräsentation, und 2tens bezüglich auf die Wahlart der indirecten Mitglieder des großen Rathes.

3. Daß er eine Revision vornehme bezüglich auf verschiedene bestehende Gesetze nahmentlich die Militär- und Montirungsgesetze — und 4tens daß die Abschaffung der kleinen Stadtzölle und eine Erleichterung der Kaufhausgebühren statt finden gegen Entschädigung des Eigenthums aus dazu geeigneten Fonds.

Die Versammlung des großen Rathes werde schnell gewünscht, weil das Land die im Jahre 1814 gemachten Einbußen nicht vergessen haben, weil jede Zögerung zu Volksbewegungen führen könnte, während hingegen offenes, gegenseitiges Entgegenkommen das gefährdete Zutrauen zwischen Stadt und Land herzustellen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, Eintracht und Ruhe zu erhalten geeignet seyn dürfte. —

Der kleine Rath zwar in vollkommner Anerkennung der Reinheit der, vornehmlich eine allgemeine Beruhigung berücksichtigenden Motive, welche diese Denkschrift erzeugen und die Versammlung so vieler Hochachtbaren Mitglieder dieser Behörde veranlaßt haben, mußte sich dennoch billig befragen: Was haben sich denn auch in unserm Kantone für außerordentliche Ereignisse zugetragen, welche die Versammlung eines Theiles des großen Rathes nothwendig gemacht hätten? — Sind, seit der letzten ordentlichen Versammlung der obersten Behörde, bisdahin unbekannte, so arge Gebrechen in unserm Staatswesen entdeckt worden? Oder sind reglementarisch ausgesprochene billige Wünsche ganz unbeachtet geblieben, schroff und schnöde von der Hand gewiesen worden?

Von allem dem ist dem kleinen Rathe auch nicht das mindeste bekannt; im Gegentheile ununterbrochen beschäftigte er sich so wie alle seine Verzweigungen mit Vorbereitung neuer, die allgemeine Wohlfahrt, vornehmlich die allgemeine Bildung aller Klassen bezweckenden Gesetze und Einrichtungen für die Zukunft. Mehrseitigen Wünschen entsprechend, war es der kleine Rath, welcher dem großen Rathe einen Gesetzesvorschlag um die Censur aufzuheben, und um die Drucker-Presse frey zu geben, überreichte. Daß von dieser Freyheit ein weiter Gebrauch ist gemacht worden, ist wohl männiglich bekannt.

Der kleine Rath ebenfalls hatte die ersten Einleitungen zu einem revidierten Reglement für diese höchste Behörde getroffen: diese dann selbst den gemessenen Gang vorgezeichnet und die nöthige Muße gegeben, um einen so wichtigen Stoff behörig zu bearbeiten.

Die oberste Behörde hat hierauf in zahlreichen, langen, eben so freyen als interessanten Discussionen, das mit Sorgfalt abgefaßte Project geprüft, verbessert und endlich mit seltener Einmuth, und wie es schien, mit allgemeiner Freude angenommen. Ein Reglement, welches jede nöthig erachtete Verbesserung oder Vervollständigung in der Gesetzgebung, zwar bestimmten Formen unterwirft, allein denselben unbedingt Thür und Thore öffnet. —

Niemand wird behaupten wollen, daß unsere Einrichtungen den Stempel der Vollkommenheit tragen. Nein! sie sind das Werk von Menschenhänden, die Welt schreitet stets vorwärts und wir dürfen nicht zurückbleiben. Waren aber die Gebrechen so groß, daß es Noth thut, jetzt mit ungeregelter Eile vorzuschreiten, warum hat in der vorigen Versammlung dieser höchsten Behörde, auch nicht ein einziges Mitglied von seinem reglementarischen Rechte Gebrauch gemacht, diese Gebrechen bezeichnet und auf ihre Abhülfe gedrungen?

Mit Befriedigung nicht nur sondern mit wahrer Freude durfte die Regierung ihren Blick auf die Lage des Vaterlandes im Allgemeinen und auf diejenige dieses ihrer Obsorge besonders anvertrauten Kantons werfen. —

Von außen, selbst von innen beneidet, genoß er des äußern, des innern Friedens und eines seltenen Glückes. — Alle befreueten sich der gesetzlichen Freyheit; nirgendwo wurde sein Wohlstand übertroffen: seine geistige Freyheit und Thätigkeit kannte keine Grenzen: seine industrielle Thätigkeit wurde einzig durch unsere, allerdings engen Verhältnisse beschränkt; vermag doch selbst das größte Volk der Erde nicht, das Ganze nach seinen Bedürfnissen zu gestalten. —

Der schon lange genährte Wunsch nach vermehrter Freyheit des inneren Verkehrs im Umfange der Eidgenossenschbft erhielt auf der letzten Tagsatzung eine kaum in dem Maße erwartete Anbahnung, und berechtiget zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft. — Eintracht, Liebe und Zutrauen schien alle Glieder der großen Familie zu vereinigen.

So stand es noch vor wenigen Monaten, so stand es noch vor wenigen Wochen, und heute heißt es; die im Jahre 1814 gemachten Einbußen sind nicht vergessen, die schnellste Aenderung thut Noth, will man Volksbewegungen zuvorkommen.

Allerdings bezeichnet die Denkschrift die Ursachen dieser Erscheinung. —

Im großen Nachbar-Staate mißbrauchten Minister, deren moralische Gebrechen weit hinter ihrem Unverstande zurückbleiben, die in ihre Hände gelegte Gewalt; das Volk erhob sich zu blutigem Widerstande. Nach einem Kampfe weniger Tage wurde die herrschende Dynastie in die Verbannung abgeführt, ein tugendhafter Fürst bestieg den Thron, die Verfassung wurde mit hastiger Eile modifiziert und das Volk hofft auf mehrere Freyheit. —

Wie ein electrischer Schlag wirkte dieses große Beyspiel auf alle ohnehin bewegten Gemüther einer, in ihrer geistigen Ausbildung stark vorgeschrittenen Generation, und überall, und so auch bey uns, wird vermehrte Volksfreyheit verlangt. —

Demnach sollen auch wir abermahls durch das Beyspiel andrer dazu geführt vorwärts schreiten und doch: legen wir die Hand aufs Herz, und befragen wir uns aufrichtig, ob trotz aller unserer Gebrechen, viele Völker, ja selbst das große Nachbar-Volk nicht ausgenommen auch nach einem neuen Kampfe, sich des Glückes werden zu erfreuen haben, die Volksfreyheit so reich, so schön sich entfalten zu sehen, als wir Alle, seit längerer Zeit dieselbe in der That genossen haben. — Wird es geschehen in jenen Ländern, wo so oft die Wohlfahr

des Nordens derjenigen des Südens, die des Ostens derjenigen des Westens, das Zentrum derjenigen der Extremitäten und umgekehrt geopfert werden müssen, während wir hier uns ausschließlich nur mit unserm eigenen nie in wirklichem Widerspruch zu einander stehenden Wohle zu beschäftigen haben. —

Das Land, heißt es, hat die im Jahre 1814 gemachten Einbußen nicht vergessen! Nur mit Schmerz gedenke ich irgend einer Epoche unsrer Geschichte, wo das Ausland, in welchem Sinne es auch immer gewesen seyn mag, directen Einfluß in unserem Vaterlande übte. Da nun aber des Jahres 1814 gedacht ist, so wird man wohl eben so wenig vergessen haben, daß gerade die damalige hiesige Regierung sich die gerechtesten Ansprüche auf die Liebe und auf das Vertrauen des Landes erworben hat, durch den, gegen wichtige Anfechtungen, bis an's Ende standhaft behaupteten, festen Gang der Mäßigung, welcher nicht nur auf diesen Kanton selbst, sondern sodann auch noch auf die ganze, bewegte Eidgenossenschaft den heilsamsten Einfluß übte. Rückerinnerungen dürfen nicht einseitig seyn. Es heißt ferner, das gefährdete Zutrauen zwischen Stadt und Land muß hergestellt werden. — So sollte es denn wahr seyn, daß zwey so innig verbundene Theile eines unzertrennbaren Ganzen einander gleichsam gegnerisch entgegenstehen?

Verzeihen Sie mir den Ausdruck des innigsten Schmerzens, wenn ich annehmen müßte, daß so viele, dem reinsten Bürgersinne entquollene gemeinnützige und wohlthätige Anstalten, bey denen alles, nur das eigene Ich nicht ist beachtet worden, keine andere als Früchte des Mißtrauens erzeugt haben sollten.

Dennoch hat der kleine Rath, welcher keine andern Wünsche hegt noch hegen kann, als das wahre Glück aller Theile des Landes zu befördern, sich beeilt, dem ersten der geäußerten Wünsche, schnelle Einberufung dieser höchsten Behörde, zu entsprechen; nicht darum weil er Volksbewegungen gefürchtet hätte, sondern weil er sich überzeugte, daß es wohlthätiger seyn werde, wenn sich die ganze Behörde über das allgemeine Wohl des Vaterlandes berathe, als wenn es ferner fractionenweise, vielleicht in verschiedenem Sinne, statt fände, wo sodann hier, anstatt Belehrung und gegenseitigen Austausches von Ansichten, nur nach im Voraus sich gestalteten Partheyfarben gesprochen und gehandelt werden würde.

Nein, man besorgte keine Volksbewegungen; nein! das Volk wird die Regierung nicht zur Lügnerin machen, welche an den Vorort geschrieben hat:

„Wir geben der Hoffnung Raum, der gesunde Sinn, die richtige Urtheilskraft unsers „Volkes, seine redliche Liebe zur Ordnung, seine Treue gegen das Gesetz, sein Gefühl für die „Ehre der Schweizer-Nation, verbunden mit gemachten Erfahrungen, werden dasselbe innert „den Schranken gesetzlicher Ordnung erhalten" — wenn dann aber beygefügt wurde, „daß „es aller vaterländischen Regierungen hohe Pflicht sey, das Möglichste für Bewahrung des „innern Friedens, der gesetzlichen Ruhe und Ordnung zu thun," so baute ich wenigstens auf die Religion beschworner Eide, Eide, welche wir alle, welche unsere beyden jüng-

sten Collegen erst heute beschworen haben: Eide, welche keine Verbesserungen, weder in der Verfassung noch in der Gesetzgebung erschweren, oder gar behindern, wohl aber Handhabe der rechtlichen Wege, um dazu zu gelangen: Handhabe der innern Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, von uns allen ohne Unterschied, gebietherisch verlangen. Ich lebe in der Ueberzeugung, diese meine Hoffnungen werden nicht zu Schanden werden.

Tit. Der kleine Rath hat nach reifer Erdaurung der bemeldten Denkschrift finden müssen, daß sich die darin aufgestellten Wünsche, in zwey scharf ausgeschiedene Haupt-Kathegorien theilen,

Die Erste befaßt das Grundgesetz oder die Verfassung selbst.

Die Zweyte befaßt verschiedene bestehende Gesetze und Einrichtungen.

Beyde Kathegorien können nicht auf die nämliche Weise behandelt werden.

Bezüglich auf die letztere, die Revision bestehender Gesetze, erachtet der kleine Rath, daß auch nicht ein einziger hinlänglicher Grund könne aufgestellt werden, um abzuweichen von dem erst kürzlich einmüthig angenommenen Reglemente. Eine Abweichung von demselben wäre gewissermaßen sein Umsturz, bevor es noch recht in's Leben getreten ist.

Wohl kann hingegen dieser hohen Versammlung und soll ihr angezeigt werden, daß die Militärbehörde den Auftrag zu Umarbeitung der Militärgesetze erhalten hat und daß sie diese Arbeit möglichst beschleunigen soll. Sie wird mit Vergnügen dabey die Einsichten derjenigen Mitglieder benutzen, welche Stoff zu zweckmäßigen Anträgen zu liefern sich bemühen wollen, und die dafür noch besonders in Anspruch genommen werden dürften.

Und was die Angelegenheiten des Zoll- und des Kaufhaus-Wesens anbetrifft, so sind auch hierüber Aufträge an die Finanz-Behörde ertheilt worden, um Unterhandlungen mit den Eigenthümern anzuknüpfen, um auch hierüber ein sehr wünschbares Einverständniß anzubahnen.

Was nun dann, den wichtigsten Punkt, die Revision der Verfassung, bezüglich vornämlich auf zeitgemäßere Repräsentations-Verhältnisse und eine veränderte Wahlart anbetrifft, so erachtet der kleine Rath der Lage des Dinge angemessen, darüber sofort einzutreten; allein hier wirft sich nun die erste ernste Frage auf, wie dabey zu Werk gegangen werden soll, indem kein Gesetz für diesen Fall Vorausbestimmungen getroffen, noch auch das Reglement das Nöthige darüber verfügt hat.

Die Vorsicht, die Weisheit des Gesetzgebers hat mit Sorgfalt die Formen vorgeschrieben, nach denen verfahren werden soll, um ältere Gesetze zu revidren, um neue Gesetze zu berathen, und dadurch jeder Uebereilung Schranken gesetzt.

Verfassungs-Arbeiten, oder Abänderung des Grundgesetzes, gehörten zu allen Zeiten zu den schwierigsten, welche in einem Lande vorgenommen werden können. Mancher Staat hat dabey seinen Untergang, viel andere darin die Ursachen langjähriger Leiden gefunden.

Sollte der nämliche Gesetzgeber, welcher behutsam den für einfache Gesetze zu ver-

folgenden Weg genau vorschrieb, nun heute aussprechen wollen, daß das wichtigste aller Gesetze, das Grundgesetz, zu seiner Revision keines gemessenen Ganges bedürfe, daß es gefahrlos mit hastiger Eile behandelt werden dürfe?

Ich kann nicht umhin, aufmerksam zu machen auf die Folgen solcher Vorangänge. Darf die Verfassung formenloser als ein gewohnter Gesetzesvorschlag behandelt werden, so hört gleichzeitig jede Stabilität in unsern Staatseinrichtungen auf. Ordnung wird nur selten auf unordentlichem Wege erreicht werden. Am lautesten warnt uns vor Uebereilung das Beyspiel selbst des großen Nachbarlandes; — und auch nur das Innere unsers Kantons im Auge behalten — wie schnell würde nicht jede Unordnung unsern Gewerbsstand gänzlich lähmen, wie empfindlich würde sie sich dadurch nicht an uns selbst rächen?

Hüten wir uns unsere Pflanzungen voll schöner Blüthen und Früchte auszureißen, weil sich darin einzelne abgestorbene Bäume befinden können. Beschränken wir uns doch darauf, diese durch neue gesunde Stämme zu ersetzen.

Aber auch die äußere Lage unsers Vaterlandes dürfen wir nicht aus den Augen verlieren. Gott allein kennt die Ereignisse, mit denen unsere sturmbewegte Zeit schwanger geht. Gott allein weiß, ob es den allseitigen Bemühungen gelingen werde den allgemeinen Weltfrieden zu erhalten; ob wir nicht bald berufen seyn dürften, das kostbarste aller politischen Güter, unsere äußere Unabhängigkeit zu behaupten. Hüten wir uns daher wohl, unsere Kräfte, und damit zugleich auch die Kräfte unserer lieben Miteidgenossen, durch Zerstörung unsers Staats-Organismus zu lähmen. Hüten wir uns irgend einer Macht, von welcher Seite sie auch käme, das Bild eines in anarchischen Zuckungen liegenden Volkes darzubieten, welches weder sich selbst zu beschützen, noch Garantien seiner Vertheidigungsfähigkeit zu geben im Stande wäre. Hüten wir uns auch davor, uns in den Fall zu versetzen, unserem dem gesammten Vaterlande geleisteten Eide nicht Genüge leisten zu können.

Tit. Möge jede unreine Leidenschaft unsern Berathungen fremd, dieselben ein Vorbild von Mäßigkeit und von Billigkeitsgefühl bleiben.

In diesem Sinne, in diesem Geiste ist die Weisung des kleinen Rathes abgefaßt; sie ruft einer offenen, einer freyen Discussion; sie trägt Rechnung dem Geiste der Zeit, den Erfordernissen des Augenblickes. Sie warnt dabey aber auch vor den Gefahren, welche durch allgemeine Auflösung der Verhältnisse unfehlbar über uns kommen müßten. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß es dem großen Rathe allein zustehen soll, und zusteben könne, die gewünschten Veränderungen vorzunehmen; ja, daß jeder andere Weg uns in die unabwendbarste Anarchie stürzen müßte.

Sie bezeichnet als die wichtigste, zugleich wie als die eiligste der vorzunehmenden Arbeiten, die Festsetzung neuer Verhältnisse in der Repräsentation, verbunden mit der Wahlart und mit der Weise der Einführung; oder eine Umarbeitung der bisherigen § 17 bis 20 der Verfassung. — Sie erachtet, daß, wenn einer vermuthlich niederzusetzenden Kommission,

gleichzeitig ausgedehntere Aufträge wollten ertheilt werden, dieselbe sich in ihrer Arbeit nur verwickeln, der Abschluß sich dadurch über Gebühr verzögern würde.

Bey gleichzeitiger allgemeiner Umarbeitung der ganzen Verfassung würden sich viele Gegenstände von vielleicht minderer Wichtigkeit, aber von schwererer Vereinbarung finden. Das wichtige Geschäft würde in die Länge gezogen, die Verwerfung einzelner Punkte könnte leicht die Verwerfung des Ganzen nach sich ziehen, die allgemeine Ungeduld, anstatt gehoben, dadurch nur vermehrt werden.

Es steht hingegen zu hoffen und zu erwarten, daß bey wechselseitig billigem Entgegenkommen, man sich über die bezeichneten Punkte wohl verständigen dürfte. — Die Aufgabe bleibt zwar noch immer schwer genug; sie beruhet auf keinen mathematischen Grundsätzen, sondern allein auf Billigkeitsgefühl und auf nicht zu verkennenden ältern und neuern Verhältnissen.

Dieses Gefühl der Billigkeit muß gegenseitig seyn. So wie ich persönlich dasselbe aufrichtig gegen das ganze Land hege, erachte ich, daß auch die Stadtbürgerschaft im Bewußtseyn ihrer bisherigen intellektuellen und materiellen Leistungen, und daß der Zutritt in dieselbe jedem Kantonsbürger offen steht, erwarten dürfe, daß auch ihre Beruhigung, ihre Befriedigung nicht außer Acht gelassen werde; daß das Endresultat der Berathungen nicht der Unterwerfung Gekränkter, Unterliegender, sondern der freundlichen Theilung unter Brüdern gleichen müsse, die ferner Glück oder Unglück mit einander theilen wollen.

Solche Gefühle gegenseitiger Billigkeit werden ohne Zweifel alle Mitglieder dieser Versammlung beleben. Eine zahlreiche, alle Interessen berücksichtigende Kommission dürfte wohl das geeigneteste Mittel seyn, um in wohl erwogenen Anträgen diesen schwierigen Knoten zu glücklicher Auflösung zu führen.

Möge der Gott unserer Väter, der uns schon so oft durch die größten Gefahren hindurch geführt hat, uns auch dieses Mahl seinen allmächtigen Schutz nicht entziehen. Möge er alle Herzen zu aufrichtiger Vereinigung lenken!

Tit. Im Laufe der Rede habe ich mir vielfach zu Schulden kommen lassen, von den Ansichten des kleinen Rathes, dann wieder von meinen eigenen persönlichen Ansichten zu sprechen, ohne vielleicht klar die einen von den andern auszuscheiden.

Ich schließe daher meinen ehrerbietigen Vortrag mit Wiederholung der wenigen unmaßgeblichen Anträge des kleinen Rathes, wie sie in der Weisung enthalten sind; nämlich: Es möchte über den ersten Theil der Denkschrift „die Revision der Verfassung, besonders hinsichtlich auf die Verhältnisse der Repräsentation und der Wahlform für die indirecten Stellen im großen Rathe", auf gesetzlichem Wege eingetreten werden. Der kleine Rath glaubt, daß die Befriedigung der allseitigen Wünsche, in billiger Ausgleichung der allseitigen Interessen durch angemessene Modifikation der §§ 17 — 20 unserer Kantonal-Verfassung gefunden werden dürfte. Darum stellte er den Antrag, daß es der H. Behörde des großen Rathes

belieben möchte eine Kommission niederzusetzen, welche diesen Gegenstand den Anleitungen des Reglements gemäß berathen, und ihr wohlerwogenes Gutachten, nach reglementarischer Mittheilung an den kleinen Rath, der höchsten Behörde wieder hinterbringen soll.

Rede des Herrn Oberamtmann v. Meiß in der Versammlung des Zürcherischen gr. Rathes am 3. Nov.

Zur Zeit noch kann ich es nicht für ein glückliches Ereigniß ansehen, daß im gegenwärtigen Augenblicke überhaupt eine Revision oder Abänderung der Verfassung, sey es nun im Ganzen oder in einzelnen Punkten, Statt finden soll, indem ich die Ueberzeugung habe, daß in einer mehr oder weniger entferntern Zeit die Erörterung solcher Gegenstände mit mehr Unbefangenheit und mit ruhigerer und gründlicherer Prüfung der Verhältnisse beschehen wäre.

Wenn nun aber die Gewalt der Zeitumstände so viel vermag, daß eine beförderliche Aenderung dieses oder jenes Punktes der Verfassnng für unausweichlich gehalten wird, dann stimme ich mit Mund und Hand derjenigen Ansicht bey, welche eine gleichzeitige und ungetrennte Revision der Verfassung in allen denjenigen Beziehungen, die derselben bedürftig seyn möchten, verlangt.

Zunächst bestimmen mich hiezu dieselben Gründe, welche bereits von mehrern hochverehrten Mitgliedern auf eine, wie mir scheint so einleuchtende und überzeugende Weise entwickelt worden sind, und hinsichtlich welcher ich bemerken muß, daß es sich hier nicht um bloße Theorien handelt, mit welchem Nahmen man bey uns Alles zu belegen pflegt, was man nicht gerne hört, und wogegen man keine gewichtigen Gründe vorzubringen im Stande ist, sondern daß hier die innigste Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis klar zu Tage liegt.

Außerdem habe ich noch folgendes anzuführen: Wenn Sie, Tit., eine Abänderung der Verfassung einzig in Bezug auf das Repräsentations-Verhältniß und die Wahlart beschließen, so befriedigen Sie damit keine von allen Partheyen (oder Farben, wenn Sie es so nennen wollen), indem

1) was das Land betrifft, die Tit., Kantonsräthe vom Lande ja bereits erklärt haben, wie sie keineswegs bey der Repräsentation stehen zu bleiben, sondern noch weitere Verbesserungen sowohl in der Verfassung als in der übrigen Gesetzgebung zu verlangen gedenken.

Noch weniger befriedigt ist derjenige Theil des Landes, welchem an vermehrter Redräsentation weniger gelegen ist, als an andern zeitgemäßen Berechtigungen; nahmentlich an dem Vorschlagsrecht für die Amtsrichter-Stellen und an einem geregelten Petitions-Recht mittelst ihrer Behörden.

2) Bey dem gebildeten, d. h. dem denkenden Theil der Stadtbürgerschaft, wird

eine gerechte Besorgniß erweckt, weil derselbe für die Concession, welche die Stadt in Hinsicht des bisherigen Repräsentationsrechts zu machen in den Fall kommen wird, nirgends den gehofften Ersatz in einem zeitgemäßen Fortschreiten der übrigen Staatseinrichtungen — nirgends beruhigende Garantien zur Sicherung des bestehenden Guten für die Zukunft erblickt — ich meine unter Anderm die Sicherstellung der Preßfreyheit durch die Verfassung, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Justiz — auch die Wählbarkeit von Personen außer dem gr. Rathe zu Stellen im kl. Rath und im Obergericht u. s. w.

Auch bin ich überzeugt, daß Mancher sich eher entschließen würde, in Festsetzung des Repräsentations-Verhältnisses weniger bedenklich zu seyn, wenn er dagegen in Hinsicht anderer ebenfalls wichtiger Punkte der Verfassung befriedigt würde.

Außerdem halte ich es, da auch dieser Punkt von mehreren Sprechern berührt worden ist, nichts weniger als für ein gutes, sondern vielmehr für ein schlimmes Beyspiel, welches wir der übrigen Eidgenossenschaft, und besonders denjenigen Kantonen geben, die ebenfalls mit Aenderung ihrer Verfassung umgehen, wenn wir auf solche Weise mit der unsrigen verfahren, daß wir nur in einigen Punkten Abänderung vornehmen, um dann späterhin auch an die übrigen zu gehen und dadurch den obersten Grundsatz der Erhaltung des Staates — die Unverletzbarkeit der Verfassung aufgeben.

Wenn endlich die Verhütung eines provisorischen Zustandes der Verfassung als Unterstützungsgrund für eine theilweise Revision angeführt worden ist, so erscheint mir derselbe ganz unhaltbar.

Denn, Tit., Sie mögen nun heute beschließen, was Sie wollen, so wird die unvermeidliche Folge davon ein solcher provisorischer Zustand seyn, welcher von längerer Dauer seyn muß, wenn die Revision des übrigen Theils der Verfassung weiter hinausgeschoben wird, während er hingegen abgekürzt würde, wenn man unverzüglich an's Werk ginge.

Wie nachtheilig aber ein solcher Zustand der Unsicherheit und des Schwankens in dem Grundgesetze des Staates sowohl für die Regierung als für die Regierten sey, ist schon von mehreren Seiten bemerklich gemacht worden. Jene verliert dadurch den Stützpunkt ihrer Kraft, diese den Glauben an die Heiligkeit der Verfassung.

Tit., Bleiben wir doch nicht auf halbem Wege stehen! Lehrt uns ja die mehrmahl angerufene Geschichte, daß halbe Maßregeln in entscheidenden Zeitumständen nichts taugen. Ein Blick auf die neuesten Ereignisse in den unglücklichen Niederlanden mag die verderblichen Folgen der halben Maßregeln sprechend genug zeigen.

Darum, Tit., muthig die Hand an's Werk gelegt, — jedoch mit umsichtiger Besonnenheit

Mäßigung und Vaterlandsliebe — möglichst frey von den Einwirkungen des Tadels oder es Beyfalls einer aufgeregten Menge.

Freylich darf hier nichts übereilt werden; — was für eine lange Zukunft zu ordnen ist, kann nicht das Werk weniger Tage seyn.

Die Commission, welche Sie für dieses wichtige Geschäft anordnen werden, wird, ich bin es überzeugt, sich möglichst angelegen seyn lassen, das in sie gesetzte Vertrauen in allen Beziehungen zu rechtfertigen.

Geschichte der Landschaft Toggenburg. Von Karl Wegelin. Erster Theil. St. Gallen, bey Huber. 1830. 8. S. X. und 360.

Die Geschichte der östlichen Schweiz hat seit der Wiedergeburt der Eidgenossenschaft manche erfreuliche Aufhellung erhalten. Sie bedurfte derselben wirklich mehr, als kein anderer Theil der Schweiz, da sie zu der Zeit, als Johannes Müller die Geschichte der Eidgenossen zu schreiben begann, noch zum Theil unterthänig, zum Theil weniger enge mit der Eidgenossenschaft verbündet war, daher nur oberflächlich von dem Geschichtschreiber berührt wurde. Die Geschichte der Landschaft Toggenburg besonders, obschon mannigfaltig mit der Geschichte der Eidgenossen verflochten, lag doch noch, einzelne Bruchstücke ausgenommen, in einer Dunkelheit, die schon lange wünschbar machte, daß ein tüchtiger Forscher sich ihrer annehme. Sie hat endlich an Karl Wegelin ihren Mann gefunden.

Nach einem Vorworte, in welchem der Verf. der oben angeführten Schrift von seinen Vorarbeiten spricht, wird in der Einleitung der Umfang und die Beschaffenheit der Landschaft Toggenburg beschrieben, und der in diesem ersten Band enthaltene Stoff in acht Abschnitte eingetheilt. Der erste Abschnitt geht alsdann von der ältesten Zeit (hier die Völkerwanderung) bis zum Ausgange des zehnten Jahrhunderts; der zweyte bis 1304; der dritte gibt eine Uebersicht von den Rittergeschlechtern und Burgen des Landes; der vierte setzt die Geschichte bis 1400 fort; der fünfte erzählt die Regierung des Grafen Friederichs VI. (1400 — 1436); der sechste handelt von den Verwirrungen, welche nach Graf Friedrichs Tode ausbrachen, der Eidgenossenschaft so viel edeles Blut kosteten und für Toggenburg dadurch endigten, daß die Landschaft durch Kauf an die Abtey St. Gallen überging (1469); der siebente Abschnitt beschreibt die damahls zu Toggenburg gehörigen Gerichtsbarkeiten und ihre Rechte; der achte verfolgt die Landesgeschichte bis 1520, mit welchem Jahre dieser erste Theil schließt. — Diese Eintheilung des Stoffes ist wohl motivirt, und nur selten wird man zu dem Wunsche veranlaßt, daß einzelne Nachrichten oder Abschnitte in einen andern Zusammenhang gebracht, der dritte Abschnitt z. B. dem zweyten voran gestellt, und dadurch jeder Uebelstand vermieden worden seyn möchte, daß die Edelleute handelnd auftreten, bevor man ihre Heimath und ihre Verhältnisse kennt.

Es befremdet zwar, daß der Verf. über die Geschichte der alten Helvetier und Römer und ihre wahrscheinlichen Niederlassungen in den Thälern des Toggenburgs; über den Altar der Minerva, der bey Wattwyl gefunden worden seyn soll, und den doch niemand gesehen haben will; über des Livers von Rankwyl fabelhafte Nachrichten vom Ursprunge der Grafen von Toggenburg; über die Legende der Gräfinn Idda und ihres Gemahls, u. s. w., nichts gesagt und sich dadurch einen zu unterhaltender Erzählung und kritischer Prüfung geeigneten Stoff entzogen hat. Indessen, da Hr. W. an dem Grundsatze fest hält, nur das, was urkundlich erwiesen ist, und speciell der Geschichte des Toggenburgs angehört, in seine Erzählung aufzunehmen, kann man mit ihm darüber nicht rechten; man wird im Gegentheil mit um so größerm Zutrauen gegen den gewissenhaften Erzähler erfüllt, und findet sich für jenen Mangel durch eine Menge bisher unbekannter Nachrichten aus der Geschichte des Grafenhauses Toggenburg und seiner Vasallen, besonders aber aus dem Volksleben und den Gerichtsübungen des Mittelalters entschädigt.

Mit Umsicht und Scharfsinn hat der Verf. die Daten der St. Gallischen Urkunden und die Angaben des codex traditionum, Neugarts, Tschudis, des Hrn. von Arx u. a. gewrüft und oft berichtigt. Was er der Vermuthung des letztern, die Grafen von Toggenburg seyen den St. Gallischen Schirmvögten Otgar und Notker entstammt, entgegen gesetzt hat, wird selbst Hr. von Arx zugeben müssen. Weniger glücklich möchte Hr. Wegelin bey der Aufstellung eines neuen Systems der Toggenburgischen Verwandtschaft und der Erbansprecher nach Graf Friederichs VI. Tode S. 221. gewesen seyn; denn es wäre etwas unerhörtes, daß zugebrachte Kinder in ihren Erbansprüchen so beharrliche Unterstützung gefunden hätten. In den Nummern 15. und 16. des St. Gallischen Freymüthigen von 1830. ist auch bereits eine Urkunde dagegen in Erinnerung gebracht worden. Daß der Bruder Heinrich von Lichtensteig der Graf Heinrich von Toggenburg gewesen sey, der 1252 (in Schreibers Urkundenbuch I, 1. p. 52) und 1268 (Soloth. Wochenblatt 1827 p. 400) und 126 (von Arx II, Nachtrag p. 6) als Comthur des Johanniter-Ordens genannt wird, bleib immer zweifelhaft, wenn schon Hr. Wegelin der Vermuthung des Hrn. von Arx S. 8 beypflichtet. Die Herren von Holzhausen trugen den Nahmen Keller vom Stifte Seckingen wie schon Stumpf meldet, nicht vom Kelnhofe Bütschwyl, wie der Verf. ohne hinlänglichen Grund S. 128 annimmt. — Aehnliche Bemerkungen, wie die eben gemachten, wird der Verf. bey der Fortsetzung seiner Forschungen sich selbst zu machen oft Gelegenheit finden; Ref. wünscht nur, daß er dieselben dem zweyten Bande anhängen möge, und daß alsdann auch Nachricht gegeben werde, wer der Hugo von Toggenburg-Montfort, der laut einer Zürcherschen Urkunde 1282 in St. Gallen Zeuge war, gewesen sey.

Die Schreibart nähert sich mehr dem Tone der gelehrten Abhandlung, als der freyen Erzählung. Wenn der Verf. sich entschließen kann, das Bekannte seltener als bekannt vorauszusetzen, und die Perioden weniger durch Zwischensätze auszuflechten, so wird seine Arbeit dem Volke, für welches sie doch zunächst bestimmt ist, noch genießbarer seyn. Der Fortsetzung sieht Ref. auch deßwegen mit Verlangen entgegen, da in der Geschichte der Reformation und im Kriege von 1712. Toggenburg in die Geschichte der Eidgenossenschaft tief eingegriffen hat, und darüber noch manches aufzuklären ist.

Die Redaction der Mon. Chronik sieht sich veranlaßt, gegenwärtiges Monathsstück mit 2 Bogen stark erscheinen zu lassen, wogegen dasjenige vom December wenigstens 4 Bogen enthalten wird.

Schweizerische Monaths-Chronik.

No. 12. Christmonath. 1830.

Zürich, bey J. J. Ulrich.

Die Schweizerzeitungen am Ende des Jahres 1830.

Wir haben den gegenwärtigen Jahrgang der Monaths-Chronik mit einer Statistik er Zeitungen und einigen Bemerkungen über dieselben angefangen. Die während dieses Jahres vorgegangenen Veränderungen sind noch bedeutender als diejenigen, welche wir vor wölf Monathen anzuzeigen hatten.

Schon im zweyten Quartal erschien neu die Bündner-Zeitung ein Mahl wöentlich in groß Quart. Der Osservatore del Ceresio, der im Anfang des Jahres ehr die Gestalt einer Monathschrift hatte und nach einem kurzen Daseyn unterdrückt wurde, at mit der Tessinischen Staatsumwälzung auf's Neue in's Leben, erschien nun wöchentlich nd füllte den Platz des aufhörenden Corriere Suizzero aus. Im Anfange des Somers erschien die Sentinelle Genevoise, von einem Franzosen redigirt; weil kein angeessener Genfer die Verantwortlichkeit übernehmen wollte, mußte sie bald aufhören, ist aber n November wieder von Todten erstanden. Um dieselbe Zeit sind Probeblätter der zu lawyl herausgegebenen Neuen St. Galler-Zeitung erschienen.

Die Entstehung der vorgenannten Blätter hängt mit den Zeitereignissen nicht unmitlbar zusammen. Hingegen ist es hauptsächlich die neue Gestaltung der Verhältnisse, welche nfangs Novembers zu Zürich dem Schweizerischen Republikaner, Anfangs Dembers dem Journal du Canton de Fribourg das Leben gab. Auf 1831 ist nun längst ey Mahl wöchentlich der Eidgenosse angekündigt, der zu Sursee erscheinen soll.

Das sind die neuen Erscheinungen. Noch bedeutsamer dürften die Veränderungen yn, welche mit den schon bestehenden Blättern vorgingen.

In Folge der Lebendigkeit der Ideenzirkulation und des sich häufenden Stoffes mußn sich fast alle auf irgend eine Weise vergrößern und ausdehnen. Die Neue Schweirzeitung erschien den größern Theil des Jahres hindurch drey Mahl wöchentlich; im ten Quartal errichteten die Appenzeller-Zeitung und die Bündner-Zeitung achläufer; der Schweizerische Beobachter gab wöchentlich zwey Nummern heraus. uf's Jahr 1831 behält die Bündner-Zeitung ihren Nachläufer, die Appenzellerzeitung gibt vier Nummern, der Beobachter zwey heraus. Der Freyburger Cou-

rier, der gegen Ende des Jahres in die Hände der Jesuiten fiel, nimmt den Titel Le Véridique an und gibt wöchentlich drey Nummern. Auch der Waldstätter-Bothe erscheint auf Verlangen wöchentlich zwey Mahl. Andere Blätter vergrößern ihr Format oder uchen bey etwas erhöhetem Preise durch Beylagen mehr Raum zu gewinnen.

Die vaterländischen Angelegenheiten hatten schon vor den Ereignissen des July in fast allen Blättern immer mehr Raum bekommen; immer weniger beschränkte man sich bloß auf Nachrichten. Als die Bewegung in den letzten drey Monathen lebhafter wurde, machte sich die Preßfreyheit an den meisten Orten, wo sie noch nicht bestanden, gleichsam von selbst, und Blätter, die früher ganz unbedeutend waren, erhielten eigenthümliches Leben und Farbe. Unser ganzes Zeitungswesen sieht mit wenigen Ausnahmen sich selbst nicht mehr gleich.

In Folge dieser Ausdehnung und dieses Aufschwunges der Tagblätter ist die Monaths-Chronik in ihrer gegenwärtigen Einrichtung überflüssig geworden. Für etwas größere politische Artikel, deren wir hier manche lieferten, haben nun auch mehrere Zeitungen Raum gewonnen, und eine Mittheilung von vier zu vier Wochen kann mit der gegenwärtigen Schnelle der Entwickelung und des Ideenumlaufes unmöglich Schritt halten.

Am Schlusse dieses Heftes finden unsere Leser die Ankündigung einer neuen Zeitschrift die wir an die Stelle der Monaths-Chronik treten lassen.

Im Folgenden geben wir einige Proben aus der neuesten Zeitungsliteratur. Wir wählten Aufsätze, welche entweder besonders geeignet sind, Geist und Ton der betreffenden Blätter zu zeigen, oder die sonst in dieser Zeit ein besonderes Interesse haben. Die allerverbreitetesten und bekanntesten Zeitungen jedoch haben wir ausgeschlossen, um nicht etwas zu geben, das fast alle unsere Leser schon gesehen hätten.

Das Vaterland *).

In unserer sturmbewegten Zeit mag es dem Vaterlandsfreunde wohl erlaubt seyn einen Rückblick auf die Geschichte zu werfen, um in derselben Trost, Belehrung und Mut gegen die Unbilden gegenwärtiger Zeit zu finden.

In den frühern, der Eidgenossenschaft vorhergehenden Zeiten bestanden die Einwohner Helvetiens aus dem hohen Adel, den eigentlichen unmittelbaren Beherrschern des Volks aus den Freyen und Lehensmännern des höhern Adels, und aus dem übrigen Volk das größtentheils leibeigen und von den beyden vorbenannten Klassen bedrängt war. Die wenigen Künste beschränkten sich auf die unentbehrlichsten Handwerke für die Bedürfnisse des Lebens. Die Leibeigenen baueten das Land und hüteten das Vieh selten für sich, sondern für ihre Herren, mit denen sie in den Krieg zu ziehen verpflichtet waren, und

*) Aus der zu Bern erscheinenden Neuen Schweizerzeitung, Nro. 110., vom 2. Dez

en endlosen Fehden hatten die Waffenschmiede genug zu thun. Dem ungeachtet war noch ur Zeit der Schlachten bey Morgarten und Sempach die Bewaffnung sehr dürftig. —

In den Waldstätten wohnten Landleute, die keine Oberherren hatten, sondern atriarchalisch ihre innern Zwistigkeiten selbst schlichteten, ihr Land und ihre Heerden für ich selbst besorgten. Ihre äussern Angelegenheiten beschränkten sich auf den Verkehr hrer nächsten Umgebungen. Als diese aber an Macht zunahmen, der Adel und die Geist- ichkeit selbige auszudehnen suchten, gab es Streitigkeiten, die Verhältnisse wurden verwickel- er, und sie fanden Schutz bey dem Kaiser, der ihnen Richter sandte, während die übri- en Lande durch ihre eigenen Herren — Twingherren — gerichtet wurden. Theils von iesen selbst, theils von dem Reichsvogt — z. B. den Zähringern — theils unmittelbar om Kaiser, erhielten die damals aufblühenden Städte, so wie verschiedene Gegenden, mehr der weniger Freiheiten und Begünstigungen, und vorzüglich solche, die ihrer besondern Lage nd ihren Bedürfnissen am angemessensten, am vortheilhaftesten, und daher über Alles erth waren. Mit Vorbehalt dieser Vorrechte traten sie späterhin unmittelbar oder mittel- ar, — dem Schweizerbunde bey, um jedem Mitgliede desselben seine Verfassung, reiheit und Unabhängigkeit zu gewährleisten und zu schützen. Alle Stände der Eidgenossen- haft regierten ihre gemeinschaftlichen oder besondern Unterthanen — ohne derselben Mitwirkung. Erst seit der französischen Revolution und durch ihre verrätherische Inva- on im Jahre 1798, wurden Anmassungen laut, entstanden Empörungen gegen die gesetz- chen Obrigkeiten, und zwar nur selten, oder nie wegen Bedrückung oder Schmälerung ngeborner Rechte und Freyheiten, sondern bloß um neue, auf keine Urkunden gegründete orrechte zu ertrotzen.

Durch die in den letzten Tagen des Julius 1830 erfolgte Pariserrevolution entstand berall Aufruhr, Empörung, Plünderung. Sogar in den Niederlanden, wo der kon- itutionelle König von allen Zungen als das Vorbild eines der Verfassung getreuen Monar- en gelobt und gepriesen ward. Also liegt nicht an ihm die Schuld der Empörung, son- rn an den Empörern selbst. Eben so verhält sich's in der Schweiz. Die Regierungen ieben der Verfassung treu, und thaten wo nicht mehr, doch Alles, was ihre Pflicht gebot. irgends war Bedrückung; für Erziehung, für Schulen und höhere wissenschaftliche An- alten, für Spitäler, für Landstraßen, für Landwirthschaft, für Versicherungsanstalten, für rsparnißkassen, kurz für alle Zweige des Volksglücks ward gesorgt oder selbige begünstigt nd befördert, und die Schweiz galt noch in den letzten Jahren, da der Unterzeichnete im uslande wohnte, für eines der glücklichsten und kultivirtesten Länder von Europa, wor- nter sich namentlich der Canton Bern auszeichnet, und dafür anerkannt ward. Und dieß ugnen sogar die eifrigsten Gegner der bestehenden Regierungen nicht, und gestehen, daß selbst es nicht besser machen würden. Aber nach ihrer Behauptung ist es nicht das lück des Landes, sondern die Zufriedenheit des Volkes, welche eine gute Regie-

rung bezeichnet. Wie und wo kann aber diese Zufriedenheit Statt finden, wenn das Volk durch umhergesandte Unruhstifter aufgehetzt, und theils durch Vorspiegelungen, theils durch Drohungen zu Vereinen, zu Unterschriften, zum Aufruhr eingeladen, und durch falsche Gerüchte verblendet und in Furcht, so wie in Mißtrauen und Haß auch gegen die beste Regierung gesetzt wird? Dieß sind Handlungen der Rebellion. Ohne diese höchst strafbaren Umtriebe wäre das biedere Volk im stillen Genusse seines, im Vergleich mit andern Ländern, beneidenswerthen Glückes, ruhig geblieben. Jetzt herrscht Gährung, Unzufriedenheit und Aufstand, obschon sie nicht den hohen Grad erreicht haben, den die Aufwiegler wünschen, deren Einladungen lange und vielfach zurückgewiesen wurden. Aber selbst da, wo Volkshaufen sich zusammengerottet haben, sind keine bedeutende Exzesse vorgefallen, so daß Jemand seinem Freunde schrieb: „Nous vivons ici dans la plus paisible anarchie.“ Und dieß, erst um die Mitte oder Ende Novembers, in einem Lande, wo die Regierung unbewaffnet, das Volk hingegen gesetz- und pflichtmäßig bewaffnet ist; in einem Lande, das in einer Strecke von 41 Stunden unmittelbar an das unruhige Frankreich grenzt; da hingegen in andern, von Frankreich weit entfernten und durch stehende Heere geschützten Ländern, schon im Augustmonat Aufstände und Plünderungen Statt fanden. In Wahrheit! was auch noch geschehen mag, so gereicht dieß dem wackern Schweizervolke zum Ruhm, und es ist zu erwarten, daß es ihn nicht beflecken werde. Ein großer Zusammenfluß von Landleuten aus allen Gegenden des Kantons Bern befand sich während dieser Jahrmesse, und ganz besonders an den beyden großen Markttagen des 23. und 30. Novembers in der Hauptstadt, und es war — im Allgemeinen — nicht die geringste Unzufriedenheit an ihnen zu bemerken, obschon nichts vorhanden war, das mehr als an gewöhnlichen Tagen ihr freyes und frohes Treiben hätte beschränken können. Das ist das Volk, welches die Klubbisten aus den Städten unzufrieden und begierig nach einer Veränderung der Verfassung nennen!

Sollte indeß auch im Kanton Bern eine Veränderung der Staatsform ertrotzt werden — denn die Aufwiegler wollen es auf's Aeußerste treiben, so ist ihr schon vom Tage ihrer Einführung an das Brandmal der Unbeständigkeit aufgedrückt, denn wenn die Aufrührer das Recht haben, die jetzige Verfassung zu verändern, so geben sie uns das nämliche und noch größeres Recht, ihr Machwerk aufzulösen, das bloß die Frucht vorübergehender Zeitumstände ist, und keineswegs das Wohl des Landes beabsichtigt. Wollen die Revolutionsmänner selbst regieren, so haben alle übrigen Bürger das gleiche Recht. Wenn aber jeder selbst regieren will, wer und wo sind denn diejenigen, die regiert werden sollen? Eine Staatsform soll nicht das Spiel der Launen, der Unzufriedenheit, des Neides, des Stolzes und des Eigennutzes, sondern eine feste Grundlage seyn, damit der Staat und mit ihm das Wohl des Volkes daran wie das Schiff am Anker gegen Sturm und Ungewitter festliege.

Th. v. E.

Was ist Freiheit? *)

Die Freiheit kann in vierfacher Beziehung betrachtet werden. Als: persönliche Freyheit; moralische Freyheit; Religions-Freyheit und bürgerliche Freyheit.

Unter persönlicher Freyheit ist zu verstehen, die Selbstbestimmung, wodurch wir handelnde Wesen und Meister unserer Handlungen werden, daß sie die unsrige — und nicht Wirkung fremder Ursache sind.

Moralische Freyheit ist die Macht, unter allen Umständen unserm Sinn für Recht und Unrecht zu folgen.

Religions-Freiheit bezeichnet die Macht, ungehindert von Aussen die Art der Gottesverehrung auszuüben, die wir für die beste halten.

Bürgerliche Freyheit ist die Macht einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Staats, sich selbst zu regieren durch Verfassung und Gesetze, an deren Festsetzung das Volk Theil genommen hat.

Der Freyheit liegt daher in jeder Beziehung Selbstbestimmung zum Grunde.

Wenn unser Wille nicht in uns selbst entspränge, sondern durch eine Kraft ausser uns bestimmt würde, so würden wir keine persönliche Freyheit haben, und ohne diese Freyheit wäre der Mensch ein bloßes Werkzeug; das Spiel der Aussendinge; hätte keine eigenthümliche Bewegung und keine Macht, um etwas zu verändern. Also wäre für ihn kein Verdienst und keine Schuld.

Wenn der Mensch sich von der Leidenschaft so hinreißen läßt, daß er seine moralische Verbindlichkeiten nicht mehr zu erkennen vermag, so hat er seine moralische Freyheit verloren, und er ist seiner selbst nicht mehr mächtig. In diesem Zustand ist der Mensch ein elendes Ding; der Herrschaft unedler Lüste unterworfen und das Spiel jeder niedrigen Triebe.

Ohne Religions-Freiheit und ohne bürgerliche Freyheit ist der Mensch ein armes verworfenes Wesen, ohne Rechte, ohne Eigenthum und ohne Gewissenhaftigkeit, niedergebeugt unter das Joch der Laune sich anmaßender Gebieter.

Unter der bürgerlichen Freyheit ist also zu verstehen, daß das Volk das Recht und die Freyheit habe, sich selbst zu regieren, das heißt: sich selbst Verfassung und Gesetze zu geben, und seine Regierung selbst zu wählen; oder selbige durch Stellvertreter zu geben und wählen zu lassen.

Ein Staat oder ein Volk ist daher frey, wenn seine Verfassung und Gesetze, in einer Versammlung von Volksvertretern, berathen werden. Diese Volksvertreter, oder Volksrepräsentanten, in einem freyen Staate, müssen aber unumgänglich vom Volke ge-

*) Aus dem Probeblatt der zu Flawyl erscheinenden Neuen St. Galler Zeitung. (27. November.)

wählt werden. Wenn das nicht geschieht, so sind sie ganz und gar keine Volksrepräsentanten, sondern stäte privilegirte Gesetzgeber. Diese Volksvertreter müssen aber nicht nur frey gewählt, sondern auch selbst frey seyn. Wenn irgend ein höherer Wille da ist, welcher ihre Entschließung leitet, und von dem sie abhängen, so werden sie Werkzeuge dieses höhern Willens, und es ist dieser Wille allein, welcher den Staat regiert. Dann müssen die Stellvertreter auf möglichst kurze Zeit gewählt werden und für alle ihre Handlungen dem Volke zu Rede und Antwort stehen. Ohne dies wird ein Volk unmächtig gegen seine Stellvertreter seyn, und eben durch den Akt der Wahl derselben aller Freyheit verlustig werden, und nur das nicht beneidenswerthe Vorrecht besitzen, von Zeit zu Zeit sich eine Zahl Herren zu wählen, die nach Willkühr mit dem Eigenthum und dem Leben der Bürger schalten und walten können.

Die Wahlart bestimmt daher auch den Unterschied einer Verfassung, ob sie rein bürgerlich seye oder nicht. Sind die Stellvertreter auf kurze Amtsdauer von dem Volke freygewählt; handeln sie einzig und allein im Namen des Volks, und sind sie demselben für ihre Handlungen verantwortlich, dann ist der Grund einer freyen Verfassung gelegt und das Uebrige wird sich von selbst geben. Nur durch die freye Wahl wird die große Frage gelöst — ob die Regierung um des Volks willen, oder das Volk um der Regierung willen da sey.

Wenn aber dagegen dem Volk die freie Wahl genommen ist; wenn es nur das Recht hat, alle drey Jahre ein Drittel vom Drittel des großen Raths zu wählen, welches so viel als gar kein Wahlrecht haben heißt; wenn der große Rath durch erkünstelte Mittel sich selbst auf lebenslänglich wählen kann, dann ist es, wie die Erfahrung gezeigt, um die bürgerliche Freyheit geschehen; dann haben wir, an unserm großen Rath, keine Stellvertreter, sondern stäte Selbstherrscher, privilegirte Gesetzgeber, und die Verfassung in diesem Falle mag so fein zugeschnitten seyn, als sie immer will, so wird sie keine bürgerliche Freyheit gewähren.

Freye Wahl, o Volk! das ist die sicherste Grundlage einer freyen Verfassung, und durch frey gewählte Stellvertreter uns die Gesetze selbst geben, ist Freyheit. —

An die Eidgenossen *).

Was vor Wochen noch zweifelhaft war, scheint heute fast unwiderruflich entschieden. Der Friede muß scheiden, der Krieg wird kommen, und mitfechten in diesem Streite werden alle Völker unsers Welttheils.

Schweitzer! blickt hin nach Außen mit ungeblendetem Auge. Heere von Hunderttausenden bewegen sich auf den Wink der Herrscher im Norden; Italien füllen deutsche

*) Aus dem Nachläufer zur Bündnerzeitung, vom 8. Dezember.

Kriegsvölker, und in ganz Frankreich ertönt Eine Stimme, so laut und so mächtig, daß sie bald den König überschreien wird und seine Räthe. „Wir erwarten Krieg, wir wünschen Krieg, wir wollen Krieg, — ruft jene Stimme, denn Krieg nach Außen nur schützt uns vor Zerrüttung im Innern, und durch den Krieg nur gelangen die Völker zu dauerndem Frieden!"

Schweizer! blickt nun in's Innere mit ungeblendetem Auge. Schwanken und Ungewißheit! Mehr noch: selbst Zwietracht und Mißtrauen!

Von allen Seiten ziehen sich schwere Gewitterwolken zusammen uud heulend erheben sich die Stürme. Einsam auf weiter See schwankt das Fahrzeug; nur Gott kann es schützen und eigene Kraft. Drum wehe ihm, wenn es sich schwach zeigt, dreymal Wehe, wenn nicht Einigkeit waltet unter dem Schiffsvolk, wenn jeder befehlen will und keiner gehorchen. Dann, Unglückliche! seyd Ihr ganz verlassen; denn wer sich selbst verläßt, den verläßt Gott.

Hört es, ihr Schweizer, hört es, weil es noch Zeit ist, der entscheidende Tag bricht herein, schneller vielleicht, als Ihr wähnt. Es handelt sich nicht um Zahlen in der Repräsentanz des Volks, sondern um die Existenz des Volkes selbst, nicht um Verhältnisse von Kanton zu Kanton, sondern um Seyn und Nichtseyn des ganzen Vereins; nicht um das Ansehen einzelner Personen, Familien oder Ortschaften, sondern um die Ehre der Eidgenossen vor Mit- und Nachwelt.

Geht das Vaterland zu Grunde, was frommt Euch Euer Streben nach Verbesserung im Einzelnen? — besteht es aber im Kampfe nach Außen, dann wird die Vorsehung auch zum Feststellen der innern Verhältnisse ihren Segen verleihen.

Keine Klügeleyen, keine weitaussehenden Berechnungen! Die Künste der Diplomatie sind immer eine schlimme Zuflucht für uns Schweizer, die schlimmste, sobald einmal ringsum die Kanonen donnern. Wer zuerst unser Gebiet angreift, ist unser Feind, sind wir nicht stark genug, uns zu schützen, rufen wir selbst seinen Gegner an als Freund: das ist die einzige Richtschnur, die uns leiten soll.

Den fremden Fürsten ist es nicht sowohl um dauernde Eroberung unsers Gebiets zu thun, als um Durchpaß und vortheilhafte Stellung. Sprechen wir laut und einig den festen Willen aus, unsere Grenzen, — jedes unserer einzelnen Thäler Schritt vor Schritt zu vertheidigen; versäumen wir nichts, was uns dazu verhelfen mag, so werden die fremden Heerführer sich überzeugen, daß ein solches Unternehmen zu große Opfer verlangt, um selbst im günstigen Fall mit Gewinn zu lohnen. Mag aber diese Rücksicht sie nicht zurückhalten; lebt die Erfahrung von 1814 noch in zu frischem Andenken, um uns festen Willen und Thatkraft zuzutrauen: nun wohlan, so erringen wir wieder an Achtung, was wir damals verloren. Zeigen wir, daß der Geist, der seit Kurzem im Volk sich regt, ein guter Geist ist; daß die Landbewohner nicht nur aufgewacht sind, um ihre Rechte gegen

die Städte geltend zu machen; daß die Städte ihre größeren Mittel nicht nur besitzen, um sich ein Uebergewicht über das Land zu verschaffen; sondern daß das erste und höchste Ziel Aller sey: Erhaltung des schweizerischen Vaterlandes, Vertheidigung unseres Bodens, unserer Angehörigen, Rettung der Schweizerehre!

Darum noch einmal, höret, Schweizer! achtet auf diese Worte, dieweil es noch Zeit ist; denn früher kann der entscheidende Tag einbrechen, als Ihr wähnt. Lasset uns, wie einst die alten Schweizer thaten, auf Gott und unsern rechten Arm vertrauen; wer sich aber selbst verläßt, den verläßt Gott.

Was sollen die Schweizer thun? *)

Wenn es je Pflicht redlich denkender Eidgenossen ist, die Oeffentlichkeit dazu zu benutzen, um wohlgemeinte Ansichten frey und ohne Scheu vor allfälligem Tadel zu äussern, so ist dieß gewiß in der gegenwärtigen bewegten Zeit der Fall, wo man, ob des innern Zerwürfnisses, das Allgemeine zu vergessen scheint.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß es heilige beschworne Pflicht aller Eidgenossen sey, die Erhaltung des Vaterlandes mit Anwendung aller, in ihrer Gewalt stehenden Mittel und mit Aufopferung von Gut und Blut zu behaupten, gegen wen immer es sey, und durch zweckmäßige Veranstaltungen den festen Willen hiezu laut auszusprechen, so sollte nach unserm Dafürhalten:

1) Beförderlichst eine Tagsatzung zusammentreten und vor allem andern trachten, alle Zwietracht aus den Herzen der Eidsgenossen zu verbannen. Was einst Niklaus von der Flue, — werden heute die Mitstände thun, in deren Innerm keine Gährung waltet; mögen nur die Aufgeregtern den Ermahnungen eben so williges Gehör schenken!

2) Unverzüglich eine Truppenmacht von 16 — 20,000 Mann im Mittelpunkt der Schweiz aufgestellt werden, um gegen jede Macht ohne Ausnahme verwendet werden zu können, die zuerst das eidgenössische Gebiet überschreitet, in welcher Absicht und unter welchem Vorwand dies auch geschehe.

3) Von der Tagsatzung aus eine Ermahnung an alle Eidgenossen ergehen, sich noch weiter zu rüsten, um wo nöthig, in Masse dem bedrängten Punkte zuzueilen, und

4) In den Gebirgen Unterwaldens gleichsam eine Bundesfestung angelegt, und diese mit Lebensmitteln für eine bedeutende Macht versehen werden, um im unglücklichsten Fall als Sammelplatz und Stützpunkt zu dienen, von welchem aus der eingedrungene Angreifer beständig beunruhigt, sein Gegner aber unterstützt werden könnte.

Nur durch solche Maßnahmen, die festen Willen und Eintracht dem Auslande verkünden, dürfen wir hoffen, die Ehre des Schweizernamens und die Selbstständigkeit unseres

---

*) Bündnerzeitung, vom 12. Dezember.

Vaterlandes zu erhalten — und unsern Nachkommen jenes heilige Gut, die Freyheit, zu bewahren, wie wir sie von unsern biedern Vorältern ererbt haben.

Ein Wort über die Glarnerische Militair-Ordnung. *)

Zweck dieser Zeilen ist, einen Gegenstand neuerdings in Anregung zu bringen, der in unsern Kanton schon vielseitig, leider bis jetzt noch ganz erfolglos, besprochen wurde. Eines freyen Mannes Worte sollen aber nicht nur Worte bleiben, sondern zur That übergehen.

Darum möchte ich derjenigen Behörde, welcher der Gegenstand am nächsten liegt, mit dem thurgauischen Reformator zurufen: „wachet auf aus dem heillosen Schlendrian, der vollends noch den letzten Funken von gutem Geiste im Volke zu ersticken droht, verbessert das Fehlerhafte in unsern Militair-Einrichtungen, welches zu so vielfachen gerechten Klagen Anlaß gibt!“ —

In einem wohleingerichteten Staate sollen alle Bürger gleiche Rechte genießen und die Lasten auch vereint tragen.

Findet nun dieser Grundsatz bey uns in militairischer Rücksicht seine Anwendung? Ich behaupte nein; und führe zur Rechtfertigung dieser Behauptung hier nur zwey Gegenstände an.

Schon früher, wie auch wieder dieses Jahr, wurden vermögliche junge Männer vom Militairdienste gänzlich frey gesprochen. Der Eine mit ärztlichem Zeugniß versehen, daß ihm im Hirnkasten etwas fehle, der Andere wegen einem steifen Finger ꝛc. (vielleicht kann der jüngst aufgenommene Wunderdoktor alle die Uebel heben, das Vaterland würde ihm dafür sehr erkenntlich seyn), ohne daß dagegen irgend eine andere Verpflichtung auferlegt wurde, während doch der ärmste Soldat rücksichtslos eine Uniform anschaffen und seine Dienstjahre mit Opfern an Zeit und Geld vollenden muß. —

Es wäre also wohl der Billigkeit angemessen, daß Alle, welche wegen geistigen oder leiblichen Gebrechen vom Militairdienste frey gesprochen werden, oder solche, die abwesend sind, einen Beytrag, je nach Vermögensumständen, an eine Militairkasse entrichten müßten, woraus dem ganz armen Soldaten bey Anschaffung seiner Uniform eine Unterstützung abgereicht werden könnte.

Dem wohlweisen Kriegsrath kann es nicht unbewußt seyn, wie mancher arme Familienvater mit saurem Schweiße das Geld beynahe nicht aufzubringen im Stande ist, um seinen zwey bis drey Söhnen die Uniformen anzuschaffen. Und dennoch denkt man nicht auf so billige Erleichterung für den Unbemittelten? Schon vor circa zwey Jahren wurde von Offizieren ein ähnlicher Antrag dem Kriegsrathe eingereicht, aber wahrscheinlich als

---

*) Aus dem zu Glarus erscheinenden öffentlichen Anzeiger, Nro. 50. vom 16. Dezbr.

nicht genehmigt, bey Seite gelegt. So etwas hat ja keine Eile, man bleibt einstweilen beym lieben Alten. —

Ein anderer Gegenstand verdient ebenfalls öffentliche Rüge und erfordert baldige Abhülfe. Es kommt nämlich in unserm Lande der Fall oft vor, daß sich junge vermögliche Männer zu Richtern oder Rathsherren wählen lassen, um nur dadurch dem Militairdienste zu entgehen, legen aber nach zwey oder drey Jahren ihr Amt wieder nieder und werden so fortan als geheiligte Personen betrachtet.

Der schweizerische Militairrock verunziert wahrlich den Richter so wenig als den Rathsherrn, und wer zu filzig oder zu träge ist, oder sich gar schämt, denselben zu tragen, ist unserer Freyheit nicht werth.

Es wird dennoch hier öffentlich die Ansicht ausgesprochen, daß, wie in den meisten Kantonen, so auch bey uns, jeder Einwohner, sey er Richter oder Rathsherr, die gesetzlichen Militairpflichten erfüllen sollte.

Bey einem jeweiligen Auszuge wäre ein so jugendlicher Beamter wahrscheinlich leicht zu ersetzen, aber nicht so leicht ein guter Offizier oder Soldat; und angenommen, es würden nicht alle Richter und Rathsherren gute Offiziere und Soldaten, so müßte doch wenigstens ein Jeder mit seinem Corpus eine Lücke füllen.

Eine weise Regierung achtet die Stimme des Volks und kommt seinen Wünschen zuvor. Hätten die alten Stock-Aristokraten diese Idee befolgt, so müßte gegenwärtig nicht Alles erstürmt werden, wobey das Vaterland in große Gefahr innerer Zerrüttung geräth. —

Sollte es die alten Perücken, vereint mit der Jesuitenbrut, vielleicht gelüsten, noch einmal die Streiche von 1814 zu erneuern, so weiß nun ein jeder Biedermann, an was er sich zu halten hat. Ein geistiger Hauch durchweht alle Gauen des Schweizerlandes; vereint werden wir stehen in der Gefahr als Brüder, Einer für Alle und Alle für Einen!

Erflehen sich dann die Verräther des Vaterlandes Gnade vom Himmel, der strafende Arm der Schweizer wird sie nicht verschonen. —

Sollen die Geistlichen in den großen Rath wählbar, oder schon grundgesetzlich von demselben ausgeschlossen seyn? — *)

Ernst und wichtig wird diese Frage ganz vorzüglich in der gegenwärtigen Zeit; jetzt, wo es sich darum handelt, ein neues Grundgesetz zu entwerfen, und somit auch die Requisite für die Wählbarkeit in den großen Rath zu bestimmen. Ernst und wichtig wird diese Frage noch aus dem besondern Grunde, weil gerade jetzt viele sich die angelegentliche Aufgabe gestellt zu haben scheinen, dieses, wie sie sich auszudrücken pflegen, den Geistlichen ge-

*) Aus der Thurgauer Zeitung, Nro. 50. vom 11. Dezember.

waltsam entzogene Urrecht unter die Garantie der neuen Verfassung zu stellen, und so es denselben möglich zu machen, in den obersten Landesbehörden, vereint mit den übrigen Volksrepräsentanten, des Landes Wohl zu berathen.

Der Verfasser der vorliegenden Paar Zeilen will hier keineswegs die an die Spitze gestellte Frage ausführlich erörtern; sondern lediglich einige für die Bejahung des Schlusses derselben ihm besonders einleuchtende Punkte hervorheben, und hofft im Laufe der Zeit, auf dem Wege der Oeffentlichkeit, den wichtigen Gegenstand gründlicher erörtert zu sehen.

„Der Geistliche" sagen viele Theoretiker, „ist Staatsbürger, wie jeder andere; er ist erzeugt und geboren von freyen Aeltern, mit den nämlichen unveräußerlichen Rechten. Für ihn, wie für jeden andern, soll des Landes Wohl ein würdiger Gegenstand tiefen Nachdenkens seyn; und dieses Nachdenken, dieses Prüfen und Forschen wird bey ihm um so glücklicher enden, da er vermöge seiner Stellung ganz besonders des Volkes Wünsche und Bedürfnisse kennt, und durch seine geistige Bildung in den Stand gesetzt ist, zur Befriedigung dieser Wünsche und Bedürfnisse den geeigneten Weg auszumitteln und anzubahnen. Daher soll ihm (dem Geistlichen), wenn auch nicht vorzugsweise, doch wie jedem andern Kantonsbürger der Weg zur Gesetzgebung, so wie zu den übrigen Behörden offen stehen."

So spricht die Theorie. Anders dagegen spricht der, der mehr das praktische Leben, mehr unsere Lebens- und Staatsverhältnisse, so wie unsern Kulturzustand im Allgemeinen in's Auge faßt. Die Geistlichkeit, glauben wir, werde zweckmäßiger (zum Frommen des Ganzen) aus den Gesetzgebungs- so wie Richterbehörden ausgeschlossen:

1. Weil der hochwichtige Beruf des Seelsorgers — wenn man demselben nämlich getreulich nachkommen will — so Vieles erfordert, so sehr die menschliche Thätigkeit in Anspruch nimmt, daß jede weitere Beschäftigung mit den weltlichen Angelegenheiten überflüssig erscheint, ja sich, ohne Hintansetzung der hohen Berufspflichten, kaum denken läßt. Weit entfernt, hier den ganzen Umfang des Wirkungskreises eines Geistlichen zu zergliedern, so gedenken wir nur des wichtigen Einflusses auf die Jugendbildung. Gerade in dieser Beziehung kann der Geistliche sich am besten und erfolgreichsten Lorbeeren sammeln und ein ewig gesegnetes Andenken bey seinen Mitbürgern gründen. Gerade hier kann er mit großem Erfolge nicht nur für den Himmel, sondern auch für die Welt — überhaupt an der Veredlung des jugendlichen Herzens — arbeiten. Er nehme, wenn er glaubt annehmen zu können, daß die Lehren der heiligen Religion in der zarten Jugend befriedigend Wurzeln gefaßt haben, z. B. Müllers Schweizergeschichte zur Hand, mache seine Pfarrkinder (denn der Unterricht des Schullehrers reicht oft nicht so weit) in kurzem Abrisse mit den großen Freyheitsschlachten unserer Ahnen bekannt, entziffere in einfachen Grundzügen die Begriffe von Recht und Freiheit — und sicherlich wird er auch von dieser Seite Gelegenheit genug finden, an der Lösung seiner hohen Aufgabe zu arbeiten, ohne ganz in die weltlichen Interessen verflochten zu werden.

2. Weil bey unserm jetzigen Culturzustande die Geistlichkeit noch ein entscheidendes Uebergewicht über die andern Volksrepräsentanten hätte, mit ihrer schlagenden Rede leicht Alles durchsetzte, und so die Leitung von Kirche und Staat ganz besonders unter ihrem Einflusse stände. Wenn auch den meisten Kantonsräthen weder ein redlicher Wille, noch die Fähigkeit, das Gute von dem Bösen, das Heilsame von dem Heillosen zu unterscheiden, abgesprochen werden kann; so ist auf der andern Seite doch nicht zu läugnen, daß Mancher, durch den Einfluß des Geistlichen bestimmt, von seinem einfachen Standpunkte verdrängt, und vielleicht gerade den rechten Weg verfehlen würde.

3. Weil die Geistlichkeit (katholisch und reformirt) bis jetzt den Charakter einer Kaste, oder einer eigenen privilegirten Korporation, mit ihren eigenen Zweckbestimmungen, nie ganz auswischen kann. (Was übrigens vom Kastenwesen, und von dessen Einfluß auf die Leitung des Staates zu halten sey, darüber sind wir gewiß Alle einig.) Wohl sagt zuweilen der Reformirte: „den Priester und den Pfaffen trennt eine starke Kluft. Wir Reformirte, fährt er fort, sind einfach Prediger des göttlichen Wortes, Verkündiger der Wahrheit, in Wort und That auf die Lehre Jesu und unsere innere Ueberzeugung beschränkt; wir sind daneben Staatsbürger wie jeder Andere, und theilen durch unsere Familie viele Interessen der übrigen Kantonsangehörigen. Der katholische Geistliche dagegen steht einestheils ganz getrennt da, ohne Familie, ohne Verbindungen; und anderntheils ohne alle geistige Selbstständigkeit, über den Staat die Kirche stellend, und als blindes Werkzeug einem hierarchischen (absolut monarchischen) Kirchenregiment unterthan." Woraus man denn natürlich viele Folgerungen für oder gegen die Repräsentation der einen oder der andern Geistlichkeit ziehen will. Allein wenn auch zwischen der katholischen und reformirten Geistlichkeit in Beziehung auf ihre Stellung nach oben von keiner Gleichstellung die Rede seyn kann, so haben sie doch in Beziehung auf ihre Stellung zum Volke Vieles mit einander gemein, was auf's Kastenwesen hindeutet, und nicht für ihre Wählbarkeit in den großen Rath zu sprechen scheint. Oder, wovon zeuget denn das sublime Verhältniß, in das sich die Geistlichen — ja oft gewaltsam — zu ihrer Umgebung gestellt wissen wollen? wovon ihre Decanats- und Synodalverbindungen? wovon ihre Privilegien, vom Militairstande, von Frohndiensten und andern bürgerlichen Lasten frey zu seyn? wovon die spärliche, ja bedeutungslose Controle über ihre Amtsfunctionen?? ꝛc. ꝛc.

4. Weil die Mischung von geistlichen Großräthen aus der katholischen und reformirten Religionspartey, wie dies in paritätischen Kantonen leicht der Fall wäre, bey ihren speciellen Interessen, Ansichten und Verbindungen leicht zu den gefährlichsten Reibungen und Zerwürfen führen könnte. Denn daß der katholische und der reformirte Geistliche vereint, in würdiger Ruhe und ferne von allen Nebenrücksichten, des Staates Wohl berathen würden, das kann uns bisanhin unmöglich einleuchtend vorkommen.

Wer ist der Souverän? *)

In vielen unserer Schriften, unter andern auch in den 47 Punkten über Verbesserung der St. Gallischen Verfassung, ist darüber, als über einen bereits abgethanen Satz abgesprochen. Der 10te Punkt sagt: „das Volk ist der Souverän; der große Rath ist sein Stellvertreter.“ Er ist gar nicht so unwahr, dieser Satz, als er scheinen mag. Etwas Nachdenken indeß erregt gleich der Punkt 36. Da heißt es: „Der Bez. Statthalter soll in bestimmten Terminen die ökonomische Verwaltung sämmtlicher Gemeinden und ihre Geschäftführung überhaupt durch und durch untersuchen — und nach Umständen den Arm des kleinen Rathes zur Unterstützung anzurufen.“

Da fällt es denn auf, wie man mit dem Souverän umgehen will, wie man seine Sachen untersucht, ja wie man Arme gegen ihn aufruft. Wer thut das? Der Souverän selbst? Dann muß er schlechtes Zutrauen in sich setzen, wie schwachsinnige Hausväter, von denen das Kantonsblatt sagt: „N. ist auf sein eigenes Ansuchen bevogtet worden.“ Oder thun es Andere? dann steht es schlimm mit der Souveränität.

Man staune nicht. Dieser scheinbare Widerspruch ist so alt als der Mensch. Wir fühlen uns frey, oder hören es, wenn wir's auch nicht fühlen, doch täglich versichern, so lange, daß wir's am Ende, wie das Singen der Schwäne, glauben lernen. Und doch sind wir in uns selbst in den wichtigsten Sachen so schwankend, so uneins, daß, wenn wir's auch nicht merken, oft ein Zufall den Entschluß bewirkt, und die Souveränität zu Boden fällt; oder wir begehen offenbar Tolles und Vernunftwidriges, was abermals absolut gegen den hohen Begriff von völlig unabhängiger, souveräner Stellung streitet. Man denke an 1798, an 1802, an 1814. Alle Bande früherer Zeiten waren gelöst, und dem Volke zu seinem Staunen erklärt, es sey der Souverän. Was erfolgte? Wir besitzen die damaligen Wünsche und Vorschläge noch ziemlich alle. Neben dem Gesunden und Guten wie viel Unreines, Widersprechendes, oft geradezu Lächerliches enthalten diese Aussprüche des Souveräns, diese plebiscita! Ihm ging's wie dem Armen, welchem die Fee drey Wünsche erlaubte. Seine Frau, die sich die größere Besonnenheit zutraute, wünschte sich eine neue Hechel; der erzürnte Mann that den Wunsch, die Hechel möchte ihr am Orte festkleben, wo man sitzt; und das arme Paar hatte nur noch den dritten übrig, die Hechel wieder heraus zu wünschen.

Wenn 120 oder 130 Gemeinden geradezu Widersprechendes wünschen, wer ist von ihnen der Souverän? Sind sie nicht vielmehr Souveränitätsfragmente? Wünschen sie Unsinniges, soll man ihnen gewähren, soll man es ihnen wehren? und wer? Existirt außer dem Souverän noch Jemand, der ihn belehren und am Ohre zupfen kann?

So geht's, wenn man statt auf Sachen, auf Wortspiele und Systeme sieht. Hören wir, was die Alten über so was urtheilten. Bey den Morgenländern war kein Souverän

*) Aus dem zu St. Gallen erscheinenden Freymüthigen, vom 10. November.

als Gott, der Herr der Herren. Der Mensch, reich oder arm, war sein Knecht. Diese Idee ging in's Christenthum über, und die Könige waren blos von Gottes Gnaden. Wer herrschte, war es nun König, oder Priester, oder Adel, repräsentirte blos, nicht das Volk, sondern Gott selbst, und mußte thun, was Gott thun würde, eine Charte, die sinnvoller ist als manche papierene.

Weil aber Eigensucht die Herrschenden häufig blendet und irre führt, erwachte in den Menschen ein Gefühl, daß, so wahr auch Gottes Herrschaft sey, doch gegen Willkühr Einzelner eine Sicherheit werden müsse; sie fanden nämlich, nicht blos der König repräsentirte Gott, sondern wir Alle, denen er die Erde gegeben. Der Grieche kam auf den Gedanken, dem aber erst das Christenthum Sinn gab, der freie Mensch ist der Souverän, der Geist des Bessern herrsche, und jeder Unfreie diene, d. h. folge jenem. Sintemalen aber Jeder sich zu den Freien zählen möchte, so erklären Sokrates, Plato, Seneka, Epiktet, Mark Aurel u. a., wer denn eigentlich frey sey, und da ergibt sich denn ein Resultat, das unsere Frage auflösen wird.

Frey ist nach ihnen, wer Niemanden gehorcht, keiner Leidenschaft, keinem Interesse, keiner Furcht, keiner unrichtigen Vorstellung; frey ist Niemand, als der Herr seiner Kräfte, d. h. der leiblich und geistig Gebildete, der vollendete Mensch. Wie Viele müssen bey dieser Definition die Ohren hängen, und vom Stuhle schleichen, auf den sie sich gesetzt?

Also müssen wir Plato's Republik errichten, wo nur wahrhafte Philosophen herrschen? Da aber sich diese kaum in gehöriger Anzahl vorfinden, so sollen wir vom Werk abstehen, einen Staat zu bilden?

Nein! der Mensch wird stufenweise Mensch. Zum Gehenlernen bedarf er leitender Hände; zum Weisewerden Lehrer. Aber gehen lernen, weise werden muß er, wenn er Mensch seyn will. Seine Aufgabe ist, die oben genannte, nämlich frey, unabhängig, souverän zu werden. Die Republiken haben deswegen den Aristokratismus mit Recht vernichtet, weil dieser blos Einigen jene Aufgabe zum Ziele setzte, somit den größten Theil zur Nichtmenschheit verdammte.

Aber die Republiken selbst müssen ihre hohe Aufgabe erst nach und nach erringen, d, h. Souverän werden. Zu diesem suchen sie Alle mit Bildung zu durchdringen und frey zu machen. Gerade weil des Volkes Unbildung und die Eigensucht Einzelner an Landsgemeinen oft Jahrhunderte lang, wie uns die Urkantone lehren, dem Bessern und Allgemeinern widerstreben, suchte man die Leitung den Besseren im Volke zu überlassen, die ja nach Obigem die Freyeren, Souveränern sind. Dieß heißt Repräsentation, oder Aristokratie (welches Wort wirklich Herrschaft der Besseren heißt) im edeln Sinne. Damit aber die Besseren gewählt werden, schloß man nicht nur Schlechte von dem Mitstimmen aus, sondern sorgte dafür, daß auch nur Bessere zu Wahlmännern genommen wurden, damit diese wieder nur Bessere wählen konnten, und hier haben wir die Bedeutung mittelbarer Wahlen

Hier ist der Punkt, auf den wir kommen wollten. Der Freymüthige hat seinen Lesern nie anderes als lauteres Getränk eingeschenkt; er will nicht durch sophistische Worte die mittelbaren Wahlen als Ziel der Freystaaten aufstellen. Er weiß blos, daß das Volk, so lange es in Bildung nicht höher steht, zu seinem Verderben wählen würde; daß durch Verhältnisse oft ganze Gegenden im Netze großer Familien liegen; daß manche wegen Schulden, wegen Dienstverhältniß an Reiche oder Fabrikherren gebunden sind, deren Einfluß bisweilen ganze Gemeinden in Leibeigenschaft erhält; daß andere über dem Interesse ihrer Konfession, ihres Bezirks, ihrer Gemeinde das Ganze vergessen. Da ist nun eine zweyte Wahlklasse eine wahre Wohlthat, worin, unabhängig vom Bezirksgeist, ein Kreis der Besseren auch Jene wählen mag, die das Volk aus Unkunde oder Vorurtheil überging, wie man denn aus Athen und Rom weiß, wie undankbar Gemeinden oft gegen Wohlthäter des Landes sind. Ich möchte sagen: die erste Klasse wird bezirksmäßig gewählt, und vertritt die Bezirke; die zweyte Klasse vertritt den Kanton, und so finden alle Interessen Repräsentation. Uebrigens ist bekannt, daß auch die Wahlkorps unreinen Absichten huldigen können, daß auch Regierungsglieder ihre Stimmen blos an Söhne, Brüder, Vettern, oder an Söhne, Brüder und Vettern ihrer Freunde verkaufen, oder sie Andern versagen, deren kräftige Opposition sie fürchten. Welche menschliche Form garantirt gegen Mißbrauch? Somit sind dem Freymüthigen die mittelbaren Wahlen ein Uebel, aber ein nothwendiges, weil der Bürger an Bildung noch nicht so hoch steht, ohne auf Konfession oder Bezirk zu sehen, Den zu wählen, der es am besten meint, der am einsichtigsten und kräftigsten redet, der innerlich selbstständig ist. Erst dann sind wir unmittelbarer Wahlen werth, wenn der Rheinthaler einen Tockenburger, der Utznacher einen Wyler, der Oberländer einen St. Gallerbürger wählt.

Wer ist also der Souverän? der Beste, der Kenntnißreichste, der Biederste. Das Volk in Masse ist nicht Souverän, aber es ist immerwährend daran, es zu werden. Somit wird die menschliche Souveränität erst, wie der Mensch selbst nie ist, sondern wird. Bis die Masse aber der Souveränität, der Selbstbeherrschung reif wird, kann es noch lange dauern.

Ueber Demokratie *).

Die Güte einer Verfassung hängt von der Rechtschaffenheit, Aufklärung und Tugend eines Volkes und seiner Vorgesetzten ab. Es gibt zwar mehrere Regierungsformen und Verfassungen; allein als Demokrat und im Lande einer demokratischen Verfassung will ich nur von dieser reden.

---

*) Aus dem Schwyzerischen Volksblatt, vom 27. November.

In der Demokratie ist die höchste Gewalt bey dem sämmtlichen Volke, oder in der neuesten Sprache zu reden, das Volk ist der Souverän des Landes; auf jedem Mann ruht ein Theil dieser Gewalt. Das versammelte Volk gibt Gesetze, nach welchen es regiert seyn will; es wählt sich selbst seine Obrigkeiten, und zieht sie zur Rechenschaft; es ernennt seine Richter, die über sein Hab und Gut, Ehre und guten Namen, Leib und Leben urtheilen und absprechen müssen. So lange das Volk gut, und seine Vorgesetzten nur die Würdigsten und Fähigsten sind, ist wohl der Würde des Menschen keine Verfassung angemessener als die demokratische, der Mensch hat ja den Genuß der größten Freyhei , er hat nichts zu fürchten, als Gott und das Gesetz, das er selbst gibt, und die Folgen des Unrechtes, das er selbst begeht. Die Gesetze können ihm aber nicht anders als heilig seyn, weil er weiß, daß kein Bürgerverein denkbar ist ohne Gesetze; denn wo Jeder seinem Gutdünken folgen darf, wo nicht bestimmte Vorschriften den Willen Aller binden, wo die Gesetze nicht geehrt werden: da ruht das öffentliche Wohl auf morschen Stützen; da hört die Sicherheit des Einzelnen auf, und der goldene Frieden, ohne welchen kein Lebensglück blüht, muß entschwinden.

Wo aber weise Gesetze bestehen, wo nur die Würdigsten und Fähigsten als Stellvertreter dee souveränen Volkes dastehen, kann das Land nur Ruhe und Frieden genießen, und der möglichst höchste Wohlstand wird da blühen, jeder darf thun, was er will, so lange nämlich sein Wille nach dem Guten strebt.

Wünscht einer unter seines gleichen Ehre und Ansehen zu erhalten, so stehen die Mittel dazu in seiner eigenen Macht; er trachte nur der Beste, der Weiseste, der Fähigste zu seyn, so werden ihn seine Mitbürger, wenn sie gut, weis nnd redlich denken, zutrauensvoll auszeichnen. Auch der Aermste, wenn er durch Kenntniß, Tugend und Rechtschaffenheit sich würdig macht, hat Anspruch auf das Zutrauen des Volkes, und es ist gar nichts Neues, daß Handwerker bis zu den höchsten Ehrenstufen gelangt sind; denn in einer guten Demokratie sorgen die weisen, guten Landesväter, daß für die Geisteskultur und für Erwerbung aller bürgereichen Tugenden nichts unterlassen, sondern Allen Vorschub geleistet werde. Daher können auch kleine Republiken mehr große Männer aufweisen, als große Monarchien, und im Lande der Freyheit leistet selbst der felsigte Boden mehr als Siciliens und Egyptens unfreyes Erdreich, weil es unter den freyen Händen seiner Bewohner besser bearbeitet wird. Die Demokratie frommt aber nur bey einem Volk, das gut und sittlich ist, und dieses edle Kleinod wird nur da in seiner Schönheit und in seinem vollen Glanze gefunden, wo Tugend und Frömmigkeit zu Hause sind. Ist einmal das Volk in einer demokratischen Verfassung ausgeartet, sind Genügsamkeit und Mäßigkeit in sinnlichen Genüssen verschwunden hat Unglaube, und mit ihm die Unsittlichkeit um sich gegriffen; wehe einem solchen Lande da ist jeder Schlechtigkeit das Thor geöffnet, und kein Damm, keine Schanze läßt sich d gegen Unrecht und Gewalt erdenken. Ist das Volk einmal verdarben, so wird der Sta so lange gähren und wie ein Schwindsüchtiger hin- und herschwanken, bis er endli

seine Regierungsform oder gar seine Existenz verliert. Wären die Menschen wie die Engel, so bedürften sie keine Regierung. Hätten sie das Ideal der Sittlichkeit erreicht, so würden sie alle frey und selbstständig handeln, und bedürften keiner gesetzlichen Schranken, keiner durchgeführten Verfassungen. Das Gesetz ist wegen der Sünde gemacht, sagt Paulus. Je schlimmer das Volk, desto mehrere und schärfere Gesetze bedarf es. Ist das demokratische Volk von der beglückenden Bahn der Tugend abgewichen, so werden die Reichen ihren Reichthum dazu benutzen, die Aermern auch in politischer Beziehung von sich abhängig zu machen, und zu ihren Privatzwecken zu gebrauchen. Die Schlauen und Listigen, die besseren Köpfe und Redner im Lande werden durch Talente, aber auch durch ungebundene Frechheit das Volk nach ihren Plänen zu leiten suchen. Und vermag nicht ein gewandter und feuriger Schreyer über den Volkswillen oft mehr, als alle noch so wichtige Gründe? Meistens bleibt das Volk an der Schale hangen, ohne dem Kern nachzufragen. Nicht nur einmal verlor es die Freyheit selbst unter dem Namen derselben. Durch Worte wurden ganze Völker verführt. Das Volk kann auch über Recht und Billigkeit selbst durch böswillige Schreyer bethört werden; daher die oft wiederholte Erscheinung, daß es im Augenblick, wo es für Recht zu eifern wähnt, selbes mit Füßen tritt. Es gibt zwar in den Demokratien keine permanente Aemter, aber man braucht doch Vorgesetzte, die das Volk selbst wählt; und nirgend zeigt sich vielleicht ein verdorbenes Volk schlechter als bey Besetzung der Aemter. Wenn schon auf Bestechungen, Erschleichungen und Umtriebe die schwersten Strafen gesetzt sind, so werden sie umgangen. Ein verdorbenes Volk verkauft gar wohl selbst die Aemter. Man fragt nicht mehr, welcher ist der Beste, der Fähigste, der Gemeinnützigste? der Meistbiethende, der schamloseste Schmeichler oder der Nachsichtigste erhält das Amt, wenn auch dadurch die bestehenden Verordnungen, Sitten und Eide noch so stark verletzt werden.

Man schwört zwar bey Gott und allen Heiligen, des Vaterlandes Nutzen zu befördern und den Schaden abzuwenden, allein der Unsittliche ist immer ein Egoist, oder vielmehr alle Unsittlichkeit ist Egoismus. Einen solchen, der nur Alles auf sich bezieht, für sich berechnet, und nur für sich sorget, werden die öffentlichen Angelegenheiten nur in so fern interessiren, als sie ihm zu seinen selbstsüchtigen Zwecken dienlich scheinen, und ihm sind die heiligsten Eide nur Spielwerk, wenn ihm etwas zu hoffen oder zu verlieren steht. Unglücklich ein solches Land, wenn die wichtigsten Stellen in die Hände solcher Männer fallen würden.

Wie wichtig ist es also für ein Land, wo die demokratische Regierungsform besteht, daß das Volk gut unterrichtet sey, daß es selbst sehe, wisse und fühle, was ihm frommt oder Schaden bringt; daß es diejenigen kenne, welche für das Wohl des Vaterlandes mehr als für ihr eigenes besorgt sind. In der Ueberzeugung aber, daß die Erhaltung des religiösen Gefühles, die Verbesserung der Sitten auf keine Weise sicherer gegründet werden könne, als auf einen guten Unterricht der Jugend, so kann und darf in den Augen geistlicher und weltlicher Vorgesetzten nichts heiliger, nichts dringender seyn, als durch wohleingerichtete Schulen und

kirchlichen Unterricht die Kinder recht früh mit dem Gefühle für Tugend und Unschuld zu beleben und zu begeistern, bevor noch das böse Beyspiel auf ihre weichen Herzen wirken kann. Je länger ein Erdreich nicht angebaut wird, desto mehr wuchert das Unkraut und desto mühesamer wird es von Disteln und Dornen gereiniget. Und welcher Gärtner wird mit leichter Mühe einem krumm angewachsenen Baum wieder eine gefällige Form geben?

Freye Gedanken eines Aargauers *).

Wir leben in einer Zeit, wo der Schwindelgeist mit der Vernunft im Kampfe ist. Ein geistiger Impuls scheint die Edleren im Volke zu vereinigen, um zeitgemäße Mittel aufzufinden, den hier und dort kränkelnden Staatsverfassungen, ohne eine gewaltsame, durchbrechende Kur zu appliziren, ein gesünderes und festeres Daseyn zu geben, während, wie es, leider, in einer durch große Ereignisse bewegten Zeit zu geschehen pflegt, anderwärts ein verführter Volkshaufe, bey welchem man einen gewissen Paroxismus hervorzurufen versteht, rechts und links auswirft.

Es erheben sich auch in unserm schweizerischen Vaterlande Ansichten und Wünsche, mitunter auch Klagen, gegründete und ungegründete; sie vermehren und steigern sich mit jedem neuen Tagesereigniß. Berufene und Unberufene, Freysinnige und Finsterlinge, in kleinen und großen Zirkeln rütteln, reißen nieder und bauen wieder auf, dabey vergessend die Affengeschichte in einer bekannten Fabel. Wir bitten aber, dabey nicht zu vergessen, was der tiefste Menschenkenner sagte; „Ein jedes Reich, welches unter sich in Partheyen getheilt ist, wird zerstört."

Und die Geschichte: liefert sie uns nicht Beyspiele genug, wo man glaubte, den Teufel mit Haut und Haar vertilgt zu haben, indessen — wie es bey der gleichen Schriftstelle heißt — „gleich darauf sieben andere, die noch schlimmer waren, als er selbst, der Wohnung sich bemächtigten, und sodann das Uebel ärger war, als zuvor."

Auf unserm Erdboden wird wohl nie eine Staatsverfassung jenen Grad von Vollkommenheit erreichen, welchen man oft in einer hohen Begeisterung aufgefunden zu haben wähnt; nie werden jene schönen Träume eines ehemaligen goldenen Zeitalters in Erfüllung gehen, und zwar eben darum, weil man jetzt nur zu sehr nach Gold lüstern ist.

Schön und wahr schildert Feßler den Geist unserer Zeit.

„Das gemüthlichere Zeitalter — sagt er — ist verschwunden mit dem Schönen, Guten und Edlen, was in demselben war geschaffen worden; es wuchert und glänzt die egoistische Zeit, in der wir leben; sie will das Schöne, Gute und Edle zur gewinnbringenden Waare machen; nur was der Habsucht und dem Stolze frommt, ist ihr wahr und gerecht. Aber eben darum beschleuniget sie ihren unvermeidlichen Bankerot." Die Geschichte

*) Aus der Aargauer-Zeitung, vom 9. Oktober.

hat die Wahrheit dessen mit unvertilgbaren Urkunden besiegelt. Einem krebsartigen Geschwüre gleich, das Gesundheit und Leben zernichtet, zernagte der Egoismus von jeher die wohlthätigsten und schönsten gesellschaftlichen Staatsverbande; die weisen und herrlichen Gesetze Griechenlands, die ein Solon und Lykurg demselben gaben, verschwanden wie viele andere der besten Staatseinrichtungen vor diesem Ungeheuer. Es ist der Egoismus, der von jeher, gleich der Nachteule das Tageslicht floh, der die Sonne der Aufklärung zu allen Zeiten mit tausend Nebelwolken zu verhüllen sich bemühete. Aber es ist auch derselbe, der sich in den Engel des Lichts verstellte, der mit den heiligen Worten: „Freyheit und Menschenrechte" sein loses Spiel trieb, der mit egoistischer Klugheit Allem aufbot, um die Masse des Volks in Allarm zu bringen, und warum? — Um sich selbst auf den Thron zu setzen. Egoismus ist es heut zu Tage noch, der überall spuckt, in allen Farben und Gestalten erscheint, der schreit und schweigt, je nachdem es ihm besser frommt.

Wahrlich, es thut Noth, daß alle Edeln und Guten sich vereinigen, um dieser Schlange den Kopf zu zertreten.

Der dreyfache Landrath von Zug zur Instruktion auf die außerordentliche Tagsatzung *).

Der am 20. dieß außerordentlich versammelte dreyfache Landrath ward durch Herrn Landammann Sidler mit einer der Wichtigkeit der Zeitumstände angemessenen und mit Begeisterung vorgetragenen Rede eröffnet. „Es rütteln die Machthaber der Erde um uns her die Würfel des Krieges und des Friedens; wie sie fallen werden, vermag kein Sterblicher voraus zu sehen. Sie besinnen sich, und erwägen es wohl, die Fürsten von Geburt, wie jene, welche des Volkes Macht auf den Thron hob: denn die leiseste feindliche Regung würde die Loosung zu einem ungeheuern Kriege zwischen den Völkern Europa's werden, und was dessen Ende wäre, wer möchte das bestimmen?! Wie dem aber sey, so geschieht an uns die ernste Mahnung, auf unserer Hut zu seyn, und dem Auslande uns als eine Nation zu zeigen, die ebenfalls entschieden ist, die ihr zugesicherte Neutralität mit der Gewalt der Waffen zu vertheidigen, und dabey mit Vertrauen den Schutz des Gottes ihrer Väter gewärtigt. Unbesorglich, so meinte der Redner, dürfe man dagegen auf die Vorgänge innert dem Umkreise des Schweizerlandes selbst blicken; es seyen dieß Bewegungen, welche die Fortschritte der Kultur und das damit gesteigerte Bedürfniß eines freyern gesellschaftlichen Zustandes einmal nothwendig mit sich führen mußten; keine anderweitige böse Absicht leite jene Männer, welche bey diesen Umgestaltungen als Führer sich an die Spitze des Volkes stellten, und keinem Zweifel unterliegt es, daß nicht, wenn es einen Kampf gegen das

*) Aus der Zuger-Zeitung, vom 24. Dezember.

Ausland gelten sollte, jeder Bürger um so lieber sein Leben der Gefahr Preis geben werde, als es die Vertheidigung eines Zustandes gelte, in dem er sich selber wohl und glücklich fühlt. Unnütz, und besonders jetzt im höchsten Grade unbesonnen wäre es, der Strömung der Zeit hierin entgegen arbeiten zu wollen, und traurig müsse man es nennen, wenn aus der Mitte der freyen Eidgenossenschaft derley Anklänge ertönen, wenn in der Wiege der Freyheit Verhältnisse von Oberherren und Unterthanen neuerdings geltend gemacht werden wollen." Zur Berathung der Instruktionsgegenstände lag der Entwurf einer landräthlichen Commission vor. Nach dem Vorschlag derselben ward betreff des ersten Punkts des vorörtlichen Sendschreibens, der politischen Vorgänge im Innern einzelner Kantone, einmüthig der Ansicht gehuldiget, daß, besonders nach den friedlichen Aussöhnungen zwischen Regierung und Volk in mehreren Kantonen im Laufe der jüngsten Zeit, eine gewaltthätige Einmischung von Seite der Eidgenossenschaft ganz außer ihrem Platze wäre; es dürften alle diese Vorgänge vielmehr als Bestrebungen betrachtet werden, dem 7ten Artikel der Bundesverfassung eine dem Geiste desselben angemessene durchgreifendere Ausdehnung zu geben; jedenfalls müßte es einem demokratischen Kantone, wie der Kanton Zug ist, eben am Uebelsten stehen, Bürgern anderer Kantone in dem Streben feindlich entgegen zu treten, eine Verfassung auf Grundlagen zu bauen, wie die seiner eigenen, in deren Besitz er sich glücklich fühlt. Den zweyten Punkt, die Aufrechthaltung der Bundesverhältnisse, und besonders die Uebertragung der vorörtlichen Gewalt an Luzern betreffend, konnte der Landrath ebenfalls keine Schwierigkeiten und keinen hinreichenden Grund finden, warum diese Uebertragung nicht am Neujahr gewohntermaßen vor sich gehen, und die Tagherren, wenn ihre Geschäfte bis dahin nicht abgethan seyn sollten, ihre Sitzungen in Luzern fortsetzen und beendigen könnten; ja es blieb dabey nicht unbemerkt, daß vielleicht, mancher fremdartigen Influenz mehr entzogen, ächt vaterländische Beschlüsse da besser gedeihen dürften, als dort. Die gleiche Einmuth herrschte über den dritten Punkt, die Sicherstellung des Vaterlandes gegen Außen. Die Schweiz soll sich zur Wahrung ihrer Neutralität gerüstet halten. Hierbey dürften drey Dinge zunächst in's Auge gefaßt werden: 1) Unverweilte Aufstellung eines obersten Befehlshabers und seines Stabes; neben nöthigen militairischen Kenntnissen soll jener anerkannt vaterländische Gesinnung und das allgemeine Zutrauen der Eidgenossen besitzen; 2) Bereithaltung der nöthigen Mund- und Waffenvorräthe und alles zur Bestehung eines Feldzuges nöthigen Materials; 3) Bestimmung der eidgenössischen Kriegsgelder, wobey es dem Kanton Zug nicht übel gedeutet werden wird, wenn er seine spärlich bestellte Kasse möglichst geschont wissen will. — Uebrigens verspricht der Kanton Zug, seine beyden Contingente möglichst bald zum Auszuge bereit zu halten; er eröffnet daher dem Kantonsrathe und Kriegsrathe zur Anschaffung des zu deren Ausrüstung noch Fehlenden den nöthigen Credit; dabey verlangt er aber auch von der Tagsatzung mit Beförderung die endliche Ausmittelung der zum integrirenden Bestand seines mit Uri und Appenzell J. Rh. zu bildenden Bataillons noch

mangelnden drey Kompagnien, damit sodann unverweilt die Regulirung des Stabes vor sich gehen könne. — Der Dexterität der Ehrengesandtschaft ist es anheimgestellt, darüber sich mit den übrigen Ständen zu verständigen, ob, wenn die Wichtigkeit der Zeitumstände es nicht erlauben sollte, die eidgenössische Geschäftsführung einzig der vorörtlichen Behörde zu überlassen, derselben dann nach dem §. 8. der Bundesverfassung eidgenössische Repräsentanten beygegeben, oder für die Leitung der Geschäfte eine andere Kommission, welche das volle Zutrauen der Eidgenossen genösse, aufgestellt werden soll. Ueberhaupt wurde der Ehrengesandtschaft jene ausgedehnte Vollmacht gegeben, welche die Dringlichkeit der Umstände und die aufrichtige Sorge für das gemeinsame Wohl des Vaterlandes zu erfordern schienen, und wie der persönliche Charakter der Herren Gesandten Schön und Sidler, ihre Einsichten und ihre Redlichkeit sie unbedenklich geben ließen.

Beyträge zu der Geschichte der Volksbewegung im Kanton Aargau im November und Dezember 1830.

Noch hat sich Niemand die Mühe gegeben, eine unbefangene treue Schilderung dessen bekannt zu machen, was in dem Kanton Aargau seit dem 12. September vorging, dem Tage, an welchem 38 Bürger eine Bittschrift unterschrieben, welche den großen Rath ersuchte, „die Veranstaltung zu einer gesetzmäßigen Abänderung der dermaligen Verfassung zu treffen." Später freylich mag es eher möglich seyn, hierüber mit vollkommener Ruhe zu schreiben; aber Wahrheit thut jetzt schon Noth. Kein einziges öffentliches Blatt, welches unsere Angelegenheiten berührte, wie sie in den letztvergangenen Tagen sich gestalteten, hat die Thatsachen durchaus treu erzählt. Daß der Schweizerbote es nicht that, mag ihm verziehen werden, da es zu seiner Consequenz zu gehören scheint, es mit denen nicht zu verderben, die er je für die Stärkern hält. Unrichtig belehrt, konnten andere Schweizerblätter auch nicht richtig erzählen, und wenn sie gar, wie der Waldstätterbote und die Appenzellerzeitung absichtlich entstellen, und diejenigen mit krassem Hohn begießen, von denen sie wohl wissen, daß sie sie keiner Antwort würdigen, so mag ihnen der Ruhm solchen Muthes gerne gegönnt werden; die Redaktoren jener Blätter tragen bekanntlich diese Ehre nur dem Namen nach; die trüben Quellen, die in diese Sümpfe fließen, liegen leider meistens hier in unserm Gaue.

Zu Berichtigung unwahrer oder lückenhafter Darstellungen folgen hier nur einige Thatsachen. In der Sitzung des großen Raths am 26. November, nachdem der, seither gedruckte, Bericht des kleinen Raths über die Lage des Kantons, und der, allgemein mit Vergnügen vernommene, und von allen Partheyen als sehr liberal bezeichnete Dekrets-Vorschlag zu Aufstellung eines Verfassungsrathes, vollständig verlesen worden war, und man beschlossen hatte, denselben an eine Commission von eilf Gliedern zur Untersuchung zu weisen,

trat Herr Heinrich Fischer, Schwanenwirth in Merenschwand, auf, und sprach: „Ich habe den Auftrag von vielen tausend Bürgern des Bezirks Muri, ihren Willen dieser Versammlung zu erklären. Das Volk im Bezirk Muri ist aufgeregt, ob durch mich, ob durch Andere, ob durch sich selbst, das will ich nicht untersuchen. Dem Volke muß man aber heute noch sagen, was man ihm geben wolle. Ich frage Sie: anerkennen Sie das Volk im Bezirk Muri als souverän? Es fordert (hier zog er einen Zeddel hervor, und las daraus mehrere Punkte einer Verfassung, welche in einer zu Boswyl stattgehabten Versammlung wenige Tage zuvor besprochen und festgesetzt worden waren, und welche lange nicht so liberal waren, als der Vorschlag des kleinen Rathes; unter anderm war es merkwürdig, den Artikel zu hören: „kein Geistlicher ist wählbar.“) — Er fuhr fort: „das Volk in unserer Gegend hat die Geduld nicht, länger als einen Tag zu warten. Ich verliere vielleicht mein Leben, mein Hab und Gut, wenn ich dem Volk nicht bringe, was es wünscht, aber ich ich fürchte nichts für mein Leben, mein Hab und Gut.“ (Doch war er von fünf Dragonern begleitet nach Aarau gekommen, und als Adjutanten saßen neben ihm in der Chaise die Aerzte Weibel von Bäsenbüren und Huber von Boswyl, und Säbel und Pistolen lagen neben ihnen. Wie darauf ein Mitglied aus dem Bezirke Rheinfelden, welches den Antrag des kleinen Rathes sehr schätzbar fand, ferner sich äußerte: „So schreckhafte Worte, wie man so eben gehört, bringen einen zum Zittern“ — riefen mehrere Mitglieder, in edelm Unwillen, laut und gegen Herrn Fischer gewendet: „Nein, nein!“ Ein Mitglied aus dem Bezirk Muri erklärte sodann, daß leider die Stimmung daselbst früher so gewesen sey, wie man sage; sie habe sich aber geändert, viele rechtliche Bürger protestiren feyerlich gegen jene Behauptungen, wie sich aus einer von ihnen ausgestellten Erklärung ergebe, welche vorgelesen wurde, und sie verwahren sich gegen alle ungesetzlichen Handlungen. Da geschahen laute Zeichen des Beyfalls von vielen Seiten. Ein anderer Mann aus dem Bezirk Muri sprach in gleichem Sinne, aber stärker, und erklärte, daß nur die von den Volksverführern Verführten so denken, wie zuerst bemerkt worden sey; Viele seyen durch Drohungen erschreckt worden, auch ihm habe man mit Raub und Tod gedroht, aber nur Pöbel und Verführte sprechen so, und es sey Unwahrheit, daß der ganze Bezirk so denke; er müsse dessen Ehre retten; es sey Unwahrheit, daß das dortige Volk nicht länger warten wolle, als einen Tag, aber nothwendig sey es, daß dort bessere Ordnung hergestellt werde, um die körperliche Sicherheit der ruhigen Bürger zu erhalten. Heinrich Fischer erwiederte: „Um kurz zu seyn, will ich nur sagen, daß ich vor einer solchen Behörde, welche Gesetzgeber, Richter und Vollzieher in einer Person ist, (?) mich nicht vertheidigen werde; die Nachwelt wird mein Richter seyn.“ „Ja, sie wird es!“ rief eine Stimme. Nachdem dann das Präsidium bemerkt hatte, es sey nothwendig, daß Ruhe und Ordnung überall, nicht nur im Bezirk Muri, geschafft werde, und daß der große Rath hiefür Hand in Hand mit dem kleinen Rath gehen müsse, und nachdem ein Mitglied den Druck des Antrags des kleinen Raths

verlangt hatte (was von letzterm vorläufig schon angeordnet war), erhob sich Heinrich Fischer abermals, sprechend: „Ein Mann, der angeklagt ist, wie ich, gehört nicht in diese Versammlung; ich bitte um meine Entlassung; ich werde aus Ihrer Mitte treten, geschehe, was da wolle.“ — Einer seiner Schwäger sagte hierauf: man solle nicht über eine Person berathschlagen, sondern zur Tagesordnung schreiten über jene Aeußerungen, man habe jetzt wichtigere Geschäfte. Wenn man in das Zetergeschrey geben wollte, würde man nicht fertig werden. Das Präsidium sprach: „Herr Fischer soll eine schriftliche Eingabe machen, wenn er auf seinem Begehren beharrt; man handelt gegen das Reglement, wenn man jetzt, bevor das in Frage liegende Geschäft beendigt ist, ein anderes bringt.“ Darauf fragte Heinrich Fischer: „Aber doch von der Versammlung darf ich mich entfernen?“ Das Präsidium erwiederte: „Das steht jedem Mitglied frey,“ und gleichzeitig sprachen andere Stimmen: „Ja, ja!“ — Heinrich Fischer verließ sogleich den Saal, mit dem unverkennbaren Ausdruck des Zornes. Da sprach Herr Zschokke: „Seit der große Rath des Kantons Aargau besteht, ist solch ein Auftritt in demselben nicht erlebt worden; es verläßt uns ein Mann in der gereiztesten Stimmung; drey achtbare Männer aus drey Bezirken sollten auf der Stelle in den Bezirk Muri, den Antrag des kleinen Raths gedruckt mitnehmen, die Leute warnen und belehren. Die unruhigen Gemeinden werden doch nicht dem ganzen Kanton gebieten sollen; die meisten Gegenden wollen Ordnung.“ Drey Mitglieder aus den Bezirken Muri, Kulm und Rheinfelden unterstützten diesen Antrag, und Herr Zschokke fuhr fort: „Mit Nachdruck und schnell muß man jetzt handeln; Herr Fischer hat uns verlassen; er hat sich auf sein Volk berufen, und man kennt den Wankelmuth des Volks. Der große Theil desselben will aber Ordnung. Man soll erklären, der große Rath, vereint mit dem kleinen Rathe, werde Allem aufbieten, Ruhe und Ordnung zu erhalten; jeder Bürger soll aufgerufen werden. Wir wollen keine Räuberbanden, wir wollen keine Rebellen, wir wollen Ruhe. Eine feyerliche Erklärung sollte man heute noch öffentlich bekannt machen, alle rechtlichen Männer sollen bereit seyn, für die Ruhe des Landes zu sorgen. Eine solche Proklamation wird die Gutgesinnten beruhigen und die Andern schrecken.“ Mehrere Mitglieder sprachen hierauf noch ihren Unwillen aus über das Geschehene, zeigten aber, daß es nicht an dem großen Rathe sey, eine Proklamation zu erlassen, noch Commissarien zu senden, — dieß sey Sache des kleinen Rathes, wenn der Decrets-Vorschlag angenommen sey; man solle ruhig bey einander bleiben, wenn auch mit Landsturm gedroht werde. Den Antrag des kleinen Raths solle man aber so schnell als möglich drucken und vertheilen lassen. Die Mitglieder, welche eine Proklamation und Commissarien wollten, zogen ihren Antrag zurück, und beynahe einstimmig beschloß man den Druck und die Vertheilung des Berichts und Decrets-Vorschlags des kleinen Raths. Wenige Stunden nachher wurden dieselben öffentlich ausgegeben, und die ziemlich zahlreich in Aarau befindlichen Leute aus vielen Bezirken eilten, mit dem „Büchli“ versehen, freudig nach Hause. Aber

der Wahn vieler Ungebildeter, das „Büchli" enthalte schon die neue Verfassung, wurde mißbraucht, und trug schlimme Früchte. Vielleicht war es ein Mißgriff, einen bloßen Vorschlag bekannt zu machen, aber die Umstände schienen es zu gebieten. Es ist unrichtig behauptet worden, man habe die Schildwachen verdoppelt; vor die Thüre des obrigkeitlichen Buchdruckers stellte man eine, damit der Fortgang des Drucks nicht gestört werde durch allzu Ungeduldige. Warum trugen aber mehrere Landleute aus den ehemaligen freyen Aemtern Pistolen in den Taschen, oder in den zusammengelegten Regenschirmen?

Wer konnte nun durch diesen Vorfall sich eher „gekränkt" fühlen, — der große Rath, — oder, — wie der Schweizerbote sagte, — Herr Heinrich Fischer? Wir bitten den Herrn Großrath Zschokke, dem Schweizerboten zu antworten.

Am Morgen des 27. Novembers ging Schwanenwirth Fischer wieder in die Sitzung des großen Raths; auf sein Ersuchen begleitete ihn aus dem Wirthshause, wo er logirte, ein anderes Mitglied, weil er, sonderbar genug, die Besorgniß äußerte, es könnte ihm Leides geschehen. Nach Verlesung des Protokolls erklärte er, er habe sich gestern übereilt, er habe den Vorschlag nicht verstanden, er nehme nun sein Entlassungsgesuch zurück, und wolle ferner helfen, des Kantons Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. (?) Niemand erwiederte etwas.

Nachdem in der Sitzung vom 2. Dezember der von der Commission des großen Raths vervollständigte Decrets-Vorschlag über die Revision der Verfassung mit großer Mehrheit angenommen war, (es waren nur 15 bis 20 dagegen) gab Herr Zschokke seine schriftliche Verwahrung ein gegen die von ihm angefochtenen §§. 6 bis 10. Die Herren Gemeindammänner Zehnder von Birmenstorf und Wohler von Wohlen schlossen sich an ihn. Drey also waren es, und nicht 43, wie die Zeitung von Appenzell meldete. — Die Verwahrung im Protokoll war ganz in Ordnung; aber daß am gleichen Abend in einem Wirthshause zu Vilmergen, wo Jahrmarkt war, der große Rath und die Regierung verdächtigt wurde, als habe sie mit der einen Hand zurückgenommen, was sie mit der andern gegeben, und als habe sie das Volk an der Nase herumführen wollen, das war nicht in Ordnung. Wer im großen Rathe saß, konnte dort seine Meinung frey äußern; es wäre immerhin besser, als die Faust in der Tasche zu machen, und dann in einem Wirthshause zu lästern und aufzuhetzen.

Unter andern grellen Unwahrheiten sagt die Appenzellerzeitung, die Regierung des Kantons Aargau habe 9 Bezirke gegen 2 bewaffnet. Das Lächerliche dieser Angabe müssen wir nur berühren, um des schneidenden Gegensatzes willen, den die Thatsache bildet, daß die Bezirke Aarau und Zofingen die einzigen sind, aus denen kein Bewaffneter mit den Insurgenten zog. Am 22. November stunden im östlichen Theile des Kantons fast überall Freyheitsbäume; die meisten waren bey Nacht aufgerichtet worden, an einigen Orten aus Furcht, an andern ließ man sie aus gleichem Grunde stehen. Die Mannschaft in den Be-

zirken Muri, Bremgarten und Baden rüstete Gewehre, Torniſter und ſcharfe Patronen. Die gedruckte Proklamation des kleinen Raths vom 19. November, welche allen Friedensrichtern und Ammännern zu Handen ihrer Kreiſe und Gemeinden überſandt worden war, und worin deutlich erklärt wurde, die Regierung werde alle auf Verfaſſungs-Reviſion bezüglichen, ihr eingegebenen, Wünſche und Begehren dem großen Rathe vorlegen, welcher ſie zum Wohl des Landes beherzigen werde, — die mit den Wahlen zurückgebliebenen Kreiſe ſollen aber am 25. ihre verfaſſungsmäßigen Rechte und Pflichten ausüben, — hatte wenig Eingang gefunden; an einigen Orten wurde ſie nicht einmal gehörig bekannt gemacht, an andern verhöhnt und abgeriſſen. An die Friedensrichter derjenigen Kreiſe, wo Unordnung zu befürchten war, erging von dem kleinen Rath die Weiſung, die Wahlen einſtweilen einzuſtellen. Einzig der Kreis Möhlin wählte am 25. November. Da auf den 26. November der große Rath einberufen und gegründete Urſache vorhanden war, zu vermuthen, daß ſich an dieſem Tage viel Volks in Aarau einfinden werde, ſo wurden, um allfällige Unordnungen zu verhüten, zu der in Inſtruktion befindlichen Jäger-Compagnie noch etwa 250 Mann einberufen, um Staatseigenthum und Behörden zu ſchützen. Am willigſten und pflichtgetreu zeigte ſich hiebey die Zofinger-Abtheilung der dritten Compagnie des fünften Bataillons, nebſt einer kleinen Schaar Kanoniere von Kulm, die am 24. Abends in Aarau einrückten. 135 freywillige Jäger und Grenadiere des Bezirks Zofingen kamen auf ergangene Einladung der Militair-Commiſſion am 26. nach, und die aufgebotene Infanterie-Abtheilung von Aarau und einige Cavalleriſten fanden ſich ebenfalls allmählig ein. Ein einziger Offizier, aus einem Dorfe des Bezirks Aarau, leiſtete dem Befehl nicht Folge. Allmählig wurden die Truppen wieder größtentheils entlaſſen, da durch das Decret des großen Raths vom 2. Dezember, welches die Aufſtellung eines Verfaſſungsraths ausſprach, die billigen Wünſche des Landes als erfüllt angeſehen werden konnten, und die Ruhe hergeſtellt ſchien. Man hatte ſich über die Wirkung des Decrets des großen Raths getäuſcht. Die Gährung in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden entwickelte ſich, befördert durch Entſtellung und abſichtlich ſchiefe Auslegung der Beſchlüſſe des großen Raths, furchtbar ſchnell. Nach allen Richtungen ergingen ſchriftliche und mündliche Aufgebote von dem in den letzten Sitzungen des großen Raths nicht mehr anweſenden Schwanenwirth Fiſcher, welcher, der Bewegung nicht mehr Meiſter, nun das Aeußerſte wagte; er konnte nicht mehr zurück, ohne ſich in die größte Gefahr zu ſetzen. Der Aufſtand, ſchon früher bereitet, dann momentan beſchwichtigt, brach nun um ſo gewaltſamer los, bewaffnete Männer ſammelten ſich allmählich in Merenſchwand, es hieß im Reuß- und Bünzthale faſt allgemein, man ſolle gegen Aarau aufbrechen. — Auf dieſe Nachrichten hin, die aber durch tauſend Gerüchte noch viel ſchlimmer gemacht wurden, und das ruhige Publikum beängſtigten, wurden 3 bis 400 Mann Pikettruppen am 4. Dezember Nachmittags aufgeboten nach Aarau. Am gleichen Tage kam auf den Abend ſchon viele montirte und bewaffnete Mannſchaft nach Wohlen, wohin Fiſcher

auf den 5. Vormittags 9 Uhr Alles beordert hatte; selbst in die Bezirke Lenzburg, Brugg und Kulm hatte er Aufgebote geschickt *). Am 5. früh Morgens kam durch Eilboten Nachricht nach Aarau, der Landsturm sey losgebrochen im Bezirk Muri, und die ersten Haufen stehen schon in Vilmergen. Der kleine Rath versammelte sich Morgens nach 4 Uhr. Ein Aufgebot an alle Elite-Mannschaft der Bezirke Aarau, Zofingen, Kulm, Brugg, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden (die Artillerie nur aus zwey Bezirken) wurde erlassen, damit sie ungesäumt hier einrücke zum Schutze der öffentlichen Ordnung; — mit den 170 Mann einzig, die in Aarau lagen, hätte man nicht ins Feld ziehen können. Alsgemach rückten die aufgebotenen Truppen-Abtheilungen ein, am 5. Abends, in der Nacht, und noch am 6. früh; aber leider zeigte sich da schon, daß die Stimmung in mehrern Gegenden schlimm war. Aus den Bezirken Zurzach und Brugg kam kaum der fünfte Theil der Mannschaft, — die meisten Soldaten kehrten, mannigfach bearbeitet, unterwegs um; die Frikthaler kamen größtentheils bis Küttingen, eine halbe Stunde von Aarau, und von dort liefen Viele heim. Aus den Bezirken Kulm, Aarau und Zofingen rückten die meisten ein, letztere ungeachtet des Zurückbleibens von einigen Dutzend, und ungeachtet der böswilligen Einflüsterungen aus dem Haufen der beym Abmarsch sie Umgebenden, gegen 300 stark, unter der Führung ihres wackern Bezirks-Commandanten, mit der Fahne des Bezirks. Aus Lenzburg waren keine gefordert worden, weil bekannt war, daß die Hälfte der dortigen Gemeinden beträchtlichen Zuzug zu den Insurgenten hatten gehen lassen. Als aber am 5. Mittags ein Artillerie-Lieutenant von Lenzburg nach Aarau geritten kam, und vorstellte, daß man dort sehr wünsche, aufgebothen zu werden, — es seyen viele hundert Mann im Bezirke bereit, für die Regierung zu stehen, — man solle doch ja Kanonen hinsenden, — die Artilleristen der Stadt Lenzburg werden sogleich zu Bedienung derselben sich stellen, so erhielt das dortige Bezirks-Commando den Befehl zu ungesäumter Aufbietung der Elite-Mannschaft. Herr Oberstlieutenant Fetzer ritt nach Lenzburg, um dort das Commando derselben zu übernehmen und dasjenige der 200 Mann, welche Herr Major Rothpletz ihm sammt 2 Sechspfünder-Kanonen am Abend hinüberführte, und dort übergab. Aber der größere Theil dieser Truppen war schon demoralisirt, (namentlich diejenigen aus dem Bezirk Brugg) und als sie in Lenzburg ankamen, riefen viele Einwohner ihnen aus den Fenstern zu: „Heim!

*) Eines dieser Aufgebote lautet wörtlich also:

Liebe Aargauische-Mitbürger!

Da mir gestern meine Freunde nicht nach meinen Gefühlen zu eurem Nutzen beratheten, so lade ich euch ein, Morgens, als den 5. Christmonat 9 Uhr in Wohlen, zwar zu unserer Sicherheit bewaffnet, bey selber Berathung einzufinden, allwo wir uns über unsere Freyheit und unser Recht besprechen und abzuhandeln gedenken.

Merenschwand den 4. Christmonat 1830.

Heinrich Fischer, Kantonsrath.

Geht heim!" Von den aufgebotenen Eliten des Bezirks erschien Niemand, — die verheißenen Kanoniere ließen sich nirgends blicken, — zwey Drittel der hingesandten Infanterie liefen, zum Ueberfluß noch in ihren Quartieren zur Pflichtvergessenheit ermahnt, — in der Nacht fort. — die Kanonen, ohne Bedienung unnütz, und preisgegeben, — sandte Herr Fetzer früh morgens nach Aarau zurück, und die einzig treu gebliebene Infanterie-Abtheilung, unter Hauptmann Dürr von Aarau, der sich alle Mühe gegeben hatte, sie bey einander zu behalten, wurde, sammt den Offizieren der fortgelaufenen Mannschaft von Brugg, nach Aarau zurückgezogen. Der moralische Eindruck dieses verderblichen Lenzburger-Vorfalls zeigte sich leider nur zu bald unter den übrigen Truppen, die in Aarau und den nächstgelegenen Dörfern stunden. Am 6. Vormittags hatte Herr Oberst v. Schmiel, welcher die sämmtlichen Truppen, etwa 1,600 Mann, befehligte, dieselben échellonsweise aufgestellt; die Vorhut, aus Jägern, Schützen, Infanterie, einigen Dragonern und einer halben Batterie Sechspfünder bestehend, stund, unter Oberstlieutenant Fetzer, vorwärts Hunzenzwyl, etwa 350 Mann stark; rückwärts waren Buchs, Suhr, als wichtiger Punkt des rechten Flügels, — und Aarau besetzt. Die Herren Oberstlieutenants Schwarz, Lützelschwab, Attenhofer und die Herren Majors Rothpletz und Steiner waren ihre Stabsoffiziere. Die Stadt Lenzburg hatte schriftlich sich fernere Truppenzusendung verbeten, weil die Stimmung der Einwohnerschaft auf die Truppen nachtheilig wirken würde. Aehnliche Zuschrift erhielt von dortiger Behörde der Commandant der Vorhut. Daß ein Hauptoperationspunkt, wie Lenzburg war, nicht als sicher betrachtet werden durfte, mußte wesentlich lähmen. Indessen würde, wenn alle Mannschaft gut gewesen wäre, schnelle Besetzung von Lenzburg und Vorwärtsschieben von zwey oder drey Bataillons mit hinreichender Artillerie wohl bewerkstelligt worden seyn; die Folge hat aber gezeigt, daß dieser Schritt, rein militärisch wohl der beste, mißlungen, und die Ursache eines unnützen Blutbades und übler Behandlung der Städte Lenzburg und Aarau und der dazwischen liegenden Dörfer geworden wäre. Unsere Regieung konnte bey den ihr bekannten Verhältnissen so nicht zu Werke gehen, und was man ihr auch vorwerfen mag, sie kann es nicht bereuen, daß sie menschlich war. Die Truppen-Commandanten hatten den Befehl, erst dann feuern zu lassen, wenn sie angegriffen werden. Nachmittags, nachdem (unrichtiger) Bericht über die Stellung und Stärke der Insurgenten eingegangen war, welcher schließen ließ, daß schleuniges Vorrücken dieselben zerstreuen werde, brachen diejenigen Truppen, welche noch in Aarau stunden, successiv auf gegen Lenzburg, — ein Bataillon sollte über Schafisheim nach Vilmergen rücken; Artillerie folgte in zwey Abtheilungen, mit 4 Sechspfündern und einer Haubitze. Es schien alles voller Leben und Freude, daß man vorwärts marschire. Aber von Vielen aus der Masse des hier befindlichen Landvolks und auch von einigen Andern, der Regierung Abgeneigten, waren viele Soldaten auf ihren Waffenplätzen entmuthigt und von ihrer Pflicht abwendig gemacht worden, — ebenso in Buchs und anderwärts. „Man soll nicht gegen

seine Brüder streiten", hieß es. Allerdings war es traurig genug, daß es dazu kommen mußte, — aber jene Menschenfreunde hätten diesen Grundsatz bey denjenigen predigen sollen, welche gegen die verfassungsmäßige Gewalt sich früher schon bewaffnet hatten und gegen ihre Brüder auszogen, die pflichttreu für dieselbe und für die öffentliche Ruhe streiten wollten.

Die Zahl der Insurgenten, am Morgen des 6. noch nicht stärker, als etwa 800 Mann von allen Waffenarten, doch ohne Kanonen, wuchs erst gegen Mittag an wie eine Lawine, da der größte Theil der Männer, die sich anschließen wollten (oder zum Theil anschließen mußten, weil mit Brand und Mißhandlung gedroht war), erst am Morgen von Hause aufbrachen, aus den meisten Gemeinden der Bezirke Muri, Bremgarten, Baden und Lenzburg; auch Kulm, Brugg und Zurzach zählten Leute darunter. Daher kam es, daß man zu Aarau um Mittag und selbst Nachmittags noch nicht wissen konnte, wie zahlreich die Gegner seyen. Die letzten Nachrichten sprachen von 800 bis 1000 Mann, — und in dem Augenblick, da man dies erfuhr, drey Stunden später, — stunden gegen 3000 nahe jenseits Lenzburg. Mit der Masse nahm auch der Muth zu. Die militairische Ordnung erzielten so gut möglich die Herren Dr. Bruggisser von Wohlen, kurz vorher aus der Instruktion zu Aarau als Cadet zurückgekehrt, Ammann Geißmann von Wohlenschwyl, einer unserer besten Cavallerie-Lieutenants, — Arzt Weibel von Bäsenbüren, welcher den Kriegs-Secretair machte, Geißmann, Oberstlieutenant eines Infanterie-Bataillons der Landwehr, von Hägglingen, welcher, wie versichert wird, wider Willen dabey war. Procurator J. P. Bruggisser gehörte zu den Führern, ohne Militair zu seyn. Schwanenwirth Fischer wurde als Chef betrachtet, und er und der Tuchhändler Morel von Hizkirch, Kantons Luzern, welcher (mit einer Schaar Luzerner, wie es heißt) an dem Umsturz der Ordnung im Kanton Aargau Theil nehmen zu müssen glaubte, — hatten viel Einfluß auf die Masse, ja den meisten. Eine Menge Unteroffiziere und Soldaten aus den ehemaligen Schweizerregimentern in Holland und Frankreich waren dabey, und diese hauptsächlich regelten die militairische Organisation, und später den Angriff. Die Bezirksfahne von Bremgarten hatte ein starkes Detaschement dort geholt; der Commandant, bey dem sie lag, mußte der Gewalt weichen und sie herausgeben; auf gleiche Weise wurde der in 70 Pfund bestehende Pulvervorrath bey dem Pulververkäufer erhoben.

Es fehlte im Ganzen an Offiziers, obwohl mancher Offizier aus den bewegten Gegenden sich an die Insurgenten angeschlossen hatte, blos um zu besserer Ordnung beyzutragen, welche um so schwieriger zu erzielen war, da nur etwa 1600 Mann geordnetes Militair, montirt und gehörig bewaffnet, die übrige Masse aber ohne Uniform, entweder blos in der Ermelweste oder im Kaput, oder Civilrock, und mit Jagdflinte, Säbel, Pistolen, Heumesser oder Stock versehen war. Viele Knaben von 14—17 Jahren, in erborgter Milizuniform, sah man in den Reihen, auch manchen alten Mann. Alte Husarenuni-

formen waren mitunter bey der Cavallerie, neben den modernen Dragonern. Die Gesammtmasse mochte auf 3,500 ansteigen.

Während die letzten Infanterie-Abtheilungen von Aarau abmarschirten und im Zeughaushofe noch die letzten Geschütze und Fuhrwerke mobil gemacht wurden, was durch momentanen Mangel an hinreichender Bespannung etwas verzögert wurde, hatten die Insurgenten die ihnen offene Stadt Lenzburg besetzt. Oberstlieutenant Fetzer hatte auf der Landstraße von Hunzenschwyl her seine Truppen vorwärts gezogen auf Kanonenschußweite von Lenzburg; noch stand sein Bataillon da in geschlossener Kolonne auf der weiten Ebene, ein kleines Detachement am Dorfe Staufen auf dem rechten Flügel, — (die ganze Stellung wurde von der Höhe des Schlosses von den Insurgenten bequem übersehen) — so rückten die Insurgenten in Masse aus der Stadt, und entfalteten schnell eine weite lose Fronte, die sogleich, die Blöße und Schwäche der Stellung unserer Vorhut benutzend, durch Vorschiebung von Jägern und Schützen auf den Flügeln und von Cavallerie in der Mitte, das Bataillon zu überflügeln drohte, dessen Schützen und Jäger zwar die Kette formirt hatten. Fetzer ließ die zwey Sechspfünder vorfahren; die beyden braven Artillerie-Lieutenants Saxer von Aarau und Bonenbluft von Aarburg, unter Commando des Herren Hauptmanns Bäurlin von Brugg, wollten eben die Kanonen in Batterie setzen, als sie sahen, daß mehrere Trainsoldaten abstiegen und flohen. Fetzer, der die große Uebermacht vor sich sah, und, wie es scheint, Widerstand für unnütz hielt, commandirte dem Bataillon: „zurück" und ritt sodann zurück. Die feindlichen Schützen feuerten ihre Stutzer los, ohne zu treffen, — ein einziger Jäger antwortete mit einem Schuß, — das Bataillon konnte sich nicht mehr halten, wie wacker auch die meisten Offiziers und mancher Soldat noch Stand halten wollten. Die beyden Artillerie-Lieutenants, der Stütze der Infanterie beraubt, suchten nun das Geschütz zu retten, saßen selbst auf die leeren Trainpferde der einen Kanone und fuhren zurück; aber sie wurden von bewaffneten Bauern ereilt, umringt, Lieutenant Saxer erhielt einen Bajonetstich in die Seite, mußte absteigen, ebenso Lieutenant Bonenbluft, — beyde erhielten Kolbenschläge, wurden entwaffnet und zurückgeführt nach Lenzburg. Die Kanone war genommen. Die andere geleitete der unerschrockene Trainlieutenant Hollinger von Bonischwyl, vertheidigte sie und sich gegen zwey Dragoner, deren einen er verwundete, und entkam, nicht getroffen von dem Pistolenschuß des andern, glücklich. Viele Offiziere der Infanterie und Schützen (12 bis 15) wurden, weil sie treu aushalten wollten, gefangen, und meistens, besonders die erstgefangenen, schändlich mißhandelt. Alle führte man nach Lenzburg; mancher hat seine Rettung vor der Rohheit der Haufen, welche ihnen entgegen kamen, einzig der bessern Kriegszucht der „Rothen" zu danken, welche nicht zugeben wollten, daß man Gefangene mißhandle, und sie kräftig schützten. Den meisten Offiziers wurden aber die Tschako's, Epauletten und Degen geraubt. Daß unter der Thüre des Löwenwirthshauses zu Lenzburg, wo man die Gefangenen hinbrachte, dem Artillerie-Lieutenant Bonen-

bluft die Epauletten durch einen Mann der Bürgerwache von Lenzburg abgerissen worden seyen, wurde oft erzählt, und mit tiefem Unwillen gehört. — Der unordentliche Rückzug des Bataillons Fetzer, dessen Mannschaft sogar einige Gewehre und Torniſter wegwarf, und je die nächste Straße nach der Heimath suchte, brachte auch die rückwärts aufgestellten Truppen, die nicht mehr Zeit gehabt hatten, vorzurücken, zum Wanken. Die siegenden Insurgenten, ihrer Uebermacht wohl bewußt, drangen schnell nach, — da wurde auch der Oberstlieutenant Schwarz gefangen, unwürdig und schwer mißhandelt und beraubt, und sein Pferd und seinen Hut gebrauchte sofort Dr. Bruggisser. Mehrere Soldaten geriethen ebenfalls in feindliche Hände, wurden beraubt und geschlagen. — Das Alles wissen wir freylich nicht aus dem Schweizerboten, aber von Augenzeugen.

Unsere Truppen zogen sich nun, als zu schwach, und weil die Chefs, aller Ermahnungen ungeachtet, sie nicht mehr in Schlachtordnung halten vielweniger vorwärts führen konnten, gegen Aarau zurück; die letztabgefahrenen Kanonen hatten kaum erst Buchs erreicht; alles Geschütz wurde auf den kleinen Hügel beym Pulvermagazin, der die Straße beherrscht, aufgefahren, und die wenige Infanterie, welche noch Stand hielt, stellte sich seitwärts längs der Straße; aber hier den Feind zu erwarten, den zehnmal stärkern, in offener Stellung, wäre zwecklos gewesen; das Geschütz und die Caissons wurden in den Zeughaushof geführt, die letzten 200 Mann Infanterie führte Oberstlieutenant Attenhofer unter Trommelschlag in Ordnung vor das Regierungsgebäude. Es war über 5 Uhr Abends und schon dunkel. Bald folgte der Vortrab der Insurgenten, die Cavalleristen unter Lieutenant Geißmanns Führung. Das Zeughaus wurde sofort besetzt, dann rückte man vor das Regierungsgebäude; die 200 Mann und die, welche Wache hielten, ließ man ruhig abziehen, und eine starke Wache der Insurgenten zog auf, stellte Posten auf die Terrasse, hinten an's Haus und an den Fuß der innern Haupttreppe. Kein Mann sonst durfte herein. Gleichzeitig mit dem Einmarsch wurde eine Sicherheitswache von 26 Mann zu den Wohn- und Fabrikgebäuden der Herrn Herzog und Comp. gestellt. Unter Trommelschlag, Gelärm und Jauchzen zog die Masse der Insurgenten mit der bey Lenzburg genommenen Kanone, (welche über Nacht auf der Straße in der Stadt stehen blieb) und verstärkt durch Nachzügler aus der Umgegend, ein, durch die neue Vorstadt, die Stadt und in die alte Vorstadt bis vor das Regierungsgebäude. In dichten Haufen stund sie auf dem Platze und der Straße entlang. Die Bewohner dieses Quartiers stellten Lichter zwischen die Fenster, damit weniger Unordnung auf der Straße Statt finde. Die Häuser waren geschlossen; kein Mann versuchte einzudringen. Hie und da ging ein Schuß in die Luft. — Die Witterung war schön; unstreitig ist dieser Umstand nicht unwichtig gewesen für diesen Augenblick. Bey schlechtem Wetter hätte das Eindringen in die Häuser kaum verhindert werden können.

Noch vor 5 Uhr, so wie die Gefahr herannahte, hatte sich der kleine Rath in seinem gewöhnlichen Sitzungs-Saal versammelt, und erwartete dort die weitern Ereignisse. Daß

er fest und unerschrocken auf seiner Stelle blieb, verdanken ihm alle Freunde der Ordnung. Bald nach dem Einmarsch der Insurgenten begab sich einer ihrer Hauptanführer, Dr. Bruggisser, auf das Rathhaus, und hielt mit einem Mitgliede der Regierung, welches er zu sprechen wünschte, in einem Vorzimmer eine lange Unterredung. Er soll dasselbe, wie es heißt, aller Hochachtung für die Regierung versichert, und beygefügt haben, daß Personen und Eigenthum, auch der Mitglieder des kleinen Raths, geschützt seyn werden; die Regierung sey ersucht, ihre Verrichtungen fortzusetzen, und den großen Rath einzuberufen, um das Verfassungswerk neuerdings vorzunehmen; weitere Eröffnungen möchte sie ruhig erwarten; die Sorge für die Truppen sey jetzt das erste, was die Führer in Anspruch nehmen.

Aehnliches sollen Hr. Geißmann und Dr. Bruggisser, die später sich wieder auf dem Rathhause melden ließen, dem gleichen Herrn wiederholt haben. Nach 7 Uhr wurde mit Austheilung der Quartierbillets begonnen; die Masse war zum Theil ungeduldig und wogte in dichten Gruppen. Gegen 8 Uhr wurde die Bezirksfahne von Bremgarten auf die Terrasse des Rathhauses gebracht, unter lautem Vivat und „es lebe die Freyheit!" geschwungen, und dann aufgepflanzt. Mehrere Offiziere von Aarau halfen gefällig aus bey Vertheilung der Mannschaft, wovon etwa 800 in die nächsten Dörfer gelegt wurden; ungefähr 2,800 Mann wurden in Aarau einquartirt. Mancher Offizier und Soldat, der gegen die Insurgenten gestanden war, bezog für die Nacht noch sein altes Quartier in Aarau. In einzelnen Gasthöfen speisten Freund und Feind im nämlichen Zimmer. Nach 10 Uhr war es ruhig auf den Straßen, wenige Menschen gingen hin und her. Man hörte nicht das geringste Unordentliche. — Der kleine Rath, welcher an diesem Abend keine Mittheilungen mehr zu erwarten hatte, hob seine Sitzung auf. Ungestört kehrten die Mitglieder nach Hause. Sie versammelten sich am folgenden Morgen wieder; die Oberamtmänner und Gerichte wurden von dem kleinen Rath aufgefordert, ihre Verrichtungen ferner, wie bisher, ruhig fortzusetzen. Der Geschäftsgang wurde beynahe nicht unterbrochen, — die Regierung und ihre Beamten arbeiteten fort. Das Appellationsgericht aber konnte seine Sitzungen in dieser Woche nicht halten. Richter und Partheyen fehlten größtentheils.

Am Vormittag des 7. wurde die Landwehrmannschaft, und was nicht montirt war, von den Insurgenten-Chefs nach Hause entlassen; etwa 700 Mann regulirter Truppen blieben in Aarau. Es war die Rede davon, nach der Festung Aarburg zu ziehen und sie zu besetzen; aber die Sache mochte ihre Schwierigkeiten haben, kräftiger Widerstand ließ sich denken; man zog nicht hin, sondern ließ es bey einer Patrouille von 10 Reitern bewenden, welche Nachmittags über Solothurnergebiet nach Aarburg und über Köllikon zurückritt, und auf dem Heimweg einem einzeln heimkehrenden Dragoner sein Pferd wegnahm.

Die Insurgenten waren Vormittags durch die Sage, es seyen zwey Bataillons Berner im Anmarsch, ungemein aufgebracht worden; um jeden Vorwand zur Unruhe zu benehmen, sandte die Regierung einen treuen Offizier, welcher von einem andern aus der

Zahl der Insurgenten begleitet wurde, an das Oberamt Aarwangen mit einem offenen Brief, worin ersucht wurde, allfällig aufgebotene Truppen zurückzuziehen. Die Sage war ungegründet gewesen. In Lenzburg ließ man nun die Gefangenen frey.

Nach einer vorläufigen Unterredung, welche Dr. Bruggisser, Procurator Bruggisser und Arzt Weibel am Abend noch mit zwey hiefür von dem kleinen Rath ersuchten Mitgliedern desselben hatten, und wobey wohl ein und anderer Punkt der gestellten Begehren mag modifizirt und gemäßigt worden seyn, gab am 8. Morgens Dr. Bruggisser dem Herrn Amtsbürgermeister diese, seither hinreichend bekannt gewordene, Begehren ein, welche bey Herrn Sauerländer besonders abgedruckt, den Truppen und dem Volke durch Schwanenwirth Fischer bekannt gemacht, und in zahlreichen Blättern ausgetheilt wurden. Der kleine Rath beschloß nach Einsicht der Schrift, den großen Rath auf den 10. einzuberufen, ihm dieselbe vorzulegen, und den Truppen-Chefs, die sich in ihren andern Acten des Titels: „Kriegsrath" oder auch „provisorischer Kriegsrath" bedienten, dies anzuzeigen, mit der Aufforderung, die Truppen zurückzuziehen, und das Staatseigenthum unberührt zu lassen, indem sie sonst hiefür persönlich verantwortlich gemacht werden. Zugleich ersuchte man den Stadtrath von Aarau, eine Bürgerwache aufzustellen.

Einige Bürger des Bezirks Zofingen hatten, vereint mit einigen von Aarau, das Ihrige durch Vorstellungen dazu beygetragen, um die Insurgenten-Chefs zum Wegziehen zu vermögen. Am Abend des 8. zogen sie wirklich ab; allein sie nahmen aus dem Zeughause des Staats noch mit 4 der neuen Sechspfünder-Kanonen, 3 Sechspfünder-Wurstwagen, 3 Halbcaissons, sammt der darin verpakten Munition, sämmtliche Ausrüstung und die erforderliche Anzahl Pferdegeschirre. Eine kleine Anzahl Gewehre, Pistolen ꝛc. hatte auch abgegeben werden müssen. Für Alles wurden Empfangscheine ausgestellt. Noch etwa 450 Mann stark, zum Theil im Uebermaß getränkt durch den Vormittags aus dem Kloster Mur hiehergesandten Saum alten Brandtweins, welcher den Soldaten auf der Straße zugeschenkt wurde, marschirten die Insurgenten nach Lenzburg; die übrigen waren sonst allmählig fortgegangen. Die Bürgergarde von Aarau, die sich sehr bereitwillig organisirt und Gewehre aus dem Zeughause erhalten hatte, bezog sogleich die Wachposten.

Veranlaßt durch schriftliche Aufgebote von Fischer, vom 7. Dezember, rückten am 9 aus vielen Gemeinden der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden über 700 Bewaffnete, unter Anführung des Lieutenants Hohler von Wegenstetten und Treyer, mit Gelärm und zum Theil unter Drohungen gegen anders denkende, ruhige Einwohner der an der Straße liegenden Ortschaften, über den Bözberg nach Brugg, und, nachdem ein Theil zurückgesandt worden, noch etwa 400, den andern Tag nach Lenzburg; sie wurden zum Theil in die rückwärts gegen Wohlen liegenden Dörfer einquartirt. In andere Bezirke waren ähnliche Aufgebote ergangen, aber mit wenigem Erfolg; man hatte sich nicht gescheut, sogar einige Bezirks-Commandanten zu Aufbietung der Mannschaft anzugehen; treu ihrer Pflicht gaben

sie solchem Befehl keine Folge. Von gesetzlicher Behörde aus wurde pflichtmäßig diesen treuen Beamteten Hand geboten. In dem Hauptquartier Lenzburg und der Umgegend mochten etwa 7 bis 800 Mann liegen; Tausende waren aber bereit, auf den ersten Ruf sich dort zu stellen. Die Auflösung war größtentheils nur scheinbar, die Spannung der Gemüther aber sehr groß.

Unter solchen Auspizien versammelte sich der große Rath am 10. Dezember Vormittags in Aarau, und nachdem er den Bericht des kleinen Raths über die traurigen Ereignisse der letzten Tage vernommen, womit die, dem Herrn Amtsbürgermeister am 8. Dezember übergebenen, von Dr. Bruggisser, Joseph Weibel, Arzt, und J. P. Bruggisser, Procurator, als den „zur Uebergabe Beauftragten" unterschriebenen, „Wünsche" vorgelegt wurden, welche hauptsächlich die Zurücknahme des §. 6 des Decrets des großen Raths vom 2 Dezember beabsichtigten, — sprach zuerst Herr Zschokke; „Unsere Lage ist schlimmer, als die der andern Kantone. Wir deliberiren unter den Bajonetten des aufgestandenen Volkes. Die Klugheit muß jetzt dem strengen Rechte zur Seite stehen; der große Rath muß die Dringlichkeit der Umstände erklären, und nicht eine Commission niedersetzen, sondern sogleich eintreten." — Die große Mehrheit entschied für Letzteres. Mehrere der achtungswerthesten Mitglieder sprachen mit Wärme und mit dem Ausdruck tiefer Trauer über die bedenkliche Lage des Vaterlandes, und riethen zum Nachgeben, um dasselbe zu retten; diese Rücksicht einzig könne jetzt gebieten; ein Theil des Volkes stehe unter den Waffen und harre des Entscheides, ein größerer Theil sey damit verschworen. Fremde Hülfe wäre schlimmer als das Uebel; es müsse schleunige Abhülfe geschehen. Oberst Brentano wollte nicht Artikelweise berathen, sondern en bloc; „die Wünsche liegen auf den Kanonen zu Lenzburg, die dem Staate entführt worden sind." Herr Zschokke stimmte ihm bey, „um so mehr, als ich überzeugt werde, daß größere Gefahr vorhanden ist, als man vielleicht glaubte. So eben sagt mir Herr Gemeindammann Moser, er habe Bericht erhalten, im Bezirk Baden wolle man die Sturmglocken ziehen, wenn der große Rath nicht sogleich entspreche, und zwey Expresse seyen da, um den Entscheid heimzubringen." — Ein Mitglied aus dem Bezirke Bremgarten endete einen kurzen Vortrag mit den widersprechenden Worten: „Aber es ist Zeit, die höchste Zeit, ohne eine Deliberation einzutreten. Die Sturmglocken können bald gezogen werden. Ich bitte Sie, sich frey auszusprechen." — Ausführliche Deductionen eines andern Mitgliedes, welches erklären wollte, warum das Volk jetzt so handle, und welches den, gewiß nicht leichten, Beweis versuchen wollte, daß die dermalige Berathung frey sey, — wurden mehreremal unterbrochen durch den Ruf: „zur Abstimmung!" — durch das Begehren um Ordnungs-Motion, — ja durch Geräusch sogar. Das Präsidium setzte den Antrag in's Mehr, daß der Drang und die Macht der Umstände zwingen, den Wünschen des bewaffneten Volkes nachzugeben. Fast einhellig stund man hiefür auf. Nach allen Seiten gingen Boten in den Kanton hinaus mit dieser Nachricht. — Als

die Redaktion des abgeänderten Decrets vorgelesen, und mit großer Mehrheit angenommen war, wollte Herr Zschokke, — und nach ihm noch vier Mitglieder, man solle im Eingang die Worte: „nachgebend dem Drange der Umstände" weglassen. Andere Mitglieder widersprachen, — und bewiesen klar, daß es wirklich so sey; man müsse den Muth haben, die Wahrheit zu sagen; übrigens sey schon abgestimmt. — Man stimmte aber noch einmal ab, und mit 72 gegen 35 wurde die Redaktion gutgeheißen.

Es muß dem Herrn Zschokke gegangen seyn, wie dem Schweizerboten, welcher uns Aargauern berichtet, — wir erhalten jetzt zum ersten Male eine Verfassung, welche frey und unaufgedrungen aus dem Volkswillen hervorgehe! Er hat die Bajonette und die Sturmglocken, von denen er sprach, gutmüthig vergessen.

Am Abend des 10. kamen Lieutenant Geißmann und Dr. Bruggisser in Begleitung einiger Dragoner nach Aarau und ersuchten den kleinen Rath durch eines seiner Mitglieder um einen offiziellen schriftlichen Act über den heutigen Beschluß des großen Raths, damit sie denselben den Truppen vorlesen können, welche über die vorläufig erhaltene Nachricht sehr erfreut seyen; morgen werde man sie entlassen, und das Geschütz sammt Zugehör zurückgeben. Dem zeitgemäßen Wunsche wurde entsprochen, und der Beschluß des großen Raths, welcher unter andern abermals den Schleyer der Vergessenheit über die letzten Vorfälle warf, mit der Bedingung, daß die bewaffnete Mannschaft sofort entlassen, und abgenommenes Staats- und Privat-Eigenthum *) zurückgestellt werde, den beyden Chefs übergeben.

Andern Tags, den 11., wurde den auf der Schützenmatte zu Lenzburg versammelten Truppen der Beschluß des großen Raths mitgetheilt. Dr. Bruggisser sprach zu jeder Abtheilung der Mannschaft, dankte, lobte ihr Benehmen, ermahnte zu ruhiger Heimkehr und zu Vergessen und Verzeihen und Friede. Viel Volks stund umher. Die Kanonen, die schon in der Nacht sich hatten hören lassen, verkündeten durch mehr als 200 Schüsse den Sieg der Stärkern. Allmählig kehrten die bewaffneten Schaaren in ihre Heimath zurück. Abends nach 5 Uhr zogen etwa 400 Frikthaler, aus Elite und Landwehr, ziemlich wohl geordnet, durch Aarau, über die Aare und dem Jura zu gegen Hause. Etwas später rückte, unter Führung von Lieutenant Geißmann und Dr. Bruggisser das am 8. weggenommene Geschütz wieder ein, — die Kanoniers aufgesessen, und ein Piket Dragoner von 30 Mann, nebst etwa 60 Scharfschützen, mit blasenden Trompeten, zur Bedeckung, alles gut militairisch gehalten, ruhig im Feldschritt. Geschütz und Caissons wurden sogleich im Zeughause abgegeben, — von Pferdegeschirren und Munition, was noch beyeinander war. Die Mannschaft erhielt aus Veranstaltung des Stadtraths von Aarau eine Erfrischung, wurde einquartirt, und am 12. Vormittags entlassen. Unter Begleitung weniger Dragoner ritten Nachmittags auch die beyden Führer wieder weg gegen Lenzburg. Auf dem Heimweg nach

*) mithin auch die den Offiziers und Soldaten genommenen Waffen und Effekten.

Merenschwand wurde Schwanenwirth Fischer mit seinen Begleitern von den Benediktinern zu Muri gastfreundlich aufgenommen; größerer Jubel aber wartete seiner im heimathlichen Dorfe. —

Am Schlusse der einfachen Darstellung von Thatsachen, wie sie uns bekannt wurden, ist es Pflicht, den meisten Führern des bewaffneten Aufstandes, — die Motive ihres Anschließens mögen nun gewesen seyn, welche sie wollen, — das Zeugniß unermüdeten Bestrebens zu geben, gute Ordnung und Mannszucht bey der, aus so verschiedenen Gegenden und mit so verschiedenen Meinungen und Absichten zusammengeströmten, Masse, welche sie befehligten, zu handhaben. Daß gegen Personen und Privateigenthum, mit Ausnahme der unwürdigen Behandlung der Gefangenen, wovon die Chefs nicht Schuld tragen, keinerley Excesse geschahen, daß die öffentlichen Behörden und Beamten geschützt, das Staatseigenthum, mit Ausnahme der Kriegsbedürfnisse, respektirt, und während der Anwesenheit der Insurgenten in Aarau und Lenzburg von keiner persönlichen Beleidigung etwas gehört wurde, das verdankt man der festen und klugen Leitung einiger Führer, und namentlich den Herren Dr. Bruggisser und Lieutenant Geißmann. Das höchst Mißliche und Gefährliche ihrer Stellung mag Niemand besser eingesehen haben, als sie selbst; den „Drang der Umstände" erkannten sie täglich mehr, da sie nicht immer frey handeln konnten, und freundlicher, denn am Morgen des 5. Dezembers, mag ihnen die Sonne geleuchtet haben, als sie den letzten Bewaffneten verabschiedet hatten.

Ueber das Benehmen der Truppen, welche von ihrer Obrigkeit gegen die Insurgenten gestellt wurden, ist verschieden, aber ganz gewiß deswegen ungerecht geurtheilt worden, weil man nicht gehörig unterschied zwischen denjenigen, welche voll guten Willens in's Feld rückten und sich, wenn Gleichgestimmte sie unterstützt hätten, brav und unerschrocken vertheidigt haben würden, — und denen, die, durch trügerische Vorspiegelungen irre geleitet, in ihrer Pflicht schon wankten, bevor sie nur den Feind gesehen hatten. Und wer war dieser Feind? Es waren Bürger des nämlichen Kantons, ja des nämlichen Bezirks zum Theil, und der nämlichen Gemeinde! Sie stunden unter einer Aargauischen Fahne, trugen die nämliche Uniform, die nämliche Kokarde; kein besonderes Feldzeichen bezeichnete die einen oder die andern. Die Aargauische Miliz-Organisation war von dem Grundsatze ausgegangen, jedes Bataillon aus Abtheilungen der meisten Bezirke zu bilden, damit bey einem Aufgeboth nicht eine Gegend zu sehr entvölkert und belästigt werde; in Folge der letzten, von dem großen Rath geforderten, und, wie man weiß, der Militair-Commission abgenöthigten, und zuverläßig zu weit getriebenen, Reduction der Mannschaft der Elite waren die meisten Compagnien aus Bürgern von zwey (ja wohl drey und vier) Bezirken gebildet worden. Daher kam es, daß, als die Mannschaft der einen Gegend, oder sogar der einen Hälfte einer Gemeinde, zu den Insurgenten, die andere aber zu den vom Staate aufgestellten Truppen stund, Männer des gleichen Bataillons und der gleichen Compagnie, die viel-

leicht vor kurzem noch zu Aarau nebeneinander Dienst gethan hatten, und sich gut kannten, nun gegeneinander zu stehen kamen, — daß Offiziere ihre sonstigen Untergebenen in den Reihen des Feindes erblickten. Wer möchte den mächtigen wehmüthigen Eindruck dieser Umstände bezweifeln! Zu dem war es ebenfalls eine Folge der durch die Reduction nothwendig gewordenen Zusammensetzung der Compagnien aus mehrern Bezirken, daß, als einzelne Abtheilungen, deren eine Hälfte zu den Insurgenten gegangen war, viel zu schwach eintrafen, man Leute verschiedener Compagnien der nämlichen Waffenart zusammenstellen mußte, um Compagnien zu bilden. Da kannte man sich oft nicht, und die Offiziers namentlich haben das Schwierige davon unstreitig gefühlt. Wer die Verhältnisse des Milizwesens kennen gelernt hat, wird das Wichtige dieses Umstandes würdigen und mit Gerechtigkeit urtheilen; er wird darin, daß ein kleiner Haufe von 400 dem Ueberdrange von 3000 auf weiter Ebene wich, keineswegs die Soldatenehre der Ueberwältigten befleckt finden, er wird sich mit uns zu der Ansicht vereinigen, daß hier nicht der Maßstab rein militairischer Begriffe anzuwenden sey; die allgemeine politische Aufregung, die Macht der Meinung und des verschiedenartigsten Einflusses auf die gespannten Gemüther der Einzelnen sind dabey in's Auge zu fassen, und haben unzweifelhaft das Schicksal dieses Tages und derer, die folgen, bestimmt. Tröstend immerhin wird dem Aargauer der Gedanke seyn, daß unter solchen Verhältnissen wenig oder kein Bürgerblut floß! Und täusche man sich nicht; — wenn auch unsere Tage düstere Bilder lieferten in die Blätter unserer Geschichte, wenn Aufstand und Zwiespalt im Innern warnend sprechen zu der Mit- und Nachwelt, und diese Sünden der Väter ein lehrreich Zeichen werden für die Enkel, — der Sinn für Recht und wahre Freyheit ist nicht erstorben in unserm Volke, — der Ruf des Vaterlandes, seine Ehre und Unabhängigkeit zu schirmen gegen übermüthige Fremdlinge, ist uns heilig; freudig und willig werden auch die Aargauer, den heimischen Hader vergessend, hineilen in die Reihen ihrer Bundesbrüder, stehen, wo Gefahr droht, muthig streiten unter erfahrnem und muthigem Führer. Den gebt uns! rufen wir Schweizer zu den Tagherren. —

Aarau, im Christmonat 1830.

Ein Freund gesetzlicher Verfassungs-Reform.

Anzeige.

Die Schweizerische Monaths-Chronik hört mit diesem Hefte, aus den Anfangs desselben angegebenen Gründen auf. An die Stelle derselben tritt, in gleichem Verlage und unter gleicher Redaktion, eine andere Monathsschrift, nicht politischer Tendenz, deren erstes Heft im April erscheinen wird. Eine ausführlichere Anzeige derselben, mit Angabe des Preises u. s. w. wird spätestens im Laufe des März durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Mit dieser Monathsschrift bleibt jedoch die bisherige, für die hiesigen Leser der Monaths-Chronik bestimmte, Beylage der letztern, enthaltend das Verzeichniß der in Zürich Statt habenden Geburts- und Todesfälle u. s. w., nicht länger verbunden, wird dagegen, um mehrfach hierüber geäußerten Wünschen zu entsprechen, in Zukunft abgesondert, unter dem Titel: „Verzeichniß der Getauften, Gestorbenen und Ehen in Zürich" herausgegeben werden. Von diesem Verzeichnisse erscheint demnach, wie bisdahin, an der letzten Mittwoche jedes Monaths, und zwar schon im nächsten Februar, 1/2 oder 3/4 Bogen, welche das Verzeichniß des vorigen Monaths begreifen, und es kann von jetzt an für den ganzen Jahrgang mit 20 ß. bey Unterzeichnetem vorausbezahlt werden.

Zürich im Januar 1831.

Berichthaus.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im Januar 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 9 Ulrich Meyer von Hottingen, Frau Dorothea Morf, Regula, geb. 29. Dec.
— — Conrad Weber v. Hottingen, Frau Susanna Huber, Anna Catharina, geb. 1. Jan.
— — Rudolf Schmid von Kloten, seßh. in Hirslanden,
Frau Catharina Fink, Barbara, geb. 1.
☉ 10 Herr Johannes Irminger von Hirslanden,
Frau Anna Boller, Johannes, geb. 3.
♄ 16 Rudolf Schultheß von Stäfa, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Ackert, Magdalena und Anna, Zwillinge, geb. 10.
— — Jakob Isler von Wildberg, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Weiß, Anna Barbara, geb. 12.
☉ 17 Hs. Jakob Maurer von Hirslanden,
Frau Susanna Hotz, Hs. Jakob, geb. 15.
♄ 23 Elias Spalinger von Marthalen, seßh. im Riesbach,
Frau Elisabetha Stauber, Heinrich, geb. 15.
— — Heinrich Müller von Rykon, seßh. in hier,
Frau Verena Weiß, Catharina Emilie, geb. 14.
☉ 24 Johannes Bock von Meilen, seßh. in Hirslanden,
Frau Elisabetha Huber, Johannes, geb. 13.
♄ 30 Mstr. Heinrich Illi von Bonstätten, seßh. in hier,
Frau Margaretha Fischbach, Anna Margaretha, geb. 10.
— — Heinrich Kuhn von Rykon, seßh. in hier,
Frau Margaretha Hausmann, Leonhard, geb. 17.
— — Jakob Rosenstock aus dem Riesbach, Frau Barbara Kienast, Hs. Conrad, geb. 22.

Bey St. Peter.

♀ 8 Abraham Bölsterli v. Außersihl, Frau Judith Schuepp, Leonhard, geb. 30. Dec.
♄ 9 Franz Würmli von Bichelsee, Cant. Thurgau, seßh. in hier,
Frau Barbara Fretz, Rudolf, geb. 4. Jan.
— — Karl Furter von Stauffen, Cant. Aargau, seßh. in Enge,
Frau Seline Vuille, Louise Seline, geb. 23. Dec.
— — Jakob Meier v. Wiedikon, Frau Dorothea Huber, Johann Caspar, geb. 23.
— — Heinrich Bleuler aus Enge, Frau A. Maria Näf, Anna Maria, geb. 3. Jan.
☉ 17 Johannes Frymann von Leimbach, Frau Margaretha Nägeli, Heinrich, geb. 6.
♄ 23 Jakob Burkhard von Außersihl, Frau Barbara Burkhard, Heinrich, geb. 14.
— — Jakob Gut von Lunnern, Pfr. Ottenbach, seßh. in Enge,
Frau Anna Boßhart, Catharina, geb. 17.
☉ 31 Jakob Juker von Wangen, seßh. in Wiedikon,
Frau Verena Spinner, Elisabetha, geb. 24.
— — Caspar Steiner von Pfungen, seßh. in Wiedikon,
Frau Anna Paur, Anna Barbara.

Bey Predigern.

☉ 3 Johannes Haupt von Regensperg, Frau Anna Ruf, Johannes, geb. 24. Dec.
♄ 9 Hs. Jakob Stahel von Turbenthal,
Frau Maria Trachsler, A. Barbara, geb. 2. Jan.

♄ 9 Heinrich Buol von Unter-Engstringen, seßh. an der Unterstraß,
Frau Barbara Eberhart, Eduard, geb. 1. Jan.
— — Mstr. Caspar Lochmann, der Feilenhauer,
Frau Charlotte Däniker, Susanna, geb. 27. Dec.
⊙ 10 Matthias Wirth von Grafstall, Pfr. Lindau, seßh. in Fluntern,
Frau Susanna Rebmann, Conrad, geb. 6. Jan.
♄ 16 Herr Jakob Widmer von Hottingen,
Frau Margaretha Fierz, Heinrich, geb. 26. Dec.
♄ 23 Mstr. Caspar Brunner, Frau Barbara Weber, A. Margaretha, geb. 5. Jan.
— — Hs. Jakob Aeschmann von Schönenberg, seßh. an der Oberstraß,
Frau Anna Maria Gampert, Hs. Jakob, geb. 20.
⊙ 24 Marx Stünzi von Horgen, Frau Elisabetha Müller, Elisabetha, geb. 8.
♄ 30 Jakob Benz von Geretschweil, Frau Verena Poßhart, Johannes, geb. 14.
— — Mstr. Joh. Jakob Wild von Richtenschweil,
Frau Anna Wilhelmine Isler, Wilhelm, geb. 22.

Auswärts getauft.

Sternenberg, Herr Joh. Heinrich Scheuchzer, Pfarrer allda,
den 22. Nov. Frau Anna Catharina Waser, Joh. Heinrich, geb. 3. Nov.
Dättlikon, Herr Heinrich Hottinger, Pfarrer daselbst,
den 3. Jan. Frau Anna Esther Wolf, Rudolf Friederich, geb. 19.
Zollikon, Ikr. Hs. Jakob Meiß, Pfarrer allda,
den 17. Jan. Frau Elisabetha Cramer, Johannes, geb. 2. Jan.
Bern, Herr Leonhard Usteri, Professor Gymnasii daselbst,
den 30. Jan. Frau Elisabetha Wirz, Elisa Paulina, geb. 9.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 3 Gr. Mstr. Jakob Bodmer von Egg, seßh. in Hottingen,
Jgfr. Anna Alder von Hottingen.
— — St. Peter. Herr Joh. Heinrich Hurter von Schaffhausen,
Jgfr. Catharina Henriette Keller. Cop. in Bülach.
— — — — — Herr Joh. Wegmann von hier,
Jgfr. Catharina Charlotte Volmar von Tübingen.
— — Predigern. Herr Conrad Irminger,
Jgfr. Henriette Magdalena Schweizer.
— — — — — Herr Caspar Spörri,
Jgfr. Johanna Catharina Rahn.
⊙ 10 Gr. Mstr. Herr Johann. Heinrich Schoch aus dem Grundbach, Pfr. Fischenthal, seßh. in hier,
Jgfr. Friederika Bodmer aus dem Riesbach.
⊙ 17 Predigern. Jakob Keller von Buch am Irchel,
Anna Maria Rüber von Dägerweilen, Cant. Thurgau.
— — — — — Gabriel Arnold von Dulikon, Cant. Solothurn,
Anna Barbara Hausheer von Wollishofen.
⊙ 24 Gr. Mstr. Matthias Vogt von Rykon, Pfr. Illnau, seßh. in hier,
Jgfr. Anna Maria Baumann von Wädenschweil.
— — St. Peter. Caspar Gut ab Friesenberg,
Veronika Müller aus der Töltsch, Gem. Außersihl.
— — Predigern. Jakob Diener von Binz bey Maur,
Elisabetha Schmid, seßh. in hier.

⊙ 31 Gr. Mstr. Mstr. Johann Conrad Pfenninger,
Frau Maria Barbara Denzler.
— — — — — Heinrich Langhard von Stammheim,
Jgfr. Anna Barbara Muggler von Fehraltorf, beyde seßh. in hier.
— — Predigern. Rudolf Feh von Fluntern,
Jgfr. Magdalena Huggenberger von Niederweil, Pfr. Andelfingen.

Verstorbene.

♀ 1 Fluntern. Anna Barbara Suter, Hs. Jakob Baumann sel., des Tischlers v. Heisch, Pfr. Hausen, Wittwe. æt. 69 J. 4 M. 5 T.
— — Spital. Aloys Gertzner, Heimathlos. æt. 27 J.
⊙ 3 St. Jakob. Johannes Straßer, Leonhard Straßer von Nußbaumen, Cant. Thurgau, Söhnlein. æt. 6 M 3 W. 1 T.
— — — — — Frau Regula Egg, Johannes Albrecht von Stadel, seßh. in hier, Hausfrau. æt. 65 J. 3 M. 16 T.
☾ 4 Predigern. Salomon Rordorf, Mstr. Conrad Rordorf, des Schuhmachers, Söhnlein. æt. 2 J. 6 M.
— — Oberstraß. Mstr. Heinrich Wild, Küfer von Oberstraß. æt. 53 J. 3 M. 8 T.
— — Spital. Jakob Guier von Schmamendingen. æt. 41 J.
♂ 5 Wiedikon. Thomas Meyer von Wiedikon. æt. 75 J. 9 M. 3 W.
☿ 6 Spital. Barbara Hinnen von Rümlang æt. 68 J.
— — — — — Rudolf Peter von Weißlingen. æt. 25 J.
⊙ 10 St. Jakob. Frau Judith Schuepp, Abraham Bölsterli von Außersihl Hausfrau. æt. 32 J. 6 M.
— — Wiedikon. Johannes Haupt, Emanuel Haupt ab Regensperg, seßh. in Wiedikon, Söhnlein. æt. 7 M. 8 T.
— — Spital. Heinrich Sigg von Ossingen. æt. 32 J.
— — — — — Heinrich Scheller von Horgen. æt. 44 J.
☾ 11 Predigern. Frau Mar. Christiana Lieb, Mstr. Rudolf Vogel sel., des Schlossers, Wittwe. æt. 47 J.
♂ 12 Gr. Mstr. Frau Anna Schultheß, Herrn Oberrichters Jakob Geßner sel., Frau Wittwe. æt. 54 J. 6 M. 18 T.
— — — — — Frau Anna Margaretha Goßweiler, Herrn Heinrich Ott sel. Frau Wittwe. æt. 59 J. 1 M. 22 T.
— — Kreuz. Jgfr. Verena Büeler, Johannes Büeler sel. aus dem Riesbach Tochter. æt. 28 J. 8 M. 17 T.
— — Spital. Emanuel Almandinger von Ulm. æt. 33 J.
☿ 13 Gr. Mstr. Susanna Escher, Herrn Professors Heinrich Escher, Töchterlein. æt. 1 J. 7 M. 3 W.
♃ 14 St. Jakob. Joh. Ulrich Moser, Weinschenk und Gärtner von Nörlingen, Pfr. Andelfingen, seßh. in hier. æt. 65 J. 6 M.
— — Predigern. Herr Alexander Notz, alt Cantonsrath. æt. 68 J.
⊙ 17 Fr. Mstr. Conrad Falk, Heinrich Falk von Zollikon Söhnlein. æt. 1 J. 3 T.
— — Spital. Anna Basler von Dorlikon. æt. 43 J.
♂ 19 Kreuz. Margaretha Meisterhans, Jakob Meisterhans von Humlikon, Pfr. Andelfingen, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 4 J. 1 M. 15 T.
— — St. Anna. Herr Melchior Hirzel, V. D. M., Herrn Pfarrers Hs. Conrad Hirzel sel. von Oberrieden, Herr Sohn. æt. 32 J. 10 M. 8 T.
— — St. Jakob. Anna Elisabetha Peter, Jakob Peter von Schwamendingen, seßh. in hier, Töchterlein. æt. 11 M. 9 T.

♂ 19 Predigern. Frau Anna Zimmermann, Matthias Hofstetter sel. v. Stallikon Wittwe. æt. 70 J.
— — Spital. Johannes Hotz von Dürnten. æt. 33 J.
☿ 20 — — — Jakob Weber von Feldkirch. æt. 45 J.
♃ 21 Gr. Mstr. Maria Burkhard, Mstr. Caspar Burkhard, des Küfers, Töchterlein. æt. 6 J. 29 T.
— — Spital. Ursula Brunner von Flurlingen. æt. 36 J.
♄ 23 St. Anna. Alt Pfleger Michel, Stadtwerkmeister. æt. 75 J. 10 M. 10 T.
— — Oberstraß. Hs. Rudolf Rinderknecht, Hs. Jakob Rinderknecht sel. Sohn. æt. 78 J. 4 M. 24 T.
☉ 24 Gr. Mstr. Herr Hs. Conrad Vögeli, alt Obmann der Weißgerwer. æt. 95 J. 5 M. 6 T.
— — St. Anna. Heinrich Huber, Bratwursters Heinrich Huber Söhnlein. æt. 48 W.
— — St. Jakob. Conrad Kägi, Jakob Kägi von Hittnau Söhnlein. æt. 7 M. 12 T.
— — Predigern. Jgfr. Ursula Ammann, Zinngießer Johannes Ammann sel. Tochter. æt. 53 J.
☾ 25 Gr. Mstr. Susanna Werder, Heinrich Werder sel. von Küßnacht Töchterlein. æt. 10 J. 11 M. 18 T.
— — Wiedikon. Frau Barbara Vollenweider, Heinrich Vollenweidr von Dietikon Hausfrau. æt. 77 J. 1 M. 2 T.
♂ 26 Gr. Mstr. Jgfr. Anna Maria Mühlhaupt, Heinrich Mühlhaupt sel. von Hofstetten, Pfr. Elgg, Jgfr. Tochter. æt. 53 J. 1 M. 14 T.
☿ 27 St. Anna. Frau Anna Dorothea Goßweiler, Herrn Capitain Hs. Conrad Bürkli sel. Frau Wittwe. æt. 72 J. 2 M. 12 T.
— — Spital. Jakob Matzinger von Außersihl. æt. 2 J.
♃ 28 Kreuz. Herr Caspar Daniel Weber von Zürich. æt. 44 J. 10 M. starb in Hirslanden,
— — Spital. Jakob Meyer von Steinmaur. æt. 73 J.
♄ 30 Predigern. Herr Hs. Jakob Burkhart, alt Obmann der Schneider. æt. 49 J. 8 M.
☉ 31 Fluntern. Frau Cleophea Steiner, Mstr. Felix Breiner von Basserstorf Hausfrau. æt. 63 J. 11 M. 3 T.
— — — — — Hs. Ulrich Senn, Caspar Senn von Fischenthal Söhnlein. æt. 1 M. 17 T.
— — Spital. Verena Huber von Hirzel. æt. 45 J.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 3 Januar. Frau Barbara Baumann, Johannes Näf von Cappel und Zürich Hausfrau. æt. 66 J. 4 M. 4 T. starb in Cappel.
♀ 8 — — — Herr Jakob Krauer von Zürich, Hauptm. b. lobl. Succurs-Regim., Herrn Cantonsrath und Amtsrichter Jakob Krauer im Klupf Herr Sohn. æt. 30 J. 7 M. starb in Schöfflistorf.
♀ 22 — — — Frau Dorothea Escher, Herrn Balthasar Bullinger, Pfarrers in Küßnacht, Hausfrau. æt. 48 J. 4 M. 14 T. starb in Küßnacht.
♃ 28 — — — Frau Regula Freudweiler, Obmanns Hs. Conrad Breitinger sel., des Schlossers, Wittwe. æt. 83 J. 8 T. starb in Horgen.
Johannes Ochsner, Herrn Rittmeisters Ochsner sel. Sohn. æt. 65 J. starb in Embrach.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im Februar 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄	6	Heinrich Wethli von Hottingen, Frau Verena Härdi,	Regula, geb. 26. Jan.
☉	7	Hs. Rudolf Bleuler von Hirslanden, Frau Anna Meyer,	Anna Maria, geb. 1. Feb.
♄	13	Mstr. Georg Weerli, Sattler, Frau Catharina Meyer,	Jakob Georg, geb. 26. Jan.
—	—	Jakob Meyer von Uster, seßh. in hier, Frau Dorothea Vonmoos,	Anna Maria, geb. 2. Febr.
—	—	Jakob Weiß von Albis-Affoltern, seßh. in hier, Frau Anna Brosi,	Dorothea, geb. 3.
—	—	Heinrich Baumann von Wädenschweil, seßh. in hier, Frau Susanna Schärer,	Heinrich Ludwig, geb. 5.
—	—	Conrad Reithaar von Herrliberg, seßh. im Riesbach, Frau Elisabetha Rudetschweiler,	Hs. Jakob, geb. 9.
—	—	Herr Johann Ulrich Dänniker, Frau Elisabetha Barbara Reutlinger,	Ursula Emilia, geb. 30. Jan.
☉	14	Johannes Hottinger von Hirslanden, Frau Elisabetha Leemann,	Susanna, geb. 2. Febr.
—	—	Heinrich Brändli von Männedorf, seßh. in hier, Frau Magdalena Oehninger,	Barbara, geb. 5.
♄	20	Herr Caspar Boßhard, Frau Catharina Nägeli,	Catharina Wilhelmina, geb. 5.
—	—	Heinrich Suter von Albis-Affoltern, seßh. in hier, Frau Verena Müller,	Heinrich, geb. 14.
—	—	Herr Anton Wüst, Mahler, Frau Juditha Rieter,	Caspar Carl, geb. 15.
☉	21	Salomon Jud von Zumikon, seßh. in Hottingen, Frau Anna Maria Vogt,	Jakob, geb. 14.
—	—	Paulus Brisemann aus dem Riesbach, Frau Cleophea Brisemann,	Dorothea, geb. 17.
♄	27	Herr Jakob Vogel, Wagner, Frau Maria Barbara Abegg,	Johann Heinrich, geb. 15.
—	—	Conrad Schupp von Wettschweil, seßh. in Hirslanden, Frau Catharina Leemann,	Jakob, geb. 18.
—	—	Conrad Boßhard von Sternenberg, seßh. in Hottingen, Frau Anna Baumann,	Carolina, geb. 18.
☉	28	Heinrich Temperli von Uster, seßh. in Hirslanden, Frau Anna Sennhauser,	Anna, geb. 24

Bey St. Peter.

♄ 13 Rudolf Müller, Schuhmacher von Langnau, wohnhaft in hier,
Frau Magdalena Müller, — Rudolf, geb. 4. Jan.
— — Herr Gemeindammann Heinrich Köchli in Enge,
Frau Elisabetha Boßhard, — Esther Caroline, geb. 31.
♄ 20 Herr Hs. Conrad Rahn, Med. Dr.
Frau Anna Escher, — Anna, geb. 27.
— — Herr Amtsrichter Hs. Rudolf Ulmer in Enge,
Frau Anna Esther Steffen, — Louise Henriette, geb. 13.
☉ 21 Jakob Rümmeli von Theilingen, Pfr. Weislingen, seßh. in Enge,
Frau Barbara Andres, — Catharina, geb. 16.
♄ 27 Heinrich Brüngger von Rykon, Pfr. Illnau, Schlosser, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Trachsler, — Heinrich, geb. 19.
— — Heinrich Leemann, Buchdrucker von Uetikon, seßh. in hier,
Frau Magdalena Freytag, — Margaretha, geb. 19.
— — Herr Johannes Römer, Tischmacher,
Frau Maria Egg, — Susanna, geb. 23.
— — Heinrich Egli von Kurzdorf, C. Thurgau, Schuhmacher, seßh. in hier,
Frau Maria Huber, — Maria Judith, geb. 19.
— — Johannes Landis aus dem Hirzel, Schneider, seßh. in Enge,
Frau Margaretha Geiger, — Margaretha, geb. 19.

Bey Predigern.

☿ 3 Herr Christoph Heinrich Reutlinger,
Frau Maria Magdalena Meyer, — Carl Ludwig, geb. 19. Jan.
♄ 6 Peter Heinrich Gena von Kloten, seßh. in Oberstraß,
Frau Anna Barbara Kuhn, — Peter Jakob, geb. 30.
☉ 7 Heinrich Bryner von Basserstorf, seßh. in Fluntern,
Frau Dorotha Forster, — Anna Regula, geb. 1. Febr.
— — Rudolf Brändli von Stäfa, seßh. in Unterstraß,
Frau Elisabetha Huber, — Verena, geb. 30. Jan.
♄ 13 Rudolf Landolt von Unterstraß,
Frau A. Barbara Näf, — A. Barbara, geb. 29.
— — Johannes Pfister von Männedorf,
Frau Susanna Hufschmid, — A. Maria, geb. 6. Febr.
— — Herr Johannn Heinrich Koller,
Frau A. Maria Foster. — Maria Barbara Luise, geb. 5.
— — Hs. Ulrich Bollinger von Elgg, seßh. in Oberstraß,
Frau A. Barbara Meili, — A. Barbara, geb. 6.
— — Mstr. David Lochmann,
Frau Elisabetha Halter, — Albert, geb. 7.
☉ 14 Rudolf Bleuler von Herrliberg,
Frau Elisabetha Weber, — A. Elisabetha, geb. 11.
♄ 20 Jakob Schultheß, Stundenrufer,
Frau Barbara Ruch, — A. Catharina, geb. 7.
— — Heinrich Pfenninger von Bäretschwyl,
Frau Magdalena Winkler, — Catharina, geb. 6.

♄ 20 Mstr. Heinrich Schinz,
Frau Catharina Forster, — Rudolf, geb. 2. Febr.
☉ 21 Heinrich Ammann in Unterstraß,
Frau Elisabetha Duggener, — Dorothea, geb. 15.
— — Mstr. Joh. Heinrich Schweizer,
Frau Dorothea Beugger, — Joh. Rudolf, geb. 7.
♄ 27 Heinrich Uttinger von Seebach, seßh. in Fluntern,
Frau Anna Meyer, — Regula, geb. 19.
— — Johannes Senn von Bauma,
Frau Barbara Sennhauser, — Hs. Heinrich, geb. 23.

Beym Fraumünster.

☉ 21 Herr Heinrich Müller auf der Wage,
Frau Esther Bühler, — Anna Margaretha, geb. 23. Jan.
— 28 Herr Hs. Conrad Stadler,
Frau Anna Vogel, — Aline, geb. 3.

Auswärts getauft.

Roggweil, C. Thurgau, den 10 Jan. — Herr Gottlieb Locher von Zürich, Frau Barbara Weidmann, — Gottlieb, geb. 3. Jan.
Regensperg, den 17. Jan. — Herr Pfarrer David Freudweiler daselbst, Frau Sus. Simmler, — Melchior und David, Zwillinge, geb. 3.
Affoltern-Höngg, den 24. Jan. — Herr Heinrich Wolf, Pfarrer allda, Frau A. Barbara Meyer, — Rudolf, geb. 13.
Thalweil, den 31. Jan. — Herr Christ. Heinr. Tobler, Buchbinder, Frau Elisabetha Schott, — A. Elisabetha, geb. 20.
Cappel, den 21. Febr. — Herr Jakob Räf von Cappel und Zürich, Waisenrichter, Frau Barbara Egli, — Caspar, geb. 15. Febr.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 7 St. Peter. Mstr. Heinrich Meyer, alt Obmann der Gürtler,
Jgfr. Christina Weber. Cop. in Thalweil.
— — Predigern. Herr Ulrich Hausknecht von St. Gallen,
Frau Elisabetha Bräm.
— 14 Gr. Mstr. Heinrich Leemann von Hirslanden, seßh. im Riesbach,
Jgfr. Maria Wuhrmann aus dem Riesbach.
— — — — — Heinrich Affeltranger von Pfäffikon,
Jgfr. Elisabetha Leuthold von Hirslanden.
— — St. Peter. Johannes Furrer aus der Fuchsreuti, Pfr. Goßau, seßh. in Enge,
A. Barbara Hofmann von Wiesendangen.
— — Predigern. Heinrich Meyer von Oberstraß,
Jgfr. Barbara Groß von Brüttisellen, Pfr. Wangen.
— 21 St. Peter. Rudolf Suter von Seon, C. Aargau, seßh. in Wiedikon,
Susanna Urech von Niederhallwil, Pfr. Seengen.
— — Predigern. Peter Elme von Elm, C. Glarus,
Jgfr. Anna Peter.

⊙ 28 Gr. Mstr. Johann Conrad Bindschädler von Hottingen, seßh. in Enge,
Jgfr. Dorothea Boßhardt von Rümikon, Pfr. Elsau.
— — — — — — Johann Knoll von Böblingen, Königr. Würtemberg, seß. im Riesbach,
Jgfr. Elisabetha Rosenstock a. d. Riesbach.
— — Fr. Mstr. Herr Wilhelm Pfenninger von Stäfa,
Jgfr. Dorothea Metzger von Schönholzersweilen, C. Thurgau.
— — St. Peter. Johannes Steffen von Kloten, seßh. in hier,
Frau Friederika Elisabetha Stör von Wetzikon. Cop. in Niederhasle.
— — Predigern. Mstr. Hs. Jakob Zimmermann,
Frau Elisabetha Weber.

Verstorbene.

☾ 1 Kreuz. Johannes Irminger, Herrn Johannes Irminger von Hirslanden, Knäblein. æt. 4 W. 1 T.
♂ 2 Predigern. Herr Landschreiber Rudolf Ulrich, Herrn Landvogt Ulrich sel. Herr Sohn. æt. 59 J.
— — Kreuz. Joh. Conrad Attinger, Mstr. Joh. Attinger von Gockhausen, Pfr. Dübendorf, seßh. in Hottingen, Knäblein. æt. 3 M. 2 T.
— — — — — — Frau Maria Freytag, Rudolf Wetstein sel. von Hirslanden, Wittwe. æt. 74 J. 9 M. 2 T.
— — St. Jakob. Frau Carolina Henrika Götz, Jakob Zollinger von Maur, seßh. in Außersihl, Hausfrau. æt. 44 J. 10 M. 14 T.
☿ 3 Kreuz. Carl Ringer, Heinrich Ringer von Stallikon, seßh. im Riesbach, Knäblein. æt. 1 J. 1 M. 23 T.
— — St. Anna. Hs. Jakob Thomann, Seckler. æt. 67 J. 4 M.
— — Fluntern. Mstr. Heinrich Frank, Schneider, von Fluntern. æt. 79 J. 3 W. 2 T.
♃ 4 Kreuz. Heinrich Roth von Hirslanden. æt. 77 J. 7 M. 23 T.
— — St. Jakob. Frau Margaretha Furrer, Mstr. Joh. Brüngger sel., des Schröpfers von Illnau, Wittwe. æt. 80 J. 8 M
— — Gr. Mstr. Jakob Brändli von Dürnten. æt. 50 J. 8 M.
♀ 5 Kreuz. Frau A. Barbara Welti, Jakob Müller sel. von Hottingen, Wittwe. æt. 82 J. 11 M.
♄ 6 — — — Anna Elisabetha Zollinger, Jakob Zollinger von Ueslikon, Pfr. Maur, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 2 M.
— — Predigern. Frau Ursula Koller, Herrn Freyhauptm. Caspar Koller sel. Frau Wittwe. æt. 70 J.
⊙ 7 Gr. Mstr. Leonhard Bickel von Horgen. æt. 79 J. 11 M.
— — — — — Hs. Conr. Rosenstock, Jac. Rosenstock a. d. Riesbach, Söhnlein. æt. 12 T.
— — Fluntern. Heinrich Huber, Heinrich Huber von Außersihl, Söhnlein. æt. 7 M. 3 W. 4 T.
☾ 8 Gr. Mstr. Herr Hs. Jakob Lavater, gewes. Staatsschreiber. æt. 55 J. 6 M. 10 T.
— — — — — Jakob Hugentobel von Wigoldingen, C. Thurgau. æt. 76 J. 11 M.
♀ 9 Enge. Frau Barbara Aeschmann, Johannes Bietenhart von Meilen, Wittwe. æt. 69 J. 4 M. 10 T.
☿ 10 Gr. Mstr. Hans Niedermann, Isak. Niedermann von Sulgen, Söhnlein. æt. 3 J. 11 M. 7 T.
— — Kreuz. Johannes Spitteler, Blattmacher von Hottingen. æt. 25 J. 7 M. 16 T.
— — — — — Frau A. Barbara Weber, Conrad Knöpfli von Humlikon, Pfr. Andelfingen, seßh. im Riesbach, Hausfrau. æt. 41 J. 7 M. 28 T.

10 Kreuz. Susanna Ehrensperger, Joh. Ehrensperger von Seebach, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 4 M. 5 T.
— Predigern. Johannes Wirz, Mstr. David Wirz, des Schneiders, Söhnlein. æt. 38 W.
— Oberstraß. Hs. Jakob Aeschmann, Hs. Jakob Aeschmann aus dem Schönenberg, Söhnlein. æt. 2 W. 5 T.
11 Gr. Mstr. Frau Regula Hirt, Mstr. Jakob Morf, des Hutmachers, Hausfrau. æt. 52 J 6 M. 10 T.
— — — — Frau Louise Deriaz, Felix Boßhard von Hugenberg, Pfr. Elgg, Hausfrau. æt. 48 J. 6 M. 8 T.
— St. Jakob. Elisabetha Gantz, Ulrich Gantz sel. von Embrach, Tochter. æt. 77 J. 10 M. 6 T.
— Enge. Frau Regula Waser, Jakob Burkard in Enge, Hausfrau. æt. 76 J. 7 M. 2 W. 4 T.
— Predigern. Hs. Rudolf Schweizer, Herrn Franz Schweizer, des Müllers, Söhnlein. æt. 1 J. 3 M.
— Unterstraß. Hs. Jakob Spörri von Hittnau. æt. 75 J. 2 M. 17 T.
12 Kreuz. Hs Jakob Maurer, Hs. Jak. Maurer v. Hirslanden, Söhnlein. æt. 4 W.
— Spital. Susanna Boßhard von Volketschweil. æt. 80 J.
13 St. Anna. Herr Johannes Schultheß, alt Rathsherr, im Thalgarten. æt. 85 J. 6 M. 7 T.
— Spital. Elisabetha Gering von Weiningen. æt. 81 J.
14 Kreuz. Rudolf Müller, Buchdrucker, von Niedersteinmaur, seßh. im Riesbach. æt. 37 J. 4 M. 28 T.
— Wiedikon. Catharina Meyer, Heinrich Meyer von Wiedikon, Töchterlein. æt. 7 M.
— Oberstraß. August Zollinger, Johannes Zollinger von Uetzikon, Pfr. Maur, Söhnlein. æt. 4 T.
— Unterstraß. Hs. Rudolf Weiß, Hs. Rudolf Weiß von Albisaffoltern, Söhnlein. æt. 9 M.
15 Gr. Mstr. Johannes Pfenninger, Schneider, von Egg. æt. 44 J. 7 M. 16 T.
— Kreuz. Frau Barbara Binder, Wilhelm Bleuler von Zollikon, seßh. im Riesbach, Hausfrau. æt. 73 J. 11 M. 1 T.
— — — — Frau Verena Sennhauser, Joh. Goßauer sel. aus dem Riesbach, Wittwe. æt. 66 J. 2 W. 4 T.
17 Kreuz. Jakob Wohlwend von Uster, seßh. in Hirslanden. æt. 48 J. 9 M. 4 T.
— St. Leonh. Daniel Glättli, Jakob. Glättli von Bonstetten, Söhnlein æt. 8 M. 7 T.
18 Fluntern. Hs. Caspar Hägi, Hs. Georg Hägi von Heisch, Pfr. Hausen, Söhnlein. æt. 4 M. 2 W. 3 T.
19 St. Jakob. Jgfr. Margaretha Brüngger, Mstr. Joh. Brüngger sel. von Illnau, seßh. in hier, Jgfr. Tochter. æt. 47 J. 9 M.
20 St. Leonh. Anna Maria Pfister, Johannes Pfister v. Männedorf, Töchterlein. æt. 9 T.
— — — — Frau Elisabetha Keller, Heinrich Krebser von Embrach, Hausfrau. æt. 56 J. 3 M. 3 T.
— Fluntern. Elisabetha Gnehm, Heinrich Gnehm v. Wetzikon, Töchterlein. æt. 6 M. 3 T.
21 Wiedikon. Hs. Caspar Trüb von Wiedikon. æt. 72 J. 3 M. 4.
— St. Jakob. Cicophra Rüegg, Heinrich Rüegg v. Bauma, Töchterlein. æt. 10 J. 8 M. 15 T.
23 Gr. Mstr. Barbara Ehrsam, Jakob Ehrsam v. Weiningen, Töchterlein. æt. 38 W. 4 T.
— Kreuz. Frau Margaretha Bühler, Joseph Bollier von Horgen, seßh. in Hirslanden, Hausfrau. æt. 57 J. 9 M. 25 T.
— St. Jakob. Jgfr. Maria Luise Fehr, Herrn alt Rathsherr Joh. Jakob Fehr sel. von Frauenfeld, Jgfr. Tochter. æt. 27 J. 5 M. 2 T.

♃ 24 Gr. Mstr. Frau Barbara Weber, Mathias Baader sel. von Affoltern bey Höngg, Wittwe. æt. 60 J. 3 M. 18 T.

— — Kreuz Jakob Reithaar, Conrad Reithaar von Herrliberg, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 15 T.

☉ 28 Fr. Mstr. Herr Hs. Heinrich Hofmeister, Stadtschreiber und Mitglied des gr. Raths. æt. 57 J. 6 M. 17 T.

— — — — — Frau Salomea Widmer, Herr Peter Fahrner, des Arztes von Wytikon, Hausfrau. æt. 42 J.

— — St. Jakob. Susanna Widler, Johannes Widler des Todtengräbers, Töchterlein. æt. 7 M. 7 T.

— — Fluntern. Frau Regula Bräm, Mstr. Daniel Frank von Fluntern, Hausfrau. æt. 77 J. 2 M. 7 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☾ 8 Februar. Frau Anna Catharina Ziegler, Herrn Johann Caspar Ulrich sel., Frau Wittwe. æt. 58 J. starb in Bülach.

♃ 11 — — — Mstr. Hs. Caspar Brunner, der Sattler. æt. 76 J. 6 M. 22 T. starb in Uster.

— 18 — — — Paul Balthasar Heinrich Irminger, Herrn Balthasar Heinrich Irminger, Pfarrers in Brütten, Söhnlein. æt. 10 M. 2 W. 3 T. starb in Brütten.

Herr Heinrich Leemann, gewes. Diacon eines E. Seccapitels. æt. 55 J. starb in Kilchberg.

Frau Catharina Thomann, Hs. Jakob Hottinger, Hausfrau. æt. 53 J. 4 M. starb in Dättlikon.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im März 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 6 Caspar Schnurrenberger von Pfäffikon, seßh. in hier,
Frau Anna Hauser, Hs. Caspar, geb. 21. Feb.
— — Johannes Würger von Steckborn, seßh. in Hirslanden,
Frau Verena Bleuler, Johannes, geb. 2. März.
☉ 7 Rudolf Ehrsam von Weiningen, seßh. in hier,
Frau Regula Widmer, Barbara, geb. 18. Febr.
— — Salomon Hürlimann von Uster, seßh. in Hirslanden,
Frau Margaretha Zimmermann, Margaretha Friederika, geb. 26.
— — Jakob Huber von Hirslanden,
Frau Catharina Ochsner, Susanna, geb. 28.
♄ 20 Heinrich Hiestand von Hütten, seßh. in hier,
Frau Anna Volkert, Johann Caspar, geb. 7. März.
— — Herr Joh. Jakob Sträuli aus dem Riesbach,
Frau Susanna Bleuler, Rosalia Barbara, geb. 15.
— — Johannes Huber von Hirslanden,
Frau Susanna Bertschinger, Marianne, geb. 18.
— — Jak. Christoph Ritter von Marthalen, seßh. in Hottingen,
Frau Emerentiana Widmer, Anna Margaretha, geb. 18.
♄ 27 Herr Heinrich Cramer,
Frau Anna Hirzel, Elisabetha, geb. 23 Febr.
— — Heinrich Bruppacher von Hottingen,
Frau Barbara Vollenweider, Heinrich, geb. 18. März.
— — Ulrich Labhard von Steckborn, seßh. im Riesbach,
Frau Elisabetha Brisemann, Hs. Rudolf, geb. 20.
— — Heinrich Hug von Opfikon, seßh. in Hirslanden,
Frau Magdalena Sennhauser, Heinrich, geb. 23.
— — Johannes Blatter aus dem Riesbach,
Frau Elisabetha Krauer, Anna Barbara, geb. 25.

Bey St. Peter.

♄ 6 Felix Bereuter von Illnau, Blattmacher, seßh. in hier,
Frau A. Maria Sigrist, Anna Maria, geb. 24. Febr.
— — Herr Heinrich Germann, M. Dr.
Frau Elisabetha Dennler, Conrad Friedrich, geb. 25.
— — Jakob Diener, Zimmermann von Binz, Pfr. Maur, seß. in Enge,
Frau Elisabetha Schmid, Anna, geb. 26.

♄ 13 Herr Conrad Wirth von Stammheim, Arzt, seßh. in Enge,
Frau Anna Mahler, Jakob Albert, geb. 3. März.
⊙ 14 Samuel Dietrich von Außersihl,
Frau Margaretha Meyer, Hs. Conrad, geb. 8.
— — Leonhard Kreß von Wigoldingen, seß. in Wiedikon,
Frau Susanna Aeschmann, Daniel, geb. 11.
— — Johannes Mahler, Schmid, von Thalweil, seßh. in hier,
Frau A. Barbara Meier, Margaretha, geb. 8.
♄ 20 Johannes Goßweiler von Bäretschweil, seßh. in Wiedikon,
Frau Susanna Glättli, Johannes, geb. 12.
— — Hs. Heinrich Brunner von Wald, Seidenweber, seßh. in Wiedikon,
Frau Barbara Bodmer, Johannes, geb. 17.
— — David Wydler in Außersihl, Schlosser,
Frau Dorothea Sträuli, Hartmann, geb. 17.
♄ 27 Johannes Landolt in Enge,
Frau Barbara Scheller, Johannes, geb. 23.
— — Melchior Hofmann von Wiedikon,
Frau Susanna Meyer, Louise, geb. 19.

Bey Predigern.

♄ 6 Herr Amtsrichter Wilhelm Füßli,
Frau Anna Locher, Wilhelm Heinrich, geb. 16. Jan.
— — Herr Doktor Caspar Angst von Regensperg,
Frau Margaretha Koch, Hartmann Caspar, geb. 5. Febr.
— — Heinrich Wüst von Greifensee,
Frau Barbara Egli, Rudolf, geb. 25.
— — Herr Johann Heinrich Zeller,
Frau Elisabetha Huber, Magdalena Louise, geb. 24.
♄ 13 Johannes Müller von Außersihl,
Frau Susanna Sulzberger, Wilhelmine Friederike, geb. 4. März
— — Rudolf Boßhart v. Sulzbach, Pfr. Uster,
Frau Elisabetha Labhart, Joh. Jakob, geb. 7
⊙ 14 David Strauß von Rickenbach,
Frau Elisabetha Schuey, Joh. Heinrich, geb. 8
♄ 20 Herr Johann Rudolf Richerter von Eßlingen, Pfr. Egg,
Frau Caroline Preyer, Carl Rudolf, geb. 7
— — Jakob Weiß von Fluntern,
Frau Augustine Meyer, Susanna Elisabetha, geb. 6
— — Mstr. Paul Meili von Basserstorf,
Frau Louise Sulzer, Carl, geb. 8
⊙ 21 Mstr. Caspar Volkert von Niederglatt,
Frau Esther Holderbaum, Margaretha Dorothea, geb. 1
♄ 27 Michael Rieger von Gametshausen im Würtemberg,
Frau Elisabetha Suter, Anna, Joh. Ulrich, Zwillinge, geb. 21.

Beym Fraumünster.

♄ 27 Rudolf Tempelmann, Steinmetzmstr. aus Enge,
Frau Maria Wegmann, Carl, geb. 19. Mär

Auswärts getauft.

⊙ 28 Georg Günthard aus Enge, seßh. in Wollishofen,
Frau Esther Stauffer, Maria, geb. 21.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 7 Gr. Mstr. Johann Jakob Wetter von St. Gallen, seßh. in hier,
Jgfr. Verena Landis von Niederurdorf.
— — St. Peter. Heinrich Meyer, Zimmermann, von Kloten,
Jgfr. Regula Nägeli aus Enge. Cop. im St. Peter.
— — — — — Johannes Grob von Albisaffoltern, seßh. in Enge,
Jgfr. Susanna Schiller von Töß. Cop. im St. Peter.
— — Predigern. Mstr. Heinrich Scheuchzer,
Jgfr. Catharina Haarlacher von Umikon, C. Aargau.
— — — — — Hs. Jakob Schweizer von Schüpfen, Pfr. Stadel,
Jgfr. Dorothea Rieger von Gametshausen, K. Würtemberg.
— — — — — Hs. Jakob Stutz von Waltikon, Pfr. Pfäffikon,
Jgfr. Jakobina Barbara Rommel von Büblingen, K. Würtemberg.
— 14 Gr. Mstr. Herr Johann Jakob Hirzel,
Jgfr. Maria Cleophea Heß.
— — St. Peter. Melchior Koller, Schuster in Enge,
Jgfr Anna Wildi von Schafthisheim, C. Aargau. Cop. im St. Peter.
— — — — — Hs. Jakob Nusterholz, Schneider von Wädenschweil, seßh. in Enge,
Jgfr. Anna Sophia Krauer von Stäfa. Cop. in Uster.
— — — — — Herr Joh. Georg Reinhard v. Dägersheim, K. Würtemberg, seßh. in hier,
Frau Anna Rhyner von Seebach.
— — Predigern. Johannes Braunschweiler von Bisikon, Pfr. Illnau,
A. Barb. Bachofner v. Kemten, Pfr. Wetzikon, beyde seßh. in Fluntern.
⊙ 21 Gr. Mstr. Herr Carl. Wilhelm Doell von Carlsruhe,
Jgfr. Sara Regula Schultheß von hier.
— — — — — Jakob Kull von Hirslanden,
Jgfr. Regula Jucker v. Blitterschweil, Pfr. Bauma, seßh. im Riesbach.
— — Fr. Mstr. Herr H. Caspar Labhard von Steckborn, seßh. in Feuerthalen,
Jgfr. Susanna Pfenninger von Stäfa, seßh. hier.
— — St. Peter. Johannes Neeracher von Dielstorf, seßh. in hier,
Jgfr. Salomea Fehr von Berg am Irchel. Cop. im St. Peter.
— — — — — Jakob Greuter von Kesikon, seßh. in hier,
Jgfr. Barbara Glättli von Bonstetten. Cop. in Veltheim.
— — Predigern. Herr Joh. Jakob Müller,
Jgfr. Regula Knechtli von Hottingen.
— — — — — Hs. Ulrich Schaub von Niederweil, Pfr. Andelfingen, seßh. in hier,
Jgfr. Verena Bachmann von Sternenberg.
— — — — — Herr Hs. Rudolf Schäppi von Oberrieden,
Frau Regula Hafner geb. Bachofner von hier.
— — — — — Heinrich Benninger von Oberembrach, seßh. in hier,
Jgfr. Dorothea Rüegg von Bauma.
— — — — — Hs. Neeracher von Dielstorf,
Jgfr. Salomea Fehr von Berg am Irchel.
— 28 Gr. Mstr. Hs. Conrad Bünzli von Uster, seßh. in hier,
Jgfr. Anna Barbara Huber von Hirslanden.

Verstorbene.

☿	3	Predigern.	Dorothea Friederika Ammann, Mstr. Caspar Ammann, des Instrumentmachers, Töchterlein. æt. 2 J. 6 M.
—	—	— — — —	Elisabetha Holderbaum, Herr Philipp Holderbaum, des Färbers, Töchterlein. æt. 1 J. 5 M.
—	—	Enge.	Johann Ferdinand Ritter, Tischmacher Ulrich Ritter von Marthalen, seßh. in Enge, Söhnlein. æt. 5 M.
♃	4	Gr. Mstr.	Herr Melchior Eßlinger, Herrn David Eßlinger sel. Herr Sohn. æt 27 J. 7 T.
—	—	St. Anna.	Conrad Reinacher, David Reinacher, des Stadttrompeters, Söhnlein, æt. 11 J. 2 M. 10 T.
—	—	Enge.	Hs. Conrad Welti, Gemeindrath aus Enge. æt. 51 J. 10 M. 28 T.
—	—	Wiedikon.	Anna Studer, Heinrich Studer von Maschwanden, seßh. in Wiedikon, Töchterlein. æt. 5 M. 9 T.
♀	5	Spital.	Verena Suter von Kappel. æt. 45 J.
—	—	— — — —	Rudolf Schlumpf von Münchaltorf. æt. 35 J.
♄	6	Kreuz.	Frau Susanna Schmid, Hs. Jakob Corodis sel. aus dem Riesbach, Wittwe. æt. 77 J. 6 M. 21 T.
—	—	St. Jakob.	Mstr. Hs. Ulrich Vogel, Schuhmacher. æt. 77 J.
☉	7	Predigern.	Mstr. Hs. Jakob Wüst, der Mezger. æt. 49 J. 1 M.
—	—	Spital.	Bernhard Frick von Knonau. æt. 21 J.
☾	8	Predigern.	Frau Anna Barbara Fischer, Johannes Straub sel. v. Neukirch, Wittwe. æt. 52 J. 8 M.
—	—	Spital.	Heinrich Hauser von Richtenschweil. æt. 8 J.
♂	9	Kreuz.	Hs. Heinrich Köng, Barbara Köng von Hottingen, Söhnlein. æt. 9 W. 5 T.
—	—	Wiedikon.	Jakob Vollenweider von Metmenstetten. æt. 36 J. 8 M. 5 T.
—	—	Predigern.	Herr Johannes Fehr, Herrn Schanzenherr Feer sel. Herr Sohn. æt. 34 J. 2 M.
—	—	Spital.	Johannes Nordorf von hier. æt. 45 J.
☿	10	— — —	Barbara Muggli aus dem Turbenthal. æt. 60 J.
♃	11	Gr. Mstr.	Frau Maria Barbara Zwinger, Mstr. Hs. Jakob Peter, des Seilers, Hausfrau. æt. 66 J. 4 M. 15 T.
—	—	Wiedikon.	Anna Barbara Manz, Jakob Manz von Irgenhausen, Vfr. Pfäffikon, Töchterlein. æt. 1 J. 9 M. 2 T.
—	—	Fluntern.	Catharina Dorothea Guggenbühl, Johann Guggenbühl von Küßnacht, Töchterlein. æt. 16 W. 5 T.
♀	12	Spital.	Caspar Steiger von Uetikon. æt. 2 J.
♄	13	Gr. Mstr.	Ludwig Baumann, Mstr. Heinrich Baumann v. Wädenschweil, Söhnlein. æt. 4 W. 5 T.
—	—	Fr. Mstr.	Herr Joh. Heinrich Werndli, Schuldenschreiber. æt. 58 J. 2 M. 9 T.
—	—	Predigern.	Mstr. Johannes Nordorf, der Küfer. æt. 45 J. 5 M.
☉	14	Kreuz.	Heinrich Gotthilf Peter, Joh. Peter von Goßau, seßh. in Hirslanden, Knäblein. æt. 1 J.
—	—	Enge.	Heinrich Kunz Heinrich Kunz v. Wald, Söhnlein. æt. 2 J. 1 M 20 T.
☉	15	Predigern.	Johannes Keller, Jakob Christoph Keller, des Holzmessers, Söhnlein. æt. 36 W.
—	—	Spital.	Heinrich Aeberli von Erlenbach. æt 24 J.
♀	16	Predigern.	David Vogel, Herrn Georg Ludwig Vogel im Berg, Söhnlein. æt. 9 M. 5 T.
—	—	Spital.	Georg Ackert von Nußbaumen, C. Thurgau. æt. 25 J.

6 Spital. Barbara Zürrer von Maur. æt. 71 J.
7 — — — Catharina Meyer von Meilen. æt. 40 J.
8 Gr. Mstr. Frau Maria Magdalena Sulzer, Herrn Joh. Steiner sel. von Winterthur, Frau Wittwe, æt. 75 J. 9 M.
— — — — Henriette Kunz, Jakob Kunz v. Münchaltorf, Töchterlein. æt. 9 M. 5 T.
— — — — Johannes Bruppacher, Heinrich Bruppacher, des Schneiders von Meilen, Söhnlein. æt. 5 J. 10 M. 15 T.
— Enge. Frau Maria Schertenleib, Mathias Egli von Hottingen, Hausfrau. æt. 59 J. 6 M.
— Oberstraß. Margaretha Kuhn, Hs. Jakob Kuhn von Freudweil, Pfr. Uster, Töchterlein. æt. 1 J. 3 M. 22 T.
9 Kreuz. Frau Anna Bertschinger, Jakob Spörri sel. von Egg, Wittwe. æt. 38 J. 10 M.
0 St. Anna. Susanna von Moos, Jakob von Moos, des Schuhmachers, Töchterlein. æt. 14 J. 3 M. 4 T.
1 Kreuz. Frau Anna Benz, Heinrich Peter v. Wiesendangen, seßh. im Riesbach, Hausfrau. æt. 54 J. 11 M. 7 T.
— St. Jakob. Johannes Gugolz, Heinrich Gugolz von Mettmenstetten, Söhnlein. æt. 27 W. 5 T.
— Predigern. Johanna Regula Arter, Herrn Paul Julius Arter, des Kunstmahlers, Töchterlein. æt. 1 J. 2 M.
— — — — Anna Lochmann, Mstr. David Lochmann, des Küfers, Töchterlein. æt. 2 J. 6 M. 17 T.
3 Spital. Maria Oetiker von Kilchberg. æt. 78 J.
4 — — — Barbara Hiestand von Richtenschweil. æt. 23 J.
— — — — Johannes Wiesendanger von Degerlen. æt. 64 J.
— — — — Rudolf Bachofen von Illnau. æt. 24 W.
5 Gr. Mstr. Arnold Reithard, Herrn Hauptm. Reithard von Küßnacht, Söhnlein. æt. 9 M.
— Kreuz. Frau Catharina Ganz, Herrn Oberrichter Georg Heinrich Weerli, Hausfrau. æt. 50 J. 8 M. starb in Hottingen.
— — — — Johannes Bock, Joh. Bock von Meilen, seßh. in Hirslanden, Knäblein. æt. 9 W. 5 T.
— Fr. Mstr. Johannes Locher, Herrn Jakob Locher Söhnlein. æt. 9 M. 3 W.
5 Kreuz. Rudolf Steiner von Hottingen. æt. 60 J. 3 M. 3 T.
— — — — Margaretha Hürlimann, Salomon Hürlimann von Uster, seßh. in Hirslanden, Töchterlein. æt. 4 W.
— St. Leonh. Susanna Maria Widmer, Heinrich Widmer, Schneidermstrs. v. Küßnacht, Töchterlein. æt. 34 W. 5 T.
— Spital. Leonhard Wegmann von Uster. æt. 34 J.
— — — — Rudolf Steiner von Hottingen. æt. 60 J.
— Fr. Mstr. Frau A. Degerfeld, Jakob Baag sel. aus Enge, Wittwe. æt. 83 J. 4 M.
5 Gr. Mstr. Rudolf Niedermann, Isak Niedermann v. Sulgen, C. Thurgau, Knäblein. æt. 9 J. 6 M. 18 T.
— Wiedikon. Jakob Spilmann, Heinrich Spilmann von Obersteinmaur, Söhnlein. æt. 1 J. 1 T.
— St. Jakob. A. Margaretha Häusermann, Marx Häusermann von Eglischweil, C. Thurgau, seßh. in hier, Töchterlein. æt. 1 J. 2 M.
— Predigern. Mstr. Heinrich Pfenninger, Küfer von Bäretschweil. æt. 62 J. 4 M.
— Kreuz. Alt Seckelmeister Conrad Bachofen von Kirchuster, seßh. im Riesbach. æt. 80 J 6 M. 14 T.
— Wiedikon. Caspar Meyer, Wagner von Wjedikon. æt. 60 J. 2 W.

☾ 29 Wiedikon. Caspar Würmli, Heinrich Würmli von Bichelsee, Söhnlein. æt. 6 M. 14 T.
♂ 30 Gr. Mstr. Anna Regula Stolz, Joh. Jakob Stolz, des Schneiders von Buch Irchel, Töchterlein. æt. 1 J. 8 M. 2 T.
— — St. Anna. Frau Margaretha Dorothea von Zollikofer von Altenklingen, Ikr. Jakob von Gonzenbach von Hauptweil, Wittwe. æt. 72 J. 10 M. 2
— — Predigern. Henriette Wilhelmine Vogel, Herrn Georg Ludwig Vogel im B Töchterlein. æt. 2 J.
— — Oberstraß. Hs. Jakob Landolt, Hs. Jakob Landolt, Lieut. von Oberstraß, S lein. æt. 1 J. 3 M. 25 T.
— — St. Leonh. Anna Elisabetha Bachmann, Heinrich Bachmann, Schreinermstrs. Hinweil, Töchterlein. æt. 1 J.
— — St. Jakob. Frau Susanna Kambli, Mstr. David Burkhard sel. des Karrenzi Frau Wittwe. æt. 78 J. starb im Pfrundhaus St. Jakob.
— — Spital. Caspar Altorfer von Kloten. æt. 33 J.
— — — — — Dorothea Gubelmann von Rüti. æt. 44 J.
☿ 31 Gr. Mstr. Hs. Heinrich Freytag, Hs. Martin Freytag, des Weinschenks von nacht, Söhnlein. æt. 1 J. 7 M. 14 T.
— — St. Leonh. Rudolf Wüst, Heinrich Wüst von Greifensee, Söhnlein. æt. 30
— — Spital. Salomon Boßhard von Affoltern bey Höngg. æt. 43 J.
— — — — — Anna Weiß von Hedingen. æt. 53 J.
— — — — — Susanna Sennhauser von Bauma. æt. 55 J.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☿ 26 August. 1829. Johannes Frymann, Jakob Frymann von Leimbach, Sohn, S von der Comp. Kalbermatten, bey dem Kön. Franz. Schweizergarde giment von Besenwal. æt. 23 J. 15 T. starb in Orleans.
☾ 8 März. Frau Martha Elisabetha Redwood von Newport in Amerika, Joh. Conrad Hottinger von hier, Hausfrau. æt. 57 J. starb in P
— — — — — Johann Adolf Schinz, Herrn Georg Schinz von hier, Söhnlein. 6 M. starb in Ossingen.
☿ 10 — — — Hartmann Conrad Nägeli, Herrn Felix Nägeli, Pfarrers in Alti Söhnlein. æt. 1 J. 9 M. starb in Altikon.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im April 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 3 Herr Caspar von Orell,
Frau Regula Hofmeister, Wilhelm Friedrich, geb. 18. März.
— — Heinrich Reithaar von Herrliberg, seßh. im Riesbach,
Frau Regula Bär, Jakob, geb. 29.
☉ 4 Rudolf Kunz von Eßlingen, Pfr. Egg, seßh. in hier,
Frau Barbara Schärer, Alexander, geb. 29.
☿ 7 Jakob Scheinholzer von Kilchberg, seßh. in Hirslanden,
Frau Anna Bleuler, Anna, geb. 4. April.
♃ 8 Jakob Bodmer von Fällanden, seßh. im Riesbach,
Frau Anna Werder, Hans Conrad, geb. 4.
♄ 10 Heinrich Fahrner von Wytikon, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Zollinger, Hans Jakob, geb. 9.
— — Mstr. Matthias Hinnen, Bürstenmacher,
Frau Regula Bühler, Johann Conrad, geb. 16. März.
♄ 17 Hs. Ulrich Bodmer von Trüllikon, seßh. in hier,
Frau Dorothea Kohlbrunner, Anna Margaretha, geb. 20. März.
— — Caspar Widmer von Hottingen,
Frau Susanna Landolt, Anna Susanna, geb. 1. April.
☉ 18 Herr Heinrich Zeller,
Frau Maria Elisabetha Fehrlin, Susanna Elisabetha, geb. 10.
♄ 24 Herr Hs. Caspar Locher,
Frau Juditha Wieser, Friderika, geb. 2.
— — Herr Joh. Jakob Sträuli, Med. et Ch. Dr.,
Frau Anna Meyer, Anna Elisabetha, geb. 13.
— — Herr Präzeptor Hs. Caspar Müller,
Frau Dorothea Elisabetha Homberger, Anna Elisabetha, geb. 14.
— — Paulus Bleuler aus dem Riesbach,
Frau Elisabetha Treichler, Rudolf, geb. 18.
☉ 25 Johannes Aeschmann von Richtenschweil, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Wachter, Elisabetha, geb. 17.

Bey St. Peter.

♄ 3 Jakob Scheller von Adlischweil, seßh. in Enge,
Frau Anna Schmied, Hans Jakob, geb. 23. März.
— — Ulrich Herdi von Eglischweil, Cant. Aargau, seßh. in Enge,
Frau Anna Ungricht, Elisabetha, geb. 28.
— — Franz König von Außersihl,
Frau Barbara Fügeisen, Christiane, geb. 25.
☿ 7 Herr Salomon Heß in Enge,
Frau Elisabetha Hürlimann, Catharina Pauline, geb. 29.

♄ 10 Jakob Büchi von Niederschlatt, Schneider,
Frau Maria Kirchhofer, Barbara, geb. 29. März.
— — Heinrich Scheuchzer von Bauma, Schlosser,
Frau Catharina Geiger, Anna, geb. 3. Apr.
☾ 12 Herr Hs. Caspar Wüst in der Münz,
Frau Elisabetha Cleophea Paur, Hans Caspar, geb. 28. März.
— — Caspar Stierli von Wiedikon,
Frau Elisabetha Burkard, Elisabetha, geb. 6. Apr.
— — Johannes Trümpler von Rüschlikon, Kuttler, seßh. in hier,
Frau Anna Kuhn, Joh. Caspar, geb. 9.
♄ 17 Herr Jakob Geßner, Müller,
Frau Margaretha Irminger, Anna, geb. 30. März.
— — Mathias Wölber von Seebach, Schuhmacher, seßh. in hier,
Frau Anna Siber, Leonhard, geb. 7. Apr.
— — Jakob Pfister ab Spitzen, Pfr. Hirzel,
Frau Barbara Studer, Hans Jakob, geb. 9.
♄ 24 Hs. Jakob Boßhard, Schuhmacher in Enge,
Frau Barbara Keller, Elisabetha, geb. 19.
— — Heinrich Nözli aus Enge,
Frau Anna Nägeli, Susanna, geb. 19.
☉ 25 Jakob Ehrismann von Wetzikon, stßh. in Außersihl,
Frau Elisabetha Boller, A. Barbara, geb. 17.

Bey Predigern.

♄ 3 Johannes Reutlinger von Metmenstetten,
Frau Margaretha Beuther, Hs. Caspar, geb. 21. März.
♄ 10 Hs. Conrad Freytag aus dem Riesbach, seßh. an der Unterstraß,
Frau Barbara Maag, Emilie, geb. 1. Aprill.
— — Herr Hs. Jakob Lüthold,
Frau Dorothea Elisabetha Reutlinger, A. Dorothea, geb. 5.
☾ 12 Johannes Seiter von Rutschweil, Pfr. Dägerlen,
Frau Anna Gysperger, Jakob Gottfried, geb. 6.
♄ 17 Jakob Meyer von Stallikon, seßh. an der Oberstraß,
Frau Regula Corrodi, Jakob, geb. 8.
— — Herr Jakob Ulrich im Drathschmiedli,
Frau Luise Brändli, Anna, geb. 7.
☉ 18 Joseph Meyer von Stetten im Badischen, seßh. an der Unterstraß,
Frau Regula Meyer, Susanna, geb. 10.
♄ 24 Herr Friedrich Cornetz von Mühlhausen,
Frau Maria Hofmeister, Julie, geb. 15.
— — Joh. Bernhard Spir von Biseck, Cant. Thurgau,
Frau Catharina Rabholz, Albert, geb. 20.

Auswärts getauft.

Norbas, den 28. März. Ikr. Gottfried Meiß im Schloß Teuffen, des gr. Raths, Oberst und Amtsrichter,
Frau Maria Elisa Trachsler, Oscar Melchior Alfred, geb. 19. Febr.

Oetweil, den 18. Aprill. Herr Karl Corrodi, Pfarrer allda,
Frau Anna Heß, Johann August, geb. 5. Apr.

Rümlang, Herr Joh. Melchior Wirth, Pfarrer daselbst,
den 18. April. Frau Regula Bütschli, Joh. Melchior, geb. 8. Apr.
Zurzach, Herr Leonhard Rabholz, Pfarrer allda,
den 25. April. Frau Maria Anna Elisabetha Schlatter, Wilhelmine, geb. 20.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 4 St. Peter. Rudolf Ochsner von Altstetten,
Jgfr. Susanna Maria Aeschlimann von Langnau, Cant. Bern.
☾ 12 Gr. Mstr. Herr Hs. Jakob Huber von Dielstorf, seßh. in hier,
Frau Susanna Klauser von hier.
— — — — — Herr Salomon Holzhalb von hier, seßh. in Hottingen,
Jgfr. Küngold Fehr.
— — — — — Mstr. Hs. Jakob Huber von Hottingen, seßh. in hier,
Jgfr. Anna Barbara Keller von hier.
— — — — — Heinrich Kuser aus dem Riesbach, seßh. in Hombrechtikon,
Jgfr. Anna Walder von Hombrechtikon.
— — — — — Hs. Jakob Bachoffner von Rüti, Pfr. Fehraltorf, seßh. im Riesbach,
Jgfr. Catharina Notz von Uster, seßh. in Hottingen.
— — St. Peter. Rudolf Schwarzenbach von Thalweil,
Jgfr. Anna Köchli von Außersihl.
— — Predigern. Herr Johann Jakob Billeter von Männedorf,
Jgfr. Charlotte Henriette Huber.
— — — — — Mstr. Christoph Salomon Ulrich,
Jgfr. A. Regula Vogel. Cop. in Stäfa.
— — — — — Mstr Gottlieb Waser,
Jgfr. Emerentiana Scheller von Kilchberg. Cop. in Weiningen.
— — — — — Heinrich Meyer von Bülach, seßh. in hier,
Anna Bucher von Niederweningen.
— — — — — Heinrich Weber von Gamlikon, Pfr. Stallikon,
Anna Esther Strikler von Richtenschweil. Cop. im Predigern.
— — — — — Conrad Boßhard von Turbenthal,
Anna Elisabetha Hofmann von Oberstraß.
— — — — — Johann Jakob Buchegger von Dusnang, Cant. Thurgau,
Anna Schalcher von Wülflingen, seßh. an der Unterstraß.
⊙ 18 Gr. Mstr. Herr Friedrich Christian Schultheß von hier, seßh. in Winterthur,
Jgfr. Therese Zopf von Philippsburg, im Großherzogthum Baden.
— — Fr. Mstr. Mstr. Heinrich Breitinger,
Jgfr. Maria Rieder.
— — St. Peter. Mstr. Conrad Elsinger, Wagner von hier,
Jgfr. Magdalena Steiner von Wiedikon. Cop. im St. Peter.
— — Predigern. Mstr. Wilhelm Vogel,
Jgfr. Dorothea Barbara Zundel. Cop. in Weiach.
— — — — — Mstr. Gottfried Weber,
Jgfr. Anna Schinz. Cop. in Affoltern bey Höngg.
— — — — — Ferdinand Breguet von Coffrane, Cant. Neuenburg,
Henriette Magnam aus Dauphine, beyde seßh. in hier.
— — — — — Johannes Weiß von Albis-Affoltern,
Magdalena Feh von Fluntern.
⊙ 25 Gr. Mstr. Herr Guillaume Henri Mestrezat von Genf,
Jgfr. Luise Trümpler von hier.

⊙ 25 St. Peter. Herr Joh. Melchior Ammann, Mahler von hier,
Jgfr. A. Barbara Syfrig. Cop. in Uster.
— — — — — Herr Joseph Jacot Baron von Locle, Cant. Neuenburg,
Jgfr. Cleophea Ammann von hier. Cop. in Uster.
— — — — — Herr Heinrich Brupbacher von hier,
Jgfr. Esther Kuffekam von Oberhausen, Pfr. Kloten. Cop. in Thalweil.
— — — — — Herr Wilhelm Friedrich Flekner von Höngg-Affoltern,
Jgfr. Regula Keller von Wald. Cop. in Affoltern.
— — Predigern. Herr Johann Jakob Heß,
Jgfr. Anna Dorothea Spörri. Cop. in Oberglatt.
— — — — — Herr Johann Ulrich Fäsi,
Jgfr. Anna Barbara Hanhart von Brütten. Cop. in Kloten.

Verstorbene.

☿ 1 Kreuz. Johannes Kölliker von Herrliberg, seßh. im Riesbach. æt. 57 J. 6 M.
— — — — — Karolina Geyer, Hs. Ulrich Geyer aus dem Riesbach Töchterlein. æt. 28 W.
— — Predigern. Maria Elisabetha Wüst, Mstr. Hs. Jakob Wüst sel., des Metzgers, Töchterlein. æt. 6 M.
— — Unterstraß. Carl Christoph Zundel, Herrn Joh. Caspar Zundel, des Färbers, Söhnlein. æt. 1 J. 4 M. 25 T.
— — — — — Elisabetha Notz, Heinrich Notz von Unterstraß, Töchterlein. æt. 7 M. 4 T.
— — Spital. Anna Morf von Uetikon bey Stäfa. æt. 46 J.
— — — — — Susanna Hertenstein von Küburg. æt. 67 J.
♄ 3 Gr. Mstr. Anna Reithard, Herrn Hauptmann Reithard von Küßnacht Töchterlein. æt. 3 J. 6 M. 21 T.
— — Kreuz. Frau Salomea Stüßi, Melchior Köng von Hottingen Hausfrau. æt. 50 J. 6 M. 8 W.
— — St. Jakob. Regula Barbara Michel, Herrn Joh. Caspar Michel, des Oberthierarzts, Töchterlein. æt. 1 J. 19 T.
— — Spital. Susanna Hofmann von Oberstraß. æt. 21 J.
— — — — — Johannes Kunz von Dielstorf. æt. 2 J.
⊙ 4 Gr. Mstr. Gustav Müller, Mstr. Heinrich Müller, des Spenglers, Söhnlein. æt. 1 J. 14 W. 3 T.
— — — — — Johann Georg Gujer, Herrn Heinrich Gujer Söhnlein. æt. 44 W. 4 T.
— — Kreuz. Johannes Spalinger, Elias Spalinger von Marthalen, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 1 J. 5 M. 8 T.
— — Spital. Regula Albrecht von Stadel. æt. 32 J.
— — — — — Peter Ehrensperger von Oberwinterthur. æt. 76 J.
♂ 6 St. Anna. Frau Regula Klauser, Herrn Caspar Syfrig sel., des Tuchscheerers, Wittwe. æt. 80 J. 1 M. 7 T.
☿ 7 Spital. Susanna Frey von Hedingen. æt. 4 J.
♃ 8 Gr. Mstr. Maria Barbara Pfister, Jakob Pfister von Goßau Töchterlein. æt. 11 M. 3 T.
— — Predigern. Hr. Johann Rudolf Huggenberger, Herrn Amtsrichters Huggenberger von Elgg Herr Sohn, Stud. Med. et Chir. æt. 18 J. 4 M. 17 T.
— — Fluntern. Johann Heinrich Kern, Johannes Kern von Berlingen, Cant. Thurgau, Söhnlein. æt. 2 J. 9 M. 11 T.
— — St. Leonh. Esther Kunz, Heinrich Kunz von Mönchaltorf Töchterlein. æt. 5 J. 5 M.

♀	9	Spital.	Johannes Pfister von Wangen. æt. 37 J.
♄	10	St. Anna.	Joh. Caspar Vogel, Herrn Caspar Vogel, Schwanenwirths, Söhnlein. æt. 28 W. 4 T.
☉	11	Gr. Mstr.	Wilhelmine Holzhalb, Herrn Amtmann Joh. Rudolf Holzhalb Töchterlein. æt. 7 J. 3 M. 26 T.
—	—	Predigern.	Rudolf Hauser, Heinrich Hauser, des Bratwursters von Wädenschweil, Söhnlein. æt. 1 J. 46 W.
☾	12	Gr. Mstr.	Barbara Corrodi, Rudolf Corrodi von Neunforn Töchterlein. æt. 25 W.
—	—	St. Jakob.	Frau Dorothea Huber, Herrn Heinrich Waser sel., des Goldschmieds, Wittwe. æt. 79 J. starb im Pfrundhaus St. Jakob.
—	—	Unterstraß.	Frau Anna Beer, Hs. Caspar Stuki von Humlikon, Pfr. Andelfingen, Hausfrau. æt. 30 J. 2 M. 15 T.
—	—	St. Leonh.	Andreas Schmid, Rudolf Schmid von Stadel Söhnlein. æt. 4 J. 10 T.
—	—	Spital.	Elisabetha Staub aus dem Schönenberg. æt. 27 J.
♂	13	Gr. Mstr.	Barbara Reithard, Herrn Hauptm. Reithard von Küßnacht Töchterlein. æt. 5 J. 8 M.
—	—	St. Anna.	Jgfr. Dorothea Kilchsperger, Herrn Mathias Kilchsperger sel., des Pfisters, Jgfr. Tochter. æt. 27 J. 7 M. 19 T.
☿	14	St. Jakob.	Herr Joh. Jakob Biedermann, Kunstmahler von Winterthur. æt. 66 J. 8 M. 3 T.
—	—	Spital.	Maria Egg von Waltenstein, Pfr. Schlatt. æt. 25 J.
♃	15	Enge.	Hs. Heinrich Köchli, Hs. Jakob Köchli sel. aus Enge Sohn. æt 22 J. 3 M. 6 T.
♄	17	Kreuz.	Joh. Jakob Hürlimann von Uster, seßh. in Hirslanden. æt. 48 J. 2 M. 8 T.
—	—	— — —	Hs. Ulrich Schultheß, Jakob Schultheß von Stäfa, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 2 J. 8 M. 3 T.
☉	18	St. Anna.	Margaretha Seline Dollmetsch, Herrn Friedrich Dollmetsch, Musiklehrers, Töchterlein. æt. 6 J. 4 M. 6 T.
—	—	Wiedikon.	Alt Friedensrichter Leonhard Hottinger von Wiedikon. æt. 79 J. 4 M. 6 T.
—	—	Oberstraß.	Joh. Heinrich Gut, Maurermeisters Heinrich Gut von Oetlikon Söhnlein. æt. 1 M. 18 T.
—	—	Spital.	Conrad Morf von hier. æt. 63 J.
☾	19	Kreuz.	Heinrich Weber ab dem Tobelhof zu Hottingen. æt. 72 J. weniger 15 T.
—	—	Wiedikon.	Herr Stadtrichter Anton von Salis von Chur. æt. 46 J. 10 M. 23 T.
♂	20	Kreuz.	Frau Anna Weber, alt Gemeindrath Johannes Huber von Hirslanden Hausfrau. æt. 68 J. 5 M. 12 T.
—	—	St. Anna.	Frau Anna Margaretha Kitt, Herrn Hauptmann Heinrich Simmler Hausfrau. æt. 78 J. 7 M. 18 T.
—	—	St. Jakob.	Heinrich Hausmann, Heinrich Hausmann von Männedorf Söhnlein. æt. 8 J.
—	—	— — —	Rudolf Schneider aus Enge. æt. 56 J. 7 M. 18 T.
—	—	Fluntern.	Caspar Kägi von Niederhasle. æt. 45 J. 4 M. 10 T.
—	—	St. Leonh.	Frau Elisabetha Boßhart, Johannes Waser, Maurers von Andelfingen, Hausfrau. æt. 68 J.
—	—	Unterstraß.	Frau Susanna Bleuler, alt Geschwornen Jakob Peter sel. von Unterstraß Frau Wittwe. æt. 78 J. 17 T.
—	—	— — —	Frau Barbara Zeller, Heinrich Notz von Unterstraß Hausfrau. æt. 27 J. 10 M. 4 T.
—	—	Spital.	Rudolf Koch von Schöflistorf. æt. 29 J.

♅ 21 Enge. Frau Anna Schneider, Johannes Bachofen sel. von Fehraltorf Wittwe. æt. 53 J. 8 M.
♃ 22 Spital. Jakob Neser von Altstetten. æt. 82 J.
♄ 24 Kreuz. Anna Elisabetha Siegfried, Johannes Siegfried von Wipkingen, seßh. im Riesbach, Töchterlein. æt. 41 W. 1 T.
— — — — — Frau Regula Uhholz, Sigmund Spitteler sel. von Hottingen Wittwe. æt. 56 J. 5 M.
♅ 25 — — — Hs. Jakob Duggener von Hottingen. æt. 39 J. 8 M. 14 T.
— — — — — Johannes Gull, Heinrich Gull von Schwerzenbach, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 11 M. 14 T.
— — St.Leonh. Rudolf Marthaler, Heinrich Marthaler, Schuhmachers von Dänikon, Pfr. Dällikon, Söhnlein. æt. 1 J. 4 M.
♂ 27 Kreuz. Jakob Stifel, Beat Stifel von Elgg, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 1 J. 42 W. 2 T.
— — — — — Leonhard Städeli, Caspar Städeli von Basserstorf, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 1 J. 8 M. 3 T.
— — Spital. Anna Schmid von Kloten. æt. 29 J.
♅ 28 Predigern. Herr Heinrich Hirzel, gew. Commandant bey der K. Französ. Schweizergarde im Regiment von Salis, Ritter der Ehrenlegion und des Militair-Verdienst-Ordens, Herrn Quartierhauptm. Friedrich Hirzel sel. Herr Sohn. æt. 64 J. 6 M. 25 T.
— — Spital. Heinrich Wydler von Wiedikon. æt. 47 J.
♃ 29 Gr. Mstr. Johannes Schärer, Hs. Jakob Schärer von Richtenschweil Sohn, Zögling der hiesigen Blindenanstalt. æt. 14 J. 3 M. 11 T.
— — Wiedikon. Hs. Caspar Hegetschweiler, Jakob Hegetschweiler von Ottenbach Söhnlein æt. 7 M. 3 W. 2 T.
— — Spital. Ursula Hofmann von Küßnacht. æt. 73 J.
— — — — — Margaretha Thomann von Rüschlikon. æt. 71 J.
♀ 30 Kreuz. Maria Freytag, Hs. Georg Freytag aus dem Riesbach Töchterlein. æt. 10 M. 10 T.
— — — — — Joh. Salomon Wegmann, Hs. Ulrich Wegmann von Wangen, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 1 J. 8 M. 10 T.
— — Spital. Johann Stenski aus Böhmen. æt. 28 J.
— — — — — Anna Ehrensperger von Oberwinterthur. æt. 70 J.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☾ 29 März. Hermina Karolina Waser, Herrn Jakob Waser, Pfarrers in Altstetten, Töchterlein. æt. 2 J. 6 M. 14 T. starb in Altstetten.
♃ 1 Aprill. Friedrich Hottinger, Herrn Heinrich Hottinger, Pfarrers in Dätlikon, Söhnlein. æt. 3 M. 10 T. starb in Dätlikon.
♃ 22 — — — Jgfr. Anna Catharina Corrodi, Herrn Pfarrers und Camerers Corrodi Jgfr. Tochter. æt. 27 J. starb in Fehraltorf.
Herr Diethelm Rudolf Schinz, Herrn Director Hs. Rudolf Schinz sel. zur Glogge, Herr Sohn. æt. 35 J. 10 M. starb in Triest.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im May 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

5 1 Jakob Geiger von Sittersdorf, Cant. Thurgau, seßh. im Seefeld,
Frau Margaretha Lüthy, Leonhard, geb. 23. Aprill.

) 9 Johannes Ahl von Ebendingen, Pfr. Maur, seßh. in Hottingen,
Frau Verena Buchmann, Hans Jakob, geb. 25.

5 8 Matthäus Hintermann von Weiningen, seßh. im Seefeld,
Frau Barbara Weiß, Johannes, geb. 28.

— — Matthias Halter aus dem Balgrist,
Frau Anna Elisabetha Hotz, Robert, geb. 2. May.

) 9 Heinrich Winkler von Schwamendingen, seßh. im Riesbach,
Frau Verena Staub, Leonhard, geb. 4.

— — Emanuel Straßer von Nußbaumen, seßh. in Hirslanden,
Frau Susanna Ganz, Hans Ulrich, geb. 8.

5 15 Johannes Leemann von Hirslanden,
Frau Ursula Wethli, Carl, geb. 9.

— — Johannes Trachsler von Goßau seßh. in Hottingen,
Frau Margaretha Meili, Barbara, geb. 9.

— — Jakob Wirz von Erlenbach, seßh. im Riesbach,
Frau Regula Scheller, Daniel, geb. 8.

— — Johannes Hottinger von Wädenschweil, seßh. in hier,
Frau Cleophea Gujer, Johann Heinrich, geb. 22. Aprill.

) 16 Heinrich Leemann von Rußikon, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Sulzberger, Heinrich, geb. 13. May.

4 19 Herr Hs. Rudolf Holzhalb, Amtmann des Gotteshauses Wettingen,
Frau Anna Magdalena Burkhard, Karl Eduard, geb. 12.

5 22 Herr Wilhelm Meyer, Staatskassierer,
Frau Karolina Ott, Wilhelm, geb. 13.

5 29 Mstr. Melchior Hagenbuch, der Glaser,
Frau Dorothea Simmler, Wilhelmia, geb. 25.

— — Wilhelm Habersaat von Hausen, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Köng, Margaretha, geb. 26.

) 30 Caspar Roth aus dem Balgrist,
Frau Anna Weber, Elisabetha, geb. 25.

7 31 Herr Johann Conrad Grübler von Veltheim, seßh. im Riesbach,
Frau Anna Lüthold, Johann Conrad, geb. 30.

Beym Fraumünster.

5 15 Herr Conrad Werdmüller, Sager,
Frau Küngold Ith, Anna Regula, geb. 3. May.

♄ 29 Herr Hs. Heinrich Meyer,
Frau Anna Margaretha Egli, — Anna Margaretha, geb. 7. May.
— — Herr Joh. Ludwig Holzhalb,
Frau Karoline Wegelin, — Anna Karoline, geb. 4.

Bey St. Peter.

♄ 8 Herr Joh. Caspar Ammann, Lieutenant, im Hard,
Frau Judith Appenzeller, — Johann Caspar, geb. 1. May.
— — Heinrich Meier, Wagner von Wiedikon,
Frau Margaretha Abegg, — Heinrich, geb. 3.
⊙ 9 Hs. Jakob Hotz von Außersihl,
Frau Barbara Gujer, — Hans Jakob, geb. 1.
— — Hs. Jakob Mahler, Schmied von Thalwell,
Frau A. Barbara Schneider, — Anna Susanna, geb. 29. Apr.
☿ 12 Jakob Sommer von Waltenstein, Pfr. Schlatt, seßh. in hier,
Frau Barbara Siber, — Henrike Elisabetha, geb. 1. May.
♄ 15 Herr Caspar Michel, Oberthierarzt,
Frau Barbara Vollmar, — Regula Barbara, geb. 5.
— — Caspar Honegger von Dürnten, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Witenbach, — Karoline, geb. 4.
— — Joh. David Deutsch von Dägerweilen, Maurer, seßh. in Wiedikon,
Frau Anna Barbara Näf, — Anna, geb. 10.
♄ 22 Herr Hauptmann Rudolf Vögeli beym Bären,
Frau Wilhelmine Wieser, — Robert, geb. 5.
— — Joh. Karl Vögeli,
Frau Margaretha Brugg, — Franz, geb. 5.
— — Mathias Hamberger, Schreiner,
Frau Maria Brunhofer, — Barbara Rosina, geb. 9.
♄ 29 Caspar Gut von Friesenberg,
Frau Veronika Müller, — Johannes, geb. 21.
— — Heinrich Wirth von Bauma, seßh. in Wiedikon,
Frau Ursula Sutz, — Johannes, geb. 23.
— — Jakob Stadtmann von Biemenstorf, seßh. in Außersihl,
Frau Margaretha Weilemann, — Caspar, geb. 18.
— — Jakob Grob von Albis-Affoltern, seßh. in Enge,
Frau Elisabetha Moos, — Dorothea, geb. 25.
⊙ 30 Heinrich Schellenberg von Pfäffikon, seßh. im Hard,
Frau Regula Huber, — Regula, geb. 25.

Bey Predigern.

♄ 1 Mstr. Salomon Schweizer, der Knöpfmacher,
Frau Elisabetha Küpfer, — Heinrich Salomon, geb. 7. Apr.
♄ 8 Herr Johann Conrad Stocker,
Frau Henriette von Orell, — Johann Conrad Varavicini, geb. 23.
— — Mstr. Caspar Ottiker, der Metzger von Wetzikon,
Frau Barbara Kleinert, — Johann Jakob, geb. 14. May.
♄ 15 Caspar Huber von Husen-Albis, seßh. an der Unterstraß,
Frau Regula Fehr, — Rudolf Karl, geb. 4.
— — Herr Johann Jakob Poßhart von Rümikon, Pfr. Elsau,
Frau Maria Egli, — Jakob Gerold, geb. 2.

♄ 22 Mstr. Heinrich Ziegler,
Frau Maria Blanchard, Johann Heinrich, geb. 11.
— — Mstr. Jakob Nabholz, der Kupferschmid,
Frau Maria Salomea Bebie, Conrad, geb. 14.
♄ 29 Heinrich Schellenberg von Oberrüti, Pfr. Bülach,
Frau Maria Schlitler, A. Elisabetha, geb. 23.
☾ 31 Georg Altorfer von Niederglatt,
Frau Verena Steinemann, Johann Jakob, geb. 27.

Auswärts getauft.

Dällikon, Herr Georg Schultheß, Pfarrer daselbst,
den 9. May. Frau Küngolt Breitinger, Johann Georg, geb. 23. Apr.
Nieder-Weningen, Herr Diethelm Hirzel, Pfarrer allda,
den 23. May. Frau Susanna Magdalena Fäsi, Eduard, geb. 16. May.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 2 Fr. Mstr. Mstr. Joh. Heinrich Vogel von hier,
Jgfr. Regula Suter von Ermatingen, Cant. Thurgau.
— — Predigern. Heinrich Krauer von Wald,
Anna Maria Eßlinger von hier.
— — — — — Herr Leonhard Weiß,
Frau Margaretha Huber von Knonau. Cop. im Predigern.
— — — — — Abraham Keller von Schwamendingen,
Jgfr. Catharina Bühler von Unterstraß.
⊙ 9 Gr. Mstr. Herr Christian Friedrich Graberg von Hottingen,
Jgfr. Anna Barbara Steinfels von hier.
— — — — — Herr Emanuel Schmidt von Basel,
Jgfr. Anna Catharina Fluri von Hirslanden, seßh. in Basel.
— — — — — Herr Jakob Siegfried von Wipkingen,
Jgfr Julia Augusta Bürgi von Wädenschweil, seßh. in Constanz.
— — Fr. Mstr. Mstr. Christoph Wilhelm Kambli,
Jgfr. A. Elisabetha Boßhardt.
— — Predigern. Herr Leonhard Sieber,
Jgfr. Wilhelmine Meyer. Cop. in Altstetten.
— — — — — Herr Salomon Zureich,
Jgfr. Catharina Weber. Cop. in Uster.
— — — — — Hs. Jakob Guggenbühl von Unterstraß, seßh. in Küßnacht,
Jgfr. Regula Bindschädler von Erlenbach.
— — — — — Conrad Frauenfelder von Henggart, seßh. in Fluntern,
Jgfr. Henrike Gottliebe Dold von Tuttlingen.
⊙ 16 Gr. Mstr. Johannes Gyrsperger von Unterstammheim, seßh. im Riesbach,
Jgfr. Anna Margaretha Brisemann aus dem Riesbach.
— — St. Peter. Mstr. Leonhard Morf,
Jgfr. Anna Catharina Keller. Cop. in Uster.
— — — — — Jakob Meyer von Wiedikon,
Margaretha Juker von Wangen.
— — Predigern. Mstr. Conrad Müller,
Jgfr. Regula Schlatter von Bischofzell. Cop. in Bischofzell.

⊙ 23 Gr. Mstr. Herr Hs. Werdmüller von Elgg,
Jgfr. Anna Regula Bodmer.
— — — — — Herr Friedrich Ludwig Christian Lenggenhager von Kappel, im Toggenburg, Cant. St. Gallen,
Jgfr. Regula Landolt von hier, seßh. zu Spreitenbach im Ober-Toggenburg.
— — Predigern. Herr Heinrich Weiß von Eßlingen, Pfr. Egg, seßh. in hier,
Jgfr. Elisabetha Körner.

(Nachgetragen vom Aprill.)

⊙ 11 Gr. Mstr. Herr Diethelm Stolz von Buch am Irchel, seßh. in hier,
Jgfr. Esther Brennwald von hier.

Verstorbene.

♄ 1 Kreuz. Barbara Duggener, Joh. Duggener aus dem Riesbach Töchterlein. æt. 2 J. 9 M. 18 T.
— — Spital. Elisabetha Bachofen von Hinweil. æt. 26 J.
⊙ 2 — — — Barbara Frey von Wiesendangen. æt. 66 J.
☾ 3 Kreuz. Melchior Huber, Caspar Huber von Hirslanden Söhnlein. æt. 2 J. 9 M. 18 T.
— — Predigern. Frau Maria Barbara Metter von Stein am Rhein, Mstr. Hs. Jakob Wirz, des Zinngießers, Hausfrau. æt. 40 J. 7 M.
♂ 4 Spital. Jakob Dietrich von Dägerlen. æt. 69 J.
☿ 5 Gr. Mstr. Frau Cleophea Heidegger, Herrn Professor Rudolf Rahn sel. Frau Wittwe. æt. 81 J. 11 M.
— — — — — Frau Küngold Herrliberger, des Vergolders Adrian Vögeli sel. Wittwe. æt. 92 J. 4 M.
— — St. Jakob. Heinrich Brüngger, Heinrich Brüngger von Rikon, Pfr. Illnau, Söhnlein. æt. 13 W. 3 T.
— — Spital. Heinrich Gujer von Oberwinterthur. æt. 64 J.
♃ 6 Gr. Mstr. Frau Maria Henriette Borell, des Stumpfstrickers David Huber von Hirslanden Hausfrau. æt. 69 J. 5 M. 17 T.
— — Predigern. Pauline Heß, Herrn Paulus Heß, Töchterlein. æt. 10 T.
— — St. Leonh. Joh. Caspar Fürst, Rudolf Fürst sel. von Wipkingen Sohn. æt. 26 J. 8 M. 14 T.
— — Kreuz. Alt Schulpfleger Johannes Huber von Hirslanden. æt. 75 J.
♄ 8 Gr. Mstr. Joh. Friedrich Notz, Conrad Notz, des Bratwursters von Höngg, Söhnlein. æt. 1 J. 6 W.
— — St. Leonh. Verena Meyer, Balthasar Meyer von Embrach-Tochter. æt. 19 J. 7 M. 21 T.
⊙ 9 Enge. Conrad Völkli, Adam Völkli von Altnau Söhnlein. æt. 8 M. 6 T.
— — St. Anna. Jgfr. A. Maria Weber, Herrn Hauptmann Hs. Ulrich Weber sel., des Goldarbeiters, Jgfr Tochter. æt 72 J. 5 M. 19 T.
— — Spital. Frau Elisabetha Grübler, Heinrich Schenkel von Benken Hausfrau. æt. 40 J. 11 T.
☾ 10 Kreuz. Karl Felix Tanner, Christian Tanner von Lützelflüe, Cant. Bern, seßh. in Hottingen, Sohn. æt. 15 J. 2 M. 1 T.
— — Predigern. Maria Albertina Schultheß, Herrn Staabs-Hauptmann Hs. Caspar Schultheß Töchterlein. æt. 1 J. 17 T.

11 Kreuz. Jakob Christoph Sennhauser, Hs. Jakob Sennhauser von Hirslanden Sohn. æt. 24 J. 4 M. 27 T.
— Oberstraß. Johann Rudolf Huber, alt Schützenmeister von Oberstraß. æt. 26 J. 2 T.
13 Spital. Regula Abegg von Buchs. æt. 66 J.
14 — — — Margaretha Burkhard von Wädenschweil. æt. 48 J.
15 Gr. Mstr. Frau Christina Ruef, Joh. Georg Beiter, des Schneiders von Stallikon, Hausfrau. æt. 51 J. 3 M. 18 T.
— Spital. Wilhelm Ringger von Maur. æt. 67 J.
16 Gr. Mstr. Frau Elisabetha Kaufmann, Herrn Anton Keller sel., des Sigristen beym Gr. Mstr., Frau Wittwe. æt. 69 J. 8 M. 7 T.
— Enge. Frau Anna Isler, Hs. Caspar Höhn sel. von Hütten Wittwe. æt. 67 J. 5 M. 10 T.
— St. Anna. Henriette Elisabetha Sommer, Jakob Sommer von Waltenstein, Pfr. Schlatt, Töchterlein. æt. 12 T.
17 Kreuz. Dorothea Freytag, Ludwig Freytag aus dem Riesbach Töchterlein. æt. 1 J. 8 M.
19 Kreuz. Frau Margaretha Vollenweider, Joh. Kunz von Küßnacht, seßh. in Hottingen, Hausfrau. æt. 34 J.
— Fr. Mstr. Joh. Caspar Räf, Consigner. æt. 64 J.
20 Wiedikon. Hs. Jakob Widler, Schulmeister von Wiedikon. æt. 79 J. 7 M. 2 W. 5 T.
— Predigern. Heinrich Sallenbach von Werikon, Pfr. Uster. æt. 48 J.
— Fluntern. Hs. Jakob Schörrli, Jakob Schörrli von Stäfa, Söhnlein. æt. 1 J. 2 M.
— Spital. Heinrich Gujer von Kloten. æt. 85 J.
22 Predigern. Albert Lochmann, Mstr. David Lochmann, des Küfers, Söhnlein. æt. 14 W.
— Spital. Andreas Rinderknecht von Hedingen. æt. 42 W.
23 Predigern. Johann Jakob Briam, Herrn Niclaus Briam von Unterstraß Söhnlein. æt. 36 W. 5 T.
27 — — — Christoph Heinrich Reutlinger, Herrn Heinrich Reutlinger, des Mahlers, Söhnlein. æt. 11 M. 5 T.
— St. Leonh. Ulrich Fröhlich, Schuhmacher von Wald, Cant. Thurgau. æt. 30 J. 1 M.
— Spital. Elisabetha Pfister von Uster. æt. 17 J.
— — — — Heinrich Egli aus dem Laufen. æt. 16 J.
28 Spital. Caspar Gujer von Fluntern. æt. 88 J.
29 Gr. Mstr. Anna Maria Vollenweider, Johannes Vollenweider von Rieden, Pfr. Dietlikon, Töchterlein. æt. 2 J. 9 M.
— Unterstraß. Hs. Jakob Spitzer, Heinrich Spitzer von Binzikon, Pfr. Grüningen, Sohn. æt. 13 J. 8 M. 13 T.
30 St. Jakob. Jgfr. Catharina Kuffekam, Christoph Kuffekam von Oberhausen, Pfr. Kloten, Tochter. æt. 16 J. 2 M.
— Spital. Johannes Rösli von Basserstorf. æt. 15 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

2 May. Frau Anna Maria Meyer, Ikr. Hauptmann Caspar Escher Hausfrau. æt. 56 J. starb in Winterthur.
7 — — — Herr Johann Heinrich Fäsi, gewes. Pfarrer in St. Margrethen im Rheinthal. æt. 75 J. 3 M. 7 T. starb in Constanz.

☉ 9 May. Jkr. Hauptmann Caſpar Eſcher. æt. 81 J. ſtarb in Winterthur.
☽ 11 — — — Frau Eliſabetha Eſcher, Herrn Heinrich Ott ſel. Frau Wittwe. æt. 70 J. 8 M. ſtarb in Dießenhofen.
♀ 14 — — — Jgfr. Anna Krauer, Herrn Landſchreiber und Quartierhauptmann Hs. Heinrich Krauer ſel. von Zürich, Jgfr. Tochter. æt. 56 J. ſtarb auf Regensberg.
☉ 16 — — — Herr Johann Conrad Toggenburger von Marthalen, Bürger von Zürich und Pfungen, Med. Dr., Cantonsrath und Mitglied des L. Amtsgerichtes in Winterthur. æt. 63 J. 7 M. ſtarb in Winterthur.
♀ 21 — — — Rudolf Tempelmann aus Enge. æt. 66 J. 2 M. 16 T. ſtarb in Grolldſchweil, Pfr. Weiningen.
♄ 22 — — — Herr Caſpar Eduard Keller, Herrn Heinrich Keller in Rom Herr Sohn æt. 26 J. ſtarb in Rom.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im Juny 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 5 Herr Heinrich Koller, Pfister,
Frau Regula Wilhelmina Wirth, Hans Conrad, geb. 13. May.
— — Herr Heinrich Goll, Cladiermacher, Frau Barbara Siber, Johann Heinrich, geb. 21.
— — Jakob Bickel von Stallikon, seßh. in Hottingen,
Frau Regula Pfenninger, Elisabetha, geb. 29.
— — Herr Johannes Wirz von hier, seßh. im Seefeld,
Frau Dorothea Häusli, August Heinrich, geb. 31.
— — Jakob Pfister von Grüningen, seßh. in Hirslanden,
Frau Barbara Bänninger, Dorothea, geb. 31.
— — Jakob Spörri von Neschweil, Pfr. Weislingen, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Klingler, Anna Margaretha, geb. 1. Juny.
♄ 12 Jakob Hektor Kauter, Bratwurster von St. Gallen, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Kuhn, Johann Jakob, geb. 6.
— — Hs. Heinrich Ringger von Stallikon, seßh. im Riesbach,
Frau Catharina Wäber, Catharina, geb. 9.
— — Jakob Kull von Hirslanden, Frau Regula Jucker, Johannes, geb. 11.
— — Johannes Morf, Schneider von Effretikon, Pfr. Illnau, seßh. beym Kreuz,
Frau Elisabetha Keller, Hs. Jakob, geb. 8.
♄ 19 Samuel Bechtold von Schleitheim, Cant. Schaffhausen, seßh. in hier,
Frau Margaretha Butz, Herrmann, geb. 13.
— — Heinrich Uster von Küßnacht, seßh. in hier,
Frau Catharina Keller, Anna Catharina, geb. 8.
♄ 26 Herr Martin Usteri, Frau Andrienne Clermonde Henry, Caspar Albert, geb. 17.
— — Herr Director Hs. Conrad Pestaluz, Frau Sara Hirzel, Sara Maria, geb. 17.
— — Hs. Heinrich Hottinger, Frau Maria Regula Zeller, Maria Regula, geb. 15.
— — Caspar Koller von Wiedikon, seßh. im Riesbach,
Frau Anna Barbara Schwarz, Hs. Rudolf, geb. 19.
— — Herr Hs. Jakob Staub, Frau Luise Vögeli, Luise, geb. 26.
☉ 27 Jakob Widmer von Hottingen, Frau Küngold Schauselberger, Sebastian, geb. 17.

Beym Fraumünster.

♄ 12 Herr Heinrich Hirschgartner,
Frau Elisabetha Forrer, Bertha Susanna Elisabetha, geb. 26. May.

Bey St. Peter.

♄ 5 Rudolf Nägeli aus Enge, Frau Elisabetha Landolt, Melchior, geb. 31. May.
— — Georg Merki von Dachsleren, Pfr. Niederweningen, seßh. in hier,
Frau Margaretha Favre, Melchior Friedrich, geb. 25.
♄ 12 Herr Joh. Jakob Kappeler von hier,
Frau Maria Barbara Graf, Juditha Marta, geb. 1. Juny.
— — Johannes Grob von Zwillikon, Pfr. Albis-Affoltern,
Frau Susanna Schiller, Johann Caspar, geb. 3.
— — Jakob Bickel von Außersihl, Frau Anna Stierli, Jakob Ludwig, geb. 7.

♄ 19 Jakob Schlumpf von Mönchaltorf, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Vogler, Anna, geb. 13. Juny.
— — Rudolf Blikistorfer von Stallikon, seßh. in Wiedikon,
Frau Anna Steiner, Diethelm, geb. 11.
♄ 26 Abraham Lienhard von Buchs, seßh. in Enge,
Frau Catharina Niggli, Regula, geb. 19.
☉ 27 Johann Wipf, Beck von Marthalen, seßh. in Außersihl,
Frau Verena Wieser, Susanna, geb. 15.

Bey Predigern.

♄ 5 Mstr. Heinrich Bertschinger von Wald,
Frau Verena Zimmermann, Arnold, geb. 14 May.
— — Caspar Maag von Greifensee, Frau Susanna Bertschinger, Anna, geb. 27.
♄ 12 Herr Caspar Poßhart von Laubberg, Pfr. Bauma,
Frau A. Barbara Nägeli, Anna, geb. 8. Juny.
— — Jakob Goßweiler von Dübendorf, Frau Susanna Hotz, Heinrich, geb. 4.
♄ 19 Heinrich Frimann von Fluntern, Frau Susanna Nägeli, Emilie, geb. 8.
— — Johannes Braunschweiler von Bisikon, Pfr. Illnau, seßh. in Fluntern,
Frau Barbara Bachofen, Caspar, geb. 14.
☉ 20 Conrad Huber von Embrach, seßh. an der Unterstraß,
Frau Anna Landolt, Anna, geb. 14.
♄ 26 Johannes Kienast von Kilchberg, seßh. in Fluntern,
Frau Magdalena Männli, Elisabetha, geb. 20.
— — Mstr. Conrad Waser, der Schlosser, Frau Luise Preyer, Juliana Elisabetha, geb. 14.

Auswärts getauft.

Grüningen, Herr Johann Heinrich Schinz, Cantons-Prokurator, seßh. in Binzikon.
den 20. May. Frau Regula Hefmeister, Johann Theodor, geb. 1. May.
Birmenstorf, Herr Diethelm Burkhard, Pfarrer in Birmenstorf,
den 20. Juny. Frau Pauline Luise Escher, Paulus Heinrich, geb. 7. Juny.
Kilchberg, Mathias Landolt aus Enge, seßh. zu Bändlikon,
den 20. Juny. Frau Susanna Hausheer, Anna Barbara, geb. 18.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 6 Gr. Mstr. Herr Bernhard Greuter von Kesikon, Pfr. Gachnang,
Jgfr. Julia Fierz von Herrliberg, seßh. hier.
— — — — — Hs. Heinrich Hager von Nänikon, Pfr. Uster, seßh. in hier,
Jgfr. Elisabetha Albrecht von Stadel.
— — St. Peter. Herr Hauptmann Hs. Jakob Fehr von hier,
Frau Esther Zureich von Maschwanden. Cop. in Maschwanden.
— — — — — Rudolf Lienhard von Wallisellen,
Jgfr. Elisabetha Karrer von Außersihl. Cop. im St. Peter.
— — — — — Hs. Jakob Gut auf Friesenberg, Gemeinde Außersihl,
Jgfr. A. Barbara, Salzmann von Wiedikon. Cop. im St. Peter.
☉ 13 Gr. Mstr. Beat Weinmann von Meilen,
Jgfr. Catharina Ehrsam aus dem Riesbach.
☉ 20 St. Peter. Jakob Hammer von Müllhausen, seßh. in hier,
Jgfr. Christiana Luise Herrliberger von hier. Cop. im Gr. Mstr.
— — Predigern. Herr Diethelm Schweizer,
Jgfr. Regina Barbara Storz von Tuttlingen, Königr. Würtemberg, seßh. in Kreuzlingen.

⊙ 20 Predigern. Rudolf Trachsler von Birmenstorf,
Frau Ursula Pfister von Stallikon.
⊙ 27 Gr. Mstr. Herr Joh. Jakob Bullinger,
Jgfr. Maria Sophia Furrer von Winterthur.
— — — — — Mstr. Johann Jakob Helbling von Wädenschweil,
Frau Anna Catharina Bleuler von Wollishofen.
— — — — — Herr Hs. Rudolf Schnorf von Uetikon,
Jgfr. Anna Staub aus dem Riesbach.
— — — — — Hs. Caspar Friedrich von Herrliberg, seßh. in hier,
Frau Cleophea Müller aus dem Riesbach.
— — St. Peter. Herr Jakob Zimmermann von hier,
Jgfr. Dorothea Bürgi von Busingen.
— — Predigern. Johann Georg Ost von Rüdern, Königr. Würtemberg,
Elisabetha Eßlinger von hier.
— — — — — Heinrich Baumer von Stettfort, Cant. Thurgau,
Barbara Kunz von Egg. Beyde seßh. in Fluntern.

Verstorbene.

♂ 1 Spital. Jakob Bräm von Stadel. æt. 20 J.
— — — — — Jakob Fehr von Egg au. æt. 44 J.
— — — — — Maria Bracher von Oberrieden. æt. 71 J.
☿ 2 Kreuz. Barbara Trachsler, Johannes Trachsler von Goßau, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 3 W. 3 T.
— — Spital. Barbara Frey von Hedingen. æt. 38 J.
♃ 3 Kreuz. Anna Cleophea Attinger, Mstr. Johannes Attinger von Gatthausen, Pfr. Dübendorf, seßh in Hottingen, Töchterlein. æt. 1 J. 9 M. 21 T.
♄ 5 — — — Joh. Conrad Grübler, Joh. Conrad Grübler von Veltheim, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 7 T.
⊙ 6 Fr Mstr. Frau Ursula Wipf, Rudolf Schmid, des Metzgerknechts von Volketschweil, Hausfrau. æt. 23 J. 9 M. 25 T.
— — Fluntern. Conrad Kienast, Joh. Kienast von Kilchberg Söhnlein. æt. 1 J. 8 T.
— — Oberstraß. Herr Hs. Ulrich Greuter von Oberstraß. æt. 35 J. 6 M. 25 T.
☾ 7 Predigern. Jakob Heinrich Körner, Herrn Georg Körner, des Schiffmeisters, Söhnlein. æt. 38 W.
— — St. Anna. Jgfr. Susanna Boßhardt, Herrn Hauptmann Conrad Boßhardt sel., des Zinngießers, Jgfr. Tochter. æt. 54 J.
— — St. Leonh. Johann Ulrich Ringger, Michael Ringger, des Saitenmachers von Gametshausen, Königr. Würtemberg, Söhnlein. æt. 10 W. 5 T.
♂ 8 Gr. Mstr. Elisabetha Kramer, Herrn Heinrich Kramer Töchterlein. æt. 3 M. 12 T.
— — Enge. Hs. Jakob Schmid von Thalweil. æt. 82 J. 3 M. 4 T.
— — Oberstraß. Maria Mahler, Wilhelm Mahler v. Oberstraß Töchterlein. æt. 10 M. 26 T.
— — Spital. Margaretha Bechtold von Volketschweil. æt. 58 J.
☿ 9 Gr. Mstr. Frau Margaretha Berger, Mstr. Johannes Eßlinger sel., des Schneiders, Hausfrau. æt. 81 J.
— — St. Anna. Jgfr. Anna Keller, Herrn Conrad Keller sel., des Sigristen zum Gr. Mstr., Jgfr. Tochter. æt. 73 J. 7 M.
♀ 11 Spital. Heinrich Kündig von Pfeffikon. æt. 45 J.
— — — — — Frau Anna Boßhard von Oberhittnau. æt. 76 J.
♄ 12 St. Jakob. Anna Catharina Sigrist, Rudolf Sigrist von Meisterschwand, Cant. Aargau, seßh. in hier, Töchterlein. æt. 1 J. 2 M. 2 W.
⊙ 13 Spital. Heinrich Kappeler von Elgg. æt. 41 J.

⊙ 13 Spital. Frau Maria Sprüngli von Aesch. æt. 61 J.
— — — — — Barbara Schäppi von Oberrieden. æt. 24 J.
☾ 14 St. Leonh. Frau Anna Meyer, Salomon Boßhardt sel. von Hittnau Wittwe. æt. 75 J. 4 M. 5 T.
♂ 15 Fluntern. Johann Heinrich Senn, Joh. Senn v. Bauma Söhnlein. æt. 3 M. 17 T.
— — Oberstraß. Frau Anna Winsch, Ulrich Strübi von Altstätten Hausfrau. æt. 45 J. 6 M. 3 T.
☿ 16 Enge. Melchior Nägeli, Hs. Rudolf Nägeli aus Enge Söhnlein.
— — — — — Dorothea Grob, Hs. Jakob Grob von Zwillikon, Pfr. Albis-Affoltern, Töchterlein. æt. 19 T.
— — Unterstraß. Jgfr. Angelica Cart, Herrn Carl Cart von Morsee, Cant. Waadt, Jgfr. Tochter. æt. 13 J. 7 M. 9 T.
♃ 17 Fr. Mstr. Frau Anna von Muralt, Junker Staatsrath Hs. Conrad Escher Hausfrau æt. 63 J. 4 M. 2 T.
♄ 19 Kreuz. Jgfr. Elisabetha Weber, Leonhard Weber sel. von Hirslanden Tochter. æt. 70 J.
⊙ 20 — — — Rudolf Bleuler, Paulus Bleuler aus dem Riesbach Söhnlein. æt. 9 W.
— — Predigern. Frau Elisabetha Blattmann, Mstr. Jakob Wüst sel., des Metzgers, Hausfrau. æt. 31 J. 9 M.
— — Wiedikon. Jakob Müller von Sellenbiren, Pfr. Stallikon, seßh. in Wiedikon. æt. 81 J. 6 M. 2 W. 2 T.
— — Fluntern. Barbara Maag, Melchior Maag von Greifensee Töchterlein. æt. 1 J. 8 M. 19 T.
— — — — — Anna Dorothea Furrer, Heinrich Furrer von Fluntern Töchterlein. æt. 1 J. 4 M. 3 T.
♂ 22 Predigern. Frau Ursula Gelb, Mstr. Caspar Freudweiler sel., des Schreiners, Wittwe. æt. 88 J. 9 M.
☿ 23 Kreuz. Susanna Glättli, Johannes Glättli von Hedingen, seßh. in Hirslanden, Töchterlein. æt. 5 J. 8 M. 6 T.
♀ 25 Spital. Jakob Meyer von Uetikon. æt. 75 J.
⊙ 27 Kreuz. Frau Anna Leimbacher, Heinrich Maag von Greifensee, seßh. in Hirslanden, Hausfrau. æt. 60 J. 5 M.
— — Wiedikon. Elisabetha Jucker, Hs. Jakob Jucker von Wangen Töchterlein. æt. 5 M. 2 T.
— — Spital. Johannes Heußer von Hombrechtikon. æt. 52 J.
— — — — — Johannes Aeppli von Wetzikon. æt. 12 J.
☾ 28 — — — Barbara Bindschädler von Männedorf. æt. 20 J.
♂ 29 Fr. Mstr. Joh. Conrad Wegmann, David Wegmann, des Pfisters, Söhnlein. æt. 11 M.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♇ 25 Jung. Herr Joh. Heinrich Hofmeister, Herrn Heinrich Hofmeister im Letten Herr Sohn. æt. 24 J. 4 M. starb in Wipkingen.
Herr Johann Jakob Scheuchzer, Cantonsrath, Land- und Oberamtsschreiber des L. Oberamts Kyburg. æt. 61 J. 4 M. starb in Kyburg.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im July 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 3 Herr Eduard Geßner, Buchhändler,
Frau Susanna Brunner, Eduard, geb. 12. Juny.
— — Herr M. Dr. Joh. Ulrich Boßhard von Hottingen,
Frau Elisabetha Arbenz Karolina, geb. 28.
— — Felix Jäggli von Hirslanden,
Frau Juditha Schmied, Hs. Heinrich, geb. 1. July.
— — Wilhelm Dinkel von Mühlheim, Cant. Thurgau, seßh. im Riesbach,
Frau Anna Bachmann, Hans Caspar, geb. 1.
♄ 10 Jakob Kündig von Bauma, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Appenzeller, Jakob, geb. 27. Juny.
— — Adam Uehlinger von Neukirch, Cant. Schaffhausen, seßh. in Hottingen,
Frau Susanna Ruegg, Friederich, geb. 1. July.
☉ 11 Herr M. Dr. Hans Locher,
Frau Elisabetha Balber, Bertha, geb. 2.
♄ 17 Heinrich Bachmann von Rickenbach, seßh. in hier,
Frau Anna Sigfried, Johann Jakob, geb. 3.
— — Hs. Ulrich Aeppli von Wilberg, seßh. in Hirslanden,
Frau Susanna Leemann, Jakob, geb. 3.
☉ 18 Hs. Ulrich Boßhard aus dem Turbenthal, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Marthaler, Jakob, geb. 10.
♄ 24 Herr Friederich Hafner, Pfarrer zu Schwamendingen,
Frau Johanna Vetter, Rudolf Friederich, geb. 10.
— — Heinrich Bruppacher von Meilen, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Müller, Maria Magdalena, geb. 22.
— — Johannes Langhard von Oberstammheim, seßh. in Hottingen,
Frau Dorothea Huber, Elisabetha, geb. 20.
— — Caspar Huber von Embrach, seßh. im Riesbach,
Frau Margaretha Brüngger, Fanny, geb. 21.

Beym Fraumünster.

♄ 24 Joh. Jakob Bröckli von Zweidlen, Pfr. Glattfelden,
Frau Susanna Leuthold, Anna Veronika, geb. 15. July.

Bey St. Peter.

☉ 4 Johann Schmider, Fabrikarbeiter von Eglisau, seßh. in Außersihl,
Frau Barbara Hotz, Anna Barbara, geb. 29. Juny.
♄ 10 Herr Georg Finsler, Oberamtsschreiber,
Frau Emilie Rüscheler, Maria Emma, geb. 30.
— — Mstr. Caspar Pfister, Kupferschmid,
Frau Barbara Kleinert, Barbara Catharina, geb. 4. July.
— — Heinrich Rütschi von Dällikon, Schneider, seßh. in hier,
Frau Barbara Gratz, Barbara Cleophea, geb. 4.

♄ 10 Jakob Zink von Sitterdorf, Schuhmacher, seßh. in Enge,
Frau Elisabetha Hägi, Jakob, geb. 29. Juny.
— 17 Caspar Abegg von Wiedikon,
Frau Susanna Lienhard. Rudolf, geb. 10. July.
— — Johannes Scheurmeier aus dem Turbenthal, seßh. in hier,
Frau Anna Gyrsperger, Heinrich, geb. 13.

Bey Predigern.

♄ 3 Caspar Marthaler von Unterstraß,
Frau Regula Meyer, Johann Caspar, geb. 27. Juny.
☉ 4 Jakob Frank von Fluntern,
Frau Regula Leemann, Hs. Jakob, geb. 27.
♄ 10 Johannes Weber von Stallikon, seßh. an der Unterstraß,
Frau Esther Strickler, Jakob, geb. 2 July.
— — Mstr. Jakob Wunderli von Meilen,
Frau Catharina Farre, Georg, geb. 4.
☉ 11 Mstr. Felix Krebser von Embrach,
Frau Anna Barbara Spielmann, Heinrich Herrmann, geb. 29. Juny.
♄ 17 Herr Johannes Pestaluzz, Helfer am Predigern,
Frau A. Barbara Römer, Emil, geb. 8. July.
— — David Wismann von Unterstraß,
Frau Elisabetha Bär, David, geb. 8.
— — Jakob Müller von Fluntern,
Frau Anna Meisterhans, Jakob Christoph, geb. 9.
— — Johannes Schmied von Riken, Pfr. Illnau,
Frau Barbara Elsinger, Catharina, geb. 10.
♄ 24 Joh. Ulrich Grüter sel. von Oberstraß,
Frau Esperance Honegger, Johann Ulrich, geb. 21.
☉ 25 Joh. Georg Ost von Reudern, Königr. Würtemberg,
Frau Elisabetha Eßlinger, Jakob, geb. 14.
♄ 31 Salomon Bohl von Unterstraß,
Frau Susanna Ernst, Conrad, geb. 24.
— — Heinrich Maag von Seebach,
Frau Dorothea Bachofen, Elisabetha, geb. 18.
— — Johannes Huber von Horgen,
Frau Regula Pfister, A. Rosina, geb. 19.

Auswärts getauft.

Buch am Irchel, Herr Johann Conrad Hug, Pfarrer allda,
den 4. July. Frau Karoline Benner, Joh. Jakob Theodor, geb. 16. Juny.
Brütten, Herr Balthasar Heinrich Irminger, Pfarrer daselbst,
den 11. July. Frau Barbara Catharina Waser, Jakob Heinrich, geb. 26.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 4 Gr. Mstr. Heinrich Widmer von Hottingen,
Jgfr. Dorothea Leuzinger von Glarus.
— — Fr. Mstr. Herr Peter Fahrner von Wytikon, seßh. in hier,
Jgfr. Elisabetha Ruegg v. Bauma, seßh. im Riesbach. Cop. im Fr. Mstr.
— — St. Peter. Johannes Bachofner von Außersihl,
Jgfr. Margaretha Müller von Dübendorf. Cop. im St. Peter.

⊙	4 Predigern.	Herr Georg Boßhard von Rümikon, Pfr. Elsau, Jgfr. Esther Peter.
—	— — — —	Heinrich Feh von Fluntern, Jgfr. A. Elisabetha Pfister.
—	— — — —	Heinrich Aeschmann von Kilchberg, Elisabetha Dünki von Embrach, beyde seßh. in hier,
⊙	11 Gr. Mstr.	Joh. Ulrich Alder von Schönengrund, Cant. Appenzell A. Rhoden, Jgfr. Anna Barbara Zollinger von Goßau.
—	— Fr. Mstr.	Mstr. Rudolf Suter von Meilen, seßh. in hier, Dorothea Grendelmeyer von Binmenstorf. Cop. im Fr. Mstr.
—	— St. Peter.	Herr Joh. Jakob Grob, Landschreiber, Jgfr. Maria Catharina Hirschgartner.
—	— — — —	Heinrich Wittweiler, Thierarzt von Eglisau, Jgfr. Barbara Luise Volmar von Außersihl.
—	— — — —	Rudolf Dolder von Außersihl, Frau Susanna Bölsterli von Höngg.
—	— Predigern.	Herr Karl Heinrich Gräffe von Braunschweig, Jgfr. Lucie Sulzer von Winterthur, seßh. in hier.
—	— — — —	Christoph Jakob Richerter von Reutlingen, K. Würtemberg, Jgfr. A. Dorothea Döbler von Oetwyl, Pfr. Würenlos.
⊙	18 Gr. Mstr.	Hs. Conrad Goßauer aus dem Riesbach, seßh. in Fluntern, Jgfr. Anna Barbara Scheller von Fluntern.
—	— — — —	Herr Heinrich Denzler von hier, Jgfr. Anna Labhard von Steckborn.
—	— St. Peter.	Heinrich Schneider von Riedikon, Pfr. Uster, Jgfr. Anna Regula Weiß von hier.
⊙	25 Gr. Mstr.	Mstr. Georg Ruegg von Dürstelen, Pfr. Illnau, Jgfr. Regula Rubli von Dachsen, Pfr. Laufen.
—	— — — —	Rudolf Rysler von Arn, Pfr. Horgen, Frau Barbara Peyer von Brüttisellen, Pfr. Wangen.
—	— St. Peter.	Conrad Meyer von Wiedikon, Jgfr. Elisabetha Bickel von Außersihl. Cop. in Dietikon.
—	— — — —	Mstr. Hs. Caspar Michel, Küfer, Jgfr. M. Magdalena Kilchsperger. Cop. in Basserstorf.
—	— — — —	Heinrich Stäffen, Müller von Embrach, Jgfr. Margaretha Bockhorn von Wiedikon. Cop. in Winterthur.
—	— Predigern.	Johannes Steiner von Lufingen, Elisabetha Peyer von Kindhausen, Cant. Aargau.

Verstorbene.

♃	1 Spital.	Johann Paul von Elsau. æt. 71 J.
♀	2 — — —	Heinrich Fröhlich von Steinmaur. æt. 58 J.
⊙	4 St. Anna.	Heinrich Schinz, Herrn Daniel Schinz zur Glocke Söhnlein. æt. 18 T.
—	— — — —	Frau Barbara Nordorf, Mstr. Hs. Jakob Morf, des Schuhmachers, Hausfrau. æt. 39 J. 7 M. 6 T.
☾	5 Kreuz.	Jgfr. Elisabetha Keller, Jakob Keller sel. von Hottingen Tochter. æt. 83 J. 3 W. 1 T.
—	— St. Jakob.	Daniel Dahli, Druckermeister von Mühlhausen, seßh. im Hard. æt. 41 J. 7 M.
♂	6 St. Leonh.	Joh. Jakob Altdorfer, Georg Altdorfer, des Zimmermanns von Niederglatt, Söhnlein. æt. 5 W. 2 T.

☿ 7 St. Jakob. Hs. Ulrich Pfister von Illnau, seßh. im Hard. æt. 44 J. 11 M. 6 T.
♃ 8 Wiedikon. Frau Anna Erb, Felix Boßhard aus dem Turbenthal Hausfrau. æt. 45 J. 7 M. 3 W. 4 T.
♄ 10 Kreuz. Justus Rausch, Mstr. Heinrich Rausch von Lauterbach, im Großherzogthum Hessen, Sohn. æt. 28 J. 2 M.
☉ 11 Gr. Mstr. Frau Elisabetha Wachter, Johannes Aeschmann, des Küfers von Richtenschweil, Hausfrau. æt. 38 J. 11 M. 28 T.
☿ 14 Wiedikon. Heinrich Meyer, Heinrich Meyer, des Wagners, Söhnlein. æt. 10 W.
— — Spital. Barbara Müller von Herrliberg. æt. 59 J.
♀ 16 Kreuz. Frau Veritas Graf, Herrn Rathsherr Bodmer sel. von Wülflingen Frau Wittwe. æt. 66 J. 2 M. starb in Hottingen.
☿ 17 Gr. Mstr. Verena Frey, Rudolf Frey sel. von Dielstorf Tochter. æt. 77 J. 3 M. 10 T.
☉ 18 St. Anna. Susanna Luise Wirz, Herrn Heinrich Wirz, Pfarrer an der Franz. Kirche, Töchterlein. æt. 1 J. weniger 12 T.
— — Predigern. Conrad Rabholz, Mstr. Jakob Rabholz, des Kupferschmids, Söhnlein. æt. 9 W.
— — Spital. Friederich Fänner von Bäretschweil. æt. 45 J.
☉ 19 St. Jakob. Hs. Jakob Merki von Dachslern, Pfr. Niederweningen, Feldweibel bey der ehemahligen Standes-Compagnie und Instructeur. æt. 49 J. 2 M. 12 T.
☿ 21 Kreuz. Herr Salomon Bürkli, Wagner von hier, seßh. in Hirslanden. æt. 54 J. 4 M. 5 T.
— — Oberstraß. Margaretha Barbara Bär, Gottfried Bär von Hemmerschweil, Pfr. Amrischweil, Cant. Thurgau, Töchterlein. æt. 17 W.
— — Unterstraß. Frau Anna Kraut, Heinrich Baders sel. v. Affoltern bey Höngg Wittwe. æt. 69 J. 7 T.
♃ 22 Kreuz. Frau Barbara Gilg, Jakob Knechtli von Hottingen, Hausfrau. æt. 57 J. 6 W.
— — St. Anna. Hs. Jakob Boßhard, Herrn Jakob Boßhard Söhnlein. æt. 11 M. 8 T.
♄ 24 Gr. Mstr. Herr Salomon Arter, Oberstlieut. und Quartierhauptm. æt. 59 J. 15 T.
— — Wiedikon. Rudolf Abega, Caspar Abegg von Wiedikon Söhnlein. æt. 1 W. 3 T.
☉ 25 St. Jakob. Regula Schellenberg, Heinrich Schellenberg von Pfeffikon Töchterlein. æt. 2 M. 10 T.
☾ 26 Kreuz. Fanny Huber, Caspar Huber von Embrach, seßh. im Riesbach, Töchterlein. æt. 6 T.
☿ 28 Spital. Jakob Brunner von Wald. æt. 22 J.
♃ 29 Kreuz. Frau Anna Müller, Mstr. Hs. Jakob Sprüngli sel. von Hottingen Wittwe. æt. 74 J. 2 M. 14 T.
♀ 30 — — — Felix Tobler von Zumikon, seßh. im Riesbach. æt. 46 J.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im August 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

☉ 1 Jakob Schultheß von Stäfa, seßh. in Hottingen,
Frau Dorothea Wäber, — Jakob, geb. 30. July.

— — Herr Doctor Pierre Lortet von Lyon,
Frau Johanna Müller, — Clementine, geb. 7. Junn.

♄ 7 Jakob Widmer von Hottingen,
Frau Magdalena Frey, — Gottfried, geb. 25. July.

— — Caspar Baumann von Illnau, seßh. in Hirslanden,
Frau Susanna Huber, — Susanna, geb. 2. August.

— — Jakob Kuhn von Illnau, seßh. in hier,
Frau Anna Bickel, — Anna Catharina, geb. 1.

☉ 8 Johannes Wäber von Hirslanden,
Frau Elisabetha Brunner, — Gottfried, geb. 1.

♄ 14 Heinrich Meyer von Wangen, seßh. in hier,
Frau Jakobea Grädinger, — Heinrich, geb. 5.

☉ 15 Heinrich Widmer von Hottingen,
Frau Dorothea Leuzinger, — Catharina, geb. 8.

♄ 21 Jakob Bossard von Ober-Steinmaur, seßh. in Zürich,
Frau Regula Walder, — Hs. Conrad, geb. 16.

— — Johannes Trost von Gütikhausen, Pfr. Altikon,
Frau Elisabetha Bachmann, — Maria Magdalena, geb. 29. Jul.

☉ 22 Jakob Schellenberg von Hottingen,
Frau Anna Müller, — J. Jakob, geb. 15. Aug.

— — Jakob Müller von Dättlikon, seßh. in Hottingen,
Frau Susanna Leimbacher, — Jakob, geb. 14.

♄ 28 Heinrich Schüp von Stallikon, seßh. in Hirslanden,
Frau Elisabetha Wettstein, — Margaretha, geb. 22.

— — Heinrich Meyer von Stallikon, seßh. in hier,
Frau Anna Steffen, — Anna Cleophea, geb. 1.

☉ 29 Heinrich Kuhn von Graffstall, Pfr. Lindau, seßh. in Hottingen,
Frau Maria Widmer, — Anna, geb. 24.

Beym Fraumünster.

♄ 14 Herr Friederich Salomon Ulrich, Zimmermeister,
Frau Catharina Vögeli, — Gustav Salomon, geb. 27. Jul.

Bey St. Peter.

☿ 4 Jakob Glaser von Wiedikon,
Frau Barbara Albrecht, — Anna, geb. 2. Aug.

♄ 7 Herr Gustav Friederich Hüttenschmied,
Frau Dorothea Locher, — Elisa Margaretha, geb. 30. Jul.

— — Johannes Schlatter, Sattler von Außersihl,
Frau Dorothea Elsinger, — Heinrich, geb. 31.

☉ 8 Conrad Schenkel von Dübendorf, seßh. in hier,
Frau Dorothea Briner, — Johannes, geb. 2. Aug.

♄ 14 Herr Jakob Mahler, Spengeler,
Frau Dorothea Grob, — Dorothea Emilie, geb. 11. Jul.

— — Hs. Jakob Daubenmeier von Wiedikon,
Frau Elisabetha Glaser, — Anna Catharina, geb. 6. Aug.

— — Rudolf Zindel von Hinweil, seßh. in Enge,
Frau Barbara Treichler, — Joh. Caspar, geb. 10.

— — Johannes Matzinger von Marthalen, seßh. in Außersihl,
Frau Magdalena Isler, — Rosina, geb. 10.

☉ 15 Caspar Wiesmann von Wylen, Pfr. Neunforn,
Frau Elisabetha Grob, — Regula, geb. 14.

♄ 21 Jakob Kägi von Hittnau, seßh. in Außersihl,
Frau Dorothea Tiefenauer, — Elisabetha, geb. 14.

— — Joh. Jakob Wetter von St. Gallen, Kaminfeger, seßh. in hier,
Frau Verena Landis, — Barbara Catharina, geb. 9.

— — Jakob Binder von Außersihl,
Frau Verena Locher, — Anna Barbara, geb. 10.

Bey Predigern.

☾ 2 Jakob Huber von Adlischweil,
Frau A. Maria Hitz, — Jakob Karl, geb. 13. Jul.

♄ 7 Herr Johann Caspar Locher, Pfarrer zu Seebach,
Frau A. Catharina Grob, — Theodor Jakob, geb. 26.

— — Hs. Ulrich Schaub von Unterstraß,
Frau Verena Bachmann, — Elisabetha, geb. 27.

— — Mstr. Jakob Christoph Trichtinger, der Schuhmacher,
Frau Dorothea Burkhart, — Joh. Jakob, geb. 1. Aug.

☉ 15 Heinrich Kunz, Schneider von Izikon, Pfr. Grüningen,
Frau Dorothea Frank, — Joh. Caspar, geb. 8.

♄ 21 Mstr. Siegmund Wirz,
Frau Anna Elliker, — Sophie Barbara, geb. 3.

♄ 28 Jakob Keller von Schwamendingen, seßh. an der Unterstraß,
Margaretha Boller, — A. Margaretha, geb. 23.

Auswärts getauft.

Bern, den 18. May. Herr Joh. Em. Heinrich Mousson aus Morsee, Bürger zu Zürich und Bern, Frau Regula Dorothea von Wyß, Johann David Albrecht, geb. 1. May.

Zell, den 4. Jul. Herr Johannes Bleuler, Arzt von Zürich, seßh. in Rykon, Pfr. Zell, Frau Esther Emilie Näf, Johannes, geb. 24. Jun.

Schlieren, den 25. Jul. Herr Joh. Jakob Sprüngli, Pfarrer daselbst, Frau Emilie Tobler, Emilie, geb. 12. Jul.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 1 Gr. Mstr. Herr Andreas Bischof von Hohentann, Pfr. Sittendorf, Cant. Thurgau, seßh. in hier,
Jgfr. Luise Catharina Bodmer aus dem Riesbach,

— — — — — Johann Kästle von Wermikon, Pfr. Dübendorf, seßh. in hier,
Jgfr. Susanna Knechtli von Hottingen.

— — — — — Heinrich Weber von Wytikon,
Jgfr. Anna Gut von Windlach, Pfr. Stadel, seßh. in Hottingen.

— — St. Peter. Jakob Meyer von Wiedikon,
Jgfr. Anna Elisabetha Jucker. Cop. im St. Peter.

— 8 — — — Caspar Wirz von Wiedikon, im Kreuzhof,
Frau Regula Walder von Stäfa. Cop. in Kloten.

⊙ 15 Gr. Mstr. Herr Joh. Jakob Laubi von hier, seßh. in Cleven, Königr. Italien,
Jgfr. M. Magdalena Ceresa von Cleven.

— — — — — Jakob Boltschauser von Ottoberg, Pfr. Märstetten, Cant. Thurgau,
Jgfr. Regula Bleuler aus dem Riesbach.

— — St. Peter. Herr Johannes Schoch von Hinterburg, Pfr. Bäretschweil,
Jgfr. Maria Ursula Stumpf von hier. Cop. in Schlieren.

— — — — — Caspar Melchior Balthasar Ehekirch von Colmar, seßh. in hier,
Jgfr. Margaretha Rebsamen von Hutzikon, Pfr. Turbenthal. Cop. im St. Peter.

— — — — — Andras Wethli von Männedorf,
Jgfr. Dorothea Sauermann von Mönchaltorf, seßh. in hier. Cop. in Männedorf.

⊙ 22 Gr. Mstr. Rudolf Walder von Hottingen,
Jgfr. Cleophea Hemmig von Rossikon, Pfr. Uster.

— — St. Peter. Leonhard Alder von Küßnacht, seßh. in hier,
Jgfr. Anna Margaretha Meyer von Wiedikon. Cop. in Wädenschweil.

— — — — — Herr Hartmann Krauer von hier, auf Regensperg,
Jgfr. Barbara Catharina Furrer von Winterthur. Cop. in Regensperg.

— — — — — Rudolf Eprecht von Albisaffoltern, seßh. in Enge,
Jgfr. Anna Brennwald von Männedorf. Cop. im St. Peter.

— — Predigern. Herr Christoph Burkhart von Basel,
Jgfr. Maria Heß.

— — — — — Herr Friederich Rudolf Heß,
Jgfr. Maria Elisabetha Vogel von Schaffhausen.

— — — — — Conrad Schuppisser von Oberwinterthur,
Jgfr. Susanna Huber von Elsau. Cop. im Predigern.

— — — — — Hs. Conrad Widmer von Ellikon,
Maria Elisabetha Dold von Tuttlingen, Königr. Würtemberg.

⊙ 29 Gr. Mstr. Herr Johannes Häfeli,
Jgfr. Maria Henriette Hofmeister.

⊙ 29 Gr. Mstr. Herr Heinrich Landolt,
Jgfr. Henriette Rahn.
— — — — — Jakob Wethli von Hirslanden,
Jgfr. Anna Erstla von Mühringen, K. Würtemberg, seßh. im Riesbach.
— — St. Peter. Herr Wilhelm Nägeli,
Jgfr. Anna Finsler. Cop. in Altstetten.
— — — — — Herr Paul Friederich Fäsi,
Jgfr. Margaretha Karolina Usteri. Cop. in Kloten.
— — — — — Herr Friederich Rusli, M. Dr. von Seengen, Cant. Aargau,
Jgfr. Regula Schweizer von hier.
— — Predigern. Herr Melchior Zundel,
Jgfr. Elisabetha Scholer von Zunzgen, Pfr. Sissach, Cant. Basel,
— — — — — Valentin Rotz von Unterstraß,
Jgfr. Anna Köng von Oberstraß.

Verstorbene.

♃ 1 Gr. Mstr. Anna Barbara Landolt, Joh. Conrad Landolt von Unterstraß Töchterlein. æt. 1 J. 12 W. 3 T.
— — Kreuz. Jgfr. Anna Weber, Hs. Jakob Weber sel. von Wytikon Tochter. æt. 43 J. 5 M. 8 T.
— — — — — Frau Anna Müller, Mstr. Hs. Jakob Sprüngli sel. Wittwe von Hottingen. æt. 74 J. 2 M. 14 T.
— — — — — Johannes Hintermann, Mathias Hintermann von Weiningen, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 13 W. 3 T.
— — Wiedikon. Diethelm Bliggenstorfer, Rud. Bliggenstorfer von Stallikon Söhnlein. æt. 1 M. 2 W. 5 T.
— — Unterstraß. Jakob Weber, Joh. Weber von Stallikon Söhnlein. æt. 4 W.
♃ 5 St. Anna. Martin Hagenbuch, Seifensieder. æt. 40 J. 6 W.
☿ 6 Oberstraß. Ulrich Jsler, Ulrich Jsler von Wildberg Söhnlein. æt. 7 M. 10 T.
♄ 7 St. Anna. Johann Ferdinand Pfenninger, Mstr. Heinrich Pfenninger, des Buchbinders, Söhnlein. æt. 11 M. 2 T.
⊙ 8 Predigern. Jakob Karl Huber, Joh. Jakob Huber von Adlischweil Söhnlein. æt. 20 T.
— — — — — Mstr. Jakob Burkhart, der Buchbinder, Herrn Jakob Burkhart sel., des Schneiders, Sohn. æt. 25 J. 9 M.
— — Oberstraß. Heinrich Süßtrunk von Hünikon, Pfr. Neftenbach. æt. 74 J. 6 M. 23 T.
☾ 9 St. Leonh. Frau Maria Wanner, Adam Weißhaupt, Schulmeisters sel. von Neukirch, Cant. Schaffhausen, Frau Wittwe. æt. 76 J. 11 M.
♂ 10 Spital. Jakob Nordorf von hier. æt. 71 J.
— — — — — Catharina Steinmann von Niederurnen, Cant. Glarus. æt. 23 J.
☿ 11 Oberstraß. Frau Dorothea Duggener, alt Geschwornen Johannes Köng sel. von Oberstraß Frau Wittwe. æt. 69 J. 7 M. 25 T.
♃ 12 Fluntern. Joh. Ulrich Kern von Berlingen, Cant. Thurgau. æt. 72 J. 3 M. 6 T.
— — Spital. Barbara Strehler von Hermikon, Pfr. Dübendorf. æt. 29 J.
— — — — — Joachim Biber von Thalweil. æt. 79 J.

13 Kreuz. Karoline Boßhard, Herrn Doctor Hs. Ulrich Boßhard von Hottingen Töchterlein. æt. 7 W. 5 T.
— Spital. Regula Meyer von Horgen. æt. 73 J.
15 Gr. Mstr. Jgfr. Anna Dorothea Hirzel, Herrn Pfarrers und Decans Hirzel sel. von Wildberg Jgfr. Tochter. æt. 33 J. 7 M.
— Enge. Johannes Frymann, Johannes Frymann von Unterleimbach Söhnlein. æt. 7 M. 5 T.
— St. Jakob. Elisabetha Guggenbühl, Hs. Jakob Guggenbühl von Uetikon, seßh. im Hard, Töchterlein. æt. 8 M. 3 W. 3 T.
— Wiedikon. Johannes Wirth, Heinrich Wirth von Bauma Söhnlein. æt. 2 M. 2 W. 5 T.
— — — — Anna Glaser, Jakob Glaser von Wiedikon Töchterlein. æt. 1 W. 3 T.
— Unterstraß. Caspar Marthaler, Caspar Marthaler von Unterstraß Söhnlein. æt. 1 M. 12 T.
— Predigern. Heinrich Widmer, Herrn Jakob Widmer von Hottingen Söhnlein. æt. 7 M. 18 T.
— Spital. Caspar Walder von Hombrechtikon. æt. 22 J.
16 St. Jakob. Herr Moriz Boßhard von Hottingen. æt. 60 J. 7 M. 8 T.
17 Wiedikon. Frau Anna Barbara zur Linden, Salomon Stüder von Maschwanden, seßh. in Wiedikon, Hausfrau. æt. 47 J. 11 M. 7 T.
18 Gr. Mstr. Anna Catharina Kuhn, Weinschenks Jakob Kuhn von Rikon, Pfr. Illnau, Töchterlein. æt. 22 T.
— — — — Elisa Rosina Schoch, Herrn Rudolf Schoch von Bauma Töchterlein. æt. 41 W.
— Spital. Jakob Vollenweider von Aeugst. æt. 49 J.
— — — — Heinrich Goldschmid von Richtenschweil. æt. 68 J.
21 — — — Heinrich Bleuler von Hirslanden. æt. 36 J.
22 Fr. Mstr. Wilhelm Andreas Wolf, Herrn Heinrich Jakob Wolf, des Sattlers, Söhnlein. æt. 1 J. 8 M. 13 T.
— St. Anna. Barbara Catharina Pfister, Mstr. Caspar Pfister, des Kupferschmids, Töchterlein. æt. 6 W. 1 T.
— St. Leonh. Johann Caspar Kunz, Heinrich Kunz, des Schneiders von Grüningen, Söhnlein. æt. 12 T.
— Spital. Heinrich Feh von Fluntern. æt. 72 J.
24 St. Jakob. Regula Barbara Michel, Herrn Joh. Caspar Michel, Oberthierarztes in Außersihl, Töchterlein. æt. 15 W.
— Predigern. Jakob Gerold Boßhart, Herrn Hs. Jakob Boßhart von Rümikon, Pfr. Elsau, Söhnlein. æt. 3 M. 21 T.
— Fluntern. Frau Verena Wittwyler, Johannes Büeler aus dem Riesbach Wittwe. æt. 64 J. 6 W. 6 T.
— Spital. Barbara Vollenweider von Ossingen. æt. 61 J.
26 Gr. Mstr. Herr Felix Zimmermann, Herrn Heinrich Zimmermann sel., des Löwenwirths, Sohn. æt. 39 J. 11 M. 23 T.
27 Kreuz. Susanna Huber, Jakob Huber von Hirslanden Töchterlein. æt. 25 W. 4 T.
— — — — Margaretha Haberfaat, Wilhelm Haberfaat von Hausen-Albis, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æ. 13 W. 2 T.
— Spital. Elisabetha Spinner von Mettmenstetten. æt. 57 J.
28 Gr. Mstr. Heinrich Alder, Sesseltrager von Küßnacht. æt. 56 J. 9 M. 26 T.
— Predigern. Joh. Jakob Trichtinger, Mstr. Jakob Christoph Trichtinger, des Schuhmachers, Söhnlein. æt. 4 W. 2 T.

☉ 29 Enge. Johannes Landolt, Joh. Landolt in Enge Söhnlein. æt. 5 M. 3 T.
— — St. Anna. Jgfr. Regula von Muralt, Herrn Freyhauptmann Heinrich von Mural Jgfr. Tochter. æt. 56 J.
— — Unterstraß. Karl Rudolf Huber, Caspar Huber von Hausen-Albis Söhnlein. æ 3 M. 21 T.
♪ 31 St. Anna. Robert Vögeli, Herrn Hauptm. Rudolf Vögeli beym Bären Söhnlein æt. 16 W. 3 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 15 August. Herr Hs. Jakob Heidegger, Pfarrer in Arbon, Senior des Thurgau schen Ministeriums. æt. 77 J. 8 M. starb in Arbon.
☾ 23 — — — David Freudweiler, Herrn David Freudweiler, Pfarrers zu Regensberg Söhnlein. æt. 33 W. 1 T. starb in Regensberg.
♄ 28 — — — Melchior Freudweiler, Zwillingsbruder des Vorstehenden. æt. 33 W 6 T. starb in Regensberg.

Beylage für Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im Herbstmonath 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 18 Mstr. Hans Heinrich Scheuchzer, Drechsler,
Frau Catharina Harlacher, Anna, geb. 28. August.
— — Herr Jakob Heinrich Cramer, Apotheker,
Frau Anna Elisabetha von Orell, Barbara Elisabetha, geb. 1. Sept.
— — Conrad Weidmann von Lufingen, seßh. im Riesbach,
Frau Anna Meyer, Johann Rudolf, geb. 16.
♄ 25 Herr Johann Heinrich Brunner,
Frau Anna Catharina Vonrufs, Carl Salomon, geb. 15.
☉ 26 Heinrich Hinnen von Hirslanden, Frau Catharina Fahrner, Barbara, geb. 19.
— — Heinrich Widmer von Hottingen, Frau Anna Landis, Anna, geb. 26.

Beym Fraumünster.

♄ 4 Mstr. Hs. Conrad Morf, Buchbinder,
Frau Dorothea Wüst, Ursula Margaretha, geb. 25. Aug.
— — Mstr. Joh. Jakob Seebach, Schreiner von Wollishofen,
Frau Anna Ulrich, Anna, geb. 24.

Bey St. Peter.

♄ 4 Jakob Keller von Beringen, C. Schaffhausen, Zimmermann in Wiedikon,
Frau Magdalena Hönger, Moritz, geb. 16. Aug.
☿ 8 Herr Martin Bodmer, Frau Caroline Keller, Louise, geb. 23.
♄ 11 Mstr. Rudolf Weber, Rollenschmied, Frau Maria Maurer, Anna Barbara, geb. 25.
— — Rudolf Juker von Goßau, Modelstecher in Enge,
Frau Catharina Hamberger, Barbara, geb. 3. Sept.
♄ 18 Hs. Caspar Egli von Herrliberg, seßh. in Wiedikon,
Frau Elisabetha Meyer, Hs. Conrad, geb. 12.
— — Johannes Bleuler von Seebach, Schuster, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Bachmann, Elisabetha, geb. 13.
♄ 25 Heinrich Hauser von Kirchuster, Weinschenk, seßh. in hier,
Frau Barbara Corrodi, Johann Heinrich, geb. 13.
— — Johannes Brandenberger von Flach, seßh. im Hard,
Frau Magdalena Akert, Barbara, geb. 17.
— — Jakob Rosenberger von Landikon, Pfr. Birmenstorf, seßh. in Wiedikon,
Frau Verena Rosenberger, Heinrich, geb. 22.
— — Melchior Koller, Schuhmacher aus Enge, Frau Anna Wildi, Melchior, geb. 17.

Bey Predigern.

♄ 4 Jakob Schurter von Buch am Irchel, seßh. in Oberstraß,
Frau Margaretha Itel, A. Elisabetha geb. 31. Aug.
— — Herr Heinrich Angst, Finanzkanzlist, von Regensperg, seßh. in hier,
Frau Susanna Freudweiler Gerold Ludwig, geb. 23.
☿ 8 Jakob Feh v. Fluntern, Frau Barbara Schwarz, Mar. Magdalena, geb. 3. Sept.
♄ 11 Mstr. Christoph Zimmermann der Spengler,
Frau A. Elisabetha Müller, Joh. Christoph, geb. 3.

♄ 18 Mstr. Jakob Zimmermann der Kupferschmid,
Frau A. Elisabetha Weiler, A. Elisabetha, geb. 7.
— — Heinrich Meyer von Watt, Pfr. Regenstorf, seßh. in Oberstraß,
Frau Anna Roth, Susanna, geb. 14.
— — Felix Rüegg von Bauma, Frau Barbara Gibel, Anna, geb. 12.
♄ 25 Joh. Rudolf Wild von Oberstraß, Frau Elisabetha Locher, Susanna, geb. 6.
— — Herr Franz Schweizer, Frau Margaretha Holzhalb, Barbara Juditha, geb. 2.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 12 Gr. Mstr. Mstr. Johannes Müller von hier,
Jgfr. Susanna Tuggener aus dem Riesbach.
— — — — — Herr Johann Jakob Tobler von Kloten,
Jgfr. Anna Barbara Holz von Hirslanden.
— — — — — Johannes Frey von Hedingen,
Jgfr. Catharina Bodmer von Trüllikon, beyde seßh. in hier.
— — — — — Johann Christian Ippich von Derdingen, Königr. Würtemberg,
Jgfr. Susanna Hamberger von Goßau, seßh. im Riesbach.
— — St. Peter. Johannes Beerli aus Enge, Schuhmacher,
Jgfr. Susanna Bruppacher aus Enge. Cop. im St. Peter.
— — — — — Jakob Hofstätter von Landikon, Pfr. Birmenstorf,
Jgfr. Anna Wydler von Wiedikon. Cop. in St. Peter.
— — — — — Georg Wölber von Seebach,
Jgfr. Cleophea Fehr von Ossingen. Cop. im St. Peter.
— — — — — Herr F. Constantin Tissot v. Charquemont, Depart. du Doubs in Frankreich.
Jgfr. Margaretha Billeter von Stäfa.
— — — — — Joh. Heinrich Welti aus Enge,
Jgfr. Anna Regula Maurer v. Hirslanden. Cop. in Wallissellen.
— — Predigern. Mstr. Hs. Jakob Nägeli,
Jgfr. Margaretha Rordorf von Weiningen.
— — — — — Joh. Rudolf Meyer von Buchs,
Jgfr. Mar. Dorothea Obermann.
⊙ 19 Gr. Mstr. Mstr. Hs. Rudolf Bebie,
Jgfr. Anna Dorothea Keller.
— — — — — Hs. Rudolf Bietenholz von Pfäffikon, seßh. in Hottingen,
Jgfr. Anna Regula Widmer von Hottingen.
— — St. Peter. Herr Carl Theiler V. D. M. von Wädenschweil,
Jgfr. Seline Wirz von hier. Cop. in Wädenschweil.
— — — — — Herr Heinrich Hirzel,
Jgfr. Aloysa Henriette Hirzel. Cop. in Kloten.
— — — — — Jakob Hanhart von Stekborn,
Jgfr. Anna Weber von Hombrechtikon. Cop. in Baden.
— — — — — Herr Hs. Caspar Vonrufs von Erlenbach,
Jgfr. Antoinette Perey von Genf.
— — Predigern. Hs. Ulrich Frey von Kurzdorf, C. Thurgau, seßh. in Fluntern,
Jgfr. Anna Barbara Brunner von Kloten.
⊙ 26 Gr. Mstr. Mstr. Anton Keller,
Jgfr. Elisabetha Denzler.
— — — — — Mstr. Johann Caspar Müller,
Jgfr. Susanna Schädler von Hirslanden.

⊙ 26 Gr. Mstr. Herr Felix Himmler von Zollikon,
Frau Carolina Müller von hier.
— — — — — Hs. Jakob Kägi von Lipperschwendi, Pfr. Bauma,
Jgfr. Regula Tanner von Lützelflue, C. Bern, seßh. in Hottingen.

Verstorbene.

☿ 1 St. Anna. Salomon Obermann, Weibel des L. Amtsgerichts. æt. 57 J. 3 M.
— — Spital. Jakob Kuhn von Wallisellen. æt. 62 J.
♃ 2 Gr. Mstr. Elisabetha Aeschmann, Johannes Aeschmann, des Küfers von Richtenschweil, Töchterlein. æt. 4 M. 12 T.
— — St. Anna. Frau Anna Catharina Schatz, Herrn Staatsbauinspektor Hs. Conrad Stadler sel. Frau Wittwe. æt. 74 J. 5 M.
— — Unterstraß. Jakob Theodor Locher, Herrn Pfr. Caspar Locher von Seebach, Söhnlein. æt. 3 M. 21 T.
♀ 3 St. Leonh. Frau Anna Catharina Nordorf, Leonhard Friederich Honaker sel. von Oerlikon, Wittwe. æt. 61 J. 3 M.
— — Kreuz. Herr Hauptm. Hs. Jakob Zeller v. Hirslanden. æt. 52 J. 7 M. 5 T.
♄ 4 Unterstraß. Barbara Schmid, Heinrich Schmid von Unterstraß, Töchterlein. æt. 10 J. 5 M. 14 T.
⊙ 5 Wiedikon. Anna Catharina Daubenmeyer, Hs. Jakob Daubenmeyer von Wiedikon, Töchterlein. æt. 3 W. 6 T.
— — Unterstraß. Johannes Wisman von Unterstraß. æt. 87 J. 7 M. 10 T.
— — Spital. Elisabetha Schärer von Uetikon. æt. 41 J.
☾ 6 Wiedikon. Frau Elisabetha Schärer, Caspar Baumann, des Schmids, sel. von Wiedikon, Wittwe. æt. 39 J. 5 M. 4 T.
♂ 7 Gr. Mstr. Johann Caspar Hiestand, Heinrich Hiestand von Hütten, Söhnlein. æt. 26 W. 1 T.
— — Kreuz. Margaretha Schüep, Heinrich Schüep von Stallikon, seßh. in Hirslanden, Töchterlein. æt. 15 T.
— — Spital. Heinrich Heitmann von Altona. æt. 24 J.
— — — — — Dorothea Welti von Hirslanden. æt. 28 J.
♃ 9 Gr. Mstr. Maria Susanna Trost, Johannes Trost, des Schneiders, von Gütikhausen, Töchterlein. æt. 5 W. 5 T.
— — St. Leonh. Herr Leonhard Hirzel, Bestätergehülfe, v. Winterthur. æt. 51 J. 6 M. 8 T.
— — — — — Arnold Bertschinger, Herrn Heinrich Bertschinger, Kaufmanns, von Wald, Söhnlein. æt. 16 W. 3 T.
— — Unterstraß Johann Jakob Steiner von Unterstraß. æt. 38 J. 7 M. 1 T.
♀ 10 Kreuz. Friederich Uehlinger, Adam Uehlinger von Neunkirch, C. Schaffhausen, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 10 W. 1 T.
— — Spital. Anna Wirth von Höngg. æt. 76 J.
— — — — — Johannes Schwarzenbach von Höngg. æt. 35 J.
⊙ 12 Kreuz. Jakob Aepli, Hs. Ulrich Aepli von Wildberg, seßh. in Hirslanden, Söhnlein. æt. 10 W. 1 T.
— — St. Jakob. Anna Barbara Binder, Jakob Binder im Binz, Gem. Außersihl, Töchterlein. æt. 4 W. 2 T.
— — St. Anna. Carl Fries, Herrn Landschreibers Joh. Fries beym Bären Söhnlein. æt. 10 M. 12 T.
☾ 13 Predigern. Frau Esther Escher, Herrn Pfr. Caspar Scheuchzer sel. von Berg Frau Wittwe. æt. 78 J.
☿ 15 Kreuz. Gottfried Weber, Joh. Weber v. Hirslanden, Söhnlein. æt. 6 W. 1 T.
— — Spital. Conrad Boßhard von Stadel. æt. 81 J.

♃ 16 Gr. Mstr. Herr Jakob Breitinger, Sensal. æt. 68 J. 5 M. 20 T.
— — Spital. Balthasar Rösli von Wallisellen. æt. 25 J.
♀ 17 Kreuz. Hs. Heinrich Sennhauser von Herrliberg, seßh. in Hottingen. æt. 28 J. 3 M. 5 T.
— — Spital. Anna Hotz von Rüschlikon. æt. 38 J.
♄ 18 Kreuz. Catharina Widmer, Heinrich Widmer von Hottingen, Töchterlein. æt. 5 W. 6 T.
— — St. Anna. Frau Maria Salomea Holzhalb, Herrn Johannes Pfister, Arzt, Hausfrau. æt. 34 J. 7 M. 4 T.
— — St. Jakob. Conrad Bölsterli von Außersihl. æt. 79 J. 6 M. 9 T.
— — Spital. Jakob Wild von Goßau. æt. 68 J.
☉ 19 Predigern. Frau Elisabetha Keller, Mstr. Conrad Kramer sel., des Schusters, Wittwe. æt. 73 J.
— — Spital. Anna Zimmerli von Höngg. æt. 41 J.
☾ 20 Gr. Mstr. Frau Elisabetha Müller, Herrn Heinrich Zimmermann sel., Obmanns der Leineweber, Wittwe. æt. 40 J. 6 M. 20 T.
♂ 21 — — — Heinrich Peyer, Heinrich Peyer von Wangen, Söhnlein. æt. 6 W.
☿ 22 St. Jakob. Frau Elisabetha Brennwald, Herrn alt Obmanns Heinrich Wehrli, des Kupferschmids, sel. Wittwe. æt. 69 J. 7 M.
♀ 24 Kreuz. Robert Halter, Herrn Doctor Mathias Halter von Hirslanden, Knäblein. æt. 20 W. 5 T.
♄ 25 St. Anna. Rosina Barbara Hamberger, Mathias Hamberger beym Rothenthurm Töchterlein. æt. 20 W.
— — Spital. Elisabetha Staub von Uetikon. æt. 70 J.
☉ 26 Kreuz. Anna Knechtli, Töchterlein von Clara Knechtli von Hottingen. æt. 28 W.
— — Fluntern. Anna Elisabetha Schurter, Jakob Schurter von Buch, Töchterlein. æt. 3 W. 1 T.
— — Spital. Barbara Ringger von Goßau. æt. 76 J.
☾ 27 Spital. Caspar Diezinger von Wädenschweil. æt. 77 J.
♂ 28 Gr. Mstr. Susanna Barbara Erdinger, Herrn Melchior Erdinger, des Bierbrauers von Außersihl, Töchterlein. æt. 3 J.
☿ 29 St. Jakob. Joh. Ulrich Borell, Joh. Borell von Außersihl, Sohn. æt. 22 J. 3 M. 2 W.
— — — — — Jgfr. Anna Barbara Schad, des Holländischen Compagnieschreibers Herrn Johannes Schad sel. Tochter. æt. 81 J. starb im Pfrundhaus St. Jakob.
♃ 30 St. Leonh. Joh. Christoph Pfenninger, Rudolf Pfenninger von Stäfa, seßh. in hier, Söhnlein. æt. 2 J. 9 M. 21 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♀ 13 August. Anna Catharina Hafner, Herrn Hs. Conrad Nordorf sel., des Sattlers, Wittwe. æt. 38 J. 2 M. 2 T. starb in Mühlhausen.
☾ 6 Sept. Herr Heinrich Meyer, Herrn Heinrich Meyer, des großen Raths und größern Stadtraths, Herr Sohn. æt. 25 J. 8 M. starb in Bergamo.
♃ 9 — — — Anna Barbara Landolt, Mathias Landolt aus Enge, seßh. in Bendlikon, Töchterlein. æt. 2 M. 19 T. starb in Kilchberg.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im Weinmonath 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 2 Conrad Stauber von Buch am Irchel, seßh. in Hirslanden,
Frau Barbara Zürrer, Anna Barbara, geb. 29. Sept.
☉ 3 Mathias Müller von Hirslanden, Frau Anna Mohr, Anna Cleophea, geb. 18.
— — Herr Caspar Lohbauer von Fluntern, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Burgermeister, Conrad Christoph, geb. 26.
♄ 9 Heinrich Freytag aus dem Riesbach, Frau Regula Lehmann, Gottlieb, geb. 30.
— — Rudolf Unholz aus dem Riesbach, Frau Anna Keller, Anna Barbara, geb. 3. Oct.
— — Caspar Goßauer aus dem Riesbach, Frau Anna Wettstein, Susanna, geb. 3.
— — Heinrich Kleinert von Zwillikon, Pfr. Albis-Affoltern, seßh. in Hottingen,
Frau Maria Gysling, Heinrich, geb. 5.
♄ 16 Mstr. Rudolf Vogel, Frau Maria Maag, Adelheid, geb. 3.
— — Jakob Zingg von Rothenhausen, Pfr. Bußnang, C. Thurgau, seßh. in Hottingen,
Frau Cleophea Bernhard, Ludwig Jakob, geb. 4.
— — Herr Dr. Joh. Georg Koller von hier, seßh. in Hottingen,
Frau Maria Franziska Henriette Grand-Lakombe, Maria Julia, geb. 10.
♄ 23 Herr Dr. Hs. Ulrich Zehnder von Ober-Engstringen, seßh. in hier,
Frau Maria Magdalena Nabholz, Johanna Amalia Adele, geb. 10.
— — Martin Stadtmann von Birmenstorf, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Bachmann, Caspar, geb. 18.
♄ 30 Herr Joh. Heinrich Ott, Frau Margaretha Escher, Anna Carolina, geb. 10.
— — Johannes Nägeli von Hirslanden,
Frau Anna Barbara Wuhrmann, Margaretha, geb. 28.
☉ 31 Martin Egli von Herrliberg, seßh. in Hirslanden,
Frau Barbara Fretz, Jakob, geb. 26.

Bey St. Peter.

♄ 2 Heinrich Bräm von Schlieren, seßh. im Hard,
Frau Catharina Wintsch, Barbara, geb. 29 Sept.
— — Herr Jakob Arnold von Nörtlingen, im Baierschen, seßh. in hier,
Frau Esther Wegmann, Sophia, geb. 12.
♃ 6 Herr Joh. Jakob Bullinger, Kürsner,
Frau Catharina Wilhelmine Steinfels, Joh. Jakob, geb. 22.
♄ 9 Heinrich Schweizer von Stallikon, seßh. in Wiedikon,
Frau Elisabetha Gallmann, Jakob, geb. 30.
— — Caspar Knüsli in Enge, Frau Susanna Bleuler, Barbara, g. 29.
☉ 10 Jakob Altorfer von Lufingen, seßh. im Hard,
Frau Verena Schweizer, Anna, geb. 6. Oct.
♄ 16 Herr Diacon Carl Wilhelm Fäsi,
Frau Maria Magdalena Voigtländer, Charlotte Louise, geb. 2.
— — Herr Mathias Nüscheler, Ehgerichtschreiber,
Frau Friederike Amalie Essich, Adolf, geb. 2.
— — Heinrich Kunz von Wald, seßh. in Enge,
Frau Verena Altorfer, Heinrich, geb. 8.
— — Joh. Rudolf Steinfels, Vergolder, Frau Anna Barbara Keller, Anna, g. 1.

♄ 16 Georg Dilfluy von Marburg, Schlosser, seßh. in Wiedikon,
Frau Susanna Kunz, Anton Wilhelm, geb. 6.
— — Christoph Kölliker v. Herrliberg, seßh. in Enge, Frau Barbara Biber, Johannes, geb. 6.
♄ 23 Heinrich Gyr von Uster, Ziegler, seßh. in Wiedikon,
Frau Catharina Meyer, Regula, geb. 13.
— — Jakob Städeli im Hard, Frau Barbara Trüb, Regula, geb. 16.
— — Caspar Boßhard, Leinweber, in Enge, Frau Anna Pfister, Anna, geb. 19.
— — Johannes Schuller von Kilchberg, seßh. in Enge,
Frau Regula Wartmann, Hs. Heinrich, geb. 16.
⊙ 24 Heinrich Glättli von Bonstetten, Brunnenmacher, seßh. Wiedikon,
Frau Elisabetha Mörgeli, Barbara, geb. 22.
♄ 30 Mstr. Heinrich Huber, Bratwurster, Frau Caroline Häring, Regula, geb. 22.
— — Mstr. Rudolf Wüst, Buchbinder, Frau Louise Lieb, Louise, g. 23.
⊙ 31 Hs. Heinrich Gering von Kindhausen, Pfr. Volkenschweil, seßh. im Hard,
Frau Anna Winkler, Anna Barbara, g. 22.

Bey Predigern.

♄ 2 Jakob Meyer von Töß, seßh. in Fluntern,
Frau Christine Dold, Heinrich Jakob, geb. 26. Sept.
♄ 9 Heinrich Aeschmann von Kilchberg,
Frau Elisabetha Dünki, Elisabetha, geb. 1. Oct.
— — Felix Müllhaupt von Dietikon, seßh. in Fluntern,
Frau Anna Dünki, Dorothea, geb. 1.
— — Herr Joh. Jakob Sieber, Frau Regula Klauser, Bertha, geb. 25. Sept.
— — Andreas Paur von Fluntern, Frau Regula Bertschinger, Heinrich, geb. 25.
♄ 16 Heinrich Hertenstein von Kyburg, seßh. in Oberstraß,
Frau Elisabetha Meyer, Conrad, geb. 12 Oct.
— — Jakob Leder v. Oberflachs, C. Aargau, Frau Barbara Salm, A. Catharina, geb. 8.
— — Heinrich Gnehm von Kemten, Pfr. Wetzikon,
Frau Elisabetha Weidman, Heinrich, geb. 9.
♄ 23 Hs. Jakob Buchegger von Dusnang, C. Thurgau, seßh. in Oberstraß,
Frau Anna Schalcher, Anna, geb. 15.
— — Jakob Wirz von Hombrechtikon, Frau Anna Hüni, Jakob, geb. 14.
♄ 30 Jakob Guggenbühl von Küßnacht, seßh. in Fluntern,
Frau Elisabetha Bock, Hs. Caspar, geb. 20.

Auswärts getauft.

Buesingen, den 15. Aug. Jakob Zimmermann, Informator, v. hier, seßh. in Buesingen, Grßhrz. Baden,
Frau Dorothea Bürgi, Gustav Adolf, geb. 9. Aug.
Töß, den 17. Oct. Heinrich Gut ab dem Friesenberg, seßh. in Töß,
Frau Anna Meyer, Elisabetha, geb. 7. Oct.
Wald, den 24. Oct. Herr Joh. Christoph Tobler, Pfr. und Schulinspector,
Frau Anna Barbara Weber, Adolf Friederich, geb. 17.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 3 Gr. Mstr. Herr Hans Jakob Peter,
Jgfr. Juditha Räf von Wollishofen.
— — — — — Mstr. Rudolf Widmer von Hottingen,
Jgfr. Elisabetha Studer von Maschwanden.

☉	3	Fr. Mstr.	Herr Felix von Orell, Jgfr. Albertine Escher.
—	—	St. Peter.	Johannes Meili von Stallikon, seßh. in Wiedikon, Jgfr. Elisabetha Meyer v. Wiedikon. Cop. im St. Peter.
—	—	Predigern.	Joh. Georg Stäubli von Horgen, Jgfr. Emerenziana Wild von Oberstraß.
—	10	Fr. Mstr.	Joh. Ulrich Spörri von Bärentschweil, Margaretha Ott von Elgg.
—	17	— — —	Herr Ludwig Vögeli, Jgfr. Regula Margaretha Steinbrüchel. Cop. in Kloten.
—	—	St. Peter.	Abraham Bölsterli von Außersihl, Jgfr. Margaretha Trachsler von Wyla.
—	—	Predigern.	Heinrich Hofmann von Fluntern, Jgfr. A. Mar. Lehmann von Hirslanden.
—	24	Gr. Mstr.	Herr Salomon Pestaluz, Frau Anna Catharina Ott.
—	—	St. Peter.	Herr M. Dr. Walter Wilhelm Stäbli von Brugg, Jgfr. Sophia Schultheß von Stäfa, seßh. in hier.
—	—	Predigern.	Mstr. Joh. Jakob Wüst, Jgfr. Franciska Louise Elisabetha Schweizer.
—	31	Gr. Mstr.	Herr Johann Caspar Georg Geßner, Jgfr. Margaretha Louise Ernst von Winterthur.
—	—	— — —	Herr Hans Conrad Hirzel, Jgfr. Anna Elisabetha Wunderli von Meilen.
—	—	— — —	Mstr. Johann Heinrich Meiß. Jgfr. Maria Felicitas Wild v. St. Gallen.
—	—	St. Peter.	Johann Jakob Koller, Schneider in Enge, Jgfr. M. Barb. Zehnder v. Birmenstorf, C. Aargau. Cop. im St. Peter.
—	—	— — —	Johannes Landis aus dem Hirzel, Anna Rukstuhl von Oberwinterthur, seßh. in hier. Cop. im St. Peter.
—	—	Predigern.	Heinrich Mettler von Stäfa, Jgfr. Dorothea Müller von Fluntern.
—	—	— — —	Joh. Conrad Gräf von Schaffhausen, Frau Margaretha Furrer von Wytikon, seßh. in hier.

Verstorbene.

♀	1	Unterstraß.	Verena Brendli, Rudolf Brendli von Stäfa Töchterlein. æt. 7 M. 16 T.
☉	3	Gr. Mstr.	Maria Magdalena Bruppacher, Heinrich Bruppacher, des Schneiders v. Meilen, Töchterlein. æt. 10 W.
—	—	Kreuz.	Frau Elisab. Fenner, Wachtmeister Jakob Roth von Hirslanden Hausfrau æt. 68 J. 11 M.
—	—	Oberstraß.	Hs. Ulrich Müller von Dorf. æt. 43 J. 10 M. 2 T.
—	—	St. Leonh.	Anna Rieker, Michael Rieker, des Saitenmachers von Gammetshausen, K. Würtemberg, Töchterlein. æt. 27 W. 3 T.
—	—	Spital.	Anna Stutz von Turbenthal. æt. 65 J.
☾	4	Enge.	Melch. Koller, Melch. Koller, des Schuhmachers in Enge, Söhnlein. æt. 14 T.
—	—	Predigern.	Frau Elisabetha Diebold, Herr Andreas Wirz sel. Wittwe. æt. 65 J.
—	—	Spital.	Anna Ruegg von Bauma. æt. 60 J.
♂	5	— — —	Heinrich Egli von Hittnau. æt. 53 J.
☿	6	Kreuz.	Jakob Koller, Jakob Koller von Zünikon, Pfr. Elgg, seßh. in Hottingen, Sohn. æt. 16 J. 3 M. 3 T.

☿	6	Spital.	Rudolf Faust von Goßau. æt. 50 J.
♃	7	Gr. Mstr.	Frau Magdalena Oehninger, Heinrich Brändli, des Krämers von Männedorf, Hausfrau. æt. 35 J. 3 M. 6 T.
—	—	Spital.	Margaretha Schenkel von Dübendorf. æt. 25 J.
♄	9	Gr. Mstr.	Frau Maria Bodmer, Herrn Alt Rathsherr Joh. Jakob Fehr sel. von Frauenfeld, Frau Wittwe. æt. 53 J. 11 M.
—	—	— — — —	Christoph Heinrich Hofmann, Heinrich Hofmann von Buch, Pfr. Wiesendangen, Söhnlein. æt. 1 J.
—	—	Kreuz.	Frau Anna Kienast, Joh. Casp. Maag, Claviermachers von Oberglatt, seßh. in Hottingen, Hausfrau. æt. 48 J. 8 M. 3 T.
☾	11	Enge.	Hs. Jakob Nievergelt v. Bussenhausen. æt. 51 J. 8 M. starb in Enge.
—	—	Predigern.	Caspar Kambli, der Karrenziehermeister. æt. 47 J.
—	—	Spital.	Regula Stutz von Hittnau. æt. 16 J.
♂	12	St. Anna.	Herr Joh. Gottfried Ebel, M. D. aus Züllichau gebürtig, Bürger v. hier.
—	—	Kreuz.	Catharina Rudolf, Christoph Rudolf von Rietheim, C. Aargau, Jgfr. Tochter. æt. 29 J.
☿	13	Enge.	Anna Catharina Kern, Heinrich Kern v. Bülach, seßh. in Enge, Tochter. æt. 20 J. 7 W.
—	—	St. Leonh.	Joh. Heinrich Strauß, Dav. Strauß v. Rikenbach Söhnlein. æt. 7 M. 2 T.
♃	14	St. Jakob.	Frau Adelheid Kleinert, Jakob Bachmann von Richtenschweil Hausfrau. æt. 57 J. 8 T.
—	—	St. Anna.	Hs. Jakob Bullinger, Herrn Jakob Bullinger, Kürsner, Söhnlein. æt. 19 T.
♀	15	Spital.	Rudolf Steffen von Kloten. æt. 40 J.
♄	16	— — —	Catharina Güttinger von Rickenbach. æt. 14 T.
☉	17	— — —	Esther Juker von Goßau. æt. 36 J.
♂	19	Kreuz.	Jakob Bodmer von Egg, seß. in Hottingen. æt. 57 J. 3 M. 4 T.
☿	20	Wiedikon.	Regula Glaser, Heinrich Glaser v. Wiedikon, Töchterlein. æt. 73 J. 13 T.
—	—	St. Leonh.	Albert Spyr, Joh. Bernhard Spyr, des Färbers von Bußnang, C. Thurgau, Söhnlein. æt. 25 W. 5 T.
♃	21	— — —	Frau Anna Maria Müller, Herrn Präsid. Bär sel. von Rifferschweil, Wittwe. æt. 57 J. 6 M.
♄	23	St. Jakob.	Heinrich Lienhard von Mettmenteuffen, Pfr. Norbas. æt. 83 J. 6 M. starb im Friesenberg.
—	—	St. Leonh.	Johann Jacob Rüegg von Wyla. æt. 76 J. 7 M. 3 T.
—	—	Spital.	Barbara Hartmann v. Bäretschweil. æt. 71 J.
—	—	Kreuz.	Joh. Balthasar Jenni v. Enneda, C. Glarus, seßh. in Hottingen. æt. 30 J. 8 M.
☉	24	— — —	Frau A. Maria Furter, Sebastian Glor sel. von Lütwyl, C. Aargau Wittwe. æt. 78 J. 3 W. 2 T.
—	—	Oberstraß.	Hs. Jakob Bachofen, Hs. Jakob Bachofen von Oberstraß Sohn. æt. 15 J. 2 M. 3 T.
♂	26	Fr Mstr.	Frau Elisabetha Benz, Herrn Obmann Wüst, des Seilers, Hausfrau. æt. 61 J 11 M.
☿	27	Spital.	Elisabetha Schmid von Bäretschweil. æt. 40 J.
♀	29	Wiedikon.	Frau Anna Trüb, Caspar Haller sel. von Wiedikon Wittwe æt. 15 J. 10 M. 7 T.
☉	31	Gr. Mstr.	Herr Caspar Freudweiler, Mitglied des großen Raths und der Spitalpflege. æt. 60 J. 9 M. 19 T.
—	—	Oberstraß.	Conrad Hertenstein, Heinrich Hertenstein v. Kyburg Söhnlein. æt. 20 T.
—	—	St. Leonh.	A. Susanna Pfister, Johannes Pfister von Männedorf Töchterlein. æt. 1 J. 10 M. 4 T.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im Wintermonath 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 6 Jakob Hammer von Mühlhausen, seßh. in hier,
Frau Dorothea Meißner, Johann Jakob, geb. 24. Oct.
— — Hans Beat Salm von Veltheim, C. Aargau, seßh. in hier,
Frau Barbara Brisemann, Jakob Heinrich, geb. 26.
— — Herr Conrad Suter von Ermatingen, seßh. in hier,
Frau Catharina Hinnen, Elisabetha, geb. 31.
☉ 7 Herr J. Jakob Balber, Kaufmann,
Frau Dorothea Hirzel, Diethelm, geb. 31.
— — Heinrich Waser von Wytikon, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Gut, Anna Barbara, geb. 2. Novb.
♄ 13 Hans Conrad Hottinger von Hirslanden,
Frau Regula Thommann, Anna Regula, geb. 9.
— — Christian Friedrich Ypvich v. Dörtingen, Königr. Würtemberg, seßh. im Riesbach,
Frau Susanna Homberger, Daniel, geb. 10.
☉ 14 Heinrich Meyer von Rümlang, seßh. in Hirslanden,
Frau Dorothea Hänsler, Elisabetha, geb. 9.
♄ 20 Jakob Schmid von Rikon, Pfr. Illnau, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Klöti, Elisabetha Dorothea, geb. 15.
♄ 27 Johannes Schärer von Werikon, Pfr. Uster, seßh. in hier,
Frau Barbara Caspar, Johannes, geb. 24.
— — Hs. Rudolf Bodmer von Eßlingen, Pfr. Egg, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Unholz, Friedrich Salomon, geb. 23.
☉ 28 Conrad Schädler von Hirslanden,
Frau Juditha Weber, Maria Barbara, geb. 19.
— — Johannes Meili von Hedingen, seßh. in Hirslanden,
Frau Elisabetha Habersaat, Johannes, geb. 21.

Beym Fraumünster.

☉ 28 Herr Jacob Christoph Rüscheler, Kürschner,
Frau Maria Reutlinger, Salomon Heinrich, geb. 13. Nov.

Bey St. Peter.

♄ 6 Jakob Bachofen von Goßau, Gewerbsmann seßh. in hier,
Frau A. Catharina Schenkel, Catharina, geb. 23. Oct.
♄ 13 Herr Heinrich Locher, Med. Dr.
Frau Amalia Zwingli, Amalia, geb. 2. Nov.
— — Martin Rei von Mörikon, C. Aargau, Modelstecher, seßh. in Enge,
Frau Catharina Alder, Johann Jakob, geb. 29. Oct.
☉ 14 Salomon Blümle von Außersihl,
Frau Magdalena Wölper, Magdalena, geb. 7. Nov.

☉ 14 Johannes Kunz, Posamenter von Egg, seßh. in hier,
Frau Maria Kuter, Ita Amalia, geb. 2.
♄ 20 Jakob Bachmann von Rikenbach, Färberknecht, seßh. im Kräuel,
Frau Susanna Messerschmid, Martin, geb. 15.
— — Heinrich Ganz, Mahler von Embrach, seßh. in hier,
Frau Anna Theiler, Anna, geb. 27. Oct.
— — Heinrich Gyrsperger von Ossingen, seßh. in hier,
Frau Anna Müllhaupt, Elisabetha Louise, geb. 12. Nov.
☉ 28 Jakob Gut von Friesenberg,
Frau Barbara Salzmann, Margaretha, geb. 21.

Bey Predigern.

♄ 6 Jakob Aeberli von Aeugst,
Frau Verena Keller, Regula Margaretha, geb. 21. Oct.
— — Rudolf Weber von Wetzikon,
Frau Regula Lochmann, Heinrich Gottfried, geb. 31.
— — Joh Conrad Koller von Enge,
Frau Susanna Täuber, Joh. Conrad, geb. 21.
— — Conrad Hottinger von Oberstraß,
Frau Magdalena Mahler, Anna, geb. 5. Nov.
— — Christoph Richerter von Reutlingen in Würtemberg,
Frau Anna Dorothea Däbler, Arnold, geb. 2.
♄ 13 Rudolf Zimmermann von Weislingen, seßh. in Oberstraß,
Frau Magdalena Wintsch, Jakob, geb. 4.
— — Johannes Guggenbühl von Küßnacht,
Frau Maria Brunner, Joh. Jakob, geb. 5.
☉ 14 Heinrich Baumer von Stettfort, C. Thurgau, seß. in Fluntern,
Frau Barbara Kunz, Dorothea, geb. 11.
♄ 20 Jacob Schad von Hallau, C. Schafhausen,
Frau Elisabetha Rauber, Elisabetha, geb. 16.
— — Heinrich Krebser von Embrach,
Frau Anna Krebser, Elisabetha, geb. 16.
— — Conrad Poßhart von Turbenthal, seßh. in Oberstraß,
Frau Elisabetha Hofmann, Jakob, geb. 13.
♄ 27 Rudolf Ammann von Unterstraß,
Frau Susanna Leisi, Elisabetha, geb. 21.
— — Mstr. David Schweizer, der Bratwurster,
Frau Elisabetha Sieber, Dorothea, geb. 20.
— — Caspar Wisner von Dürnten,
Frau Catharina Halder, Catharina, geb. 6.
— — Hs. Jakob Dietschi von Russikon, seßh. in Oberstraß,
Frau Regula Knecht, Susanna, geb. 19.
☉ 28 Johannes Kunz von Egg, seßh. in Unterstraß,
Frau Susanna Fürst, Susanna, geb. 16.
— — Joh. Rudolf Meyer von Buchs,
Frau Mar. Dorothea Obermann, Joh. Rudolf, geb. 23.

Auswärts getauft.

Andelfingen den 14. Nov. Herr Jakob Wilhelm Brunner, Canzleysubstitut in Andelfingen,
Frau Anna Barbara Gasser, Carl Rudolf, geb. 7.

Reftenbach, den 21. Nov. Herr Dekan Felix Herder, Pfarrer daselbst, Frau Anna Margaretha Scheuchzer, Anna Elisabetha, geb. 12.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 7 Fr. Mstr. Herr Johannes Goldschmid von Winterthur,
Jgfr. Anna Maria Magdalena Kaufmann von hier.
— — St. Peter. Jakob Spinner von Neugst,
Anna Barbara Weber von Außersihl. Cop. im St. Peter.
— — Predigern. Heinrich Meili von Reschweil, Pfr. Weielingen,
Jgfr. Elisabetha Baumgartner von Goßau. Cop. im Predigern.
— 14 Gr. Mstr. Hs. Conrad Bleuler von Hirslanden,
Jgfr. Elisabetha Stapfer von Horgen.
— — St. Peter. Mstr. Joh. Felix Burkhardt,
Jgfr. Catharina Carolina Schüle. Cop. in Höngg.
— — Predigern. Herr Heinrich Notz von hier und Fluntern,
Jgfr. A. Catharina Wepf v. Müllheim, C. Thurgau. Cop. in Oberwintert.
— 21 Gr. Mstr. Johannes Aeschmann von Richterschweil, seßh. in hier,
Frau Anna Elisabetha Juchler von Rafz
— — St. Peter. Johannes Hallauer von Wilchingen, C. Schaffhausen, seßh. in Enge,
Jgfr. Carolina Frey v. Dachsen, Pfr. Lauffen, seßh. in Enge. Cop. im St. Pet.
— — Predigern. Mstr. Wilhelm Morf,
Fran Anna Lehmann von Stäfa. Cop. im Predigern.
⊙ 28 Gr. Mstr. Mathias Egli von Hottingen, seßh. in Enge,
Jgfr. Magdalena Freytag von Kerzerz, C. Freyburg.
— — — — — Johannes Weiß von Höngg,
Jgfr. Elisabetha Forster von Hirslanden.
— — — — — Felix Steinbrüchel von Hirslanden,
Jgfr. Magdalena Meyer von Rümlang.
— — St. Peter. Salomon Hasler von Männedorf, seßh. in Wiedikon,
Frau Elisabetha Winsch von Illnau. Cop. in Männedorf.
— — — — — Johann Rudolf Nägeli von Oberleimbach,
Jgfr. Elisabetha Welti von Unterleimbach.
— — — — — Herr Joh. Conrad Keller Arzt v. Buchberg, C. Schaffhausen, seßh. in Flach,
Jgfr. Anna Catharina Bluntschli von hier. Cop. in Flach.

Verstorbene.

♂ 2 Gr. Mstr. Anna Scheuchzer, Mstr. Heinrich Scheuchzer, des Drechslers, Töchterlein. æt. 8 W. 6 T.
— — St. Anna. Frau Anna Barbara Rahn, Herrn M. Dr. Heinrich Meyer sel. Frau Wittwe. æt. 45 J. 10 M.
☿ 3 St. Leonh. A. Rosina Huber, Joh. Huber, des Sammetwebers von Horgen, Töchterlein. æt. 14 W. 5 T.
♃ 4 St. Anna. Frau Susanna Guggenbühl, Mstr. Abraham Morf, des Schlossers, Hausfrau æt 42 J. 11 M. 10 T.
⊙ 7 Oberstraß. Herr Johann Jakob Keller, alt Friedensrichter, Bürger in Zürich und Oberstraß. æt. 62 J.
♂ 9 St. Anna. Frau Friederike Sophie Römer, Herrn Oberst Römer sel. Frau Tochter. æt. 53 J 27 T.

♂ 9 St. Jakob. Johann Heinrich Weber, Mechaniker, von Egg, seß. in hier. æt. 43 J. 2 M. 21 T.
— — Predigern. Louise Trachsler, Herrn Friedrich Trachsler Töchterlein. æt. 6 W.
— — Spital. Susanna Bretscher von Reftenbach. æt. 61 J.
☿ 10 St. Leonh. Abraham Halter, Müller von Brunau, C. Thurgau. æt. 39 J. 6 M. 4 T.
♀ 12 Kreuz. Johannes Huber aus dem Riesbach. æt. 74 J. 4 M. 9 T.
☉ 14 St. Anna. Louise Wüst, Mstr. Rudolf Wüst, des Buchbdrs., Töchterlein. æt. 2 W. 5 T.
☿ 17 Predigern. Frau Catharina Weber, Hs. Caspar Wirz, des Polizeydieners, Hausfrau. æt. 48 J. 10 M.
— — St. Leonh. Jgfr. Juditha Peter, Herrn Jean Pierre Peter sel. von Neuenburg Jgfr. Tochter. æt. 80 J. 10 M. 7 T.
♃ 18 St. Jakob. Frau Barbara Seidler, Jakob Gugolz sel. von Mettmenstetten, seßh. im Kräuel, Wittwe. æt. 69 J. 3 M. 18 T.
— — — — — Frau Dorothea Elsinger, Rud. Meyer, des Schuhmachers, Hausfrau. æt. 53 J. 4 W.
☉ 21 St. Anna. Jgfr. Anna Barbara Schinz, Herrn David Schinz, alt Amtmanns am Allmosenamt, Jgfr. Tochter. æt. 27 J. 9 M. 14 T.
☾ 22 Gr. Mstr. Frau Anna Barbara Bleuler, Mstr. Johann Adam Meyer, des Schlossers, Hausfrau. æt. 38 J. 7 M.
♂ 23 St. Jakob. Heinrich Salzmann von Maschwanden, in der Caserne. æt. 58 J. 2 M.
— — — — — Frau Anna Margaretha Trüb, Heinrich Bertschinger sel. von Wytikon, Hausfrau. æt. 69 J. 3 M. 19 T.
♃ 25 Unterstraß. Frau Anna Schoch, Hrn. Heinrich Schoch aus Lipperschwendi, Pfr. Bauma, Hausfrau. æt 45 J. 5 M. 27 T.
♀ 26 Spital. Josepha Egger von Constanz. æt. 46 J.
♄ 27 Oberstraß. Frau Anna Isler, Heinrich Isler sel. von Gutenschweil, Pfr. Volketschweil, Wittwe. æt. 70 J. 7 M. weniger 3 T.
— — Unterstraß. Jakob Zimmermann, Rudolf Zimmermann von Weislingen, Söhnlein. æt. 22 T.
— — — — — Georg Rathgeb, Schneider von Wallisellen. æt. 37 J. 9 M. 3 T.
☾ 29 Kreuz. Daniel Wirz, Jakob Wirz von Erlenbach, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 6 M. 21 T.
— — St. Jakob. Herr Georg Sievert von Carlsruh, Commis beym Regenbogen. æt. 48 J.
— — Spital. Barbara Tobler von Goßau. æt. 51 J.
♂ 30 Gr. Mstr. Herr Melchior Ott, Herrn Rathsherr Hs. Caspar Ott sel. Herr Sohn. æt. 50 J. 6 M. 16 T.
— — — — — Anna Elisabetha Müller, Herrn Präceptor Casp. Müller Töchterlein. æt. 32 W. 2 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

Herr Lieut. David Heinrich Bürkli, Herrn Lieut. David Bürkli sel. von hier Sohn. æt. 38 J. 9 M. 22 T.
♃ 26 Oct. Des Hrn. Pfarrers David Keller in Bonstetten Töchterlein. æt. 9 Tag. Starb daselbst.
♂ 9 Nov. Herr Joh. Jakob Fäsi, Herrn Director Fäsi sel. Herr Sohn. æt. 23 J. 7 M. 14 T. Starb in Lyon.
♃ 11 — — — Herr Felix Peter von Hirslanden. æt. 67 J. Starb in Höngg.
♃ 18 — — — Frau Maria Magdalena Schorndorf, Herrn Pfr. Jakob Heri sel. von Wyl bey Rasz Frau Wittwe. æt. 50 J. 3 M. Starb in Basel.

Beylage zur Monaths-Chronik.

Getaufte, Ehen und Verstorbene in Zürich. Im Christmonath 1830.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 4 Peter Elmer von Elm, Cant. Glarus, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Peter, Heinrich, geb. 26. Nov.
— — Heinrich Widmer von Küßnacht, seßh. in hier,
Frau Susanna Maurer, Johann Heinrich, geb. 29.
— — Caspar Städeli von Basserstorf, seßh. in Hottingen,
Frau Maria Nägeli, Conrad, geb. 1. Dec.
♄ 11 Herr Hs. Georg Finsler, zweyter Staatsschreiber,
Frau Henriette Elisabetha Cäcilie Heß, Georg, geb. 27 Nov.
— — Hs. Ulrich Gyr aus dem Riesbach,
Frau Catharina Brüngger, A. Cath. Elisabetha, geb. 9. Dec.
— — Friedrich Meyer von Corau bey Lübeck, Regula Bachofen, Lukas, geb. 5.
♄ 18 Heinrich Münch von Adlischweil, seßh. in Hottingen,
Frau Regula Günthardt, Wilhelm, geb. 7.
— — Herr Friedrich Waser, Obmann der Messerschmiede,
Frau Anna Elisabetha Weerli, A. Magdalena Elisabetha, geb. 8.
— — Caspar Raas von Langdorf, Pfr. Frauenfeld, seßh. in hier,
Frau Catharina Meili, Johann Heinrich, geb. 12.
— — Jakob Schneider von Wädenschweil, seßh. im Riesbach,
Frau Catharina Keller, Anna Elisabetha, geb. 13.
— — Salomon Klein von St. Antonien, Cant. Graubünden, seßh. in Hottingen,
Frau Magdalena Großmann, Anna Barbara, geb. 14.
♀ 24 Hs. Conrad Bindschädler von Hottingen,
Frau Dorothea Boßard, Cleophea Dorothea, geb. 12.
— — Johannes Krauer von Wald, seßh. in Hirslanden,
Frau A. Maria Sigg, Hermina Friederika, geb. 16.
— — Heinrich Leemann aus d. Riesbach, Frau Maria Wuhrmann, J. Heinrich, geb. 19.
— — Mstr. Jakob Stolz von Buch am Irchel, seßh. in hier,
Frau Magdalena Simmler, Eduard, geb. 25.
— — Jakob Kempf von Bülach, seßh. in Hottingen,
Frau Magdalena Schreiber, Heinrich, geb. 27.

Beym Fraumünster.

♄ 11 Heinrich Falk v. Zollikon, Frau Elisabetha Spühler, Maria Elisabetha, geb. 6 Dec.

Bey St. Peter.

♄ 4 Heinrich Güttinger von Ellsau, Gärtner, seßh. in hier,
Frau Barbara Hauser, Hans, geb. 23. Nov.
— — Karl Georg Furter, Modelstecher von Stauffen, seßh. in Enge,
Frau Seline Wüll, Georg Karl, geb. 22.
⊙ 5 Jakob Meier von Wiedikon, Frau Margaretha Juker Hs Jakob, geb. 30.
— — Adam Völki v. Altnau, seßh. in Enge, Frau Barbara Rellstab, Joh. Ulrich, geb. 28.
♄ 11 Heinrich Wittweiler von Seglingen, Thierarzt,
Frau Barbara Louise Vollmar, Felix Heinrich, geb. 9. Dec.
♄ 18 Johannes Welti aus Enge, Wagner, Frau Regula Winkler, Emilie, geb. 12.
— — Conrad Burkhard aus dem Hard, Frau Elisabetha Wyder, Elisabetha, geb. 13.

♄ 18 Caspar Rodorf, Kupferstecher,
Frau Elisabetha Steitz, Luise Magdalena Elisabetha, geb. 2. Dec.
— — Ulrich Ritter, Tischmacher von Marthalen, seßh. in Enge,
Frau Regula Rebmann, Heinrich Ferdinand, geb. 3.
— — Jakob Bleuler von Urdorf, seßh. in Wiedikon,
Frau Magdalena Briner, Jakob, geb. 16.
— — Conrad Hofmann von Wiedikon, Metzger, Frau Anna Meier, Friedrich, geb. 13.
☉ 26 Mstr. Rudolf Morf, Schuhmacher, Frau Elisabetha Hauser, Luise Anna, geb. 21.
☿ 31 Salomon Bachmann, Tischmacher in Wiedikon,
Frau Dorothea Bleuler, Dorothea, geb. 26.

Bey Predigern.

♄ 4 Johannes Krebser von Embrach, seßh. an der Unterstraß,
Frau Elisabetha Spörri, Johannes, geb. 27. Nov.
— — Rudolf Dickemann von Ueslingen, Cant. Thurgau,
Frau Anna Wild, A. Maria geb. 17.
— — Mstr. Beat Sutz von Meilen, Frau Anna Bollter, Friederike, geb. 24.
☉ 5 Jakob Landolt von Oberstraß, Frau Susanna Gujer, A. Barbara, geb. 25.
— — Heinrich Großmann von Weiningen, seßh. an der Oberstraß,
Frau Margaretha Geri, Hs. Jakob, geb. 28.
♄ 11 Heinrich Bachmann von Ringweil, Pfr. Hinweil,
Frau Anna Denzler, Diethelm Heinrich, geb. 1. Dec.
☉ 12 Heinrich Würmli von Bichelsee, Cant. Thurgau, seßh. an der Oberstraß,
Frau Maria Morf, A. Barbara, geb. 24. Nov.
☿ 24 Johannes Spalinger von Marthalen, seßh. an der Oberstraß,
Frau Susanna Peter, Cleophea Juliana, geb. 20. Dec.
— — Jakob Kunz von Mönchaltorf, Frau Barbara Landolt, Henriette, geb. 16.
☉ 26 Jakob Frimann von Altstetten, seßh. in Fluntern,
Frau Susanna Beck, Jakob, geb. 20.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 5 Gr. Mstr. Jakob Sprüngli von Hottingen,
Frau Margaretha Schmid von Thalweil.
— — St. Peter. Hs. Jakob Meyer von Regenstorf,
Jgfr. Dorothea Stadtmann von Birmenstorf, beyde seßh. in hier. Cop. im St. Peter.
— — — — — Herr Arnold Gustav Schweizer, V. D. M.,
Jgfr. Margaretha von Orell. Cop. in Basserstorf.
— — — — — Conrad Rämann von Obermeilen,
Jgfr. Anna Susanna Rinderknecht von Enge. Cop. in Meilen.
— — — — — Herr Johannes Finsler, seßh. im Bächler, Pfr. Kilchberg,
Jgfr. Anna Kienast von Kilchberg. Cop. in Altstetten.
— — Predigern. Jakob Duggener von Oberstraß,
Dorothea Dünki von Embrach.
☉ 12 Gr. Mstr. Herr Johann Peter Gattiker, Arzt von Horgen,
Jgfr. Margaretha Angst von Regensberg.
— — St. Peter. Herr Johann Ulrich Zeller von hier, seßh. in Außersihl,
Frau Regula Enderli von Enge. Cop. in Höngg.
☉ 19 — — — Niklaus Kramer, Schneidermeister von Affoltern bey Höngg,
Jgfr. Maria Catharina Ukert von Außersihl. Cop. im St. Peter.

Verstorbene.

☿ 1 Predigern. Herr Joh. Caspar Thomann, alt Quartierhauptm. æt. 80 J.
— — Spital. Rosina Obergfell aus dem Badischen. æt. 18 J.
♃ 2 Spital. Jakob Maßinger von Marthalen. æt. 44 J.
— — — — — Heinrich Stocker aus dem Hirzel. æ. 71 J.
♀ 3 Gr. Mstr. Rudolf Appenzeller, Salzknecht von Höngg. æt. 68 J. 4 M. 7 T.
♄ 4 — — — Frau Regula Meyer, Herrn Rudolf Weber Hausfrau. æt. 59 J. 9 T.
☉ 5 Enge. Anna Barbara Kunz, Heinrich Kunz sel. von Wald Tochter. æt. 43 J. 1 M. 22 T.
☾ 6 Wiedikon. Mstr. Caspar Baumann, der Schmid von Uetikon, starb in Wiedikon. æt. 74 J. 8 M.
☿ 8 Gr. Mstr. Herr Martin v. Muralt, Herrn Rittmeisters v. Muralt sel. Herr Sohn. æt. 57 J. 8 M. 8 T.
— — Kreuz. Jakob Sennhauser von Hirslanden. æt. 52 J. 7 M. 16 T.
— — Fr. Mstr. Frau Maria Labhard, Herrn Leonhard Michel, des Standesweibels, Hausfrau. æt. 61 J.
♃ 9 Spital. Heinrich Rudolf von Rümlang. æt. 66 J.
♀ 10 Gr. Mstr. Jgfr. Susanna Zundel, Herrn Med. Dr. und Unterstadtarzt Niklaus Zundel sel. Tochter. æt. 75 J. 10 M. 4 T.
♄ 11 Kreuz. Heinrich Tuggener, Heinrich Tuggener aus dem Riesbach Söhnlein. æt. 6 J. 5 M. 7 T.
— — Predigern. Herr Caspar Locher, Stud. jur., Herrn Hekan Locher zu Wigoldingen Herr Sohn. æt. 19 J. 11 M.
☉ 12 Enge. Frau Susanna Leimbacher, Heinrich Mülli sel. von Niederhasle Wittwe. æt. 72 J 6 M. 8 T.
☾ 13 St. Jakob. Johannes Zollinger v. Oberurdorf, seßh. im Hard. æt. 84 J. 4 M. 28 T.
♂ 14 Wiedikon. Elisabetha Vollenweider, Heinrich Vollenweider von Dietikon, seßh. in Wiedikon, Tochter. æt. 36 J. 4 M. 3 T.
— — St. Leonh. Frau Maria Weber, Hs. Caspar Frey v. Egg Hausfrau. æt. 59 J. 7 M.
— — Spital. Elisabetha Mäder von Illnau. æt. 11 W.
♃ 16 Gr. Mstr. Frau Maria Barbara Geilinger, Herrn Pfarrers Denzler sel. zu Feuerthalen Frau Wittwe. æt. 80 J.
— — — — — Anna Maria Meyer, Mstr. Jakob Meyer, des Schuhmachers von Uster Töchterlein. æt. 10 M. 14 T.
— — Kreuz. Frau Regula Weber, Herrn alt Untervogt Hs. Conrad Zeller sel. von Hirslanden Frau Wittwe. æt. 76 J. 9 M.
— — Spital. Susanna Rinderknecht von Bauma. æt. 70 J.
— — — — — Barbara Kienast von Berg am Irchel. æt. 44 J.
♀ 17 — — — Elisabetha Ufenast von Stäfa. æt. 23 J.
— — — — — Barbara Scheibli von Dachsen. æt. 78 J.
♄ 18 Predigern. Herr Hauptm. Johannes Wirz, Secret. der löbl. Werbecommission. æt. 71 J.
☉ 19 Enge. Anna Barbara Juker, Rudolf Juker v. Goßau Töchterlein. æt. 3 M. 19 T.
— — Wiedikon. Anton Wilhelm Dilflug, Georg Dilflug, Mechanikus von Marburg, seßh. in Wiedikon, Söhnlein. æt. 2 M. 7 T.
— — Predigern, Georg Wunderli, Mstr. Jakob Wunderli, des Schuhmachers von Meilen, Söhnlein. æt. 5 M. 10 T.
— — Fluntern. Heinrich Feh, Wachtmeisters Heinrich Feh von Fluntern Sohn. æt. 72 J. 4 M. 12 T.
♂ 21 Gr. Mstr. Frau Christina Maria Wüst, Herrn Hardmeyer, Lehrers an der Gelehrten- und Bürgerschule, Hausfrau. æt. 63 J. 4 M.
— — Spital. Dorothea Rellstab von Wollishofen. æt. 54 J.

♅ 22 Wiedikon. Friedrich Hofmann, Conrad Hofmann von Wiedikon Söhnlein. æt. 1 W. 5 T.
♃ 23 Enge. Caspar Boßhart von Altstetten, seßh. in Enge. æt. 76 J. 9 M. 23 T.
— — St. Leonh. Heinrich Großmann von Hönga. æt. 49 J. 6 M. 13 T.
— — Spital. Andreas Sahl von Rüfring, Königr. Würtemberg. æt. 20 J.
♀ 25 Kreuz. Jakob Bachmann, Rüdolf Bachmann von Hinweil, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 9 J. 2 M. 26 T.
— — St. Leonh. Georg Ruch von Dießenhofen, Cant. Thurgau. æt. 83 J. 9 M. 12 T.
— — Spital. Cleophea Heuser von Wald. æt. 33 J.
— — — — — Caspar Schneider von Rorbas. æt. 8 J.
☉ 26 Gr. Mstr. Frau Anna Gottschall, Hs. Georg Ott von Raat, Pfr. Stadel, Hausfrau. æt. 54 J.
— — Spital. Elisabetha Frick von Horgen. æt. 23 J.
♂ 28 Kreuz. Elisabetha Schneider, Jakob Schneider von Wädenschweil, seßh. im Riesbach, Töchterlein. æt. 14 T.
— — — — — Johannes Hänsler, Conrad Hänsler sel. aus dem Riesbach Sohn. æt. 75 J. 11 M.
♅ 29 — — — Frau Dorothea Erb, Herrn Lieut. Jak. Christoph Freytag sel. aus dem Riesbach Frau Wittwe. æt. 54 J. 9 M. 23 T.
— — Wiedikon. Johannes Höhn von Wiedikon. æt. 57 J. 8 M.
♃ 30 Enge. Joh. Caspar Zundel, Rudolf Zundel von Hinweil Söhnlein. æt. 4 M. 18 T.
— — Predigern. Anna Elisabetha Honegger, Mstr. Johann's Honegger, des Hufschmids von Stäfa, Töchterlein. æt. 1 J.
♀ 31 Kreuz. Hans Trachsler, Hans Trachsler sel. aus dem Saaland, Pfr. Bauma, Sohn. æt. 56 J. 4 M. 24 T. starb im Riesbach.
— — St. Anna. Margaretha Reinacher, Mstr. Jakob Reinacher, des Schneiders, Töchlein. æt. 12 J. 4 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♀ 3 December. Frau Anna Barbara Bachofen, Herrn Hs. Jakob Bleuler von hier und Uster, Hausfrau, starb in Uster.
♀ 10 — — — Frau Anna Barbara Gallmann, Hs. Jakob Näf sel. von Kappel und Bürgers von Zürich, Wittwe. æt. 79 J. 2 M. 25 T. starb in Kappel.
☉ 12 — — — Johannes Näf von Kappel, Bürger von Zürich. æt. 73 J. 11 M. 2 T. starb in Kappel.
☉ 19 — — — Jgfr. Anna Maria Heß, Herrn Joh. Heß sel., gew. Pfarrers zu Fehraltorf, Jgfr. Tochter. æt. 55 J. 9 M. 3 W. starb in Elgg.
♅ 29 — — — Herr Karl Landolt von hier. æt. 51 J. starb in Neapel.
Georg Wilhelm Eßlinger, Georg Eßlinger, gew. Waradyns, Sohn. æt. 22 J. 11 M. 3 W. 4 T. starb in Grub, Cant. Appenzell A. R.

0207331